

Sascha Regier

DEN STAAT AUS DER GESELLSCHAFT DENKEN

Ein kritischer Ansatz der Politischen Bildung

[transcript] Edition Politik

Sascha Regier
Den Staat aus der Gesellschaft denken

Die freie Verfügbarkeit der E-Book-Ausgabe dieser Publikation wurde ermöglicht durch **POLLUX – Informationsdienst Politikwissenschaft**



und die Open Library Community Politik 2022 – einem Netzwerk wissenschaftlicher Bibliotheken zur Förderung von Open Access in den Sozial- und Geisteswissenschaften:

Vollspensoren: Freie Universität Berlin – Universitätsbibliothek | Staatsbibliothek zu Berlin | Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin | Universitätsbibliothek Bielefeld | Universitätsbibliothek der Ruhr-Universität Bochum | Universitäts- und Landesbibliothek Bonn | Staats- und Universitätsbibliothek Bremen | Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt | Sächsische Landesbibliothek Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) | Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf | Universitätsbibliothek Frankfurt am Main | Justus-Liebig-Universität Gießen | Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen | Universitätsbibliothek der FernUniversität in Hagen | Staats- und Universitätsbibliothek Carl von Ossietzky, Hamburg | Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek - Niedersächsische Landesbibliothek | Technische Informationsbibliothek (TIB Hannover) | Universitätsbibliothek Kassel | Universitätsbibliothek Kiel (CAU) | Universitätsbibliothek Koblenz · Landau | Universitäts- und Stadtbibliothek Köln | Universitätsbibliothek Leipzig | Universitätsbibliothek Marburg | Universitätsbibliothek der

Ludwig-Maximilians-Universität München | Max Planck Digital Library (MPDL) | Universität der Bundeswehr München | Universitäts- und Landesbibliothek Münster | Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg | Bibliotheks- und Informationssystem der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg | Universitätsbibliothek Osnabrück | Universitätsbibliothek Passau | Universitätsbibliothek Vechta | Universitätsbibliothek Wuppertal | Vorarlberger Landesbibliothek | Universität Wien Bibliotheks- und Archivwesen | Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern | Universitätsbibliothek St. Gallen | Zentralbibliothek Zürich

Sponsoring Light: Bundesministerium der Verteidigung | ifa (Institut für Auslandsbeziehungen), Bibliothek | Landesbibliothek Oldenburg | Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg, Hochschulbibliothek | ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Hochschulbibliothek

Mikrosporing: Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) - Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit | Leibniz-Institut für Europäische Geschichte

Sascha Regier, geb. 1982, ist Soziologe und Lehrer für Sozialwissenschaften, Philosophie, Geschichte und Pädagogik am Heinrich-Mann-Gymnasium Köln sowie Mitglied im Forum kritische politische Bildung der Assoziation für kritische Gesellschaftsforschung (AkG).

Sascha Regier

Den Staat aus der Gesellschaft denken

Ein kritischer Ansatz der Politischen Bildung

[transcript]

Diese Dissertation wurde von der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln im November 2022 angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution 4.0 Lizenz (BY). Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke, auch kommerziell.

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z.B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

Erschienen 2023 im transcript Verlag, Bielefeld

© Sascha Regier

Umschlaggestaltung: Maria Arndt, Bielefeld

Druck: Majuskel Medienproduktion GmbH, Wetzlar

<https://doi.org/10.14361/9783839464373>

Print-ISBN 978-3-8376-6437-9

PDF-ISBN 978-3-8394-6437-3

EPUB-ISBN 978-3-7328-6437-9

Buchreihen-ISSN: 2702-9050

Buchreihen-eISSN: 2702-9069

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Besuchen Sie uns im Internet: <https://www.transcript-verlag.de>

Unsere aktuelle Vorschau finden Sie unter www.transcript-verlag.de/vorschau-download

Inhalt

Einleitung	7
1. Politikwissenschaftliche Bezüge und Grundlagen der Politischen Bildung	23
1.1 Die Kontroverse um den Politikbegriff in der Politikwissenschaft	23
1.2 Das affirmative Staatsverständnis der dominierenden Politikwissenschaft	33
2. Kritik des Politik- und Staatsverständnisses der Politischen Bildung	51
2.1 Zwischen Herrschaftssicherung und Emanzipation. Der Doppelcharakter Politischer Bildung	51
2.2 Die institutionenorientierte Politikwissenschaft als zentrale Bezugsdisziplin der Politischen Bildung	56
2.3 Das affirmative Politik- und Staatsverständnis in der Politischen Bildung	60
2.4 Die Dimensionen des Politischen und der Politikzyklus	66
2.5 Das Demokratieverständnis der Politischen Bildung	70
3. Grundlagen und Bezüge einer Soziopolitischen Bildung als staatstheoretisch erweiterte Kritische politische Bildung	77
3.1 Soziopolitische Bildung als erweiterte herrschaftskritische Politische Bildung	77
3.2 Soziopolitische Bildung als Kritische politische Bildung	79
3.3 Grundlegende Begriffe einer Soziopolitischen Bildung als Kritische politische Bildung	84
3.4 Strukturkonflikte als grundlegendes Thema einer Soziopolitischen Bildung	95
3.5 Emanzipation und Mündigkeit als Ziele einer Soziopolitischen Bildung	105
3.6 Kritische Demokratiebildung als Ziel einer Soziopolitischen Bildung	108
3.7 Kritische Soziologie als grundlegende Bezugsdisziplin für eine Soziopolitische Bildung	113
4. Zum Desiderat einer gesellschaftstheoretisch fundierten Staatstheorie als Grundlage einer Soziopolitischen Bildung	119
4.1 Kritische Staatstheorie gegen das unterkomplexe Staatsverständnis der Politikwissenschaft	119
4.2 Der Staatsbegriff in der marxistischen Gesellschaftstheorie	120
4.3 Der Gehalt Kritischer Staatstheorie für eine Soziopolitische Bildung	127

4.4	Bezugstheorien einer Kritischen Staatstheorie für eine Soziopolitische Bildung	139
5.	Staatstheoretische Bezugstheorien einer Soziopolitischen Bildung	143
5.1	Der Nationalstaat als institutionalisierter Nationalismus	143
5.2	Zum Verhältnis von kapitalistischer Vergesellschaftung und Staatlichkeit. Politische Ökonomie als Gesellschaftstheorie	173
5.3	Zur Transformation von Staatlichkeit und kapitalistischer Vergesellschaftung. Die Regulationstheorie als dynamische Kapitalismustheorie	201
5.4	Hegemonie und Herrschaft auf nationaler und globaler Ebene. Neogramscianische Internationale Politische Ökonomie	228
5.5	Der Staat als soziales Verhältnis. Poulantzas' zentraler Beitrag einer kritischen Staatstheorie	256
5.6	Subjektivierung und Macht. Gouvernentalitätsstudien als kritische Analysen neoliberaler Regierungsweisen	284
5.7	Bürgerliche Staatsgewalt unter dem Blickwinkel Kritischer Rechtstheorie und Kriminologie	306
5.8	Geschlecht ist politisch. Zur feministischen Konzeptualisierung von Staatlichkeit	337
6.	Fazit	363
7.	Literaturverzeichnis	369

Einleitung

»Das Problem unserer Gesellschaft [...] ist, dass sie aufgehört hat, sich selbst zu befragen und in Frage zu stellen.« (Bauman 2003: 32)

Der größte Teil des vorliegenden Buches wurde während der globalen Covid-19-Pandemie 2020/21 verfasst. Diese wurde vom UN-Generalsekretär Antonio Guterres als größte Krise seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs bezeichnet.¹ Jedoch verdeckt eine solche Sichtweise, dass neben den Gesellschaften des Globalen Südens, die regelmäßig aus dem »westlichen Blick« fallen, auch die zeitgenössischen spätmodernen Gesellschaften des Globalen Nordens bereits seit Jahrzehnten »unter dem Bann einer multiplen Krise« (Demirović 2013: 194) stehen. Diese zeichnet sich durch überlappende Phänomene aus, die sich aufeinander auswirken und wechselseitig bedingt sind. Hierunter fällt u. a. der Klimawandel, dessen Auswirkungen die Menschen in Europa im Hitzesommer 2021 bewusst erlebt haben, während andere Weltregionen darunter bereits seit Jahrzehnten leiden.² Die Covid-19-Pandemie und der globale Klimawandel sind allerdings nicht als kontingente Ereignisse, sondern als Folgen einer »instrumentellen Vernunft« (Horkheimer 1967: 32) der menschlichen Naturausbeutung für die industrielle kapitalismusbedingte Produktionsweise auf Grund des unhinterfragten Fetischs des Wirtschaftswachstums zu begreifen.³ Es bestätigt sich, was Theodor W. Adorno und Max Horkheimer bereits in den 1940er Jahren als *Dialektik der Aufklärung* bezeichnet haben: Mit der Naturbeherrschung »schlägt Aufklärung in die Mythologie zurück, der sie nie zu entrinnen wusste.« (2003: 44)

Allein die Covid-19-Pandemie zeigt wie unter einem Brennglas die seit Langem bestehenden globalen Verwerfungen der gesellschaftlichen, ökonomischen und politischen Verhältnisse. In Deutschland sind es *soziale Krisen* wie die Zunahme der

1 Vgl. UN-Generalsekretär Guterres: »Größte Herausforderung seit Weltkrieg«, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 01.04.2020 [Autor_in unbekannt]; vgl. auch William Davies: Die Krise, die die Welt verändert?, in: *Der Freitag*, 27.03.2020.

2 Vgl. Agnès Sinai: Dürre und Gewalt, in: *Le Monde Diplomatique*, 10.09.2015.

3 Durch die wachstumsbedingte Abholzung werden zunehmend natürliche Lebensräume der Tiere zerstört, wodurch Viren von Tieren leichter auf Menschen übertragen werden. Vgl. Maike Rade-maker: Krankheiten durch Abholzung, in: *die tageszeitung*, 01.04.2021.

Einkommens- und Vermögensungleichheit (vgl. Fratzscher 2016) sowie der Erwerbssarmut durch die Prekarisierung der Arbeitsverhältnisse (vgl. Castel 2008), der Abbau der Sicherungsfunktion des Sozialstaates (vgl. Butterwegge 2006), die Verschärfung der Wettbewerbsgesellschaft im sozialdarwinistischen Sinne (Heitmeyer 2012: 21) durch den Neoliberalismus im Allgemeinen (vgl. Schui/Blankenburg 2002) und die Hartz-Reformen im Speziellen (Bontrup 2011: 81ff.). Ferner sind es *wirtschaftliche Krisen* wie die Finanzkrise von 2007/08 (Streeck 2013: 79ff.), die EU-Schuldenkrise 2010/11 (Stützle 2014: 317ff.) und die ökonomische Stagnationskrise (Nachtwey 2016: 70) sowie *politische Krisen* wie die Gefährdung der Demokratie (vgl. Manow 2020) durch zunehmenden Rechtsextremismus und Rassismus (Decker u.a. 2016), Lobbyismus und die damit einhergehende Entwertung demokratisch legitimierter Politik (vgl. Crouch 2008) sowie nachlassende demokratische Beteiligung durch die Krise der politischen Repräsentation (Vester u.a. 2001: 13). Hinzu kommt die Rückkehr des Krieges in Europa durch den völkerrechtswidrigen Überfall Russlands auf die Ukraine im Februar 2022.

All diese divergierenden gesellschaftlichen Entwicklungen hängen unmittelbar zusammen und führen zu einem »Unbehagen in der Gesellschaft« (Ehrenberg 2011). Sie bedrohen ihre »soziale Kohäsion« (Heitmeyer 2018: 23). Andreas Reckwitz verdeutlicht, dass diese Ereignisse nicht durch Kontingenz bestimmt, sondern »letztlich Ausdruck von beziehungsweise Reaktionen auf Widersprüche, Konflikte und Krisenmomente sind, die sich auf der Ebene der Strukturen der spätmodernen Gesellschaft bereits seit längerem herausbilden.« (2019: 11)⁴ Sie zeigen, dass die gegenwärtigen Gesellschaften nicht nur gelegentlich von einer Krise erschüttert werden, sondern *strukturell* krisenhaft sind. Oliver Marchart konstatiert: »In der Moderne wird Krise auf Dauer gestellt.« (2013: 31) Dabei kann das genuine Spannungsverhältnis zwischen *Demokratie* und *Kapitalismus* als Hauptproblem spätmoderner Gesellschaften begriffen werden (Streeck 2013: 90), aus dem weitere und mannigfaltige soziale sowie politische Ausschließungsprozesse resultieren. Demokratie und Kapitalismus fußen auf widersprüchlichen Funktionslogiken: Demokratie beruht auf gleichen Staatsbürger_innenrechten, Kapitalismus auf ungleich verteilten Eigentumsrechten (Wood 2010: 215), d.h. politische Gleichheit steht sozialer Ungleichheit gegenüber.

Bezüglich der politischen Ebene, die in diesem Buch im Vordergrund steht, konstatieren aktuelle sozialwissenschaftliche Untersuchungen eine zunehmende Aushöhlung der Demokratie der meisten OECD-Staaten durch die Ausweitung exekutiver Staatsapparate und die Zurückdrängung parlamentarischer Kontroll- und Mitbestimmungsmechanismen (Sassen 2005: 413), die auf neue autoritäre Formen politischer Herrschaft hinauslaufen (Przeworski 2020: 198ff.). Neben staatlichen Reaktionen auf terroristische Bedrohungen, die demokratische Rechtsstaatsprinzipien im Namen des

4 Andreas Reckwitz verwendet für die Bezeichnung der Gegenwartsgesellschaft den Begriff der Spätmoderne, der ausdrückt, »dass wir einen tiefgreifenden gesellschaftlichen Strukturwandel erleben, in dessen Verlauf sich in den letzten dreißig Jahren die klassische, die industrielle Moderne, in eine neue Form der Moderne verwandelt« (2019: 17). Die Spätmoderne »ist unter anderem durch eine radikale Globalisierung gekennzeichnet, in deren Verlauf die für die industrielle Moderne so typische und klare Trennung zwischen ›Erster‹, ›Zweiter‹ und ›Dritter Welt‹ sich aufhebt und die Grenzen zwischen dem globalen Norden und dem globalen Süden immer stärker verschwimmen.« (ebd.: 18)

Ausnahmezustandes (vgl. Agamben 2004) aushebeln (vgl. Fauth 2018) und den Ausbau eines Sicherheitsstaates forcieren (vgl. Singelstein/Stolle 2012), zeigt sich dies u.a. anhand der Politik bestimmter Organe der EU bezüglich der Schuldenkrise ab 2010, die ein technokratisches Regieren verstetigt (vgl. Habermas 2013) und parlamentarische Entscheidungsrechte (u.a. die Budgethoheit der Parlamente) der Nationalstaaten aushebelt. Zudem manifestiert sich im Zuge neoliberaler Herrschaftsformen (Brown 2015: 32) keine neue Freiheit, wie dies die Vertreter_innen des Neoliberalismus regelmäßig behaupten (u.a. Hayek 1976: 23), sondern eine autoritäre Etablierung und staatlich-disziplinierende Aufrechterhaltung einer Marktgesellschaft (Schui/Blankenburg 2002: 79). Dies lässt sich analytisch als »Autoritärer Liberalismus« (Biebricher 2021: 106) fassen. Durch diese politischen Entwicklungen hat sich in den letzten Jahren das Verhältnis von bürgerlicher Gesellschaft und Staat und damit das von Ökonomie und Politik entscheidend verändert (Kraiker 2011: 65).

Die gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Transformationsprozesse der vergangenen Jahrzehnte zeigen sowohl auf nationaler wie auf globaler Ebene, dass die Prinzipien und Leitziele der Moderne – Freiheit, Autonomie und Selbstregierung (Wagner 1995: 14) – *nicht* für alle Menschen in der Gesellschaft umgesetzt wurden. Diese »weisen sich heute als Illusionen, das Ergebnis ist *Desillusionierung*.« (Reckwitz 2019: 9)⁵ Damit zeigt sich, was Jürgen Habermas bereits seit den 1980er Jahren gegen postmodernen Irrationalismus (u.a. Lyotard 2005)⁶ unermüdlich hervorhebt: Das Projekt der Moderne ist ein unvollendetes Projekt (Habermas 1988: 7).

Konstatierte Krisenerfahrungen und -verdichtungen sowie die Unklarheit darüber, wohin sich die Gesellschaft entwickelt, stellen die Individuen und den sozialen Zusammenhalt vor große Herausforderungen. Jedoch findet hierüber kein gesellschaftlicher Diskurs statt. Es mangelt u.a. an »politischen und öffentlichen Debatten über das Verhältnis von Demokratie und Kapitalismus.« (Heitmeyer 2012: 20) Vielmehr werden gesellschaftlich »strukturelle[] Probleme im Wirtschaftssystem [...] zu Folgen von *individuellem* Fehlverhalten erklärt und dadurch buchstäblich »individualisiert«.« (Heitmeyer 2018: 177)

Hierauf muss vor allem die *Bildung* reagieren, indem sie sich den sozialen und politischen Verwerfungen offensiv stellt. Zielt Bildung seit jeher auf die Reflexion des Verhältnisses zwischen Menschen und Natur (vgl. Heydorn 1970: 15), ist an ihre kritische Funktion durch die bürgerliche Aufklärungsphilosophie zu erinnern: »[D]as aufsteigende Bürgertum macht Bildung zu einem organisierten Instrument der Befreiung.« (Heydorn 1980: 95). Jedoch kann die Idee von Bildung nicht auf das neuhumanistische Verständnis der Selbstbildung (vgl. Blankertz 1982: 101) verkürzt werden. Vielmehr

5 Hervorhebungen in Zitaten finden sich als solche im Original und werden im Folgenden nicht extra angegeben. Werden Begriffe in Zitaten hervorgehoben, ist dies hingegen vermerkt. Englischsprachige Zitate sind ins Deutsche übersetzt.

6 Für Jean-François Lyotard zeichnet das postmoderne Zeitalter aus, dass »[d]ie große Erzählung [...] ihre Glaubwürdigkeit verloren [hat], welche Weise der Vereinheitlichung ihr auch immer zugeordnet wird: Spekulative Erzählung oder Erzählung der Emanzipation.« (2005: 112) Zur Diskussion bezüglich der Frage, ob sich die Gegenwartsgesellschaft als Moderne oder Postmoderne bezeichnen lässt vgl. Habermas 1988; Wagner 1995: 38f.

hat Bildung auf die Gesellschaft und ihre Strukturen abzielen. Allerdings wird Bildung gerade in Deutschland seit Jahrzehnten mehr im Hinblick auf ihre ökonomische Verwertbarkeit im Sinne der globalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft als auf ihre Orientierungsfunktion in Krisenzeiten thematisiert (vgl. Pongratz 2008): »Wissen und Bildung«, so heißt es regelmäßig im politischen und medialen Diskurs, sind »die wichtigsten Ressourcen des rohstoffarmen Europas, und wer in die Bildung investiert, investiert in die Zukunft.« (Liessmann 2006: 7)⁷ Bildung wird diesem instrumentellen und ökonomischen Verständnis nach durch den Einfluss wirtschaftspolitischer Organisationen wie der OECD sowie neoliberaler Akteure und Stiftungen (vgl. Münch 2009) vor allem mit Bildungsabschlüssen verbunden. Dies hat grundlegende Auswirkungen auf die schulische Bildung: *Kompetenzen* im Sinne von *Bildungsstandards* haben seit Ende der 1990er Jahre als definierte Zielmarken die Steuerungsfunktion des fachlichen und damit inhaltlichen Lernens ersetzt (vgl. Gruschka 2011: 14). Bildung muss sich hingegen auf die Gesellschaft richten.

Bildung, die auf die Gesellschaft zielt, ist *politische Bildung*. Ist von politischer Bildung medial die Rede, wird zumeist die formale schulische politische Bildung, folglich die *Politikdidaktik* gemeint (Sander 2008: 17).⁸ Auch wissenschaftlich wird die politische Bildung fast nur noch durch die schulische Politikdidaktik repräsentiert (Lösch 2013: 175). Diese ist in demokratisch verfassten Gesellschaften – wenn auch nicht überall als Unterrichtsfach, so doch als *Unterrichtsprinzip* – durch die staatliche Schule institutionalisiert (Sander 2010: 114).

Die schulische politische Bildung konstituierte sich als didaktische Wissenschaft in den 1960er Jahren durch Kurt Gerhard Fischer, der explizit von der »didaktischen Wende« gesprochen hat (Gagel 1995: 128). Für Wolfgang Sander stellt dies die »eigentliche Geburtsstunde der Politikdidaktik als Wissenschaftsdisziplin« (2010: 129) dar, für Walter Gagel den »Übergang von der politischen Pädagogik zur Didaktik der politischen Bildung« (1995: 134).⁹ Auch im vorliegenden Buch geht es ausschließlich um die Politikdidaktik, die im Folgenden in Großbuchstaben als *Politische Bildung* bezeichnet wird (vgl. Sander 2008: 17).

Je nach Bundesland und Schulform variiert die Bezeichnung des Unterrichtsfaches der Politischen Bildung.¹⁰ Jedoch ist allen Unterrichtsfächern der Politischen Bildung

7 Vgl. u.a. Thomas Straubhaar: Bildung. Diese Schicksalsfrage entscheidet über Deutschlands Wohlstand, in: *Die Welt*, 23.07.2018.

8 Da politische Bildung an unterschiedlichen Lernorten stattfindet, hat sich die begriffliche und inhaltliche Unterscheidung zwischen der formalen Bildung, die in der Schule vollzogen wird, sowie der non-formalen Bildung, die die außerschulische Bildung beinhaltet, eingebürgert (Widmaier 2007: 39).

9 Zur Geschichte der schulischen Politischen Bildung in Deutschland vgl. Gagel 1995; Sander 2010.

10 »Sozialkunde«, »Sozialwissenschaften«, »Gemeinschaftskunde«, »Politische Bildung« oder »Politik/Wirtschaft« sowie in der Grundschule »Sachunterricht« sind die gängigsten Bezeichnungen für die Fächer der Politischen Bildung. Vgl. Pohl, Kerstin (2009): Sozialwissenschaftliche Bildung oder Politik als Kern?, <https://www.bpb.de/gesellschaft/bildung/politische-bildung/304314/sozialwissenschaftliche-bildung> [abgerufen am 15.04.2021]). Die Vielfalt der Fachbezeichnungen hat ihren Ursprung in einer Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur bundesweiten Einführung des Faches aus dem Jahr 1950, die den Ländern dessen Benennung freistellte (Sander 2010: 114).

gemeinsam, dass sie sich auf die zentralen Bezugsdisziplinen *Soziologie*, *Wirtschaftswissenschaften* und *Politikwissenschaft* beziehen (vgl. Hedtke 2014a), auch wenn die jeweiligen Gewichtungen in den unterschiedlichen Bundesländern unterschiedlich ausfallen.

Gegenwärtig zeigt sich ein zunehmendes politisches Engagement von Jugendlichen, das sich nach aktuellen Krisenerscheinungen ausrichtet und durch Streiks, Klimaproteste und Demonstrationen auf den Straßen sowie durch Aktionen in den sozialen Medien manifestiert. Auch in den Sozialwissenschaften werden die gegenwärtigen Vielfachkrisen verstärkt thematisiert und als Ausgang der Theoriebildung genutzt (vgl. Demirović 2013). Sich den Herausforderungen gesellschaftlicher Krisen und Umbrüche zu stellen, ist seit jeher Aufgabe der *Politischen Bildung* (vgl. Gagel 1995: 114).¹¹ Jedoch zeichnen sich die dominierenden Ansätze der Politikdidaktik seit den 1990er Jahren bis in die Gegenwart fatalerweise durch eine Abstinenz der Krisenthematik aus (ebd.: 306f.). Zudem liegt ihnen generell eine verkürzte Sichtweise auf das Politische als zentraler Gegenstand der Politischen Bildung zugrunde. Dies resultiert daraus, dass die dominierenden Ansätze der Politikdidaktik sich nicht mehr als machtkritisch und demokratieorientiert begreifen, sondern sich primär affirmativ auf die gesellschaftliche und politische Ordnung beziehen. Der Staat wird in diesen Ansätzen als ordnungspolitische Institution des gesellschaftlichen Gemeinwohls aufgefasst und vermittelt, wodurch politische Herrschaft nicht mehr thematisiert und problematisiert wird. Die Schwierigkeit eines solchen Politikverständnisses zeigt sich daran, dass von Seiten der Jugendlichen *dem Staat* nicht mehr zugetraut wird, gemeinwohlorientierte ökologische Politik durchzuführen, sondern ihm unterstellt wird, partikulare Politik u.a. für die fossilen Industrieunternehmen oder die Automobilindustrie zu betreiben.¹² Auch durch das Erstarken des Rechtsextremismus und seiner parlamentarischen Institutionalisierung durch die AfD wächst bei Jugendlichen die Distanz gegenüber der bestehenden politischen Ordnung und den staatlichen Institutionen.¹³

Wie Sander verdeutlicht, entwerfen politikdidaktische Konzeptionen »alternative Gesamtbilder von den Aufgaben der politischen Bildung, sie sind – so gesehen – konkurrierende Theoriemodelle.« (2005: 26) In Abgrenzung zu den dominierenden Ansätzen der Politischen Bildung ist es das Ziel dieses Buches, einen konkurrierenden Ansatz der Politischen Bildung zu begründen, der durch eine soziologische und staatskritische Perspektive auf das Politische dieses in seiner strukturellen Konflikthaftigkeit zu erfassen vermag. Staat, Markt und Gesellschaft sollen in ihrer Vermittlung begreifbar gemacht

11 Dies verdeutlicht bereits der Begriff der Krise selbst, der aus dem griechischen Wortstamm »kri-no«/»krisis« stammt, was ent- und unterscheiden beziehungsweise beurteilen und klären bezeichnet (Negt 2010: 169).

12 Vgl. Marc Hagedorn: Gesundes Missvertrauen, in: *Weser Kurier*, 19.09.2019.

13 Allerdings konstatiert die 18. Shell-Jugendstudie von 2019: »Nicht zu übersehen ist [...] die Affinität einiger Jugendlicher [25 Prozent; S.R.] zu populistischen Positionen. Die Kritik, die viele dieser Heranwachsenden dabei zugleich am sogenannten Establishment in Politik und Gesellschaft üben, ist auch davon beeinflusst, dass sich junge Menschen generell nicht hinreichend gefragt und einbezogen fühlen.« (Zusammenfassung, https://www.shell.de/about-us/initiatives/shell-youth-study/_jcr_content/root/main/containersection-o/simple/simple/call_to_action/links/itemo.stream/1642665739154/4a002dff58a7a9540cb9e83ee0a37a0ed8aofd55/shell-youth-study-summary-2019-de.pdf [abgerufen am 12.06.2021]).

werden, wodurch das Politische in den Bereich der Gesellschaft zurückgeholt wird. Dieser Ansatz wird als *Soziopolitische Bildung* bezeichnet und als Desiderat einer herrschafts- und machtkritischen Politischen Bildung begründet und den dominierenden affirmativen Ansätzen der Politikdidaktik gegenübergestellt.

Die *Hauptthese* ist hierbei, dass in Anlehnung an partikulare politikwissenschaftliche Positionen die meisten Ansätze der Politischen Bildung auf einem unkritischen affirmativen und idealistischen Staatsverständnis basieren, das den modernen Staat im ordnungspolitischen Sinne als neutrale Institution des gesellschaftlichen Gemeinwohls und Regulator gesellschaftlicher Probleme und Konflikte begreift. Unreflektiert bleibt dabei, *ob* der Staat überhaupt alle Probleme und gesellschaftliche Konflikte lösen kann und will und ob er diese nicht sogar erst hervorbringt und Machtverhältnisse strukturell absichert. Auch der Staat selbst wird in diesen Ansätzen lediglich monolithisch und nicht als Institution begriffen, in der sich bestimmte soziale Auseinandersetzungen gesellschaftlicher Akteure materialisieren. Diesen Ansätzen der Politischen Bildung liegt die naive Vorstellung zugrunde, dass die bestehenden nationalen sowie globalen politischen Institutionen – und damit auch die Staaten – Konflikte und Probleme – von Krisen ist zumeist nicht die Rede – generell ordnungspolitisch bannen könnten. Macht- und Herrschaftsverhältnisse finden hierbei kaum Beachtung.

Demgegenüber verdeutlicht eine Soziopolitische Bildung, dass der moderne Staat keine neutrale, sondern die zentrale umkämpfte Instanz ist, in der sich einerseits die Auseinandersetzungen sozialer Akteure und strukturell bedingte Antagonismen reproduzieren und dadurch gesellschaftlich verstetigt werden. Andererseits können diese Ungleichheitsverhältnisse auch im emanzipatorischen Verständnis abgebaut werden, je nach den herrschenden sozialen Kräfteverhältnissen bedingt, die sich im Staat manifestieren. In einem praktischen Sinne zielt dieser kritische Ansatz der Politischen Bildung auf die grundlegende Ansicht, dass (Politische) Bildung nicht lediglich auf die Affirmation der bestehenden gesellschaftlichen Bedingungen und politischen Ordnung abzielen soll, sondern auf die (wie auch immer geartete) vernünftige Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens sowie die Verwirklichung der demokratischen und freiheitlichen Werte der Moderne für alle Subjekte.¹⁴

Die Ansätze, gegen die sich eine Soziopolitische Bildung wendet, werden von Klaus Mögling und Gerd Steffens als »Mainstream« der Politischen Bildung (2004: 19) bezeichnet, weil sie den »Hauptstrom« der politikdidaktischen Literatur darstellen. Im vorliegenden Buch werden diese hingegen als »hegemoniale Politische Bildung« begrifflich gefasst,¹⁵ weil sie sowohl im politikdidaktischen Diskurs als auch in der Lehramtsausbildung (vor allem des Zweiten Staatsexamens) gegenüber alternativen Ansätzen der Politischen Bildung die dominierenden Positionen einnehmen und (weiterhin) vorherrschend sind.¹⁶

14 Die Verwirklichung dieser Werte der Moderne bezeichnet Étienne Balibar als »Gleichfreiheit« (2012: 18). Der Begriff soll den notwendigen Zusammenhang von sozialer Gleichheit und politischer Freiheit ausdrücken.

15 Zum Begriff der Hegemonie vgl. Kap. 5.4.3.

16 Für Mögling und Steffens wird der »Hauptstrom« der Politischen Bildung durch eine »Vernetzung von 15–20 Politikdidaktiker/-innen repräsentiert [und auf diese reduziert; S.R.], die sich in den letzten Jahren als personeller Kern einschlägiger Fachveranstaltungen und politikdidakti-

Die hegemoniale Politikdidaktik hebt explizit die Politikwissenschaft als zentrale Bezugsdisziplin der Politikdidaktik gegenüber der Soziologie und den Wirtschaftswissenschaften hervor (u.a. Massing 2018: 109), jedoch nicht als kritische Demokratiewissenschaft (vgl. Bleek 2001: 265ff.), sondern in einer lediglich institutionenorientierten Variante (Weißeno u.a. 2010: 25). Kritische politikwissenschaftliche Schulen sowie soziologische Gesellschaftstheorien fallen komplett aus der Betrachtung. Die hegemoniale Politische Bildung zeichnet sich nicht nur durch fehlende Bezüge zu aktueller sozialwissenschaftlicher Theoriebildung und Gesellschaftsanalyse aus, sondern auch durch ihre starke Selbstbezüglichkeit. Für Mögling und Steffens trägt sie daher »Züge eines geschlossen um sich selbst drehenden Systems« (2004: 19). Damit werden gesellschaftskritisch orientierte Politikdidaktiker_innen, die quer zu den hegemonialen Positionen liegen, ignoriert und aus der politikdidaktischen Diskussion verdrängt. Diese Arbeit versucht, dem entgegenzuwirken.

Das Geschilderte zeigt bereits, dass Politischer Bildung eine ambivalente Funktion zukommt: Neben dem Ziel der Emanzipation aus illegitimen Herrschaftsverhältnissen und der Selbstaufklärung moderner Gesellschaften dient sie auch der Herrschaftslegitimierung und affirmativen Absicherung der gesellschaftlichen und politischen Ordnung, des Status quo (vgl. Sander 2010: 20ff.). Politische Bildung ist folglich *politisch*.

Dies zeigt sich auch in ihrer jüngeren Geschichte. Durch die zunehmende Orientierung der Politikdidaktik an den modernen theoretischen und empirischen sozialwissenschaftlichen Gesellschaftsanalysen bewirkte die didaktische Wende der 1960er Jahre, dass die naiv harmonisierende Gemeinschaftskunde (vgl. Gagel 1995: 83f.) überwunden und nun »Politik als konfliktreicher und kontroverser Raum verstanden« (Hellmuth/Klepp 2010: 60) wurde. Hieraus entwickelten sich ab den 1970er Jahren gesellschaftskritische Ansätze der Politischen Bildung (u.a. Schmiederer 1972), die auf die Ausweitung der Demokratie und die Analyse illegitimer Macht- und Herrschaftsverhältnissen abzielten. *Mündigkeit* und *Emanzipation* prägten ihr Selbstverständnis (Claußen 1981: 74). Jedoch geriet bereits nach 1980 die Zeit neuer didaktischer Konzeptionen an ihr Ende (Gagel 1995: 281). Diese nachkonzeptionelle Phase der Politikdidaktik (ebd.) zeigt sich bis

scher Publikationen darstellten.« (2004: 19) Auch wenn sich das Feld in der Politischen Bildung seit 2004 gewandelt und erweitert hat (vgl. Eis/Salomon 2014), werden diese Autor_innen in der Lehrer_innenausbildung des Zweiten Staatsexamens weiterhin als zentrale Referenzen verwendet und sind daher am wirkmächtigsten (Hedtke 2014a: 47f.). Zudem haben sie zentralen Einfluss auf die Schulbuchgestaltung. Exemplarisch wird dies im vorliegenden Buch an den einflussreichen Schulbüchern *Blickpunkt Sozialwissenschaften 1* (Detjen u.a. 2019) und *Blickpunkt Sozialwissenschaften 2* (Detjen u.a. 2021) für die gymnasiale Oberstufe des Faches Sozialwissenschaften in NRW gezeigt, die u.a. Joachim Detjen mit herausgegeben hat und auch in anderen Bundesländern adaptiert Verwendung finden. Reinhold Hedtke (2014a: 47f.) sieht die hegemonialen Ansätze vor allem um die stark männlich geprägte Autor_innengruppe der *Konzepte der Politik* (Weißeno u.a. 2010) gruppiert. Diese umfasst Georg Weißeno, Joachim Detjen, Ingo Juchler, Peter Massing und Dagmar Richter. Auch Wolfgang Sander kann zur hegemonialen Politischen Bildung gezählt werden, auch wenn er selbst nicht der Gruppe um die Konzepte angehört, jedoch vor allem durch seine Geschichtsschreibung der schulischen Politischen Bildung in Deutschland (2010) sowie Grundlagenwerke der Politikdidaktik (u.a. 2008) einflussreich innerhalb des dominierenden fachdidaktischen Diskurses und der Lehrer_innenausbildung ist.

in die Gegenwart durch eine Vielzahl von Ansätzen, bei denen es nicht mehr herrschaftskritisch um strukturelle Konflikte, sondern lediglich die Lebenswelt der Schüler_innen geht (ebd.: 288f.). Passend zur Hegemonie des Neoliberalismus stellt damit der ›subjektive Faktor‹ und nicht mehr die Gesellschaft das Hauptaugenmerk der Politischen Bildung dar. Wie Wolfgang Gagel konstatiert, orientieren sich diese Ansätze »am Modell der Therapiegruppe; im Mittelpunkt des Lernens steht ›die Entwicklung der Ich-Leistungen des Individuums‹« (ebd.: 289). Politische Herrschaft, strukturelle Machtverhältnisse und gesellschaftliche Auseinandersetzungen als Inhalt sowie die Demokratie und Demokratisierung als Ziel der Politischen Bildung sind dadurch in den Hintergrund getreten oder gänzlich verschwunden.

Seit den 1990er Jahren wurden, wie allgemein in der schulischen Bildung (vgl. Gruschka 2011), die *Fachinhalte* durch sogenannte Bildungsstandards, Kompetenzen und Methodenorientierung ersetzt (Sander 2008: 71ff.). Hierdurch bezieht sich die Politische Bildung nicht mehr auf sozialwissenschaftliche Theorien, sondern verbleibt im selbstreferentiellen Rahmen des Faches der Politikdidaktik (Steffens/Haass 2014: 24). Diese Umstellung wird von der hegemonialen Politikdidaktik hingegen als Beleg für eine »Professionalisierung« der Politischen Bildung gewertet (Sander 2010: 151). Diesbezüglich wird auch weiterhin und regelmäßig auf den Beutelsbacher Konsens von 1976 (vgl. Ahlheim 2018) und sein angebliches politisches »Neutralitätsgebot« als wesentliches Kriterium der Professionalität der Politischen Bildung verwiesen (u.a. Sander 2010: 148f.), der die *politischen* Auseinandersetzungen innerhalb der Politischen Bildung stillgelegt habe (ebd.: 161). Jedoch kann Politische Bildung *nicht* neutral sein, weil sie auf politischen, nicht neutralen Kategorien fußt. Dabei ist das Politische immer interessens- und wertegeleitet (Ahlheim 2018: 24). In demokratischen Gesellschaften gründet die Politische Bildung beispielsweise auf den normativen Grundsätzen der Menschenwürde, Meinungsfreiheit und Demokratie.

Dass durch die angebliche Professionalisierung die Lerninhalte an Relevanz verlieren und nebensächlich werden, wird zwar von den Befürworter_innen offen zugegeben (Sander 2008: 10), jedoch nicht weiter kritisch beurteilt. Aus der Abwendung von grundlegenden und kontroversen politischen Themen resultiert eine thematische Entkernung, die die gesellschaftlichen Probleme der Arbeit, Ökonomie, Ungleichheit und Krisen ausklammert. Folglich zeichnen sich seit den 1990er Jahren die dominierenden Ansätze der Politischen Bildung durch eine »Entpolitisierung« aus (Gagel 1995: 283). Diese findet ihren Ausdruck zudem darin, dass über ihre Grundsätze und didaktischen Prinzipien in der hegemonialen Politikdidaktik keine kontroversen Auseinandersetzungen mehr geführt werden. Vor allem die *Konzepte der Politik* um Georg Weißeno, Joachim Detjen und Peter Massing (Weißeno u.a. 2010) haben diese Entwicklung maßgeblich geprägt, da sie die politikdidaktische Diskussion normiert sowie ihren Gegenstandsbereich, das Politische, entpolitisiert haben (Steffens/Haass 2014: 23f.). Allgemein laufen diese Entwicklungen der Politischen Bildung auf den Verlust eines Begriffs von Gesellschaft und des Politischen hinaus, wodurch auch die normative Dimension Politischer Bildung – die Demokratie – an Bedeutung verliert. Es ist paradox: Politische Bildung wird *unpolitisch*.¹⁷

17 Gegen die These, Politische Bildung wird unpolitisch, lässt sich hingegen einwenden, bei der gegenwärtigen Politischen Bildung geht es um die Affirmation der vorherrschenden politischen und

Gerade dies ist auf Grund der Vielzahl von Krisen in der Gegenwartsgesellschaft verheerend. Diese zeigen deutlich, dass die Aufgabe der Befreiung der Menschen aus illegitimen Macht- und Herrschaftsverhältnissen nach wie vor ansteht. Anders als von der hegemonialen Politischen Bildung behauptet (u.a. Sander 2013) ist Politische Bildung nicht per se kritisch. Dies zeigt sich anhand mehrerer Beispiele: *Erstens* wird in der Schule *politische* Bildung durch den Einfluss von Unternehmerverbänden¹⁸ zunehmend durch *ökonomische* Inhalte verdrängt (vgl. Hedtke/Gökbudak 2019). In NRW liefen diese Entwicklungen darauf hinaus, dass das Lehramtsstudienfach *Sozialwissenschaften* durch das Fach *Wirtschaft/Politik* ersetzt wurde. In Zukunft soll Sozialwissenschaften dann auch in der Sekundarstufe II durch *Wirtschaft/Politik* ersetzt werden.¹⁹ Die CDU und FDP waren hierbei federführend als Exekutoren der Unternehmerlobby. *Zweitens* erfolgt verstärkt ein staatlicher Zugriff auf die außerschulische politische Bildung, der die demokratische Bildungsarbeit nach bestimmten Vorstellungen formiert und einengt. Dies zeigt sich u.a. an staatlichen Vorgaben zur »Extremismusprävention« (vgl. Rhein 2020). Das der politischen Bildung zugrundeliegende Demokratieverständnis wird hierbei immer restriktiver und autoritärer ausgelegt, wodurch staatlich bestimmt wird, was politische Bildungsarbeit darf und was nicht. Fragen weiterreichender Demokratisierung, die über die repräsentativ-parlamentarische Form hinausgehen, werden ausgeblendet. Dies hat auch Auswirkungen auf die schulische Politische Bildung, da hier ebenfalls die Demokratie lediglich auf die staatlichen Institutionen beschränkt gelehrt und nicht als »inhaltliche[s] Prinzip der gesamten Gesellschaft« (Abendroth 1975: 32) debattiert wird. Weiterhin wird durch den zu kritisierenden Bezug auf die Extremismustheorie (vgl. Kopke/Rensmann 2000) die Bedrohung der parlamentarischen Demokratie als lediglich von den Rändern des politischen Spektrums ausgehend den Lernenden vermittelt. Damit einher geht *drittens*, dass die hegemoniale Politische Bildung im affirmativen Sinne lediglich auf die Aufrechterhaltung, nicht die emanzipatorische Gestaltung der gesellschaftlichen und politischen Ordnung zielt und daher einen konservativen Charakter hat. Den Lernenden sollen primär die Verfassungswerte und Inhalte der bestehenden politischen Ordnung im Sinne einer Institutionenkunde vermittelt werden, damit sie zu ihrer Aufrechterhaltung beitragen. Die dominierenden politikdidaktischen Ansätze zeichnen sich durch eine »überzogene Stabilitätsorientierung« (Eis/Salomon 2014: 13) aus. Damit wird allerdings das Ziel verfehlt, über *das Politische* in einem offenen und gestaltbaren Sinne zu bilden. Hierdurch reproduziert sich im Bereich der Politischen Bildung das, was auch für den gesellschaftlichen Diskurs im Allgemeinen zu konstatieren ist: Es gibt ein schwindendes Interesse an Fragen der guten Gesellschaft sowie hieran anschließend ein nachlassendes Bedürfnis nach sozialen Veränderungen (vgl. Bauman 2003: 35).

sozialen Ordnung, wodurch Politische Bildung sehr wohl politisch ist. Diese Sichtweise liegt vorliegender Arbeit zugrunde. »Politische Bildung wird unpolitisch« bezieht sich im oben genannten Kontext vielmehr darauf, dass keine kontroversen Debatten mehr in den dominierenden Ansätzen der Politischen Bildung erfolgen.

18 Vgl. Anja Krüger: *Wirtschaft macht Schule*, in: *die tageszeitung*, 04.05.2016.

19 Vgl. <https://www.schulministerium.nrw/zur-aktuellen-debatte-um-die-lehramtsstudiengaenge-sozialwissenschaften-und-wirtschaft-politik> [abgerufen am 10.10.2022].

Jedoch zeigen die gegenwärtigen vielfältigen Krisenphänomene, die den sozialen Zusammenhalt bedrohen sowie die politische Partizipation großer Teile der Bevölkerung gefährden,²⁰ dass eine kritische Beurteilung der Gegenwartsgesellschaft dringlicher ist denn je und für die Politische Bildung wieder im Vordergrund stehen muss. Politische Bildung in einem kritischen Verständnis begreift die Welt durch ihre epochalen Umbrüche und akuten und multiplen Krisen (Steffens 2018: 72), zumal diese Krisen immer auf das Transformationspotenzial von Gesellschaft verweisen. Antonio Gramsci versteht Krisen als gesellschaftliche Wendepunkte, die darin bestehen, »dass das Alte stirbt und das Neue nicht zur Welt kommen kann« (2012: GH 3, 354). Damit etwas Neues zur Welt kommen kann, sollte Politische Bildung die gegenwärtigen gewaltigen Umbrüche nutzen, die sich in der Welt und den Gesellschaften vollziehen, als Grundlage der

»Eröffnung eines neuen Lernzyklus, einer Vertiefung und Vervielfältigung der politischen Bewusstseinsbildung, in der Sachwissen und Orientierung unabdingbar miteinander verknüpft sind. Diese politischen Lernprozesse haben an der Strukturveränderung der Weltbilder anzusetzen.« (Negt 2010: 65)

Dabei können, wie Steffens hervorhebt, die gesellschaftlichen Krisen als »Lerngelegenheit« genutzt werden, in die politische Bildungsarbeit einzusteigen (vgl. 2010). Hierfür muss den Lernenden neben dem Grundlagenwissen über Sinn und Funktionen der staatlichen und politischen Institutionen ein Verständnis gesamtgesellschaftlicher Zusammenhänge ermöglicht werden, durch das gesellschaftliche Problemlagen, politische Ausschließungsprozesse, Krisenerscheinungen, soziale Interessenskonflikte, Macht- und Herrschaftsverhältnisse sowie demokratische Gefährdungen der Gegenwartsgesellschaft eingeordnet, beurteilt und praktisch bearbeitet werden können. Als Grundlage der Analytik und Kritik einer Soziopolitischen Bildung dient dabei keine subjektive moralische oder politische Einstellung der Lernenden. Es geht immer um *immanente* Kritik, die sich an den Prämissen der Moderne (Freiheit, Mündigkeit und Autonomie für alle) orientiert, um daraus Emanzipation aus *illegitimen*, eben nicht demokratisch gerechtfertigten, Herrschaftsverhältnissen zu ermöglichen. Soziopolitische Bildung ist emanzipatorische Bildung. Dabei soll die gesellschaftliche und politische Ordnung in einer intersektionalen Perspektive auf soziale Ungleichheit dahingehend überprüft werden, welche gesellschaftlichen Subjekte von den demokratischen Partizipationsprozessen *strukturell* ausgeschlossen werden. Es geht diesem Verständnis Politischer Bildung eben nicht um individuelle Verhaltensweisen der Lernsubjekte, wie es in der Demokratiepädagogik als Erziehung zur bestehenden Demokratie in ihrer repräsentativ-parlamentarischen Form erfolgt (vgl. Kap. 2.2.1), sondern um die Thematisierung von Macht-, Herrschafts- und Ungleichheitsstrukturen, die Mündigkeit und Emanzipation verhindern. Gesamtgesellschaftliche Zusammenhänge sollen verstanden und gesellschaftliche Strukturen bezüglich ihrer Potenziale für Demokratisierung hinterfragt werden, sodass sich die Lernenden die politischen Verhältnisse selbst aneignen können. Diesbezüglich liegt einer Soziopolitischen Bildung eine kritische Demokratietheorie

20 Dies zeigt sich beispielsweise durch den Zusammenhang zwischen zunehmender (Erwerbs-)Armut und zunehmender Wahlabstinenz. Vgl. Ulrich Schulte: Wer arm ist, bleibt zuhause, in: *die tageszeitung*, 06.09.2015.

zugrunde, die sich nicht auf die parlamentarische Demokratie beschränkt, sondern auf die Ausweitung der Partizipationschancen auf weitere gesellschaftliche Ebenen zielt.

Durch die transformierten gesellschaftlichen und politischen Grundlagen ändern sich auch die Ziele, Inhalte und fachdidaktischen Zugänge einer zeitgemäßen Politischen Bildung. Eine Soziopolitische Bildung richtet sich daher auf die grundlegenden Fragen nach dem Verhältnis von Individuum und Gesellschaft, Politik und Wirtschaft, Staat und Gesellschaft sowie Demokratie und Kapitalismus. Antworten hierfür gibt vor allem die Soziologie im Sinne einer kritischen Gesellschafts- und Krisenwissenschaft, weshalb eine Soziopolitische Bildung die sozialwissenschaftliche Bezugsdisziplin der Soziologie gegenüber der Dominanz der (institutionenorientierten) Politikwissenschaft der hegemonialen Politikdidaktik wieder stärkt. Diesbezüglich soll kein neuer Streit über die Gewichtung der Bezugsdisziplinen *Politikwissenschaft*, *Soziologie* und *Wirtschaftswissenschaften* evoziert werden, sondern vielmehr die unhinterfragte hegemoniale und dominante Perspektive der Politikwissenschaft mit allen damit einhergehenden idealistischen Verkürzungen einer affirmativen Sicht auf den modernen Staat zurückgewiesen werden. Eine Soziopolitische Bildung, die ihren Begriff des Politischen nicht lediglich auf die Sphäre des Staates und ein problemlösungsorientiertes Handeln beschränkt, sondern gesamtgesellschaftlich ausweitet und die *strukturellen* Konflikte sowie Macht- und Herrschaftsverhältnisse in der Gesellschaft fokussiert, bezieht sich auf Ansätze der *Politischen Soziologie* und *Kritischen Staatstheorie*. Gerade diese begreifen den Staat dialektisch als Herrschaftsinstanz, die Herrschaftssicherung sowie Emanzipation ermöglicht. Damit ist eine Soziopolitische Bildung gegenüber der hegemonialen Bildung staatstheoretisch fundiert.

Hierdurch kann ein kritisches Verständnis des Politischen eingeholt werden, das bestimmte Dimensionen strukturell bedingter sozialer Ungleichheit und politischer Ein- und Ausschließungsprozesse in einem intersektionalen Sinne verdeutlicht. Für eine Soziopolitische Bildung steht im Vordergrund, wie der Staat u. a. ethnische, klassenspezifische und geschlechtliche Ungleichheit produziert. Sie bezieht sich hierbei auf die drei Kategorien der Triple-Oppression-Theorie »race«, »class« und »gender« (vgl. Klinger/Knapp 2007), da diese (weiterhin) soziale Ungleichheit in nationalstaatlich verfassten bürgerlich-kapitalistischen androzentrismen Gesellschaften darstellen. Für eine Politische Bildung in demokratischer Absicht ist soziale Ungleichheit analytisch zu erfassen, um diese durch politisch-emanzipatorisches Handeln tendenziell aufheben zu können.

Eine Soziopolitische Bildung versteht sich hingegen nicht als komplett neuer didaktischer Entwurf, sondern verortet sich explizit im Diskurs einer *Kritischen politischen Bildung*, wie er 2010 durch die Herausgabe des gleichnamigen Sammelbandes durch Bettina Lösch und Andreas Thimmel (2011) re-aktualisiert wurde (u. a. Eis/Salomon 2014). Dieser schließt an kritische politikdidaktische Konzeptionen der 1970er Jahre an (u. a. Schmiederer 1972), die unter dem Einfluss der *Kritischen Theorie* der Frankfurter Schule (vgl. Wiggershaus 1987) begründet wurden. Hierbei handelt es sich nicht um einen zusammenhängenden Großentwurf eines didaktischen Modells, sondern um divergierende Ansätze, die das Ziel einer emanzipatorischen schulischen wie außerschulischen politischen Bildung und den Bezug auf aktuelle Strömungen kritischer Gesellschaftstheorie der letzten Jahrzehnte eint (Lösch 2013: 171). Wie die Bezeichnung bereits verdeutlicht,

wird der Begriff der Kritik, der seit jeher zum Selbstverständnis einer an der Idee der Aufklärung orientierten Bildung gehört (Koselleck 1973: 6), für die zeitgenössische Politikdidaktik geschärft und ins Zentrum gestellt (vgl. Kap. 3.3.1). Politische Bildung soll sich wieder ihrer am Ziel der *Emanzipation* orientierten normativen Grundlagen bewusst werden und sich nicht am Glossar der Betriebswirtschaftslehre oder des gegenwärtigen Methodenfetischismus orientieren.

Der *Staat* stellt die zentrale politische Institution der Gesellschaft dar.²¹ Moderne Gesellschaften des Globalen Nordens sind zugleich bürgerlich, kapitalistisch, verrechtlicht, nationalistisch, rassistisch, androzentrisch und heteronormativ. Dabei ist der Staat mit den herrschenden Verhältnissen tief verwoben, generiert und strukturiert diese, kann sie allerdings zu Teilen auch aufheben. Um emanzipatorische Errungenschaften durchzusetzen, muss folglich der Staat zum Inhalt der politischen Reflexion gemacht werden. Daher sollte er auch grundlegend für die Politikwissenschaft und die Politische Bildung sein. Allerdings ist gerade der Staat in der Politikwissenschaft seit den 1970er Jahren als zentrale Kategorie für die Politikwissenschaft durch den Begriff des politischen Systems ersetzt und seine empirische Existenz als Nationalstaat in den 1990er Jahren durch Globalisierungsprozesse und die Hegemonie des Neoliberalismus in Frage gestellt worden. Sowohl die Finanzkrise von 2007/08 als auch die Covid-19-Pandemie von 2020/21 haben gezeigt, dass der Staat kein Anachronismus, sondern weiterhin die zentrale gesellschaftliche Instanz und der Akteur des politischen Geschehens ist.²² Auch die Whistleblower-Enthüllungen über die staatliche Überwachung der Bevölkerung durch diverse Nachrichtendienste (vgl. Leisegang 2013) sowie auf globaler Ebene die systematische Anwendung militärischer Gewalt im Zusammenhang mit geopolitischen Praktiken (vgl. ten Brink 2008) verdeutlichen, dass keineswegs ein Niedergang des Staates, sondern vielmehr eine »Renaissance der Nationalstaaten« (Deppe 2016: IX) zu konstatieren ist. Diese Entwicklungen zeigen auch, dass sich die Positionen liberaler und linker Kosmopoliten nicht bewahrheitet haben, die in den 1990er Jahren von einem »Regieren jenseits des Nationalstaates« (Zürn 1998) und von einer möglichen Weltordnung in einer »postnationale[n] Konstellation« (Habermas 1998: 95) gesprochen hatten, »die eher durch globale Rechtsordnungen und Institutionen (z. B. internationale Gerichtshöfe) reguliert wird als durch die Interessen und die Macht großer Staaten.« (Deppe 2016: IX) Der Nationalstaat ist nicht verschwunden, sondern bleibt weiterhin zentraler Akteur im politischen Prozess.

Dennoch unterliegt der Staat seit dem Ende der 1970er Jahre in seiner Struktur, seinen Interventionsformen, Leitbildern und Funktionen vielfältigen Transformationsprozessen (vgl. Jessop 2002). Daher ist der OECD-Staat nicht mehr durch das traditionelle Staatsverständnis der Sozialwissenschaften in Bezug auf Georg Jellinek eines nach innen hierarchisch organisierten und nach außen souveränen Staates mit einheitlichem Staatsgebiet, Staatsvolk und einheitlicher Staatsgewalt – wie er im 19. Jahrhundert Bestand hatte (vgl. Reinhard 1999: 406ff.) – begreifbar (Ziltener 1999: 17). Die Grenzen sind

21 Wenn im vorliegenden Buch vom Staat gesprochen wird, ist immer der moderne demokratische Nationalstaat der OECD-Länder gemeint (vgl. Benz 2008).

22 Vgl. Gero von Randow: Der Staat war nie weg, in: *Die Zeit*, 19.01.2021.

unscharf geworden, sowohl bezüglich des Verhältnisses von privaten und staatlichen Akteuren als auch von nationalen und supranationalen Institutionen. Der Staat restrukturiert sich. Es finden Grenzverschiebungen zwischen Politik, Wirtschaft und der (Zivil-)Gesellschaft statt. Dies betrifft neben seiner Souveränität auch seine Herrschaftsfunktion. Diese ändert sich nach innen und nach außen. Gerade in Krisen setzen sich neue Leitbilder des Staates durch, wenn etablierte Ideen und Ordnungen an Zustimmung verlieren.

Nach innen zeichnet sich die Transformation des modernen demokratischen OECD-Staates durch eine Neukonfiguration des Verhältnisses zwischen Staat und Gesellschaft aus, wodurch deutlich wird, dass die auch von linksliberalen Denker_innen konstatierte Gegenüberstellung von Staat und Ökonomie (u.a. Habermas 1998: 121) sowie von öffentlich und privat analytisch verkürzt ist. Der Staat wandelt sich seit einigen Jahrzehnten tendenziell *erstens* durch einen Machtzuwachs der Exekutive und dem Abbau demokratisch-parlamentarischer Rechte zu einem autoritären Staat, *zweitens* im Zuge einer zunehmenden staatlichen Überwachung durch die Nachrichtendienste zu einem Sicherheitsstaat, *drittens* durch eine repressivere Strafjustiz zu einem Strafrechtsstaat, *viertens* durch den zunehmenden Einfluss von Wirtschaftseliten auf die Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen, was über den ›gewöhnlichen‹ Lobbyismus hinausgeht, zu einem marktkonformen Staat, *fünftens* durch die Umgehung parlamentarisch-demokratischer Bestimmung der Wirtschaftspolitik durch die Festschreibung von Eigentumsrechten und Austeritätspolitik in die staatlichen Verfassungen zu einem disziplinierenden Staat, *sechstens* durch neue staatliche Regierungstechniken, die dem ökonomischen Leitbild des New Public Managements entnommen sind und einen veränderten staatlichen Zugriff auf das Arbeitsvermögen der gesellschaftlichen Subjekte zur Folge haben zu einem aktivierenden Staat, *siebtens* durch die Privatisierung und Auslagerung von Kernbereichen nationalstaatlicher Souveränität (u.a. Gefängnisse, Sicherheitsdienste, Infrastruktur) an private Akteure im Zuge von Public-Private-Partnership-Abkommen zu einem neoliberalen schlanken Staat.

Nach außen überträgt der moderne OECD-Staat durch ökonomische Verflechtungen und politische Integration zwischen den Staaten vielfältige Staatsfunktionen und nationalstaatliche Kompetenzen auf trans- und supranationale Institutionen wie den IWE, die Weltbank und die EU, wodurch eine Transnationalisierung von Staatlichkeit und bestimmter Staatsapparate stattfindet. Auch das Recht wird diesbezüglich teilweise internationalisiert und durch supranationale Institutionen wie die WTO und den Ministerrat der EU bestimmt.

Damit wird das »[t]raditionelle[] Regieren« als politische Norm in Form einer trennscharfen Unterscheidung von Regieren und Regiert-Werden [...] der politischen Praxis schon lange nicht mehr gerecht.« (Eis/Salomon 2014: 7) Die Transformation von Staatlichkeit und der politischen Steuerung stellen die traditionellen Wege der demokratischen Willensbildung und Legitimation, die Grundlagen des demokratischen Rechts- und Wohlfahrtsstaates sowie die traditionelle Einheit von Territorialität, Souveränität und nationaler Zivilgesellschaft in Frage (ebd.). Jedoch haben weder die allgemeinen gesellschaftlichen, noch die staatlichen Transformationsprozesse in der hegemonialen Politischen Bildung eine Bedeutung. Sie begreift diese nicht und geht weiterhin vom souveränen Nationalstaat aus, was Ulrich Beck bereits für die Politikwissenschaft als »Con-

tainer-Theorie der Gesellschaft« (1998: 13f.) bezeichnet hat. Diese geht von staatlich abgegrenzten und beherrschten Räumen sowie von Einheiten territorialer Souveränität aus (ebd.). Beck spricht diesbezüglich vom »Territorial-Bias der Sozialwissenschaften« (ebd.: 17).²³

Eine Soziopolitische Bildung begreift den Staat hingegen nicht statisch in seiner Form als moderner Nationalstaat. Neben der Sichtweise auf den Staat als zentrale umkämpfte politische Institution, in der sich die sozialen Kräfteverhältnisse der Gesellschaft reproduzieren, wird gerade seine Transformation sowie der Wandel politischer Herrschaft in die Analyse des Politischen mit einbezogen. Deshalb kritisiert eine Soziopolitische Bildung auch die weiterhin in den Sozialwissenschaften dominante liberale Vorstellung einer Trennung von Staat und Gesellschaft/Markt, denen angeblich getrennte Funktionslogiken zugrunde liegen und fasst den Staat der kapitalistischen Gegenwartsgesellschaft demgegenüber im dialektischen Sinne in seiner strukturellen Vermittlung mit der Gesellschaft und dem Markt. Der Begriff des Staates steht folglich im Vordergrund dieses Buches, das eine Soziopolitische Bildung begründet.

Gerade politische Begriffe sind Gegenstände der politischen Kontroverse. Dabei sind diese Auseinandersetzung auch Kämpfe um die Aneignung von Wörtern: »Kein Begriff der Sozialtheorie, der nicht zugleich Gegenstand sozialer Kämpfe wäre.« (Marchart 2013: 23) Dies spricht gegen den Traum der analytischen Philosophie, dass der Sinn von Begriffen unmissverständlich definiert wird, indem alle Mehrdeutigkeiten beseitigt werden. Sprache im Allgemeinen und sozialwissenschaftliche Begriffe im Besonderen sind vielmehr »Träger gesellschaftlicher Normierung« sowie »Instrument gesellschaftlicher Kontrolle« (Greiffenhagen 1980: 12). Dies zeigt sich auch am Begriff des Staates und seiner Konnotation der Gemeinwohlorientierung. Was Pierre Bourdieu aus soziologischer Perspektive an der Funktion der staatlichen Schule verdeutlicht, kann auch als Kritik einer Soziopolitischen Bildung an der hegemonialen Politikdidaktik gelten: Diese produziert »Staatsdenken« (2014: 325), übernimmt und reproduziert unhinterfragt die Kategorien, Ansichten sowie Ideologien des bürgerlichen Staates. Bourdieu konstatiert:

»Der Staat strukturiert die soziale Ordnung als solche – den Stundenplan, das Zeitbudget, unsere Terminkalender; unser ganzes Leben wird vom Staat strukturiert – und zugleich unser Denken. Diese Art von Staatsdenken ist kein Metadiskurs über die Welt, sondern konstitutiv für die soziale Welt, sie ist in die soziale Welt eingeschrieben.« (ebd.)

Eine Soziopolitische Bildung versucht diesem *Staatsdenken* zu entgehen und vielmehr macht- und herrschaftskritisch den *Staat zu denken*. Liegt der hegemonialen Politikdidaktik der *Konstruktivismus* als dominante erkenntnistheoretische Position zugrunde (Sander 2008: 162ff.),²⁴ bezieht sich eine Soziopolitische Bildung auf die *Dialektik* als erkennt-

23 Die hegemonialen Ansätze der Politikdidaktik beziehen sich höchstens auf die naiven technokratischen und machtblinden Global-Governance-Konzepte (vgl. Kap. 4.3.3), um veränderte Staatsfunktionen im Zeitalter der Globalisierung zu erfassen.

24 Verkürzt ausgedrückt geht der Konstruktivismus von der Annahme aus, dass die Wirklichkeit beobachterabhängig sei und die Menschen sich ihre je eigenen subjektiven Wirklichkeiten konstruieren. Zur Kritik am Konstruktivismus als erkenntnistheoretische Grundlage der Politikdidaktik

nistheoretische Position, die entgegen dem Denken in starren Verstandeskategorien und Substanzen auf das Denken in Relationen und Beziehungen gesellschaftlicher Objekte und politikwissenschaftlicher Kategorien ausgerichtet ist. Gerade hierdurch können Staat, Markt und Gesellschaft in ihrer Vermittlung begriffen werden. In diesem Buch soll folglich für eine herrschafts- und machtkritische Politische Bildung in emanzipatorischer Absicht begründet werden, was Wolfgang Benz für die Politikwissenschaft fordert:

»Es ist im Sinne der politischen Aufklärung notwendig, die Funktionsweise des modernen Staates zu erforschen und verständlich zu machen. Nur auf dieser Grundlage kann eine kritische Politikwissenschaft die Grenzen des Staates ausloten, seine Defizite ermitteln und über Reformen wie alternative Lösungen für gesellschaftliche Probleme reflektieren.« (2008: 324)

Das Buch ist wie folgt strukturiert:

In *Kapitel 1* werden die politikwissenschaftlichen Grundlagen dargestellt, auf die sich die hegemoniale Politische Bildung bezieht. Es geht hierbei um das Politik-, Demokratie- und Staatsverständnis der institutionenorientierten Politikwissenschaft.

Kapitel 2 stellt das Politik-, Demokratie- und Staatsverständnis der hegemonialen Politischen Bildung dar und unterzieht es einer kritischen Überprüfung hinsichtlich seiner Plausibilität sowie seiner Kapazität, das Politische zu erfassen. Dabei werden unterschiedliche Ansätze der Politischen Bildung dargestellt und es wird verdeutlicht, dass Politische Bildung stets ein politisch umkämpftes Feld ist (*Kap. 2.1*). *Kapitel 2.2* zeigt auf, auf welche sozialwissenschaftlichen Leitdisziplinen sich die hegemonialen Ansätze der Politischen Bildung beziehen und welche Probleme damit verbunden sind. *Kapitel 2.3* arbeitet das Staatsverständnis der hegemonialen Politischen Bildung sowie die damit einhergehenden Probleme für die Erfassung des Politischen heraus. *Kapitel 2.4* stellt das heuristische Modell des Politikzyklus dar, das von der hegemonialen Politischen Bildung für die konkrete Unterrichtsgestaltung vermittelt wird und erläutert, welche Verkürzungen für die Politische Bildung daraus resultieren. Das Demokratieverständnis der Politischen Bildung ist Inhalt des *Kapitels 2.5* und wird bezüglich der konkreten gesellschaftlichen Gefährdungslagen und den Aufgaben Politischer Bildung beurteilt.

In *Kapitel 3* wird die Soziopolitische Bildung als herrschafts- und machtkritische Alternative zur hegemonialen Politischen Bildung begründet. Hierbei werden die gesellschaftstheoretischen Grundlagen und Bezüge zur Kritischen politischen Bildung dargestellt (*Kap. 3.2*). *Kapitel 3.3* klärt die grundlegenden politikdidaktischen Begriffe »Kritik«, »das Politische« und »Bildung« aus Sicht einer Soziopolitischen Bildung. *Kapitel 3.4* verdeutlicht, warum gesellschaftliche Strukturkonflikte das grundlegende Thema einer Soziopolitischen Bildung darstellen, um Herrschafts- und Machtverhältnisse begreifen und Emanzipation, Mündigkeit und Freiheit ermöglichen zu können (*Kap. 3.5*). Hierbei wird die These begründet, warum vor allem das strukturelle Spannungsverhältnis zwischen Demokratie und Kapitalismus grundlegend für die Gegenwartsgesellschaft, ihre Krisen und mannigfaltigen Formen der sozialen Ungleichheit ist und damit für eine

vgl. Rodrian-Pfennig 2011: 159; zur Kritik am Konstruktivismus als wissenschaftstheoretische Position vgl. Knoll/Ritsert 2006: 48f.

emanzipatorische Politische Bildung Thema sein muss. *Kapitel 3.6* zeigt daran anschließend, warum eine Kritische Demokratiebildung gerade im Zeitalter bedrohter Demokratie das Ziel einer Soziopolitischen Bildung sein muss. In *Kapitel 3.7* wird argumentiert, warum die Soziologie als kritische gesellschaftsorientierte Sozial- und Krisenwissenschaft der Moderne die zentrale Bezugsdisziplin einer Soziopolitischen Bildung ist.

Kapitel 4 zeigt, dass eine Soziopolitische Bildung gegenüber der hegemonialen Politischen Bildung staatstheoretisch zu erweitern ist und welche Gründe hierfür sprechen. Es werden die Ansätze der Kritischen Staatstheorie vorgestellt und ihr Gehalt für eine macht- und herrschaftskritische Politische Bildung dargelegt. In *Kapitel 5* werden die für eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung zentralen kritischen Staats- und Gesellschaftstheorien dargestellt und herausgearbeitet, warum sie für ein differenziertes politisches Verständnis des Zusammenhangs zwischen Staat und Gesellschaft/Ökonomie obligatorisch sind. Diese Theorien bieten die Grundlage für eine herrschafts- und machtkritische Politische Bildung, die sowohl die Formen sowie die oben genannten Transformationen staatlicher und politischer Herrschaft erfassen und damit das Verhältnis zwischen Gesellschaft, Staat und Individuum differenzierter und dynamischer begreifen, als es in der hegemonialen Politischen Bildung erfolgt.

All diese Theorien geben der Politischen Bildung nicht nur analytische Impulse, sondern auch praktische, sich nicht lediglich affirmativ auf das Bestehende als das zu Verteidigende zu begrenzen, sondern auf Demokratisierung als das zu Verwirklichende zu beziehen.

1. Politikwissenschaftliche Bezüge und Grundlagen der Politischen Bildung

1.1 Die Kontroverse um den Politikbegriff in der Politikwissenschaft

»Politik handelt von dem Zusammen- und Miteinander-Sein der Verschiedenen.«
(Arendt 1993: 9)

1.1.1 Die Pluralität von Gesellschaft und die Unbestimmtheit von Politik

Von der Politischen Bildung verwendete Begriffe sind zumeist unscharf. Dies trifft u. a. auf solche wie Demokratiebewusstsein und politische Partizipation, aber auch auf den der Politischen Bildung selbst zu (vgl. Kap. 2.1). Wer sich mit Politischer Bildung und ihren Aufgaben auseinandersetzt, muss daher ihre grundlegenden Kategorien wie *Politik*, *Staat* und *Demokratie* analytisch bestimmen, um eine Beliebigkeit und Vagheit ihrer Begriffe – und damit der Politischen Bildung selbst – zu vermeiden.

Im Alltag wird der Begriff »Politik« in der Regel mit unterschiedlichen Phänomenen bezeichnet: *Erstens* werden hierunter bestimmte Institutionen wie Staat, Parlament und Parteien subsumiert,¹ *zweitens* gelten soziale Phänomene wie Macht, Konflikt und Allgemeinwohl als Elemente von Politik. Neben der institutionellen und gesellschaftlichen Dimension wird Politik *drittens* auch als das verstanden, was Politiker_innen und politische Akteur_innen handelnd vollziehen (Massing 1974: 8) – folglich als soziale Praxis.

Obwohl bereits in der Antike durch Aristoteles eine systematische Erörterung des Begriffs der Politik² angestrebt wurde (vgl. Meier 1983), findet sich in der zeitgenössischen

1 Gemeinhin werden in der Soziologie unter Institutionen in Anlehnung an Arnold Gehlen zumeist habitualisierte Formen des Verhaltens oder Handelns begriffen (Wagner 1995: 46). In diesem Buch bezeichnen hingegen Institutionen nach dem Verständnis der politischen Soziologie formale Sozialgebilde wie Regierungs- und Verwaltungsbehörden, Parteien und Verbände: »So betrachtet können Institutionen als soziale Ordnungen verstanden werden, die auf gewissen (mehr oder weniger formalisierte) Regeln zurückgehen.« (Weischer 2011: 47)

2 Zum Begriff der Politik vgl. Arendt 1993: 9ff.; Münkler/Straßenberger 2020: 26ff.

Politikwissenschaft (vgl. Münkler 2006) kein einheitliches Verständnis sowie keine allgemeingültig anerkannte Definition von Politik (vgl. Münkler/Straßenberger 2020: 27f.).³ Konsens besteht lediglich darin, dass sich der Begriff der Politik einer endgültigen Definition entzieht (Marchart 2010: 15). Daher zeichnen sich auch die Politikwissenschaft und die politische Theorie (vgl. Münkler/Straßenberger 2020) – die »das Vokabular für die gesellschaftliche Selbstbeschreibung« (Schaal 2016: 513) liefern – durch die Verwendung einer Vielzahl von unterschiedlichen und konkurrierenden Politikbegriffen aus.⁴ Dabei ist bereits höchst umstritten, »[w]elchen Gegenstand der Begriff ›Politik‹ überhaupt zu fassen beansprucht, was Politik von anderen sozialen Gegenständen wie z.B. Wirtschaft, Wissenschaft oder Religion unterscheidet« (Brodocz/Schaal 2016: 13).

Begründen lässt sich dies damit, dass sich einerseits die gesellschaftliche und politische Wirklichkeit so mannigfaltig darstellt, dass sie nicht in einfache Definitionen einzufangen ist, weil »die Gegenstände in ihrem Begriff nicht aufgehen« (Adorno 1973: 17). Begriffe schneiden immer das Besondere des zu Bezeichnenden ab und verallgemeinern es (ebd.). Andererseits sind Auffassungen über das Wesen und die Aufgabe von Politik immer durch ein bestimmtes Gesellschaftsverständnis, durch zugrundeliegende Menschenbilder und hieran anschließend durch die politischen Ansichten der Sozialwissenschaftler_innen selbst bestimmt. Wie Wissenschaft im Allgemeinen sind damit auch die Sozialwissenschaften im Besonderen – obwohl oft postuliert (Weber 2002a: 358ff.) – nie objektiv und wertfrei (Adorno 1980: 87), sondern stets subjektiv geprägt und interessengebunden (Habermas 1981: 13). Dies zeigt sich bereits am der Politikwissenschaft zugrundeliegenden Politikbegriff.

Dem einflussreichen Verständnis Hannah Arendts zufolge geht es bei Politik um die Artikulation und Durchsetzung divergierender Interessen der Mitglieder einer Gesellschaft (1993: 11). Dass sich eine Gesellschaft überhaupt mit Politik beschäftigt, beruhe »auf der Tatsache der Pluralität der Menschen.« (ebd.: 9)⁵ Politik ist diesem Verständnis zufolge eine menschliche Praxis, die die unterschiedlichen Interessen der Individuen der Gesellschaft organisiert und miteinander in Einklang bringt. Sie bedeute die maßgebende Entscheidung über das allgemein Verbindliche (Meyer 2000: 69). In Anlehnung an dieses republikanische Politikverständnis (vgl. Münkler/Straßenberger 2020: 151ff.) begreifen viele politikwissenschaftliche Ansätze Politik als einen Prozess, »in dem lösungsbedürftige Probleme artikuliert, politische Ziele formuliert, alternative Handlungsmöglichkeiten entwickelt und schließlich als verbindliche Festlegung gewählt werden« (Fritz Scharpf zit. n. nach Blum/Schubert 2018: 157).

Üblicherweise wird der *Staat* als die zentrale gesellschaftliche Regelungsinstanz und als Zentrum der Politik verstanden. Diesem in der Politikwissenschaft dominierenden Politikbegriff zufolge wird »Politik [...] vom Staat her bestimmt« (Brodocz/Schaal 2016:

3 Zur politikwissenschaftlichen Frage »Was ist Politik?« vgl. das gleichnamige Buch von Thomas Meyer (2000).

4 Die politische Theorie gilt als »Reflexionsmedium der Politikwissenschaft« (Buchstein/Jörke 2007: 30).

5 Jacques Rancière konstatiert: »Es gibt Politik einfach deshalb, weil keine gesellschaftliche Ordnung in der Natur gegründet ist, kein göttliches Gesetz die menschlichen Gesellschaften beherrscht.« (2002: 28)

13). Politik bezeichnet demnach »das Handeln des Staates und das Handeln in staatlichen Angelegenheiten« (Blum/Schubert 2018: 9). Dennoch wird diesem Politikverständnis zufolge nicht nur der Staat als alleiniges Subjekt der Politik begriffen, sondern zudem gesellschaftliche Akteure. Politik sei »ein aktives [gesellschaftliches] Handeln, das auf die Beeinflussung staatlicher Macht, den Erwerb von Führungspositionen und die Ausübung von Regierungsverantwortung zielt.« (ebd.) Dennoch verbleibt diesem Politikverständnis zufolge der Staat der *zentrale* Akteur der Politik. Er wird hierbei in seiner modernen demokratischen Form als die legitimierte gesellschaftliche Organisation institutionalisierter Herrschaft verstanden, in der und durch die um gesellschaftliche Macht gerungen wird.⁶

Der Bezug auf den Staat als umkämpfte Herrschaftsorganisation zeigt, dass es bei Politik nicht lediglich im Sinne Arendts um die Pluralität gesellschaftlicher Interessen geht, sondern zudem um soziale Phänomene wie *Herrschaft* und *Macht*. In politikwissenschaftlichen Standardwerken (u. a. von Beyme 2017) wird Politik regelmäßig im Sinne eines solchen Herrschaftsverständnisses definiert, wenn es u. a. heißt: »Politik ist das Streben nach Herrschaft im Staat« (Probst 2016: 109).

Allgemein können die kontroversen Politikbegriffe nach drei Dimensionen eingeteilt werden: *erstens* regierungszentriert versus emanzipatorisch, *zweitens* normativ versus deskriptiv und *drittens* konfliktorientiert versus konsensbezogen (Reheis 2014: 13). Allerdings – so die hier vertretene These – werden in den meisten politikwissenschaftlichen Ansätzen Politik und Staat nicht differenziert und nicht machtanalytisch als umkämpfte Phänomene bestimmt, die sowohl Herrschaft als auch Emanzipation ermöglichen, sondern einseitig im idealistischen und affirmativen Sinne als auf die Durchsetzung des gesellschaftlichen Gemeinwohls abzielend dargestellt (vgl. Kap. 2.3).

1.1.2 Zur formalen Kontroverse um einen engen und weiten Politikbegriff

Zwar zeigt bereits der etymologische Ursprung des Begriffs der Politik (vgl. Meier 1983)⁷ seine theoretische Verbindung zum Staat, jedoch geht er nicht in sämtlichen Politikdefinitionen im Staat auf und wird auch durch den Bezug zur Gesellschaft verstanden. Im politikwissenschaftlichen Diskurs wird diesbezüglich formal zwischen einem *engen* und einem *weiten* Politikbegriff unterschieden und um deren Gewichtung für die politische Analyse gestritten (Breuer 1998: 14). Diese Kontroverse hat weitreichende Bedeutung, berührt sie die für dieses Buch grundlegende sozialwissenschaftliche Frage nach dem Verhältnis von *Staat* und *Gesellschaft* (vgl. Benz 2008: 75ff.).

Es geht darum, ob Politik lediglich mit der institutionellen Ordnung des Staates identifiziert werden soll (*enger Politikbegriff*) oder zudem die über die Institutionen des Staates hinausgehende Dimension des gesellschaftlichen Handelns, das die generell

6 Daher ist »[n]ach liberaler Auffassung [...] Politik wesentlich ein Kampf um Positionen, die Verfügung über administrative Macht einräumen.« (Habermas 1999: 282)

7 Der Begriff »Politik« stammt aus der Antike und leitet sich vom griechischen Wort »polites« (»Bürger der Polis«) ab. Er bezeichnete das, was die Polis, den griechischen Stadtstaat im 6. Jahrhundert v. Chr., betraf (Münkler/Straßenberger 2020: 32). Zur Entstehung des Begriffs Politik vgl. Meier 1983.

als privat geltenden Lebensbereiche sowie gesellschaftlichen Auseinandersetzungen umfasst, mit einbezieht (*weiter Politikbegriff*). Der enge Politikbegriff begrenzt Politik in einem etatistischen Sinne auf das »politisch-administrative System« (Meyer 2000: 67), d.h., u.a. den bürokratischen Staatsapparat, das Parlament und die Regierung. Diesem Verständnis nach steht Politik abgrenzend der Gesellschaft gegenüber, wodurch der durch die liberale politische Theorie konstituierte Dualismus von Staat und Gesellschaft (vgl. Kap. 5.8.3) sowie von Öffentlichkeit und Privatheit konstituiert und reproduziert wird (u.a. Benz 2008: 75). Der weite Politikbegriff beinhaltet demgegenüber zudem die generell als »staatsfern« geltenden (zivil-)gesellschaftlichen Akteure wie Verbände, Nichtregierungsorganisationen und soziale Bewegungen (Kreisky/Sauer 1997a: 16) sowie private Personen und Familien. Hierdurch wird die Dimension der Politik auf den gesellschaftlichen und privaten Bereich ausgeweitet und damit »kein gesellschaftlicher Bereich von vornherein als unpolitisch« ausgeschlossen (Hellmuth/Klepp 2010: 88). Dies hat vor allem für die feministische Diskussion Relevanz (vgl. Kap. 5.8).

Die meisten politikwissenschaftlichen Ansätze gehen hingegen von einem engen Politikbegriff aus (Meyer 2000: 67), wonach der Staat den »Gegenstand der Lehre und Forschung von der Politik« bilde (Bleek 2001: 29). Damit wird jedoch Macht – obwohl zentrale Kategorie der Politikwissenschaft – lediglich »auf staatliches Handeln reduziert« (Rudolph 2015: 41), wodurch der Zusammenhang von *politischer Macht* und *Gesellschaft* der theoretischen Reflexion entzogen wird (Kammler 1968: 9). Somit können politische Zusammenhänge und *gesellschaftliche* Macht- sowie strukturelle Herrschaftsverhältnisse außerhalb der Institutionen des Staates (Hebekus/Völker 2012: 64f.), die sich u.a. auch in der Wirtschaft (vgl. Kap. 5.2), der Zivilgesellschaft (vgl. Kap. 5.4), im Privaten und in den Geschlechterverhältnissen (vgl. Kap. 5.8) manifestieren, nicht begriffen werden. Da Herrschaft zumeist als institutionalisierte Macht begriffen wird (Rudolph 2015: 41), befasst sich die Politikwissenschaft auf Grund ihres eindimensionalen Politikbegriffs »öfter mit Herrschaft als mit Macht« (ebd.). Hierdurch wird Herrschaft allerdings nicht problematisiert und kritisiert, sondern durch den Einfluss der Pluralismustheorie (vgl. Kap. 1.2.4) als etwas Neutrales aufgefasst und als dasjenige dargestellt, was Interessensgruppen ergreifen sollten, um ihre Anliegen durchzusetzen. Gerade gesellschaftliche Konflikte und Machtverhältnisse sowie Herrschaftsausübung und Demokratiegefährdung *durch* staatliche Herrschaft wird somit jedoch fatalerweise ausgeblendet. Es geht bei einer solchen Sichtweise folglich nicht um den Abbau von Herrschaft, da diese durch ihren affirmativen Staatsbezug vielmehr legitimiert wird (Rudolph 2015: 42). Nach Otwin Masing ist diese

»ontologisierende Modellanalyse von Politik kaum noch in der Lage, emanzipatorischen Impulsen Rechnung zu tragen, weil sie a priori von der *de facto* absoluten, nicht nur historisch-relativen Konstanz von Macht und Herrschaft sowie den dazu korrelativen Ordnungsbedürfnissen und ihrer Befriedigung ausgeht.« (1974: 21)

Aus der fehlenden analytischen Differenzierung zwischen den herrschaftssoziologischen Kategorien »Macht«, »Herrschaft« und »Gewalt« (vgl. Imbusch 2012) resultiert das zentrale Manko der meisten Ansätze der Politikwissenschaft: Sie verfügen über »keine Antworten auf (die Il-Legitimität der) Ungleichheitsverhältnisse, wie sie sich entlang der gesellschaftlichen Hauptachsen *class, race, gender* manifestieren.« (Rudolph 2015: 42)

Zudem kann durch einen lediglich engen Politikbegriff auch nicht die Transformation von staatlichen Regierungstechnologien (vgl. Kap. 5) als Element des Politischen erfasst werden. Auch die hegemonialen Positionen der Politischen Bildung beziehen sich auf einen engen Politikbegriff (vgl. Kap. 2), wodurch sie sich ebenfalls die damit einhergehenden theoretischen Probleme und analytischen Kurzschlüsse einholen.

1.1.3 Die politische Differenz zwischen der Politik und dem Politischen

Sowohl im Alltagsverständnis als auch in weiten Teilen der politikwissenschaftlichen Theorie wird der Begriff der Politik dem Staat als das *Öffentliche* (als Verwaltungsangelegenheit) zugeordnet, das sich vom *Privaten* (dem nicht-öffentlichen Bereich) unterscheidet und abgrenzt (vgl. Rudolph 2015: 99). Auf das Private – so der allgemeine Konsens politisch liberaler Positionen (ebd.: 102) – soll die Regulation des Staates möglichst nicht abzielen.⁸ Dieser Ansicht nach ist *politisch* damit sowohl im analytischen als auch normativen Sinne das, was vom Staat und seinen Institutionen handelnd vollzogen beziehungsweise auf diese bezogen wird (Benz 2008: 1).

Im Zuge der zweiten Welle der feministischen Bewegung in den 1970er Jahren (Gerhard 2020: 112) hat der Schlachtruf »das Private ist politisch« dazu geführt, den Blick dieses verkürzten Politikverständnisses von der Sphäre des Staatlichen auf die des gesellschaftlichen Alltagslebens und damit des Privaten zu erweitern (vgl. Kap 5.8). Damit sollten die dortigen Macht- und Unterordnungsverhältnisse analytisch erfasst und kritisch beurteilt werden (Marchart 2010: 298). Bereits der konservative und spätere NS-Staatsrechtler Carl Schmitt polemisierte Anfang der 1930er Jahre gegen die Gleichsetzung von Politik und dem Politischen mit dem Staat (2015: 19) und begründete die für die zeitgenössische politische Theorie zentrale Differenz zwischen *der Politik* und *dem Politischen* (Bedorf 2010: 8). Hieran schließt die relativ neue sozialwissenschaftliche Diskussion⁹ über das Verhältnis zwischen der Politik und dem Politischen an, die Oliver Marchart als »politische Differenz« (2010: 9) begreift und vor allem durch die akademische Linke vertreten wird (vgl. Bedorf 2010). Wird der Begriff der Politik in der Politikwissenschaft

8 Die lange dauernde Nicht-Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe wurde damit begründet, dass eheliche Bett- (und Gewalt-)Verhältnisse dem Zugriff des Staates entzogen und ausschließlich eine Angelegenheit des ehelichen Paares seien (sollten). Erst die Politisierung geschlechtlicher Gewaltverhältnisse und die Betonung der Schutzaufgaben des Staates für alle seine Staatsbürger_innen haben 1997 zur Aufnahme des Straftatbestands der ehelichen Vergewaltigung in das Strafgesetzbuch geführt (Rudolph 2015: 30). Der CDU-Vorsitzende Friedrich Merz stimmte 1997 gegen den Straftatbestand der Vergewaltigung in der Ehe. Vgl. Maria Fiedler: Was Friedrich Merz früher forderte – und wie er abstimmte, in: *Der Tagesspiegel*, 18.02.2020.

9 Auch wenn sich ihr Ursprung bereits in der griechischen Antike nachweisen lässt (Meier 1983: 27ff.), war es vor allem die neue politische Philosophie in Frankreich der 1980er Jahre um Jean-Luc Nancy und Claude Lefort (vgl. Rödel 1990), die in Bezug auf die ontologische Differenz Martin Heideggers (Marchart 2010: 145) die Diskussion um die Differenz zwischen der Politik und dem Politischen für die Philosophie und politische Theorie wieder aufgenommen hat, um nach dem Scheitern des Staatssozialismus die »Essenz des Politischen« (Rödel 1990: 11) wiederzufinden. Zur Unterscheidung von Politik und dem Politischen aus philosophischer Sicht vgl. Bedorf 2010; Marchart 2010; Hebekus/Völker 2012.

in der Regel staatszentriert (Benz 2008: 1) oder als das institutionalisierte Spiel der Kräfte und Interessen bezüglich der Verteilung und Ausübung von Macht verstanden (Hebekus/Völker 2012: 25), bleibt die Kategorie des Politischen zumeist analytisch unbestimmt oder wird lediglich unter den Begriff der Politik beziehungsweise des Staates subsumiert (Breuer 1998: 14).¹⁰

Entgegen dem Verständnis des Politischen im republikanischen Sinne Hannah Arendts (1993), das das Politische als einen Raum der Freiheit, der durch gemeinsames Handeln und öffentliche Deliberation als Auseinandersetzung um das Gemeinwesen fasst (vgl. Bedorf 2010: 17f.), verstehen konkurrierende Ansätze das Politische als das innerhalb der Gesellschaft vorhandene Konflikthafte, den Widerstreit (Laclau: 1999: 112f.), der sich gegen die bestehende Ordnung richtet (Rancière 2002: 46). Mit diesem Begriff des Politischen wird die durch die liberale Theorie und die meisten Ansätze der Politikwissenschaft gezogene Trennlinie zwischen dem Privaten und dem Öffentlichen (vgl. Kap. 5.8.5) zurückgewiesen und Politik in einem gesamtgesellschaftlichen Verständnis begriffen, wodurch soziale Konflikte innerhalb der gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsverhältnisse fokussiert werden. Dennoch verbleiben sowohl die hegemonialen Positionen der Politikwissenschaft als auch der Politischen Bildung (vgl. Kap. 2.3) auf die Sphäre der Politik begrenzt und holen somit analytisch das Politische als das Konflikthafte der Gesellschaft nicht ein. Ihrem Verständnis zufolge blieben politische Konflikte und Prozesse regelmäßig auf den Staat zentriert, der zudem fähig und gewillt sei, diese auch zu lösen. Die Spezifik *gesellschaftlicher* Herrschaftskonflikte und struktureller Machtasymmetrien wird dadurch jedoch gerade *nicht* erfasst, weswegen das Politische als »*generische[s]* Prinzip der Konfiguration der Gesamtgesellschaft« (Lefort zit.n. Hebekus/Völker 2012: 64f.) in Bestimmungen der Politik nicht aufgeht und in einem erweiterten Verständnis zu erfassen ist (vgl. Kap. 3.3.2).

1.1.4 Macht oder Gemeinwohl als Ziel von Politik? Zur zentralen inhaltlichen Kontroverse politischer Theorie

Neben der formalen Kontroverse, welche gesellschaftlichen Bereiche der Begriff der Politik überhaupt umfasst, findet sich innerhalb der Politikwissenschaft auch kein Konsens bezüglich der Frage, was Politik *inhaltlich* eigentlich konkret auszeichnet (Meyer 2000: 17). Hierbei lassen sich im idealtypischen Sinne zwei konträre Positionen dieser zentralen Debatte der politischen Theorie bestimmen. Die erste Position begreift das Wesen von Politik als an der Durchsetzung des gesellschaftlichen Gemeinwohls orientiert, die zweite als auf die Durchsetzung von Partikularinteressen bestimmter sozialer Akteure ausgerichtet (Münkler/Straßenberger 2020: 28).

Die *erste Position* fasst Politik als einen kollektiv geführten Streit über die Gestaltung der Gesellschaft und die Verallgemeinerung von Interessen.¹¹ Hierbei wird im idealisti-

10 Zur Entstehung des Politischen in der griechischen Antike, vor allem während der athenischen Demokratie vgl. Meier 1983.

11 Dieses Politikverständnis im republikanischen Sinne geht auf Aristoteles zurück (Münkler/Straßenberger 2020: 32ff.) und wird von Hannah Arendt aktualisiert. Politik wird als gemeinschaftliches Handeln begriffen (Arendt 1993: 39).

schen beziehungsweise normativen Sinne nicht die Durchsetzung von Partikularinteressen, sondern das gesellschaftliche *Gemeinwohl* als inhaltliches Ziel von Politik verstanden (ebd.). Das Finden von Lösungen gesellschaftlicher Probleme und Konflikten sowie das Erzielen von Konsens (Habermas 1995: 128) und Kompromiss zeichne demnach Politik sowohl in ihrer normativen als auch in ihrer praktischen Dimension aus. Thomas Meyer zufolge ist »Politik [...] die Gesamtheit der Aktivitäten zur Vorbereitung und zur Herstellung gesamtgesellschaftlich verbindlicher und/oder am Gemeinwohl orientierter und der ganzen Gesellschaft zugutekommender Entscheidungen.« (2000: 15) Es zeigt sich hier deutlich die affirmative Schlagseite einer solchen Definition, da Politik lediglich als am Gemeinwohl orientiert dargestellt, während die zentrale Rolle von gesellschaftlichen Konflikten, Macht- und Herrschaftsverhältnissen kaum beleuchtet wird. Dass auch in modernen Gesellschaften nicht alle sozialen Akteure an Konsens und Gemeinwohl, sondern (auch) an der Durchsetzung von Partikularinteressen und der Akkumulation von Macht interessiert sind, bleibt außerhalb der Betrachtung.

Genau hier setzt die *zweite Position* an. Gegenüber dem konsensorientierten Ansatz wird die Rolle von Macht und Herrschaft als Inhalt von Politik in den Mittelpunkt gerückt. Demnach ist nicht das Allgemeininteresse, sondern die Verwirklichung von *Partikularinteressen* hauptsächliches Ziel von Politik (Münkler/Straßenberger 2020: 27f.).¹² Politik wird definiert als soziales Handeln, das

»sich auf Machterwerb und Machtgebrauch richtet, um bestimmte Interessen und Ziele von einzelnen Gruppen in geschichtlich-gesellschaftlichen Situationen im Öffentlichen Bereich gegen den Willen und die Zielsetzung anderer Personen und Gruppen im Kampfe oder mit Hilfe von Vereinbarungen durchzusetzen« (Sebaldt/Straßner 2004: 17).

Aus diesen beiden konträren inhaltlichen Betrachtungsweisen von Politik resultieren *idealistische* (Gemeinwohl) sowie *realistische*, beziehungsweise *materialistische* (Partikularinteressen) politische Theorien, die sozialwissenschaftlichen und politikdidaktischen Ansätzen immer – explizit oder implizit – zugrunde liegen. Wie in Kapitel 2 gezeigt wird, zeichnet sich die hegemoniale Politische Bildung durch eine unhinterfragte idealistische Sichtweise auf Politik und staatliche Herrschaft aus. Damit wird Herrschaft gerade nicht problematisiert, sondern affirmiert.

Allgemein entwickeln sich politische Theorien und ihre grundlegenden Annahmen »nicht abgelöst von der Wirklichkeit aus reiner Freude am Denken, sondern aus konkretem Bedarf an der intellektuellen Bewältigung instabiler Machtverhältnisse, sei es in legitimatorischer oder in kritischer Absicht.« (Reinhard 1999: 101) Daher geht es politischer Theorie nicht nur um die Stärkung der politischen Urteilskraft (Arendt 1993: 19).

12 Vor allem seit Machiavelli findet dieses Politikverständnis im Diskurs der politischen Wissenschaften Verbreitung (Münkler/Straßenberger 2020: 38ff.). Max Weber versteht beispielsweise Politik als das »Streben nach Machtanteil oder nach Beeinflussung der Machtverteilung, sei es zwischen Staaten, sei es innerhalb eines Staates zwischen den Menschengruppen, die er umschließt« (2002b: 512). Für Rancière beginnt »[d]ie Politik [...] dort, wo man die Geburt infrage stellt, indem die Macht der Wohlgeborenen, die sich auf irgendeinen Gründungsgott eines Stammes beruft, als das ausgestellt wird, was sie ist – als die Macht der Besitzenden.« (2019: 68)

Vielmehr kommt ihr eine gesellschaftliche Doppelfunktion zu, »sowohl Herrschaftsinstrument als auch Kritik politischer Machtverhältnisse zu sein.« (Lenk 1968: 27f.) Folglich hat sie gegenüber der politischen und gesellschaftlichen Ordnung eine *affirmative* (konservative) und eine *kritische* (verändernde) Ausrichtung. Nach der zugrundeliegenden politischen Theorie ist daher auch der Politikbegriff »*kontrovers* [zu verstehen], weil [...] [er] auf Herrschaftserhaltung oder Herrschaftsaufhebung gerichtet ist.« (Abendroth 1967: 11)¹³ Politische Theorien resultieren dabei immer aus der jeweiligen materiellen sozioökonomischen Wirklichkeit (vgl. Röhrich 1979),¹⁴ die sie theoretisch zu analysieren versuchen.

Auch die sozialwissenschaftliche Diskussion agiert demnach »in einem explizit politischen und damit ebenfalls explizit umkämpften Feld« (Salzborn 2015b: 94), da es durch konkurrierende Gesellschaftstheorien um einen »Kampf *um* Ideen« (Salzborn 2015a: 39) geht. Dabei zielen diese nicht lediglich auf unterschiedliche wissenschaftliche Auffassungen der gesellschaftlichen und politischen Wirklichkeit im deskriptiven Sinne, sondern immer auch auf »die Frage der Ordnung der Welt« (ebd.) im normativen und kritischen Sinne ab (Münkler/Straßenberger 2020: 17). Politisches Denken ist daher – wie die Politik – ein umkämpftes Feld (vgl. Deppe 2016: 12ff.), auf dem divergierende und antagonistische Herrschaftsinteressen um Macht, Einfluss und politische Gestaltungsmöglichkeiten ringen.

Auch diese Kontroverse bilden die meisten Ansätze der Politikwissenschaft (u.a. Benz 2008: 105ff.) jedoch nicht ab, sondern beziehen sich lediglich auf ein idealistisches Politikverständnis, was auch die hegemoniale Politische Bildung unhinterfragt übernimmt (vgl. Kap. 2.3.2). Zwar wird auch hier Politik als das Verfahren und der Staat als die Institution verstanden, bei denen es um das Austragen von sozialen Interessenkonflikten geht, allerdings werden politische und administrative Regelungen und Entscheidungen letztlich als institutionalisierter Kompromiss und Konsens zwischen unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräften und Interessen begriffen. Politik und Staat zeichneten sich demnach durch ihre Problemlösungsorientierung aus (vgl. Kap. 2.4).

Dies manifestiert sich vor allem in der *Policy-Forschung (Politikfeldanalyse)*¹⁵, die sich ab den 1960er Jahren »wegen ihrer politikberatenden Funktion« (Bleek 2001: 383) in der Politikwissenschaft durchgesetzt hat (Blum/Schubert 2018: 27)¹⁶ und die gegenwärtige

13 Aus den unterschiedlichen Zielen politischer Theorie resultieren auch die zentralen politischen Bewegungen des 19. und 20. Jahrhunderts: Liberalismus, Sozialismus, Faschismus und Konservatismus (vgl. Deppe 2016: V).

14 Dies ist in der Regel der große blinde Fleck in der politikwissenschaftlichen Analyse der politischen Ideengeschichte. Politische Theorien werden traditionellerweise in der Regel unter rein geistesgeschichtlicher Perspektive betrachtet (Röhrich 1979: 11). Zum Rückbezug der politischen Theorien auf ihre sozioökonomische Bedingtheit vgl. MacPherson 1967; Röhrich 1979; Salzborn 2015a; Loick 2021.

15 Zur Politikfeldanalyse vgl. Schneider/Janning 2006: 11ff. Diese ist maßgeblich durch die politikwissenschaftliche Systemtheorie David Eastons geprägt (Bleek 2001: 383). Zur Entstehung der Politikfeldanalyse vgl. ebd.: 382ff.

16 Hierbei wird die Institution des Staates (vor allem als politisches System) und die Politik als politischer Prozess nach drei Dimensionen differenziert: Polity (Form), Policy (Inhalt) und Politics (Prozess) (Benz 2008: 324).

Dominanz der *empirisch-analytischen* Ansätze¹⁷ bedingt (Münkler 2006: 44). Die Policy-Forschung hat zudem maßgeblichen Einfluss auf das Konzept des Politikzyklus der hegemonialen Politischen Bildung ausgeübt (vgl. Kap. 2.4.2).

Ursprünglich ist die Politikwissenschaft als recht junge Disziplin (Bleek 2001: 449)¹⁸ in Westdeutschland nach dem Zweiten Weltkrieg von der alliierten Siegermacht USA als »Demokratiewissenschaft« in den Universitäten etabliert worden, die durch die »Entwicklung einer demokratischen Kultur« (Münkler 2006: 36) die Westdeutschen zu demokratischen Staatsbürger_innen erziehen sollte (Bleek 2001: 306).¹⁹ Zu Beginn der 1960er Jahre wurde an allen deutschen Universitäten eine entsprechende Lehr- und Forschungsdisziplin Politikwissenschaft eingerichtet (Münkler 2006: 38), die durch Ernst Fraenkels Verständnis der Politikwissenschaft als »Integrationswissenschaft« geprägt war (Bleek 2001: 302) und auch Disziplinen wie die Soziologie, die Geschichtswissenschaft und die Jurisprudenz mit einschließen sollte. Durch ihren zentralen Demokratiebezug²⁰ lässt sich die etablierte Demokratiewissenschaft als Überwindung der seit der Weimarer Republik dominierenden juristisch geprägten affirmativen *Staatsrechtslehre* (vgl. Münkler 2006: 20) verstehen (Benz 2008: 4). Hierdurch löste sich auch der enge Zusammenhang zwischen Staat und Politik auf (ebd.), was zunächst Widerstand der konservativen und traditionalistisch orientierten Kräfte an den Universitäten sowie in der Politik und Gesellschaft hervorrief (Bleek 2001: 300). Inhaltlich war die westdeutsche Politikwissenschaft in den 1950er und 1960er Jahren – wie allgemein die politischen Debatten der Nachkriegszeit in Europa und den USA – durch den Kalten Krieg und die Auseinandersetzung mit dem Staatskommunismus der Ostblockländer beeinflusst. Im normativen Zentrum stand der Antikommunismus, der stark von der *Totalitarismustheorie* Hannah Arendts (1958) geprägt war (Kastendiek 1975: 68).²¹ Durch die totalitarismustheoretische Verengung des Politikbegriffs (ebd.: 71) verlor die Politikwissenschaft jedoch ihren anfänglichen zentralen Bezug zur Demokratie sowie ihr Selbstverständnis als Demokratiewissenschaft (Bleek 2001: 373ff.).²² Trotz der Ausdiffe-

17 Empirisch-analytische Ansätze beschreiben die politische Ordnung institutionalisierter politischer Herrschaft im formalen Sinne (Münkler 2006: 44). Dabei verstehen sie sich als »vermeintlich vorurteilsfreie Beschreibung[en] und Erklärung[en] der Wirklichkeit.« (Kammler 1968: 11)

18 Zur Geschichte der Politikwissenschaft in Deutschland vgl. Bleek 2001; Münkler 2006.

19 Hintergrund war hierbei, dass die USA das Scheitern der Weimarer Republik und den Aufstieg des faschistischen Nationalsozialismus wesentlich auf die deutsche Untertanenmentalität und den deutschen Obrigkeitsstaat Ende des 19. Jahrhunderts sowie die Vorherrschaft falscher politischer Ideen zurückführten (Straßenberger/Münkler 2007: 47f.).

20 Die Politikwissenschaft hatte als Hochschulfach vor allem die Institutionen, Prozesse und Werte der Demokratie zum Inhalt (Bleek 2001: 306).

21 Frank Deppe verdeutlicht: »Die gesamte Geschichte des politischen Denkens wurde von den herrschenden Lehren in der politischen Philosophie auf zwei antagonistische Linien zurückgeführt: auf der einen Seite die liberale Linie, die von Aristoteles über Locke, Montesquieu, die amerikanischen Founding Fathers, Tocqueville und John Stuart Mill (»On Liberty«) zu den westlichen Demokratien des 20. Jahrhunderts führt; auf der anderen Seite die Linie des Totalitarismus, die von Platon über Hobbes zu Rousseau schließlich zu Marx, Lenin und Stalin absteigt und sich im Sowjetsystem verwirklicht.« (2016: 33f.)

22 Die meisten Ansätze der Politikwissenschaft waren lediglich darum bemüht, »die US-amerikanische Gesellschaft und Demokratie als überlegene Staatsform« gegenüber dem Kommunismus zu

renzierung in verschiedene Schulen ab den 1960er Jahren²³, die durch die inhaltlichen Kontroversen um die zugrundeliegenden politischen Theorien (Buchstein/Jörke 2007: 25) und den zu verwendenden Politikbegriff (Straßenberger/Münkler 2007: 53) bedingt waren²⁴, setzte sich die empirisch-analytische Schule innerhalb der Politikwissenschaft durch (Bleek 2001: 360f.). Hierdurch dominieren bis in die Gegenwart quantitativ-statistische Forschungsansätze, während kritische und materialistische Ansätze der Politikwissenschaft marginalisiert bleiben.²⁵ Auch die Politikfeldanalyse ist stark durch die empirisch-analytische Politikwissenschaft geprägt (vgl. Blum/Schubert 2018).

Die Politikfeldanalyse wird genutzt, um gesellschaftliche Probleme und Konflikte in bestimmten Politikfeldern zu identifizieren und konsensorientiert Lösungen formulieren zu können (Meyer 2000: 53ff.). Dabei geht es ihr darum, »politisch definierte Probleme durch Handlungsprogramme zu lösen« (ebd.: 55). Innerhalb der Politikwissenschaft gilt die Politikfeldanalyse als Theorie politischer Steuerung, weswegen sie von Anfang an stark umstritten war (Blum/Schubert 2018: 27f.).²⁶ Dieser wurde vor allem vorgeworfen, durch die konsensbezogene und harmoniebetonte Betrachtung des Politischen einen »Problemlösungsbias« und ein technokratisches Politikverständnis zu vertreten (Löffler 2011: 65), das Fragen struktureller Macht- und Herrschaftsverhältnisse übersieht. Trotz ihrer theoretischen Kurzschlüsse, Staatszentriertheit und Machtblindheit wird die Politikfeldanalyse auch von der hegemonialen Politikdidaktik in der Form des *Politikzyklus* als heuristisches Phasenmodell genutzt, um den Prozess der politischen Lösung gesellschaftlicher Probleme im Unterricht zu vermitteln und darzustellen (vgl. Kap. 2.4.2).

Gegenüber empirisch-analytischen Ansätzen der Politikwissenschaft rekurren *dialektisch-kritische Theorien* der Politikwissenschaft (u.a. Deppe 2015),²⁷ wie sie in ihrer Vorform bereits in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts u.a. von Franz Neumann (1980)

beschreiben (Löffler 2011: 40). Auch die »politische Jugend- und Erwachsenenbildung in Deutschland [ist] ein Produkt des Kalten Krieges und [war] von Anfang an auf den Kampf gegen einen äußeren wie inneren Feind ausgerichtet« (Schillo 2012: 126).

- 23 Dazu gehörte erstens die normativ-ontologische, zweitens die empirisch-analytische sowie drittens die dialektisch-kritische Schule (Claußen 1981: 14f.) Zu den unterschiedlichen Schulen der Politikwissenschaft in Deutschland vgl. Bleek 2001: 336ff.
- 24 Wilhelm Bleek konstatiert: »Die Geschichte der Politikwissenschaft spiegelt sich im Wandel des Politik-Begriffs und der Fachbezeichnung.« (2001: 448)
- 25 Materialistisch bedeutet in diesem Kontext, »dass es die materiellen gesellschaftlichen Bedingungen sind, die die gesellschaftliche Entwicklung bedingen, nicht Ideen.« (Söllner 1979: 114) Diesem Ansatz sieht sich auch das vorliegende Buch verpflichtet.
- 26 Vor allem wird hierbei häufig ausgeblendet, dass die Auseinandersetzungen um öffentliche Politiken in Politikfeldern letztlich einen politischen Prozess darstellen. Durch die sozialtechnologische Perspektive wird nicht gesehen, dass öffentliche Politik dominant machtmittelt ist und dass in ihr Machtkämpfe, Machtressourcen und Machtstrukturen weiterhin eine zentrale Rolle spielen. Zwar hat die Policy-Forschung »recht in der Beobachtung, dass in den jeweiligen Phasen unterschiedliche Akteure im Zentrum der Auseinandersetzung stehen. Im Prozess des Agenda-Setting verengt sich [aber] bspw. die Auseinandersetzung zunehmend auf Expertenzirkel und bürokratische Apparate.« (Wissel 2015: 58)
- 27 Zu den kritischen Ansätzen der Politikwissenschaft in den 1960er und 1970er Jahren zählen u.a. Abendroth 1967; Kammler 1968; Lenk 1968.

und Otto Kirchheimer (1972) vertreten wurden (vgl. Söllner 1979), darauf, dass sich politische Herrschaft durch konkrete gesellschaftliche Interessen etabliert und auszeichnet (Kammler 1968: 14). Die Kritische Politikwissenschaft moniert an den dominierenden empirisch-analytischen Ansätzen, dass diese ihren Fokus gerade machtunkritisch und lediglich ordnungspolitisch auf die existierende politische Herrschaft fixieren und diese somit affirmativ verstetigen.²⁸ Demgegenüber ist eine kritische politische Wissenschaft gesellschaftstheoretisch fundiert, wodurch die politisch-sozialen Realitäten »als Produkte der gesellschaftlichen Praxis der Menschen« (ebd.: 16) – eben durch Vergesellschaftung – bestimmt aufgefasst werden. Gegenüber einem staatszentrierten Politikverständnis im engen Sinne wird hierbei ein Politikverständnis im weiten Sinne vertreten, das die Dimension der Gesellschaft und ihrer strukturellen Macht- und Herrschaftsverhältnisse in den Fokus der politischen Analyse rückt. Die politische Ordnung wird hierbei mit der Struktur der kapitalistischen Wirtschaft in Verbindung gebracht (Deppe 2016: 16). Politik wird somit nicht als Praxis der Konsenserzielung oder des Gemeinwohls, sondern vielmehr als politischer *und* gesellschaftlicher Kampf um Einfluss, Macht und Herrschaft begriffen.

Zudem wird an den empirisch-analytischen Ansätzen kritisiert, dass ihnen überhaupt die normativen Prämissen fehlen, mit denen (illegitime) Macht- und Herrschaftsverhältnisse beurteilt werden können (Deppe 2013: 169). Auch Demokratiegefährdungen durch den demokratischen Staat selbst werden durch die Kritische Politikwissenschaft analysiert (ebd.: 77ff.). Neben ihrer theoretischen Gesellschaftsanalyse zielt die Kritische Politikwissenschaft zudem praktisch auf die Ausweitung der demokratischen Partizipationsmöglichkeiten gegenüber einem lediglich auf die parlamentarisch-repräsentative Demokratie fokussierten Demokratieverständnis ab (vgl. Abendroth 1975). Politische Wissenschaft wird damit als praktisch-kritische Wissenschaft (Kammler 1968: 9) begriffen, der das »Interesse an der vernünftigen Organisation der menschlichen Aktivität« (ebd.: 10) zukommt. Damit knüpft die Kritische Politikwissenschaft gegenüber empirischen Ansätzen wieder an die junge Tradition der Politikwissenschaft als *Demokratiewissenschaft* an, wobei sie im »Begriff der Demokratie [...] einen Leitbegriff für die Analyse der politisch relevanten Herrschaftsstrukturen der Gesellschaft« (ebd.: 21) gewinnt. Hierauf beziehen sich auch die Ansätze der *Kritischen Staatstheorie* (vgl. Kap. 4.3) sowie das Konzept einer *Soziopolitischen Bildung* (vgl. Kap. 3).

1.2 Das affirmative Staatsverständnis der dominierenden Politikwissenschaft

»Die Idee, dass sich die Staatsgewalt als *pouvoir neutre* über die gesellschaftlichen Kräfte erheben könne, war immer schon Ideologie.« (Habermas 1992: 216)

28 Damit kann für die empirisch-analytische Politikwissenschaft gelten, was Franz Neumann bereits für den Positivismus konstatiert hatte: »Der politische Sinn des Positivismus ist die Akzeptierung des Status quo« (1979: 374).

1.2.1 Der Staat als Kategorie der Politikwissenschaft

Auf Grund von Globalisierung und Neoliberalismus wurde der Staat sowohl im medialen und politischen Diskurs als auch in der Politikwissenschaft in den letzten Jahrzehnten regelmäßig als handlungsbeschränkt dargestellt (vgl. Kap. 4.1). Zwischen den 1970er und 1990er Jahren wurde er in der Politikwissenschaft durch den Einfluss der Systemtheorie explizit de-thematisiert und durch den Begriff des politischen Systems ersetzt. Seit der Finanzkrise von 2007/08 und spätestens seit der Covid-19-Pandemie von 2020/21 erlebt er jedoch im gesellschaftlichen Bewusstsein eine erhebliche Aufwertung als zentraler politischer Akteur. Daher ist er seit einigen Jahren auch in den Sozialwissenschaften wieder zum verstärkten Untersuchungsobjekt geworden (vgl. Jessop 2007: 13ff.).

Allerdings ist in der theoretischen Reflexion der Politikwissenschaft und der Sozialwissenschaften umstritten, was den *modernen Staat* (vgl. Benz 2008) als politische Herrschaftsinstitution konkret auszeichnet und worin seine gesellschaftlichen Funktionen bestehen.²⁹ Für Arthur Benz »trugen Vertreter der modernen Politikwissenschaft wenig zur Klärung des Staatsbegriffes bei« (ebd.: 1), Pierre Bourdieu konstatiert gar, die Sozialwissenschaften seien unfähig, den Staat als Gegenstand einer theoretischen Analyse zu fassen (2014: 17). Im europäisch-amerikanischen Kontext wird die Kategorie des Staates undifferenziert nahezu für fast jede geschichtliche sowie zeitgenössische Form der politischen Herrschaft und politischen Ordnung verwendet (Salzborn 2015: 32).³⁰ Dies bedeutet für die Sozialwissenschaften *erstens* fehlende analytische Schärfe, denn es wird bei der Subsumierung divergierender politischer Gebilde unter die Kategorie des Staates oft nicht deutlich, was den Staat im modernen Sinne konkret gegenüber seinen Vorgängerformen auszeichnet. Die politischen Herrschaftsorganisationen der Antike und des Mittelalters waren aber eben keine Staaten im modernen Sinne (vgl. Breuer 1998: 38ff.).³¹ *Zweitens* manifestiert sich hierdurch ein Eurozentrismus (Reuter/Villa 2010: 29ff.), da auch politische Gebilde der Geschichte außerhalb Europas unter die Kategorie des Staates gefasst werden, was jedoch ihrer Spezifik nicht gerecht wird.

Gesichert kann für die Politikwissenschaft allenfalls gelten, dass sich die Bezeichnung der politischen Ordnung des Gemeinwesens als »Staat« im modernen Sinne erst im Übergang zum 19. Jahrhundert durchgesetzt hat (Deppe 2015: 16).³² Für viele Sozialwissenschaftler_innen wirft der Staat als analytisches Konzept darüber hinaus eine Reihe

29 Zur sozialwissenschaftlichen Frage »Was ist der Staat?« vgl. aus politikwissenschaftlicher Sicht Benz 2008; aus einer stärker soziologischen weberianischen Sicht Breuer 1998; aus materialistischer Sicht Deppe 2015.

30 Gesprochen wird beispielsweise »vom Staat der Pharaonen, von Stadtstaaten der Antike, vom römischen Staat, vom Staat des Mittelalters, vom Fürstenstaat, vom Ständestaat, vom vormodernen Staat.« (Benz 2008: 11).

31 Vorstaatliche Gemeinwesen waren u.a. Stammesgesellschaften und Horden (Holzer 2015: 38), zu den Herrschaftsformen, die vor dem modernen Staat existierten, zählen u.a. Reiche, Republiken und Königtümer (Benz 2008: 12). Zu den Vorformen des modernen Staates vgl. Breuer 1998: 38ff.; Scott 2019.

32 Zur Entstehung des Begriffs des Staates vgl. Reinhard 1999: 15; Benz 2008: 11ff.; zum Begriff des Staates vgl. auch Boldt, Hans/Conze, Werner/Haverkate, Görg/Kippel, Diethelm/Koselleck, Reinhart: Art. »Staat und Souveränität«, *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 6, 2004, S. 1–154.

von Problemen auf. Bourdieu richtet sich mit soziologischem Blick gegen die Kategorien der Politikwissenschaft und warnt davor, »[b]eim Nachdenken über den Staat [...] staatliches Denken zu übernehmen, staatlich produzierte und geschützte Denkkategorien auf den Staat anzuwenden« (1998b: 93). Stefan Breuer sieht das Manko der Politikwissenschaft darin, »den Staatsbegriff bloß zu verwalten und Fragen nach dem Wie und Warum des Staats zu vernachlässigen.« (1998: 11)

Innerhalb der divergierenden Ausrichtungen der Politikwissenschaft wird neben ihrem konkurrierenden Politikverständnis auch der Staat unterschiedlich bestimmt. Dabei stehen vor allem das Verhältnis von *Staat* und *Gesellschaft* sowie die *Funktionen* des Staates im Vordergrund, was durch unterschiedliche zugrundeliegende Staatstheorien³³ begründet wird (Benz 2008: 123). Die politikwissenschaftlichen Staatsdebatten der Nachkriegszeit waren in Europa durch Wiederaufbau und Demokratisierung, in den USA durch den Kalten Krieg geprägt (Löffler 2011: 40). Daher erklärt sich auch der starke Einfluss der *Pluralismustheorie* auf die Staatstheorie, da diese antimarxistisch konzipiert und ausgerichtet war (ebd.).

Trotz unterschiedlicher Staatsauffassungen ist nahezu allen Staatstheorien – außer der materialistischen beziehungsweise kritischen/marxistischen – gemeinsam, dass der Staat *erstens* als moderner souveräner demokratischer National- und Rechtsstaat bestimmt wird, der *zweitens* als gesellschaftliche und demokratisch legitimierte ordnungspolitische Instanz für die Lösung kollektiver Probleme und die Herstellung verbindlicher Entscheidungen Sorge und das gesellschaftliche Gemeinwohl zum Ziel habe. *Drittens* wird die Demokratie auf die Sphäre des Staates bezogen, wodurch sie lediglich in ihrer repräsentativ-parlamentarischen Form verstanden und nicht auf die gesamte Gesellschaft bezogen wird (vgl. Benz 2008: 144ff.). Auf diese Staatsbestimmungen richtet sich auch die hegemoniale Politische Bildung, sodass diese ebenfalls durch ein affirmatives Staatsverständnis geprägt ist, das den modernen Staat primär als ordnungspolitische Institution des gesellschaftlichen Gemeinwohls begreift. Hierdurch wird staatliche Herrschaft affirmiert und gerade nicht kritisch analysiert, wodurch auch nicht die Transformation von Herrschafts- und Regierungstechniken, der Wandel moderner demokratischer Staaten in Richtung autoritärer Staatsformen sowie Transnationalisierungsprozesse von Staatlichkeit analytisch gefasst werden können. Die meisten politikwissenschaftlichen und politikdidaktischen Betrachtungen des Staates führen daher zu einem verkürzten Verständnis des Politischen durch einen fragmentarischen sozialwissenschaftlichen Blick auf einzelne politische Dimensionen

33 Josef Esser unterscheidet für die 1970er Jahre drei konkurrierende Ansätze, die trotz staatstheoretischer Ausdifferenzierung weiterhin als Orientierung für die gegenwärtige Staatsdiskussion (vgl. Jessop 2007) gelten können: Erstens klassische liberale (bürgerliche) Staatstheorien, die das Verhältnis von Staat und Gesellschaft als Dualismus zweier eigenständiger und sich gegenüberstehender Sphären auffassen, zweitens Systemtheorien, die gegenüber dem Dualismus von Staat und Gesellschaft vielmehr Staat und Gesellschaft als Subsysteme eines übergreifenden sozialen Systems verstehen und dabei von der Autonomie des politischen Systems ausgehen, sowie drittens materialistische Staatstheorien, die ausgehend von der marxistischen Gesellschaftstheorie die Funktion des Staates vor allem aus der ökonomischen Struktur und sozialen Auseinandersetzungen ableiten (Esser 1975: 12).

und gesellschaftliche Problemlagen, wodurch eine *gesamtgesellschaftliche* Perspektive verloren geht.

Die dominierenden politikwissenschaftlichen Staatsbetrachtungen sind gegenwärtig vor allem durch die *Pluralismustheorie*, die *Systemtheorie* und die *Policy-Forschung* bestimmt (ebd.: 247ff.). Ins Zentrum der politikwissenschaftlichen Untersuchungen rücken damit lediglich die Funktionen des Staates sowie seine Leistungsfähigkeit im technokratischen Sinne. Machtsoziologische Fragen (vgl. Mann 1990), wie Herrschaft politisch ausgeübt und reproduziert wird (Sauer 2001: 63) und wo Tendenzen des Abbaus demokratischer Prinzipien *durch* den Staat erfolgen, werden hingegen verdrängt. Birgit Sauer bringt das Problem auf den Punkt: »Die herrschaftskritische Politikwissenschaft wird auf Verwaltungswissenschaft reduziert.« (ebd.: 26)

Im Folgenden werden grundlegende zu kritisierende Aspekte aufgeführt, die die affirmative Staatsbetrachtung innerhalb der Politikwissenschaft und den Sozialwissenschaften auszeichnen und auch von der hegemonialen Politikdidaktik unhinterfragt übernommen werden.

1.2.2 Zur ahistorischen Betrachtung des Staates als rationale Herrschaftsorganisation

Da nahezu jede Region der Welt staatlich organisiert ist,³⁴ wird der moderne Staat im Alltag in der Regel nicht hinterfragt und generell als alternativlos angesehen. Dies hat auch Auswirkungen auf die Politikwissenschaft. Diese zeichnet sich zumeist dadurch aus, dass sie den Staat als die rationalste Herrschaftsform der Menschheit darstellt (Benz 2008: 87ff.) und damit in seiner Entstehung erklärt. Paradigmatisch für diese Ansicht behauptet u. a. Meyer, dass »der Staat [...] diejenige politische Organisation [ist], die sich die Gesellschaft *gibt*, um ihre verbindlichen Gemeinschaftsentscheidungen wirkungsvoll und legitim treffen zu können.« (2000: 69; *Hervorh. S.R.*) Staatliche Herrschaft wird hierdurch jedoch eher *legitimiert* als erklärt, was die Überzeugung von der Rechtmäßigkeit der konkreten politischen Herrschaft zur Folge hat (Narr 2017: 46).³⁵ Kurt Sontheimer und Wilhelm Bleek sprechen diesbezüglich von der »etatistische[n] Tradition [...] der Staatsgläubigkeit« (2002: 181). Herrschaft wird im Staatsbegriff durch die Politikwissenschaft folglich vorausgesetzt und eben nicht problematisiert (Fisahn 2008: 18). Hierdurch wird nicht (mehr) thematisiert, wie Herrschaft zu reduzieren oder gar aufzuheben, sondern wie diese zu stabilisieren ist (ebd.). Herrschaft wird per se affirmiert (Massing 1974: 21).

Allerdings ist der Staat weder ontologische beziehungsweise anthropologische Notwendigkeit der Menschheit noch durch rationale Übereinkunft der Menschen, sondern – sowohl in seiner frühgeschichtlichen (vgl. Scott 2019) als auch in seiner modernen Form

34 Mit Ausnahme der Inselgruppen Spratly und Paracelsus »sowie der Antarktis gehört inzwischen jeder Flecken der Erde entweder zu einem Nationalstaat oder gilt – wie die Antarktis – als ein Gebiet, für das mehrere Staaten verantwortlich sind.« (Gerstenberger 2006: 528) Die Vereinten Nationen zählen 195 Staaten, von denen 193 in ihr vertreten sind (Zumach 2015: 12).

35 Herrschaft kann nicht »allein auf isolierten Motiven der Fügsamkeit, insbesondere nicht auf materiellen Motiven und schon gar nicht auf Angst und Terror basieren [...]. Jede stabile Herrschaft muss vielmehr irgendeine Art des Glaubens an ihre Richtigkeit voraussetzen können.« (Holzer 2015: 32)

(vgl. Benz 2008) – durch historische Kontingenz und Gewaltakte (vgl. Tilly 1992) entstanden.³⁶ Nahezu alle politikwissenschaftlichen Ansätze zeichnen sich hingegen durch eine fehlende (u.a. Sontheimer/Bleek 2002) oder verkürzte (u.a. Benz 2008: 11ff.) historische Herleitung des modernen Staates aus. Damit suggerieren sie *erstens* implizit, dass der Staat tendenziell eine ahistorische Institution³⁷ und damit quasi »ewig gültige Grundkonstante [des] menschlichen Seins« (vgl. Esser 1975: 18) sei. Vor allem durch den starken Einfluss der Eastonschen Systemtheorie (vgl. Kap. 1.2.3) wird in der Politikwissenschaft die »Enthistorisierung ihres Wirklichkeitsbezuges« forciert (Greven 2010: 73). Verweisen dennoch einige Ansätze auf die historische Konstituierung des Staates (u.a. Zürn 1998: 39), zeichnen sich diese in der Regel durch eine evolutions-funktionalistische Sichtweise im Weber'schen (1956: 823ff.) Sinne aus: Der Staat sei die politische Institution, die sich im vernunftgeleiteten Prozess der Modernisierung als Ziel eines gesellschaftlichen »Prozess[es] der Zivilisation« (Elias 1977) in Richtung rationale bürokratische Verwaltung gegenüber alternativen politischen Organisationsformen durchgesetzt habe. Dass der moderne Staat jedoch in Europa durch sozioökonomisch bedingte Machtkämpfe (Gerstenberger 2006: 57ff.) und Kriege (Tilly 1992: 67ff.) als zentralisierte Herrschaftsinstanz entstanden ist (vgl. Kap. 5.1.2), bleibt außerhalb der Betrachtung. Zudem wird ausgeblendet, dass die politische Organisationsform des modernen Staates durch Kolonialismus und Imperialismus von den Europäer_innen im Namen der »Zivilisation« (Breuer 1998: 9), realiter mit dem Ziel der »Unterwerfung der Welt« (Reinhard 2016), militärisch – und damit durch Staatsgewalt – in der Welt exportiert wurde, wodurch etablierte außereuropäische Herrschaftsorganisationen ersetzt wurden (Reinhard 2007: 8).

Neben der generellen Unterbelichtung der historischen Konstituierung des Staates werden *zweitens* auch alternative Vergesellschaftungs- und politische Organisationsformen in der Politikwissenschaft regelmäßig de-thematisiert (u.a. Münkler 2006). Dass Menschen jedoch auch in anderen politischen Organisationen leben können (vgl. Barclay 1985) und faktisch den Großteil der Menschheitsgeschichte gelebt haben (vgl. Clastres 2020),³⁸ wird in der Regel nicht diskutiert. Die Geschichte des modernen Staates zeigt allerdings, dass der Staat gerade *keine* »anthropologische Notwendigkeit« darstellt, denn die »politische Anthropologie hat [...] viele ›Gesellschaften ohne Staat‹ ausfindig machen können.« (Reinhard 1999: 15)³⁹ Der Staat ist den meisten ›Völkern‹ durch militärische Unterdrückung aufgezwungen worden (Scott 2019: 23). Dennoch wird in der Politikwissen-

36 Zur Entstehung und Geschichte des modernen Staates vgl. Reinhard 1999; 2007. Zur frühesten Staatenentstehung vgl. Scott 2019.

37 Hier zeigt sich der Einfluss der deutschen Geschichtswissenschaft des 19. Jahrhunderts auf die zeitgenössische Politikwissenschaft: »Paradoxerweise war es ausgerechnet die deutsche Geschichtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, die theologisch und philosophisch inspiriert, dem Staat ahistorisch-zeitlose ontologische, bisweilen geradezu metaphysische Qualitäten zugeschrieben hat.« (Reinhard 2007: 8) Zu den Staatsvorstellungen deutscher Historiker vgl. Metzler 2018.

38 Scott verdeutlicht: »Trotz Sumer, Akkad, Ägypten, Mykene, Olmeken und Maya, Harappa in Indien und Qin in China lebte der größte Teil der Weltbevölkerung sehr lange außerhalb des unmittelbaren Zugriffs von Staaten und ihrer Besteuerung.« (2019: 29) Zu staatenlosen indigenen Gesellschaften des Amazonas-Gebiets, die keinen Staat anstrebten und sich explizit als »Gesellschaften gegen den Staat« organisierten vgl. Clastres 2020.

39 Vgl. hierzu Barclay 1985; Clastres 2020.

schaft die unausgesprochene Behauptung tradiert: Wo sich kein Staat findet, da herrscht Chaos und Anarchie (vgl. Clastres 2020: 145).

1.2.3 Das politische System ersetzt den Staat. Die Politikwissenschaft als ›staatslose Wissenschaft‹

Trotz zunehmender Interventionen des Staates im Zuge keynesianischer makroökonomischer Steuerungs- und Sozialpolitik (vgl. Robinson 1974: 39f.) zwischen dem Ende des Zweiten Weltkrieges und der Mitte der 1970er Jahre in Europa verschwand ausgerechnet der Begriff des Staates ab den 1970er Jahren in den meisten Ansätzen der Politikwissenschaft (Skocpol 1989: 4).⁴⁰ In den bis zum Ende der 1980er Jahre dominierenden Theorien der Sozialwissenschaften sprach kaum jemand mehr vom Staat oder von Staaten (ebd.). Dies war vor allem durch den Einfluss des *Neopluralismus*, der *Systemtheorie* und hieran anschließend der *Politikfeldanalyse* bedingt (vgl. Blum/Schubert 2008). Die Kategorie des Staates wurde durch das alternative analytische Konzept des *politischen Systems* ersetzt (vgl. von Beyme 2017). Dies zog eine generelle Abstinenz staatstheoretischer Debatten und ab den 1980er Jahren die bis in die Gegenwart andauernde Dominanz der *empirisch-analytischen Politikwissenschaft* nach sich (Münkler 2006: 44). Hierdurch wurde paradoxerweise ausgerechnet die Politikwissenschaft zu einer »staatslosen Wissenschaft« (Löffler 2011: 41). Die Politikanalyse verlor durch die Negation des Staatsbegriffs damit eine gesamtgesellschaftliche und herrschaftskritische Orientierung aus dem Blick. Dass in gängigen politikwissenschaftlichen Einführungen in die politische Ordnung Deutschlands (u.a. Rudzio 2019: IX) primär vom politischen System und nicht vom Staat gesprochen wird, liegt daher nicht an einer bloß terminologischen Entscheidung, sondern ist gesellschaftstheoretisch und damit inhaltlich begründet. Vor allem der Einfluss der *Systemtheorie* ist hierbei entscheidend.

Der *Systembegriff* wurde in den 1950er Jahren in den USA durch die soziologische Systemtheorie Talcott Parsons (1972) entwickelt (Joas/Knöbl 2004: 39ff.)⁴¹ und für die Politikwissenschaft durch David Easton Mitte der 1960er Jahre adaptiert (vgl. Löffler 2011: 41).⁴² Dieser politikwissenschaftliche Paradigmenwechsel wurde mit der Notwendigkeit

40 Dem gegenüber hielt die marxistische Politikwissenschaft seit den 1960er Jahren weiterhin am Staatsbegriff fest (Jessop 2007: 13). Auch im politikwissenschaftlichen Zweig der Internationalen Beziehungen (vgl. Menzel 2001) wurde der Staat weiterhin als zentraler Akteur betrachtet (Benz 2008: 53).

41 In der soziologischen Systemtheorie werden biologische Zusammenhänge auf soziale Systeme übertragen (Luhmann 1987: 27). Niklas Luhmann will dabei Vorstellungen einer gesellschaftlichen Ganzheit (u.a. Adorno 1972: 369) aufgeben und konstatiert, moderne Gesellschaften seien demgegenüber funktional differenziert, sie hätten kein ordnendes Prinzip mehr. Er definiert dabei soziale Systeme als wechselseitig aufeinander bezogene Handlungen, die sich von anderen Handlungen und ihrer Umwelt abgrenzen (Luhmann 1987: 10). Die funktional differenzierten Subsysteme (Wirtschaftssystem, Wissenschaftssystem, Religionssystem, Kunstsystem, Rechtssystem, politisches System etc.) folgten dabei ihrer eigenen Logik. Zur soziologischen Systemtheorie vgl. Joas/Knöbl 2004: 351ff.

42 Während sich die soziologische Systemtheorie (Luhmann 1987) vor allem für die Funktionsweise der Gesellschaft interessiert, weshalb das politische System nur einen Bestandteil der Analyse ausmacht, steht in der politikwissenschaftlichen Systemtheorie (u.a. Willke 1996) das politische

einer gesamtgesellschaftlichen Betrachtung begründet. Der formale Begriff des politischen Systems ersetzte den Begriff des Staates und sollte der Selbstdarstellung der Systemtheoretiker_innen nach zum besseren Verständnis der Funktionsweise von Politik (Benz 2008: 81) sowie zur »Modernisierung« der Politikwissenschaft als empirische Verhaltenswissenschaft beitragen (Greven 2010: 74). Die Gesellschaft wurde trotz gegenteiliger Verkündungen faktisch jedoch nicht mehr gesamtgesellschaftlich betrachtet, sondern – in Anlehnung an Niklas Luhmann (1987) – durch »funktionale[] Differenzierung« (Wilke 1992: 7) bestimmt. Durch den Prozess der Modernisierung und Rationalisierung sei Gesellschaft nicht mehr durch den Staat zentralistisch organisiert, sondern in »autonome[] Teilsysteme« (ebd.) differenziert. Das politische System sei daher lediglich ein Funktionssystem unter anderen wie Wirtschaft und Kultur.⁴³

Dabei wurde in der politikwissenschaftlichen Systemtheorie auch explizit die zentrale soziologische Frage Parsons übernommen, *wie* gesellschaftliche Ordnung möglich ist (Joas/Knöbl 2004: 39ff.). Nach Helmut Wilke, dem zentralen Vertreter der politikwissenschaftlichen Systemtheorie in Deutschland, hat das politische System die Hauptfunktion, Gewalt zu unterdrücken (1996: 686). Hieran zeigt sich bereits, dass es sich bei der politikwissenschaftlichen Systemtheorie um eine funktionalistische Bestimmung des politischen Systems handelt.⁴⁴

In Einführungen in die Politikwissenschaft (u.a. Robert 2000) wird ein politisches System in Anlehnung an Easton regelmäßig u.a. als »ausdifferenziertes gesellschaftliches Teilsystem« dargestellt, »dessen Funktion darin besteht, Entscheidungen zu treffen, die für die Gesellschaft als Ganzes von existentieller Bedeutung sind und die eben deshalb verbindlichen Charakter beanspruchen« (ebd.: 9). Institutionenorientierte Ansätze (u.a. Jahn 2013) verstehen unter dem politischen System eher die Summe der verschiedenen politischen Institutionen im engen Politikverständnis, u.a. Parlamente, Verwaltungen und Gerichte (ebd.: 40).⁴⁵ Dem Staat wird keine zentrale und eigenständige Rolle zugeschrieben. Vielmehr wird er »allgemein [als] eine empirische Erscheinungs-

System im Zentrum, allerdings nur in seiner Wechselbeziehung mit der Gesellschaft. Als Konsequenz sind Politik und Staat nicht mehr der Gesellschaft oder anderen gesellschaftlichen Teilsystemen übergeordnet. Die Vorstellung einer hierarchischen Ordnung hat die Systemtheorie mit dem Begriff der funktionalen Differenzierung aufgegeben. Die Gesellschaft wird vielmehr als »polyzentrisch« beschrieben. Dadurch hat auch der Begriff der Souveränität »keinen Platz« (Benz 2008: 82). Zur Systemtheorie in der Politikwissenschaft vgl. Wilke 1996; zur Systemtheorie Eastons vgl. Fuchs 2016.

43 Mit dem politischen System als grundlegende Analyseeinheit grenzt sich Easton vor allem von Parsons ab, der in der Tradition Webers (Parsons 1972: 9) die Handlung als grundlegende Analyseeinheit sieht (vgl. Fuchs 2016: 154). Für Parsons gibt es vier Hauptfunktionen aller Handlungssysteme: »Normenerhaltung, Integration, Zielverwirklichung, Anpassung.« (1972: 12) Dabei lässt sich ein »System« [...] verstehen als eine Anzahl von Elementen, die miteinander enger interagieren als mit der übrigen Umwelt, mit dem Ziel der Selbsterhaltung des Systems, gegebenenfalls auch der Erfüllung einer Funktion.« (Rudzio 2019: 9)

44 Dieser Funktionalismus kann auch für die soziologische Systemtheorie konstatiert werden. Auch dem »sozialen System [kommt] hauptsächlich Integrationsfunktion zu.« (Parsons 1972: 12)

45 Für Rüdiger Robert gehören zum politischen System Bund, Länder, Gemeinden sowie Verfassungsorgane wie die Bundesregierung, Legislative und Judikative (2000: 9).

form von politischen Systemen dar[gestellt].« (ebd.: 41)⁴⁶ Daher bildet die Systemtheorie auch die Grundlage des einflussreichen Governance-Diskurses (vgl. Kap. 4.4.3), bei dem die zentrale Steuerungsfunktion des Staates auf Grund anderer politischer Akteure empirisch und normativ zurückgewiesen wird (Willke 1992: 61).

Luhmann sieht im soziologischen systemtheoretischen Verständnis die Funktion des politischen Systems darin, gesamtgesellschaftliche Entscheidungen zu treffen und durchzusetzen, damit gesellschaftliche Konflikte »gelöst werden« (1974: 34). Auch für die politikwissenschaftliche Systemtheorie bestehen die oberen Ziele des politischen Systems in der »Garantie des Friedens und dem Schutz vor Krieg, der Absicherung gegen Armut und der Förderung der allgemeinen Wohlfahrt sowie der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen« (Robert 2000: 11).⁴⁷ Folglich schreibt die Systemtheorie im affirmativen und machtunkritischen Verständnis politischen Systemen die »zentrale Leistung [...] einer zufriedenstellenden Problemverarbeitung« (ebd.) zu, die zudem die Produktion und Sicherung von Kollektivgütern sicherstellen (Wilke 1992: 65). Dabei ist *Macht* den Systemtheoretiker_innen zufolge das zentrale Medium des politischen Systems, das durch Wahlen legitimiert ist (Rudzio 2019: 9), aber auch von der »Sanktionsmacht bis hin zu Gewalt« (ebd.) reicht.⁴⁸

Ist die soziologische Systemtheorie bereits früh auf Kritik gestoßen (Habermas 1975: 146ff.), wurde auch im politikwissenschaftlichen Diskurs kritisiert, der Systembegriff habe sich »zu einem unreflektierten Grundbegriff der empirischen Politikwissenschaft gewandelt« (Greven 2010: 74). Die Kritik an der Systemtheorie in der Politikwissenschaft (vgl. Scharpf 1988)⁴⁹ richtet sich *erstens* auf die Auflösung des Staates als organisationelle Einheit in verschiedene Subsysteme wie Recht, Politik und Bildungssystem (Hebekus/Völker 2012: 63), denn hierdurch wird suggeriert, dass die gesellschaftlichen Tätigkeitsbereiche scheinbar unverbunden und unvermittelt seien. Durch diese »unkoordinierte[] Spezialisierung verkümmerte jedoch eine auf den Systemzusammenhang gerichtete systemwissenschaftliche Reflexion.« (Blanke u.a. 1975: 18f.) Damit wird gerade das Wesen *des Politischen* – das gesellschaftliche Konflikthafte (vgl. Kap. 3.3.2) – verfehlt. Eine affirmative Sichtweise lässt vom »politischen System [...] eine Orientierung an den Problemen des Gesamtsystems ebensowenig [...] erwarten wie von den anderen ausdifferenzierten Teilsystemen« (Scharpf 1988: 65). Für die politikwissenschaftliche

46 Robert zufolge umfasst das »politische System [...] ganz grob den üblicherweise mit ›Staat‹ umschriebenen Bereich.« (2000: 9)

47 Als oberstes Ziel des politischen Systems wird zudem »seine Selbsterhaltung« (Robert 2000: 10) genannt.

48 Für Parsons ist die Macht des Staates für den Bestand der modernen Gesellschaft zentral: »In der Tat ist ein starkes Gewaltmonopol der Regierung ein Hauptkriterium für die Integration in einer hochdifferenzierten Gemeinschaft.« (1972: 32)

49 Zur Kritik an der politikwissenschaftlichen Systemtheorie vgl. Esser 1975: 24f.; Scharpf 1988; Fisahn 2008: 261ff. Einen gewissen Gehalt der Systemtheorie für eine kritische Staatstheorie sehen einige Autor_innen in der Tatsache, dass die Systemtheorie »richtigerweise auf die Eigengesetzlichkeiten der Staatsapparate hingewiesen habe[]« (Fisahn 2008: 262). Joachim Hirsch sieht den positiven Gehalt der Systemtheorie für die Politikwissenschaft darin, dass Politik nicht einfach als Angelegenheit des bewussten Handelns gesellschaftlicher Akteure verstanden wird, sondern als durch die Strukturen der Gesellschaft bestimmt (2005: 10).

Systemtheorie kann folglich gelten, was Jürgen Habermas der Luhmann'schen soziologischen Systemtheorie bereits Anfang der 1970er Jahre vorgeworfen hat: Durch den »fehlenden Zusammenhang einzelwissenschaftlicher Erklärungsmuster und Theorien« übernimmt die Systemtheorie als »Sozialtechnologie« einerseits »herrschaftslegitimierende[] Funktionen«, andererseits führt sie zu einer »Entpolitisierung einer mobilisierten Bevölkerung« (1975: 144). Zudem passt die Systemtheorie zum neoliberalen Zeitgeist: Wilkes These einer »Entzauberung des Staates« (Greven 2010: 75) am Ende des 20. Jahrhunderts kann als neoliberale Ideologie der De-legitimierung des steuernden Nationalstaates sowie als normativ geforderte Ersetzung des Staates durch die Vergesellschaftung durch Marktkräfte verstanden werden. *Zweitens* verschwinden in der Systemtheorie durch ihren extremen Funktionalismus handelnde Subjekte und kollektive Akteure mit antagonistischen Interessen sowie spezifischen Überzeugungen im Staat und den Staatsapparaten (ebd.: 73), da Gesellschaft im Allgemeinen und das politische System im Konkreten »als System von Kommunikationen (und nicht als Systeme von Personen oder Organisationen)« angesehen wird (Scharpf 1988: 64). Der Subjektbegriff wird dadurch verabschiedet (Habermas 1988: 436). Damit geht *drittens* einher, dass durch die Systemtheorie allgemein Machtverhältnisse und –strategien sozialer Akteure der Gesellschaft aus dem Blickfeld geraten, weil sie aus dem Bereich des theoretisch Möglichen verschwinden. Macht kommt in der Systemtheorie lediglich im funktionalistischen Sinne als Steuerungs- und Kommunikationsmedium sowie als »ein notwendiges Mittel der Funktionserfüllung« der Problembearbeitung des politischen Systems, nicht jedoch als Selbstzweck und damit demokratietheoretisches Problem vor. Auch Fragen der Herrschaft werden folglich ausgeblendet, wodurch sich die Systemtheorie durch »Herrschaftsblindheit« auszeichnet. *Viertens* wird der Staat in Gestalt des politischen Systems auch von der Systemtheorie als ordnungs- und lösungsstiftend verstanden (Luhmann 1974: 35). Vor allem jüngere Vertreter_innen wie Wilke haben dem politischen System eine zentrale Steuerungsfunktion zuerkannt. Fritz Scharpf kritisiert hieran, dass »nicht in erster Linie die Steuerbarkeit der autopoietisch geschlossenen Funktionssysteme [problematisch erscheint], sondern allenfalls die Steuerungsfähigkeit der über die staatlichen Ressourcen verfügenden Politik.« (1988: 67)

1.2.4 Von der antagonistischen zur pluralen Gesellschaft in der Politikwissenschaft

Neben der Systemtheorie und dem Institutionalismus übt auch die *Pluralismustheorie* in der Gestalt des *Neopluralismus* auf die hegemonialen Positionen der Politikwissenschaft und die Politikdidaktik weiterhin starken Einfluss aus. Die aus den 1980er Jahren stammende Theorie des Neopluralismus⁵⁰ stellt die Weiterentwicklung der englischen und US-amerikanischen Pluralismustheorie der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts (vgl. Fra-

50 Gegenüber der Pluralismustheorie wird bei der Neopluralismustheorie insbesondere die Wirkungsweise von organisierten Interessen (Neo-Korporatismus) bezüglich verschiedener Policy-Felder große Aufmerksamkeit geschenkt. Zum Neopluralismus vgl. Löffler 2011: 64ff.

enkel 1964) dar (vgl. Benz 2008: 88).⁵¹ Dabei steht sie »in vielem konträr zur marxistischen Politiktheorie« (ebd.: 88), denn *erstens* wird die Gesellschaft nicht als »antagonistische« (Abendroth 1967: 25), als in (soziale) Klassen gespaltene, betrachtet, sondern als »pluralistische« (Fraenkel 1964: 197), als durch eine Vielfalt von Akteuren und Interessensgruppen differenzierte verstanden, die im politischen Prozess aufeinander treffen und relativ harmonisch ihre Interessen artikulieren und durchsetzen beziehungsweise zu einem Kompromiss zu bringen versuchen.⁵² *Zweitens* wird im (Neo-)Pluralismus »nicht von einer monokausalen Bestimmung von Politik durch einseitige gesellschaftliche Machtstrukturen« (Benz 2008: 88), sondern von Politik als Ergebnis von konsensorientierten Prozessen ausgegangen.⁵³ Dabei spielt *drittens* der Staat als zentrale politische Institution lediglich eine geringe Rolle (ebd.). Die neopluralistischen Theoretiker_innen sind »nur begrenzt gewillt, den Staat überhaupt zu thematisieren« (Löffler 2011: 43). Er wird beim Prozess der pluralen Meinungsbildung und -durchsetzung lediglich als neutraler Akteur verstanden, der außerhalb der verschiedenen Interessensgruppen stehe und die Aushandlungsprozesse moderiere beziehungsweise ihnen überhaupt erst eine institutionelle Form gebe. Damit fungiert der Staat dem (neo-)pluralistischen Verständnis nach lediglich als »Arena« der Interessenauseinandersetzungen.« (Benz 2008: 88) Aus diesem Grund werden sowohl Neopluralismus als auch Pluralismus in der Politikwissenschaft gegenüber marxistischen Ansätzen »als Strukturelement der freiheitlich-rechtsstaatlichen Demokratie« (Fraenkel 1964: 197) verstanden.

Schon früh stieß die Pluralismustheorie jedoch auf Kritik durch konkurrierende politikwissenschaftliche Positionen (Bobbio 1988: 56), die sich auch auf den Neopluralismus übertragen lassen (Sebaldt/Straßner 2004: 47). Hierbei wird *erstens* kritisiert, dass der Pluralismus die Fiktion impliziere, dass sich in der Auseinandersetzung von konkurrierenden Interessen »letztlich eine gerechte und den Interessen aller dienenden Lösung der Konflikte erreichen lasse« (Schmiederer 1974: 104). *Zweitens* zielt die Kritik darauf, dass die Pluralismustheorie ein Gleichgewicht der Interessen unterstelle und implizit

51 In der Pluralismustheorie der US-amerikanischen Politikwissenschaft wurde versucht, Politik unter den neuen Herausforderungen einer demokratisch verfassten Massengesellschaft begreifbar zu machen. In expliziter Gegnerschaft zu den autoritären und totalitären Politikauffassungen, die in Europa nach dem Ersten Weltkrieg entstanden, sollte Anerkennung, Differenz und daraus abgeleitet Toleranz als normatives Kriterium für Demokratie als Lebensform im Alltag verstanden werden (Benz 2008: 88). Die Pluralismustheorie geht von dem Individuum als Mitglied von sozialen Gruppen und Verbänden mit unterschiedlichen Interessen aus, das im Wettbewerb mit anderen organisierten Gruppeninteressen stehe. Dabei wird Politik als das Ergebnis von Aushandlungsprozessen zwischen Gruppen oder Eliten verstanden (ebd.). Der Erfolg der Pluralismustheorie der 1950er Jahre war nicht zuletzt dem Kalten Krieg geschuldet (Eisfeld 1987: 422), weil »die Vokabel Pluralismus« hervorragend als sozialismuskritische »Akzentuierung des Konzepts« (ebd.) Verwendung fand. Zur Pluralismustheorie vgl. Fraenkel 1964; Eisfeld 1987: 421ff.; Bobbio 1988: 38; Löffler 2011: 60ff.

52 Je nach Politikfeld treffen hier zum Beispiel Lobbygruppen, soziale Bewegungen, staatlich-institutionelle Akteure, Individuen und Protestbewegungen aufeinander, um ihre jeweiligen Interessen durchzusetzen.

53 Dabei herrscht die Vorstellung vor, dass »der Prozess der politischen *Meinungsbildung* sich pluralistisch vollzieht.« (Fraenkel 1964: 197)

von tendenziell gleichen Bedingungen und Möglichkeiten ihrer Vertretung ausgehe, allerdings nicht berücksichtige, dass das gegebene sozioökonomische System durch ungleiche Machtverhältnisse und hierarchische Strukturen bestimmt und deswegen keinesfalls als »pluralistisch« misszuverstehen ist (ebd.). Gerade hierdurch erfolge eine »Reduzierung des Antagonismus auf den Pluralismus.« (Agnoli 1968: 31) Der Klassencharakter der bürgerlichen Gesellschaft (vgl. Kap. 5.2.3) und die antagonistischen Interessen von Kapital und Arbeit verschwinden hinter dem ideologischen Begriff des »Bürgers« (Eagleton 2000: 134), was sich allgemein in politikwissenschaftlichen Positionen sowie Ansätzen der Politischen Bildung widerspiegelt. *Drittens* vertrete die Pluralismustheorie eine Auffassung von Demokratie und Staat, die nicht nach den sozialen und politischen Inhalten und Grundlagen des »pluralistischen Systems« frage, sondern Demokratie lediglich als eine Ordnung von Institutionen »zur Erreichung politischen Entscheidungen« (Schumpeter 1950: 428) verstehe. Dem Staat komme lediglich die Funktion eines Moderators und eines Terrains der pluralen Interessensauseinandersetzung zu. Er stehe über den Partikularinteressen sozialer und politische Kräfte. Damit vernachlässige die Pluralismustheorie den Staat in seiner Funktion als Herrschaftsorganisation, durch die Macht und Einfluss partikularer sozialer Kräfte in der Gesellschaft durchgesetzt wird (Eisfeld 1987: 424).

1.2.5 Das dominierende Staatsverständnis der Sozialwissenschaften nach dem Wiederfinden des Staatsbegriffs

Ende der 1980er Jahre entwickelte sich in der Politikwissenschaft ein neues Interesse am Staat und an Staatstheorien, das vor allem durch die Arbeiten amerikanischer institutionalistisch orientierter Politikwissenschaftler_innen bedingt war (Löffler 2011: 43). Hieran hatte vor allem der durch Theda Skocpol 1985 herausgegebene Sammelband *Bringing the State Back in* (1989) einen großen Anteil. Durch das neue Interesse an Institutionen wurde von einigen politikwissenschaftlichen Schulen trotz der weiterhin bestehenden Dominanz der Systemtheorie und der empirisch-analytischen Politikwissenschaft in den 1990er Jahren »der Staat wieder eine zentrale Kategorie.« (Benz 2008: 53) Jedoch blieb die Analyse von Politik und politischem Handeln auf Institutionen beschränkt (Skocpol 1989: 3ff.) und war damit vor allem affirmativ und staatszentriert, was Auswirkungen bis in die gegenwärtige Politikwissenschaft (u.a. Benz 2008) und die Politikdidaktik hat (vgl. Kap. 2.3). Staat und Gesellschaft werden in diesen Ansätzen nicht in ihrer Vermittlung, der Staat nicht als umkämpftes soziales Verhältnis begriffen (vgl. Kap. 5.5.3). Für ein kritisches Verständnis politischer Herrschaft ist das Erfassen des Zusammenhanges von *Staat*, *Gesellschaft* und *Wirtschaft* allerdings grundlegend (vgl. Kap. 5).

Im Zentrum politikwissenschaftlicher Analysen, die den Staat an Stelle des politischen Systems thematisieren (u.a. Benz 2008), steht zumeist eine bestimmte Form des Staates, der moderne bürgerliche demokratische Nationalstaat (ebd.: 97f.), der sich in Form der repräsentativen, parlamentarischen Demokratie mit Gewaltenteilung als Rechtsstaat durchgesetzt hat. Dabei berufen sich fast alle Definitionen des modernen Staates (u.a. Meyer 2000: 67f.) weiterhin auf die aus der deutschen juristischen Staatslehre entwickelte *Drei-Elemente-Lehre* Georg Jellineks von 1900 (vgl. Breuer 1998: 14). Jellinek bestimmt den Staat institutionell durch *erstens* seine (einheitliche) *Staatsgewalt*,

zweitens sein (einheitliches) *Staatsgebiet* und *drittens* sein (einheitliches) *Staatsvolk* (vgl. Reinhard 1999: 16). Diese drei Elemente konstituieren den Staat in seiner modernen Form als Einheit (Blum/Schubert 2018: 129).

Die *Staatsgewalt* des modernen Staates zeichnet sich durch sein Gewaltmonopol als »Prinzip [der] einheitliche[n] Herrschaftsmacht des Staates« (Reinhard 1999: 17) aus. Legitimiert ist das Gewaltmonopol dem Selbstverständnis demokratischer Gesellschaften nach, da die Staatsgewalt durch Wahlen von der Bevölkerung ausgeht (Blum/Schubert 2018: 128f.) und damit an das Parlament als der zentralen demokratischen Institution rückgebunden ist. Für Ingeborg Maus ist daher staatliche Souveränität⁵⁴ als »Volkssouveränität« zu verstehen (2011: 8). Durch seine *Legitimität* (Habermas 1992: 169) unterscheidet sich der moderne Staat von nicht-demokratischen Staaten, zum Beispiel autoritären (vgl. Horkheimer 1981) oder faschistischen (vgl. Neumann 2004). Der moderne Staat hat damit die alleinige legitimierte Macht, Entscheidungen notfalls auch repressiv durchzusetzen (Weber 1956: 829f.), die kollektiv bindend für einzelne Personen oder Personengruppen des *Staatsvolkes* auf dem *Staatsgebiet* sind (Sontheimer/Bleek 2002: 141). Dabei reicht das Gewaltmonopol nach innen⁵⁵, in Gestalt der Polizei und der Justiz (Reinhard 2007: 12), sowie nach außen, in Form des Militärs (Deppe 2015: 31). Es sorgt damit für die Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen und politischen Ordnung sowie der territorialen Integrität (Jessop 2002: 37). Zudem besteht das Gewaltmonopol darin, Steuern zu erheben und notfalls zu erzwingen (Tilly 1992: 110). Die Steuerhoheit des Staates stellt einigen Historiker_innen zufolge gar »das Kriterium für Staatlichkeit überhaupt« (Reinhard 1999: 318)⁵⁶ dar.

Als *Nationalstaat*⁵⁷ bestimmt sich der Staat durch Gebietsgrenzen, die den Hoheitsbereich definieren, ihn aber auch gegenüber anderen Staaten abgrenzt (Benz 2012: 227).⁵⁸ Dabei wird festgelegt, »wer zu den Staatsbürgern gehört, also als Mitglied einer Nation an der Herrschaft partizipieren kann« (ebd.). Zudem ist der Staat *demokratisch* (Benz 2008: 97f.) und nicht absolut oder autoritär, da die Staatsgewalt auf verschiedene Staatsorgane verteilt und damit begrenzt wird (Gewaltenteilung). Die ausführende (exekutive) Gewalt ist ihrerseits an Gesetze und den Gesetzgeber (Legislative) gebunden (Benz 2012: 227) und damit rechtlich festgelegt und wird durch unabhängige Gerichte (Judikative) kontrolliert (ebd.). Da die Rechtsgrundsätze in vielen modernen Staaten in Verfassungen schriftlich fixiert sind, lässt sich der Staat als *Rechts-* und *Verfassungsstaat* bestimmen (Meyer 2000: 68). Moderne politische Herrschaft ist legal, »weil sie auf einem System

54 Zur Souveränität vgl. Maus 2011; Münkler/Straßenberger 2020: 123ff.; zur Entstehung des Souveränitätskonzepts in den Bürgerkriegen des 16. und 17. Jahrhunderts vgl. Münkler/Straßenberger 2020: 126ff.

55 Max Weber bestimmt den modernen Staat als »diejenige menschliche Gemeinschaft, welche innerhalb eines bestimmten Gebietes [...] das *Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit* für sich (mit Erfolg) beansprucht.« (2002b: 513)

56 Zum Staat in seiner Form als Steuerstaat vgl. Stützle 2014: 50ff.; zur historischen Genese des modernen Steuerstaates vgl. Tilly 1992.

57 Zum Nationalstaat vgl. Münkler/Straßenberger 2020: 57ff.; zum Nationalstaat kritisch vgl. Kap. 5.1.5.

58 Zum Souveränitätsbegriff des modernen Staates im internationalen Staatensystem vgl. Paech/Stuby 2013: 133ff.

expliziter und absichtlich gesetzter [...] rechtlicher Regeln beruht.« (Reinhard 1999: 127) Herrschaft wird damit durch eine »Verfassung, die Regeln der Herrschaftsordnung enthält« (Benz 2012: 227), begrenzt. Nach Wolfgang Rudzio definiert sich der Rechtsstaat in der Bundesrepublik

»durch die Unabhängigkeit der Gerichte, die Gleichheit vor dem Gesetz, den Grundsatz des gesetzlichen Richters, das Verbot rückwirkenden Strafrechts und die richterliche Überprüfung von Festnahmen. Auch darf die staatliche Exekutive nur aufgrund und im Rahmen von Gesetzen handeln, und die Rechtskontrolle staatlichen Handelns war in Deutschland durch Verwaltungsgerichte besonders gesichert worden.« (2019: 52)

Laut Ernst-Wolfgang Böckenförde setzt der Staat die Individuen und die Gesellschaft durch die Rechtsordnung überhaupt erst in die »bürgerliche Freiheit« (1991a: 93). Durch die Judikative realisiert und garantiert der moderne Staat die staatsbürgerlichen Rechte, die vor allem als Schutzrechte der Bürger_innen vor dem Staat verstanden werden (Habermas 1992: 112), was ihn zum Rechtsstaat werden lässt (Benz 2008: 135). Damit wird der moderne Staat im juristischen Staatsverständnis als »Friedensordnung« (Fisahn 2008: 14) aufgefasst, denn »in modernen Staaten herrscht das unpersönliche Recht, nicht der Wille einer einzelnen Person.« (Reinhard 1999: 127) Dass es bei der Praxis der Rechtsprechung jedoch auch in demokratischen Rechtsstaaten nicht immer lediglich um die objektive Auslegung von Recht geht, sondern diese oft klassenspezifisch erfolgt und dabei eng mit der bürgerlichen Eigentumsordnung zusammenhängt, weisen Ansätze der Kritischen Rechtstheorie und der Kriminologie nach (vgl. Kap. 5.7).

Allgemein ist der Zusammenhang zwischen *Staat*, *Wirtschaft* und *Gesellschaft* in den dominierenden politikwissenschaftlichen Ansätzen vor allem durch zwei problematische Annahmen bestimmt: *Erstens* wird davon ausgegangen, dass die drei Sphären getrennt voneinander seien, *zweitens* wird behauptet, dass der Staat ordnungspolitisch das gesellschaftliche Gesamtinteresse beziehungsweise Gemeinwohl vertrete.

Zum Ersten: Die theoretische Trennung von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft bildet seit der Aufklärung das »Fundament [des] gesellschaftlichen Selbstverständnisses« (Wagner 1995: 178) und kann als weiterhin »wesentlicher Bestandteil liberalen Denkens« (ebd.) verstanden werden.⁵⁹ Vor allem in Deutschland hat diese Ansicht eine starke Tra-

59 Seit den Staatstheorien Hobbes' und Lockes ist der Dualismus von Staat und Gesellschaft in der Geschichte der politischen Theorie dominierend »und kann als die klassische ›Lösung‹ der Bestimmung des Verhältnisses von Politik und Ökonomie bezeichnet werden.« (Esser 1975: 16) Im Anschluss hieran begreift nahezu die gesamte politische Philosophie den Staat als ein vom Menschen bewusst geschaffenes Konstrukt, einen Überbau, »welcher in den meisten Fällen auf einem gemeinsamen Willen fußt, Allgemein- und Sonderinteresse zur Identität zu bringen. Der Staat erscheint als eine ›soziale Vereinigung‹.« (Hoerster 2004: 12) Zur Trennung von Staat und Markt in der politischen Philosophie vgl. ebd.: 11ff. Auch das deutsche politische Denken verstand seit der Mitte des 19. Jahrhunderts »die ungeformte Gesellschaft als Gegenspieler des geformten Staates. Es sah im Staat nicht die politische Organisation der Gesellschaft, sondern das unanfechtbare Instrument zur Sicherung und Ordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse. Dementsprechend wurden Zucht, Pflicht und Gehorsam stets höher eingeschätzt als Freiheit, Individualität und Opposition.« (Sontheimer/Bleek 2002: 181) Dabei wurde der Staat im 19. Jahrhundert als geistig-sittlicher oder ethischer Organismus begriffen (Böckenförde 1991b: 263), der die Gemeinziele des Volkslebens zu vertreten habe (ebd.: 265). Die Geschichtswissenschaft ging ebenfalls von diesem Dualis-

dition (Reinhard 1999: 407).⁶⁰ Stellvertretend für diese Sichtweise in aktueller Form kann Jürgen Habermas gelten (1995: 219), der in Anlehnung an die liberale Staatstheorie und die Systemtheorie explizit die »Trennung des *Staats* von der *Gesellschaft*« (1998: 97) konstatiert, womit »zugleich die Ausdifferenzierung einer Marktwirtschaft« (ebd.) – folglich der *Wirtschaft* – einher ginge. Daraus folge eine Trennung der Bereiche Staat, Politik und Wirtschaft, die im systemtheoretischen Sinne als relativ autonome Institutionen nach jeweils eigenen Funktionslogiken operierten. Des Weiteren wird die *Gesellschaft*, die hier, ohne dies explizit zu benennen, immer eine konkrete besondere Gesellschaft ist, nämlich die *bürgerliche* des Kapitalismus (vgl. Kap. 5.2), als tendenziell entpolitisierte und damit herrschaftsfreie *Zivilgesellschaft* aufgefasst (Habermas 1992: 215). Dieser Konzeption zufolge werde in der Zivilgesellschaft keine Politik gemacht, was einer Absage an zivilgesellschaftlicher Politik und basisdemokratischer Konzeptionen gleichkommt (Rödel 1990: 15).

Jedoch ist bereits die analytische Gegenüberstellung von Staat und Markt konzeptuell falsch, denn der moderne Staat im Kapitalismus kann *nicht* als gesonderte Sphäre vom Ökonomischen einer Gesellschaft verstanden werden. Der Staat im Kapitalismus war und ist immer aufs Engste mit der Ökonomie und den konkreten materiellen Produktionsbedingungen verbunden (Esser 1975: 18), auch weiterhin, trotz neoliberaler Desiderate (vgl. Friedman 2005) oder Analysen eines vermeintlichen Rückzugs des Staates aus der Ökonomie (u. a. von Lucke 2006; vgl. Kap. 4.3.2).⁶¹ Als bloße Marktwirtschaft ist der Kapitalismus nicht existenzfähig (Hirsch 2005: 25), da er den Staat auf Grund mannigfaltiger institutioneller Notwendigkeiten benötigt (vgl. Kap. 5.2.5). Zudem impliziert ein solches Verständnis, dass der Staat eine homogene Einheit darstelle oder eine Art Subjekt mit einheitlichem Willen sei (Böckenförde 1991b: 263).⁶² Differenzierungen

mus aus: »Nicht Freiheit *vom* Staat, wie es der angloamerikanischen Freiheitsidee entsprochen hätte, sondern Freiheit *durch* den Staat: Diese Vorstellung bildete den Kern des Staatsverständnisses deutscher Historiker im späten 19. Jahrhundert, des geschichtswissenschaftlichen Mainstreams zumal.« (Metzler 2018: 22)

- 60 Vor allem Hegel entwickelte den Staat theoretisch aus der für die moderne bürgerliche Gesellschaft charakteristischen Spaltung von Staat und Gesellschaft (2011: 413). Hegel trennt die politische Sphäre des Staates von dem nunmehr »bürgerlich« gewordenen Bereich der »Gesellschaft«. Hierin unterscheidet sich das deutsche vom französischen oder angloamerikanischen Staatsverständnis, denn das angelsächsische politische Denken »kennt diese strikte Unterscheidung von Staat und Gesellschaft [...] nicht, sondern neigt dazu, die Staatsgewalt als Produkt und Teil der Gesellschaft zu betrachten.« (Reinhard 1999: 407)
- 61 Die Notwendigkeit staatlicher Eingriffe sehen auch einige Liberale. Vgl. Philip Plickert: Die Liberalen und der Staat, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 21.04.2012.
- 62 Dabei wurde der Staat in der staatstheoretischen-verfassungspolitischen Diskussion vor allem im 19. Jahrhundert in Deutschland als homogene Einheit aufgefasst, was sich in der Darstellung des Staates als juristische Person, als Rechtssubjekt zeigt (Böckenförde 1991b: 263). Noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts begriffen viele zeitgenössische Politikwissenschaftler und Staatsrechtler, aber auch Biologen und Mediziner, »den Staat als Kollektivsubjekt, das über einen eigenen Körper und Geist verfügt, und sahen in Politik, Wirtschaft, Kultur und Recht lediglich verschiedene Ausprägungen derselben organischen Kräfte, die den Staat konstituieren und seine Eigenart bestimmen.« (Lemke 2007a: 20)

des Staates in verschiedene Staatsapparate und damit einhergehend in antagonistische Funktionslogiken (vgl. Kap. 5.5.4) erfolgen dieser Sichtweise auf den Staat nach nicht.

Zum Zweiten: In quasi umgekehrter Behauptung zu den Wirtschaftswissenschaften, die das Konzept des Menschen als *Homo oeconomicus*, des lediglich egoistisch am Eigennutz orientierten Wesens (Mankiw/Taylor 2020: 11f.), unhinterfragt an den Anfang ihrer Wissenschaft setzen und von dort deduktiv alle weiteren Prämissen und institutionellen Notwendigkeiten für gelingende Vergesellschaftung durch die Marktwirtschaft ableiten, verstehen die meisten Positionen der Politikwissenschaft den Staat unhinterfragt als Herrschaftsinstitution, die gegen illegitime Gewalt und Partikularinteressen bestimmter sozialer Akteure und Klassen auf das *Gemeinwohl* der Gesellschaft ausgerichtet sei (Zürn 1998: 37). Der Staat wird als »Sachwalter[] des Gesamtinteresses« (Benz 2008: 48) und Problemlöser dargestellt, der das Gemeinwohl der Gesellschaft vertrete und durch Kompromissbildung politisch durchzusetzen versuchte (Sontheimer/Bleek 2002: 141). Wolfgang Benz versteht diesbezüglich den Staat »als einen institutionalisierten Handlungskontext, in dem Individuen, Gruppen (kollektive Akteure) oder Organisationen (korporative Akteure) zusammenwirken, um gesellschaftliche Probleme zu lösen beziehungsweise öffentliche Aufgaben zu erfüllen.« (2008: 99) Dieser Konzeption zufolge stehe der Staat über den partikularen Gruppen und Interessen der Gesellschaft (ebd.: 48) sowie der gesellschaftlichen Machtverhältnisse.

Nach der diesem Denkmuster zugrundeliegenden Ideologie des Liberalismus (vgl. Münkler/Straßenberger 2020: 155ff.) als neuzeitliche europäische Legitimationsfigur staatlicher Herrschaft und politische Position des 19. Jahrhunderts (Esser 1975: 16) gebe es keine strukturelle Privilegierung bestimmter sozialer Klassen und keine illegitime Gewalt, die vom Staat selbst ausgehen könnte.⁶³ Beeinflusst ist das zeitgenössische Staatsverständnis zudem weiterhin *erstens* von den philosophischen *Gesellschaftsvertragstheorien* der Neuzeit (vgl. Münkler/Straßenberger 2020: 187ff.), die politisch durch die Französische Revolution durchgesetzt und damit wirksam wurden (Böckenförde 1991a: 107), *zweitens* vom *deutschen Idealismus* (vgl. Gamm 1997), da Hegel den Staat als »Wirklichkeit der sittlichen Idee« (zit.n. Sontheimer/Bleek 2002: 181)⁶⁴ dargestellt hat, sowie *drittens* der *konservativen Staatsrechtslehre* des 19. Jahrhunderts (Benz 2008: 46), die eine überparteiliche »Identifikation von Staat, Herrschaft und Recht« (Probst 2016: 109) behauptet hat, die die bürgerliche Gesellschaft zusammenhält (Benz 2008: 46). Bei der genaueren Analyse der bürgerlichen Staatstheorien der Neuzeit und Aufklärung zeigt sich allerdings, dass dem Staat nicht die Durchsetzung des Gemeinwohls, sondern die

63 Dies wird auch weiterhin in vielen Positionen der politischen Philosophie, u.a. durch Otfried Höffe, vertreten: »Eine Gesellschaft organisiert sich dann nach Vernunft, wenn sie ihre Probleme, statt sie der Gewalt anheimzugeben, erstens von Regeln bestimmen lässt, deren Anwendung zweitens mit Hilfe von Sanktionen erfolgt, die drittens auf eine autorisierte Gewalt, eine *potestas*, keine *violentia*, zurückgeht.« (1998: 46)

64 Hegel begreift den Staat als »*selbstbewusste* sittliche Substanz – die Vereinigung des Prinzips der Familie und der bürgerlichen Gesellschaft.« (2011: 413) Zum Staat bei Hegel als »sittlicher Staat«, der die Entzweiung der modernen Welt überwinde vgl. Gamm 1997: 171ff.; zum Einfluss des deutschen Idealismus auf die Staatsauffassung der Politikwissenschaft vgl. Bleek 2001: 103ff.; Münkler/Straßenberger 2020: 70.

von bürgerlichen Partikularinteressen zugeschrieben wurde. Geradezu selbstverständlich konstatierten die liberalen Staatstheoretiker, dass »der Hauptzweck des Staates in der Aufrechterhaltung des Privateigentums« (Kühnl 1971: 37) und damit lediglich in »der Aufrechterhaltung einer geordneten Tauschbeziehung« (Macpherson 1967: 15) bestehe (vgl. Kap. 5.7.5). Fragen bezüglich der sozialen Ungleichheit und des sozialen Ausgleichs finden in diesen Staatstheorien kaum Erwähnung. Für Hans-Günter Thien verbirgt sich

»[h]inter der Form des bürgerlichen Staates als Wahrer des Allgemeinwohls aller bürgerlichen Rechtssubjekte [...] die Funktion, in dieser Weise das Kapitalverhältnis und seine Reproduktion zu gewährleisten. Und indem der Staat nicht nur die Rechte der Privateigentümer sichert, sondern gleichzeitig selbst als Resultat ihres Willens, Repräsentant aller Staatsbürger *erscheint* (Volkssouveränität), wird die Vorstellung von ihm als Staat des ganzen Volkes, Volksstaat hervorgerufen.« (2010: 55)

Daher findet auch die »Toleranz des Liberalismus [...] dort seine Grenze, wo die bürgerliche Eigentumsverfassung in Frage gestellt wird.« (Kühnl 1971: 37) Zudem zeigt sich, dass der Staat nicht nur bestimmte soziale Klassen privilegiert (vgl. Kap. 5.2.5), sondern auch nicht geschlechtsneutral ist (vgl. Kap. 5.8.5) und sich durch einen institutionellen Rassismus bestimmt (vgl. Kap. 5.1.5).

In der politikwissenschaftlichen Darstellung wird allerdings die »Gewalt des Staates [...] als Gegengewalt wahrgenommen, als Gewalt gegen die Gewalt, dank deren der Frieden, das Zusammenleben, die politische Einheit gegen den Krieg, die Anarchie und die politische Auflösung aufrechterhalten werden.« (de Lagasnerie 2017: 68) Dieses Staatsverständnis manifestiert sich vor allem in linksliberalen Ansätzen (u. a. bei Jürgen Habermas, Ulrich Beck und Wolfgang Streeck), die den Staat explizit als ordnungspolitische Institution des Gemeinwohls gegenüber der Wirtschaft als vermachtete Sphäre der egoistischen Partikularinteressen verstehen, die dazu tendieren, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu bedrohen (Streeck 2013: 88). Durch rechtliche, finanzielle und politische Mittel biete der Staat die Wirtschaft in regulative Vorschriften ein (Polanyi 1978: 89) und trage zur Zivilisierung, Einhegung und Regulierung der »anarchischen« Wirtschaft und der Konflikte der gegensätzlichen wirtschaftlichen Interessensparteien im Sinne des gesellschaftlichen Gemeinwohls bei.

Jedoch findet hierbei eine Verwechslung normativer und deskriptiver Ebenen der Staatsbetrachtung statt: Der Staat *ist* »kein neutraler Hüter des Gemeinwohls« (Esser 1975: 18), auch wenn er das sein *soll*.⁶⁵ Wie Alfons Söllner in Anlehnung an Otto Kirchheimer konstatiert, kann es »in einer Gesellschaft, die von ihrer ökonomischen Struktur her auf der privilegierten Verfügung über die materiellen Produktionsmittel beruht, [...] per definitionem keine wirkliche Neutralität der Staatsgewalt geben.« (1979: 122) Durch

65 Was realiter unmöglich ist, da die Gesellschaft durch divergierende und antagonistische Interessen geprägt ist, wodurch sich kein Gemeinwohl konstituieren kann. Auch Joseph Schumpeter kritisierte die klassische Lehre der Demokratie wegen ihrer Gemeinwohlunterstellung, allerdings nicht aus materialistischer Sicht. Für ihn »gibt es kein solches Ding wie ein eindeutig bestimmtes Gemeinwohl, über das sich das ganze Volk kraft rationaler Argumente einig wäre oder zur Einigkeit gebracht werden könnte.« (1950: 399) Auch für den Verfassungsrechtler Hans Kelsen ist »das Ideal eines über den Gruppeninteressen und jenseits derselben stehenden und sohin »überparteilichen« Gesamtinteresses [...] eine metaphysische [...] Illusion« (2018: 35).

den Staat und die politischen Freiheitsrechte der Bürger_innen nimmt der Klassencharakter des Privateigentums und der Produktionsverhältnisse indirekte und vermittelte Formen an und bleibt verborgen (Wood 2010: 243). Die ideologische Leistung des Staates besteht im – wie es Johannes Agnoli ausdrückt – »Schein der Autonomie« des Staates (1995: 24), den sozialen Konflikten und Auseinandersetzungen – etwa in Tarifkämpfen – übergeordnet zu sein:

»Somit erscheint der Staat als Hüter des Allgemeinwohls, nicht aber als Garant der Klassenspaltung und der Ausbeutung, während die ökonomische Macht des politisch sanktionierten Privateigentums allein als ökonomisch-technischer Sachzwang der Reproduktion des gesellschaftlichen Lebens wahrgenommen wird.« (Wood 2010: 243)

1.2.6 Zur politikwissenschaftlichen These des Rückzugs des Staates

Nachdem durch den Einfluss des *Institutionalismus* Ende der 1980er Jahre der Staat als analytische Kategorie wieder vermehrt in der politischen Theorie Verwendung fand, wurde ab Mitte der 1990er Jahre zunehmend die empirische Existenz des modernen Staates in Frage gestellt. Die These eines »Rückzug des Staates« (Susan Strange) beherrschte die damalige Staatsdiskussion (vgl. Hirsch 1995: 114). Einerseits wurde diese durch den Siegeszug des *Neoliberalismus* gegenüber der keynesianischen Wirtschaftspolitik der OECD-Staaten begründet (vgl. Schui/Blankenburg 2002). Durch die zunehmende Dominanz des Marktes gegenüber dem Staat sei die Handlungsfähigkeit des modernen Staates auf nationalstaatlicher Ebene radikal beschnitten worden (vgl. Kap. 4.3.2). Andererseits sei der Rückzug durch eine angebliche Aushöhlung und Erosion des modernen demokratischen Nationalstaates westlichen Typs im Zuge der Globalisierung seit dem Ende der 1970er Jahre (Altvater/Mahnkopf 2007a: 31) bedingt. Diese zeichne sich »durch die Eingliederung des Staates in neue internationale Ordnungen, Organisationen, Politikregime und Vertragswerke und damit einhergehende Abgabe von Kompetenzen« aus (Breuer 1998: 10). Der Staat trete zunehmend in Kooperation mit nicht-staatlichen Akteuren und internationalen Institutionen auf internationaler Ebene wie Weltbank, IWF und NATO oder organisiere sich auf supranationaler Ebene u.a. durch die Europäische Union, die Staatsaufgaben übernehme. Damit wird der moderne Staat immer weniger als souveräne Institution politischer Herrschaft begriffen, die die gesellschaftlichen Probleme lösen könne (Benz/Dose 2010: 15). Nationalstaaten, wenn auch nicht gänzlich verschwunden, seien nun eher als Moderatoren der Wettbewerbsfähigkeit von nationalen Volkswirtschaften im globalen Wettbewerb zu verstehen (Altvater/Mahnkopf 2007a: 45). Mit der konstatierten Schwächung und einschränkenden Handlungsfähigkeit der Staaten gehe eine »Krise des Regierens in der OECD-Welt« (Zürn 1998: 10) einher. Dabei wurde behauptet, wir lebten im Zuge der »gesellschaftlichen Denationalisierung« (ebd.: 16) bereits im Zeitalter des Übergangs zu einer »postnationale[n] Konstellation« (Habermas 1998: 95).⁶⁶ Hieran schließen auch

66 Habermas konstatiert, dass »[a]uf regionaler, internationaler und globaler Ebene [...] »Regime« entstanden [sind], die ein »Regieren jenseits des Nationalstaates« (Michael Zürn) ermöglichen und den Verlust an nationaler Handlungsfähigkeit in einigen Funktionsbereichen wenigstens teilweise kompensieren.« (1998: 108) In seiner *Geschichte des modernen Staates* (2007) kommt der Histo-

Ansätze von *Global-Governance* an (vgl. Kap. 4.3.3), die sowohl im analytischen, als auch im normativen Sinne von nicht-hierarchischen, kooperativen politischen Steuerungsmechanismen auf nationaler sowie internationaler Ebene ausgehen. Dabei wird dem modernen Staat seine politikgestaltende Fähigkeit abgesprochen. Vielmehr teile er sich die politische Macht mit u.a. privaten Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen, um innerhalb multilateraler Institutionen die globalen Weltprobleme zu lösen. Mit Ansätzen von *Global-Governance* wird jedoch die Staatstheorie entsorgt.

Die These eines Rückzugs des modernen Staates durch die einflussreichen Ansätze der Politikwissenschaft (u.a. Zürn 1998) ist jedoch kritisch zu beurteilen, da sich diese Ansätze in der Regel durch einen unterkomplexen Staatsbegriff auszeichnen. Dies wird im Kapitel 4.3.2 näher erläutert. In den Kapiteln 4.3.3 und 4.3.4 wird die politikwissenschaftliche These einer *Transformation von Staatlichkeit*, die Kritik daran sowie ihre Modifizierung durch Ansätze der *Kritischen Staatstheorie* dargestellt.

riker Wolfgang Reinhard gar zum resümierenden Urteil, der moderne Nationalstaat habe bereits aufgehört zu existieren (ebd.: 122).

2. Kritik des Politik- und Staatsverständnisses der Politischen Bildung

2.1 Zwischen Herrschaftssicherung und Emanzipation. Der Doppelcharakter Politischer Bildung

»Schon dem sprachlichen Sinne nach hat der Begriff der politischen Bildung eine doppelte Bedeutung: er bezeichnet die Bildung des in politischen Angelegenheiten erfahrenen Individuums und auch jene Bildung, welche Menschen in den Dienst politischer Zwecke stellt.« (Tjaden 1966: 361)

2.1.1 Politikdidaktik als politisch umkämpftes Feld

Dem Selbstverständnis demokratischer Gesellschaften nach kommt der *Politischen Bildung* ein zentraler sozialisationstheoretischer Stellenwert zu (Hurrelmann 2006: 197ff.), denn »kein Mensch wird als politisches Lebewesen geboren« (Negt 2010: 13). Politische Bildung soll zur politischen Orientierung befähigen, indem sie den Lernsubjekten Grundlagenwissen über die Funktionsweise der staatlichen Institutionen und die politische Ordnung vermittelt (Detjen 2007: 4f.). Über dieses formale und recht staatszentrierte Verständnis hinaus wird es hingegen schon schwieriger zu bestimmen, was unter Politischer Bildung zu verstehen ist. Einem weiten Verständnis nach zielt Politische Bildung auf das Erfassen sozioökonomischer Zusammenhänge, wodurch u. a. aktuelle politische Problemlagen und Krisenerscheinungen in Relation zu gesellschaftlichen und ökonomischen Strukturen eingeordnet und beurteilt werden können (Claußen 1981: 159f.).

Dabei verbleibt Politische Bildung nicht lediglich einer theoretischen Ebene verhaftet, sondern hat einen genuinen Praxisbezug. Durch die Befähigung zur politischen Positionierung wirkt Politische Bildung auf die konkrete Gestaltung von Politik und Gesellschaft ein, indem sie die »Menschen zur politischen Partizipation« (Sander 2008: 50) anleitet.

Was konkret unter Politischer Bildung in wissenschaftlicher Hinsicht zu verstehen ist, lässt sich nicht einheitlich bestimmen, da einerseits eine Definition von ihr nicht

konsensual einzufangen ist (Reheis 2014: 16), andererseits die Inhalte und Ziele Politischer Bildung wissenschaftlich und politisch umkämpft sind (vgl. Mambour 2007). Für Hartmut von Henting (1996: 12) und Fritz Reheis zeichnet sich Politische Bildung in einer kurzen Definition dadurch aus, dass sie »grundsätzlich auf die Politik bezogen« ist (2014: 15). Hieraus resultieren jedoch bereits die ersten Kontroversen, da nicht einheitlich geklärt ist, was überhaupt der Begriff der Politik umfasst (vgl. Kap. 1.1). Für von Henting und Reheis bezeichnet Politik das Gemeinwesen, folglich die politische Ordnung (Reheis 2014: 18). In diesem sozialisationstheoretischen Verständnis Politischer Bildung zeigt sich bereits, was diese (auch) ist: Die Befähigung zum Leben in einer bestimmten Gesellschaft sowie das Erlernen der Mechanismen des politischen Gemeinwesens, eben des Staates.

Jedoch ist ein solches Verständnis eine Engführung Politischer Bildung, da es ausschließlich auf die Eingliederung in eine *bestehende* Gesellschaft abzielt und dies zu einer unhinterfragten Affirmation staatlicher Herrschaft und politischer Ordnung führt. Zudem bezieht sich dieses Verständnis Politischer Bildung ausschließlich auf Politik im engen Sinne – den Staat und die politischen Institutionen –, wodurch die Gesellschaft als Sphäre des Politischen aus der Betrachtung fällt. Allerdings – so die in diesem Kapitel vertretene These – wird genau dieser enge Politikbegriff von der hegemonialen Politikdidaktik unhinterfragt vertreten.

An der formalen Bestimmung (Sander 2010: 7f.), an welchem konkreten Politikbegriff sich die Politikdidaktik zu orientieren habe, setzen die Kontroversen innerhalb der Politischen Bildung an (vgl. Sander 2008: 20), bevor sie in inhaltliche Kontroversen, *was* Themen der Politischen Bildung sein sollen und normative Auseinandersetzungen, *wozu* Politische Bildung dienen soll, übergehen. Dabei ist Politikdidaktik nicht lediglich durch lerntheoretische Erkenntnisse, sondern vor allem durch bestimmte politische Interessen konkreter sozialer Akteure (Schmiederer 1972: 9) und die jeweiligen gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsverhältnisse beeinflusst (Gruschka 2004: 53). Dadurch ist Politische Bildung nicht lediglich Bildung *über* das Politische, sondern selbst *politisch* (Hedtke 2014a: 43). Wolfgang Sander begreift dies hingegen nicht. Seinem ideologischen Verständnis einer angeblichen »Professionalisierung« der Politikdidaktik zufolge (Sander 2010: 151) ist diese »eine Wissenschaftsdisziplin [...], [die] allein dem Kriterium der Wahrheit verpflichtet« (2008: 38) ist (vgl. Kap. 2.2.2).

Allerdings sind nicht nur die Ziele, Funktionen und Intentionen Politischer Bildung umstritten (Gottschalch 1973: 16), auch ihr »Gegenstand selbst [...] ist permanenten Veränderungen unterworfen, langfristigen wie eher tagesaktuellen.« (Sander 2008: 65) Eine Aussage wie die Joachim Detjens, »[i]n der Gegenwart herrscht weitgehender Konsens über die Aufgaben der politischen Bildung« (2007: 173), ist daher als äußerst naiv zurückzuweisen.

2.1.2 Zur ambivalenten Funktion Politischer Bildung zwischen Affirmation und Kritik

Da Politische Bildung »niemals losgelöst von den jeweiligen historischen Konstellationen und politischen Auseinandersetzungen« (Reheis 2014: 16) existiert, kann sie nur im Kontext der gesellschaftlichen Funktion von Erziehung und Bildung gesehen und begriffen

werden (Schmiederer 1972: 7). Politische Bildung ist kein Selbstzweck, sondern hat stets gesellschaftliche Funktion. Dabei zeichnet sich diese durch eine eigentümliche und widersprüchliche Doppelfunktion aus: Einerseits soll sie die Lernsubjekte in die bestehende Gesellschaft und das politische System einführen, andererseits diese dazu befähigen, Gesellschaft und Politik kritisch zu beurteilen.

Politische Bildung lässt sich nach vier Funktionen unterteilen, die zwischen den beiden Polen *Affirmation* und *Kritik* oszillieren (vgl. Tjaden 1966): *Erstens* hat Politische Bildung eine *affirmative* Aufgabe (Detjen 2007: 6), die der »Herrschaftserhaltung und Herrschaftsstabilisierung« (Schmiederer 1972: 9) dient. Diese zielt auf die »Erhaltung und Rechtfertigung der Gesellschaft in ihrer konkreten Ausformung« (ebd.: 12) ab.¹ Vor allem dem Staat kommt dabei eine zentrale Funktion zu, da die formale Politische Bildung staatlich durchgesetzt, in der Schule ausgeübt und durch die staatlichen Lehrpläne geprägt ist (Detjen 2007: 8).² Für den modernen Verfassungsstaat ist Politische Bildung als Unterrichts*prinzip* eine zentrale Voraussetzung (Negt 2010: 263), da er auf Bürger_innen angewiesen ist, die durch politische Sozialisation die politische und gesellschaftliche Ordnung als legitim anerkennen. Politische Bildung zielt auf die »Einführung junger Menschen in die Rolle als Staatsbürger im Nationalstaat« (Sander 2014: 16) ab.³ Sie muss demnach stets unter diesem funktionalistischen Gesichtspunkt begriffen werden und zeigt damit auch (aus staatlicher Sicht) ihre Grenzen auf, was bezüglich der Fragen nach gesellschaftlicher Emanzipation und politischer Demokratisierung entscheidend ist.⁴ Der Staat kann nicht seine eigene Auflösung oder die radikale Umgestaltung der Gesellschaft als Ziel der Politischen Bildung haben. *Zweitens* kommt Politischer Bildung eine *normative* Funktion zu, die auf die Frage hinausläuft, »wie wir unser Zusammenleben in Gesellschaften gestalten und regeln sollen« (Sander 2008: 9). Für Gerd Steffens stellt gerade dieser »Raum der gesellschaftlichen Selbstverständigung – und nicht erst

1 Besonders deutlich zeigt sich diese konservative affirmative Auffassung in der Geschichte der Politischen Bildung in Deutschland (Sander 2014: 17ff.). Hier wurde nach der institutionenorientierten »Staatsbürgerkunde« (Gagel 1995: 50) der 1950er Jahre bis Ende der 1960er Jahre Politische Bildung vor allem als »Partnerschaftserziehung« im Sinne einer ethischen Erziehung und »Gemeinschaftskunde« verstanden (Mambour 2007: 45), die lediglich die Integration der Subjekte in das politische System und die gesellschaftliche Ordnung, nicht aber ihre kritische Beurteilung und emanzipatorische Veränderung zum Ziel hatte. Gesellschaftliche Konflikte und Antagonismen, Machtverhältnisse und (strukturell bedingte) Ungleichheiten wurden kaum zur Kenntnis genommen oder gar zum Inhalt der Politischen Bildung gemacht.

2 Zum Einfluss des Staates in der Geschichte der Politischen Bildung vgl. Detjen 2007: 56ff.

3 Durch Politische Bildung sollen u.a. die Grundwerte und -mechanismen der Gesellschaft sowie des politischen Systems vermittelt werden. Dabei sind diese Werte jedoch, was die meisten Politikdidaktiker_innen ausblenden, immer die Werte einer bestimmten Gesellschaft, im Falle Deutschlands die einer bürgerlich-kapitalistischen. Zudem sollen zu einem bestimmten Zeitpunkt die zentralen Aspekte einer bestimmten Staatsform, eben die des modernen demokratischen Rechtsstaats, vermittelt werden.

4 Vgl. diesbezüglich die Kontroverse um die geplante »Extremismusklausel« zur (außer-)schulischen Bildung: Majic Danijel: Ein klarer Misstrauensbeweis, in: *Frankfurter Rundschau*, 06.01.2021. Vgl. dazu auch Hafenegger 2012; zur Etablierung der politischen Bildung als »positiver Verfassungsschutz« vgl. Schillo 2012: 126f.

der der institutionellen politischen Entscheidungen – [...] das primäre Bezugsfeld politischer Bildung« (2018: 74) dar. Folglich weist Politische Bildung über die bestehende Gesellschaft und politische Ordnung utopisch hinaus (Negt 2010: 36). *Drittens* hat Politische Bildung eine *instrumentelle* Funktion, was sich daran zeigt, dass neben dem Staat auch private gesellschaftliche Akteure (u.a. Verbände, Unternehmen, Gewerkschaften) auf die Politische Bildung Einfluss nehmen, um bestimmte Ansichten und Einstellungen bei den Lernsubjekten und in der Gesellschaft hegemonial durchzusetzen.⁵ Durch Politische Bildung wird gesellschaftliche Macht durchgesetzt und verstetigt, allerdings auch immer potenziell angefochten und zurückgedrängt. Die instrumentelle Funktion Politischer Bildung beinhaltet demnach *viertens* auch eine *emanzipatorische* Dimension (Claußen 1981: 74ff.), die »Freiheit als Ziel« (Sander 2008: 9) hat. Dabei richtet sie sich u.a. auf den Abbau von Ressentiments, Gewalt, Ungerechtigkeit und sozialer Ungleichheit sowie illegitimer Machtverhältnisse und ist daher als »Existenzvoraussetzung jeder friedensfähigen Gesellschaft« (Negt 2010: 13) zu verstehen. Jedoch gibt es im politikdidaktischen Diskurs bezüglich des Begriffs und der Reichweite der Emanzipation keine Einigkeit (vgl. Detjen 2007: 170f.). Der Dissens besteht vor allem darin, wie weit der Abbau von Herrschaft reichen und welche gesellschaftlichen und politischen Bereiche er umfassen soll (vgl. Lösch 2009). Übereinstimmend wird hingegen (vgl. Pohl 2015: 165) – auch von konservativen Politikdidaktikern wie Joachim Detjen (2007: 211) – das aus der Philosophie der Aufklärung (Koselleck 1973: 101) stammende Konzept der *Mündigkeit* (vgl. Kant 2008)⁶ als zentrales Ziel für die Lernsubjekte der Politischen Bildung verstanden (Sander 2008: 50).⁷ Hierbei wird Mündigkeit zumeist als Selbstbestimmung und Eigenverantwortung sowie eine daraus resultierende Unabhängigkeit der Meinungsfindung verstanden (Detjen 2007: 211). Mündigkeit, die vor allem durch die »Vermittlung politischer Urteilsfähigkeit« (Massing 2018: 112) erfolgen soll, wird von Detjen allerdings explizit äußerst staatsaffin und affirmativ begriffen. Sie sei »dazu bestimmt, die politische Ordnung zu stützen.« (2007: 420) Es geht Detjen primär um das Erlernen der Staatsorgane und der politischen Abläufe. Einem kritischen Bildungsverständnis zufolge (u.a. Büniger 2013) soll Mündigkeit hingegen vielmehr darauf ausgerichtet sein, dass die Subjekte der

5 Vgl. Einflussnahme auf Bildung. Wie Unternehmen und Verbände Meinungen steuern wollen, in: *Süddeutsche Zeitung*, 12.09.2013 [Autor_in unbekannt].

6 Mit Mündigkeit wird seit der Philosophie der Aufklärung ein inneres und äußeres Vermögen zur Selbstbestimmung und Eigenverantwortung verstanden. Für Kant ist Mündigkeit das Ergebnis der Aufklärung: »Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen! Sapere aude! Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! ist also der Wahlspruch der Aufklärung« (2008: 9).

7 Der Mündigkeitsbegriff wird in der Regel jedoch nicht bildungstheoretisch konkretisiert. Zudem verwendet Detjen einen hochgradig individualistischen und neoliberalen, nicht gesellschaftlich-emanzipatorischen Begriff von Mündigkeit: »Mündigkeit [ist] mit der Fähigkeit zu selbstständiger Lebensführung identisch [...]. Die Fähigkeit schließt die Fähigkeit zum eigenverantwortlichen *Tun* sowie zum eigenständigen *Urteilen* und *Entscheiden* ein.« (2007: 420) Des Weiteren zielt Detjens Mündigkeitsverständnis auf die bestehende Ordnung ab, denn »[d]ie Erziehungs- und Bildungsaufgabe *politische Mündigkeit* muss mit den Bedingungen der *freiheitlichen Demokratie* kompatibel sein.« (ebd.: 215)

Politischen Bildung einerseits »sich selbst und die eigenen politischen Lebensbedingungen besser [...] begreifen« (Hedtke u. a. 2011: 163), andererseits die gesellschaftlichen Verhältnisse macht- und herrschaftskritisch reflektieren und gesellschaftliche Veränderung im emanzipatorischen Sinne durchsetzen beziehungsweise anstoßen (vgl. Kap. 3.5).

Emanzipation und Mündigkeit werden folglich im politikdidaktischen Diskurs als Ziel Politischer Bildung in der Regel konsensual geteilt, auch wenn, wie beschrieben, die Reichweite nicht Konsens ist. Auch die Bestimmung von *Kritik* (vgl. Kap. 3.3.1) ist in der Politischen Bildung umstritten (vgl. Detjen 2007: 176f.). Die Auseinandersetzung dreht sich um die Frage, wie weit die kritische und emanzipatorische Funktion Politischer Bildung und damit die Prozesse der Demokratisierung reichen sollen (vgl. Kap. 3.6).

Die Debatte um die Inhalte und Ziele der Politischen Bildung ist seit den 1970er Jahren in Deutschland (vgl. Gagel 1995: 199ff.) vor allem durch drei konzeptionelle politische Richtungen geprägt, die untereinander konkurrieren und um Einfluss im politikdidaktischen Diskurs ringen. Auch für die Gegenwart können diese idealtypischen Positionen weiterhin als grobe Richtschnur für die unterschiedlichen Ansätze innerhalb der Politischen Bildung gelten. Dabei unterscheiden sich die Richtungen u. a. in ihren Zielen und Lerngegenständen, in ihrem Politik-, Staats- und Gesellschaftsverständnis sowie in ihren demokratiethoretischen Bezügen. Für die Nachkriegsgeschichte der Politischen Bildung können *erstens* linksliberale Ansätze (Wolfgang Hilligen/Hermann Giesecke/Kurt Gerhard Fischer/Walter Gagel), *zweitens* kritisch-emanzipatorische Ansätze (Rolf Schmiederer/Bernhard Claußen) sowie *drittens* konservativ-liberale Ansätze (Bernhard Sutor/Georg Weißeno/Joachim Detjen) differenziert werden (vgl. Lösch 2009: 172).

Große Kontroversen innerhalb der dominierenden politikdidaktischen Diskussion sind seit den 1990er Jahren hingegen weitestgehend verschwunden (Gagel 1995: 281). Die Politikdidaktik versteht sich seitdem als eigenständige professionalisierte wissenschaftliche Disziplin (Sander 2010: 151). Allerdings verliert sie hierdurch zunehmend ihren Bezug zu den sozialwissenschaftlichen Bezugsdisziplinen und damit inhaltlich zu den gesellschaftlichen Problemlagen. Durch die wettbewerbsbedingte Schulreform nach PISA (Münch 2009: 31ff.) und die Imperative globalisierter Arbeitsmärkte der nationalen Wettbewerbsstaaten (Hirsch 1995: 103) gab es in den 2000er Jahren allgemein im schulischen Bildungsbereich ein neues Lernmodell der »Input- zur Output-Steuerung« (Gruschka 2011: 7f.)⁸ sowie die Etablierung sogenannter Bildungsstandards, wodurch Methoden, Kompetenzen und empirische Messbarkeit von Unterrichtsergebnissen ins Zentrum der Bildung (ebd.: 12ff.) und damit auch der Politischen Bildung (vgl. Sander 2008: 75f.) rückten.⁹ Demgegenüber muss jedoch kritisch angemerkt werden, dass das Politische »nicht normierbar und mit Bildungsstandards definierbar« (Eis 2019: 7) ist. Wo die Politikdidaktik noch inhaltlich argumentiert, fokussiert sie sich primär auf das individuelle Verhalten und soziale Lernen der Schüler_innen (Sander 2008: 53f.). Damit fokussiert durch die Neuausrichtung der Bildungsziele auch die Politikdidaktik nicht mehr das Subjekt – im Sinne der Ausbildung der Fähigkeit zur selbsttätigen und kritischen Aneignung der Lebensumstände –, sondern die Qualifikation des/der angepassten Konsument_in

8 Dabei soll den Schulen »nicht mehr vorgeschrieben werden, was sie zu unterrichten haben, sondern nur noch, was die Schüler am Ende können müssen.« (Gruschka 2011: 8)

9 Zur Kritik am allgemeinen Kompetenzmodell vgl. Pongratz 2007: 348ff.; Gruschka 2011: 12f.

(Hellgermann 2018: 19). Es droht »eine Kunden- und Nachfrageorientierung in der politischen Bildungsarbeit« zu obsiegen, wodurch »der Einzug von Marktmechanismen im Bildungsbereich gerechtfertigt wird« (Lösch 2009: 177). Dies zeigt sich zudem deutlich daran, dass die neuen Bildungskategorien nunmehr stark von neoliberalen Konzepten und Begrifflichkeiten geprägt sind (Hellgermann 2018: 37).¹⁰ Gesellschaftliche Strukturen und strukturelle Widersprüche geraten damit aus dem Blick. Wie Konrad Liessmann verdeutlicht, »droht das, was diesen Didaktikern ihren Sinn und ihre Bedeutung verleiht, einfach zu verschwinden: das Fach.« (2014: 61)

2.2 Die institutionenorientierte Politikwissenschaft als zentrale Bezugsdisziplin der Politischen Bildung

»Die politische Bildung reproduziert [...] den kritiklosen politischen Stil, auf den unsere Gesellschaft sich zuzubewegen scheint. Jedenfalls sind Rationalität und Kritik in ihrer institutionellen Struktur kaum untergebracht.« (Mollenhauer 1969: 63)

2.2.1 Die Verdrängung der soziologischen Perspektive in der Politikdidaktik

Die Politikdidaktik als Vermittlungswissenschaft von Politik und dem Politischen zeichnet sich ihrem Selbstverständnis nach formal durch ihre gleichberechtigten sozialwissenschaftlichen Bezugsdisziplinen *Politikwissenschaft*, *Soziologie* und *Wirtschaftswissenschaften* aus (vgl. Hedtke 2014a). Dabei liefern die Sozialwissenschaften der Politikdidaktik sowohl die inhaltlichen und normativen Begründungen als auch die empirischen Grundlagen für ihr Gesellschafts-, Politik- und Demokratieverständnis.

Auch wenn es in den schulischen Kernlehrplänen für das Integrationsfach Sozialwissenschaften beziehungsweise für seine Äquivalenzbezeichnungen in den verschiedenen Bundesländern festgeschrieben ist¹¹ und dies auch von einigen Politikdidaktiker_innen betont wird (Sander 2008: 11), gibt es im politikdidaktischen Diskurs keinen Konsens darüber, dass die sozialwissenschaftlichen Bezugsdisziplinen für die Politische Bildung gleichberechtigt sein sollten. Wie auch der konservative Joachim Detjen feststellt, herrscht keine Einigkeit »über die Gewichtung der Gegenstandsbereiche Politik, Gesellschaft und Wirtschaft.« (2007: 173) Vielmehr wird debattiert, »welches Wissenschaftswissen über das Politische, das politische System, die Politik und über politisches Denken und Handeln für die politische Bildung auszuwählen und welches abzuwählen ist.« (Hedtke 2014a: 43) Es zeigt sich an der politikdidaktischen Diskussion und den Auseinandersetzungen um die Gewichtung der Bezugsdisziplinen deutlich: Politische Bildung ist umkämpft (Mambour 2014: 88).

10 Ludwig Pongratz verdeutlicht, dass »[d]er Kompetenzbegriff [...] seine Verwandtschaft mit ›competition‹, mit Wettbewerb und Konkurrenz nicht verleugnen« (2008: 378) kann. Vgl. zur neoliberalen Vereinnahmung der Schulen auch Andreas Hellgermann: Neoliberalismus in der Schule, in: *analyse & kritik*, 18.01.2013.

11 Vgl. <https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/lehrplannavigator-s-ii/gymnasiale-oberstufe/sozialwissenschaften/sozialwissenschaften-klp/index.html> [abgerufen am 12.12.2021].

In der hegemonialen Politikdidaktik nimmt gegenwärtig hingegen die Politikwissenschaft die dominierende Rolle ein (Massing 2018: 109). Entgegen dem Desiderat einer integrativen Perspektive beziehen die dominierenden Politikdidaktiker_innen das konzeptuelle politische Wissen primär und nahezu ausschließlich aus der Politikwissenschaft, die sie auch explizit als fachwissenschaftliche Leitdisziplin der Politischen Bildung darstellen (u.a. Detjen u.a. 2012; Weißeno u.a. 2010: 19).¹²

Hatte die Soziologie als Bezugsdisziplin bis in die 1970er Jahre in der Politischen Bildung noch eine zentrale Bedeutung (vgl. Gagel 1995: 205f.), sind seit den 1990er Jahren soziologische Fragestellungen, Ansätze und Methoden an den Rand gedrängt und marginalisiert worden (u.a. Ackermann u.a. 2010: 37). Damit kommt der Soziologie für die Politische Bildung kein zentraler Stellenwert mehr als Krisenwissenschaft und kritische Gesellschaftslehre (vgl. Kap. 3.7) zu.¹³ Zudem werden in den schulischen Lehrplänen genuin soziologische Themen zurückgedrängt, was empirische Lehrplanuntersuchungen der letzten Jahre belegen.¹⁴ Durch diese Perspektivverschiebung und die Abqualifizierung der Soziologie mit ihrer genuinen und kritischen Gesellschaftsbetrachtung gibt es damit disziplinär betrachtet einen großen Verlierer: die gesellschaftliche Perspektive.

Die Verlagerung der Bezugsdisziplinen Politischer Bildung ist jedoch nicht durch neue lern- oder wissenschaftstheoretische Erkenntnisse bedingt, sondern durch die Verschiebung gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse. Die Soziologie stellte immer die *kritische* Fachdisziplin innerhalb der Trias von Soziologie, Politikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaften dar (Bremer u.a. 2013: 12)¹⁵ und wird nun von einer konservativen auf die bestehende politische Ordnung abzielenden politikwissenschaftlichen Perspektive auf das Politische verdrängt. Diese bezieht sich hauptsächlich auf in der Politikwissenschaft dominierende, institutionenorientierte sowie systemtheoretisch inspirierte Ansätze (u.a. von Beyme 2017). Allgemein gesellschaftstheoretisch orientierte oder im Spe-

12 Ackermann u.a. behaupten ohne nähere Begründung, die »Analyse, Bearbeitung sowie Lösung eines Problems [...] [kann] nur aus der Perspektive des politikwissenschaftlich Ausgebildeten« (2010: 37) durchgeführt werden. Dies könne »nicht aus der Sicht des professionellen Juristen, Psychologen, Ökonomen oder Soziologen [erfolgen].« (ebd.) Manche Politikdidaktiker_innen schränken dies etwas ein und verstehen die »Politikwissenschaft als interdisziplinär denkende Wissenschaft« (Massing 2018: 109), setzen dadurch aber die Politikwissenschaft als Leitdisziplin und nicht die Soziologie.

13 Die Lehrwerke beziehen sich bezüglich des soziologischen Themas lediglich auf die Rollentheorie (u.a. Detjen u.a. 2019: 223ff.) und die soziale Ungleichheit (u.a. Detjen u.a. 2021: 254ff.).

14 Vgl. Ritter, Sabine (2017): Fack ju, Soziologie!? Eine Bemerkung zum Verhältnis von Schule und Soziologie, <https://blog.sozioologie.de/2017/04/fack-ju-sohziologie-eine-bemerkung-zum-verhaeltnis-von-schule-und-soziologie/> [abgerufen am 12.12.2020].

15 Ein Grund für die gegenwärtige Marginalisierung der Soziologie ist neben der gegenüber den Wirtschaftswissenschaften (und der Politikwissenschaft) nicht so großen Lobby der Fachverbände der politische neoliberale Einfluss auf die Schulhalte, der den zentralen soziologischen Begriff der Gesellschaft zugunsten des Marktes (Wirtschaftswissenschaften) und des Staates (Politikwissenschaft) zurückdrängt.

ziellen kritische und heterodoxe Positionen der Politikwissenschaft (u.a. Deppe 2013) werden nicht beachtet.¹⁶

Hierdurch wird Politische Bildung bezüglich ihres Gegenstandsbereiches beschnitten, denn das Politikverständnis bleibt durch die institutionenorientierte Ausrichtung (Weißeno u.a. 2010: 25) auf einen staatszentrierten engen Politikbegriff (vgl. Kap. 1.1.2) begrenzt, wodurch die Gesellschaft sowie gesellschaftliche Macht- und Herrschaftsverhältnisse ausgeblendet werden (vgl. Kap. 2.4). Sowohl analytisch als auch normativ beziehen sich die hegemonialen Ansätze der Politikdidaktik primär auf die (staatliche) *Ordnung*, womit Politische Bildung auf eine affirmative Institutionenkunde hinausläuft. Dies belegt deutlich den Konservatismus der hegemonialen Politikdidaktik. Begründet werden diese didaktischen Entscheidungen kaum. Es wird lediglich behauptet, dass im »Fokus schulischer politischer Bildung [...] thematisch stets die Politik« stehen soll, »wenngleich dieser Gegenstand auch auf andere Inhaltsfelder ausgreift.« (Weißeno u.a. 2010: 24) Somit bleibt die »wissenschaftstheoretische Analyse oft rudimentär und unterkomplex oder sie fehlt gleich ganz.« (Hedtke 2014a: 47)

Die *Autorengruppe Fachdidaktik* um Reinhold Hedtke (2011) stellt sich gegen diese monodisziplinäre Ausrichtung der Politikdidaktik und versucht demgegenüber die sozialwissenschaftliche Perspektive im integrativen Sinn für die Politische Bildung wieder zu stärken. Damit soll der staatszentrierte Blick geweitet werden, um »sich auf die Regelung von grundlegenden Fragen und Problemen des gesamtgesellschaftlichen Zusammenlebens insbesondere in den Teilsystemen Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Recht« beziehen zu können (ebd.: 164f.). Relevantes Wissen soll »gleichermaßen aus Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Soziologie und Kulturwissenschaften« (ebd.) stammen.

Das in diesem Buch begründete Konzept einer Soziopolitischen Bildung richtet sich explizit gegen den Alleinvertretungsanspruch der Politikwissenschaft, die zentrale Bezugsdisziplin der Politischen Bildung zu sein, und begründet (vgl. Kap. 3.7), dass die Soziologie als kritische Gesellschaftswissenschaft zwingend zu stärken ist, um die politische und gesellschaftliche Ordnung und damit das Politische analytisch zu erfassen, kritisch zu beurteilen und damit die an Mündigkeit und Selbstbestimmung orientierten Ziele der Politikdidaktik einzuholen (vgl. Kap. 3.5).

2.2.2 Zur Entpolitisierung der Politischen Bildung durch ihre angebliche Verwissenschaftlichung und Professionalisierung

Wolfgang Sander, dem das Monopol der Geschichtsschreibung der Politischen Bildung zugesprochen wird (vgl. Lösch 2009: 176), bescheinigt der (schulischen) Politischen Bildung in Deutschland insgesamt eine Erfolgsgeschichte, die er vor allem durch ihre

16 So finden sich u.a. in Detjen 2007 und Sander 2008 keinerlei Bezüge zu kritischen sozial- und politikwissenschaftlichen Ansätzen. Auch das sich als grundlegend verstehende *Handbuch politische Bildung* (Sander 2014) zeichnet sich durch Nichterwähnung kritischer Schulen der Sozialwissenschaften und der Politischen Bildung aus.

»Professionalisierung« (Sander 2010: 151) bedingt sieht (vgl. Widmaier 2012: 9).¹⁷ Die Geschichte der Politischen Bildung (vgl. Gagel 1995) lasse sich »als Weg von der Volksbelehrung zur modernen Profession« (Sander 2010: 161) und damit als Entwicklung hin zu einer »eigenständigen Wissenschaft« (Sander 2008: 36) begreifen. Diese »Verwissenschaftlichung« liege einerseits darin begründet, dass sich die Politische Bildung als »Politikdidaktik« von der Politikwissenschaft als Bezugsdisziplin losgelöst und eben als »eigenständige Wissenschaft« etabliert habe, andererseits daran, dass sie zur Überwindung der großen Kontroversen innerhalb der Politischen Bildung in den 1970er und 1980er Jahren (vgl. Gagel 1995: 255ff.) beigetragen habe (Sander 2010: 148). Für Sander zeichnet sich die Geschichte der Politischen Bildung in Deutschland daher als Entwicklung »von der Ideologie zur Wissenschaft« (2008: 15) aus. Mit der Behauptung einer »Verwissenschaftlichung« und »Professionalisierung« der Politischen Bildung wendet er sich explizit gegen Politikdidaktiker_innen, die sich weiterhin ausdrücklich emanzipatorischen Zielen verpflichtet fühlen und über diejenigen Ziele der den Diskurs der Politischen Bildung dominierenden Didaktiker_innen hinausgehen. Die Ausrichtungen kritischer Politikdidaktik älterer (u.a. Claußen 1981) und neuerer (u.a. Lösch/Thimmel 2011) Provenienz stellt Sander als »unzeitgemäße und unzulässige Instrumentalisierung« dar, die »traditionalistisch« seien und einen »missionarischen Charakter« hätten (zit.n. Lösch 2013: 175).

Von kritischen Politikdidaktiker_innen wird an diesen »plakativen Formulierungen« (Steffens/Haass 2014: 24) einer »Verwissenschaftlichung« und »Professionalisierung« der Politischen Bildung hingegen moniert, dass *erstens* emanzipatorische Ziele als »missionarisch« und ideologisch diffamiert werden (Lösch 2009: 176) und damit lediglich die Desiderate der hegemonialen Politikdidaktik als *legitim* innerhalb der Politischen Bildung gelten. Damit wird der von Sander als wissenschaftlich und professionell bezeichnete »Mainstream der Politikdidaktik« (Mögling/Steffens 2004: 19) auf wenige als legitim geltende Politikdidaktiker_innen performativ reduziert, die den Diskurs der Politischen Bildung dominieren (ebd.). Folglich werden nicht nur gesellschaftskritisch orientierte Politikdidaktiker_innen, die quer zum besagten »Mainstream« liegen, ignoriert und aus der politikdidaktischen Diskussion exkludiert, es wird auch die geforderte Pluralität der Ansätze (Sander 2008: 45) innerhalb der Politischen Bildung selbst unterbunden. Als Resultat werden innerhalb der Politikdidaktik keine kontroversen Auseinandersetzungen mehr über die gesellschaftstheoretische Grundlegung, Grundsätze und didaktischen Prinzipien Politischer Bildung geführt (Rodrian-Pfennig 2011: 157). *Zweitens* stellt die Behauptung einer ideologiefreien Wissenschaft selbst eine ideologische Aussage dar, da jede wissenschaftliche Forschung – neben der Politikdidaktik auch die sich als wertfrei auffassende Naturwissenschaft – mit spezifischen (technokratischen) Interessen verbunden ist, worauf Jürgen Habermas bereits Anfang der 1970er Jahre insistiert hat (1973: 11). Damit werden

»Rationalitäts- und Rechtfertigungspotenziale der politischen Bildung [...] nicht mehr aus gesellschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Diskursen abgeleitet, sondern

17 Für Sander kommt dem Beutelsbacher Konsens von 1976 (vgl. Ahlheim 2018) eine entscheidende Bedeutung zu (Sander 2010: 161); kritisch dazu Steffens 2010: 25; Widmaier 2012: 9ff.

sollen sich nun der disziplinären Struktur eines eigenen wissenschaftlichen Kleinfachs namens Politikdidaktik verdanken.« (Steffens/Haass 2014: 24)

Es darf jedoch keinesfalls die »Logik der Vermittlung von der Logik der Fächer [...] getrennt werden« (Liessmann 2014: 61f.). Sobald Politikdidaktik selbstbezüglich wird und sich von den kontroversen und politischen Diskursen ihrer Bezugswissenschaften abkoppelt, verliert sie ihren Charakter als Vermittlungs- und Reflexionswissenschaft der Sozialwissenschaften. Hierdurch wird Politischer Bildung ihr Inhalt genommen, eben das Politische. Daraus resultiert das Paradoxon: Politische Bildung wird *unpolitisch*.

Bereits seit Langem beklagt die Politische Bildung eine zunehmende Entpolitisierung auf Seiten der Lernsubjekte (Ackermann u. a. 2010: 9), vollzieht diese jedoch inhaltlich selbst mit (Rodrian-Pfennig 2011: 157): *Erstens* geschieht dies durch die oben genannte Selbstbezüglichkeit im Sinne einer ›Verwissenschaftlichung‹, *zweitens* durch die Tendenz des Institutionenlernens (vgl. Kap. 2.2), sowie *drittens* durch das Verlieren ihres didaktischen Gegenstandes, gesellschaftliche Machtverhältnisse sowie die Transformation politischer Herrschaft (Eis/Salomon 2014: 5f.). Wie allgemein der gegenwärtige Bildungsdiskurs führt auch die Politikdidaktik zu einer »Entpolitisierung der Bildung« (Bürger 2013: 13). Politische Bildung hat jedoch – um ihrer Selbstaufhebung entgegen wirken zu können – »im gesellschaftlichen Bildungsdiskurs zeitdiagnostisch argumentierende Akzente zu setzen« (Steffens 2018: 74). Bezogen auf das Begreifen gesamtgesellschaftlicher Zusammenhänge muss »Verstehen als das übergreifende Ziel und Medium des schulischen Lernens [...] an den Inhalten« (Gruschka 2011: 135) ansetzen. Damit hat sich auch die Politikdidaktik wieder auf die eigene Spezifik des Faches zu beziehen, darauf, was Politische Bildung gerade von anderen Schulfächern unterscheidet, eben gesellschaftliche Macht und politische Herrschaft kritisch zu beurteilen und damit den Lernenden eine selbstbestimmte Handlungsperspektive zu ermöglichen (Mögling/Steffens 2004: 21). Dafür muss sie sich allerdings wieder auf ihre Bezugsdisziplinen der Sozialwissenschaften besinnen und aus ihrem »professionalisierten« Spezialist_innendasein der reinen Politikdidaktik befreien (Lösch 2009: 182). Denn

»[e]ine Politikdidaktik, die in disziplinärer Selbstbezüglichkeit auf das reiche zeitdiagnostische Anregungspotenzial verzichtet, welches die Sozialwissenschaften bieten, und die es nicht mehr als ihre Aufgabe begreift, diese Anregungspotenziale für die Studierenden in didaktischer Absicht zu öffnen, wird sich im Laufe der Zeit erübrigen.« (Steffens 2018: 81)

2.3 Das affirmative Politik- und Staatsverständnis in der Politischen Bildung

»Politische Bildung ist ihrer gesellschaftlichen Funktion nach primär eine Veranstaltung zur Absicherung der in der jeweiligen Gesellschaft bestehenden Herrschaftsstrukturen, Besitzverhältnisse, Privilegien, Autoritätsverhältnisse usw. Kein gesellschaftliches System [...] kann seine eigene Überwindung intendieren« (Schmiederer 1972: 24).

2.3.1 Die Entpolitisierung gesellschaftlicher Problemlagen durch die Engführung des Politikbegriffs

Herrschte in den 1970er Jahren in der Politischen Bildung noch ein überwiegend positives Jugendverständnis vor (vgl. Gagel 1995: 238f.), ist das Jugendverständnis in Analogie zur bürgerbezogenen Defizithese Werner Patzelts (2009)¹⁸ in der gegenwärtigen hegemonialen Politischen Bildung defizitär ausgerichtet. Politikdistanz und angeblich mangelndes politisches Engagement von Jugendlichen wird in erster Linie als Folge von »Fehlvorstellungen der Schüler/-innen« (Weißeno u.a. 2010: 18) bezüglich des politischen Wissens über die Funktionsweise der politischen Institutionen gesehen. Zudem wird den Jugendlichen die Fähigkeit zur politischen Partizipation, die über eine Beteiligung an Wahlen hinausgeht, abgesprochen (vgl. Reheis 2014: 36). Um dem behaupteten Politikverdrossen auf Seiten der Jugendlichen entgegenzuwirken, müsste diesem Verständnis zufolge Politische Bildung auf die *bestehende* bürgerlich-liberale Demokratie abzielen, zu der die Jugendlichen hin erzogen werden sollten (Weißeno 2010: 18). Das Problem der Politikdistanz von Jugendlichen wird darin verortet, dass keine »Identifikation mit der politischen Ordnung [...] mehr zustande« komme (Detjen 2007: 283), wodurch die »Stabilität der Institutionen« gefährdet sei (ebd.). Für Detjen ist die »Vermittlung von Institutionen [...] also unverzichtbar.« (ebd.: 281) Die hegemonialen Politikdidaktiker_innen sehen die »Aufgabe der politischen Bildung« nahezu ausschließlich darin, »ein bestimmtes inhaltliches Grundwissen [über die politischen Institutionen] zu vermitteln.« (Massing 2018: 112)¹⁹

Abgesehen von der empirischen Tatsache, dass Jugendliche keinesfalls, wie behauptet, Politik an sich distanziert gegenüber stehen,²⁰ findet in diesen Ansätzen auch keine Erwähnung, dass gegenwärtig eine Distanz von Jugendlichen gegenüber der etablierten politischen Ordnung der staatlichen Institutionen des Parteienwesens und der Repräsentativorgane der Parlamente – und nicht der Politik an sich – besteht, was vielmehr auf eine »politische Repräsentationskrise« (Vester u.a. 2001: 13) als Grund für die behauptete »Politikverdrossenheit« bei Jugendlichen hinweist (Scherr 2011: 306).²¹ Ju-

18 Die bürgerbezogene Defizithese Werner Patzelts geht von ahnungslosen, inkompetenten Bürger_innen aus. Sie seien das eigentliche Problem der Demokratie. Vgl. Werner Patzelt: Verdrossen sind die Ahnungslosen. Viele Deutsche verachten Politik und Politiker – weil sie ihr Regierungssystem nicht verstehen, in: *Die Zeit*, 22.02.2001. Zu den unterschiedlichen Bürgerleitbildern in der Politikdidaktik vgl. Detjen 2007: 215ff.

19 Dafür haben einige Politikdidaktiker_innen sogenannte Basiskonzepte entwickelt, die die zentralen Inhalte der Politischen Bildung als unhinterfragtes »Basiswissen« (Weißeno u.a. 2010: 10) darstellten und »als *common sense* sowohl in der Politikwissenschaft als auch in der Politikdidaktik gelten können« (ebd.: 12). Sie seien für ein »Verständnis des Politischen unverzichtbar« (ebd.: 11), »um zu sachlich richtigen Aussagen über die politische Wirklichkeit zu kommen.« (ebd.) Diese Basiskonzepte beschränken sie auf drei: »Ordnung, Entscheidung und Gemeinwohl.« (ebd.)

20 Vgl. <https://www.dw.com/de/deutschlands-jugend-politisch-wie-nie/a-49085767> [abgerufen am 21.10.2021].

21 Albert Scheer verdeutlicht, dass es »durchaus rationale Gründe für eine Sichtweise [gibt], die davon ausgeht, dass die Chancen des Einzelnen gering sind, für eigene Argumente und Überzeugungen im politischen Diskurs Resonanz zu finden oder durch politische Beteiligung Interessen durchsetzen zu können.« (2011: 306)

gendliche engagieren sich politisch zunehmend außerhalb der etablierten Institutionen der repräsentativen Parteiendemokratie, was der These einer Politikverdrossenheit widerspricht.²² Durch die hegemoniale Politikdidaktik werden politische Beteiligung und Praxis von Jugendlichen in der Form von u.a. Klima- und Antirassismus-Protesten daher aus dem politischen Handlungskontext getilgt. Durch die Institutionenorientierung adressiert die hegemoniale Politikdidaktik zudem die Subjekte der Bildung lediglich als »Wahlbürger_innen« (Detjen 2011: 132),²³ wodurch sie auf Grund der Beschränkung des Wahlalters beinahe die gesamte Zielgruppe schulischer Politischer Bildung aus der politischen Beteiligung ausschließt.

Die meisten Positionen der Politikdidaktik sehen die Aufgabe Politischer Bildung primär darin, die »Lernenden zu *funktionierenden Mitgliedern* des Gemeinwesens« zu qualifizieren (Detjen 2007: 5). Im affirmativen Sinne soll Politische Bildung dazu führen, die »Legitimität [des politischen Systems] zu erhöhen und einen Beitrag zu seiner Stabilisierung zu leisten.« (Weißeno u.a. 2010: 37) Detjen verdeutlicht das übergeordnete Ziel dieses Ansatzes: Es geht um die »Stabilisierung der jeweiligen Herrschaftsordnung« (2007: 5). Hier zeigt sich deutlich das konservative Verständnis der dominierenden Politikdidaktiker_innen. Es geht ihnen explizit um die Wahrung und Affirmation der politischen Ordnung, nicht um ihre Veränderung in emanzipatorischer Hinsicht.²⁴ Explizit wird hierbei für die Politische Bildung gefordert, eine »Orientierung *auf* das politische System zu vermitteln.« (Weißeno u.a. 2010: 37; *Hervorh. S.R.*) Die »systematische Vermittlung von Kenntnissen über das *bestehende* [...] politische System« (ebd.; *Hervorh. S.R.*) ist das Ziel.

Wie in Kapitel 1.1 dargestellt gibt es innerhalb der Politikwissenschaft eine wissenschaftliche und politische Kontroverse über das Verständnis und die Reichweite des zugrundeliegenden Politikbegriffs. Auch die Politikdidaktik muss sich ihres Politikbegriffs bewusst sein, da es für die Politische Bildung ein zentraler Unterschied ist, »[o]b Macht, Konflikt, Herrschaft oder Friede Politik im Wesentlichen kennzeichnet« (Ackermann u.a. 2010: 20). Neben der »Zweckbestimmung der Politik« (ebd.: 28) geht es beim Politikbegriff auch um die Frage, was überhaupt seinen Gegenstandsbereich auszeichnet und ihn gegenüber dem Begriff des Politischen abgrenzt.

Ungeachtet der politikwissenschaftlichen Kontroverse rekurriert die hegemoniale Politikdidaktik auf einen engen Politikbegriff (u.a. Massing 2013: 200), der »auf die Politik des Staates fokussiert« ist (Detjen 2018: 130). Dabei wird Politik im konsensorientierten Sinne als »Regelung gemeinsamer Angelegenheiten menschlicher Gesellschaften« (Sander 2008: 44) verstanden. Politik sei ein »*ständiger* Prozess der Verarbeitung und Lösung öffentlicher Probleme« (Detjen 2007: 298).²⁵ Der enge Politikbegriff der hegemo-

22 Vgl. die Ergebnisse der Vodafone-Stiftung »Jugend will bewegen« von 2019: https://www.vodafone-stiftung.de/wp-content/uploads/2020/06/Vodafone-Stiftung-Deutschland_Studie_Jugend-will-bewegen.pdf [abgerufen am 12.12.2021].

23 Detjen verdeutlicht sein Bürger_innenverständnis: »Bürger ist nämlich derjenige, der das Wahlrecht besitzt« (2011: 132).

24 Für Detjen hat der zentrale Fokus Politischer Bildung auf »Recht und Rechtsordnung« zu liegen (2007: 273).

25 Nach Detjen ist die Lösung gesellschaftlicher Probleme »ganz offenkundig der Sinn politischer Tätigkeit überhaupt.« (2007: 296)

nialen Politikdidaktik beinhaltet ausschließlich staatliches Handeln (Massing 2013: 200). Dieser habe »den Kern der Politischen Bildung zu bilden« (Detjen 2018: 129), da er Politik im »eigentlichen Sinne« fasse (ebd.). Hierbei wird für die Politische Bildung explizit undiskutiert festgesetzt: »Im Zentrum steht das politische Handeln des Staates.« (Weißeno u.a. 2010: 31)

An der Fokussierung auf einen engen Politikbegriff für die Politische Bildung sind hingegen grundlegend drei Aspekte zu kritisieren: *Erstens* ist dieser auf die Institutionen des Staates beschränkte Politikbegriff unterkomplex und trägt nichts »zu einem aufgeklärten Verständnis von Gesellschaft und Politik« bei (Steffens 2018: 75), denn die Gesellschaft fällt als Gegenstand der Politischen Bildung aus dem Fokus, wenn Politik lediglich als »Regierungslehre« vermittelt wird. Somit werden gesamtgesellschaftliche Herrschafts- und Machtverhältnisse durch die Engführung des Politischen ausgeblendet, was zu einer »Entpolitisierung gesellschaftlicher Problemlagen« (Eis 2019: 8) führt. *Zweitens* sind die Bereiche des Staates, der Gesellschaft und der Wirtschaft nicht funktional und begrifflich streng voneinander zu trennen, da sie mannigfaltig durcheinander vermittelt sind (Hirsch 2005: 28). Dieser Punkt zeichnet den zentralen Erkenntnisgewinn der Kritischen Staatstheorie aus (vgl. Kap. 4.3). *Drittens* betrifft die Engführung des Politischen auch das Demokratieverständnis. Durch die Fokussierung auf den Staat und die parlamentarische Demokratie ist bereits ein bestimmtes Demokratieverständnis, nämlich das der repräsentativen Parteiendemokratie eines liberalen Rechtsstaats, gesetzt (Detjen 2007: 273), über das demokratietheoretisch nicht hinausgegangen wird (Weißeno u.a. 2010: 83). Hierdurch wird Politische Bildung explizit affirmativ und konservativ an der *bestehenden* politischen und gesellschaftlichen Ordnung als ausschließlichem Leitbild orientiert. Politische Bildung hat diesem Verständnis nach nicht Mündigkeit, Emanzipation und/oder Demokratisierung zum Ziel, sondern lediglich die Zustimmung zum bestehenden parlamentarischen System.

Zudem zeichnet sich die hegemoniale Politikdidaktik durch die idealistische und technokratische »Annahme [aus], dass die Politik eine im Kern rationale Auseinandersetzung um die konkrete Gestalt des Gemeinwohls ist« (ebd.: 27), die »auf die Herstellung von gesamtgesellschaftlich verbindlichen Regelungen und Entscheidungen« abziele (Sander 2008: 53ff.). Politik wird damit auf allgemeinverbindliche Entscheidungen mit dem Ziel der Bearbeitung gesellschaftlicher Probleme im Sinne des Gemeinwohls reduziert (vgl. Eis 2019: 8). Allerdings ist die »unterstellte Gemeinwohlorientierung *an sich* sozialwissenschaftlich umstritten.« (Hedtke u.a. 2011: 60) Dass es bei Politik auch – und vor allem – um die Ausübung von Macht und Herrschaft geht, wird nicht thematisiert und damit auch nicht problematisiert. Hierdurch verstoßen die hegemonialen Didaktiker_innen gegen das selbst immer wieder postulierte Kontroversitätsgebot der Politischen Bildung (ebd.: 60).

2.3.2 Der Staat als ordnungspolitische Institution des Gemeinwohls. Politikdidaktik als Institutionenlernen

Für Joachim Detjen sind nur die politischen »Institutionen der genuine Ort politischen Handelns« (2007: 282), weswegen diese auch im Zentrum der Politischen Bildung stehen müssen. Als politische Institutionen fasst er vor allem »die Verfassungsorgane, also

Regierung [...], das Staatsoberhaupt, das Parlament« (ebd.: 281), folglich ausschließlich *staatliche* Institutionen. Der Staat steht demnach im Zentrum dieses Politikverständnisses.

Wie Politik allgemein begreift die hegemoniale Politikdidaktik auch den modernen Staat in Anlehnung an die vorherrschenden Positionen der Politikwissenschaft (vgl. Kap. 1.2) lediglich als auf die Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung und die Durchsetzung des Gemeinwohls ausgerichtet (Weißeno u.a. 2010: 151).²⁶ Explizit wird konstatiert, dass der Staat sich durch »am Gemeinwohl orientierte Entscheidungen und Regelungen in und zwischen Gruppen von Menschen« auszeichne (ebd.: 29).²⁷ In Analogie zu systemtheoretisch inspirierten Positionen der Politikwissenschaft wird davon ausgegangen, dass in

»dem Dreieck von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft [...] erstgenanntem die Aufgabe zu[kommt], im Gefüge widerstreitender Interessen- und Mächtigkeitsgruppen die Funktion einer regulierenden Instanz wahrzunehmen, welche den partikularen ökonomischen und gesellschaftlichen Kräften mit überlegender Entscheidungsmacht gegenübertritt.« (ebd.: 95)

Auch hier wird der Staat als gemeinwohlorientierte Institution der Gesellschaft verstanden, die die vermachtete Sphäre der Ökonomie reguliere. Dieser Sichtweise nach regelt der Staat »die allgemeinen Verhältnisse *sämtlicher* in ihm vereinigten Individuen und Gruppen und ermöglicht so erst ein gedeihliches Zusammenleben.« (ebd.: 31; *Herzogh. S.R.*) Dabei werden der Staat und seine Institutionen in Verklärung ihrer sozio-ökonomischen und historischen Bedingtheit im idealistischen Verständnis verkürzt als »Ausdruck der zentralen Ordnungswerte, die in einer Gesellschaft vorherrschen« (Detjen 2007: 282) verstanden. Detjen behauptet, zur

»Bewältigung der gesamtgesellschaftlichen Probleme [...] haben die Menschen eines bestimmten Gebietes sich zu einem politischen Verband, den man in der Neuzeit *Staat* nennt, zusammengeschlossen. Sie haben ihn mit Institutionen, Kompetenzen und Mitteln ausgestattet und ihn mit der Aufgabe betraut, die Regelungen der allgemeinen Verhältnisse der in einer Gesellschaft vereinigten Personen vorzunehmen. Die Maxime, nach der dies zu geschehen hat, nennt man *Gemeinwohl*.« (2018: 129)

26 Für Weißeno u.a. kennzeichnet der »Begriff Gemeinwohl [...] die allgemeinen Zwecke oder die gemeinsam erwünschten Ziele und Werte, um derentwillen Menschen sich in einem politischen Gemeinwesen zusammenschließen bzw. zusammengeschlossen sind. Das Gemeinwohl verweist damit auf den Sinn und den Zweck von Politik überhaupt« (2010: 151).

27 Demnach wird auch hier nicht Politik als ausschließlich dem Allgemeinwohl und Konsens verpflichtet angesehen: »Politik dient nicht immer der Bewältigung von gesellschaftlichen Problemen, sondern mitunter auch dem Auskugeln der Besetzung von Positionen und Ämtern, dem Ausschalten missliebiger Konkurrentinnen und Konkurrenten zum Beispiel in der eigenen Partei oder der Absicherung und Verbesserung materieller Positionen einzelner Politiker oder der politischen Klasse.« (Ackermann u.a. 2010: 25) Jedoch sind solche Einschränkungen einerseits wieder ausschließlich auf den Staat und seine Institutionen bezogen, andererseits fehlt in dieser Erläuterung vollkommen, dass es bei Politik eben auch um das Durchsetzen von materiellen Interessen bestimmter sozialer Schichten und Kräfte geht, also alles das, was die Politische Soziologie und die Kritische Staatstheorie zu fassen versucht.

Dass der moderne Staat allerdings aus Macht- und Herrschaftsauseinandersetzungen resultiert (vgl. Kap. 5.1.2) und nicht aus rationaler Übereinkunft entstanden ist, wird nicht thematisiert. Auch das Recht stellt dieser Sichtweise nach lediglich ein Instrument der Rationalität dar (vgl. Oberreuter 2014)²⁸ und zeichnet sich nicht durch den Doppelcharakter von Herrschaft und Emanzipation (vgl. Kap. 5.7.2) aus.

Vom Staat als Institution der *Rationalität* auszugehen, die auf *Gemeinwohl* und *Konsens* abziele, ist eine verkürzte idealistische Ansicht und unhinterfragte Setzung beziehungsweise Verwechslung von Normativität und analytischer Beschreibung (vgl. Hedtkle 2011: 59). Auch die gegenwärtige staatliche Doppelfunktion, sowohl Herrschaft als auch Emanzipation bestimmter sozialer Akteure zu ermöglichen und durchzusetzen sowie andere von der politischen Partizipation zu exkludieren, wird in diesen Ansätzen nicht thematisiert. Zudem wird der Staat monolithisch begriffen und nicht als umkämpfte Institution sozialer Kräfte gefasst (vgl. Kap. 5.5.3), die durch verschiedene Staatsapparate konstituiert ist, denen unterschiedliche Funktionslogiken zugrunde liegen (vgl. Kap. 5.5.4). Durch diese defizitäre Sichtweise auf den Staat und seine Funktionsweise werden gerade gesellschaftlich-kontroverse Auseinandersetzungen, die das Politische auszeichnen (vgl. Kap. 3.3.2), von der hegemonialen Politischen Bildung nicht eingefangen. Politische Bildung sollte jedoch nicht zu »funktional angepassten Staats- und Wirtschaftsbürgern« führen (Eis 2019: 7), sondern zu politischer Urteils- und Handlungsfähigkeit befähigen. Eine lediglich auf Institutionen orientierte Politikdidaktik ermöglicht dies schwerlich.

Während in den Sozialwissenschaften die im Zuge der Globalisierung stattfindende Transnationalisierung von Staatlichkeit und die These einer postnationalen Konstellation kontrovers diskutiert werden (vgl. Kap. 4.1), geht die hegemoniale Politikdidaktik weiterhin vom souveränen Nationalstaat aus (u.a. Weißeno u.a. 2010: 95) und verharret damit »unverdrossen im modellartig vereinfachten Maschinenraum eines nationalstaatlichen Containers.« (Mögling/Steffens 2004: 20) Durch die statische Auffassung von Politik und Staatlichkeit werden die Internationalisierungs- und Transformationsprozesse des Staates (vgl. Kap. 5.4.4) analytisch nicht erfasst. Wechselwirkungen von Weltmarkt, kapitalistischer Ökonomie und den Politiken internationalisierter Wettbewerbsstaaten sind daher nicht begreifbar (Mögling/Steffens 2004: 19) und globale Problemlagen werden weiterhin – und naiverweise – als durch den Nationalstaat lösbar vermittelt.

28 Heinrich Oberreuter fordert, Politische Bildung soll damit auch »Rechtserziehung« sein, denn der/die Schüler_in »sollte die Fähigkeit gewinnen, den Rechtsstaat nicht als formale, sondern als auf Gerechtigkeit und die Verwirklichung fundamentaler ethischer Maximen verpflichtete Ordnung zu verstehen.« (2014: 309) Dass sich Recht hingegen aus sozialen Auseinandersetzungen und Interessen generiert (vgl. Kap. 5.7.5), wird hierbei nicht thematisiert. Recht wird lediglich als Mittel der Konfliktregelung verstanden. Entgegen rechtsgeschichtlicher Erkenntnis (u.a. Wesel 1997) behauptet Oberreuter lediglich, »Recht ist kein Instrument der ›Herrschenden‹ (ganz abgesehen davon, dass es sich im demokratischen Staat nicht um autoritäre Obrigkeit, sondern um vom Volk legitimierte Herrschaftsträger handelt). Der Staat des Grundgesetzes beruht vielmehr auf der Herrschaft des Rechts. Die entscheidende Frage ist nicht: Wer (z.B. welche politische Gruppierung) setzt das Recht? Sondern: Beherrschen die das Recht bindenden normativen Grundsätze Rechtssetzung und Rechtspraxis?« (2014: 305f.)

2.4 Die Dimensionen des Politischen und der Politikzyklus

»[D]as Telos der Politik ist und bleibt die Lösung gesellschaftlicher Probleme.«
(Detjen 2007: 301)

2.4.1 Das Politische in der Politischen Bildung

Das *Politische* stellt den zentralen Gegenstand der Politischen Bildung dar (Ackermann u.a. 2010: 21). Einige Ansätze der hegemonialen Politikdidaktik konstatieren zwar, dass der Gegenstand Politischer Bildung über *die Politik* (in ihrer institutionellen Form) hinausreiche und sich auch auf das Politische als den gesellschaftlichen Raum erstrecke (u.a. Sander 2008: 66), konkretisieren hierbei allerdings nicht, was unter dem Politischen genauer zu verstehen ist.

Gibt es in der zeitgenössischen politischen Theorie eine zentrale Kontroverse darüber, was *das Politische* gegenüber *der Politik* auszeichnet (vgl. Bedarf 2010), bleibt diese Debatte bezüglich der »politischen Differenz« (Marchart 2010) in den meisten Positionen der Politikdidaktik unberücksichtigt. Hier wird in der Regel einseitig und unbegründet ein an Konsens und Ordnung – und eben nicht Konflikt – orientierter Begriff des Politischen in Anlehnung an Hannah Arendt (1993: 36) gesetzt (u.a. Sander 2008: 66).²⁹ Für Sander zielt »das Politische [...] auf grundlegende Fragen und Probleme des gesellschaftlichen Zusammenlebens« (ebd.: 67) und beinhaltet das, was »als gemeinsame Angelegenheit der Gesellschaft und als regelungsbedürftig definiert wird.« (ebd.) Auch Weißeno u.a. nach zeichnet sich das Politische »durch das Vorhandensein einer Vielzahl von Meinungen [aus], welche im Prozess der politischen Öffentlichkeit aufeinander treffen und verhandelt werden.« (2010: 23) Das Politische stelle den »Bereich der Bestrebungen [...] [dar], Frieden herzustellen, Frieden zu bewahren, zu gewährleisten, zu schützen und zu verteidigen.« (ebd.: 165). Gemeinwohl sei sein Ziel (ebd.: 48).

Zwar nähert sich das konsensorientierte Verständnis des Politischen dem Konflikthaften (Mouffe 2010: 16) an, allerdings nur so weit, wie es von der ordnungspolitischen Institution des Staates – und damit dem Verständnis der Politikdidaktiker_innen *der Politik* – geregelt werden könne (Sander 2010: 66).³⁰ Durch die Regelungsmöglichkeit würden gesellschaftliche Auseinandersetzungen überhaupt erst zum Politischen (ebd.). Folglich definiere der Staat, was als politisch zu gelten hat, womit das Politische an den Staat als institutioneller Ort der Politik strukturell gekoppelt ist.

Bezüglich der Sichtweise auf das Politische haben sich im Diskurs der Politischen Bildung »zwei Arbeitsbegriffe von Politik« (Massing 2013: 198) etabliert, die sich der hegemonialen Politikdidaktik zufolge »als brauchbar erwiesen haben« (ebd.), Schüler_innen »eine vernünftige Vorstellung von der komplexen Wirklichkeit und den prägenden

29 Hieran zeigt sich der Einfluss der Pluralismustheorie, da es um ›Pluralität‹ geht, nicht um ›Antagonismus‹ oder ›Konflikt‹.

30 Bernard Sutor konstatiert: »Das Soziale wird immer dann und immer dort politisch, wenn und wo das Miteinander der Menschen als solche zum Problem wird; zu einem Problem dessen Lösung spezifische Anstrengungen erfordert.« (zit.n. Salomon 2017a: 217)

Elementen des Politischen zu vermitteln« (Ackermann u.a. 2010: 21): Dies ist das Konzept der *drei Dimensionen des Politischen* sowie der *Politikzyklus* (Massing 2013: 198).

Unter Bezugnahme auf die Konzepte der Policyforschung/Politikfeldanalyse (Blum/Schubert 2018: 153; vgl. Kap. 1.1.4) wird die Differenzierung der Politik als *Polity* (Form), *Policy* (Inhalt) und *Politics* (Prozess) aufgenommen und für die Politische Bildung in *drei Dimensionen des Politischen* (Ackermann u.a. 2010: 21) übersetzt. Diese Dimensionen sollen unterschiedliche didaktische Perspektiven auf die Lösung gesellschaftlicher Probleme ermöglichen. Dabei fokussiert die *Polity*-orientierte didaktische Perspektive vor allem die institutionelle Dimension des Politischen. Schüler_innen »sollen sich im Zusammenhang mit den jeweiligen politischen Problemen vor allem mit dem politischen Handlungsrahmen auseinandersetzen« (ebd.: 45f.).³¹ Bei der *Policy*-orientierten Perspektive sind die inhaltlichen Handlungsprogramme der Politik zu analysieren. Den Mittelpunkt des politischen Unterrichts stellen »Aufgaben und Ziele, Probleme, Werte, politische Programme, Fragen der politischen Gestaltung usw.« (ebd.) dar. Die *Politics*-orientierte Perspektive versucht Schüler_innen vor allem mit dem politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess vertraut zu machen: »Im Mittelpunkt des Unterrichts stehen Interessen, Interessenvermittlung, Konflikte, Kampf um Macht und Entscheidungsbefugnis usw.« (ebd.)

Für die Wahl dieser »Arbeitsbegriffe« spricht Ackermann u.a. zufolge die »dynamische Prozesssicht, die diesen Politikbegriff kennzeichnet« (ebd.: 23), da diese »der Gefahr einer isolierten institutionellen [...] Betrachtungsweise entgegen[wirken]« (ebd.), eben einem statischen Verständnis von Politik. Damit führten die drei Dimensionen des Politischen zu der Einsicht, »dass demokratische Politik immer wieder vor der Notwendigkeit steht, Positionen und Entscheidungen zu korrigieren oder zu revidieren und nach neuen Lösungen zu suchen.« (ebd.: 24)

Neben dem Problem einer künstlichen Zergliederung politischer Prozesse, wodurch das Politische nicht mehr in seinem strukturellen Zusammenhang begriffen wird, ist an dem Konzept der drei Dimensionen des Politischen wiederum eine Staats- und Institutionenzentriertheit der Begriffe im Sinne eines engen Politikbegriffs für das Erfassen des Politischen zu kritisieren. Gesellschaftliche Macht- und Herrschaftskonflikte sowie dauerhafte Antagonismen und zivilgesellschaftliche Machtauseinandersetzungen, die es gar nicht erst zur staatlichen Regulierung schaffen, verbleiben außerhalb der analytischen Perspektive (Lösch 2017: 332).³²

Allgemein ist es defizitär, die Institution des Staates als Parameter für das Denken des Politischen und der Politik zu fassen (Hebekus/Völker 2012: 19). Das Politische ist nicht einfach zu verorten, etwa im Staat oder im politischen System, denn wenn das Politische das sei, was der Staat als regelungsbedürftig und regelungsfähig beurteilt und

31 Im Mittelpunkt des Unterrichts stehen dann Verfassung, Normen, Gesetze, Institutionen, Verfahrensregeln, Probleme der politischen Ordnung usw. (vgl. Weißeno u.a. 2010: 61ff.).

32 Dieser Sichtweise entgeht, »dass sich politische Prozesse nicht in Entscheidungen in Staat und Kommune erschöpfen, sondern gerade auch Nicht-Entscheidungen, also Themen und Probleme, die erst gar nicht auf die politische Agenda kommen, ebenfalls politische Prozesse sind.« (Löffler 2011: 65)

was parlamentarisch eingefangen und reguliert werden könne, entfällt das *strukturell* bedingte Konflikthafte als das Politische, was der Staat gerade nicht regeln kann oder politische Kräfte nicht regeln wollen (Rödel 1990: 10). Hierzu zählen gesellschaftliche Antagonismen und Konflikte zwischen u.a. Staatsbürger_innen und Nicht-Staatsbürger_innen (vgl. Kap. 5.1.5), Arbeitnehmer_innen und Arbeitgeber_innen (vgl. Kap. 5.2.3), Eigentümer_innen und Nicht-Eigentümer_innen (vgl. Kap. 5.7.4) sowie Auseinandersetzungen um Geschlechtergerechtigkeit (vgl. Kap. 5.8.4).

Eine Soziopolitische Bildung fasst hingegen unter dem Politischen (vgl. Kap. 3.3.2) – im Gegensatz zur Konsensorientierung – vor allem das Konflikthafte als Auseinandersetzungen um Macht, Herrschaft und Hegemonie, das in der Gesellschaft strukturell bedingt und staatlich forciert ist, allerdings auch immer angefochten werden kann.

2.4.2 Das Konzept des Politikzyklus als Instrument der Policy-Forschung und seine Grenzen für die Politikdidaktik

Um den politischen Prozess zu veranschaulichen, übernimmt die hegemoniale Politikdidaktik das aus der *Policy-Forschung* und damit der politikwissenschaftlichen Systemtheorie David Eastons (Fuchs 2016: 372) stammende heuristische Phasenmodell des *Policy-Cycle* (Blum/Schubert 2018: 158). Dieses wird als analytisches Instrument für die Politische Bildung als »Politikzyklus« (Ackermann u.a. 2010: 34f.) übersetzt. Durch dieses einflussreiche politikdidaktische Konzept soll ein Verständnis des ordnungspolitischen Prozesses der Problemlösung und ein Modell der konkreten Politikunterrichtsgestaltung generiert werden (Detjen 2007: 298).³³ Der Politikzyklus versucht politische Komplexität zu reduzieren und stellt Politik explizit als dynamischen Prozess der Problemverarbeitung (Blum/Schubert 2018: 157) und der Problembewältigung dar, was durch unterschiedliche Phasen eines Policy-Prozesses analysierbar gemacht werden soll.

Der Politikzyklus besteht aus sechs Phasen: *Erstens* tritt ein politisches Problem auf, das im gesellschaftlichen Diskurs verhandelt wird. Wird es nun auf staatlicher Ebene als regelungsbedürftig angesehen, wird das gesellschaftliche Problem als *politisches* Problem definiert (Ackermann u.a. 2010: 32). Im Folgenden kommt es *zweitens* über das Problem zu Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen politischen und gesellschaftlichen Akteuren, die ihren jeweiligen politischen Interessen entsprechend das Problem thematisieren und auf der politischen Agenda zu verankern versuchen. Um das Problem lösen zu können, müssen daraufhin Policies – eben konkrete politische Programme und Steuerungsinstrumente – formuliert und entwickelt werden. *Drittens* findet eine politisch-administrative Entscheidung statt (ebd.: 22f.), ob die angedachten Politiken auch tatsächlich umgesetzt – also politisch implementiert – werden. Falls die Entscheidung umgesetzt wird, erfährt diese *viertens* eine konkrete Ausgestaltung durch politische und administrative Akteure. *Fünftens* werden die Entscheidungen gesellschaftlich bewertet und rufen zustimmende oder abwertende Reaktionen hervor. *Sechstens* werden die Entscheidungen politisch umgesetzt und führen entweder zur Beendigung des Politikzyklus oder zu einer Re-Formulierung des politischen Problems bei Nicht-Lösung des Konflikts, wodurch ein neuer Zyklus beginnt (Blum/Schubert 2018: 157).

33 Zum Politikzyklus aus politikdidaktischer Sicht vgl. Detjen 2007: 208; Ackermann u.a. 2010: 34f.

Aus Sicht der dominierenden Politikdidaktiker_innen besteht der didaktische Mehrwert des analytischen Modells des Politikzyklus darin, dass es »eine isolierte institutionelle oder aufgabenbezogene Betrachtungsweise« des Politischen überwindet (Detjen 2007: 300), denn es verknüpft »diese Aspekte vielmehr mit dem politischen Prozess. Die Interdependenz und Komplexität der Politik wird auf diese Weise erfasst.« (ebd.) Zudem vermöge das Modell »deutlich den Prozesscharakter von Politik aufzuzeigen« (ebd.). Es bestehe eine »sachliche Nähe des Politikzyklus zum demokratischen Verfassungsstaat« (ebd.), denn er »unterstellt eine offene politische Willensbildung und eine freie politische Kommunikation zwischen Betroffenen und Akteuren.« (ebd.) Gerade das, was Kritiker_innen am Politikzyklus bemängeln, sieht Detjen durch den Politikzyklus umgangen, eben dass »er einem simplifizierenden und technizistischen Politikverständnis entgegen« wirkt (ebd.). Für Detjen kommt »[d]er Politikzyklus [...] damit der politischen Wirklichkeit sehr nahe.« (ebd.)

Kritik am Politikzyklus wird durch seine Vertreter_innen lediglich an kleineren analytischen Defiziten geübt (vgl. Ackermann u.a. 2010: 32). Allerdings lassen sich demgegenüber eine Vielzahl von gravierenden Einwänden gegen den Politikzyklus als angemessenes analytisches Instrumentarium für die Politische Bildung aufzeigen: *Erstens* liegt dem Politikzyklus ein äußerst staatszentrierter enger Politikbegriff zugrunde. Dabei wird der politische Prozess lediglich auf die politischen Entscheidungsträger_innen im Staat reduziert. Hegemoniale und ideologische gesellschaftliche Einflussnahme auf den politischen Prozess und die Politik im Allgemeinen – u.a. durch zivilgesellschaftliche Akteur_innen – wird in dem Modell analytisch nicht eingefangen. Das Modell des Politikzyklus' ist damit herrschaftsblind, denn die »höchst ungleich verteilten politischen Einflussmöglichkeiten und sozioökonomisch sowie ideologisch-kulturell abgesicherten Herrschaftsverhältnisse spielen kaum eine Rolle.« (Eis 2018: 126) *Zweitens* wird staatliche Politik als problemlösungsorientiert – im Sinne der Konsensfindung und Gemeinwohlorientierung – verstanden. Dabei wird jedoch gar nicht danach gefragt, »ob [überhaupt] politische Akteure primär an der Lösung gesellschaftlicher Probleme orientiert sind, sondern unterstellt, dass dieses ihr dominantes Ziel und gesellschaftliche Problemlösung die zentrale Aktivität von Politik und Verwaltung ist.« (Mayntz 2001: 3) Wenn in diesem Modell von Macht gesprochen wird, dann wird sie »nur im Kontext der Formulierung und Durchsetzung von Problemlösungen behandelt [...], und nicht als politisches Handlungsziel.« (ebd.: 5) *Drittens* zeichnet sich das Modell des Politikzyklus' durch eine steuerungstheoretische Perspektive und damit ein technokratisches Politikverständnis aus. Es wird davon ausgegangen, dass politische Probleme staatlich reguliert und damit behoben werden können (Buckel u.a. 2014: 22). *Viertens* stellt der Politikzyklus einen ausschließlich nationalstaatlichen Problemlösungsansatz dar, was einerseits im Kontext der Transnationalisierung von Staatlichkeit (vgl. Kap. 5.3.5), andererseits auf Grund der Internationalisierung von Problemlagen problematisch ist. Ihm hängt damit ein »Nationalstaatsbias« (Mayntz 2001: 3) an.

Es zeigt sich folglich an den verwendeten Politikbegriffen der hegemonialen Politikdidaktik, dass das Politische nicht einfach zu verorten ist, »etwa im Staat, im politischen System, im Politikzyklus, in politischen Kategorien oder ›Dimensionen‹ (Policy, Politics, Polity).« (Lösch/Eis 2018: 510)

2.5 Das Demokratieverständnis der Politischen Bildung

»Demokratie ist die einzige politisch verfasste Gesellschaftsordnung, die gelernt werden muss.«
(Negt 2010: 13)

2.5.1 Zum staatszentrierten Demokratieverständnis der hegemonialen Politikdidaktik

Nahezu alle Protagonist_innen der Politikdidaktik stimmen darin überein, dass Politische Bildung in modernen Gesellschaften auf die Demokratie abzielen hat (Sander 2008: 50). Auch der 16. *Kinder- und Jugendbericht* erklärt neben der Entwicklung kritischer Urteilskraft die Orientierung junger Menschen an demokratischen Werten zum vornehmsten Ziel Politischer Bildung.³⁴ Dies ist vor allem gegenwärtig dringlich, wachsenden Jugendliche in einer Zeit auf, die geprägt ist von tiefgreifenden gesellschaftlichen Transformationen und multiplen Krisen, die eben auch die Verfasstheit der bestehenden Demokratie herausfordern (Przeworski 2020: 102ff.).³⁵ So konstatiert der aktuelle Bericht der NGO Freedom House: »Die Demokratie ist auf dem Rückzug« (zit.n. Manow 2020: 15).

Die Demokratie als Herrschaftsmodell findet bei jungen Menschen zwar eine breite Akzeptanz, allerdings werden die Institutionen der repräsentativen Demokratie wie Parlamente, Regierungen und Parteien skeptisch beurteilt (Gaiser u.a. 2016). Peter Massing unterstellt den Jugendlichen hingegen mangelndes politisches Engagement und führt dies entgegen empirischen Erkenntnissen bezüglich der Sichtweise von Jugendlichen auf Politik und Demokratie³⁶ auf »Wissensdefizite [...] über die Funktionsweisen, die Möglichkeiten und Grenzen von Politik und Demokratie« zurück (2018: 112). Dabei blendet er jedoch aus, dass bei Jugendlichen politische und demokratische Beteiligung vielmehr außerhalb der staatlichen Institutionen anvisiert wird. Weiterhin haben die dominierenden Positionen der Politischen Bildung eine ausschließlich staatszentrierte Vorstellung von Demokratie. Diese Setzung spiegelt jedoch nicht die gesellschaftlichen Krisenmomente sowie den offenen Diskurs über Demokratie und Demokratisierung der zeitgenössischen politischen Theorie (vgl. Brodocz/Schaal 2016) wider.

Gerade der Begriff der Demokratie³⁷ gehört zu den unklarsten und umstrittensten Kategorien des politischen Vokabulars überhaupt (Brown 2015: 17). Hans Kelsen, Verfassungsrechtler der Weimarer Republik, verdeutlicht: »Demokratie ist der Idee nach eine Staats- oder Gesellschaftsform, bei der der Gemeinschaftswille, oder [...] die soziale Ordnung durch die ihr Unterworfenen erzeugt wird: durch das Volk.« (2018: 22; *Hervorh. S.R.*) Es zeigen sowohl die Geschichte (vgl. Vorländer 2003) als auch die Theorie (vgl. Sartori

34 Vgl. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/16-kinder-und-jugendbericht-162238> [abgerufen am 01.10.2021].

35 Zur Krise der Demokratie vgl. Manow 2020; Przeworski 2020.

36 Vgl. die Ergebnisse der Shell-Jugendstudie von 2019: Edeltraud Rattenhuber: Jugendliche und Politik. Sie merken plötzlich, sie können was bewegen, in: *Süddeutsche Zeitung*, 16.10.2019.

37 Bereits die griechische Etymologie von »Demokratie« bringt Mehrdeutigkeiten und Streit hervor. Demos und kratia kann übersetzt werden mit »Volksherrschaft« oder »Herrschaft durch das Volk« (Brown 2015: 18). Zum Begriff des demos vgl. Sartori 1992: 29f.

1992) der Demokratie, dass es immer verschiedene Ausprägungen und Vorstellungen des Begriffs Demokratie gab und weiterhin gibt (Brown 2016: 65f.).³⁸ Denn »[z]wischen einer Regierung *im Namen des Volkes* und der Selbstregierung *des Volkes* existiert eine große Bandbreite an möglichen Regierungsweisen.« (Dörre 2019: 24) Diesbezüglich lässt sich konstatieren, »dass der normative Kern der Demokratie (Herrschaft des Volkes) umkämpft ist.« (Deppe 2013: 72)

Detjen sieht die hieran anschließende grundlegende Frage: »Soll die politische Bildung für eine auf die staatliche Ordnung beschränkte Demokratie oder für eine Demokratisierung möglichst aller gesellschaftlichen Bereiche eintreten?« (2007: 176) Es geht folglich für die Politische Bildung um die Kontroverse, ob unter Demokratie im formalen institutionen- und staatsorientierten Verständnis die parlamentarisch-repräsentative Demokratie (Sartori 1992: 378ff.) oder im Sinne radikaler Demokratievorstellungen (vgl. Comtesse u.a. 2020) die Demokratisierung weiterer Gesellschaftsbereiche zu fassen ist.³⁹ Radikale Demokratievorstellungen beziehen sich gegenüber dem liberalen staatszentrierten Demokratieverständnis auf Ansätze der *sozialen Demokratie* (u.a. Abendroth 1975), die in Erweiterung zum demokratischen Repräsentativorgan des Parlaments (formaler Demokratiebegriff) demokratische Beteiligungsmöglichkeiten u.a. auch auf die Ebene der Wirtschaft ausweiten wollen. Dies läuft auf die Etablierung einer *Wirtschaftsdemokratie* (vgl. Demirović 2007) hinaus. Soziale Demokratie zielt auf den Abbau (illegitimer) Herrschaft und Machtstrukturen und die Ausweitung demokratischer Partizipationsmöglichkeiten ab. Neben den formalen bürgerlichen Freiheitsrechten sollen hierdurch auch soziale Grundrechte (u.a. Sicherung des Existenzminimums) ermöglicht werden (inhaltlicher Demokratiebegriff) (Lessenich 2019: 27).

Zeigt sich die normative Debatte zwischen *liberaler* und *sozialer* Demokratie (Wood 2010: 205) auch historisch im Versuch der Verwirklichung dieser Modelle (Canfora 2006: 205ff.), bildet die hegemoniale Politikdidaktik diese Kontroverse hingegen nicht ab. Sie bezieht ihren Demokratiebegriff in Anlehnung an die dominierenden Positionen der Politikwissenschaft (u.a. Münkler 2006: 47) lediglich staatszentriert auf die *vorhandenen* demokratischen Institutionen der *bestehenden* politischen Ordnung (vgl. Weißeno u.a. 2010: 61f.). Dadurch gelangt die Kontroverse um eine potenzielle Demokratisierung weiterer Bereiche der Gesellschaft und Wirtschaft gerade nicht in den politikdidaktischen Diskurs bezüglich der Lerninhalte. Der Demokratiebegriff und damit die Debatte über das Politische wird damit von vornherein begrenzt.

In der modernen Politikwissenschaft wird als Hauptmerkmal der Demokratie vor allem die »Bestätigung der Regierenden durch das Volk« (Rosanvallon 2010: 7) verstanden. Dieses auf die liberale Demokratietheorie zurückgehende Demokratieverständnis

38 So gibt es die Demokratie in vielen Spielarten, u.a. als soziale, liberale, radikale, republikanische, repräsentative, autoritäre, direkte, partizipatorische, deliberative, plebiszitäre und rätekommunistische (Brown 2015: 17).

39 Radikale Demokratietheorien gehen davon aus, dass der emanzipatorische und egalitäre Kern der Demokratie in ihrer institutionellen Form regelmäßig verfehlt wird (Comtesse u.a. 2020: 11). Es »lässt sich von einer radikalen Demokratietheorie dort sprechen, wo über eine besonders intensive und alle Gesellschaftsformationen durchdringende Form der demokratischen Selbstregierung nachgedacht wird.« (ebd.: 12) Zur Kritik am Konzept der radikalen Demokratie vgl. Priester 2012a: 116.

fasst hingegen lediglich die Gegenüberstellung von ›Volk‹ und ›Regierung‹ und unterstellt damit die Einheit von Regierenden und Regierten. Eine Differenzierung des ›Volkes‹ nach Klassen, Geschlechtern, (Nicht-)Staatsbürger_innen etc. erfolgt nicht. Eben- sowenig wird problematisiert, ob überhaupt alle sozialen Gruppen der Gesellschaft par- lamentarisch repräsentiert werden.

Durch den Einfluss der politischen Philosophie des Liberalismus (vgl. MacPherson 1967: 13ff.) sowie die Macht des Bürgertums (Hobsbawm 1989: 114ff.) setzte sich im 19. Jahrhundert in Europa politisch die Demokratie in ihrer liberalen parlamentarisch-re- präsentativen Form durch (Rosanvallon 2016: 15). Dabei zielte die Etablierung der reprä- sentativen Demokratie auf die »Verteidigung der Besitzordnung« (Rancière 2019: 9) und exkludierte weite Teile der Bevölkerung. Lediglich das männliche Bürgertum wurde par- lamentarisch vertreten. Die Arbeiterklasse wurde hingegen durch Zensuswahlrecht (vgl. Kap. 3.6.2), Frauen bis ins 20. Jahrhundert hinein durch das Vorenthalten des aktiven und passiven Wahlrechts (vgl. Kap. 5.8.5) von der demokratischen Partizipation ausge- schlossen.⁴⁰ Die Demokratiefrage war daher immer mit der Klassenfrage verbunden.⁴¹

Als Minimaldefinition gilt für die Politikwissenschaft »Demokratie [...] [als] eine politische Ordnung, in der die Bürgerinnen und Bürger ihre Regierung mittels Wahlen bestimmen und die Möglichkeit haben, sich einer Regierung zu entledigen, die ihnen nicht gefällt« (Przeworski 2020: 14f.). In Anlehnung an die Pluralismustheorie (vgl. Kap. 1.2.4) werden im Parlament die akzeptierten unterschiedlichen Interessen der Bevölkerung vertreten, wodurch gesellschaftliche Konflikte und ihre politische Austrag- ung institutionalisiert werden (Rosanvallon 2010: 21). Für Hans Vorländer kommen zu diesem institutionenorientierten Demokratiebegriff grundlegende inhaltliche Bestim- mungen für die moderne Demokratie hinzu. Diese umfassen »auch die grundlegenden Menschen- und Bürgerrechte, das Recht auf Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Pressefreiheit, also die politischen Freiheitsrechte« (2003: 7) sowie rechtsstaatliche Sicherung (ebd.).

Zusammengefasst bezeichnet der gängige politikwissenschaftliche Demokratiebe- griff daher in der Regel

»ein politisches System, das durch im Wesentlichen freie und allgemeine Wahlen, par- lamentarische Repräsentationsverfahren, ein Minimum rechtsstaatlicher Garantien, gewisse Formen der Gewaltenteilung, die Möglichkeit eines friedlichen und geregel- ten Regierungswechsels auf der Basis eines Mehrparteiensystems und die Geltung be- stimmter Grundrechte gekennzeichnet ist.« (Hirsch 1995: 11)

40 Philip Manow zeigt auf: »Unausgesprochen stand hinter dem Aufstieg des Repräsentationsprin- zips als zentralem Verfahren der neuen demokratischen Legitimation [...] nicht weniger als die Angst der Eliten vor der Partizipation der ›breiten Massen‹.« (2021: 32) Das strategische Problem der ›Gründer‹ der formalen Demokratie im 18. und 19. Jahrhundert bestand darin, »wie man ein re- präsentatives System für die Reichen konstruieren und es zugleich vor den Armen schützen konn- te.« (ebd.) Dabei besteht »[d]er Trick der Repräsentation [...] darin, etwas in der Demokratie be- ständig Anwesendes abwesend zu halten.« (ebd.)

41 Dies gilt nicht nur für das 19. Jahrhundert, sondern bereits für die griechische Antike. Aristoteles bezeichnete die Demokratie als Pöbelherrschaft und wies sie als politische Ordnung zurück (Can- fora 2006: 47).

Dies zeigt bereits, dass all diese politikwissenschaftlichen Demokratiebegriffe auf die formalen staatlichen Institutionen und Verfahren beschränkt bleiben und Demokratie an staatliche Herrschaft und die Repräsentation der Bevölkerung und nicht an direkte demokratische Partizipation, u. a. in Betrieben und Unternehmen, binden. Damit ist die liberale Demokratie als eine »Form bürgerlicher Herrschaft« (Kühnl 1971) zu verstehen, da die politische Gleichheit und demokratische Mitbestimmung lediglich auf die staatlichen Repräsentativorgane begrenzt bleibt und explizit nicht auf die Sphäre der Wirtschaft ausgeweitet wird.

Demokratiethoretische Kontroversen innerhalb des dominierenden politikwissenschaftlichen Diskurses (vgl. Benz 2008: 147f.) beziehen sich zumeist lediglich auf die zwei ideengeschichtlichen Traditionslinien der *Identitätstheorie* (direkte Demokratie) und *Konkurrenztheorie* (Repräsentation, Parlamentarismus) (Habermas 1999: 277ff.) und werden dadurch in ihrer politischen Dimension verkürzt (vgl. Rancière 2019: 78). Seit einigen Jahren werden diese zudem durch die Arbeiten von Jürgen Habermas (1992: 349ff.) um deliberative Politikmodelle⁴² ergänzt, die einigen Autor_innen zufolge gegenwärtig die internationale demokratiethoretische Diskussion dominierten (Schaal 2016: 542). Ansätze der sozialen Demokratie finden allerdings weiterhin innerhalb der Diskussion kaum Beachtung (u. a. Brodocz/Schaal 2016).

Wie der Begriff der Politik wird auch die Demokratie durch die hegemoniale Politische Bildung im institutionenorientierten Verständnis lediglich auf den Staat bezogen und vermittelt.⁴³ Daher weist Demokratie hier nicht über ihre repräsentativ-parlamentarische Form hinaus. Auch wenn Autoren wie Sander berechtigterweise konstatieren, dass in der Politischen Bildung Demokratiethorien »pluralistisch[]« thematisiert werden sollen (2008: 48), wird dieses Desiderat von der hegemonialen Politikdidaktik – und damit von Sander selbst – gerade *nicht* eingehalten.⁴⁴ Detjen gibt explizit zu verstehen: »Mit der Demokratie verbinde ich in erster Linie den demokratischen Verfassungsstaat« (2018: 126). Dabei sind für ihn die »politischen Institutionen [...] für das angemessene Verständnis der Demokratie von zentraler Bedeutung«, da »Demokratie [...] nicht einfach Selbstregierung des Volkes [ist], sondern eine auf die Leistungsfähigkeit von Institutionen angewiesene Herrschaftsordnung.« (Detjen 2007: 282) Auch für Massing geht es bei der Demokratie als Thema der Politischen Bildung lediglich um die systematische

42 Bei der deliberativen Demokratie geht es praktisch um die Stärkung basisdemokratischer Instrumente wie Bürger_innenräte, in denen die Bürger_innen unmittelbar in Diskussion und Entscheidungsfindung über politische Streitfragen einbezogen sind. Zu den deliberativen Demokratiethorien ab den 1970er Jahren vgl. Schaal 2016: 540f.

43 Von staatlicher Seite wird immer wieder versucht, den Begriff der freiheitlich demokratischen Grundordnung (fdGo) als Leitbegriff der politischen Bildung zu etablieren (vgl. Widmaier 2020). Damit droht jedoch der Bedeutungsverlust der politischen Bildung, da diese folglich lediglich auf Extremismusprävention abzielen soll und somit eine stark sicherheitspolitisch motivierte Demokratieförderung in der politischen Jugend- und Erwachsenenbildung dominant wird (ebd.: 14). Der Staat versucht die Themen der politischen Bildung vorzugeben, was den Prinzipien einer demokratischen, offenen Gesellschaft widerspricht (ebd.: 15).

44 Die hegemoniale Politische Bildung thematisiert, wenn überhaupt, nur die beiden Konzepte der republikanischen und liberalen Tradition (Sander 2008: 43ff.).

Vermittlung der »institutionelle[n] Ordnung des politischen Systems, die verfassungsmäßigen Grundlagen, die wichtigsten Prinzipien und Institutionen, die Regeln, nach denen entschieden wird, sowie die *vorhandenen* Einflussmöglichkeiten und Partizipationschancen.« (2013: 202; *Hervorh. S.R.*) Für ihn ist daher explizit »Demokratielernen nur als Politiklernen möglich« (2018: 119). Dabei zielen diese Ansätze primär darauf ab, »die geistigen Grundlagen des Gemeinwesens im Bewusstsein der Menschen zu verankern« (Detjen 2007: 5), sodass »die Lernenden die Demokratie anerkennen können.« (ebd.: 6) Ausdrücklich und affirmativ wird hervorgehoben, dass Demokratielernen »in freiheitlichen Demokratien einen Beitrag zur Legitimation des demokratischen Systems« sowie zu seiner »Stabilisierung leistet.« (Massing 2018: 108)

Alles in allem läuft das Demokratieverständnis der hegemonialen Politischen Bildung damit auf ein Bürger_innenleitbild hinaus, wie der/die Bürger_in sich in den *bestehenden* politischen Strukturen verhalten soll. Für diese Ansätze ist das Handeln im Gegebenen zentral. Es geht im konservativen und etatistischen Sinne darum, sich in den Grenzen des politisch Gemachten zu bewegen und diese im Sinne des Ordnungsdenkens zu bewahren. Durch den ausschließlichen Bezug auf das formale und repräsentative Demokratieverständnis beschränkt sich Politische Bildung darauf, affirmativ lediglich die vorhandenen Institutionen und die politische Ordnung abzusichern und schafft keinen Raum der Debatte, ob und auf welchen gesellschaftlichen Strukturebenen Demokratisierungsprozesse angestoßen werden sollten (Lösch/Eis 2018: 502). Auf Grund der begrifflichen und funktionalen Trennung von Staat und Gesellschaft durch den engen Politikbegriff ist in der Politikdidaktik bereits die normative Festlegung herrschaftlicher Ordnung erfolgt. Fragen bezüglich der Demokratisierung weiterer Gesellschaftsbereiche – die außerhalb der parlamentarischen Institution des demokratischen Rechtsstaats liegen – werden nicht gestellt. Zudem wird auch nicht problematisiert, wer in der bestehenden politischen Ordnung von demokratischen Partizipationsmöglichkeiten und politischem Einfluss ausgeschlossen wird (Eis 2019: 8) und »welche Strukturen und Kräfte Demokratisierung befördern oder dieser entgegenwirken.« (Lösch 2011: 118) Gerade aktuelle sozialwissenschaftliche Analysen zeigen jedoch auf, dass seit einigen Jahren in vielen demokratischen Staaten ein Machtzuwachs der Exekutive bei gleichzeitigem Abbau parlamentarischer Selbstbestimmungsrechte zu verzeichnen ist, wodurch diese zunehmend autoritärer werden (vgl. Kap. 5.5.5). Macht- und Herrschaftsabbau stellen damit kein Ziel der Demokratie und der Politischen Bildung mehr dar (Lösch/Eis 2018: 502).⁴⁵ Auf Grund dieser Engführung des Politischen kann sich die gegenwärtige Politikdidaktik »kaum zum gegenwärtigen Zustand der demokratisch verfassten Gesellschaften äußern.« (Lösch 2011: 118)

Eine »auf die Sphäre des Staates beschränkte Demokratie ist halbiert und Ausdruck eines verkürzten Politikverständnisses.« (Kißler 2007: 261) Ansätze radikaler Demokratietheorien oder Sozialer Demokratie (vgl. Kap. 3.6.2) werden in der hegemonialen Politischen Bildung regelmäßig ausgespart. In Anlehnung an Jacques Rancière kann dieses harmonisch anmutende politikdidaktische Demokratieverständnis daher verstanden werden als Idee einer Demokratie ohne *demos*, die sich im einfachen Spiel von staat-

45 Dies entspricht der Dominanz politikwissenschaftlicher Forschung, »die sich weitgehend als Demokratie- und kritische Gesellschaftswissenschaft verabschiedet hat.« (Eis 2019: 8)

lichen Institutionen und Gesellschaft ausbildet (2002: 111). Das bedeutet genau genommen das Verschwinden des Streithandels des Volkes (ebd.). Somit werden die Schüler_innen nicht dazu aktiviert, in die politischen Realitäten zu intervenieren, sondern bloß auf die Bestätigung ihres Bürger_innenleitbildes reduziert. Allerdings sollte Politische Bildung mit einem Demokratieverständnis arbeiten, das sowohl auf Chancen wie Probleme der Demokratie verweist, um eine Debatte anzuregen, in welcher politischen und gesellschaftlichen Ordnung Schüler_innen überhaupt leben wollen.

2.5.2 Politik- oder Demokratielernen? Eine zentrale Kontroverse über die Ziele Politischer Bildung

Eine der wenigen theoretischen Kontroversen der jüngeren Zeit innerhalb der Politischen Bildung in Deutschland bestand in der in den frühen 2000er Jahren stattfindenden Auseinandersetzung, ob *Politik-* oder *Demokratielernen* zentral für die Politische Bildung sein sollte (Widmaier 2007: 31ff.).⁴⁶ Sowohl auf Grund der wachsenden Skepsis der Bürger_innen gegenüber den politischen Institutionen und der demokratischen Praxis, was als Krise der politischen Repräsentation bezeichnet wird (Vester u.a. 2001: 13), als auch auf Grund der Kritik am starren und engfassten Politikbegriff innerhalb der Politischen Bildung wurde »versucht, ›Demokratie‹ begrifflich als Ersatzformel zu Politik zu verwenden.« (Lösch 2011: 117)⁴⁷ Der Demokratiebegriff sollte den Politikbegriff als Mittelpunkt der Politischen Bildung ersetzen und die Bürger_innen an die parlamentarische Demokratie führen (Widmaier 2007: 32).⁴⁸

In dieser Kontroverse geht es um die zentrale Frage, »ob die schulische politische Bildung in erster Linie als Demokratie-Pädagogik zu konzipieren ist, z.B. als Erfahren demokratischer Verhaltensweisen, oder ob Politik in einem umfassenderen Sinne der Kern politischer Bildung sein solle.« (Lösch 2009: 175) Die an diese Frage anschließende Kontroverse kann als Debatte zwischen *Politik-Didaktik* und *Demokratie-Pädagogik* verstanden werden (Lösch 2011: 118). Diese drückt sich neben den divergierenden Begrifflichkeiten vor allem durch ihren unterschiedlichen Referenzbezug aus – eben Politik oder Demokratie – sowie in unterschiedlichen Vorstellungen des Lernens, *soziales Lernen* (vgl. Detjen 2007: 255) oder systematisches *politisches Lernen*. Die *Demokratie-Pädagogik* (vgl.

46 Auslöser der Debatte über Demokratielernen war das Anliegen Gerhard Himmelmanns, den Demokratiebegriff statt Politik in das Zentrum der Politischen Bildung zu rücken, um nicht lediglich affirmativ die staatliche Ordnung zu lernen (Widmaier 2007: 33). Diese Debatte schließt an die Grundsatzkontroverse der Politischen Bildung zwischen Friedrich Oetinger und Theodor Litt der 1950er Jahre an (Gagel 1995: 49ff.): Sollte Politische Bildung eher Erziehung zum (demokratischen) Staat (Litt) oder im Sinne einer partnerschaftlichen Erziehung auf das soziale und demokratische Verhalten der Schüler_innen orientiert sein (Oetinger)?

47 Das Magdeburger Manifest zur Demokratiepädagogik beschreibt in zehn Punkten, warum demokratiepädagogische Aktivitäten in Deutschland vorangebracht werden müssen. Vgl. http://www.degede.de/wp-content/uploads/sites/14/2018/05/degede__manifest.pdf [abgerufen am 12.11.2021].

48 Widmaier konstatiert, dass es durch »Begriffe wie Demokratiebildung, Demokratielernen, Demokratiepädagogik, Demokratiedidaktik« gegenwärtig eine »uneindeutige Bestimmung« der »Ziele politischer Bildung« gebe (2020: 14).

Lösch 2009: 117) versteht gegenüber einer ausschließlichen Staatszentrierung in Anlehnung an den Pragmatismus John Deweys und seine Vorstellung von »Demokratie als Lebenswelt« (vgl. Joas/Knöbl 2004: 71off.) Demokratie als Lebens-, Gesellschafts- und Herrschaftsform (Widmaier 2007: 33). Damit zielt sie auf die Ausbildung der Fähigkeit, in der Demokratie zu leben und zu handeln sowie darauf, die Bereitschaft zu entwickeln, Engagement sowie klare normative Werthaltungen und Grundprinzipien zu zeigen und diese lebenspraktisch auszuüben (vgl. Widmaier 2018). Diese Ziele sollen vor allem durch Lernen und Erziehung ermöglicht werden.

Trotz des zentralen Stellenwertes der Demokratie und der damit überwundenen institutionenorientierten Staatszentrierung der Ansätze der Politikdidaktik zeichnen sich die Konzepte der Demokratie-Pädagogik allerdings durch gravierende Schwächen für eine Politische Bildung aus. So fokussieren sie sich lediglich auf das *individuelle* Verhalten und die Ausbildung sozialer Kompetenzen der Lernsubjekte innerhalb der *bestehenden* gesellschaftlichen und politischen Ordnung. Dadurch geraten die Gesellschaft und Herrschafts- und Machtverhältnisse – und damit das Politische – aus dem Blick. Die bestehende bürgerlich-liberale Demokratie wird lediglich idealisiert und statisch gefasst. Es wird nicht nach Möglichkeiten und Gefährdungen der Demokratisierung gefragt. Durch die Ausblendung kritischer Zeitdiagnosen und dem Fehlen gesellschafts- und staatstheoretischer Grundlagen verfügt die Demokratiepädagogik über kein Reflexionsmedium der strukturellen Widersprüche der Gesellschaft sowie die Transformation politischer Herrschaft. Damit bleibt Politische Bildung auch hier inhaltsleer und vor allem *unpolitisch*.

Es zeigt sich folglich sowohl bei der Demokratiepädagogik als auch der Politikdidaktik: Die schulische Politische Bildung ist staatsorientiert, da ihre Auffassung von Politik und Demokratie eng an den Staat, seine Institutionen und Verfahren gebunden ist (Lösch 2011: 115). Politische Bildung im emanzipatorischen Sinne hat demgegenüber ein Verständnis von Demokratie, das sich nicht darin erschöpft, Demokratie als Lebensform (Demokratiepädagogik) oder staatliche Herrschaftsform (Politikdidaktik) zu begrenzen. Sie untersucht Demokratie immer auch im Hinblick auf ihre Ausweitung sowie Gefährdung durch Macht- und Herrschaftsverhältnisse. Daher bezieht eine Soziopolitische Bildung ihr Demokratieverständnis in einem offenen Sinne auf Ansätze kritischer Demokratietheorien (vgl. Kap. 3.6).

3. Grundlagen und Bezüge einer Soziopolitischen Bildung als staatstheoretisch erweiterte Kritische politische Bildung

3.1 Soziopolitische Bildung als erweiterte herrschaftskritische Politische Bildung

»Aller politische Unterricht endlich sollte zentriert sein darin, dass Auschwitz nicht sich wiederhole. Das wäre möglich nur, wenn [...] er ohne Angst, bei irgendwelchen Mächten anzu stoßen, offen mit diesem Allerwichtigsten sich beschäftigt. Dazu müsste er in Soziologie sich verwandeln, also über das gesellschaftliche Kräftespiel belehren, das hinter der Oberfläche der politischen Formen seinen Ort hat.« (Adorno 2003: 690)

Gegen die Marginalisierung der Soziologie durch die Dominanz der Politikwissenschaft als zentrale Bezugsdisziplin der Politischen Bildung (vgl. Kap. 2.2.1) wird im vorliegenden Buch begründet, dass die soziologische Perspektive für eine herrschaftskritische Politische Bildung wieder ins Zentrum zu rücken ist. Im Gegensatz zur staatszentrierten politikwissenschaftlichen Perspektive auf das Politische – zumal in ihrer zeitgenössisch dominanten empirisch-analytischen Ausrichtung – erfasst die Soziologie durch ihre gesamtgesellschaftliche Betrachtungsweise das Politische in einem weiten Sinne. Dies ermöglicht für die Politische Bildung die Analyse gesellschaftlicher und politischer Macht- und Herrschaftsverhältnisse sowie der gegenwärtigen mannigfaltigen Krisen in ihrer gesellschaftlichen Bedingtheit und Vermittlung. Soziologie wird hier als genuin *kritische* Sozialwissenschaft im Sinne der frühen *Kritischen Theorie* verstanden (vgl. Kap. 3.2). Der in diesem Buch entwickelte Ansatz einer herrschaftskritischen Politischen Bildung bezieht sich zudem auf Erkenntnisse der *Politischen Soziologie* (vgl. Kap. 3.7.2) sowie der *Kritischen Staatstheorie* (vgl. Kap. 4.3) als staatstheoretisch erweiterte Gesellschaftstheorie beziehungsweise gesellschaftstheoretisch erweiterte Staatstheorie.

Die im Folgenden begründete politikdidaktische Position lässt sich durch ihre staats- und gesellschaftstheoretischen Bezüge als *Soziopolitische Bildung* begrifflich fassen. Dieser Ansatz der Politischen Bildung beschränkt sich nicht, wie die dominierenden Ansätze der Politikdidaktik, auf die Sphäre des Staates – das Politische im engen Sinne –,

sondern begreift in einem weiten Sinne das Politische als das Konflikthafte der Gesellschaft, das durch politische Herrschaft generiert wird, aber auch durch emanzipatorische Politik tendenziell aufhebbar ist.¹ Politische Herrschaft wird hierbei in einem erweiterten Verständnis begriffen, die auch in der Sphäre der Gesellschaft ihren Ort hat. Sie wird auch im von den dominierenden Positionen der Politikwissenschaft als herrschaftsfrei angesehenen zivilgesellschaftlichen Bereich ausgeübt. Staat und Gesellschaft werden daher nicht – wie in der hegemonialen Politikwissenschaft und Politikdidaktik – als getrennte Sphären begriffen, die nach eigenen Logiken operierten, sondern als gegenseitig bedingt und durcheinander vermittelt. Mit diesem Ansatz wird die Gesellschaft als »Totalität der Vermittlungsprozesse« (Adorno 1972: 369) ins Zentrum der Politischen Bildung gerückt.

Der Begriff der Soziopolitischen Bildung drückt die starke Gewichtung der gesamtgesellschaftlichen soziologischen Perspektive auf das Politische aus. Das Politische wird hierbei in einem weiten, über die Sphäre des Staates hinausreichenden gesamtgesellschaftlichen Sinne begriffen. Daher weist das Politische auch über die Sphäre des Ökonomischen hinaus. Auf die Dimension des Ökonomischen reduziert sich nämlich tendenziell weiterhin der Ansatz der *Sozioökonomischen Bildung*, der für die Politische Bildung u.a. durch Bettina Zurstrassen (vgl. Fischer/Zurstrassen 2014) und Reinhold Hedtke (2014b) vertreten wird und sich gegen die Dominanz der (neo-klassischen) Wirtschaftswissenschaften in der Politikdidaktik richtet.² Hedtke versucht zwar berechtigterweise gegen die Bestrebungen von Wirtschaftsverbänden und sozialen Akteuren, die Wirtschaftswissenschaften innerhalb der Politikdidaktik auszuweiten oder gar ganz ein separates Fach Wirtschaft einzuführen, eine gesamtgesellschaftliche Perspektive auf den »Markt als eine gesellschaftstheoretische Schlüsselkategorie« (ebd.: 197) einzunehmen, verliert allerdings durch die Fokussierung auf das Ökonomische weitere grundlegende Ungleichheitskategorien wie *race* und *gender* aus dem Blick. Das Politische wird daher verkürzt primär in der Sphäre der Wirtschaft verortet, was sich auch in der Namensgebung einer *Sozioökonomischen Bildung* zeigt, auch wenn diese explizit als »kritische Bildung« verstanden wird (ebd.: 86f.).

Das Politische – so die hier vertretene These – hat den zentralen Bezugspunkt und das zentrale Objekt Politischer Bildung darzustellen. Es wird beim Ansatz einer Soziopolitischen Bildung in einem gesamtgesellschaftlichen Sinne als das Konflikthafte in der Gesellschaft verstanden. Eine Soziopolitische Bildung ist daher Bildung *über* das Politische. Durch die Ausweitung des Politischen auf die Sphäre der Gesellschaft kann auch das Manko der konventionellen politikdidaktischen Sichtweise, die den Staat lediglich *statisch* in seiner Form als moderner souveräner demokratischer Nationalstaat thematisiert, überwunden werden. Gerade Ansätze der *Kritischen Staatstheorie* zeigen auf, dass der moderne Staat der OECD-Länder seit einigen Jahrzehnten vielfältigen Transformationsprozessen unterliegt. Diesen Wandel von Staatlichkeit gilt es auch für eine Sozio-

1 Étienne Balibar verdeutlicht, »dass in letzter Instanz immer der Konflikt entscheidend ist, weil die Gleichfreiheit kein ursprünglicher Zustand ist und die Herrschenden nie freiwillig auf ihre Privilegien und ihre Macht verzichten.« (2012: 18)

2 Die in dieser Arbeit begründete Soziopolitische Bildung ist in Anlehnung an den Ansatz der Sozioökonomischen Bildung begrifflich gefasst worden.

politische Bildung zu reflektieren. Zum einen wandeln sich die Herrschaftsformen und Regierungstechniken des Staates nach innen bezogen auf die Gesellschaft – was sich durch neue und hybride Formen der politischen Steuerung, aber auch durch eine Zunahme der exekutiven Macht zeigt (vgl. Kap. 5.5.5) –, zum anderen transformiert sich der Staat nach außen bezogen auf die internationale Politik, da sich die Staatsapparate teilweise transnationalisieren, weswegen einige Autor_innen von der Entwicklung hin zu einem transnationalen Staat sprechen (vgl. Kap. 5.4.4).

In diesem Kapitel sollen die grundlegenden Begriffe einer Soziopolitischen Bildung als Neuausrichtung der Politischen Bildung dargestellt und begründet werden. Die gesellschafts- und staatstheoretischen Grundlagen einer Soziopolitischen Bildung werden in Kapitel 4 und 5 dargelegt.

3.2 Soziopolitische Bildung als Kritische politische Bildung

»Die Feindschaft gegen das Theoretische überhaupt, die heute im öffentlichen Leben grassiert, richtet sich in Wahrheit gegen die verändernde Aktivität, die mit dem kritischen Denken verbunden ist.« (Horkheimer 1979: 189)

Entgegen der Behauptung, Politische Bildung in demokratischen Gesellschaften sei per se kritisch (u.a. Sander 2013: 242), ist zu verdeutlichen, dass Politische Bildung affirmativ auf den Erhalt der bestehenden gesellschaftlichen und politischen Ordnung ausgerichtet und damit konservativ sein kann. Dies zeigt sich anhand des Bildungsziels der »staatsbürgerlichen Gesinnung« der Weimarer Republik, das 1919 in der Weimarer Reichsverfassung das Untertanentum bildungspolitisch fest schrieb (Sander 2010: 54). Dass Politische Bildung gerade *nicht* per se kritisch ist, zeigen zudem sowohl die jüngere Geschichte (Gagel 1995: 247ff.) sowie die gegenwärtige hegemoniale Politische Bildung in Deutschland (vgl. Kap. 2.3).³ Prägen in den 1970er Jahren noch Begriffe wie Emanzipation, Kritik, Autonomie und Mündigkeit das Selbstverständnis der Politischen Bildung (Gagel 1995: 203ff.), ist der Anspruch einer kritischen Selbstreflexion und emanzipatorischen Gestaltung der Gesellschaft im politikdidaktischen Diskurs »ziemlich auf der Strecke geblieben.« (Lösch 2013: 175) Die wenigen Positionen, die sich weiterhin explizit als *kritisch* begreifen, bleiben wissenschaftlich marginalisiert und werden von der hegemonialen Politikdidaktik zumeist als unzulässige »politische« Positionierung (Sander 2013: 242) delegitimiert.

Demgegenüber versteht sich eine Soziopolitische Bildung explizit als Teil des relativ neuen Diskurses einer Re-Aktualisierung *Kritischer politischer Bildung* (vgl. Widmaier/Overwien 2013), der von Bettina Lösch und Andreas Thimmel durch die Herausgabe des Handbuches *Kritische politische Bildung* 2010 begründet wurde (2011).⁴ Bei der Kritischen politischen Bildung handelt es sich allerdings nicht um ein einheitliches politikdidaktisches Modell, sondern um divergierende Ansätze, denen ein emanzipatorisches

3 Zudem leistet eine »modernisierte«, auf neoliberale Marktmechanismen fixierte Konzeption Politischer Bildung durchaus einen Beitrag zur Herrschaftssicherung (Lösch 2009: 176f.).

4 Als wichtige Veröffentlichungen gelten u.a. Lösch/Thimmel 2011; Widmaier/Overwien 2013; Eis/Salomon 2014.

Bildungsverständnis und Ziel zugrunde liegt.⁵ Durch die Wiederaufnahme des Kritikbegriffs (vgl. Kap. 3.3.1) werden die der Politischen Bildung zugrundeliegenden Leitziele der Aufklärung *Emanzipation*, *Autonomie* und *Mündigkeit* (Blankertz 1982: 23ff.) für eine zeitgemäße kritische Politikdidaktik wieder ins Zentrum gestellt (Lösch 2009: 171). Dabei überprüfen und reflektieren Ansätze der Kritischen politischen Bildung die Verwirklichung der der politischen Ordnung sowie der Politischen Bildung zugrundeliegenden Prämissen der *Freiheit* und *Selbstbestimmung*. Zudem reflektiert und problematisiert sie die Verstrickung Politischer Bildung in Herrschaftszusammenhänge, wodurch Politische Bildung selbstreflexiv wird.

Abgesehen von der theoretischen und analytischen Ebene kommt der Kritischen politischen Bildung immer ein Praxisbezug zu, der die Lernsubjekte als (zukünftige) Akteur_innen der Politik und Gesellschaftsgestaltung in ihren Handlungs- und Partizipationschancen stärken soll (vgl. Steffens 2018: 74). Eine wie auch immer geartete solidarische Gesellschaft ist hierbei das übergeordnete intentionale Ziel. Durch eine intersektionale Perspektive auf soziale Ungleichheit (vgl. Kap. 3.4.4) versucht die Kritische politische Bildung herauszufinden, welche gesellschaftlichen Subjekte von politischen Partizipationsprozessen (strukturell) ausgeschlossen werden. Denn – wie Bettina Lösch und Andreas Eis konstatieren – ohne diese Reflexion »bliebe politische Bildung nicht nur inhaltsleer, sondern auch herrschaftsblind.« (2017: 503) Kritische politische Bildung fokussiert sich demnach nicht lediglich auf die Affirmation der bestehenden politischen und demokratischen Ordnung, sondern versucht durch den Bezug auf kritische Demokratietheorien (vgl. Lösch 2011) auszuloten, ob und wie eine Erweiterung der Partizipationschancen für mehr Menschen auf weiteren gesellschaftlichen Ebenen möglich ist. Es geht, wie Jacques Rancière es ausdrückt, um die Durchbrechung einer Ordnung der Herrschaft »durch die Ausweitung eines Anteils der Anteillosen.« (2002: 24)

Da sich moderne Gesellschaften durch ihren sozialen und gesellschaftlichen Strukturwandel auszeichnen (Giddens 1988: 300ff.), der in immer kürzeren Intervallen (Altwater 2007: 75ff.) durch die kapitalistisch-konkurrenzgetriebene Technologisierung bedingt ist (Hermann 2013: 44) und beschleunigt erfolgt (vgl. Rosa 2014),⁶ muss eine zeitgemäße Politische Bildung auf veränderte aktuelle gesellschaftliche Problemlagen angepasst werden. Dies hat Auswirkungen auf die Ziele, Inhalte und fachdidaktischen Zugänge der Politischen Bildung. Sie darf nicht im selbstreferentiellen Bezug der Politikdidaktik verharren, sondern hat sich immer wieder auf den aktuellen Diskurs der (kritischen)

5 Dabei legen die Herausgeber_innen des Handbuchs Wert darauf, das Feld der politischen Bildung nicht auf die schulische Politikdidaktik zu begrenzen, sondern auch die non-formale Bildung mit einzubeziehen. Da Kritische politische Bildung nicht auf den schulischen Bereich beschränkt ist, sondern auch die außerschulische politische Bildung mit einschließt, wird dort bezüglich der Kritischen politischen Bildung »politische« kleingeschrieben.

6 Harmut Rosa arbeitet heraus, »dass die moderne Gesellschaft als ›Beschleunigungsgesellschaft‹ in dem Sinne verstanden werden kann, dass in ihr eine (strukturell und kulturell voraussetzungsreiche) Verknüpfung der beiden Beschleunigungsformen – technische Beschleunigung und Steigerung des Lebenstempos durch Verknappung der Zeitressourcen – und damit von Wachstum und Beschleunigung vorliegt. Dies impliziert, dass die durchschnittliche Wachstumsrate (definiert als Steigerung der Gesamtmenge des Produzierten, des Kommunizierten und der Kommunikationen, der zurückgelegten Wegstrecken etc.) über der durchschnittlichen Beschleunigungsrate liegt.« (2014: 120)

Sozialwissenschaften zu beziehen. Eine zeitgemäße Kritische politische Bildung kann nicht mehr nahtlos an die *Kritische Politikdidaktik* (Claußen 1981) der 1970er und 1980er Jahre anknüpfen (vgl. Gagel 1995: 268ff.), denn das Objekt der Politischen Bildung – das Politische als das Konflikthafte der Gesellschaft (vgl. Kap. 3.3.2) – unterliegt ständiger Transformation. Daher bringt eine Veränderung der Gesellschaft auch eine Neuausrichtung der politischen Bildung mit sich (Lösch 2011: 115). Hierzu bezieht sich die Kritische politische Bildung auf kritische gesellschaftstheoretische Positionen der Sozialphilosophie und Sozialwissenschaften, Bildungstheorien sowie politikdidaktische Ansätze vor allem der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Diese werden von der hegemonialen Politikdidaktik hingegen regelmäßig ausgespart (vgl. Lösch 2013: 171).⁷

Von der ersten Generation der *Kritischen Theorie* um Theodor W. Adorno und Max Horkheimer (vgl. Wiggershaus 1987)⁸ übernimmt die Kritische politische Bildung Aspekte ihres Kritikbegriffs, des methodischen Vorgehens sowie die emanzipatorische Perspektive. Die Kritische Theorie, die als materialistische Sozialphilosophie und ideologiekritische Analyse der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft (Söllner 1979: 114) sowie als vernunftkritische bürgerliche Geschichtsphilosophie (vgl. Habermas 1988: 135) zu verstehen ist, begreift gegenüber vernunftoptimistischen Ansätzen (u.a. Elias 1977) Geschichte als »permanente Herrschaftsgeschichte« (Wellmer 1969: 138). In sozialwissenschaftlicher Perspektive, die in dieser Arbeit im Vordergrund steht, zeichnet sich die Kritische Theorie vor allem durch ihren von Horkheimer in den 1920er Jahren begründeten Ansatz eines »interdisziplinären Materialismus« (Bonß/Schindler 1982: 31) aus, der die ausdifferenzierten einzelwissenschaftliche Betrachtungsweisen »bürgerlicher Wissenschaft« (Horkheimer 1979: 148) zu überwinden versucht und soziale Phänomene in einer gesamtgesellschaftlichen Betrachtung begreift (Bonß/Schindler 1982: 49). Vor allem der von Georg Lukács (1968: 179) übernommene Anspruch, die *Totalität* der gesellschaftlichen Verhältnisse in ihrer *Vermittlung* zu erfassen und sich nicht lediglich auf empirisch wahrnehmbare Epiphänomene zu beschränken, zeichnet die »Kritische Theorie der Gesellschaft« (Horkheimer 1972: 179) aus, was sich u.a. gegen den Positivismus richtet (vgl. Adorno 1980). Entgegen dem von Max Weber (2002a: 370) übernommenen Postulat bestimmter Ansätze der (Sozial-)Wissenschaften, ihr Untersuchungsobjekt wertfrei zu beschreiben (Popper 1972: 115), hebt die Kritische Theorie hervor, dass Wissenschaft niemals wertfrei sein kann, weil sie immer durch die Ansichten und Vorprägungen der Wissenschaftler_innen selbst (Adorno 1980: 99) sowie ein bestimmtes Verwertungsinteresse geprägt ist (Habermas 1981: 13). Zudem sollte Wissenschaft im Sinne einer Verbindung von Theorie und Praxis immer auf das *normative* Ziel der individuellen und gesellschaftlichen »Emanzipation von Gewaltverhältnissen« (Wellmer 1969: 52) ausgerichtet sein. Diesem

7 Hierzu zählen u.a. die Kritische Staatstheorie (u.a. Hirsch 2005), Kritische (u.a. Salomon 2017a) und radikale Demokratietheorie (u.a. Comtesse u.a. 2018), Gouvernementalitätsanalysen (u.a. Bröckling 2000), Gramscianische Theorien (u.a. Cox 1987), Feministische Staatstheorie (u.a. Sauer 2001), Rassismuskritik (u.a. Scherr 2017), ökologisch-orientierte Theorien (u.a. Brand/Wissen 2017), intersektionale Theorien sozialer Ungleichheit (u.a. Knapp u.a. 2007) und postkoloniale Theorien (u.a. Reuter/Villa 2010). Vgl. als Überblick über die Theorien die Beiträge in Lösch/Thimmel 2011.

8 Zur Einführung in die Kritische Theorie vgl. Wellmer 1969; Bonß/Schindler 1982; zur Geschichte der Kritischen Theorie/Frankfurter Schule vgl. Wiggershaus 1987.

Ziel liegt die Ansicht zugrunde, dass auch die bürgerliche Gesellschaft, trotz ihrer Fokussierung auf die Vernunft, eine bürokratische Rationalität und »verwaltete Welt« (Adorno 1973: 31) hervorbringt, die die Menschen nicht von Herrschaft befreit, sondern in neue Abhängigkeitsverhältnisse versetzt (Adorno/Horkheimer 2003: 44), was die »Dialektik der Aufklärung« (Adorno/Horkheimer 2003) auszeichnet. In kritischer Absicht wird vor allem die von Marx analysierte Warenförmigkeit (1967: 62) der kapitalistischen Gesellschaft als Grundprinzip bürgerlicher Vergesellschaftung begriffen, die zu Entfremdung (vgl. Jaeggi 2005)⁹ und Verdinglichung (vgl. Honneth 2005)¹⁰ führt (Adorno/Horkheimer 2003: 25). Durch das Desiderat einer befreiten Gesellschaft firmiert die Kritische Theorie explizit als Gesellschaftskritik und enthält ein utopisches Moment (Negt 2010: 524).

Ihren Bildungsbegriff (vgl. Bünger 2013) bezieht die Kritische politische Bildung vor allem aus der *materialistischen Bildungstheorie* (u.a. Heydorn 1970)¹¹ und *Kritischen Erziehungswissenschaft* (vgl. Blankertz 1980) der 1960er und 1970er Jahre¹². Bildung richtet sich hierbei auf das pädagogische und politische Ziel der »Mündigkeit und Emanzipation der Subjekte« (Mollenhauer 1976: 10) sowie der Gesellschaft (Krüger 1999: 163). Pädagogik wird damit explizit politisch. Der Kritikbegriff der Kritischen Erziehungswissenschaft ist daher maßgeblich praxisbezogen, d.h. auf die zunehmende Selbstbestimmungsmöglichkeiten und Veränderung der Gesellschaftsstruktur ausgerichtet (Klafki 1996: 90). Damit teilt die Kritische politische Bildung mit der Kritischen Erziehungswissenschaft ihr Interesse an der subjektiven sowie gesellschaftlichen Emanzipation *durch* Bildung (Krüger 1999: 175).

Innerhalb der Politischen Bildung formierte sich ab den 1970er Jahren durch den Einfluss der Kritischen Theorie eine Ausrichtung (vgl. Gagel 1995: 206), die von Bernhard Claußen im Anschluss als *Kritische Politikdidaktik* (1981) ausgearbeitet wurde. Hermann Giesecke (1971) und Rolf Schmiederer (1974) sind hierbei zentrale Autoren, die das

9 Für Rahel Jaeggi ist »Entfremdung [...] eine Beziehung der Beziehungslosigkeit.« (2005: 19) Sie »bedeutet Indifferenz und Entzweiung, Machtlosigkeit und Beziehungslosigkeit sich selbst und einer als gleichgültig und fremd erfahrenen Welt gegenüber. Entfremdung ist das Unvermögen, sich zu anderen Menschen, zu Dingen, zu gesellschaftlichen Institutionen und damit auch [...] zu sich selbst in Beziehung zu setzen.« (ebd.: 20) Vgl. zur Entfremdung in der gegenwärtigen Spätmoderne Rosa 2014: 483ff.

10 Verdinglichung bezeichnet in der Sozialphilosophie und kritischen Gesellschaftstheorie, dass die Subjekte im Warentausch wechselseitig dazu angehalten sind erstens die vorfindlichen Gegenstände nur noch als potenziell verwertbare »Dinge« wahrzunehmen, zweitens ihr Gegenüber nur noch als »Objekt« einer ertragreichen Transaktion anzusehen und schließlich drittens ihr eigenes Vermögen nur noch als zusätzliche »Ressource« bei der Kalkulation von Verwertungschancen zu betrachten (Honneth 2005: 20). Das interpersonale Verhältnis zwischen Personen nimmt dadurch den Charakter einer Dinghaftigkeit an (Lukács 1968: 257). In dieser »Reduktion der Menschen auf Agenten und Träger des Warentauschs versteckt sich die Herrschaft von Menschen über Menschen.« (Adorno 2012: 61)

11 Zur kritischen Bildungstheorie vgl. Gruschka 2004: 227ff.

12 Die Kritische Erziehungswissenschaft hat sich vor allem durch die Arbeiten Klaus Mollenhauers (1969) und Herwig Blankertz' (1980) gegen die traditionellen Positionen der geisteswissenschaftlichen Pädagogik begründet, die noch Anfang der 1960er Jahre die erziehungswissenschaftliche Theoriediskussion dominiert hatten (vgl. Blankertz 1982: 258ff.); zur Einführung in die Kritische Erziehungswissenschaft vgl. Mollenhauer 1969; 1976; Blankertz 1980; Krüger 1999.

emanzipatorische Interesse Politischer Bildung betonen und die »konkreten Möglichkeiten weiterer Demokratisierung als *Aufgaben* [...] thematisieren und praktisch in Angriff [...] nehmen.« (Giesecke 1971: 212) Politische Bildung soll zur »Kontrolle der notwendigen Herrschaft« (ebd.) beitragen. Entgegen den dominierenden Tendenzen der Politischen Bildung, von einer pluralistischen Gesellschaftsordnung auszugehen (u.a. Detjen 2007: 238) und diese damit »zu verfälschen« (Hellmuth/Klepp 2010: 62), soll sich Politische Bildung vielmehr auf »den antagonistischen Charakter unserer Gesellschaftsordnung, der ein vernünftiges und einigermaßen befriedigendes Zusammenleben der Menschen verhindert« (Gottschalch 1970: 155), richten. Daher macht Giesecke »den Konflikt zum Angelpunkt der Wirklichkeitsanalyse wie der Didaktik der politischen Bildung« (Sander 2010: 133), da dieser das Politische auszeichne (Giesecke 1971: 102). Politik werde überhaupt erst in politischen Konflikten konkret. Schmiederer bezieht sich auf die Ansicht Adornos, Erkenntnis und Emanzipation aus »gesellschaftlich begründeter Unmündigkeit und Abhängigkeit« (Schmiederer 1972: 38) sei nur möglich, wenn der gesellschaftliche Lebenszusammenhang – die ›Totalität‹ – erfasst würde, denn die Einzelercheinungen und Institutionen seien nicht einzeln zu betrachten, sondern hingen von der systematischen Ganzheit ab (ebd.: 64). All diesen Konzeptionen liegt eine an der Marx'schen Kritik der politischen Ökonomie (vgl. Krätke 2017) geschulte kapitalismuskritische Sichtweise auf das Politische zugrunde.¹³

Der Versuch der Re-Aktualisierung einer Kritischen politischen Bildung und die damit neu angestoßene Diskussion hat bei vielen Vertreter_innen der Fachdidaktik Zustimmung erhalten.¹⁴ Die Fachdidaktiker_innen der hegemonialen Politischen Bildung lehnen hingegen die Kritische politische Bildung vehement ab und versuchen diese zu delegitimieren (u.a. Sander 2013). Wolfgang Sander zufolge handle es sich bei der Kritischen politischen Bildung um eine nicht mehr zeitgemäße linke Position mit »missionarischem Charakter« (ebd.: 243) und damit um eine unzulässige »Instrumentalisierung« (ebd.: 241).¹⁵ Dagegen ist jedoch einzuwenden, dass der Kritikbegriff gerade *nicht* auf linke antikapitalistische Positionen abzielt, sondern im Sinne der immanenten Kritik (vgl. Kap. 3.3.1) auf die politische Beurteilung gerichtet ist, ob die Grundversprechen der Moderne (Freiheit, Gleichheit, Selbstbestimmung) in der Gegenwartsgesellschaft durch die politische Ordnung und konkrete politische Praxis für alle umgesetzt werden. Sander kritisiert des Weiteren, dass es sich bei der Kritischen politischen Bildung »um *politische*

13 Allerdings verortet Claußen die Kritische Politikdidaktik explizit in die Tradition der Aufklärung, wodurch sie sich von einer »marxistische[n] Politikdidaktik« trotz vieler gemeinsamer Grundannahmen unterscheidet (1981: 16): »*Kritische Politikdidaktik* fragt nicht nach den Möglichkeiten einer klassenlosen Gesellschaft oder der revolutionären Rolle des Proletariats, sondern nach den Verwirklichungsmöglichkeiten der Kategorien der Freiheit, Gerechtigkeit, Vernunft und deren Verhinderung durch die kapitalistische Produktionsweise.« (ebd.: 22)

14 Vgl. u.a. die Beiträge in: *Polis. Report der Vereinigung für politische Bildung*. Kritische politische Bildung, 02/2013 und *Politisches Lernen*. Politische Bildung in Zeiten der Empörung 01–02/2012.

15 Wenn Sander den Positionen kritischer politischer Bildung vorwirft, sich zu ihren politischen Positionen nicht »klar und deutlich auch so zu bekennen« (2013: 243), dann kann auch Sander vorgeworfen werden, sich nicht klar und deutlich zu seinen bestimmten liberalen politischen Positionen zu bekennen.

Zielbestimmungen und nicht um *wissenschaftliche* Kategorien« handle (2013: 242). Folglich wirft er der Kritischen politischen Bildung vor, dass sie eine »politisch aufgeladene[] politische[] Bildung« (ebd.: 245) sei. Sander zufolge soll Politische Bildung demnach nicht politisch sein. Allerdings ist Politische Bildung *erstens* niemals *unpolitisch*, weil sie immer durch politische Vorannahmen und Zielbestimmungen geprägt ist. *Zweitens* zielt Politische Bildung normativ gerade auf *politische* Ziele, nämlich Emanzipation, Freiheit und Selbstbestimmung als Prinzipien der Demokratie und Moderne.

3.3 Grundlegende Begriffe einer Soziopolitischen Bildung als Kritische politische Bildung

»Nur am Widerspruch des Seienden zu dem, was zu sein es behauptet, lässt Wesen sich erkennen.« (Adorno 1973: 169)

3.3.1 Zum Verständnis und den Dimensionen der Kritik

Kritik als Methode ist genuiner Bestandteil menschlicher Praxis sowie konstitutive Bedingung demokratisch-öffentlicher Gesellschaften (vgl. Habermas 1990: 96). In sozialwissenschaftlicher Hinsicht findet allerdings seit den 1970er Jahren eine Inflationierung und damit einhergehend eine Verwässerung der Kategorie der Kritik statt (Jaeggi/Wesche 2009: 56). Nahezu jeder Ansatz und jede Position begreift sich als kritisch. Dies resultiert auch aus der geschichtlichen Entwicklung des Begriffs der Kritik (vgl. Koselleck 1973: 6ff.),¹⁶ die seine Vieldimensionalität und damit Anschlussfähigkeit für divergierende wissenschaftliche Ansätze begründet.¹⁷

Für die in diesem Buch ausgearbeitete Soziopolitische Bildung ist ein Kritikbegriff grundlegend, der nicht diffus eine subjektive Beurteilung sozialer Sachverhalte zur Grundlage hat, sondern sich nach kriteriengeleiteten Maßstäben richtet. Kritik erfährt eine Trivialisierung, wenn sie lediglich als ›Unterscheidungen machen‹ und ›Urteile fällen‹ verstanden wird. Für eine Soziopolitische Bildung beschränkt sich die ›kritische Prüfung‹ nicht auf wissenschaftliche Aussagen (u.a. Popper 1972: 106), sondern zielt auf die gesellschaftlichen Verhältnisse unter normativen Prämissen ab. Damit werden diese Verhältnisse nicht lediglich als empirische Gegebenheiten im positivistischen Verständnis beschrieben, sondern auf ihre Verwirklichungsmöglichkeiten der Selbstbestimmung und Freiheit hin beurteilt und gegebenenfalls als Ausbeutungs-, Herrschafts- oder Gewaltverhältnisse dechiffriert. Dies bietet die analytische Grundlage, dass diese in einem praktischen Sinne emanzipatorisch umgestaltet werden.

Bezüglich dieses Vorhabens beinhaltet der Kritikbegriff einer Soziopolitischen Bildung fünf Dimensionen: *Erstens* wird kritisches Denken als *dialektisches Denken* verstan-

16 Etymologisch leitet sich Kritik vom griechischen Wort »kritikos«, der »Kunst der Beurteilung«, ab, das vom Verb »krinein (»trennen, auseinandersetzen oder stellen«) abstammt (Koselleck 1973: 86f.).

17 Zum Entstehen und zur Entwicklung der Kritik zur politischen Kritik in der europäischen Aufklärung vgl. Koselleck 1973.

den. Dialektisches Denken erfasst und beurteilt die »sozialen Tatbestände« (Durkheim 1961: 115) wie Macht und soziale Ungleichheit sowie Institutionen der Wirtschaft, Gesellschaft, Politik und Kultur nicht als isoliert voneinander stehend – wie es in der analytisch-empirisch verfahrenen Politikwissenschaft durch den Einfluss der Systemtheorie erfolgt (vgl. Kap. 1.2.3) –, sondern in einem gesamtgesellschaftlichen Sinne als miteinander vermittelt (vgl. Kap. 3.3.1). Es geht um die »Herstellung von Zusammenhängen« (Negt 2010: 30). Dies bezieht sich auch auf die historische Dimension von Gesellschaft, wodurch kritisches Denken *zweitens* die *soziale* und *historische Bedingtheit* von Gesellschaft und die historische Konstituierung politischer Ordnung in ihre Beurteilung mit einbezieht. Hierdurch werden vermeintlich ahistorische oder durch Kontingenz entstandene Institutionen (u. a. Marktwirtschaft und Staat) mit historischen Machtprozessen und geschichtlichen Auseinandersetzungen (vgl. Mann 1990) in Relation gesetzt. Damit wendet sich Kritik gegen verdinglichtes Denken (Lukács 1968: 257) und dient einer De-Ontologisierung beziehungsweise De-Naturalisierung gesellschaftlicher Phänomene (Adorno 2012: 33).¹⁸ Hieran schließt *drittens* Kritik als *Gesellschafts-* und *Herrschaftskritik* an. Herrschaftskritik ist hierbei nicht in einem anarchistischen Verständnis als generelle Kritik an jeglicher Herrschaft misszuverstehen (vgl. Guérin 1977), sondern als Kritik an *illegitimen*, d. h. demokratisch *ungerechtfertigten* Herrschafts- und Machtverhältnissen (Habermas 1999: 289) zu begreifen. Deshalb ist Kritik für eine Soziopolitische Bildung vor allem *immanente Kritik* (Adorno 1980: 97). Die sozialen Begebenheiten werden nicht von außen mit normativer Kritik konfrontiert, sondern mit den diesen Gesellschaften zugrundeliegenden Emanzipationsversprechen der Moderne, Freiheit, Gleichheit und Selbstbestimmung zu ermöglichen, abgeglichen und beurteilt, ob diese auch für alle Subjekte eingelöst werden oder lediglich auf eine Minorität beschränkt sind (Jaeggi/Wesche 2009: 13).¹⁹ Diese Dimension der Kritik zielt auf das Bewusstmachen und Artikulieren der Eingebundenheit der Subjekte in gesellschaftliche Machtstrukturen und Herrschaftsverhältnisse, immer vor dem Hintergrund des Mündigkeitspostulats Politischer Bildung (vgl. Kap. 3.5.2). Daher ist die Struktur der Gesellschaft (vgl. Kap. 3.4.4) in die politische Urteilsfindung mit einzubeziehen, entwickeln sich gerade aus ihr diverse Herrschafts- und Machtverhältnisse sowie Aspekte sozialer Ungleichheit. *Viertens* ist Kritik im methodischen Sinne immer *Ideologiekritik*. Ideologiekritik dechiffriert Aussagen und Handlungen, die vermeintlich auf das gesellschaftliche Gemeinwohl abzielen, jedoch in Wahrheit Partikularinteressen bestimmter Akteure durchzusetzen versuchen. Kritik als Ideologiekritik schärft die politische Urteilskraft (Negt 2010: 32),²⁰ die überhaupt erst dazu be-

18 Die sozialen Verhältnisse und politischen Phänomene sollen ihres verdinglichten Scheins beziehungsweise ihrer vermeintlichen Naturhaftigkeit entkleidet werden, um zu »erkennen, wie sehr auch Problemstellungen, die unmittelbar mit der Gesellschaft gar nichts zu tun haben, trotzdem [...] gesellschaftlich vermittelt sind; und wie sehr Gesellschaft auch in dem steckt, was scheinbar seinem eigenen Inhalt nach, eben als Natur, mit Gesellschaft gar nichts zu tun hat.« (Adorno 2012: 33)

19 Für die Politische Bildung und die Fähigkeit zur Kritik ist dies grundlegend, da hier deutlich wird, dass die Ideale von Freiheit und Gleichheit nicht selbst, sondern deren defizitäre Verwirklichung kritisiert werden.

20 Für Oskar Negt ist die »Entwicklung von Urteilskraft [...] das Zentrum politischer Bildung.« (2010: 32)

fähigt, sich gegen Ausbeutung, Gewalt sowie illegitime Herrschaft und Macht zur Wehr zu setzen und die gesellschaftlichen Verhältnisse im emanzipatorischen Sinne zu verändern. Die Emanzipationsperspektive bezeichnet die *fünfte* Dimension der Kritik – die qualitative –, denn hier verlässt der Kritikbegriff die Ebene der Methode und zielt auf die *Praxis* ab. Es geht einerseits um die Befreiung der Subjekte aus Bedingungen, die ihre politische und gesellschaftliche Handlungsfähigkeit sowie Selbstbestimmung beschränken (Mollenhauer 1969: 11), andererseits um die Veränderung sozialer Verhältnisse, den Abbau illegitimer Herrschaft und Macht und damit einhergehend die Demokratisierung weiterer Gesellschafts- und Lebensbereiche (vgl. Kap. 3.6.2).

Zusammengefasst ist zu konstatieren, dass im Zentrum des Kritikbegriffs für eine Soziopolitische Bildung einerseits die Frage nach den gesellschaftlichen Bedingungen, Formen, Zusammenhängen, Auswirkungen und Grenzen von Herrschafts- und Machtverhältnissen sowie andererseits die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen emanzipatorischer Praxis steht. Im Folgenden soll vor allem das Verständnis der Kritik als *dialektisches* Denken sowie Kritik als *Ideologiekritik* näher erläutert werden, da dies für eine Soziopolitische Bildung *methodisch* zentral ist. Kritik als *Herrschafts-* und *Gesellschaftskritik* wird näher in Kapitel 3.4 erläutert.

Dialektik als Denken in Vermittlung

Sowohl im aktuellen philosophischen als auch sozialwissenschaftlichen Diskurs wird der Begriff der Dialektik²¹ als unzeitgemäß und ideologisch aufgefasst (vgl. Knoll/Ritsert 2006: 13). In den zeitgenössischen Sozialwissenschaften und in der Politischen Bildung ist die Dialektik als wissenschaftstheoretischer Ansatz und kritische Methode des Denkens nahezu komplett verschwunden.²² Hier ist vielmehr das analytisch-empirische Denken vorherrschend (ebd.: 14), das nach klar abgegrenzten Begriffen und sozialen Sachverhalten operiert. Dennoch – so die hier vertretene These – vermag Dialektik als kritische Methode des Denkens für die Politische Bildung die blinden Flecken der hegemonialen Politikdidaktik überwinden und soziale Phänomene und politische Institutionen nicht als isoliert nebeneinander, sondern in ihrem Zusammenhang zu erkennen (Jaeggi/Wesche 2009: 8). Dafür ist sie jedoch von einer vulgärmarxistischen Vereinnahmung sowie von der verkürzten Standardinterpretation der fälschlicherweise Hegel unterstellten *These-Antithese-Synthese*-Darstellung (vgl. Müller 2011: 16) zu bereinigen und auf das unorthodoxe Dialektikverständnis des sogenannten Westlichen Marxismus (vgl. Anderson 1978) zu beziehen,²³ zu dem neben Georg Lukács und Karl

21 Der Begriff »Dialektik« ist begrifflich ursprünglich auf die »Lehre von der Unterscheidungskunst« bezogen (Müller 2011: 13). Zur Geschichte der Dialektik vgl. Schnädelbach 1969; Ritsert 2008; Müller 2011.

22 In der gängigen Politikdidaktik ist von Dialektik als wissenschaftstheoretische Grundlage nirgendwo die Rede. Noch in den 1980er Jahren hat hingegen Bernhard Claußen die Dialektik als zugehörige Methode für seine *Kritische Politikdidaktik* dargestellt (1981: 101).

23 Der Begriff »westlicher Marxismus« wurde 1930 durch Karl Korsch's *Marxismus und Philosophie* (1975) gegen die kautskyanische Marx-Orthodoxie der Zweiten Internationale und die leninistische Marx-Orthodoxie der Dritten Internationale (ebd.: 41ff.) begründet. In diesen war die marxistische Theorie zur »wissenschaftlichen Weltanschauung« des Proletariats und einer Lehre von den allgemeinen »dialektischen« Gesetzen der Natur und der Geschichte geronnen. Die westli-

Korsch u.a. auch Theodor W. Adorno gezählt wird. Dem westlichen Marxismus geht es um die Erkenntnis der *Totalität* (Lukács 1968: 179), »ohne die Erkenntnis *totalitär* auszulegen.« (Claußen 1981: 36)²⁴

Vor allem an Adornos Dialektik-Verständnis wird in der Soziopolitischen Bildung angeknüpft. Adorno begreift Dialektik in Anlehnung an Hegel als reflexiv-vermittlungslologischen Ansatz des Denkens (2012: 68ff.), der sich gegen das dominierende logische Denken stellt, »Sachverhalten feste Bestimmungen (Merkmale) zuzuweisen« (Knoll/Ritsert 2006: 15) und diese von anderen Gegebenheiten zu unterscheiden und zu trennen. Vielmehr sind die mannigfaltigen Sachverhalte zu verstehen als »gegenseitig abhängige Elemente in einer dialektischen Relation, die ein Ganzes ausmacht« (Israel 1979: 97). In dominierenden politikwissenschaftlichen Ansätzen – nicht nur den empirisch-analytischen – wird allerdings gerade hier, an den ›Tatsachen‹ (Durkheim 1961: 89), am »unmittelbar Gegebenen, das als isoliertes Phänomen oder Geschehen aufgefasst wird« (Israel 1979: 101), Halt gemacht. Dialektik bezeichnet demgegenüber nach der *spekulativen Dialektik* Hegels die Kritik an den starren Ordnungsprinzipien des Verstandes (Hegel 2011: 103f.)²⁵ und stellt daher die kritische Beurteilung begrifflichen Denkens dar (Adorno 1973: 17). Sie bezeichnet das Reflexivwerden des Denkens als Methode (Gamm 1997: 115), denn Denken wird als »Vermittlung« (Adorno 2012: 70) verstanden. Vermittlung bedeutet hierbei das »Herstellen von Zusammenhang« (Negt 2010: 215),²⁶ die Beziehung zwischen Begriffen innerhalb eines konzeptuellen Ganzen. Es geht darum, soziale Phänomene und Gebilde wie Staat und Markt nicht als isoliert voneinander misszuverstehen und zu beurteilen, sondern durch die Betrachtung von Strukturprinzipien die Gesellschaft als »Totalität« (Adorno 2012: 60), als gesellschaftliches Ganzes zu begreifen. Soziale Phänomene sind voneinander abhängig, gegenseitig vermittelt. Abstrakte Gegensätze werden damit im Denken überwunden.²⁷ Folglich ist auch Gesellschaft nicht einfach als Objekt zu betrachten, sondern muss relatio-

chen Marxisten betonen hingegen die Bedeutung von Geschichte, sozialer Praxis, Zeitdiagnose und Selbstreflexivität der Theorie. Ihr Schlüsselbegriff ist Dialektik.

- 24 Der Totalitätsbegriff wurde von Georg Lukács begründet. Ihm ging es um die Erkenntnis der »Totalität des Verflechtungszusammenhangs von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur im internationalisierten Gesamtgefüge des Staatsgebildes« (1968: 179).
- 25 Hegel wendet sich gegen die Erkenntnis an sich, wie die Dinge dem Wesen nach sind (im Sinne des Kantischen Ding-an-sich): »Das Denken als *Verstand* bleibt bei der festen Bestimmtheit und der Unterschiedenheit derselben gegen andere stehen.« (Hegel 2011: 102) Dagegen ist »[d]as *dialektische* Moment [...] das eigene Sichaufheben solcher endlichen Bestimmungen und ihr Übergehen in ihre entgegengesetzten.« (ebd.) Das Wesen ist folglich die *Vermittlung*, weil Erkanntes immer Erkanntes eines Bewusstseins ist. Begriffsschemata haben damit immer eine soziohistorische Bestimmtheit.
- 26 Daher konzentriert »Dialektik [...] ihr Interesse auf die Frage der Vermittlung oder Vernetzung, nicht (mehr) auf die nach dem Wesen oder der Wahrheit. Nicht: was etwas ist, sondern, in welchem Zusammenhang es mit anderem steht, wie und aus welchen (relativen) Gründen es mit etwas anderem in dieser Konstellation verbunden ist.« (Gamm 1997: 115)
- 27 Gegen die Verdinglichung aller menschlichen Beziehungen, also die Betrachtung »isolierter« Tatsachen und eigengesetzlicher Teilgebiete (Ökonomie, Recht usw.), soll Dialektik »die konkrete Einheit des Ganzen« betonen (Lukács 1968: 177).

nal verstanden werden (Israel 1979: 164). Es geht für eine Soziopolitische Bildung um *Vermittlungsverhältnisse*.

Dialektisches Denken richtet sich explizit gegen die Wissenschaftstheorie des *Positivismus* (Adorno 1980: 90), der als verdinglichte Wissenschaft aufgefasst wird, die sich lediglich am sinnlich Wahrnehmbaren als vermeintlich objektive und wertfreie empirische Wissenschaft orientiert (Habermas 1981: 9). In der empirisch-analytisch ausgerichteten Sozialwissenschaft hat der Positivismus seinen Nachfolger gefunden. Dadurch, dass der Positivismus nur das sinnlich Wahrnehmbare als Objekt der Erkenntnis gelten lässt und jeglicher gesellschaftstheoretischer Überlegungen als Metaphysik entsagt, kann er jedoch nicht ideologiekritisch den Unterschied zwischen *Wesen* und *Erscheinung* erfassen (Marx 1967: 85). Wie bereits Hegel konstatierte, ist allerdings »[d]as Bekannte überhaupt [...] darum, weil es bekannt ist, nicht erkannt.« (1949: 28) Für Adorno dürfen die Sozialwissenschaften »sich nicht aufs ›bloße Phänomen‹ vereidigen, als bloß Fakten reproduzierende, sondern [müssen] [...] das Wesen und die Wesenszusammenhänge der Gesellschaft erkennen.« (1972: 208) Für eine gesellschaftskritische Soziologie – und damit eine Soziopolitische Bildung – sind dies vor allem die *Strukturen* der Gesellschaft (vgl. Kap. 3.4.4).

Kritisches Denken als dialektisches, eben reflexives Denken hat auch eine Praxisdimension und bietet »Problemlösungskapazitäten« (Müller 2011: 7), denn das Verstehen von Zusammenhängen bietet Möglichkeiten, gesellschaftliche Verhältnisse als politisch konstituiert und damit veränderbar zu begreifen.

Kritik als Ideologiekritik

Nach dem Ende des Kalten Krieges und des Sowjetkommunismus wurde Anfang der 1990er Jahre gebetsmühlenartig von konservativer Seite das »Ende der Ideologien« verkündet (vgl. Eagleton 2000: 50). Die Erzählung besagte, dass der globale Sieg des Kapitalismus auch die *Ideologien* beerdigt habe (ebd.).²⁸ Dennoch hält sich der Begriff der Ideologie weiterhin hartnäckig im allgemeinen Sprachgebrauch und wird vermehrt in bestimmten politischen Kontexten verwendet. Zudem kann auch durch die gegenwärtigen politischen Verhältnisse konstatiert werden, dass sich Ideologien in der Gesellschaft entgegen den konservativen Ansichten gerade *nicht* verwirkt haben und weiterhin konstitutiver Bestandteil der Durchsetzung partikularer Interessen und der Aufrechterhaltung und Legitimierung bestehender Herrschafts- und Machtverhältnissen sind (Bobbio 1994: 13).²⁹ Herauszufinden, *wo* und *wie* Ideologien in der Gesellschaft wirksam sind, ist Aufgabe der *Ideologiekritik*. Ihr geht es darum, die als selbstverständlich erscheinenden Ordnungsbeziehungen, die die Welt begründen – von Pierre Bourdieu als »doxa« bezeichnet (1984: 734) –, zu hinterfragen. Diese Aufgabe ist aktueller denn je, denn, wie

28 Dieser Sichtweise liegt die Annahme zugrunde, dass der Kapitalismus, im Gegensatz u.a. zum Sozialismus, keine Ideologie darstelle. Jedoch kann konstatiert werden, dass die größte Ideologie die Ideologie ist, die sich selbst nicht als Ideologie darstellt. Dies zeichnet eben das Wesen der bürgerlichen Ideologie aus (Rehmann 2008: 44). Heitmeyer verdeutlicht diesbezüglich: »[V]om Ende der Ideologien kann aufgrund der durchgesetzten Marktideologie keine Rede sein.« (2001: 509)

29 U.a. ist der Neoliberalismus als eine Ideologie mit politischer Programmatik zu verstehen (Schui/Blankenburg 2002: 74). Zur Ideologie des Neoliberalismus vgl. Rehmann 2008: 189ff.

Rahel Jaeggi verdeutlicht: »Die Verhältnisse schreien nach Ideologiekritik.« (2009: 271) Für eine Soziopolitische Bildung stellt daher die Ideologiekritik eine grundlegende Methode kritischen Denkens und der politischen Urteilsfindung dar.

Bei genauerer Betrachtung des Begriffs der Ideologie (vgl. Schnädelbach 1969)³⁰ und seiner Geschichte (vgl. Rehmann 2008) zeigt sich jedoch, dass es keine feststehende Definition von Ideologie gibt. Der Begriff zeichnet sich vielmehr durch eine Reihe von Bedeutungen aus (vgl. Eagleton 2000: 7).³¹ Dabei wird Ideologie auch nach erkenntnistheoretischer Position, soziologischer Schule und gesellschaftspolitischem Standpunkt unterschiedlich verwendet. Zudem wird im politischen Kontext der Begriff der Ideologie zumeist als Fremdbezeichnung genutzt, die eigene Position wird in der Regel für unideologisch gehalten (vgl. Schnädelbach 1969: 72).

Ideologien sind nicht lediglich Ideen, die »in bestimmten sozialen Zusammenhängen stehen und entstehen« (Jaeggi 2009: 268) und »unseren Weltbezug und damit den Deutungshorizont, in dem wir uns und die gesellschaftlichen Verhältnisse verstehen und die Art und Weise, in der wir uns in diesen bewegen« (ebd.: 268f.), konstituieren. Eine Soziopolitische Bildung begreift in Anlehnung an neomarxistische Ansätze³² Ideologien als eine Praxis, mit der Herrschaftsverhältnisse legitimiert und aufrechterhalten werden (Hofmann 1969: 16).³³ Ideologien bestehen aus einer systematischen Verknüpfung von Überzeugungen, Begriffen und Aussagen, die der Rechtfertigung und Durchsetzung von Machtinteressen dienen, ohne dass diese offen ausgesprochen werden. Das Entscheidende für eine Soziopolitische Bildung ist die Erkenntnis, dass soziale Akteure durch ideologische Aussagen ihre *Partikularinteressen* als angeblich für die gesamte Gesellschaft nützliche *Allgemeininteressen* darstellen (Negt 2010: 441).³⁴ Hierdurch sollen die subalternen Akteure zur »freiwillige[n] Einordnung in entfremdete Herrschaftsformen, [...] [zur] aktive[n] Zustimmung zu einschränkenden Handlungsbedingungen« (Rehmann 2008:

30 Wörtlich übersetzt heißt Ideologie »Wissenschaft von den Ideen« (Schnädelbach 1969: 72).

31 Historisch gesehen geht es beim Ideologiebegriff um das theoretische Bemühen, die allgemeinen Ursachen des Irrtums, des falschen Bewusstseins aufzudecken (Schnädelbach 1969: 73). Es geht um Antworten auf die Frage, welche Dispositionen oder Mechanismen die Erkenntnis »des Wahren« verhindern (ebd.: 74). Zur Einführung in die Bedeutung und Funktion von Ideologie vgl. Eagleton 2000.

32 Marx konstatiert: »Die Gedanken der herrschenden Klasse sind in jeder Epoche die herrschenden Gedanken, d.h. die Klasse, welche die herrschende *materielle* Macht der Gesellschaft ist, ist zugleich ihre herrschende *geistige* Macht.« (2004c: 446) Zur Ideologie im traditionellen Marxismus vgl. Fetscher 1979: 68ff.

33 Dieses Verständnis von Ideologie setzt sich vom Verständnis der Ideologie(n) der Wissenssoziologie (Mannheim 1972) ab. Wissenssoziologische Ansätze trennen den Ideologiebegriff von den gesellschaftlichen materiellen Grundlagen und gehen damit hinter das Ideologieverständnis von Marx zurück. Dabei wird das marxistische Ideologiekonzept durch das Konzept der »Weltanschauung«, die jeder gesellschaftlichen Gruppe zukomme (ebd.: 256) ersetzt und damit politisch entschärft (Eagleton 2000: 129).

34 So können die Aussagen, die Einführung des Mindestlohns sei schädlich für die globale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands oder der Staat dürfe nicht in die Wirtschaft regulierend eingreifen, weil es sonst zu ökonomischen Krisen komme, als ideologisch bezeichnet werden, weil hierdurch Partikularinteressen der Unternehmer_innenschaft aufrechterhalten werden sollen.

12) gebracht werden. Ideologien gehören immer durch Herrschaft geprägte Gesellschaften an (ebd.: 17).³⁵

Die Mechanismen der freiwilligen Unterordnung in Herrschaftsverhältnisse durch ideologische Aussagen und Imperative aufzudecken zeichnet kritisches Denken als *Ideologiekritik* (vgl. Jaeggi 2009) aus. Ideologiekritik ist zentral für eine Soziopolitische Bildung, da sie hilft, »politische Vorgänge auf die Struktur der sie tragenden Interessen zu beziehen und einen einsichtigen Zusammenhang herzustellen zwischen dem Zustand des Gemeinwesens und den persönlichen Belangen des Einzelnen.« (Adorno zit.n. Negt 2010: 36) Durch Ideologiekritik kann die Politische Bildung den objektiven Schein, »der sich als allgemeines Interesse der Gesellschaft und als Politik darstellt« (ebd.: 264), dechiffrieren und die zugrundeliegenden Herrschaftsinteressen aus Aussagen herausfiltern. Gegenstand der Ideologiekritik sind zudem überindividuelle Vorstellungen und politische Aussagen über die angeblich natürliche oder rationale Ordnung der sozialen Welt und gesellschaftlichen Verhältnisse (Eagleton 2000: 72). Diese Universalisierung und Verewigung von Werten, Interessen und Ansichten, die als selbstverständlich präsentiert und aufgefasst werden (Jaeggi 2009: 269), werden durch Ideologiekritik als sozial konstruiert und politisch intendiert erfasst, als bestimmte Interessen und Herrschaftsverhältnisse durchsetzend dechiffriert und in Frage gestellt. Zudem überprüft Ideologiekritik, ob die vorgetragenen Ideen und herrschenden Gedankensysteme einlösen, was sie versprechen, u. a. Freiheit und Wohlstand (Negt 2010: 444). Dies schult die selbstständige Urteilsbildung, wodurch Strategien der Verklärung und dogmatischen Argumentationen durchschaut werden können. Ideologiekritik ist deshalb zentral für die Gewinnung von Mündigkeit und gleichzeitig immer »Sozialkritik« (Jaeggi 2009: 266), da sie die »Praxis [kritisiert], die mittels Ideologie aufrechterhalten bzw. durch diese konstituiert wird.« (ebd.: 277) Der Praxisbezug von Ideologiekritik und damit auch einer Soziopolitischen Bildung »zielt [...] nicht nur auf die Richtigstellung der epistemischen Irrtümer, sondern auf die – emanzipatorische – Veränderung der Situation.« (ebd.)

3.3.2 Ein kritischer Begriff des Politischen. Das Politische als gesellschaftlicher Konflikt

Nach dem Untergang des Sowjetkommunismus wurde nicht nur das Ende der Ideologien, sondern von konservativen Politikwissenschaftler_innen gar »das Ende der Geschichte« (Francis Fukuyama) ausgerufen (vgl. Klein 2007: 255).³⁶ Dies wurde mit dem Sieg der liberalen westlichen kapitalistischen Welt über den kommunistischen Despotismus des Ostens begründet (vgl. Marchert 2010: 7). Die weltpolitischen Konflikte seien nun eingehegt. Ein Denken vom Ende der Geschichte her kann als »postpolitisch« bezeichnet werden (Rancière 2002: 98), da die Verbindung von Demokratie

35 Für Adorno und Horkheimer sind Ideologien vor allem an die bürgerliche Gesellschaft gebunden, da diese dem Selbstverständnis nach auf Vernunft und damit Rationalität gründen (1991: 169).

36 So sei »[d]as Ende der Geschichte [...] erreicht, weil die moderne kapitalistische Gesellschaft mit ihren sozialen und politischen Institutionen, ihren Prozeduren (formale Demokratie, Markt, Pluralismus etc.), Theorien und Ideologien den Höhepunkt der sozialen Entwicklung markiere.« (Altwater 2007: 25)

und kapitalistischem Wirtschaftssystem als alternativlos und folglich nicht mehr diskussionsbedürftig dargestellt wird. Kritischere Zeitdiagnosen ließen sich allerdings nicht von dieser vermeintlich teleologischen Erfolgsgeschichte blenden (Beck 1993: 57) und bekundeten bereits während der Systemkonkurrenz des Kalten Krieges innerhalb der Länder des Westens einen Zweifel an der segenhaften Wirkung des »real existierenden Kapitalismus« und seiner Versprechungen eines »Wohlstands für alle« (Ludwig Erhard). Nach dem Ende des Ost-West-Konflikts wurde diesbezüglich vielmehr von einem »Zeitalter der Ambivalenz« (Zygmunt Bauman) gesprochen, das die »neue« Zeit nach 1990 treffender auf den Begriff bringen sollte, da es auf keinen überdauernden Werten und Fundamenten beruhte. Nicht allein die Terroranschläge vom 11. September 2001 sowie die Finanzkrise 2007/08 sollten diese Thesen bestätigen (Heitmeyer 2012: 19). Hieran anschließend machten einige Sozialwissenschaftler_innen eine fundamentale »doppelte Niederlage der liberalen Demokratie und der kapitalistischen Ökonomie« aus (Hebekus/Völker 2012: 10).

Auch die gegenwärtigen Krisenerscheinungen zeigen, dass soziale und politische Auseinandersetzungen um die Gestaltung des Gemeinwesens nach wie vor präsent sind und in vielen Bereichen wieder zunehmen.³⁷ Auf theoretischer Ebene schließt hieran der Begriff des Politischen an, der auf die Ebene der »grundsätzlichen Konfigurationen gemeinschaftlicher Zusammenhänge« (ebd.: 15) abzielt. Dabei steckt

»jede Definition des Politischen den Rahmen ab, innerhalb dessen die Regelung der gemeinsamen Belange überhaupt gedacht und damit praktisch umgesetzt werden kann. Was in einer Gesellschaft implizit oder explizit als politisch gilt, bestimmt deshalb die konkrete Ausgestaltung des Gemeinwesens, wer sich daran beteiligen und in ihm mitentscheiden darf.« (Salzborn 2015a: 25)

Wie in Kapitel 1.2 aufgezeigt bezieht sich die dominierende Politikwissenschaft auf einen funktionalistisch verkürzten, weil staatszentrierten- und lösungsorientierten Begriff des Politischen, was auch von der hegemonialen Politischen Bildung reproduziert wird (vgl. Kap. 2.3). Demgegenüber begreift eine Soziopolitische Bildung das Politische als den Raum der Macht, des Konfliktes und des gesellschaftlichen Antagonismus (Marchart 2010: 35). Dieses Konfliktverständnis des Politischen verortet sich allerdings explizit *nicht* in der Tradition Carl Schmitts (2015)³⁸ oder Chantal Mouffes (2010: 16) und Ernesto Laclaus (1999: 112), die durch ihre Fokussierung auf »Wir-Sie«-Beziehungen im Sinne der Feind- (Schmitt) oder Gegnerschaft (Mouffe/Laclau) den Konfliktbegriff bellizis-

37 Beispielsweise bei Jugendlichen in Form von Protesten und Demonstrationen bezüglich der Klima- und Rassismusthematik. Vgl. Selina Bettendorf: Ein Drittel der Jugendlichen war schon auf Umweltdemos, in: *Der Tagesspiegel*, 27.04.2021.

38 Für Carl Schmitt bestimmt sich das Kriterium des Politischen in der Unterscheidung zwischen Freund und Feind (2015: 42ff.). Dies zeigt seine faschistische Denkungsart, denn der »Feind muss physisch vernichtet werden« (Neumann 2004: 72), damit es zur harmonischen Gemeinschaft kommt.

tisch aufladen.³⁹ Vielmehr wird das Politische als der soziale Konflikt,⁴⁰ der primär durch die *strukturellen* gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsverhältnisse geprägt ist, begriffen. Das Politische wird im Sinne Jacques Rancières als das Moment der Infragestellung der Anteillosen an der Ordnungslogik des Sozialen begriffen (2002: 24)⁴¹ beziehungsweise als die Aktivität, »die die *Struktur der Gesellschaft* (und also die Machtverteilung der sozialen Gruppen in der Gesellschaft) sei es verändern, sei es durch Machtgebrauch stabilisieren will.« (Abendroth 1967: 9f.) Es stellt damit den *noch nicht* institutionell eingefangenen Konflikt dar, der wohlmöglich auch gar nicht einzuhegen ist, weil Konflikte immer auch »Konflikte um Herrschaft« (Salzborn 2015a: 26) und deren dauerhafte Etablierung sind. Daher kann sich eine Neuausrichtung des Begriffs des Politischen auch nicht am Staat orientieren. Da »jede Theorie des Politischen eine Theorie der *Entscheidung über Herrschaft*« (ebd.) ist, geht es bei der Analyse des Politischen um die Frage, »wer kann und/oder darf mit oder ohne welche Berechtigung mit welchen Mitteln über wen bestimmen?« (ebd.) Das Politische durchzieht damit vor allem Konflikte um die Reichweite demokratischer Partizipationschancen beziehungsweise den

»Zusammenhang der subjektiven Lebensweisen und den objektiven kapitalistischen Lebensbedingungen, die keineswegs deterministisch sind, sich aber gleichwohl macht- und herrschaftsförmig in die Denk-, Kommunikations- und Handlungsweisen der Menschen einschreiben.« (Lösch/Rodrian-Pfennig 2014: 38)

Damit wird auch die durch den Liberalismus gezogene Trennlinie zwischen dem Privaten und dem Öffentlichen (vgl. Kap. 5.8.3) beziehungsweise von einem engen und weiten Politikbegriff (vgl. Kap. 1.1.2) der Politikwissenschaft aufgelöst und Politik in einem *gesamtgesellschaftlichen* Verständnis begriffen. Dies begründet einen »kritischen Begriff des Politischen«, der selbst auf »die Problematisierung der herrschaftsförmigen Grenzbeziehungen zwischen Politischem, Gesellschaftlichem, Privatem (Ökonomie, Haushalt)« (Lösch/Eis 2018: 5) zielt und danach fragt, welchem Zweck diese dienen. Genau hierin unterscheidet sich ein kritischer Begriff des Politischen von geläufigen erweiterten Politikbegriffen, womit die Erfassung von alltäglichen Macht- und Herrschaftsverhältnissen sowohl in politischen und gesellschaftlichen Institutionen (vgl. Durkheim 1961: 100) als auch im Gesellschaftlichen an sich – und damit auch im Privaten – ermöglicht wird: »Nicht *die* Politik oder der Staat mit seinen Herrschaftsapparaten stehen dabei im Vordergrund, sondern das Soziale, das in modernen Gesellschaften eine hoch plurale, kontingente und von Widersprüchen und Antagonismen durchzogene Form hat.« (Lösch/Rodrian-Pfennig 2014: 38) Hierdurch können soziale Phänomene wie Rassismus, Ge-

39 Zur Kritik an Mouffe vgl. Albrecht von Lucke: Ein gefährliches Projekt, in: *Der Freitag*, 10.12.2015. Zur Kritik an Mouffe und Laclau durch ihren Bezug auf das Freund-Feind-Denken Schmitts vgl. Priester 2012a.

40 Zur Konfliktsoziologie vgl. Joas/Knöbl 2004: 251ff.

41 Jedoch verwendet Rancière eine abweichende Terminologie. Er spricht von Politik, um aufzuzeigen, dass eine Ordnung (von Rancière als Polizei bezeichnet) aufgebrochen wird (2002: 33ff.). Damit geht es beim Politischen eben nicht nur um »Verteilungskampf« (Fratzscher 2016), sondern auch um »Arbeitskampf« (Kittner 2005) und damit »Klassenkampf« (Thien 2010: 11), also Kapital gegen Arbeit, was strukturell bedingt ist.

schlechter- und Klassenverhältnisse als genuine Auseinandersetzungen um das Politische begriffen werden.

3.3.3 Bildung als kritischer, nicht affirmativer Begriff

Die Problematik des gegenwärtigen gesellschaftlichen Verständnisses von *Bildung* besteht darin, dass es keiner normativen *Idee* von Bildung mehr verhaftet ist (Liessmann 2006: 10).⁴² Aus bildungstheoretischer Perspektive lässt sich konstatieren, dass »Bildung« zu einer *Konsensformel* geworden [ist], die politische Konflikte eher verdeckt, als dass sie zu ihrer Klärung oder gar Überwindung beiträgt« (Büniger 2013: 12). Es geht genau das verloren, was Wissen und Bildung lange Zeit ausgezeichnet hat:⁴³ neben einer *konservativen* stets auch eine *kritische* Funktion (vgl. Heydorn 1970). Dialektisch betrachtet ist Bildung einerseits ein Instrument der Stabilisierung von Herrschaft, andererseits ein »mächtiges Instrument der Veränderung« (ebd.: 172) in emanzipatorischer Hinsicht, ein »Widerpart von Herrschaft« (ebd.: 8). Bildung oszilliert folglich zwischen »Integration und Subversion« (Koneffke 1969: 390). Dieses Spannungsverhältnis gilt es für einen kritischen Bildungsbegriff zu reflektieren.⁴⁴ Das Bildungsverständnis resultiert immer aus den gesellschaftlichen, ökonomischen und politischen Bedingungen und Anforderungen sowie den sozialen Auseinandersetzungen (Menze 1983: 350).⁴⁵

Der Bildungsbegriff einer Soziopolitischen Bildung richtet sich gegen bestimmte vorherrschende Vorstellungen zu Bildung im Allgemeinen (vgl. von Henting 1996) und der Politischen Bildung im Besonderen (vgl. Detjen 2007: 211ff.): *Erstens* wendet er sich gegen eine ökonomische Vereinnahmung der Bildung und ihre instrumentelle Umfunktionalisierung als *Ausbildung* für die Anforderungen der globalisierten, kapitalistisch organisierten Arbeitsmärkte der OECD-Länder (vgl. Münch 2009: 29ff.). *Zweitens* richtet er sich gegen ein Verständnis von Bildung als bloßes Erlernen eines Kanons von als legitim geltenden hochkulturellen Bildungsinhalten (Gruschka 2004: 208), was Adorno

42 Zum Begriff der Bildung vgl. von Hentig 1996: 39; Hastedt 2012; Koselleck 2012: 138.

43 Zur historischen Entwicklung des Bildungsbegriffs vgl. Koselleck 2012: 145ff.; zur Geschichte der Bildung aus bildungsphilosophischer Sicht vgl. Blankertz 1982; aus kritischer Sicht Heydorn 1970.

44 Bereits Adorno konstatierte, die »Idee der Bildung [...] ist in sich antinomisches Wesen. Sie hat als ihre Bedingung Autonomie und Freiheit, verweist jedoch zugleich, bis heute, auf Strukturen einer dem je Einzelnen gegenüber vorgegebenen, in gewissem Sinn heteronomen und darum hinfälligen Ordnung, an der allein er sich zu bilden vermag. Daher gibt es in dem Augenblick, in dem es Bildung gibt, sie eigentlich schon nicht mehr« (1997: 104). Zum kritischen Begriff von Bildung vgl. Gruschka 2004: 205ff.

45 In geschichtlicher Perspektive wurde der Begriff der Bildung, obwohl mittelalterlich-theologischen Ursprungs (Koselleck 2012: 143), vor allem vom Bürgertum im Zuge der Aufklärung im 18. Jahrhundert als politischer Kampfbegriff genutzt, um sich gegen den Adel politisch durchsetzen zu können (ebd.: 147). Als sich das Bürgertum politisch etabliert hatte, richtete sich das vorherrschende Bildungsverständnis allerdings gegen eine weiterreichende Befreiungsperspektive und damit gegen die Emanzipationsinteressen der Industriearbeiterschaft (Negt 1975b: 13ff.). Bildung blieb damit auf die Erfordernisse der bürgerlichen Gesellschaft zugeschnitten und kann (auch weiterhin) als die Instanz verstanden werden, die sich das Bürgertum als herrschende soziale Klasse in Gesellschaft und Staat setzt, um seine Interessen und Ordnungsvorstellungen zu wahren.

als »Halbbildung« (1997: 93) bezeichnet hat.⁴⁶ *Drittens* wird Bildung, die in Anlehnung an die klassische Bildungstheorie und den Neuhumanismus (vgl. Blankertz 1982: 89ff.) lediglich als Persönlichkeitsbildung (vgl. Hastedt 2012: 11)⁴⁷ verstanden wird, als individualistisch ausgerichtet und damit verkürzt aufgefasst, da diese nicht auf die Gestaltung der Gesellschaft (im emanzipatorischen Sinne) abzielt.⁴⁸

Eine Soziopolitische Bildung bezieht sich demgegenüber wieder auf die kritischen Wurzeln des Bildungsbegriffs (vgl. Heydorn 1970: 10). Dabei sieht sie sich einem Bildungsverständnis verpflichtet, das über die bloße (berechtigte) Kritik an einer Instrumentalisierung und Ökonomisierung der Bildung (u.a. Pongratz 2007) hinausgeht und sich auf eine »kritisch-rationale Bewältigung des Verhältnisses von Subjekt und Gesellschaft« (Mollenhauer 1969: 66) und damit die Erfassung gesellschaftlicher »Zusammenhänge« (Negt 2010: 207) und Herrschaftsverhältnisse konzentriert. Idee und Praxis der Bildung sind auf die konkrete Form der materiellen Organisation von Gesellschaft rückbezogen (Heydorn 1980: 101ff.). Folglich ist ein kritischer Begriff von Bildung immer mit einem kritischen Begriff von Gesellschaft verbunden. Ein kritisches Bildungsverständnis zielt damit auf das Verhältnis des Menschen zur Welt und reflektiert die Dimension der konkreten gesellschaftlichen Vermittlungsbedingungen der Lebens- und vor allem der Arbeitsverhältnisse (Salomon 2013: 234). Bildung bleibt damit nicht selbstreferentiell und zielt nicht bloß funktional auf die Reproduktion der gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedingungen ab, sondern hat die – wie auch immer geartete – vernünftige Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens, also Prozesse der Demokratisierung im Sinne der Erweiterung gesellschaftlicher und selbstbestimmter Partizipationsmöglichkeiten und Lebensweisen, zum Ziel. Dabei richtet sich ein kritischer Begriff von Bildung auf die weiterhin uneingelösten Grundideen der Prinzipien bürgerlicher Aufklärung und

46 Halbbildung zeichnet aus, dass der kritische Gehalt bestimmter Bildungsinhalte für die individuellen Bildungsprozesse keine Rolle mehr spielt, da diese primär instrumentell als Bildungsgüter konsumiert werden, um einerseits »mitreden«, andererseits sich von anderen sozialen Schichten distinguieren zu können (vgl. Bourdieu 1984: 405). Zum Begriff der Halbbildung vgl. Gruschka 2004: 209ff.

47 Diese Persönlichkeitsbildung bestand in der »Befähigung zu vernünftiger Selbstbestimmung, die die Emanzipation von Fremdbestimmung voraussetzt oder einschließt, als Befähigung zur Autonomie, zur Freiheit eigenen Denkens und eigener moralischer Entscheidungen« (Klafki 1996: 19).

48 Dies resultiert aus dem Problem der klassischen Bildungstheorien, dass Bildung sich zu sehr auf die Kultur fokussiert (vgl. Mollenhauer 1976: 11), wodurch der Zusammenhang von Bildungs- und Gesellschaftsstruktur und damit die politische Dimension von Bildung nur unzulänglich reflektiert wird (Klafki 1996: 20f.). Hierdurch wird das Bildungsverständnis bürgerlicher Bildung kritisiert. Denn »[i]n dem Augenblick [...], in dem die bürgerliche Klasse zur herrschenden geworden war, erstarb ihr kritisches Interesse an Bildung. [...] Auch deswegen wurde Bildung zur Schulbildung und zur schulischen Berechtigung umgebogen, lange Zeit damit fast ausschließlich ein Privileg der herrschenden bürgerlichen Klasse.« (Gruschka 2004: 219) Andreas Gruschka verdeutlicht: »Wo Gesellschaft [...] bleiben soll, wie sie ist, muss auch Bildung frei bleiben von der Suche nach einer Gesellschaft freier, gleicher und individuierter Menschen. Das Interesse der Herrschenden verlangt, dass Bildung in ihren Inhalten als genauso vollendet erscheint, wie es die Gesellschaft zu sein beansprucht.« (ebd.) Bürgerliche Herrschaft »will sich schließlich auch im Bildungswesen zum Ende der Geschichte deklarieren.« (Koneffke 1969: 391) Damit ist »Bildung zum Mittel, Herrschaftsansprüche durchzusetzen und Privilegien zu erneuern. Diese »Bildung« soll in Wahrheit erziehen.« (Gruschka 2004: 236)

»die gesellschaftlichen Bedingungen der Mündigkeit« (Messerschmidt 2007: 48), um die Emanzipation der Subjekte aus gesellschaftlichen Zwängen und Fremdbestimmung zu ermöglichen. Ein kritisches Bildungsverständnis knüpft dabei an Grundmomente bürgerlicher Bildungstradition (vgl. Blankertz 1982) an, stellen diese doch ein Arsenal unabgegotener emanzipativer Intentionen, Ideen und Prinzipien dar, hinter die geschichtlich nicht zurückzugehen ist, soll der Begriff der Bildung bezüglich der Anforderungen der Spätmoderne reformuliert werden.

3.4 Strukturkonflikte als grundlegendes Thema einer Soziopolitischen Bildung

»Wer von den Strukturen der Gesellschaft schweigt, sollte auch den Mündigkeitsanspruch nicht im Mund führen.« (Salomon 2013: 235)

3.4.1 Kritik illegitimer struktureller Herrschafts- und Machtverhältnisse als Ziel einer Soziopolitischen Bildung

Obwohl die Politikwissenschaft im Zuge der Re-Education in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg explizit als Demokratiewissenschaft etabliert wurde, um demokratisches Bewusstsein gegen die Autoritätshörigkeit der deutschen Bevölkerung zu erzeugen (Bleek 2001: 305f.), stellt *Gesellschaftskritik* im Sinne der Analyse und Kritik demokratiegefährdender gesellschaftlicher Herrschafts- und Machtverhältnisse kein zentrales Motiv mehr für die Politikwissenschaft (vgl. Rudolph 2015: 42)⁴⁹ und die hegemoniale Politikdidaktik (Sander 2010: 150f.) dar. Vielmehr hat die Affirmation der gegebenen politischen und sozialen Ordnung die Kritik an derselbigen ersetzt. Auch wenn zumindest begrifflich die Ziele in den meisten Ansätzen der Politischen Bildung weiterhin auf *Freiheit* und *Mündigkeit* ausgerichtet sind (Detjen 2007: 211), spiegelt sich dies *nicht* in ihrer *inhaltlichen* Ausrichtung wider. Verschwindet allerdings die kritische Herrschafts- und Machtanalyse aus der Politischen Bildung, stellen Begriffe wie Emanzipation und Mündigkeit ausschließlich leere Signifikanten dar. Will Politische Bildung an ihrem Gegenstand, dem Politischen als dem Konflikthaften in der Gesellschaft, festhalten, müssen Macht- und Herrschaftsanalyse wieder als zentrale Prinzipien Politischer Bildung eingeholt und inhaltlich gefüllt werden (Scherr 2011: 303), denn »Gesellschaften entstehen überhaupt als Machtkonstellationen und Herrschaftsverhältnisse.« (Schwietring 2011: 222)

Eine Soziopolitische Bildung begreift Gesellschaftskritik als immanente Kritik an illegitimen gesellschaftlichen Herrschafts- und Machtverhältnissen vor dem normativen

49 Macht selbst ist mittlerweile aus der Perspektive der Politikwissenschaft verschwunden, da sich mit der »Lösung Demokratie« das »Problem der Macht« nicht mehr stelle, »höchstens wenn es darum geht, anti-demokratische Kräfte identifizieren zu können.« (Rudolph 2015: 42) Seit den klassischen Vertragstheorien der Politischen Philosophie der Neuzeit wird die Herrschaft durch den Staat über die Bevölkerung strukturell vorausgesetzt und nicht hinterfragt. Sowohl die Staatstheorie als auch die Politikwissenschaft erklären daran anschließend lediglich, *wie* diese Herrschaft organisiert sein soll, nicht *wie* oder *ob* Herrschaft abgebaut werden soll.

Leitziel der Demokratie. Dabei zielt sie einerseits auf der theoretischen Ebene auf das Erfassen und die Analyse der gesellschaftlichen Strukturen, in die die Subjekte eingebunden sind (*Mündigkeit*), sowie andererseits auf der Praxisebene auf die Befreiung der Subjekte aus illegitimer Herrschaft und die Ausweitung demokratischer Partizipationschancen (Kammler 1968: 20) in der Gesellschaft (*Emanzipation*). Damit bietet eine Soziopolitische Bildung die Möglichkeit, ideologiekritische Fertigkeiten zu entwickeln, Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse der *Heteronomie* theoretisch zu erkennen, um *Autonomie* praktisch zu ermöglichen. Es geht hierbei jedoch nicht um die Analyse lediglich temporär stattfindender Interaktionen sozialer Akteure, sondern um das Erfassen der gesellschaftlichen *Strukturen*⁵⁰, durch die sich *dauerhafte* Herrschafts-, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse institutionalisieren, die nicht demokratisch legitimiert sind und zum Ausschluss sozialer Akteure aus dem gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Partizipationsprozess führen. Zu dem »Ensemble gesellschaftlicher Verhältnisse, in denen wirkliche Menschen handeln und sich bewegen, als ein Ensemble objektiver Bedingungen« (Schmidt 1971: 84), zählen u. a. rassistische, geschlechterungerechte, heterosexistische, natur- und klassenunterdrückende Verhältnisse. Durch das Erfassen von Strukturen werden »Aussagen über ursächliche Zusammenhänge oder über Wechselwirkungen mit anderen Phänomenen ermöglicht« (Weischer 2011: 22f.). Die »Kenntnis von Strukturen [kann] zur *Aufklärung* über ein Phänomen« (ebd.: 23) und zu seiner Überwindung beitragen. Hierauf zielt eine Soziopolitische Bildung mit emanzipatorischem Anspruch ab.

In analytischer Hinsicht zeigt sich im sozialwissenschaftlichen Diskurs allerdings keine Übereinkunft hinsichtlich der inhaltlichen Bedeutung der sozialen Phänomene *Macht* und *Herrschaft* (vgl. Imbusch 2012) sowie ein oft synonyme Gebrauch (u. a. Foucault 1986: 113). Herrschaft ist jedoch nicht dasselbe wie Macht,⁵¹ weswegen im Folgenden eine knappe analytische Klärung der beiden für eine Soziopolitische Bildung zentralen politischen Kategorien erfolgt.

3.4.2 Das Machtverständnis einer Soziopolitischen Bildung

Macht stellt einen grundlegenden Politikbegriff dar (Narr 1969: 15). Aus soziologischer Sicht (vgl. Popitz 2002)⁵² ist Macht als sozialer Tatbestand allgegenwärtig und wird als anthropologische Konstante menschlicher Gesellschaften begriffen (Mann 1990: 14). Sie

50 Unter Struktur (von lat. *structura* = Ordnung) wird hier das relativ stabile Gefüge der Gesellschaft verstanden, das bestimmten Wechselwirkungen unterliegt: »Allgemein wird von Strukturen gesprochen, wenn die Elemente, aus denen sich ein Objekt oder Phänomen [hier Gesellschaft] zusammensetzt und deren Zusammenhang bzw. Zusammenwirken benannt werden kann.« (Weischer 2011: 22) Hieraus resultieren Normen, Positionen, Rollen, Klassen und bestimmte Funktionszusammenhänge, aber auch Konflikte und Wandel der sozialen Beziehungen. Soziale Praktiken verdichten sich zu Strukturen: »Erst in der historischen Perspektive wird deutlich, wie heute als gegeben erscheinende Strukturen aus der Verstetigung und Institutionalisierung von sozialem Handeln aber auch aus gesellschaftlichen Auseinandersetzungen entstanden sind; damit wird ein Blick auf den Wandel solcher Strukturen möglich.« (ebd.: 20)

51 Zur Unterscheidung zwischen Macht und Herrschaft vgl. Schwietring 2011: 223; Imbusch 2012.

52 Zum soziologischen Machtbegriff vgl. Schwietring 2011: 221f.

stellt ein komplexes Beziehungsgeflecht zwischen sozialen Akteuren wie Individuen und Gruppen, aber auch Unternehmen und Staaten dar. In vielen Sprachen bezeichnet der Begriff Macht das Vermögen, etwas zu tun (Imbusch 2012: 11). Hierauf zielt auch die einflussreiche Definition Max Webers ab, Macht sei die »Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht.« (1956: 28) Macht ist nicht als persönliche Eigenschaft eines Einzelnen, sondern *immer* als soziales Verhältnis zu begreifen (Schwietring 2011: 222). Über sie kann niemand allein verfügen, denn sie ist immer relational, kann folglich nur ausgeübt werden, wenn ein Gegenpart vorhanden ist. Dies zeichnet Macht als *soziale Macht* aus.⁵³ Sie begründet sich durch die Durchsetzungskraft überlegener Interessen (Habermas 1992: 351) und verstärkt die Möglichkeit des »Einflusses« (Imbusch 2012: 12). Neben physischer Überlegenheit in rechtsstaatlichen Gesellschaften fußt sie u. a. auf überlegene politische und gesellschaftliche Gestaltungsmöglichkeiten sowie Verfügungsgewalt über Güter (Eigentum und Besitz). Aus Machtverhältnissen können Machtkämpfe zwischen sozialen Akteuren mit unterschiedlichen Machtressourcen (u. a. Geld, Ansehen und Stärke) als Konkurrenz um gesellschaftlichen Einfluss resultieren. Macht kann auch ohne Legitimität ausgeübt werden, was sie formal von Herrschaft unterscheidet. In modernen Gesellschaften basiert Macht nicht mehr auf persönlichen Herrschaftsbeziehungen, sondern auf sozialen Ungleichheitsverhältnissen, die vor allem durch gesellschaftliche Strukturen bedingt sind.

Von der sozialen Macht lässt sich die *politische Macht* unterscheiden. Allerdings sind beide Machtformen nicht voneinander auf verschiedenen Handlungsebenen getrennt, sondern gegenseitig durchdrungen und bedingt (Mann 1990: 14). Politische Macht ist »gesellschaftlich mehr oder minder *institutionalisiert*, sie beruht in der Regel auf *Befugnissen*« (Hofmann 1969: 29f.) sowie »auf der Möglichkeit, zu *Zwangsmitteln* zu greifen.« (ebd.: 30) Sie ist »als eine auf Dauer gestellte und abstrahierte Form sozialer Macht« zu verstehen (Habermas 1992: 351), was dem Herrschaftsverständnis der Soziologie nahekommt. Politische Macht ist zumeist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Erreichen bestimmter Ziele, hat folglich instrumentellen Charakter. Da sich die Beziehungen zwischen einzelnen Personen und Personengruppen sowie Institutionen verändern, ist Macht kein über einen längeren Zeitraum statischer Zustand, sondern ein dynamisches Phänomen.⁵⁴

Dabei ist der Machtbegriff nicht ausschließlich im negativen Sinne als *verhindern* und *Repression*, sondern auch positiv im Sinne von *machen können* und *Ermöglichen* (empower-

53 Michael Mann unterscheidet vier wesentliche Hauptquellen sozialer Macht in Gesellschaften: erstens ideologische (Werte, Normen, Religionen, Ideologien), zweitens ökonomische (Kontrolle über wirtschaftliche Ressourcen), drittens militärische (soziale Organisation von physischer Gewalt, Staat mit Gewaltmonopol) und viertens politische (territoriale, zentralisierte Regulierung, staatliche Macht) (1998: 13ff.). Diese vier Quellen sozialer Macht beinhalten unterschiedliche organisatorische Mittel der sozialen Kontrolle (Mann 1990: 16). Für Mann besteht das »zentrale Drama gesellschaftlicher Entwicklung [...] im Kampf um die Kontrolle über ideologische, ökonomische, militärische und politische Machtorganisationen.« (1998: 21)

54 Zur Geschichte der Macht vgl. Mann 1990; 1998.

ment) zu begreifen.⁵⁵ Hannah Arendt versteht Macht als Befähigung und Ermächtigung von Menschen, die sich zusammenschließen, etwas zu erreichen (1970: 45). Daher kommen gesellschaftliche und politische Demokratisierungsprozesse nie ohne Macht subalternen Kräfte aus. Gerade dieser Aspekt ist für die Emanzipationsperspektive einer Soziopolitischen Bildung grundlegend.

Jedoch kann dieses Ermöglichen auch auf ein *gewünschtes* Verhalten der Subjekte durch die Interessen bestimmter sozialer Kräfte oder gesellschaftlich herrschender Diskurse, Wissensformen und Normen (Foucault 1986: 123) abzielen. Damit handelt es sich bei Macht nicht lediglich »um Macht von Menschen über Menschen, sondern im weitesten Sinne um die nicht erkannte Möglichkeit, Wirkungen zu erzielen.« (Holzer 2015: 21) Für Zygmunt Bauman ist »ihre Erscheinungsform [...] die Unsichtbarkeit.« (2003: 35) Vor allem poststrukturalistische Machttheorien setzen hieran an (vgl. Moebius/Reckwitz 2008: 15).⁵⁶

Eine machtkritische Soziopolitische Bildung zielt auf die Erfassung der unterschiedlichen Machtebenen und -funktionen ab. Die *erste Ebene* umfasst die bereits von Weber angesprochene Dimension, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchsetzen zu können. Die *zweite Ebene* besteht in der Kontrolle über soziale Situationen und Akteure mit dem Ziel, bestimmte Aktivitäten von vornherein zu verhindern. Die *dritte Ebene* zielt auf die Kontrolle »des größeren gesellschaftlichen Kontextes und der Rahmenbedingungen, in denen die Handlungen anderer Personen stattfinden« (Imbusch 2012: 11f.). Dabei liegt dem politischen Urteil die Frage zugrunde, wo Macht notwendig und wo sie illegitim ist. Aufgabe ist es herauszufinden, durch welche sozialen Akteure (u.a. Klassen, Interessensgruppen, Think Tanks) sie aus welchen Gründen (Partikularinteressen, Gemeinwohl) wie (u.a. durch Medien, Staat, Wirtschaft, Kultur) ausgeübt wird. Kritisches Denken richtet sich auf die Frage, wie Machtverhältnisse *strukturell* als Verhältnisse der Über- und Unterordnung entstehen und sich dauerhaft reproduzieren (Schwietring 2011: 221). Hieran schließt das emanzipatorische Ziel Soziopolitischer Bildung an, Macht effektiv durch u.a. Recht, Gesetz und öffentliche Kontrolle einzuhegen sowie zu bestimmen, wie Ermächtigung subalternen Akteure möglich ist, um demokratische Partizipation gesellschaftlich und politisch auszuweiten.

3.4.3 Das Herrschaftsverständnis einer Soziopolitischen Bildung

Neben Macht gilt *Herrschaft* als weiterer grundlegender Begriff der Politikwissenschaft (Imbusch 2012: 9).⁵⁷ Auch für eine Soziopolitische Bildung wird er als zentral begriffen, da er eine Schlüsselkategorie für die Erklärung gesellschaftlicher Strukturen und Konflikte darstellt. Die Politikwissenschaft und die Politische Bildung befassen sich mit

55 Dies beinhaltet die grundlegende Unterscheidung zwischen *power to* und *power over* (Imbusch 2012: 11).

56 Zum Poststrukturalismus in den Sozialwissenschaften vgl. Moebius/Reckwitz 2008: 7ff.; zur Kritik am Poststrukturalismus vgl. Habermas 1988.

57 Zum Begriff, den Zwecken, den Formen und der geschichtlichen Entwicklung von Herrschaft vgl. Imbusch 2012: 25ff.; zum Begriff »Herrschaft« vgl. Günther, Horst/Hilger, Dietrich/Iltting, Karl-Heinz/Koselleck, Reinhart/Moraw, Peter: Art. »Herrschaft«, *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 3, 2004, S. 1–102.

Herrschaft allerdings in der Regel lediglich unter Rückgriff auf Max Webers Herrschaftssoziologie (1956: 28ff.)⁵⁸ in Bezug auf das politische System (vgl. Rudzio 2019: 287). Herrschaft wird hierbei durch die demokratische Rückbindung an die Volkssouveränität als gerechtfertigt angesehen (Habermas 1999: 290). Primär geht es den meisten Ansätzen der Politikwissenschaft demnach lediglich um *legitimierte* Herrschaftsverhältnisse (vgl. von Beyme 2017: 68ff.).

Für eine Soziopolitische Bildung ist hingegen grundlegend, dass es sich bei Herrschaft zumeist um *soziale Herrschaft* handelt, die eine relativ dauerhafte institutionalisierte asymmetrische Machtbeziehung eines Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen sozialen Akteuren ausmacht. In demokratischen Gesellschaften wird durch den Staat soziale Herrschaft zur politischen, institutionalisierten Herrschaft. Diese zeichnet sich theoretisch durch die Entpersonalisierung und Formalisierung der Macht aus (Gerstenberger 2006: 202ff.), da diese nicht durch konkrete Individuen ausgeübt, sondern auf bestimmte Funktionsträger_innen sowie feste Regeln und Verfahren (Habermas 1992: 169) übertragen wird. Herrschaft ist folglich institutionalisierte Macht. Allerdings ist der Staat nicht die einzige Einrichtung von Herrschaft als institutionalisierter Macht. Der marxistische Herrschaftsbegriff (u.a. Hofmann 1969: 30) verdeutlicht, dass auch im Bereich der Wirtschaft durch die juristisch abgesicherten Produktionsverhältnisse Herrschaft als asymmetrisches soziales Verhältnis institutionalisiert und (rechtlich) legitimiert ist.⁵⁹ Weitere Institutionen der Herrschaft stellen u.a. die Schule, Familie und Kirche dar.

Sozialer Wandel (vgl. Rosa 2014), dessen Dynamik im Wesentlichen auf der Veränderung von Herrschaftsverhältnissen beruht (vgl. Mann 1990), führt nicht nur zu einer veränderten Legitimationsgrundlage von Herrschaft, sondern zu einem Formwandel von Herrschaft selbst.⁶⁰ So zeigt sich seit einigen Jahrzehnten, dass neben der institutionalisierten Herrschaft neue Formen der Herrschaft entstehen, die als zunehmende Freiheit der Subjekte erscheinen. Diese Herrschaft wird sowohl von staatlicher als auch unternehmerischer Seite ausgeübt. Herrschaft in spätmodernen Gesellschaften wird dadurch zunehmend unsichtbarer und verliert ihre Legitimität durch fehlende demokratische Rückkopplung oder arbeitsrechtliche Absicherung. Hierarchische Kontrolle wird nicht mehr lediglich durch juristische, polizeiliche oder andere staatliche Gewalt repressiv durchgesetzt, sondern zunehmend durch Fremdsteuerungstechniken in die Subjekte selbst übertragen, was eine Subjektivierung von Herrschaft zur Folge hat (vgl. Kap. 5.6.4). Die Subjekte werden damit aus unmittelbaren Kontrollzwängen und Befehlsstrukturen mit der unausgesprochenen Vorgabe, die Kontrolle und Leistungsoptimierung nunmehr selbst zu übernehmen, freigesetzt, während die Herrschaftsverhältnisse strukturell und institutionell weiterbestehen. Äußere Kontrolle

58 Weber versteht unter Herrschaft »die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden« (1956: 29).

59 Für Werner Hofmann wird »[d]ieses zunächst sozio-ökonomisch zu bestimmende Verhältnis zwischen *Produzenten* und *Nutznießenden* [...] ergänzt und vervollständigt durch ein System außerökonomischer (politischer, militärischer, rechtlicher etc.) Herrschaftssicherung.« (1969: 30)

60 Harmut Rosa verdeutlicht: »Die Frage, *wer* über Rhythmus, Dauer, Tempo, Sequenzierung und Synchronisierung von Ereignissen und Aktivitäten bestimmt, bildet eine Kernarena für Interessenskonflikte und Machtkämpfe.« (2014: 36)

wird durch Selbstkontrolle und damit Herrschaft durch Selbstbeherrschung erweitert. Herrschaft beruht dann vor allem auf der dauerhaften institutionalisierten Macht, diese Transformation durchzusetzen und diesen Zustand aufrechtzuerhalten. Nicht-sichtbare Herrschaft kann daher durch eine Soziopolitische Bildung im ideologiekritischen Sinne tendenziell *sichtbar* gemacht werden, was für ihre Emanzipationsperspektive grundlegend ist.

3.4.4 Gesellschaftliche Strukturkonflikte als grundlegendes Thema einer Soziopolitischen Bildung

Die mannigfaltigen gesellschaftlichen und politischen Krisenprozesse können durch die Politische Bildung nicht begriffen werden, wenn sie lediglich als kontingente Abweichungen innerhalb einer als tendenziell harmonisch aufgefassten Gesellschaft angesehen werden. Krisen sind nur »im gesamtgesellschaftlichen Strukturzusammenhang[]« (Schmiederer 1972: 66) zu erfassen. Hierfür ist »die Soziologie die Wissenschaft par excellence« (Bremer u.a. 2013: 8), da sie diesen Zusammenhang der Gesellschaft analysiert. Diesbezüglich sind soziale Konflikte als Elemente des Politischen und als Gründe gesellschaftlichen Wandels zentral.

Gesellschaftliche Konflikte hat zuerst Hermann Giesecke (1971: 102) Ende der 1960er Jahre gegenüber der damals dominierenden *Partnerschaftserziehung* Friedrich Oetingers (vgl. Gagel 1995: 81) und ihrer harmonischen Gesellschaftsauffassung (vgl. Hellmuth/Klepp 2010: 62) ins Zentrum Politischer Bildung gestellt (vgl. Gagel 1995: 159). Für eine Soziopolitische Bildung zeichnen allerdings nicht lediglich temporäre, intersubjektive Konflikte gleichstarker Konfliktparteien mit gleichen politischen Zugangs- und Partizipationsmöglichkeiten das Politische aus,⁶¹ wie dies die Pluralismustheorie suggeriert. Vielmehr dienen »strukturelle Konflikte als Ausgangspunkt der Bildungsarbeit« (Negt 1975b: 35). Strukturelle Konflikte sind aus den gesellschaftlichen Strukturen resultierende soziale Konflikte, die Macht- und Herrschaftsverhältnisse sowie soziale Ungleichheit längerfristig konstituieren und institutionelle Entscheidungsprozesse bestimmen (Popitz 1992: 232ff.). Diese werden von einer Soziopolitischen Bildung bezüglich ihrer Legitimation beurteilt. Dabei geht es um die Erfassung der klassischen soziologischen Frage nach dem Verhältnis von Individuum und Struktur (vgl. Giddens 1987: 215). Denn »das Erleben, Denken, Handeln von Individuen [ist] in Familien, Gruppen, Organisationen [und] in einen übergreifenden gesellschaftlichen Zusammenhang eingebettet [...] und nicht unabhängig von diesem« (Scherr 2013: 15) zu verstehen. Strukturen werden hierbei vor allem als (dauerhafte) Herrschaftsstrukturen analysiert. Dabei können sie als *Strukturelle Gewalt* (Galtung 1982) wirken.⁶² Auch der Staat wird dabei als Institution

61 Bereits Ende der 1960er Jahre kritisierte Oskar Negt, dass Konflikte in der Politischen Bildung lediglich »unter der Oberfläche [der] formalen Gleichstellung der Rechtssubjekte und egalitären Fiktionen der Konsumenten« thematisiert werden (1975a: 57).

62 Johan Galtung verdeutlicht: »Es gibt Strukturen, in denen Gewalt unabhängig von Personen existiert, d.h. strukturelle Gewalt auch dann bestehen bleibt, wenn die Personen ausgetauscht werden« (1982: 24). Er definiert »Gewalt [...] als die Ursache für den Unterschied zwischen dem Potentiellen und dem Aktuellen, zwischen dem, was hätte sein können, und dem, was ist.« (ebd.: 9)

begriffen, die diese Strukturen politisch hervorbringt und absichert, der aber auch im Sinne emanzipatorischer Politik die Möglichkeit zukommt, diese in Teilen aufzulösen.⁶³ Um analytisch die strukturbildenden Grundlagen der Gesellschaft und damit der Herrschaftsverhältnisse zu erfassen, ist eine veränderte Betrachtung des Zusammenhangs von Staatlichkeit, Wirtschaft und Gesellschaft obligatorisch.

Eine Soziopolitische Bildung geht von der materialistischen Annahme aus, dass vor allem die menschliche Arbeit die Grundlage der politischen und ökonomischen Verhältnisse darstellt (Streeck 2010: 5), da sich die Individuen materiell reproduzieren müssen. Dabei stellen die Produktionsverhältnisse der Ökonomie den Bereich des zentralen gesellschaftlichen Strukturkonflikts dar (Müller-Jentsch 1997: 25).⁶⁴ Dies bedeutet allerdings nicht, wie der klassische Marxismus (vgl. Fetscher 1973: 17) konstatiert, von der Arbeit als dem einzigen gesellschaftlichen strukturbildenden Konflikt auszugehen. Dennoch wird angenommen, dass »[o]hne ein Verständnis der ökonomischen Struktur als dem Fundament alles Politischen und Sozialen [...] die Bedingungen und Motivationen politischen Verhaltens und Handelns nicht begriffen werden.« (Schmiederer 1972: 143) Da die Ökonomie der OECD-Staaten eine kapitalistische ist, kann konstatiert werden, Gesellschaft heißt vor allem: gesellschaftliche Arbeitsteilung (Sohn-Rethel 1989: 75f.). Für die bürgerlich-kapitalistische Gesellschaft ist das Verhältnis von Kapital und Arbeit (vgl. Kap. 5.2.3) strukturbildend. Hieraus entstehen weitere gesellschaftliche Konflikte und soziale Ungleichheitsrelationen: »Zentral ist der antagonistische Charakter der Gesellschaft« (Adorno 1980: 91).⁶⁵

Soziale Ungleichheit (vgl. Hradil 2001) wird von einer Soziopolitischen Bildung im *intersektionalen* Sinne (vgl. Klinger/Knapp 2007: 20)⁶⁶ durch die Überschneidung und Verschränkung verschiedener Ungleichheitskategorien wie Ethnie, Klasse und Ge-

63 Claude Lefort und Marcel Gauchet konstatieren: »[D]er politische Konflikt entfaltet sich auf dem Hintergrund des gesellschaftlichen Konfliktes« (1990: 107)

64 In der hegemonialen Politikdidaktik wird hingegen die Organisation der Arbeit als Problem der materiellen Reproduktion kaum als gesellschaftlich strukturbildend und konflikthaft thematisiert.

65 Damit ist allerdings nicht gemeint, dass alle weiteren Konflikte aus den Produktionsverhältnissen abgeleitet werden. Rassismus und Geschlechterverhältnisse sind beispielsweise älter als der Kapitalismus (vgl. Beer 1990). Dennoch hängen sie in der gegenwärtigen Gesellschaft aufs Engste mit den Arbeits- und Produktionsverhältnissen zusammen und bestimmen ihre aktuelle Gestalt.

66 Der Begriff »Intersektionalität« beschreibt die Verschränkung verschiedener ungleichheitsgenerierender Kategorien. Eingeführt und begründet wurde er 1988 durch Kimberlé Crenshaw (»intersectionality«), um die Überkreuzungen und Überlagerungen mehrerer Macht- und Herrschaftsachsen begreifbar zu machen (1989). Crenshaw ging es um die Einsicht, dass sich Ungleichheitslagen nicht angemessen erfassen lassen, wenn sie jeweils isoliert betrachtet werden. Soziale Ungleichheit ist eben nicht monokausal bestimmbar, sondern ergibt sich durch Verschränkungen und Wechselwirkungen mit weiteren ungleichheitsgenerierenden Kategorien. Vor allem die Kategorien race, class und gender bezeichnen Verhältnisse, »die auf ebenso unterschiedliche wie nachhaltige Weise die Ungleichheitsstrukturen nahezu aller Gesellschaften prägen.« (Klinger/Knapp 2007: 20) Zum Begriff der Intersektionalität vgl. Crenshaw 1989; Becker-Schmidt 2007; zu Kimberlé Crenshaw vgl. Saskia Hödl: Eine, die es wissen wollte, in: *die tageszeitung*, 14.05.2019.

schlecht erfasst (vgl. Becker-Schmidt 2007: 56).⁶⁷ Denn bei sozialer Ungleichheit⁶⁸ geht es eben nicht, wie es die hegemoniale Politische Bildung suggeriert, lediglich um die unterschiedliche Verfügung über »Güter, die in einer Gesellschaft als »wertvoll« erachtet werden und die es ermöglichen, ein »gutes« Leben zu führen« (Detjen u.a. 2021: 254),⁶⁹ sondern vor allem um den *strukturellen* Ausschluss von Menschen aus dem politischen und gesellschaftlichen Partizipations- und Selbstbestimmungsprozess. Eine Soziopolitische Bildung richtet den Blick damit auf die strukturell bedingten und demokratisch nicht legitimierten gesellschaftlichen *Machtverhältnisse*, die soziale Ungleichheit politisch überhaupt erst konstituieren und *dauerhaft* reproduzieren. Der Staat ist daher in die politische Analyse mit einzubeziehen. Das spezifische Zusammenwirken gesellschaftlicher Strukturkategorien ist Effekt von politischer Regulierung. Daher darf weder die Sozialstrukturanalyse (vgl. Weischer 2011) noch die Politische Bildung durch die verkürzte »Konzentration auf die interpersonalen Beziehungen« der Sozialstruktur, die »die sachliche, materiale Dimension sozialer Verhältnisse aus[blendet]« (ebd.: 19), dem Trugbild einer »wirtschaftslosen Gesellschaft« oder »unpolitischen Wirtschaft« aufsitzen.⁷⁰

Entgegen der Ersetzung der Konfliktanalyse durch die Orientierung an Kompetenzstandards (vgl. Gruschka 2011: 39ff.) und Fachkonzepten (Weißeno u.a. 2010: 47ff.) in der hegemonialen Politischen Bildung sind die strukturellen gesellschaftlichen Widersprüche (u.a. zwischen Kapital und Arbeit, zwischen Kapitalismus und Demokratie oder zwischen Ökologie und Ökonomie) als Ausgangspunkt der kritischen Bildungsarbeit zu setzen (vgl. Eis 2019: 7). Diese gilt es aufzudecken und zu analysieren, um zu ihrem Abbau und zu politischer und gesellschaftlicher Partizipation sowie Selbstbestimmung beizutragen.

67 Durch soziale Ungleichheit werden strukturelle Klassen-, Geschlechter-, patriarchale, ethnisch-strukturierte, heterosexistische und rassistische Verhältnisse konstituiert.

68 Auch Hartmut Kaelble hat einen auf die Ökonomie beschränkten Begriff sozialer Ungleichheit, der folglich eher ökonomische Ungleichheit ausmacht: »Mit sozialer Ungleichheit sind hierarchische Unterschiede in den Lebenschancen, vor allem in den Einkommen und Vermögen, im Konsum und Wohnen, in der Bildung und in der Gesundheit, aber auch die Wahrnehmung dieser hierarchischen Unterschiede und der über sie geführten Debatten gemeint.« (2017: 14) Zur Entwicklung der sozialen Ungleichheit in den europäischen Gesellschaften des 20. Jahrhunderts vgl. Kaelble 2017; für die USA vgl. Piketty 2014: 200ff.

69 In Bezug auf Stephan Hradil (2001: 27ff.) werden hier »[u]nter »sozialer Ungleichheit« [...] Unterschiede in den Lebensbedingungen wie etwa Bildung, Einkommen, Beruf [verstanden], die es einigen Menschen ermöglichen, allgemein anerkannte Ziele wie Gesundheit, Wohlstand oder Ansehen besser oder schneller zu erreichen als andere Menschen.« (Detjen u.a. 2021: 254) Es zeigt sich, dass diese Dimensionen auf die Erwerbsarbeit und die Sphäre der Ökonomie reduziert sind.

70 Dies wendet sich vor allem gegen eine verkürzte, personalisierte Kapitalismuskritik, die sich entweder in der Polemik gegen einzelne Systemakteure (die »Manager«, »die da Oben«, »die Heuschrecken«) erschöpft (Dörre 2009: 15). Vgl. hierzu auch Michael Heinrich: Die Spielregeln, nicht die Spieler, in: *die tageszeitung*, 14.01.2009.

3.4.5 Zum strukturellen Spannungsverhältnis zwischen Kapitalismus und Demokratie

Das gegenwärtig zu konstatierende Nachlassen der politischen Partizipation und des politischen Interesses sowie Vertrauens in die demokratischen Institutionen (vgl. Przeworski 2020: 102) in Form abnehmender Wahlbeteiligung ist keine Folge von Apathie oder politischem Desinteresse seitens der Bevölkerung, wie regelmäßig medial suggeriert wird.⁷¹ Vielmehr ist es der subjektiven Sichtweise geschuldet, politische Entscheidungen erfolgten zunehmend durch antidemokratischen Lobbyismus (vgl. Crouch 2008), eine vorgebliche Sachzwanglogik des globalisierten Kapitalismus (Altwater/Mahnkopf 2002a: 111)⁷² sowie durch technokratische und nicht demokratisch legitimierte Gremien (Habermas 2013: 87). Vor allem der Angela Merkel zugeschriebene Begriff der »marktkonformen Demokratie«⁷³ stützt diese Sichtweise. Auch wenn immer wieder die Gleichsetzung von Privatrechten und Freiheit – und damit von Kapitalismus und Demokratie – behauptet wird,⁷⁴ zeigt sich sowohl historisch als auch auf analytischer Ebene, dass Kapitalismus und Demokratie in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen (vgl. Wood 2010).⁷⁵ In den meisten politikwissenschaftlichen Arbeiten zur Demokratietheorie (u.a. Massing/Breit 2003) sowie der Politischen Bildung wird das für die Moderne grundlegende konflikthafte »Verhältnis zwischen Kapitalismus und Demokratie« (Streeck 2013: 117), welches auch die spätdemokratischen Gegenwartsgesellschaften (vgl. Reckwitz 2019) weiterhin *strukturell* prägt, ausgespart. Auch zeitgenössische einflussreiche sozialwissenschaftliche Verfallserzählungen der westlichen Demokratien (u.a. Crouch 2008) greifen bezüglich dieses Verhältnisses zu kurz, da diese lediglich die zunehmende Übermacht des Marktes gegenüber dem Staat durch den Neoliberalismus seit dem Ende der 1970er Jahre als Gefahr für die Demokratie begreifen (u.a. Crouch 2011). Zwar ist es zutreffend, dass neoliberale Prozesse der Privatisierung (vgl. Engartner 2021), der privaten Enteignung ehemals öffentlicher Güter (Harvey 2007: 197), die Ausweitung marktwirtschaftlicher Steuerung (Kommodifizierung, Deregulierung) (Altwater 1981: 7) sowie die Dominanz des Finanzmarkt-Kapitalismus (vgl. Huffschmid 2002) die Aushebelung demokratischer Prinzipien zur Folge haben (Heitmeyer 2018: 177ff.). Im Grundsatz wird in diesen Ansätzen allerdings eine tendenzielle Komplementarität zwischen Kapitalismus als Wirtschaftssystem

71 Vgl. hierzu Mehrheit der Bevölkerung mit Demokratie in Deutschland unzufrieden, in: *Die Welt*, 13.08.2019 [Autor_in unbekannt]. Zur Kritik an der These der Politikverdrossenheit vgl. Lessenich 2019: 9f.

72 Elmar Altwater und Birgit Mahnkopf verdeutlichen: »Sachzwänge sind sie, weil sie nicht mehr ohne kritische Anstrengungen auf ihre gesellschaftliche Herkunft zurückgeführt und in ihrem Herrschaftsmechanismus durchsucht werden können, um sie zu verändern.« (2007a: 17)

73 So sagte Merkel 2011: »[Es geht darum,] die parlamentarische Mitbestimmung so [zu gestalten], dass sie trotzdem auch marktkonform ist.« vgl. Jasper von Altenbockum: Marktkonforme Demokratie? Oder demokratiekonformer Markt?, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 15.04.2012.

74 Liberale Denker wie der Ökonom Gary Becker oder der Politikwissenschaftler Robert Dahl behaupten, dass der Kapitalismus das effektivste Wirtschaftssystem ist, um die freiheitliche Demokratie zu befördern (vgl. Kocka 2016: 43).

75 Zur historischen Entwicklung dieses Verhältnisses im 19. und 20. Jahrhunderts vgl. Kocka 2016.

und Demokratie als politischer Ordnung suggeriert. Sie gehen in Anlehnung an Karl Polanyis Analysen (1978) von der demokratisch-staatlichen Einhegung vermachteter Märkte aus. Hierdurch werden jedoch gerade *nicht* die *strukturell* bedingten Widersprüche bürgerlich-liberaler Demokratien und kapitalistischer Vergesellschaftung – nicht nur der neoliberal ausgerichteten – aufgezeigt, die das Spannungsverhältnis zwischen Kapitalismus und Demokratie überhaupt erst grundlegend konstituieren (vgl. Deppe 2013: 123).

Dass Kapitalismus und Demokratie strukturell gerade nicht deckungsgleich sind, zeigt bereits der Blick in die Geschichte der Moderne (vgl. Canfora 2006: 98ff.). Wird diese regelmäßig als Siegeszug der Demokratie präsentiert (u.a. Vorländer 2003), zeigen sozialgeschichtliche Untersuchungen (u.a. Hobsabwm 1980: 14) vielmehr, dass die konkrete Ausgestaltung der Demokratie im 19. Jahrhundert durch das politisch hegemonale Bürgertum gezielt auf den Parlamentarismus beschränkt blieb. Arbeiter_innen sollten durch die Verknüpfung des Wahlrechts an die Steuerzahlung und damit an den Besitz (Grimm 1987: 68) von der politischen Repräsentation und damit von demokratischen Mitsprache- und Gestaltungsrechten ausgeschlossen werden (Przeworski 2020: 29).⁷⁶ Übergeordnetes Ziel war die Aufrechterhaltung der bürgerlichen Eigentumsordnung (Manow 2020: 31). Neben den Arbeiter_innen blieb auch Frauen (vgl. Kap. 5.8.5) und bestimmten ethnischen Gruppen (Priester 2003: 271ff.) bis weit ins 20. Jahrhundert hinein in vielen demokratischen Ländern das aktive und passive Wahlrecht vorenthalten. Der Zweck der repräsentativen Demokratie bestand und besteht weiterhin darin, politische Gleichheit und Freiheit von der ökonomischen und sozialen Ungleichheit formal zu trennen, weil staatsbürgerliche Gleichheit die kapitalistischen Eigentums- und Aneignungsverhältnisse (vgl. Kap. 5.2.2) nicht antastet (Wood 2010: 215).

Deshalb besteht nicht nur historisch, sondern auch *strukturell* und *logisch* »[z]wischen Kapitalismus und Demokratie [...] ein unauflösliches Spannungsverhältnis. Mit beiden konkurrieren nämlich zwei entgegengesetzte Prinzipien der gesellschaftlichen Integration um den Vorrang.« (Habermas 1995: 507)⁷⁷ Die unterschiedlichen Handlungslogiken von Kapitalismus und Demokratie unterscheiden sich »grundsätzlich« (Kocka 2016: 52). Kapitalismus beruht auf ungleich verteilten Eigentumsrechten, Demokratie auf gleichen Staatsbürger_innenrechten (ebd.). Die egoistische Orientierung auf Partikularinteressen ist das Ziel des privatautonomen Subjektes (Bourgeois) im Kapitalismus, die Verwirklichung des Allgemeinwohls (der Theorie nach) als Bürger_in (Citoyen) das Ziel demokratischer Politik (Kraiker 2011: 73). Der innere Widerspruch der bürgerlichen Gesellschaft besteht daher zwischen *politischer Gleichheit* und *sozialer Ungleichheit* ihrer Gesellschaftsmitglieder (Wood 2010: 215).⁷⁸ Einerseits stellt die politische Gleichheit

76 Die Frage der Demokratie lautete also zunächst, »wie das Volk regiert, ohne dass das Volk regiert. Die Maxime lautete: »Das Volk sollte an der Volksregierung nicht beteiligt sein.« (Manow 2020: 36)

77 Zur Diskussion um »Kapitalismus und Demokratie – komplementär oder antagonistisch?« vgl. Deppe 2013: 77.

78 Gerade diesen Gegensatz der parlamentarischen Demokratie, in der »formelles und materielles Element der Staatstätigkeit optimal [getrennt ist]« (Kraiker 2011: 66), hat Marx herausgearbeitet, indem er zu verstehen gibt, dass der Mensch formell Citoyen (Staatsbürger_in), aber materiell

die Grundlage der parlamentarischen Demokratie dar, die soziale Ungleichheit andererseits die Grundlage, die dem Kapitalismus und seinem Produktionsverhältnis innewohnt (Przeworski 2020: 28). Der »bürgerliche Widerspruch« (Röhrich 1979: 14) privatkapitalistisch organisierter Gesellschaften besteht darin, dass zwar das demokratische Prinzip und der politische Willensbildungsprozess auf immer breitere Schichten ausgedehnt wurde, dabei allerdings auf den staatlichen Bereich beschränkt blieb, während die sozial-ökonomischen Strukturen und Prozesse der privaten Verfügungsgewalt und -weise der Eigentümer ohne demokratische Beteiligung überlassen sind (ebd.). Privateigentümer_innen der Produktionsmittel steuern damit den Wirtschaftsprozess und die gesellschaftliche Entwicklung und haben durch die Abhängigkeit des Staates von der Ökonomie indirekt auch Einfluss auf den politischen Entscheidungsprozess.

3.5 Emanzipation und Mündigkeit als Ziele einer Soziopolitischen Bildung

»Die Wahrheit der politischen Theorie ist die Freiheit. Daraus ergibt sich ein grundsätzliches Postulat: da keine politische Ordnung die politische Freiheit vollkommen verwirklichen kann, muss die politische Theorie immer kritisch sein.« (Neumann 1986: 102)

3.5.1 Ein kritischer Subjektbegriff einer Soziopolitischen Bildung

Da es bei der Politischen Bildung um die Lernsubjekte geht, ist die Kategorie des *Subjektes* als Ausgang der Reflexionen über Inhalte und Ziele der Politischen Bildung zentral und bedarf einer Klärung. Der Begriff des Subjektes zeigt bereits etymologisch, dass die Individuen nicht frei und autonom, sondern der Gesellschaft »Unterworfen« (lat. *subiectum*) (Butler 2001: 8),⁷⁹ folglich vergesellschaftet sind. Gesellschaftlich unterworfen sind sie neben der sozialisationsbedingten Rollenübernahme (Hurrelmann 2006: 130) durch sich ständig reproduzierende Herrschafts- und Machtverhältnisse, die auf ihre Handlungsmöglichkeiten und -rationalitäten Einfluss nehmen (Popitz 1992: 132ff.). Demnach ist die Kategorie des Subjektes für die Politische Bildung analytisch gehaltvoller als die des *Individuums*, die den Menschen eher als Entität, also einzelnes Seiendes, fasst (Bauer 2013: 28) und damit suggeriert, dass er von gesellschaftlichen und politischen Einflüssen tendenziell frei und autonom sei.⁸⁰ Scheer verdeutlicht:

»Subjektivität [ist] nur als soziale Subjektivität sinnvoll zu denken [...], als Fähigkeit zu Selbstbewusstsein und Selbstbestimmung von Individuen, die gesellschaftlichen

Bourgeois (Mitglied der Gesellschaft) ist und damit in der Gesellschaft Abhängigkeitsverhältnisse und soziale Ungleichheit herrschen (2004: 257f.).

79 Für Judith Butler bezeichnet »Subjektivation [...] den Prozess des Unterworfen-werdens durch Macht und zugleich den Prozess der Subjektwerdung. Ins Leben gerufen wird das Subjekt [...] durch eine ursprüngliche Unterwerfung unter die Macht.« (2001: 8) Butler verdeutlicht: »Die Macht *wirkt* nicht nur *auf* ein Subjekt, sondern *bewirkt* im transitiven Sinn auch die Entstehung des Subjekts. Als Bedingung geht die Macht dem Subjekt vorher.« (ebd.: 18)

80 Auch Pierre Bourdieu betont: »Struktur ist im Individuum« (2014: 180), wodurch er die in der Soziologie oft vertretene Position der Dichotomie von Individuum und Struktur zurückweist.

(ökonomischen, politischen, kulturellen, rechtlichen) Zwängen und Einflüssen unterliegen und die ihre Subjektivität nur in sozialen Beziehungen entwickeln können.« (2011: 305)

Für eine Soziopolitische Bildung ist folglich ein machtkritisches Verständnis von Subjektivität und der spezifischen »Subjektivierungsweisen« (Rancière 2002: 47) durch das Politische obligatorisch, denen die Individuen als Subjekte in der Gesellschaft unterliegen (Bauer 2013: 28f.). Bereits die frühe Kritische Theorie warnte in herrschaftskritischer Absicht vor der drohenden »Liquidation des Subjektes« durch die gesellschaftlichen Zwangsmechanismen spätmoderner verwalteter Gesellschaften (Adorno 1973: 31). Auch eine Soziopolitische Bildung analysiert in herrschaftskritischer und emanzipatorischer Absicht, wie gesellschaftliche Dominanzverhältnisse das Subjekt entgegen seinen autonomen Entscheidungen beeinflussen und konstituieren. Die spezifischen Herrschafts- und Dominanzverhältnisse in ihrer freiheitseinschränkenden und subjektkonstituierenden Funktion zu erfassen läuft auf *Mündigkeit* und *Emanzipation* als grundlegende Ziele Soziopolitischer Bildung hinaus.

3.5.2 Mündigkeit als Ziel einer Soziopolitischen Bildung

Nach mündigen Bürger_innen wird politisch und medial regelmäßig u. a. nach antisemitischen Anschlägen gerufen. Jedoch wird selten spezifiziert, was unter dem inflationär und zugleich meist unreflektiert gebrauchten Begriff der *Mündigkeit*⁸¹ überhaupt verstanden wird (vgl. Gruschka 2011: 132f.). Begreifen die Institutionen des Bildungswesens »Mündigkeit eher funktional im Sinne von Qualifikationen und Berechtigungen« (Gruschka 1994: 236), gilt für manche politikdidaktische Konzeptionen bereits das Vermeiden von Schulden als Ausweis von Mündigkeit.

Mündigkeit ist jedoch keine Kompetenz, die messbar ist, sondern eine Lebenshaltung sowie eine kritische und unabhängige Art des selbstbestimmten Denkens, die eng mit dem Begriff der *Emanzipation* verknüpft ist. Daher darf sie auch nicht durch eine funktionale Vereinnahmung hinter das Rationalitätsversprechen der Aufklärung zurückfallen (Heydorn 1980: 95). Mündigkeit ist vielmehr als Fähigkeit zur »kritische[n] Distanz gegenüber gesellschaftlichen Zwängen« (Messerschmidt 2007: 48) zu begreifen und hat die grundsätzliche Unabhängigkeit vom Urteil anderer zur Folge. Im kritischen Sinne einer Soziopolitischen Bildung bezeichnet Mündigkeit einerseits Rationalität im Sinne von Vernunft- und Kritikfähigkeit (Kant 2008) gesellschaftlicher und politischer Zustände, andererseits Rationalitätsprüfung und -kritik von Wissenschaft und ihrer Verwendung im Sinne einer *Kritik der instrumentellen Vernunft* (Horkheimer 1967). Diesem kritischen Bildungsverständnis nach zielt Mündigkeit durch die Selbstreflexivität der Vernunft (Adorno 1973: 398) auf die Erkenntnis des eigenen Eingebundenseins in die historisch bedingten sozioökonomischen Verhältnisse. Nicht zuletzt durch Ideologiekritik (vgl. Kap. 3.3.1) richtet sich Mündigkeit auf die Widerständigkeit gegen illegitime

81 Der Begriff der Mündigkeit bezeichnete im antiken römischen Recht das juristische Frei-Werden eines jungen Mannes aus der »Munt« (Vormund) des Vaters. Seit der Aufklärung wird darunter die Selbstbestimmung des Individuums bezeichnet. Zum Begriff der Mündigkeit vgl. Negt 2010: 211.

Autorität,⁸² strukturelle Gewalt (Galtung 1982: 29), wie entfremdete gesellschaftliche Verhältnisse (Jaeggi 2005: 40) und damit auf den Abbau repressiver Herrschaftsstrukturen. Mündigkeit bleibt der bildungstheoretische Schlüssel für die Emanzipation der Menschen aus nicht-legitimierte gesellschaftlichen Zwängen.⁸³ Folglich bedingen sich Mündigkeit und Demokratie.

3.5.3 Emanzipation als Ziel einer Soziopolitischen Bildung

Die Moderne wird als Epoche begriffen, die auf Freiheit, Demokratie und Selbstbestimmung ausgerichtet ist und Institutionen hervorgebracht hat, die diese Prinzipien ermöglichen und sichern sollen (vgl. Wagner 1995: 13). Kritischere Deutungen der Moderne konstatieren hingegen ihre Ambivalenz (u.a. Bauman 2003) und zeigen auf, dass »dem Bild der Befreiung durch moderne Institutionen das der Disziplinierung durch eben diese Institutionen gegenüber« stehe (Wagner 1995: 13). Die Moderne sei daher ein »unvollendetes Projekt« (Habermas 1988: 7), weswegen der Begriff der Spätmoderne (Reckwitz 2019) dem der Postmoderne (Lyotard 2005) vorzuziehen ist. An dieses Moderneverständnis anknüpfend begreift eine Soziopolitische Bildung *Emanzipation* als weiterhin ungeschlossene Aufgabe.

Der Begriff der Emanzipation⁸⁴ hatte vor allem Ende der 1960er und in den 1970er Jahren starken Einfluss auf die Ziele der Politischen Bildung und war dem Ziel der gesellschaftlichen Demokratisierung verpflichtet (Salomon 2017a: 215). Werden heute hingegen die Ziele Politischer Bildung betrachtet (vgl. Kap. 2.1), zeigt sich, dass sowohl der Begriff als auch das Ziel der Emanzipation weitestgehend auf der Strecke geblieben sind. Eine Soziopolitische Bildung bezieht sich hingegen weiterhin auf ein Emanzipationsverständnis, das der grundlegenden kantischen Idee der »Freiheit als Autonomie« (Kant 2008: 11) verpflichtet ist (vgl. Wagner 1995: 14). Ihr geht es auf *individueller Ebene* um die weitestgehend mögliche (Selbst-)Befreiung der Subjekte gegenüber heteronomer Fremdsteuerung (Autonomie) sowie auf *gesellschaftlicher Ebene* um die Selbstbestimmung des Gemeinwesens (Demokratie). Dieses dialektische Emanzipationsverständnis kann als Zusammenspiel individueller und gesellschaftlicher Emanzipation begriffen werden (Krüger 1999: 163), das auf den Zugewinn an Freiheit, Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und Gleichstellung und damit den Abbau von Diskriminierung und strukturell

82 Für Günter Frankenberg stellt »Autorität [...] eine Beziehung zwischen *Machthaber* und *Machtunterworfenen* her. Genauer: sie stellt sich *in* dieser Beziehung her.« (2020: 57)

83 Jedoch bewegt sich Mündigkeit in dem Spannungsverhältnis, wie überhaupt zur Mündigkeit befähigt werden kann, denn die Befähigung setzt zwangsläufig einen Vormund, also Macht, voraus. Joachim Heydorn (1970) und Gernot Koneffke (1969) haben in ihren kritischen Bildungstheorien historisch nachgezeichnet, dass Mündigkeit eben nur in der Abarbeitung am »Widerspruch von Bildung und Herrschaft« (Heydorn 1970) möglich wird.

84 Der Begriff »Emanzipation« stammt vom lateinischen Wort »*emancipare*« ab, was im römischen Recht die Freilassung des rechtlosen Sohnes oder Sklaven aus der Gewalt des Hausherrn oder -vaters bedeutete. Ab dem 17. und 18. Jahrhundert bezeichnete der Begriff die aktive politische Selbstbefreiung mit dem Ziel der Freiheit und Gleichheit sozialer Gruppen und Akteure. Zum Begriff »Emanzipation« vgl. Graß, Karl Martin/Koselleck, Reinhart: Art. »Emanzipation«, *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 2, S. 153–198.

verfestigter Ungleichheit und Abhängigkeit abzielt. Es geht um die Ausrichtung der Politischen Bildung auf die Befreiung von Individuen und Gruppen, die u.a. auf Grund ihres Geschlechts, ihrer Sexualität, Klassenzugehörigkeit oder Ethnie diskriminiert und von Selbstbestimmung sowie politischen Entscheidungsprozessen ausgeschlossen werden.

3.6 Kritische Demokratiebildung als Ziel einer Soziopolitischen Bildung

»Während sich die Ideologie bemüht, den Zusammenhang zwischen Demokratie und der gesellschaftlichen Teilung zu verbergen, ist dieser gerade in den Mittelpunkt der politischen Reflexion zu stellen.« (Lefort 1990: 34)

3.6.1 Ein Zeitalter drohender Demokratieentleerung und die Abstinenz Politischer Bildung

Neben dem grundsätzlichen strukturellen Gegensatz zwischen Kapitalismus und Demokratie (spät-)moderner Gesellschaften (vgl. Kap. 3.4.5) konstatieren aktuelle sozialwissenschaftliche Untersuchungen eine zunehmende Gefährdung der Demokratie der Gesellschaften des Globalen Nordens (Przeworski 2020: 102ff.). Diese laufe auf eine »Entdemokratisierung der Demokratie« (Manow 2020) hinaus und bestehe darin, dass autoritäre Führungen demokratische und die Exekutive kontrollierende Institutionen in ihrer Macht schwächen und den Staat durch die Stärkung der Exekutive autoritär transformieren. Vor allem für Ungarn, Polen, Russland und die Türkei werden diese Entwicklungen registriert (ebd.: 15). Zudem wird durch kritische sozialwissenschaftliche Analysen auch für andere EU-Länder eine zunehmende »Demokratieentleerung« (Heitmeyer 2018: 23) im Sinne des liberal-repräsentativen Typs konstatiert. Diese erfolgt allerdings nicht von innen, sondern von außen durch technokratische und nicht-demokratisch legitimierte Institutionen wie die sogenannte Troika (EZB, Europäische Kommission und IWF). Hierbei wird den Ländern entgegen dem Budgetrecht der nationalen Parlamente Austerität autoritär durch internationale Institutionen vorgeschrieben (vgl. Stützle 2014: 14).⁸⁵

Demokratische Gesellschaften sind historisch betrachtet stets mit entdemokratisierenden Kräften *innerhalb* der Gesellschaft konfrontiert (Przeworski 2020: 51ff). Medial, politisch und in der hegemonialen Politischen Bildung wird diese Gefährdung jedoch zu meist lediglich im Sinne der Extremismustheorie (vgl. Kopke/Rensmann 2000) als von den politischen ›radikalen‹ und ›extremistischen‹ Rändern der politischen Rechten und Linken ausgehend dargestellt.⁸⁶ Seit Jahren belegen allerdings ausreichend viele Studien, dass die Demokratie durch vielfältige Entwicklungen gefährdet ist, die über die in

85 Im Zuge der EU-Schuldenkrise votierte die griechische Bevölkerung 2015 in einer Volksabstimmung mit großer Mehrheit gegen die europäische Austeritätspolitik und wählte eine neue Regierung, die dann allerdings gegen ihre erklärte Absicht und demokratische Prinzipien das Austeritätsdiktat der Troika erfüllen musste (Dörre 2019: 22).

86 So u.a. in Detjen u.a. 2019: 160ff.

der Kritik stehenden Annahmen der Extremismustheorie (vgl. Salzborn 2015b: 98ff.)⁸⁷ hinausgehen. Dies gilt es auch für eine Soziopolitische Bildung zu reflektieren: *Erstens* werden durch die Zunahme der sozialen Ungleichheit die formal gleichen Chancen für alle Bürger_innen unterminiert, an den Angelegenheiten des Gemeinwesens zu partizipieren, da sich immer mehr Menschen aus zentralen Bereichen der Gesellschaft ausgeschlossen fühlen und aus der politischen Beteiligung zurückziehen (Heitmeyer 2018: 186ff.).⁸⁸ *Zweitens* wird die Demokratie gegenwärtig durch eine radikalisierte politische ›Mitte‹ und die antidemokratische Bundestagspartei AfD bedroht, die bestimmten Bevölkerungsgruppen die gleichen demokratischen Rechte absprechen (ebd.: 231ff.). *Drittens* unterwerfen nicht demokratisch legitimierte internationale Institutionen und Organisationen wie die WTO, EZB und der IWF sowie Akteure der globalen Finanzmärkte (u.a. Rating-Agenturen) mit dem Ziel der Sicherung von Eigentumsrechten (Fischer-Le-scano 2014: 175) nationale Regierungen und Parlamente einer Austeritätspolitik (Deppe 2013: 259) und hebeln hierdurch demokratische Prinzipien aus (vgl. Kap. 5.5.6). *Viertens* zeigt sich in vielen OECD-Staaten ein Machtzuwachs der exekutiven Staatsapparate (vgl. Sassen 2005) bei gleichzeitigem Abbau der parlamentarischen Kontroll- und demokratischen Selbstbestimmungsfunktion, also der Befugnisse des Parlaments, der genuin demokratischen Institution bürgerlicher Demokratien (vgl. Kap. 5.5.5).

Dabei kommt all diesen demokratiegefährdenden Entwicklungen dem strukturellen Spannungsverhältnis zwischen *Kapitalismus* und *Demokratie* eine grundlegende Bedeutung zu (vgl. Dörre 2019: 22). Dies ist für eine herrschaftskritische Politische Bildung in demokratischer Absicht zentral. Daher sollte Politische Bildung sich wieder auf den politikwissenschaftlichen Ansatz als »Demokratiewissenschaft« (Bleek 2001: 360) beziehen und sich »nicht mehr (allein) dem Primat der Herrschaftssicherung, sondern in erster Linie gesellschaftlichen Demokratisierungsprozessen verpflichtet fühlen« (Lösch/Eis 2018: 504), damit Demokratie nicht lediglich zur »inhaltsleeren Formel« und zur bloß »formalen Verfahrensweise« (Lösch 2009: 174) degradiert wird.

Die hegemoniale Politische Bildung zeichnet sich hingegen auf Grund ihrer affirmativen Fokussierung auf die liberale, repräsentativ-parlamentarische Form der Demokratie (vgl. Kap. 2.5.1) dadurch aus, dass konstatierte Gefährdungen der Demokratie gar

87 »Extremismus« ist ein Begriff, »den es weder in der Verfassung noch im Verfassungsschutzgesetz gibt. Dies ist kein juristisch fassbarer und schon gar kein verfassungsrechtlicher Begriff, sondern ein reiner politischer Kampfbegriff, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 8. Dezember 2010 ausgeführt hat.« (Grundrechteport 2016: 13f.) Unter »Extremismus« versteht »eine Politikwissenschaft, die dem Verfassungsschutz [...] unkritisch gegenübersteht, die rechte oder linke Gegnerschaft zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.« (Leggewie/Meier 2012: 67) Dabei ist der Begriff »aufgrund seiner fundamentalen analytischen Schwächen und seiner teils unübersehbar politisch motivierten Setzung in den Wissenschaften stets umstritten geblieben. Entstanden als Kategorie behördlicher Aufgabenstrukturierung in den Verfassungsschutzämtern, fungierte er lange als Kampfbegriff des Kalten Krieges (Kopke/Rensmann 2000: 1452). Er zielt auf ein bestimmtes Ideal von Demokratie ab, »konkretisiert auf den Rahmen des bundesdeutschen Verfassungsstaats fixiert« (Rhein 2020: 18). Zur Kritik an der Extremismustheorie in der politischen Bildung vgl. Oppenhäuser 2011.

88 Vgl. Benno Schirrmeyer/Ulrich Schulte: Arm, abgehängt, ohne Stimme, in: *die tageszeitung*, 12.05.2015.

nicht fokussiert werden (können) (vgl. Detjen u. a. 2019: 126ff.).⁸⁹ Die parlamentarische Demokratie wird idealisiert und hierdurch affirmiert, ohne ihre strukturellen Widersprüche im Bezug zur kapitalistischen Vergesellschaftungsweise zu problematisieren. Hierdurch wird die »emanzipatorische Zielsetzung der Befreiung von Herrschaft, von Unterdrückung und Diskriminierung sowie die Möglichkeit der gesellschaftlichen Veränderbarkeit« (Lösch 2009: 174) als Ziel der Politischen Bildung aufgegeben

Eine Soziopolitische Bildung, die sich dem Desiderat der Demokratie weiterhin verpflichtet fühlt, fokussiert hingegen die *strukturellen* Ursachen der Demokratiegefährdung. Dabei gelten die Prinzipien der Moderne (Freiheit, Gleichheit und Selbstbestimmung) weiterhin als Richtschnur der Demokratie, wodurch Demokratie nicht lediglich als Regierungsweise, sondern als inhaltliches Prinzip der gesamten Gesellschaft (Abendroth 1975: 32) begriffen wird. Es geht um die gesellschaftliche Ausweitung der Demokratie gegenüber ihrer formalen staatlichen Institutionen.

Generell besteht kein Konsens darüber, wie die dominierende Politikdidaktik suggeriert, welche demokratiethoretischen Modelle und Überlegungen (vgl. Sartori 1992: 94ff.) normativ als Grundlage der Politischen Bildung dienen sollen. Damit herrscht auch keine Übereinkunft bezüglich der Art und Weite der Demokratieentwicklung. Demokratie ist ein

»unvollendetes Prinzip – sie legt weder genau fest, *welche* Gewalten unter uns geteilt sein müssen, damit die Volksherrschaft ausgeübt werden kann, noch *wie* diese Herrschaft organisiert sein muss, noch durch *welche* Institutionen oder zusätzlichen Bedingungen sie ermöglicht oder gesichert wird.« (Brown 2016: 56f.)

Der normative Kern der Demokratie als »Volksherrschaft« ist damit umkämpft (Rosavallon 2010: 7), wodurch es mannigfaltige Vorstellungen von ihr in der Theorie und Geschichte gibt. Für eine Soziopolitische Bildung heißt dies, Demokratie wieder offen zu theoretisieren, denn Demokratie ist »ein *politischer* Begriff.« (Salomon 2012: 8).

3.6.2 Kritische Demokratiebildung für eine Soziopolitische Bildung

Politische Bildung sollte nicht ausschließlich auf die Eindämmung antidemokratischer Gefährdungen reduziert werden, wenn beispielsweise rechtsextreme Anschläge erfolgt sind, da sie sonst im defensiven Sinne auf die Aufrechterhaltung der *herrschenden* demokratischen Ordnung verkürzt wird (»Feuerwehrfunktion«).⁹⁰ Politische Bildung einem kritischen Verständnis zufolge sollte vielmehr offensiv dazu befähigen, im normativen Sinne über die bloße Akzeptanz des parlamentarisch-demokratischen Systems hin Veränderungs- und Weiterentwicklungspotenziale zu vermehrter demokratischer gesellschaftlicher Teilhabe zu thematisieren. Es geht ihr nicht nur um die Stärkung des »Wirk-

89 Gefährdungen der Demokratie werden in der hegemonialen Politischen Bildung vor allem in autokratischen Ländern konstatiert (u.a. Detjen u.a. 2021: 446ff.).

90 Demnach ist das Demokratieverständnis nur auf Feindkonstruktion ausgerichtet und entsprechend implementiert. Diese Ausrichtung der Politischen Bildung auf Prävention und staatliche Ordnungs- und Sicherheitsfunktion läuft jedoch Gefahr, ein generell positiv gedeutetes Verständnis offener Demokratie zu unterlaufen (Bürgin/Eis 2019).

lichkeitssinns«, sondern auch um den »Möglichkeitssinn« (Negt 2010: 560). Bereits Rolf Schmiederer konstatierte:

»Will Politische Bildung mehr sein als nur eine Bestätigung und Verteidigung bestehender gesellschaftlicher Verhältnisse und will sie sich in den Dienst der Menschen stellen statt in den Dienst von verselbstständigten Institutionen, so muss es ihr Ziel sein, zur *Demokratisierung* der Gesellschaft und zur *Emanzipation* der Menschen beizutragen.« (1972: 38)

An dieses Desiderat anschließend geht eine Soziopolitische Bildung mit dem Ziel der Ausweitung demokratischer Partizipation über das Demokratieverständnis der liberalen Theorie und der hegemonialen Politischen Bildung hinaus, die lediglich auf die institutionelle liberale parlamentarische Demokratie ausgerichtet ist.⁹¹ Politische Bildung hat vielmehr *über* Demokratie zu bilden, was Bettina Lösch als *kritische Demokratiebildung* (2011: 115) bezeichnet. Kritischer Demokratiebildung liegt ein weitgefasstes Politik- und Demokratieverständnis zugrunde, das Politik und Demokratie nicht auf staatliche Instanzen und formale Verfahren beschränkt (Lösch 2009: 182). Sie setzt bei dem grundlegenden Problem an, dass »[ü]ber die Wahlen hinaus [...] das Volk nicht mehr in Erscheinung [tritt]; allein die staatlichen Organe sind stellvertretend für das Volk demokratisch aktiv.« (Demirović 2007: 12) Dabei nimmt sie *erstens* die unterschiedlichen Dimensionen des Verhältnisses von Demokratie und Staat in den Blick und analysiert die historische Entwicklung der demokratischen Verhältnisse unter dem Blickwinkel sozialer Auseinandersetzungen, die überhaupt erst zur Ausweitung demokratischer Partizipation geführt haben (vgl. Canfora 2006).⁹² *Zweitens* fokussiert sie den Zusammenhang zwischen der kapitalistischen Eigentumsordnung als Grundlage der liberalen, repräsentativen parlamentarischen Demokratieform und damit den Widerspruch zwischen Demokratie und Kapitalismus.⁹³ *Drittens* analysiert sie die *theoretische* Begründung der liberalen Demokratie vor dem Hintergrund der eigentumsichernden Funktion der neuzeitlichen Vertragstheorien (vgl. MacPherson 1967). *Viertens* thematisiert sie alternative Demokratie-Modelle, die auf eine Ausweitung demokratischer Partizipation gegenüber der repräsen-

91 Zudem weist kritische Demokratiebildung das Demokratieverständnis der Demokratie-Pädagogik (vgl. Kap. 2.5.2) als verkürzt zurück, da es dieser lediglich um die weitgehend affirmative Internalisierung demokratischer Verhaltensmuster beziehungsweise um das Einüben von Werthaltungen im Sinne eines Staatsbürgers und die Beteiligung an den bestehenden Institutionen geht (Lösch 2011: 119).

92 Auch das bestehende Demokratie-Modell ist demnach nicht das Ergebnis einer westlichen Erfolgsgeschichte, sondern das Ergebnis der Geschichte des Ein- und Ausschlusses sozialer Gruppen als »ein beständiger Kampf um Berechtigung, also ein Kampf um die Öffnung und Schließung, Ausweitung und Einschränkung sozialer Berechtigungsräume, der auf diversen Schauplätzen stattfindet und sich entlang vielfältiger Konfliktlinien vollzieht.« (Lessenich 2019: 41)

93 Hierbei problematisiert die kritische Demokratietheorie, dass die liberale, formale Konzeption der Demokratie »die tatsächlichen Verhältnisse in den bürgerlichen Herrschaftssystemen [verschleiert]: nämlich die Tatsache, dass einerseits die Regelung der kollektiven Angelegenheiten von der Minderheit der Mächtigen in der ökonomischen Ordnung in Beschlag genommen wird, die von ihren direkten und indirekten Erfüllungsgehilfen umgeben ist, während andererseits die große Mehrzahl, entsprechend der Ausbeutung, die sie im Arbeitsbereich erleidet, jeglicher Macht enteignet ist.« (Lefort/Gauchet 1990: 89)

tativen Sphäre des Parlaments, also der Demokratie im liberalen Verständnis, reicht. Es geht um die Einbeziehung von Demokratiemodellen, die den »Übergang von der politischen Demokratie im engen Sinne zur gesellschaftlichen Demokratie« (Bobbio 1988: 51) thematisieren. Hierfür ist vor allem die Theoretisierung der *sozialen Demokratie* grundlegend (vgl. Deppe 2013: 112ff.),⁹⁴ die auf die Ausweitung der Demokratie gegenüber der politischen Sphäre des Parlaments und der politischen Verfahrensordnung – zum Beispiel des Wahlakts – zielt (Abendroth 1975: 32).⁹⁵ Demokratie soll damit »nicht lediglich politische Demokratie, sondern ein Zustand[] der Gesellschaft« (Sartori 1992: 17) sein. Bestimmte Ansätze der Sozialen Demokratie (u. a. Salomon 2017b) gehen davon aus, dass die bürgerlichen *liberalen Demokratien* »halbierte« Demokratien seien, weil das Prinzip der demokratischen Selbstbestimmung lediglich für die Dimension der Politik, nicht aber u. a. für die Wirtschaft gilt.⁹⁶ Soziale Demokratie schließt demgegenüber neben der Ausweitung sozialer Rechte in Erweiterung zu politischen Rechten (Lessenich 2019: 26f.) auch die effektiven Mitbestimmungsmöglichkeiten (industrielle Rechte) durch die demokratische Teilhabe an wirtschaftlichen Entscheidungen im Sinne einer Selbstorganisation der Wirtschaft ein (Naphtali 1968: 24f.). Hieran knüpft das Konzept der *Wirtschaftsdemokratie* (vgl. Demirović 2007) im Anschluss an Fritz Naphtali (1968) an.⁹⁷ Wirtschaftsdemokratie bezeichnet, dass über die »Produktionsmittel nicht mehr von Einzelnen für ihre privaten Zwecke verfügt werden kann.« (ebd.: 22) Sie zielt auf eine systematische Einflussnahme demokratischer Politik auf wirtschaftliche Entscheidungen und private Eigentumsrechte (an Produktionsmitteln), also ins Zentrum der kapitalistischen Produktionsverhältnisse. Gleichheit reduziert sich damit nicht lediglich auf die formale politische Gleichheit, sondern zielt auf die Zugänge zu politischer Beteiligung. Damit wird demokratische Partizipation auch auf weitere gesellschaftliche Bereiche, wie Unternehmen/Betriebe, Schule ausgeweitet.

94 Vgl. Meyer, Thomas: Die Theorie der Sozialen Demokratie, in: <https://library.fes.de/pdf-files/akademie/online/06076.pdf> [abgerufen am 12.04.2021]; zur Geschichte der sozialen Demokratie vgl. Salomon 2017b; zur Theorie der sozialen Demokratie vgl. Sartori 1992: 18ff.; Kelsen 2018: 122ff.

95 Auch wenn Konzepte der Sozialen Demokratie vor allem im Umfeld von Gewerkschaften, Parteien und sonstigen Institutionen der organisierten Arbeiterbewegung formuliert wurden, waren nicht alle historischen Konzeptionen sozialer Demokratie auf die Aufhebung des bürgerlichen Privateigentums an den Produktionsmitteln und der mit ihm verbundenen Herrschaftsverhältnisse gerichtet: »Die Forderungen einer über das enge »politische Feld« hinausgehenden *Demokratisierung* der Gesellschaft reichten ideengeschichtlich von einer Umverteilung gesellschaftlichen Reichtums (schon bei Rousseau) über eine Kontrolle der privaten Verfügungsgewalt über Eigentum bis zur Beseitigung der kapitalistischen Verfügungsweise selbst.« (Salomon 2012: 15)

96 Wolfgang Abendroth hat in seiner Grundgesetzinterpretation herausgearbeitet, dass das Grundgesetz den Weg zur Sozialen Demokratie juristisch ebnen könnte, da in Art. 14 die Möglichkeit der Überführung von Privateigentum in relevanten Wirtschafts- und Produktionsbereichen in Gemeineigentum festgeschrieben ist (vgl. Deppe 2016: 109). Zu Abendroths Verständnis der sozialen Demokratie vgl. Deppe 2013: 112ff.

97 Zur Wirtschaftsdemokratie vgl. Naphtali 1968; Sartori 1992: 19; Demirović 2007.

3.7 Kritische Soziologie als grundlegende Bezugsdisziplin für eine Soziopolitische Bildung

»Die Soziologie hat als einzige der sozialwissenschaftlichen Disziplinen den Bezug zu Problemen der Gesamtgesellschaft beibehalten. Sie ist immer auch Theorie der Gesellschaft geblieben« (Habermas 1995: 20).

3.7.1 Eine gesellschaftskritische Soziologie für eine Soziopolitische Bildung

Entgegen der Dominanz der Politikwissenschaft in der hegemonialen Politikdidaktik (vgl. Kap. 2.2) wird im Folgenden begründet, warum für eine Soziopolitische Bildung in emanzipatorischer und demokratischer Absicht die *Soziologie* als gesellschaftskritische Sozialwissenschaft grundlegende Bezugsdisziplin ist. Im Widerspruch zur Aussage »There is no such thing as society« der britischen Premierministerin Margaret Thatcher Ende der 1980er Jahre (zit.n. Bauman 2003: 79), die die neoliberale Ideologie ausdrückend behauptet, die soziale Welt bestehe ausschließlich aus Individuen und bürgerlichen Familien (vgl. Marchart 2013: 8), stellt für die Soziologie der Begriff der Gesellschaft⁹⁸ die Grundeinheit des Sozialen dar (Schwietring 2011: 21). Die Gesellschaft bringt hinter dem Rücken der Individuen die sozialen Phänomene und Institutionen wie Wirtschaft, Staat und Recht hervor, in ihr sozialisieren und personalisieren sich die Subjekte (Schimank 2013: 9). Folglich stellt für eine Soziopolitische Bildung die Gesellschaft und nicht der Staat als Derivat der Gesellschaft Ausgangspunkt und Grundbegriff der Politischen Bildung dar.⁹⁹

Jedoch lebt der »Mensch nicht einfach in Gesellschaft [...], sondern in einer besonderen Gesellschaft, die ein konkretes und bedeutsames Ganzes bildet.« (Ehrenberg 2011: 29) Wie es Aufgabe der Soziologie ist, muss auch die Politische Bildung »dieser Gesellschaft [...] ein Bewusstsein ihrer selbst geben.« (Decker/Brähler 2016: 12) Entgegen der Neigung innerhalb der Soziologie »unbezweifelbare Momente oder Tätigkeitsformen im gesellschaftlichen Zusammenleben zu substanzialisieren und als Hauptmerkmal dem Ganzen anzuheften« (Negt 2010: 186),¹⁰⁰ bezieht sich eine Soziopolitische Bildung auf

98 Ab der Neuzeit bezeichnete der Begriff der Gesellschaft die »freie, universale, das heißt vorstaatliche Vereinigung von Individuen« gegen den Adel: »Gesellschaft« war ursprünglich ein »Drittenstands-begriff« [sic!].« (Adorno/Horkheimer 1991: 23) Zum Begriff der Gesellschaft in der Soziologie vgl. Schwietring 2011: 21ff.; Schimank 2013; Reheis 2014: 102.

99 Die Gesellschaft gegenüber dem Staat als Hauptobjekt der Soziologie zu setzen, stieß schon Ende des 19. Jahrhunderts auf starken Widerstand. Georg Simmels Berufung an den zweiten Philosophie-Lehrstuhl in Heidelberg scheiterte am Gutachten des Historikers Dietrich Schäfer: Es sei ein »verhängnisvoller Irrtum« der Soziologie im Allgemeinen und Simmels im Besonderen, die Gesellschaft als »maßgebendes Organ für menschliches Zusammenleben an die Stelle von Staat und Kirche setzen zu wollen«. Simmels »Lebens- und Weltanschauungen« wären »mehr zersetzend und negierend als grundlegend und aufbauend« (zit.n. Marchart 2013: 43).

100 Folglich wird seit einigen Jahrzehnten konstatiert, wir lebten u.a. in der Massengesellschaft, Risikogesellschaft, Erlebnisgesellschaft, Informations- oder Wissensgesellschaft, postfordistischen Gesellschaft und Netzwerkgesellschaft sowie aus kulturphilosophischer Sicht in der postmodernen Gesellschaft. Aktuellere Zeitdiagnosen sprechen u.a. von der Beschleunigungsgesellschaft oder der Gesellschaft der Singularitäten. Dabei benennen die meisten Begriffe allerdings ledig-

makroperspektivische Ansätze der Soziologie, die die *Strukturen* des gesellschaftlichen Zusammenlebens (Schimank 2013: 50) analytisch erfassen.¹⁰¹ Die Gesellschaftsstrukturen prägen maßgeblich sowohl die politischen Institutionen – und damit auch den Staat – als auch die Handlungsmöglichkeiten und -rationalitäten, die moralischen und politischen Einstellungen (vgl. Heitmeyer 2012) sowie die Einflussmöglichkeiten und die Psyche (vgl. Ehrenberg 2015: 15) der sozialen Akteure. Dabei schränken sie einerseits die individuellen Handlungsmöglichkeiten der Subjekte ein, andererseits eröffnen sie diese überhaupt erst (Schimank 2013: 31). Gesellschaftliche Strukturen sind jedoch nicht statisch, sondern durch Praxis veränderbar. Für eine Soziopolitische Bildung in emanzipatorischer Absicht ist dies grundlegend. Nicht nur das Handeln von Subjekten ist durch gesellschaftliche und politische Ordnungen und Strukturen geprägt. Diese wiederum wandeln sich durch das Handeln der Subjekte (Joas/Knöbl 2004: 37). Folglich ist die soziologische Grundfrage nach dem dialektischen Verhältnis von *Handlung* und *Struktur* (Giddens 1988: 215) für eine Soziopolitische Bildung grundlegend.

Während die sozialwissenschaftlichen Bezugsdisziplinen Politikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaften in der Regel lediglich bestimmte Aspekte und Bereiche des Sozialen untersuchen, ist die Soziologie als »Wissenschaft von der Gesellschaft« (Schwietring 2011: 124) die Bezugsdisziplin, die die »Gesellschaft als *ganze* in den Blick« (Habermas 1978: 298) nimmt. Dabei zielt sie auf die »Aufklärung über den tatsächlichen Charakter der Gesellschaft, in der man lebt.« (Streeck 2013: 63) Der Begriff der Gesellschaft wird hierbei als explizit *politische* Kategorie verstanden, da die moderne Gesellschaft nicht den Ort des Pluralismus (vgl. Kap. 1.2.4) im Sinne einer deliberativen Öffentlichkeit (Habermas 1992: 10), sondern den vermachteten Ort des Konflikts – also des *Politischen* – darstellt. Durch den Gesellschaftsbegriff ist es möglich, »nicht nur die Totalität des Sozialen, sondern das Soziale in seiner Totalität als Konfliktraum zu denken. Jeder soziale Tatbestand kann zumindest potenziell zum Streitfall werden.« (Marchart 2013: 34)

Die zeitgenössische bürgerliche Gesellschaft ist weiterhin auf Grund ihrer ökonomischen Strukturen als »Kapitalismus« zu bezeichnen (Streeck 2010: 1). Seit die Soziologie im 19. Jahrhundert in Europa als »Theorie der bürgerlichen Gesellschaft« (Habermas 1995: 21) entstanden ist,¹⁰² ist sie ihrem Selbstverständnis nach »Krisenwissenschaft« (ebd.), da sie die gesellschaftlichen Umbrüche und sozialen Verwerfungen kapitalistischer Industrialisierung (vgl. Castel 2008) sowie die pathologischen Nebeneffekte der Modernisierung (Bauman 2003: 19) analysiert. Diesbezüglich wird sie seit ihrer Entstehung nach *konservativen* und *kritischen Ansätzen* differenziert (Habermas 1978: 290), nach dem nor-

lich einzelne Aspekte und behaupten diese als grundlegend für die Strukturierung der Gesellschaft, statt die dominierenden und strukturbildenden gesellschaftlichen Prinzipien zu fokussieren (Negt 2010: 186).

101 Damit wird auch eine mikroperspektivische Sichtweise der Soziologie überwunden, wie die Max Webers, Soziologie als »Wissenschaft [zu begreifen], welche soziales Handeln deutend verstehen und dadurch in seinem Ablauf und seinen Wirkungen ursächlich erklären will« (1956: 1). Mikroperspektivische Ansätze verzichten jedoch darauf, Struktur und Dynamik moderner Gesellschaften systematisch darzustellen.

102 Zur Entstehung der Soziologie im 19. Jahrhundert vgl. Habermas 1978; Schwietring 2011: 124ff.

mativen Ziel soziologischer Forschung bedingt, ob gesellschaftliche Ordnung aufrechterhalten oder verändert werden soll.

Seit der Finanzkrise von 2007/08 fordern kritische Sozialwissenschaftler_innen zunehmend, eine kritische Soziologie zu stärken, die sich gegenüber dem Einfluss der Kultursociologie und der unpolitischen Wirtschaftssoziologie wieder ihrer kapitalismus- und krisentheoretischen Herkunft bewusst macht, um diese für den zeitgenössischen Kontext zu adaptieren (u.a. Streeck 2010). Kritische Soziolog_innen beharren

»auf der Einsicht, dass es in der ›modernen‹ Gesellschaft – und auch noch in ihrer gegenwärtigen, ›spätmodernen‹ Formation – vor allem der Kapitalismus als verselbstständigte Form privater Profitakkumulation ist, auf den bzw. auf dessen soziale Bedingungen und Konsequenzen soziologische Gesellschaftsdiagnostik und Gesellschaftskritik zu zielen haben.« (Dörre 2009: 12)

Weiterhin muss die Soziologie als kritische Sozialwissenschaft die moderne Gesellschaft daraufhin überprüfen, ob die Versprechen der Moderne Freiheit, Gleichheit und Selbstbestimmung für alle gesellschaftlichen Subjekte durch die gesellschaftliche und politische Ordnung umgesetzt, verunmöglicht oder bedroht sind.

Gegenüber enggeführten, empirisch-analytisch orientierten Sozialwissenschaften, die sich lediglich auf das Bestehende und Messbare fokussieren, ist eine *kritische Soziologie* gesellschaftstheoretisch fundiert (Marchart 2013: 60). Obwohl seit den 1970er Jahren in den Sozialwissenschaften faktisch marginalisiert (ebd.: 358), stellen Gesellschaftstheorien (vgl. Joas/Knöbl 2004) Annahmen über die Gesellschaft und ihre Grundprinzipien sowie Entwicklungstendenzen auf. Für eine Soziopolitische Bildung ermöglicht dies gerade in Krisenzeiten, sich über »das Funktionsprinzip, die Entwicklungsrichtung und die treibenden Kräfte eines bestimmten Typus von Gesellschaft« Erklärungen einzuholen (Schwietring 2011: 75).

Eine Soziopolitische Bildung bezieht sich vor allem auf Gesellschaftstheorien in Anlehnung an die *Kritische Theorie* (vgl. Kap. 3.2), die entgegen systemtheoretischen Ansätzen (vgl. Kap. 1.2.3), die von Gesellschaft als einem System funktional ausdifferenzierter und eigenlogisch operierender Teilsysteme ausgehen (Luhmann 1987: 38) und sich durch ihre empirische Fokussierung normativer Aussagen entziehen (ebd.: 9), einen ganzheitlichen und kritischen Blick auf die Gesellschaft richten. Hierbei wird an Adornos Verständnis der Soziologie als »Herrschaftswissen« (2012: 18), also des Wissens um gesellschaftliche Herrschafts- und Vermittlungszusammenhänge, angeknüpft. Zentrale sozialwissenschaftliche Kategorien wie Staat, Marktwirtschaft, Recht, Subjekt, Macht, Herrschaft und Geschlecht sind entgegen einer vermeintlich ontologischen Sichtweise auf Gesellschaft in ihrer »gesellschaftstheoretische[n] Dimension« (Marchart 2013: 361) sichtbar zu machen, denn, wie Habermas verdeutlicht, ist »radikale Erkenntniskritik nur als Gesellschaftstheorie möglich« (1981: 9). Zudem begreift sich eine kritische Soziologie entgegen bestimmten empirischen Ansätzen der Sozialwissenschaften ausdrücklich *nicht* als ›wertfrei‹ (vgl. Weber 2002a: 358ff.). Vielmehr zielt sie durch ihre normative Ausrichtung auf die praktische Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse im demokratischen Sinne ab.

3.7.2 Politische Soziologie als Kritische Theorie des Politischen für eine Soziopolitische Bildung

Entgegen den meisten politikwissenschaftlichen Arbeiten, die das soziale Phänomen der *Macht* nicht analytisch herleiten, sondern lediglich als gegeben setzen und im Sinne von »Macht erlangen« bezüglich des Parlamentarismus oder des Regierungssystems thematisieren und damit im Staat verorten, untersucht die *Politische Soziologie* (vgl. Holzer 2015) »Phänomene der Macht« (Popitz 1992) in ihrer Wechselwirkung zwischen politischen Institutionen, der Gesellschaft und Ökonomie (Hedtke 2014c: 77).¹⁰³ Neben der kritischen Soziologie kann folglich die Politische Soziologie für eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung als wichtige Bezugsdisziplin gelten. Als kritische Theorie des Politischen nimmt die Politische Soziologie eine Scharnierfunktion zwischen der Soziologie und Politikwissenschaft ein (Kißler 2007: 14), die den engen Politikbegriff der Politikwissenschaft (vgl. Kap. 1.1.2) durch eine »Entgrenzung des Politischen« (Kißler 2007: 27) zu überwinden vermag. Politischer Soziologie im hier verstandenen Sinne geht es gegenüber der Politikwissenschaft vor allem um den Einbezug der gesellschaftlichen Grundlagen politischer Phänomene. Hierdurch wird auch die ökonomische, kulturelle und politische Dimension von Gesellschaft in den Blick genommen, sodass die sozialen Akteure, Gruppen und Kräfte der Gesellschaft neben den im engen Sinne politisch Handelnden fokussiert werden. Gegenüber einem affirmativen oder idealistischen Politikverständnis wird im materialistischen Sinne hervorgehoben, dass »Politik- und Interessenvermittlung in der Demokratie auf sozialer Ungleichheit und gesellschaftlicher Herrschaft« basiert (ebd.: 28). Politische Soziologie richtet sich auf die grundlegende Frage, wie ein ökonomisches System, das auf Ungleichheit basiert und ein politisches System, das den Anspruch der Gleichheit erhebt, koexistieren können und wie sich diese verschiedenen Logiken vermischen und überlagern (ebd.). Grundlage ist die Sichtweise, dass gesellschaftliche Interessen sozial verortet sowie in der Regel in Institutionen organisiert und verstetigt sind. Dadurch werden sie zu institutionalisierter gesellschaftlicher Macht (ebd.: 54).

Eine Soziopolitische Bildung bezieht sich entgegen dem Verständnis Politischer Soziologie als affirmative Stabilisierungswissenschaft der herrschenden Ordnung – wie es ihren »Gründungsvätern« vorschwebte (ebd.: 34)¹⁰⁴ – vor allem auf das Verständnis der Politischen Soziologie der *Marburger Schule*¹⁰⁵ der Politikwissenschaft um den marxistischen Juristen und Politikwissenschaftler Wolfgang Abendroth (vgl. Deppe 2016: 111ff.).

103 Zur Einleitung in die Politische Soziologie vgl. Massing 1974; Kißler 2007; Holzer 2015.

104 In der Stabilisierung der herrschenden politischen Ordnung sahen vor allem die Begründer der Politischen Soziologie Anfang des 20. Jahrhunderts ihre Aufgabe, also vor allem Max Weber, Robert Michels, Gaetano Mosca, Vilfredo Pareto (vgl. Deppe 2016: 143ff.).

105 Neben Wolfgang Abendroth waren für die Marburger Schule vor allem Werner Hofmann und Heinz Maus zentrale Protagonisten. Stärker als die Frankfurter Schule war die Marburger Schule in der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit involviert und zielte auf die Politisierung der Gewerkschaften (vgl. Peter 2007). Frank Deppe und Hans-Jürgen Bieling gelten als Vertreter nachfolgender Generationen der Marburger Schule. Zum Verhältnis von Frankfurter und Marburger Schule (ebd.).

Die Marburger Schule begreift Politische Soziologie als kritische Oppositionswissenschaft gegenüber illegitimen gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsverhältnissen (Abendroth/Lenk 1968: 5f.). Sie vertritt als marxistisch inspirierte Politikwissenschaft im Gegensatz zu den 1960er und 1970er Jahren dominierenden (und antikommunistisch eingestellten) formalistisch-abstrakten Institutionenlehre sowie gegenüber der *Pluralismustheorie* den Ansatz, dass Politikforschung Gesellschaftsanalyse sein muss, die die »soziale Basis der Herrschaftsordnung« (Kammler 1968: 21) fokussiert, weil diese die Möglichkeiten der Einflussnahme bestimmter sozialer Gruppen maßgeblich bestimmt (Abendroth 1967: 9f.).

Zudem zielt die Politische Soziologie in einem kritischen Verständnis auf die »politische Praxis« ab (ebd.: 11). Sie ist auf Gesellschaftsveränderung im normativen Sinne bezüglich der »Anforderungen von Demokratie« (Kißler 2007: 15) ausgerichtet, was sich allerdings nicht auf die parlamentarisch-repräsentative Demokratie beschränkt, sondern auch um Konzepte der *sozialen Demokratie* (vgl. Kap. 3.6.2) normativ ergänzt wird (Holzer 2015: 16). Politische Soziologie wird durch die »politische[] Intervention in gesellschaftliche Verhältnisse [...] selbst politisch.« (Lessenich 2009: 131) Damit holt sie wissenschaftsgeschichtlich betrachtet das ein, was der Politikwissenschaft bereits früh nach ihrer Gründung in den 1950er Jahren in Deutschland verloren gegangen ist: ihr grundsätzliches Verständnis als »Demokratiewissenschaft« (Kißler 2007: 24).

Für eine Soziopolitische Bildung bietet die Politische Soziologie durch ihre analytische Betrachtung der Wechselwirkung politischer und gesellschaftlicher Herrschaftsverhältnisse (ebd.: 16) theoretische Grundlagen für die Analyse der Transformation von Regierungsweisen (u.a. Lessenich 2009; vgl. Kap. 5.3.5), der Herrschaftsausübung in der vermeintlich unpolitischen Zivilgesellschaft (Plehwe/Walpen 2006; vgl. Kap. 5.4.3) sowie für die Analyse der veränderten Praktiken der Rechtsprechung und des Strafvollzugs (vgl. Kap. 5.7.4) im flexiblen Kapitalismus der spätmodernen Gegenwartsgesellschaft. Dabei verfängt sie sich nicht in naiven ordnungspolitischen Ansichten der Einhegung von Konflikten durch den Staat. Ihr Praxisgehalt holt das emanzipatorische Interesse Soziopolitischer Bildung ein. Damit kann sie als grundlegend und kompatibel für eine *Kritische Staatstheorie* als Fundierung einer Soziopolitischen Bildung begriffen werden, die im folgenden Kapitel begründet wird.

4. Zum Desiderat einer gesellschaftstheoretisch fundierten Staatstheorie als Grundlage einer Soziopolitischen Bildung

4.1 Kritische Staatstheorie gegen das unterkomplexe Staatsverständnis der Politikwissenschaft

»Eine kritische Analyse des neoliberalen Umbruchs zur ›Ent-Staatlichung‹ sozialer Beziehungen und des Durchbruchs kapitalistischer Regulation kann [...] nicht durch die Verabschiedung von der Staatstheorie erreicht werden, sondern im Gegenteil nur dann, wenn die analytische Perspektive des erweiterten Staates zurückgewonnen wird.« (Röttger 1997: 70)

Wie in Kapitel 1.2 dargestellt wurde, zeichnen sich die meisten politikwissenschaftlichen Ansätze durch ein entweder idealistisch verkürztes affirmatives Staatsverständnis aus, das den Staat als ordnungspolitische Institution des gesellschaftlichen Gemeinwohls begreift, oder durch die Ersetzung des Staatsbegriffs durch die Kategorie des *Politischen Systems* und die These eines Rückzugs des Staates. Diesen Ansätzen liegt jedoch in der Regel ein unterkomplexer Staatsbegriff zugrunde. In der hegemonialen Politischen Bildung werden diese politikwissenschaftlichen Sichtweisen auf den Staat mitsamt den daraus resultierenden theoretischen Mängeln hingegen übernommen. Zudem wird der Staat in der Regel weiterhin lediglich als Nationalstaat aufgefasst, wodurch globalisierungsbedingte Transnationalisierungsprozesse von Staatlichkeit (vgl. Kap. 5.4.4) analytisch keine Berücksichtigung finden.

Anstelle von Verwässerungen oder dem Ersetzen des Staatsbegriffs in der Politikwissenschaft und Politischen Bildung hebt Arthur Benz hervor: »Wir brauchen den Staatsbegriff, um eine Institution der modernen Gesellschaften zu beschreiben, in der nach wie vor wichtige Leistungen erbracht werden, die für den Bestand und die Qualität der Gesellschaft unabdingbar sind.« (2008: 6) Denn im »Unterschied zu Begriffen wie Regierung, Verwaltung, Governance etc. erfasst der Staatsbegriff die spezifische *Form der Herrschaft*, die in der modernen Gesellschaft entstanden ist. Ferner dient der Begriff des Staates dazu, Veränderungen in Politik und Gesellschaft zu verstehen.« (ebd.)

Die spezifische Form der politischen Herrschaft in modernen Gesellschaften zu erfassen, hat sich die *Kritische Staatstheorie* zur Aufgabe gemacht. Diese wird im Folgenden (vgl. Kap. 4.3) in ihrer grundlegenden Bedeutung für eine Soziopolitische Bildung in herrschaftskritischer und demokratischer Absicht sowie ihrer staatstheoretischen Fundierung vorgestellt.¹ Die Kritische Staatstheorie geht nicht von einem Bedeutungsverlust des Staates aus. Sie hält analytisch an dem Staat als zentrale politische Herrschaftsinstitution fest, gleichwohl sie aktuelle Transformationsprozesse von Staatlichkeit nach innen und außen konstatiert.

Die Kritische Staatstheorie lässt sich als gesellschaftstheoretisch erweiterte Staatstheorie begreifen, die in ideologiekritischer Absicht und durch ideologiekritische Methoden die der politischen Herrschaft zugrundeliegenden gesellschaftlichen und strukturellen Bedingungen untersucht und beurteilt, inwiefern die postulierten Prinzipien und Ziele moderner demokratischer Staaten für die gesellschaftlichen Subjekte ermöglicht werden. Dabei kommt ihr gegenüber idealistischen, institutionalistischen oder systemtheoretischen Ansätzen der Politikwissenschaft das Verdienst zu, an einem Staatsbegriff festzuhalten, der den modernen Staat als zentrales Herrschaftsorgan der Gegenwartsgesellschaft und Institution des Politischen begreift. Auch im Gegensatz zu bestimmten kritischen Gesellschaftstheorien wie poststrukturalistischen, neomarxistischen und feministischen Ansätzen verliert sie den Staat als Herrschaftsinstanz nicht aus den Augen.

Da die Kritische Staatstheorie als ein Ansatz der materialistischen Politikanalyse aus marxistischen Staatstheorien entstanden ist und bei aller produktiven Aneignung ihrer Theoreme deren blinden Flecken zu überwinden versucht, sollen im Folgenden kurz zentrale Ansätze der marxistischen Sicht auf den Staat vorgestellt werden. Hierdurch wird verdeutlicht, welchen Kurzschlüssen und Reduktionen viele marxistische Staatstheorien unterliegen und wieso demgegenüber eine Kritische Staatstheorie als zeitgenössischer Ansatz der Politischen Soziologie verstanden werden kann, der das Desiderat einer Soziopolitischen Bildung zu erfüllen vermag, den Zusammenhang von politischer Herrschaft und gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsverhältnissen im intersektionalen Verständnis sowie in demokratischer Absicht zu erfassen.

4.2 Der Staatsbegriff in der marxistischen Gesellschaftstheorie

»In der gesellschaftlichen Produktion ihres Lebens gehen die Menschen bestimmte notwendige von ihrem Willen unabhängige Verhältnisse ein, Produktionsverhältnisse, die einer bestimmten Entwicklungsstufe ihrer materiellen Produktivkräfte entsprechen. Die Gesamtheit dieser

1 Genau genommen handelt es sich bei der Kritischen Staatstheorie nicht um eine einheitliche und zusammenhängende Theorie, sodass es eigentlich angemessener wäre, im Plural von kritischen Staatstheorien zu sprechen. So unterschiedlich die Ansätze auch jeweils sind (vgl. Brand 2011: 146), gemeinsam ist ihnen, dass sie sich grundlegend »auf je spezifische Weise auf den von Marx entwickelten historischen Materialismus und dessen Kritik der politischen Ökonomie« (Hirsch 2005: 15) sowie den sogenannten Westlichen Marxismus (vgl. Anderson 1978) beziehen. Auf Grund der gemeinsamen Schnittstelle wird im Folgenden von *der* Kritischen Staatstheorie gesprochen.

Produktionsverhältnisse bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft, die reale Basis, worauf sich ein juristischer und politischer Überbau erhebt, und welcher bestimmte gesellschaftliche Bewußtseinsformen entsprechen.« (Marx 1947: 13)

4.2.1 Das Festhalten am Staatsbegriff in der marxistischen Gesellschaftstheorie

Entgegen dem Trend der Verabschiedung des Staatsbegriffs war es innerhalb der Politikwissenschaft vor allem die marxistische Gesellschaftstheorie (vgl. Fetscher 1979), die in den 1970er und 1980er Jahren weiterhin an der Kategorie des Staates festhielt (vgl. Esser 1975). Als marxistisch gelten hierbei Staatstheorien, die zur Bestimmung des modernen demokratischen Staates auf Begriffe und Methoden der Marx'schen *Kritik der politischen Ökonomie* (vgl. Heinrich 2005) zurückgreifen und die Funktionsweise sowie die Strukturen des Staates in einen strukturellen und funktionalen Zusammenhang mit der Logik kapitalistischer Produktion und Akkumulation rücken (vgl. Kap. 5.2.5).² Das Bürgertum als soziologische Kategorie wird hierbei als politisch herrschend verstanden, wodurch der Staat als eine besondere Form bürgerlicher Herrschaft (Kühnl 1971) begriffen wird.

Der Staat wird in marxistischen Ansätzen³ *erstens* in struktureller Verbindung mit der kapitalistisch organisierten Ökonomie – also den gesellschaftlichen Produktionsverhältnissen – gefasst, *zweitens* in Anlehnung an Marx – der selbst seine geplante Staatstheorie zu Lebzeiten nicht mehr entwickeln konnte (vgl. Heinrich 2006: 179)⁴ – nicht als neutrale, sondern als politische Institution begriffen, die die gesellschaftlichen Interessen der bürgerlichen Klasse vertrete und durchsetze. Damit übe trotz formaler Trennung in der bürgerlichen Gesellschaft die ökonomisch herrschende Klasse auch die politische Herrschaft aus (Fetscher 1979: 93). Auch Recht und Justizapparate werden demnach nicht – wie in der liberalen Theorie – als neutrale Institutionen aufgefasst, sondern als klassenspezifische Instrumente sowohl der Absicherung der Eigentumsverhältnisse als auch der Regelung des allgemeinen und freien Warenverkehrs. *Drittens* dienten Militär und Polizei als staatliche Repressionsinstanzen dazu, in letzter Konsequenz durch Gewalt die gesellschaftliche, ökonomische und politische Ordnung u. a. gegen Erhebungen der Arbeiter_innenklasse aufrechtzuerhalten. *Viertens* gebe sich der Staat durch die bürgerliche Ideologie einen allgemeinen und neutralen Charakter und verschleierte, dass er lediglich die Interessen der bürgerlichen Klasse vertrete.

Auch wenn sich die marxistischen Ansätze über die Funktions- und Wirkungsweise des modernen, bürgerlichen Staates unterscheiden (vgl. Gerstenberger 2007: 173ff.), gilt ihr Bezug auf das antagonistische Produktionsverhältnis in der Ökonomie im Marx'schen Sinne als gemeinsamer Bezugspunkt.⁵

2 Zur Einführung in die marxistische Staatstheorie vgl. Jäger 1980; Jessop 2007: 13f.; Deppe 2015: 54ff.

3 Zum Verständnis des (bürgerlichen) Staates im traditionellen Marxismus, vor allem bei Marx und Engels, vgl. Fetscher 1979: 93ff. Zum Überblick über die jüngeren (neo-)marxistischen Staatsdebatten vgl. Gerstenberger 2007; Jessop 2007: 16ff.

4 Vgl. Marx' Kritik an der Hegelschen Rechtsphilosophie (2004a) sowie am bürgerlichen Staat (2004b). Zu den staatstheoretischen Überlegungen von Marx und seiner Kritik am bürgerlichen Staat sowie an der bürgerlichen Staatsphilosophie vgl. Abensour 2012.

5 Zur frühen marxistischen Staatstheorie von Engels und Marx vgl. Deppe 2015: 36ff.

4.2.2 Zur verkürzten Sichtweise der instrumentalistischen Staatsauffassung des klassischen Marxismus

Innerhalb der marxistischen Staatsdebatte geht die *instrumentalistische Staatsauffassung* davon aus, dass der bürgerliche Staat primär ein Instrument der herrschenden Klasse ist (Engels 1946: 190f.). Das vor allem auf Friedrich Engels zurückgehende deterministische *Basis-Überbau-Schema* wurde maßgeblich 1917 durch Lenin (1948) ausgearbeitet und wirkmächtig (vgl. Zeiler 2017: 39ff.). Es geht davon aus, dass der moderne Staat nur scheinbar über den sozialen Klassen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen steht und in Wahrheit als Repressionsorgan der herrschenden Klasse des Bürgertums »ein Werkzeug zur Ausbeutung der unterdrückten Klasse« (Lenin 1948: 14), also der Arbeiter_innenschaft, ist. Vor allem durch das Militär und die Polizei (ebd.: 11), die u.a. Arbeiter_innenaufstände gewaltsam niederschlagen, agiere der Staat in letzter Instanz repressiv und halte sowohl bürgerliche Klassenherrschaft als auch die kapitalistische Eigentumsordnung aufrecht.

Die zentrale Einsicht Kritischer Staatstheorie, dass politische Herrschaft vor allem über die Zivilgesellschaft und nicht lediglich über repressive Staatsapparate ausgeübt wird (vgl. Kap. 5.4.3), haben sowohl Engels als auch Lenin nicht berücksichtigt. Dieser blinde Fleck stellt einen ersten gravierenden Kritikpunkt an ihrer Staatsauffassung dar (Fisahn 2008: 102).⁶ Das zweite grundlegende Problem einer instrumentalistischen Staatssicht besteht darin, dass sie die *qualitative* Differenz von vorbürgerlichen im Gegensatz zu bürgerlichen Gesellschafts- und Herrschaftsverhältnissen nicht fassen kann (Heinrich 2005: 197). Denn in vorbürgerlichen Gesellschaften gibt es keine formale Trennung von ökonomischer und politischer Herrschaft. Hier dominieren vielmehr persönliche Herrschaftsverhältnisse wie Sklavenbesitzer über Sklaven in der Antike sowie Grundherren über leibeigene Bauern im Feudalismus. Politische und ökonomische Herrschaft fallen hier zusammen. Erst die kapitalistische Gesellschaft zeichnet sich durch die notwendige formale Trennung von ökonomischer und politischer Herrschaft aus, die die besondere Form bürgerlicher politischer Herrschaft ausmacht. Ökonomische Herrschaft hat damit gerade keinen persönlichen Charakter mehr vorzuweisen wie noch im Feudalismus (vgl. Kap. 5.1.2), sie ist eine »Subjektlose Gewalt« (Gerstenberger 2006). *Drittens* gibt es kein einheitliches Interesse der bürgerlichen Klasse, denn auch diese zeichnet sich klassenintern durch Konkurrenzverhältnisse und Fraktionierung aus, was sich auch in den unterschiedlichen Staatsapparaten und ihrer Funktionslogik widerspiegelt. Hierdurch ist der Staat eben nicht einheitlich zu verstehen, sondern als Institution zu begreifen, in der sich die gesellschaftliche Kräfteverhältnisse und Klassenauseinandersetzungen reproduzieren (Nicos Poulantzas' zentrale Einsicht, vgl. Kap.

6 Wie Andreas Fisahn verdeutlicht, entspricht die Ansicht, den Staat primär als »repressives Instrument« zu begreifen, den historischen Bedingungen des frühen 19. Jahrhunderts in Deutschland und Russland, »verfehlt aber die wesentlichen Merkmale der Herrschaftsintegration Westeuropas in der Mitte des 20. Jahrhunderts.« (2008: 9) Lenin misst dem Unterschied zwischen demokratisch-parlamentarischen und rechtsstaatlichen Staatsformen sowie der Diktatur wenig Bedeutung bei. Dadurch fasst er nicht den spezifischen Herrschaftscharakter bestimmter Staatsformen (ebd.: 100). Zur Kritik an der instrumentalistischen Staatsauffassung des frühen Marxismus vgl. Esser 1975: 130f.

5.5.3). *Viertens* ist der Staat schon funktional nicht auf die Interessen der bürgerlichen Klasse zu reduzieren, da er die Funktionsvoraussetzung des kapitalistischen Systems als »relativ unabhängige politische Macht [darstellt], die versucht, die gesellschaftlichen Antagonismen vorübergehend miteinander zu versöhnen – auch wenn das zu Konflikten mit Einzelkapitalien oder Kapitalfraktionen führt.« (ten Brink 2008: 74) Der moderne Staat kann demnach auch gegen die konkreten Interessen der bürgerlichen Klasse Politik betreiben, wenn es dem gesamtgesellschaftlichen Systembestand dient. Ihm kommt daher eine »relative Autonomie« (vgl. Kap. 5.5.3) zu.

4.2.3 Probleme der Theorie des Staatsmonopolistischen Kapitalismus

Innerhalb der marxistischen Diskussion um den modernen Staat im Gegenwartskapitalismus war vor allem in den 1970er Jahren die Theorie des *Staatsmonopolistischen Kapitalismus* (Stamokap) einflussreich (vgl. Binus u.a. 2014).⁷ Die sogenannte Stamokap-Theorie konstatiert eine strukturelle Interessensverflechtung zwischen Staat und Kapital. Der Staat vertrete vor allem die Monopolkapitalinteressen, folglich die Interessen eines kleinen Teils der Bourgeoisie. Großunternehmen – und damit das große Kapital – übten demnach starken Einfluss auf die staatliche Politik aus (Krämer 2015: 142). Monopolistische Konzerne, die vom Staat ermöglicht und gefördert würden, stellten das zentrale Merkmal des zeitgenössischen Kapitalismus dar. In ihrem Interesse agiere der Staat intervenierend und regulierend.

Auch wenn die Stamokap-Theorie Anfang des 20. Jahrhunderts im Zuge der Konzentrations- und Kartellbildungsprozesse des Kapitals begründet wurde (Binus u.a. 2014: 6ff.) und damit eine vergangene Epoche kapitalistischer Entwicklung als historische Grundlage hatte, findet sie auch gegenwärtig weiterhin Anhänger_innen, die sie als brauchbare Staatstheorie des Gegenwartskapitalismus auffassen (ebd.: 6). Von Seiten der Kritischen Staatstheorie wird sie hingegen als verkürzte Sichtweise bezüglich der Funktion des modernen Staates für die kapitalistische Gegenwartsgesellschaft zurückgewiesen (Fisahn 2008: 106).⁸ Hierbei wird vor allem kritisiert, dass nicht logisch deutlich wird, *wie* die Monopolkapitalist_innen politisch herrschen sollen, da Staat und Wirtschaft in kapitalistischen Gesellschaften schließlich formal getrennt sind. Der Stamokap-Ansatz leitet hingegen politische Herrschaft direkt und deterministisch aus den ökonomischen Machtstrukturen ab (Becker 2002: 59), wodurch Staat und Politik instrumentell verkürzt begriffen werden (ebd.). Aus diesen theoretischen Mängeln resultiert ihr Hauptproblem, dass die Eigenständigkeit und mehrdimensionale Beeinflussung staatlicher Politik – vor allem auch durch andere Klassen als der Bourgeoisie (und damit politische Kräfteverhältnisse und Klassenauseinandersetzungen) – aus dem

7 Zur Einführung in die Stamokap-Theorie vgl. Esser 1975: 89ff.; Binus u.a. 2014.

8 Für Fisahn hat die Stamokap-Theorie die politische Konstellation der Hochphase des Rheinischen Kapitalismus zwischen den 1950er und den 1970er Jahren halbwegs richtig beschrieben. Jedoch befinde sich seit den 1980er Jahren der soziale Interventionsstaat im Rückzug, obwohl die Konzentration der Wirtschaft nicht abgenommen, sondern sogar zugenommen hat, wodurch sie analytisch nicht mehr brauchbar sei (2008: 106). Zur theoretischen Kritik an der Stamokap-Theorie vgl. Esser 1975: 120ff.

Blick geraten. Welche spezifische Form der Staat annimmt und wie die neuen Anforderungen des Kapitals im sich transformierenden Kapitalismus in staatliche Politik übersetzt werden, bleibt ein blinder Fleck (Fisahn 2008: 107)⁹. Demgegenüber vermag gerade die Regulationstheorie (vgl. Kap. 5.3) den vereinfachten Dualismus von Politik und Ökonomie der Stamokap-Theorie zu überwinden und zeigt auf, dass sowohl die ökonomischen als auch die politischen Prozesse in einen Komplex von Institutionen und Normen eingebettet sind, »der durch die Begriffe ›Markt‹ und ›Staat‹ nur unzureichend erfasst wird.« (Kohlmorgen 2004: 19)

4.2.4 Zu den blinden Flecken der Staatsableitungsdebatte

Die einflussreiche *Staatsableitungsdebatte* bezeichnet innerhalb der akademischen marxistischen Diskussion in den 1970er Jahren (vgl. Jäger 1980: 795ff.) den Versuch, die Entstehung und Existenz von Recht und Staat der bürgerlichen Gesellschaft aus dem spezifischen ökonomischen System ›abzuleiten‹. Die zentrale theoretische Referenzperson ist hierbei der sowjetische Rechtswissenschaftler Eugen Paschukanis, der in den 1920er Jahren die Rechtsform aus der kapitalistischen Warenform im Marx'schen Sinne (Marx 1967: 117) abgeleitet hatte (Paschukanis 2017).¹⁰ Kapitalistische Vergesellschaftung wird Paschukanis zufolge nicht durch repressive Klassenherrschaft aufrechterhalten, sondern durch die abstrakte, anonyme Herrschaft von Rechtsverhältnissen (vgl. Kap. 5.7.4).

Hintergrund der hieran anschließenden Diskussion war die Hoffnung auf gesellschaftliche, emanzipative Reformen von Teilen der politischen Linken durch die sozial-liberale Koalition von 1969. Ihnen hielten jedoch die Anhänger_innen der Staatsableitungsthese entgegen, dass es im bürgerlich-kapitalistischen Staat keine Hoffnung auf soziale und politische Reformen geben könne und der Staat sich vielmehr durch den naiven Glauben an eine soziale Ausgleichsfunktion der Umverteilung durch eine »Sozialstaatsillusion« auszeichne (Müller/Neusüss 1971: 12). Die Sozialstaatsillusion bestünde darin, dass die sowohl erkämpfte als auch notwendige Reproduktionsfunktion des Sozialstaats den strukturell weiterbestehenden kapitalistischen Klassengegensatz (Arbeit gegen Kapital; vgl. Kap. 5.2.5) verschleierte. Dadurch erscheine der Staat gegenüber den Produktionsverhältnissen als autonomes Subjekt, weshalb er »in der bürgerlichen Theorie konsequent die Bezeichnungen ›Verteilerstaat‹, ›Wohlfahrtsstaat‹, ›Interventionsstaat‹, [...] kurzum ›Sozialstaat‹« (Müller/Neusüss 1971: 15) erhalte. Der Staat stelle allerdings auch in seiner politisch besonderen Form als Sozialstaat weiterhin einen strukturellen und notwendigen Bestandteil des kapitalistischen Produktionsverhältnisses dar

9 Fisahn verdeutlicht: »Die Entwicklung des sozialen Interventionsstaates lässt sich nicht auf die ökonomische Struktur zurückführen, sondern auf die konkrete politische und ökonomische Konstellation nach dem Zweiten Weltkrieg, in die neben ökonomischen Interessen auch politische Kräfteverhältnisse, historische Lernprozesse und geopolitische Überlegungen einfließen.« (2008: 107) Beispielsweise wurden New Deal und Rheinischer Kapitalismus, also bestimmte Kapitalismusformationen, unter der Systemkonkurrenz und durch soziale Klassenauseinandersetzungen durchgesetzt und nicht etwa durch Bestrebungen von Monopolkapitalisten (ebd.).

10 Alfred Sohn-Rethel konstatiert: »Die Warenform ist die Realabstraktion, die nirgendwo anders als im Tausch selbst ihren Sitz und Ursprung hat, von wo sie sich durch die ganze Breite und Tiefe der entwickelten Warenproduktion erstreckt, auf die Arbeit und auch auf das Denken.« (1989: 25)

(ebd.: 12). Damit bleibe er auch der Struktur- und Funktionslogik der kapitalistischen Gesellschaft unterworfen und könne schon rein logisch keine gemeinwohlorientierte Instanz sein, die im emanzipativen Sinne außerhalb der kapitalistischen Akkumulationslogik agieren und diese steuern könne. Ergo sei auch der Sozialstaat weiterhin bürgerlicher Klassenstaat, ohne jedoch das unmittelbare Instrument einer bestimmten Klasse zu sein. Gerade diese ›relative Autonomie‹ (vgl. Kap. 5.5.3) des Staates bilde die Basis der Sozialstaatsillusion.

Kritisiert wurde die Staatsableitungstheorie vor allem wegen ihres abstrakten Formalismus und ihrer Reduzierung auf die strukturelle Ebene, wodurch konkrete politische Kämpfe und soziale Auseinandersetzungen im und um den Staat und seine Apparate sowie dem zivilgesellschaftlichen Vorfeld (vgl. Kap. 5.4.3) außerhalb der Betrachtung politischer Herrschaft geraten (vgl. Zeiler 2017: 84). Trotz aller Probleme bei der theoretischen Bestimmung und Konkretisierung von Staatlichkeit ist es das Verdienst der Staatsableitungsdebatte, auf die strukturellen Grenzen staatlicher Interventionsfähigkeit in die Produktionsverhältnisse im Hinblick auf die Aufhebung sozialer Ungleichheit und sozialer Transformationspotenziale hingewiesen zu haben (Blanke u.a. 1975).

4.2.5 Zur Kritik am strukturalistischen Marxismus Althusser

Die meisten neomarxistischen Staatstheorien, die starken Einfluss auf die Kritische Staatstheorie hatten, entwickelten sich aus dem *strukturalistischen Marxismus* (vgl. Honneth 1977) des französischen Philosophen Luis Althusser (1918–1990).¹¹ Hierbei sind vor allem Althusser's Betrachtungen zum Staat und seinen ›ideologischen Staatsapparaten‹ (2010) grundlegend und wirkmächtig geworden (vgl. Fetscher 1979: 22ff.).

Dass die Herrschaftsfunktion des Staates nicht lediglich auf seine repressive oder verrechtlichende Funktion reduziert werden könne – wie es die marxistischen Staatstheorien Anfang des 20. Jahrhunderts suggerierten –, hat Althusser Anfang der 1970er Jahre herausgearbeitet. Herrschaft könne zwar mit *Zwang* durchgesetzt werden (u.a. durch Polizei und Justiz), wird Althusser zufolge jedoch vom modernen bürgerlichen Staat primär mittels *Konsens* dauerhaft erreicht, also durch die freiwillige Einwilligung der gesellschaftlichen Subjekte in die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse. Konsens werde vor allem durch die staatliche Verbreitung von *Ideologie* erzielt (Althusser 2010: 42). Ideologie ist für Althusser hierbei allerdings nicht mehr im marxistischen Sinne als ›falsches Bewusstsein‹ (Rehmann 2008: 24) zu begreifen, sondern als ein ›Ensemble materieller Praktiken‹ (Priester 2012a: 109), das über die ›ideologische[n] Staatsapparate‹ (Althusser 2010: 37) gesellschaftlich verbreitet und wirkmächtig wird. Unter die ideologischen Staatsapparate zählt Althusser vor allem das Schulsystem (ebd.: 65),¹² die Medien, den Kulturbetrieb, die Religion sowie politische Interessensverbände (ebd.: 54f.). Hier zeigt sich bereits, dass Althusser ein weites Staatsverständnis hat, das

11 Hierzu zählen u.a. die für diese Arbeit wichtigen Autoren Michel Aglietta (vgl. Kap. 5.3), Nicos Poulantzas (vgl. Kap. 5.5) sowie Michel Foucault (vgl. Kap. 5.6), der jedoch nicht den neomarxistischen Staatstheorien zuzuordnen ist. Zu Althusser vgl. Marchart 2013: 284ff.

12 Auch Bourdieu analysiert die ideologische Funktion des Schulsystems, dass hierdurch ›Bürgersinn hergestellt‹ (2014: 76) wird.

im gramscianischen Sinne auch zivilgesellschaftliche Institutionen mit einschließt. Durch die Verbreitung der Ideologien erlerne man die »Regeln der Beachtung der gesellschaftlich-technischen Arbeitsteilung und damit letztlich auch Regeln der durch die Klassenherrschaft etablierten Ordnung.« (ebd.: 43) Für Althusser besteht das oberste Ziel der Ideologien – und damit der ideologischen Staatsapparate – in der »Reproduktion der Produktionsbedingungen« (ebd.: 37). Gerade diese wird damit *außerhalb* der ökonomischen Produktion selbst – in der Sphäre des Politischen – durch die ideologischen Staatsapparate durchgesetzt.

Althussters strukturalistisches Staatskonzept liefert für eine Kritische Staatstheorie die zentrale Erkenntnis, dass »keine Klasse dauerhaft die Staatsmacht in Besitz halten [kann], ohne zugleich ihre Hegemonie über und in den ideologischen Staatsapparaten auszuüben.« (ebd.: 58) Dabei ist es sein Verdienst gezeigt zu haben, »dass Ideologie nicht eine Frage der Vermittlung falschen Bewusstseins ist, sondern sich in den Strukturen reproduziert und die Strukturen reproduziert, d.h. in die grundlegenden Verhältnisse der Gesellschaft eingeschrieben ist.« (Fisahn 2008: 125) Somit lässt sich Althussters Ansatz auch als Antwort auf die von Göran Therborn aufgestellte Frage verstehen, *wie* die dominanten sozialen Klassen in der kapitalistischen Gesellschaft herrschen (vgl. 2008) und ihre Interessen durchsetzen, also die Produktionsverhältnisse reproduzieren und aufrechterhalten, auch wenn sie »nicht die Kontrolle der Regierung« (ebd.: 138) inne haben (vgl. Kap. 5.2.5).

Allerdings zeichnet sich Althussters strukturalistische Staatstheorie auch durch gravierende Mängel aus.¹³ Wie vielen marxistischen Staatstheorien liegt ihr *erstens* ein starker Klassenreduktionismus zugrunde. Fragen der Geschlechter- und ethnischen Auseinandersetzungen etc. kommen bei ihm an keiner Stelle vor. *Zweitens* – und gerade dies zeichnet seine marxistische Interpretation als eine *strukturalistische* aus – begreift er Herrschaft primär als durch *bestehende* Strukturen bestimmt und analysiert diese nicht in ihrer historischen und sozioökonomischen Genese und Entwicklung (Schmidt 1971: 28). Geschichte verschwindet demnach allgemein aus seinem Blickfeld (Honneth 1977: 408). Hierdurch kann er gerade nicht den Formwandel kapitalistischer Vergesellschaftung (vgl. Kap. 5.3.4) sowie staatlicher Herrschaft (vgl. Kap. 5.3.5) begreifen. *Drittens* erfolgt bei Althusser eine äußerst unsoziologische, extensive Erweiterung des Staatsbegriffs faktisch auf den gesamten gesellschaftlichen Überbau. Sämtliche Institutionen der Werte- und Normenvermittlung der bürgerlichen Gesellschaft werden unter die Kategorie der ideologischen Staatsapparate und damit der ideologischen Klassenherrschaft subsumiert. Dementsprechend kennt Althusser nur repressive und ideologische Staatsapparate, unter die er auch die ökonomischen und sozialpolitischen Staatsapparate einordnet und damit innerstaatliche Auseinandersetzungen über politische Fragen ignoriert. Ökonomische Klassenherrschaft und staatliche Herrschaft fallen folglich auch bei Althusser zusammen. Damit geraten allerdings *viertens* Klassenkämpfe und soziale Auseinandersetzungen um sozialpolitische beziehungsweise emanzipatorische Projekte (Fisahn 2008: 124) *in* den Staatsapparaten und *um* den Staat aus der Betrachtung (vgl.

13 Zur Kritik an Althussters politischer Theorie vgl. Fisahn 2008: 121; Wood 2010: 17f.; zur Kritik an Althussters Strukturalismus vgl. Schmidt 1971; zur Kritik an der Althusser-Schule vgl. Fetscher 1979: 28ff.

Kap. 5.5.4) und damit auch logisch aus dem Bereich des Möglichen (Honneth 1977: 442), was eine fatalistische Sichtweise auf das Politische zur Folge hat.

4.3 Der Gehalt Kritischer Staatstheorie für eine Soziopolitische Bildung

»Meine Untersuchung mündete in dem Ergebnis, dass Rechtsverhältnisse wie Staatsformen weder aus sich selbst zu begreifen sind noch aus der sogenannten allgemeinen Entwicklung des menschlichen Geistes, sondern vielmehr in den materiellen Lebensverhältnissen wurzeln, deren Gesamtheit Hegel [...] unter dem Namen »bürgerliche Gesellschaft« zusammenfasst.« (Marx 1947: 12)

4.3.1 Kritische Staatstheorie als gesellschaftstheoretisch fundierte Analyse des Staates und des Politischen

Die aus der marxistischen Staatstheorie entstandene *Kritische Staatstheorie*¹⁴ entwickelte sich vor allem im englischsprachigen Raum ab den 1960er Jahren (vgl. Jessop 2007: 13ff.) und hat auch in der deutschsprachigen Politikwissenschaft seit den 1970er Jahren verstärkt Aufmerksamkeit erfahren (Hirsch 2005: 14). Im Gegensatz zur idealistischen Staatstheorie (vgl. Gamm 1997: 171ff.), die den Staat als Institution des Gemeinwohls fasst (vgl. Kap. 1.2), fokussiert die Kritische Staatstheorie die gesellschaftlichen Voraussetzungen von Staat und Politik.¹⁵ Ihr Hauptaugenmerk liegt auf dem »Zusammenhang von Eigentums- und Produktionsverhältnissen, der darauf beruhenden Struktur sozialer Ungleichheit und den politischen Formen wie den Funktionen des Staates« (Deppe 2015: 104). Deshalb ist Kritische Staatstheorie vor allem *materialistische* Staatstheorie (Hirsch 2005). Hierdurch unterscheidet sie sich u. a. *erstens* von idealistischen Staatstheorien und liberalen Vertragstheorien der bürgerlichen Aufklärung (vgl. MacPherson 1967), die den Staat als Verkörperung des gesellschaftlichen Gemeinwohls darstellen.¹⁶ Die Kritische Staatstheorie ist demgegenüber kritisch, da sie »die ungleiche Verteilung von Eigentum und Macht als Voraussetzung für gesellschaftliche und politische Konflikte anerkennt, die immer auch auf die Machtverteilung im Staat und auf dessen Funktion für die gesellschaftliche Ordnung zielen.« (Deppe 2015: 104) *Zweitens* steht sie im Gegensatz zu funktionalistischen Ansätzen des politikwissenschaftlichen Institutionalismus (u. a. Skocpol 1989), der lediglich Institutionen als auf Dauer gestellte formalisierte Regeln sozialer Interaktion betrachtet. *Drittens* richtet sie sich gegen die zeitgenössischen in der Politikwissenschaft vorherrschenden empirisch-analytischen Ansätze, die vor allem durch die

14 Zur Einführung in die Kritische Staatstheorie vgl. Hirsch 2005; Fisahn 2008; Deppe 2015; Zeiler 2017.

15 Bereits Marx konstatierte: »Das ständische Element ist die sanktionierte, gesetzliche Lüge der konstitutionellen Staaten, dass der Staat das Interesse des Volks oder dass das Volk das Staatsinteresse ist. Im Inhalt wird sich diese Lüge enthüllen.« (2004a: 149)

16 Materialismus ist als Gegenbegriff zu Ansätzen des Idealismus zu verstehen, »von Ansätzen also, welche die Verhältnisse nicht auf die gesellschaftliche Praxis zurückführen, sondern behaupten, diese Verhältnisse der Menschen, ihr ganzes Tun und Treiben, seien Produkte ihres Bewusstseins.« (Buckel 2015: 14)

Systemtheorie geprägt sind (vgl. Kap. 1.2.3), sowie *viertens* gegen marxistische Staatstheorien, die den Staat verkürzt als Instrument herrschender bürgerlicher Klassen oder Klassenfraktionen begreifen (Deppe 2015: 103f.).

Die Kritische Staatstheorie fasst den »historischen Prozess weder als kontingente Abfolge zufälliger Ereignisse noch als ›logische‹ Selbstentfaltung eines Prinzips (Rationalisierung, systematische Ausdifferenzierung) oder einer Struktur (Produktivkräfte/Produktionsverhältnisse).« (Hirsch/Roth 1986: 43) Gegen einen ökonomischen Reduktionismus und eine abstrakte Totalisierung adressiert die Kritische Staatstheorie vielmehr die reale Komplexität entwickelter Gesellschaften sowie die relative Eigendynamik ökonomischer, politischer und ideologischer Prozesse. Es gilt hier, die konkrete, politische Vergesellschaftungsweise in einer stets machtkritischen Perspektive zu begreifen. Dabei untersuchen vor allem aktuellere Ansätze Kritischer Staatstheorie (u. a. Jessop 2002) differenzierter und umfassender im intersektionalen Verständnis Dimensionen politisch produzierter und reproduzierter sozialer Ungleichheit sowie gesellschaftlicher Macht- und Herrschaftsverhältnisse. Neben dem durch den grundlegenden strukturellen Widerspruch von Kapital und Arbeit etablierten kapitalistischen Klassenverhältnis werden u. a. auch patriarchalisch geprägte Geschlechterasymmetrien sowie rassistische und ethnisch-konzipierte soziale Verhältnisse als politische und gesellschaftliche Strukturprinzipien kritisch fokussiert und problematisiert (Hirsch 2005: 17f.). Hierbei erweitert die Kritische Staatstheorie die vor allem in den 1970er Jahren in der politischen und akademischen Linken einflussreichen Spätkapitalismustheorien von Claus Offe (1980) und Jürgen Habermas (1973), die noch von einer interventions- und wohlfahrtsstaatlichen Steuerbarkeit des entwickelten Kapitalismus ausgingen (vgl. Hirsch/Roth 1986: 41f.).

Die Kritische Staatstheorie ist »zuallererst *Staatskritik*« (Hirsch 2005: 15). Dies ist nicht im anarchistischen Verständnis als Ablehnung jeglicher staatlicher Herrschaft und Ordnung (vgl. Guérin 1977), sondern im Sinne der Marx'schen Kritik der politischen Ökonomie (vgl. Heinrich 2005) zu verstehen: *Erstens* bedeutet Staatskritik die analytische Darstellung der Grundstrukturen und Funktionsprinzipien moderner Staatlichkeit sowie *zweitens* die Beurteilung konkreter staatlicher Herrschaft und Politiken nicht nach einem subjektiven, moralischen Standpunkt, sondern nach der Überprüfung, ob die postulierten Prinzipien und Ziele moderner Staatlichkeit und Demokratie für die gesellschaftlichen Subjekte erfüllt werden. Staatskritik ist daher immanente Kritik.¹⁷ Hierbei wird vor allem der grundlegende strukturelle Widerspruch der bürgerlichen Gesellschaft zwischen dem Verfassungsideal politisch gleicher Bürger_innen und der Realität der Klassengesellschaft – also der sozialen Ungleichheit der Bürger_innen – fokussiert (vgl. Kap. 5.2.5).

Des Weiteren untersuchen Arbeiten zur kritischen Staatstheorie die Gefährdung demokratischer Prinzipien und Kontrollmechanismen durch den Machtzuwachs exekutiver Staatsapparate und Sicherheitsbehörden in den OECD-Staaten (vgl. Kap. 5.5.5) sowie

17 Die Notwendigkeit von Staatskritik in demokratischer Absicht sieht Miguel Abensour darin begründet, dass »der moderne Staat [...] ein Ort permanenter Widersprüche zwischen seinem Ziel der Universalität, seinen rationalen Ansprüchen und seinen realen Voraussetzungen« ist (2012: 90).

eine repressiver werdende Strafjustiz (vgl. Kap. 5.7.6). Zudem zielt die Kritische Staatstheorie auf die Kritik der in der Politikwissenschaft verwendeten Kategorien ab (Hirsch 2005: 15). Denn dadurch, dass die politische Wissenschaft in der Regel lediglich an den äußerlichen Erscheinungsformen des Staates und an formale Begriffe anknüpft, hinterfragt sie nicht »ihre gesellschaftlichen Grundlagen« (ebd.: 48) und kann daher »mit dem Begriff Staat nicht allzu viel anfangen.« (ebd.) Die meisten politikwissenschaftlichen Ansätze zeichnen sich daher durch das Phänomen aus, das Michel Foucault als »Institutionenzentrismus« (2006a: 175) bezeichnet. Dabei werden lediglich die politischen Institutionen, nicht aber die diese Institutionen bedingenden gesellschaftlichen Strukturen untersucht. Die Kritische Staatstheorie versucht demgegenüber, den »in der etablierten Wissenschaft verwendeten Begriff ›Staat‹ als Ausdruck von gesellschaftlichen Strukturen zu entschlüsseln, die durch besondere Formen von Ausbeutung und Unterdrückung gekennzeichnet sind und damit einen widersprüchlichen Charakter tragen.« (Hirsch 2005: 15)

Durch die Erweiterung ihrer (neo-)marxistischen Grundlagen um neuere machtkritische Gesellschaftstheorien versucht die Kritische Staatstheorie Macht und Herrschaft in der Gegenwartsgesellschaft differenzierter in ihrer Wirkungsweise zu be- und im emanzipatorischen Sinne anzugreifen. Damit kann sie als eine gesellschaftstheoretisch fundierte Staatstheorie verstanden werden. Staat und Politik werden als soziale Formen betrachtet, die in »einer bestimmten Weise[] den gesellschaftlichen Zusammenhang [...] vermitteln« (Heinrich 2005: 202). Sie fragt danach, mit welchen Methoden der moderne demokratische Staat soziale Herrschaft (und damit ungleiche Macht- und Chancenverteilung) in der bürgerlichen Gesellschaft organisiert und immer wieder stabilisiert (Fisahn 2008: 9) und wie sich diese durch die Transformation kapitalistischer Vergesellschaftung verändern. Es geht ihr vor allem um die Frage, *wie* Machtgruppen und soziale Akteure über den Staat *und* die Zivilgesellschaft Macht ausüben und ihre Interessen durchsetzen (vgl. Kap. 5.4.3). Die Betrachtung politischer Herrschaft wird damit aus der Staatszentrierung der Politikwissenschaft gelöst. Ihr Gegenstand ist damit das Politische im weiten Sinne (vgl. Kap. 3.3.2). Ausgangspunkt der Staatsauffassung ist die Ansicht, dass der demokratische bürgerliche Staat des 20. und 21. Jahrhunderts gerade kein neutraler und dem gesellschaftlichen Allgemeinwohl verpflichteter »Problemlöser« ist, sondern die zentrale gesellschaftliche Instanz darstellt, die die bestehenden, herrschaftsförmigen Verhältnisse absichert (Brand 2011: 146). Damit erhebt die Kritische Staatstheorie »die gesellschaftliche Herrschaftsstruktur zum eigentlichen thematisierten probandum der Analyse« (Massing 1974: 32). Jedoch sieht sie auch, dass der Staat das Terrain absteckt, auf dem emanzipatorische Projekte politisch und rechtlich durchgesetzt werden können. Daher fasst die Kritische Staatstheorie die Staatsmacht nicht als monolithisches Subjekt, wie es regelmäßig in der Politikwissenschaft als auch im instrumentellen Staatsverständnis des Marxismus erfolgt, sondern differenzierter als die politische Institutionalisierung des gesellschaftlichen Machtverhältnisses bestimmter sozialer Klassen, Kräfte und Akteure (Jessop 2002: 6), das sich auf staatlicher Ebene in verschiedenen Staatsapparaten materialisiert, wodurch diese selbst durch heterogene Interessen und Funktionslogiken bestimmt sind (vgl. Kap. 5.5.4). Daraus folgt, dass aus den verschiedenen sozialen Konflikten *innerhalb* der Gesellschaft (u.a. Auseinandersetzungen um Klassenverhältnisse, Arbeitsorganisation, Rassismus, Sexismus und

Staatsangehörigkeit) umkämpfte Politiken *im* Staat resultieren (können), je nach den politischen Kräfteverhältnissen bestimmt, die auch emanzipatorische Politik hervorbringen können. Der kritische Blick auf den Staat hat hierbei immer die Demokratie als Modell der Selbstorganisation der Gesellschaft als Ziel, die auf die tendenzielle Überwindung von Herrschaft ausgerichtet ist (vgl. Fisahn 2008: 62). Folglich liegt der Kritischen Staatstheorie normativ immer auch eine kritische Demokratietheorie (vgl. Kap. 3.6.2) zugrunde. Damit sind Ansätze Kritischer Staatstheorie – auch wenn marginalisiert in den Sozialwissenschaften – differenzierter in ihrer Analyse der Gefährdung demokratischer Partizipations- und Kontrollmechanismen, als die in den Sozialwissenschaften einflussreiche These der *Postdemokratie* des britischen Soziologen Colin Crouch (vgl. 2008).

Crouch konstatiert, dass die Demokratie in den OECD-Staaten trotz ihrer formalen Funktionsfähigkeit gegenwärtig bedroht ist und sich in einer Krise befindet. Dies versucht er mit dem durch Jacques Rancière (2002: 105)¹⁸ bereits in den 1990er Jahren geprägten Begriff der Postdemokratie zu fassen. Postdemokratie bezeichnet Crouch zufolge ein neuartiges politisches Phänomen,

»ein Gemeinwesen, in dem zwar nach wie vor Wahlen abgehalten werden, Wahlen, die sogar dazu führen, dass Regierungen ihren Abschied nehmen müssen, in dem allerdings konkurrierende Teams professioneller PR-Experten die öffentliche Debatte während der Wahlkämpfe so stark kontrollieren, dass sie zu einem reinen Spektakel verkommt, bei dem man nur über eine Reihe von Problemen diskutiert, die die Experten zuvor ausgewählt haben.« (2008: 10)

Für Crouch sind zwar die »demokratischen Institutionen formal weiterhin vollkommen intakt« (ebd.: 13), jedoch besteht das demokratietheoretische Problem darin, dass die wirklichen politischen Entscheidungen nicht im Parlament vollzogen, sondern »hinter verschlossenen Türen gemacht [werden]: von gewählten Regierungen und Eliten, die vor allem die Interessen der Wirtschaft vertreten.« (ebd.) Damit gehe in der Postdemokratie folglich immer mehr Macht an die Lobbyisten und privilegierten Eliten der Wirtschaft über (ebd.),¹⁹ wodurch die Möglichkeit für egalitäre Projekte zur Umverteilung von

18 Für Rancière verweist Postdemokratie auf eine »Demokratie nach dem Demos« (2002: 111), was eine Situation darstellt, in der die demokratischen Institutionen zwar intakt sind, aber in Wirklichkeit demokratisches Handeln aufgehoben wird. Politisch entschieden vielmehr Regierungen als Exekutive sowie Expert_innen im technokratischen Sinne. Der Streit innerhalb der Bevölkerung werde durch eine »konsensuelle Demokratie« liquidiert (ebd.). Dabei beurteilt Rancière diesen Zustand – wie auch Crouch – als Verfall der Demokratie in den westlichen Gesellschaften. Für Rancière ist die Postdemokratie allerdings mehr als ein gesellschaftlicher Zustand, nämlich eine »neue Regierungsweise.« (ebd.)

19 Bezogen auf die deutsche Politik kann als Beleg für Crouchs These gelten, dass die konkreten Inhalte des deutschen Finanzmarktstabilisierungsgesetzes 2008 abseits des Parlaments festgelegt wurden, eben durch die vom Bundesfinanzministerium beauftragte amerikanische bankennahe Rechtsanwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bank. Vgl. Honorar aus Rettungsfonds. Kanzlei erhielt 5,5 Millionen Euro für Beratung, in: *Handelsblatt*, 22.02.2013. Zum Einfluss der Wirtschaft auf die Politik vgl. Rainer Hank/Georg Meck: Die Cheflobbyisten der Wirtschaft, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 16.01.2005; zum globalen Lobbyismus vgl. George 2014.

Wohlstand und Macht sowie die Eindämmung des Einflusses mächtiger Interessensgruppen zurückgedrängt werde, was einen Rückbau demokratischer Errungenschaften des 20. Jahrhunderts (u.a. Korporatismus, Tarifverträge und Mitbestimmung) bedeute (ebd.: 15).

Auch wenn Crouchs Prognosen einige zutreffende Gefahren gegenwärtiger Politikentwicklung aufzeigen – u.a. den Einfluss von Finanzlobbyisten auf den Gesetzgebungsprozess²⁰ –, ist seine Postdemokratiethese als kritische Politikanalyse aus mehreren Gründen defizitär: *Erstens* ist seine Analyse im Grunde eine Verfallserzählung eines angeblich demokratischen Idealzustands im sozialdemokratisch und keynesianisch geprägten Zeitalter des Nachkriegseuropas zwischen den 1950er und Ende der 1960er Jahre. Dabei idealisiert Crouch im Rückblick dieses vermeintlich »goldene Zeitalter« des Kapitalismus (Hobsbawm 1994: 283), in dem angeblich eine breite demokratische Partizipation gewährleistet gewesen sei (Lessenich 2019: 13). Dadurch blendet er jedoch den demokratischen Ausschluss von u.a. Frauen, Migrant_innen und Nicht-Staatsbürger_innen durch seine normative Verklärung des fordistischen Kapitalismusmodells dieser Gesellschaft aus (Salomon 2014: 62). Crouch begrenzt sich auf die Beschäftigten des produktiven Kerns der industriellen Nachkriegsgesellschaft (Lessenich 2019: 14f.).²¹ Zudem erwähnt er nicht, dass der von ihm demokratisch hochstilisierte Korporatismus der Nachkriegszeit unter einer herrschaftskritischen Perspektive auch als Klassenkompromiss zu begreifen ist, der die Arbeiterklasse »von oben« in das System der kapitalistischen Vergesellschaftung und der vermachteten Produktionsverhältnisse inkorporiert hat (Deppe 2012: 32f.). Dies ist dadurch bedingt, dass sich die Postdemokratiethese Crouchs *zweitens* durch einen engen und idealistischen Staatsbegriff auszeichnet. Crouch suggeriert, dass der demokratisch legitimierte und ordnungspolitisch durchgreifende Staat das Gemeinwohl der Gesellschaft und die Interessen der subalternen sozialen Schichten und Klassen im Fokus hat, allerdings durch den gegenwärtigen Lobbyismus stark gefährdet ist beziehungsweise unterlaufen wird. Bei Crouch findet sich keine tiefergehende und analytisch gehaltvolle Analyse, wie soziale Klassenherrschaft durch beispielsweise hegemoniale Praktiken zivilgesellschaftlich durchgesetzt wird. Zudem wird der Staat homogen gedacht und nicht als Institution aufgefasst, die sich durch unterschiedliche Interessen und konkurrierende Handlungslogiken verschiedener Staatsapparate auszeichnet. Auf der Handlungsebene

20 Laut Studie Ungleiches Terrain »beschäftigten Verbände und Unternehmen der Finanzbranche – Banken, Versicherungen, Vermögensverwalter, Makler und andere – mindestens 1.500 Personen, die sich um politische Einflussnahme in erster Linie auf die Bundespolitik kümmern. Das jährliche Budget dieser Organisationen betrage mindestens 200 Millionen Euro, wobei alleine der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) etwa 60 Millionen Euro pro Jahr aufwende.« Vgl. Hannes Koch: Sie bekommen, was sie wollen, in: *die tageszeitung*, 09.12.2020. Bezüglich 33 Gesetzgebungsverfahren zwischen 2014 und 2020 wurde herausgefunden, dass dort Vertreter_innen der Finanzwirtschaft in 378 Fällen, Organisationen der Zivilgesellschaft, wie Verbraucherverbände, hingegen nur 41 Mal im Sinne des Lobbyismus Einfluss genommen haben. Das Verhältnis zugunsten der Unternehmen betrage 9 zu 1 (ebd.).

21 Joseph Vogl konstatiert: »Moderne Markt- und Wirtschaftsgesellschaften sind nicht irgendwann »postdemokratisch« geworden, ihr Grundriss und ihre Architektur waren seit jeher durch die Beschränkung volkssouveräner und demokratischer Spielräume definiert.« (2015: 235)

geht Crouch lediglich im korporatistischen Sinne (vgl. Streeck 1999) von Parteien, Gewerkschaften und Unternehmerverbänden aus, was wiederum Crouchs Herkunft aus der Industriosozilogie verdeutlicht. *Drittens* beschränkt sich sein Demokratiebegriff auf den Staat und konzentriert sich lediglich auf das klassische Modell einer liberalen Demokratie, die auf Parlamentarismus und Gewaltenteilung fußt. Volkssouveränität und Demokratie im gesamtgesellschaftlichen Sinne als zum Beispiel *Soziale Demokratie* (u.a. Wirtschaftsdemokratie) kommt bei Crouch überhaupt nicht vor. Für eine kritische Staats- und Politikanalyse ist die in den Sozialwissenschaften einflussreiche These Crouchs daher unzureichend, um gegenwärtige Demokratiegefährdungen unter einem machtkritischen Blickwinkel zu erfassen.

Seit einigen Jahrzehnten finden zudem durch den neoliberalen Umstrukturierungs- und Globalisierungsprozess Transformationen in unterschiedlichen Dimensionen (Wirtschaft, Gesellschaft und Politik) sowie auf unterschiedlichen Ebenen (national, international und global) statt, die auch auf den modernen Nationalstaat der OECD-Länder Auswirkungen haben. Diesbezüglich konstatieren in den 1990er Jahren viele sozialwissenschaftliche Analysen einen Bedeutungsverlust des Staates (Zürn 1998). Die Kritische Staatstheorie konstatiert ebenfalls, dass der »herkömmliche Nationalstaat [...] zu einem Auslaufmodell geworden« (Hirsch 2005: 141) ist, allerdings wird gegenüber der Auflösungsthese hervorgehoben, dass der moderne Nationalstaat Transformationsprozessen unterliegt,²² die vielmehr durch einen Formwandel des Staates bestimmt sind.²³ Der Staat hat sich nicht zurückgezogen, »sondern die Beziehungen zwischen Märkten und Staaten wurden neu strukturiert, nach innen wie nach außen.« (Deppe 2013: 142) Dabei »ändert sich [...] die Art der Ausübung von ›Staatsgewalt‹.« (Benz 2008: 299) Damit geht einher, dass der (National-)Staat mächtiger und handlungsfähiger ist und sogar eine »spektakuläre Aufwertung erfahren« hat (Therborn 2010: 96).²⁴

22 Aus unterschiedlichen Theorierichtungen kommend vgl. diesbezüglich Hirsch 1995; Jessop 2002; Leibfried/Zürn 2006; Benz 2008.

23 Renate Mayntz verdeutlichte bereits 1997: »Die jüngste politikwissenschaftliche Diskussion lässt in der Tat erkennen, dass von einem resignierten Rückzug des Staates keine Rede sein kann. Zu den klassischen ›Staatsaufgaben‹, deren Träger zunehmend nicht mehr der unitarische Nationalstaat, sondern ein differenziertes politisch-administratives Mehrebenensystem ist, treten in wachsendem Maße Aufgaben des gesellschaftlichen Interdependenzmanagements, und gerade diesen Aufgaben sind die gegenwärtig im Zentrum des Interesses stehenden neuen Regelungsformen angemessen. Deren Aszendenz ist insofern keine Reaktion politischer Schwäche, sondern ein Korrelat gesellschaftlichen Strukturwandels, der staatlichen Akteuren auch in manchen traditionellen Regelungsfeldern neue Einflussmöglichkeiten eröffnet. Wir haben es nicht mit einem Rückzug, sondern mit einem Formwandel staatlicher Machtausübung zu tun, durch den sich das Spektrum der nebeneinander existierenden Regelungsformen verbreitet hat.« (zit.n. Benz 2008: 275)

24 Dies »zeigt sich unter anderem an den steigenden Ausgaben der öffentlichen Hand. Ob man die staatlichen Ausgaben oder die staatlichen Einnahmen als Indikator nimmt, der öffentliche Sektor hat in den reichsten Ländern der Welt eine historisch beispiellose Ausdehnung erreicht. Für die westeuropäischen OECD-Länder, Nordamerika, Japan und Ozeanien betragen die durchschnittlichen staatlichen Gesamtausgaben 1960 25 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Am Ende des vorigen Jahrhunderts, nämlich 1999, waren die Ausgaben der öffentlichen Hand auf 47 Prozent gestiegen, und in den sieben wirtschaftlich wichtigsten Ländern, den G 7, stiegen sie von 28 auf 37 Prozent.« (Therborn 2010: 96)

4.3.2 Kritische Staatstheorie als differenziertere Analyse neoliberaler Herrschaft

Neben den globalisierungsbedingten Prozessen wird ein Rückzug des Staates von linksliberalen Theoretiker_innen vor allem durch den *Neoliberalismus* als herrschendes wirtschaftspolitisches Paradigma begründet (u.a. Crouch 2011). Der Neoliberalismus (vgl. Biebricher 2021), hat in seiner zeitgenössischen Form²⁵ Ende der 1970er Jahre den fordistischen sozialdemokratisch »organisierten Kapitalismus« (Streeck 2010: 25) der Nachkriegszeit (Keynesianismus) in Großbritannien und den USA ersetzt und sich in den Folgejahrzehnten auch in den meisten anderen OECD-Staaten etabliert (Harvey 2007: 33ff.).²⁶ Zumeist wird er als politökonomische Theorie verstanden, die auf die Intensivierung des Wettbewerbs am Markt²⁷ und die ökonomische Freiheit – eben die Freiheit am Markt – abzielt (Schui/Blankenburg 2002: 10).²⁸ Diese soll der Staat u.a. durch die Deregulierung des Arbeitsmarktes (Abbau gesetzlicher und tarifvertraglicher Schutzrechte der Arbeitnehmer_innen), Liberalisierung (Abbau staatlicher Vorschriften für die Wirtschaft) und Privatisierung (Umwandlung öffentlichen Eigentums in privates Eigentum; vgl. Engartner 2021: 22) durchsetzen.²⁹ Die Vertreter_innen des Neoliberalismus behaupten, dass der gesamtgesellschaftliche Wohlstand durch die Freisetzung des Marktes aus staatlichen Regulierungsvorschriften sowie durch die Schaffung unternehmerischer Freiheiten und privater Eigentumsrechte gefördert werde (u.a. Friedman 2005: 59), wohingegen Kritiker_innen anführen, dass durch die Ausweitung innerer Märkte primär neue Profitmöglichkeiten für die Kapitaleseite generiert werden sollen (vgl. Altvater 1981). Als Folge gebe es einen »neoliberalen staatlichen Abbau« (Bontrup 2011: 159), da der Staat zunehmend an makroökonomischer Steuerungskompetenz und »Kontrolle« gegenüber dem Markt verliere (Habermas 1998: 121)³⁰ und bezüglich seiner wirtschaftspolitischen Aufgaben auf die Rolle eines »Nachtwächterstaates« im ordoliberalen Sinne (vgl. Biebricher 2021: 8f.) reduziert werde.

25 Begründet wurde der Neoliberalismus in den 1930er Jahren in Deutschland durch den Ordoliberalismus der Freiburger Schule (Biebricher 2021: 8). Zur Entstehung des Ordoliberalismus in Deutschland vgl. François Denord u.a.: Schäubles Gehäuse. Geschichte und Wirkmacht der ordoliberalen Denkschule, in: *Le Monde Diplomatique*, 29.08.2015; zu einer bereits frühen und hellsichtigen Kritik am Neoliberalismus vgl. Altvater 1981.

26 Zur Geschichte des Neoliberalismus vgl. Harvey 2007.

27 Zudem soll »[d]er Geltungsbereich des Marktprinzips [...] über seinen originären, rein ökonomischen Wirkungszusammenhang hinaus auf die Sphäre politischer Entscheidungen ausgedehnt werden.« (Schui/Blankenburg 2002: 79)

28 Der zentrale Punkt ist, dass »die Freiheit von Zwang [...] auch die Freiheit von Sicherheit und damit neben der (rechtlichen) Gleichheit vor dem Gesetz auch die (soziale) Ungleichheit vor dem Markt« (Salzborn 2015a: 57) umfasst.

29 Zur politischen Theorie des Neoliberalismus vgl. Biebricher 2021; zum Neoliberalismus in politischer Hinsicht vgl. Schui/Blankenburg 2002; zur Ideologie im neoliberalen Diskurs vgl. Rehmann 2008: 184ff.

30 Als Beleg hierfür dient, dass 2007 der damalige Präsident der amerikanischen Zentralbank Alan Greenspan in einem Interview auf die Frage, welchen Präsidentschaftskandidaten er unterstützt, antwortete: »Mit Ausnahme des Themas der nationalen Sicherheit spielt es kaum eine Rolle, wer der nächste Präsident wird. Die Welt wird durch Marktkräfte regiert.« (zit.n. Streeck 2013: 125f.)

An diesen kritischen Neoliberalismusanalysen zeigt sich jedoch dasselbe Problem wie in der dominierenden Politikwissenschaft: Markt und Staat werden als Antipoden einander gegenübergestellt.³¹ Der Staat wird als die ordnungspolitische Institution verstanden, die im Sinne der Marktkorrekturen und des Gemeinwohls die am Markt herrschenden privatkapitalistischen Interessen im Zaum halte (u.a. Habermas 1998: 98). Dies resultiert vor allem aus dem Fehlen einer differenzierten staatstheoretischen Betrachtung des Verhältnisses zwischen Markt, Staat und Gesellschaft/Subjekt. Den Staat als ordnungspolitische Institution ist zugleich durch mehrere Annahmen naiv: *Erstens* ist die beschriebene ›De-Regulierung‹ der Wirtschaft nicht über staatliche Politik ›hergefallen‹, sondern wurde vielmehr durch diese erst durchgesetzt (vgl. Kap. 5.4.4).³² Damit werden auch die Prekarisierung der Arbeitsverhältnisse und der Niedriglohnsektor nicht durch ›Marktkräfte‹, sondern politisch und rechtlich (und damit eben staatlich) etabliert (vgl. Kap. 5.3.5). *Zweitens* ist der Staat kein Kontrahent des Marktes. Durch diese theoretische Verkürzung erfolgt eine »bloße[] Verdopplung der neoliberalen Semantik von Markt und Staat« (Borg 2001: 52) beziehungsweise von »Politik und Ökonomie« (Bröckling u.a. 2000: 25). Der Neoliberalismus bestimmt sich gerade *nicht* durch die Abwesenheit von staatlichen Eingriffen, also institutionellen Voraussetzungen (u.a. Beckert 2006: 427).³³ Denn sowohl für die neoliberale Theorie als auch Praxis gibt es eine »strategische Zentralität des Staates« (Biebricher 2021: 54), da er das wichtigste Instrument der Schaffung und Sicherung funktionierender Märkte ist (ebd.; vgl. Kap. 5.2.5). Neben Märkten müssen ebenso Eigentumsrechte staatlich garantiert sein (vgl. Pistor 2020; vgl. Kap. 5.7.5). Damit geht einher, dass im Gegensatz zur Betonung der Freiheit der Staat Märkte durchaus autoritär und disziplinierend durchsetzt (Wacquant 2009; vgl. Kap. 5.7.6). Neoliberalismus steht demnach für »kapitalistische Märkte, die in autoritäre politische Formen eingebettet sind« (Biebricher 2021: 10). Dies widerlegt auch den naiven normativen Ansatz, dass ›die Politik‹ die Märkte wieder »einbettet« (Polanyi 1978: 89), also politisch re-regulieren könne, um die Übermacht privatkapitalistischer Profitinteressen zu minimieren (Brand u.a. 2000: 138). *Drittens* bezeichnet Neoliberalismus nicht den Abbau des Staates, sondern seine grundlegende *Neuausrichtung* (Bröckling u.a. 2000: 25) als zentralen Akteur, der die ordnungspolitischen Regeln setzt und die Leitbilder des modernen Individuums als »Marktsubjekt« erst erzeugt und ausformt (Opielka 2008; vgl. Kap. 5.6.4).

4.3.3 Kritische Staatstheorie gegen den herrschafts- und machtblinden (Global-)Governance-Ansatz

Auch nach außen zeigt sich, dass das Verhältnis von Politik und Wirtschaft in einem historisch bislang unbekanntem Ausmaß internationalisiert worden ist, was auch auf die

31 So u.a. bei Wolfgang Streeck, Jürgen Habermas und Elmar Altvater; vgl. auch von Lucke 2006.

32 Vgl. u.a. Pierre Bourdieu: Die Sachzwänge des Neoliberalismus, in: *Le Monde Diplomatique*, 13.03.1998.

33 Ronald Reagan konstatierte zwar in seiner Antrittsrede als US-Präsident 1981: »Der Staat ist nicht die Lösung für unser Problem, der Staat ist das Problem« (zit.n. Deppe 2015: 7), womit er verbal den Rückzug des Staates aus der Wirtschaft und Gesellschaft ankündigte, gleichzeitig erhöhte er allerdings drastisch die Ausgaben für Militär, Rüstung und Geheimdienste (ebd.).

Bedeutung des modernen Nationalstaates Auswirkungen hat. Dies analysiert u.a. der einflussreiche *Global-Governance*-Ansatz (vgl. Nuscheler 2004: 47f.), der seit dem Ende der 1990er Jahre sowohl die sozialwissenschaftliche Globalisierungsdiskussion als auch die Leitbilder der internationalen Politik als Alternative zur angeblich anachronistischen Sichtweise nationalstaatlich bestimmter globaler Politik prägt (vgl. Schuppert 2008). Auch wenn er durch die globale Covid-19-Pandemie von einigen Theoretiker_innen als diskreditiert gilt (vgl. Varwick 2020), findet er weiterhin in der Politikwissenschaft (u.a. Schuppert 2008: 13) und der Politischen Bildung (u.a. Detjen u.a. 2021: 454ff.) Verwendung. Staatstheoretisch fundierte Analysen der Globalisierung (u.a. Bieling 2007) weisen *Global-Governance* hingegen als einen naiven Problemlösungsansatz in einer hochgradig vermachteten globalen Weltordnung zurück.

Global-Governance bezieht sich auf den ursprünglich aus dem Bereich des Managements stammenden Begriff des *Governance* (vgl. Rosanvallon 2010: 86), der bezüglich des politischen Kontextes adaptiert wurde (Benz/Dose 2010: 17) und im Gegensatz zu *Government* – »einen von oben agierenden Staat« (Zürn 1998: 12) – ein Konzept der nicht-hierarchischen politischen Steuerung und »kollektiven Regelung gesellschaftlicher Sachverhalte« (Mayntz 2004: 72) durch »neue Formen der Arbeitsteilung zwischen Staat, Privaten und internationaler Politik« (Benz 2008: 276) bezeichnet. *Governance* zielt auf horizontale ›Verhandlungssysteme‹ unter Beteiligung vielfältiger staatlicher und nichtstaatlicher Akteure sowohl aus dem privatwirtschaftlichen Bereich (Unternehmen und Konzerne) als auch aus dem zivilgesellschaftlichen Sektor (u.a. NGOs). Bei diesem politiktheoretischen Paradigmenwechsel wird die Ansicht vertreten, der Staat wandle sich, »vom Herrschaftsmonopolisten zum Herrschaftsmanager« (Genschel/Zangl 2007: 10), der die *Governance*-Funktionen anderer Akteure (Verbände, Unternehmen und transnationale Organisationen) vermittele. Die *Governance*-Theorie kritisiert damit sowohl in analytischer als auch normativer Hinsicht die Konzeption des Staates als souveräne Instanz des Regierens. Im normativen Sinne ist sie ein Leitbild modernen antihierarchischen politischen Handelns (Benz/Dose 2010: 14),³⁴ das wie die Konzepte der Politikfeldanalyse der Politikwissenschaft (vgl. Kap. 1.1.6) und des Politikzyklus der Politikdidaktik (vgl. Kap. 2.4.2) auf die Lösung gesellschaftlicher und politischer Probleme abzielt.³⁵

Aus den *Governance*-Ansätzen hat sich in den 1990er Jahren das Konzept von *Global-Governance* sowohl auf politischer³⁶ als auch politikwissenschaftlicher Ebene als eine Konzeption des »Regieren[s] jenseits des Nationalstaates« (Zürn 1998: 175) entwickelt.

34 Regierungstätigkeit und politische Steuerung wird von den Protagonist_innen des *Governance*-Diskurses regelmäßig durch demokratische Begriffe wie *Deliberation*, *Kooperation* und *Selbstverwaltung*, aber auch durch neoliberale wie *Wettbewerb* beschrieben (Eis 2018: 125).

35 Diese Lösungen werden u.a. in den Selbstverpflichtungen der Industrie zur Schadstoffreduzierung oder Lebensmittelkennzeichnung, dem Handel mit CO₂-Zertifikaten bis hin zum Investorenschutz durch regulatorische Kooperationen in transatlantischen Freihandelsverträgen gesehen (Eis 2018: 125).

36 Popularisiert wurde der Begriff »*Global Governance*« durch die der UNO nahestehende *Commission on Global Governance*, die auf Initiative von Willy Brandt 1992 gegründet wurde (Nuscheler 2004: 47f.).

Hierbei steht die Sichtweise im Vordergrund, dass die Probleme einer globalen Weltgesellschaft und globalisierten Weltwirtschaft nicht allein nationalstaatlich, sondern nur durch die Einbindung internationaler Akteure wie NGOs (u.a. Attac, Amnesty International), private Unternehmen und private Netzwerke wie dem Weltwirtschaftsforum sowie internationaler und supranationaler politischer Organisationen wie die G7/G20, die UNO und die EU (Schirm 2019: 239ff.) gelöst werden könnten (Zürn 1998: 28). Das Konzept zielt auf globale Demokratie und den Abbau asymmetrischer Macht, was durch die Übertragung staatlicher Handlungskompetenzen auf lokale, regionale und globale Organisationen durch multilaterale Regelwerke (u.a. WTO) mit dem Ziel internationaler Kooperation erfolgen soll (Nuscheler 2004: 625). Der Staat wird im Sinne des »governance without government« (Rosenau und Czempiel zit.n. Bieling 2007: 158) lediglich im Sinne einer »geteilten Souveränität« als ein gleichberechtigter Akteur neben anderen politischen und privaten Akteuren (Benz/Dose 2010: 24) und nicht mehr als zentrale Herrschaftsinstanz verstanden. Global-Governance ist daher *nicht* als Weltregierung misszuverstehen.

Von Seiten der Kritischen Staatstheorie wird Global-Governance hingegen aus mehreren Gründen als ein naiver und machtblinder Ansatz im globalisierten Kapitalismus bewertet (vgl. Brand u.a. 2000):³⁷ *Erstens* wird kritisiert, dass diese Ansätze technokratische, problemlösungsorientierte Theorien sind, die von der naiven Annahme konsensorientierter Aushandlungsprozesse verschiedener Akteure mit unterschiedlichen Interessen und Machtausstattungen auf nationaler wie globaler Ebene ausgehen (Streeck 2010: 96).³⁸ Indem Politik auf einen Prozess kollektiver Problemlösung reduziert wird, fällt ihre herrschaftliche Dimension aus dem wissenschaftlichen Diskurs heraus. Damit zeigt sich der »postpolitische Charakter der kosmopolitischen Perspektive« (Mouffe 2010: 135). Dies hängt *zweitens* mit *dem* zentralen Kritikpunkt an den Governance-Ansätzen zusammen, ihrer »Herrschaftsblindheit« (Renate Mayntz zit.n. Buckel u.a. 2014: 23). Begriffe wie ›Herrschaft‹, ›Rassismus‹, ›Patriarchat‹, ›(Neo-)Kolonialismus‹ oder ›Klassen‹ tauchen im (Global-)Governance-Diskurs in der Regel nicht auf (Brand u.a. 2000: 143). Allgemein verzichten diese Konzeptionen auf eine machtanalytische Fundierung sowie eine systematische Analyse der politikökonomischen Grundbedingungen der Gesellschaft und der Globalisierung (›Sachzwang Weltmarkt‹), also der kapitalistischen Verwertungsbedingungen und -ziele (vgl. Kap. 5.2). Damit werden auch die globalen Machtverhältnisse zwischen sozialen Klassen, privaten Akteuren, Staaten und Regionen sowie die diese strukturell reproduzierenden internationalen Institutionen (u.a. Weltbank, IWF) in der Regel nicht näher bestimmt (vgl. Kap. 5.4.4). Auch zentrale Organisationen des Global Governance-Konzepts wie die UNO sind nicht frei vom Einfluss kapitalistisch orientierter Wirtschaftsunternehmen (Zumach 2015:

37 Zur Kritik vgl. u.a. Brand u.a. 2000; ten Brink 2008: 107ff.; Bieling/Huttmann 2016: 14.

38 Dass diverse nationale wie globale Akteure ihre unterschiedlichen Interessen konsensorientiert aushandeln und zur Lösung von (welt-)gesellschaftlichen Problemen beitragen ist unter dem Blickwinkel, dass Akteursgruppen nicht gleichberechtigt, sondern durch unterschiedliche Organisations- und Machtpotenziale in unterschiedlichem Maße fähig sind, ihre Anliegen im politischen Mehrebenensystem überhaupt zu artikulieren und die Interessen dann durchzusetzen, mehr als unwahrscheinlich (Brand u.a. 2000: 131).

99f.).³⁹ Dort, wo gegenwärtig internationale politische Kooperation stattfindet, trägt sie vielmehr zur Absicherung der neoliberalen Globalisierung und nicht zu ihrer sozialen Ausgestaltung bei, was sich vor allem an den supranationalen Institutionen wie WTO und NATO zeigt (Brand u.a. 2007: 262). *Drittens* zeichnet diesen Ansatz ein demokratietheoretisches Problem aus (Priester 2012b: 101), denn auch wenn es in normativer Hinsicht um nicht-hierarchische Aushandlungsprozesse politischer und gesellschaftlicher Akteure geht, wird nicht danach gefragt, ob die Governance-Akteure überhaupt demokratisch legitimiert sind (Streeck 2013: 164). *Viertens* liegt dem (Global-)Governance-Konzept ein naives Staatsverständnis zugrunde (Bieling/Huttmann 2016: 14). Auch gegenwärtig sind Staaten als »nationale Wettbewerbsstaaten« (Hirsch 1995: 103; vgl. Kap. 5.1.5) oder »transnationale Staaten« (vgl. Kap. 5.4.4) in unterschiedlichem Maße nach Kapitalinteressen und internationaler Wettbewerbsfähigkeit ausgerichtet und nicht als neutrale Krisenregulierer und Problemlöser zu verstehen, wie dies im Global-Governance-Diskurs suggeriert wird. *Fünftens* werden die Nichtregierungsorganisationen als Akteure des Gemeinwohls aufgefasst (Detjen u.a. 2021: 454). Dass allerdings auch zivilgesellschaftliche Organisationen durch Partikularinteressen bestimmt und hochgradig vermachtet sind (vgl. Kap. 5.4.2), wird hierbei nicht berücksichtigt.

4.3.4 Kritische Staatstheorie als differenzierte Analyse der Transformation von Staatlichkeit

Neben dem einflussreichen Global-Governance-Ansatz werden in der Politikwissenschaft vor allem institutionenorientierte Ansätze rezipiert, die von einem durch Prozesse der Globalisierung induzierten Wandel von Staatlichkeit seit den 1970er Jahren ausgehen. Hierbei ist der Forschungsansatz *Transformation des Staates* von Stephan Leibfried und Michael Zürn (2006)⁴⁰ in den 2000er Jahren einflussreich (gewesen).⁴¹ Leibfried und Zürn bestimmen die vergleichsweise kurze Zeitspanne nach dem Zweiten Weltkrieg bis in die 1970er Jahre als »Goldene[s] Zeitalter« des Staates der OECD-Länder (ebd.: 23ff.), da hier staatliches Handeln auf nationaler Ebene gebündelt und zu einer Einheit verschmolzen wurde (ebd.: 37). Dieser Staat als demokratischer Rechts- und

39 So zeigt sich, dass »[s]eit Ende des Kalten Krieges [...] die WHO in immer stärkere Abhängigkeit von Pharmakonzernen, Stiftungen und anderen privaten Geldgebern geraten [ist]. Die Interessen dieser privaten Geldgeber bestimmen heute in erheblichem Ausmaß die Politik der WHO – stärker als bei jeder anderen Sonderorganisation der UNO.« (Zumach 2015: 99f.) Vgl. hierzu Christian G. Caubet: Big Business bittet zum runden Tisch, Das neue Zauberwort heißt Global Compact, in: *Le Monde Diplomatique*, 16.09.2005.

40 Der Sonderforschungsbereich Staatlichkeit im Wandel wurde 2003 an der Universität Bremen begründet und 2014 eingestellt. Seine Aufgabe bestand in der Erforschung der Zukunft der westlichen OECD-Nationalstaaten. Vgl. <https://www.sfb597.uni-bremen.de>, [abgerufen am 15.10.2021]. Dabei stand die Frage im Vordergrund, ob und in welcher Weise sich der klassische Nationalstaat in den letzten 30 Jahren unter dem Druck von Globalisierung und Liberalisierung verändert hat (Leibfried/Zürn 2006: 22).

41 Dieser Ansatz hat sich allerdings nicht durchgesetzt und hatte auch kaum Einfluss auf die Politische Bildung.

Interventionsstaat ›zerfasere‹⁴² (ebd.: 41) hingegen, weil durch neue Verbindungen zwischen internationaler und nationaler Politik – zum Beispiel im Zuge der EU – die Souveränität des Staates unterlaufen werde. Dies zeige sich u.a. daran, dass sich die nationale *Rechtsstaatlichkeit* teilweise internationalisiert habe und auf »ein Geflecht inter-, trans-, supra- und subnationaler Formen überführt« (ebd.: 48ff.) werde. Jedoch behalte der Nationalstaat weitgehend die Kontrolle über die Steuern, sein Gewaltmonopol und die Wohlfahrt, auch wenn diesbezüglich »seine Handlungsmöglichkeiten [...] deutlich eingeschränkt [sind], nicht zuletzt durch internationale ›politische Einbettungen« [...], während Steuereinnahmen und das Gewaltmonopol sowie die wohlfahrtsstaatliche Komponente weitgehend in der Jurisdiktion des Nationalstaates bleibt.« (ebd.: 54) Leibfried und Zürn konstatieren resümierend, dass es derzeit keine – wie oft in den Sozialwissenschaften prognostiziert – »postnationale Konstellation« gibt (ebd.). Es entstehe durch die strukturellen Veränderungen von Staatlichkeit weder ein großer europäischer Regionalstaat, noch ver falle er in viele Kleinstaaten oder in einen Minimalstaat weitgehend unregulierter Marktbeziehungen (vgl. ebd.).

Staatskritische Untersuchungen zur Transformation von Staatlichkeit beurteilen die These von Leibfried und Zürn als verkürzt (u.a. Bieling/Huttmann 2016: 15). Zwar begriff der Forschungsbereich eine Transformation des Staates, fokussiert jedoch nicht Staatlichkeit in einem offen verstandenen Sinne, sondern lediglich einen bestimmten Typus von Staat, den *demokratischen Rechts- und Interventionsstaat* (ebd.). So wird suggeriert, dass es sich bei der Wandlung von Staatlichkeit um eine ›Selbsttransformation des Staates‹ handle. Den Wandel verorten sie *in* den Institutionen selbst, weshalb für sie politische Prozesse *im* Staat als ursächlich für den Wandel von Staatlichkeit gelten (ebd.). Allerdings wird nicht geklärt, *warum* überhaupt bestimmte Staatsfunktionen abgegeben werden. Machtkritische Komponenten und soziale sowie politische Auseinandersetzungen um den Formwandel des Staates tauchen in diesen Analysen nicht auf. Damit erklären sie nur unzureichend, *wie* »sich Institutionen wandeln, welche Akteure und Interessen dabei relevant sind« (Benz 2012: 235). Der Staat wird tendenziell als homogenes und monolithisches Subjekt, aber nicht als umkämpftes Terrain von sozialen Akteuren begriffen (vgl. Kap. 5.5.3), das durch verschiedene Staatsapparate bestimmt ist, die untereinander auch im Konflikt durch ihre verschiedenen Handlungslogiken und Leitziele stehen (können) (vgl. Kap. 5.5.4). Staatskritische Arbeiten zur Transformation des Staates arbeiten demgegenüber machtsensibler heraus, dass sich gegenwärtig eine Form »supranationale[r] Staatlichkeit« (Bieling/Hüttmann 2016: 18) etabliert, die sich durch eine Verbindung der nationalstaatlichen Apparate mit bestimmten supranationalen Staatsapparaten (wie die WTO) auszeichnet und die Verankerung privatkapitalistischer Eigentumsrechte im Fokus hat (vgl. Kap. 5.5.6). Dabei ist das Kernstück von Staatlichkeit – staatliche Souveränität – in Teilen auf die supranationale Ebene verlagert worden (Gerstenberger 2006: 530). Viele politische transnationale Institutionen wie die WTO, der IWF sowie die Weltbank sind nicht an den Staat gekoppelt, übernehmen allerdings staatliche Aufgaben (Bie-

42 »Zerfasern« bedeutet: »Die vier ehemals national gebündelten Dimensionen driften auseinander und konfigurieren sich in einer Vielzahl andersartiger Muster neu. Wir sind also nicht Zeugen *einer einzigen* Transformation von Staatlichkeit, sondern einer Pluralität von Wandlungen« (Leibfried/Zürn 2006: 41).

ling/Huttmann 2016: 11).⁴³ Einige Autor_innen begreifen diese Transnationalisierung der Staatsapparate als Entwicklung hin zu einem Transnationalen Staat (vgl. Kap. 5.4.4).

Dieser Prozess läuft jedoch nicht auf eine postnationale Konstellation hinaus. Zwar konnte sich das Kapital aus der Abhängigkeit der nationalen Märkte lösen (Altwater/Mahnkopf 2007a: 95ff.), der moderne Nationalstaat bleibt aber weiterhin die zentrale Instanz, die die infrastrukturellen Voraussetzungen der kapitalistischen Produktions- und Verwertungsprozesse gewährleistet und den politisch-sozialen Zusammenhalt einer sozial sich spaltenden und auseinanderdriftenden Gesellschaft zu gewährleisten versucht (Hirsch 1995: 119).

Hans-Jürgen Bieling und Martin Huttmann ziehen auf Grund dieser Transformations- und Transnationalisierungsprozesse den Begriff »Staatlichkeit« dem des Staates vor, »weil der Begriff der Staatlichkeit in analytischer Hinsicht offener und anpassungsfähiger ist« (2016: 15).⁴⁴ Die Verwendung des Begriffs »Staatlichkeit« ist auch für eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung sinnvoll, denn das traditionelle Staatsverständnis des nach innen und außen souveränen Staates führt zu einem Unvermögen, eine adäquate Begrifflichkeit zur Erfassung der Transformation von Staatlichkeit zu entwickeln (Ziltener 1999: 14).⁴⁵

Es lässt sich folglich als Grundlage einer staatstheoretisch fundierten Soziopolitischen Bildung eine Transformation von Staatlichkeit konstatieren, die zu einem Formwandel (nach innen) sowie zu einer Transnationalisierung staatlicher Herrschaft (nach außen) führt. Der Staat bleibt jedoch weiterhin die zentrale Institution, durch die Herrschaft ausgeübt wird (Deppe 2015: 75).

4.4 Bezugstheorien einer Kritischen Staatstheorie für eine Soziopolitische Bildung

»Da der moderne Staat eine Institution der Gesellschaft ist, können seine Funktionen nur in Bezug auf diese bestimmt werden. Voraussetzung dafür ist eine Theorie der Gesellschaft.« (Benz 2008: 123)

Statt eines Abbaus von Staatlichkeit im Zuge des Neoliberalismus findet eine *Transformation* staatlicher Herrschaft statt, die neben einer repressiveren Strafjustiz (vgl. Kap. 5.7.6) und einem autoritärerem Zugriff (Kap. 5.3.5) auch zunehmend in unsichtbarer

43 Supranationale Staatsapparate, die staatliche Aufgaben übernehmen, sind u.a. die Europäische Zentralbank, die über die Geldpolitik entscheidet und die Weltbankgruppe, die Kredite vergibt.

44 In den meisten politikwissenschaftlichen Ansätzen »fristet der Begriff weiterhin ein Nischendasein, weil trotz des Wissens um die Bedeutung internationaler Institutionen der Staat immer noch mit dem souveränen Nationalstaat im Weber'schen Verständnis« verbunden wird (Brand u.a. 2007: 261).

45 U.a. sind die gegenwärtigen staatstheoretischen Diskussionen »über die Vergemeinschaftungsdynamik der EU sind in der deutschsprachigen Politikwissenschaft noch immer sehr stark durch die von Georg Jellinek und Max Weber entwickelten Interpretationsfolien des souveränen Staates geprägt.« (Bieling/Huttmann 2016: 15).

Weise auf die gesellschaftlichen Subjekte zugreift und diese im Sinne bestimmter staatlicher Leitbilder ›aktiviert‹ (vgl. Kap. 5.6.4). Dies haben diverse kritische sozialwissenschaftliche Ansätze herausgearbeitet, die als Grundlage einer staatstheoretisch fundierten Soziopolitischen Bildung in herrschaftskritischer Absicht dienen, da sie die Probleme einer affirmativen Staatsicht der hegemonialen Positionen der Politikwissenschaft und Politischen Bildung überwinden. Im folgenden *Kapitel 5* werden die zentralen gesellschafts- und staatstheoretischen Bezugstheorien einer Kritischen Staatstheorie als Grundlage einer Soziopolitischen Bildung dargestellt. Hierbei wird begründet, warum diese das affirmative Staatsverständnis der hegemonialen Politikdidaktik überwinden und durch ein kritisches Verständnis des Politischen und staatlicher Herrschaft *strukturell* bedingte soziale Ungleichheit sowie politische Ein- und Ausschließungsprozesse in einem intersektionalen und herrschaftskritischen Sinne erfassen. Zudem fokussieren einige dieser Theorien die Transformation von Staatlichkeit und politischer Herrschaft und verbleiben damit nicht einer statischen Betrachtung des Politischen verhaftet.

In *Kapitel 5.1* wird begründet, warum *Nationalismus-* und *Nationalstaatskritik* für eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung grundlegend ist. Hierbei wird sowohl die Ideologie des Nationalismus als auch die politische Form des modernen Staates als Nationalstaat kritisch reflektiert und ihre herrschaftsspezifischen Probleme herausgearbeitet.

Kapitel 5.2 stellt das Verhältnis von Staatlichkeit und kapitalistischer Vergesellschaftung dar, eben den strukturellen und konstitutiven Zusammenhang zwischen Staat und Markt im Kapitalismus. Für eine Soziopolitische Bildung – so die These – ist eine *Politische Ökonomie* als *Kapitalismustheorie* notwendig.

In *Kapitel 5.3* wird herausgearbeitet, warum die *Regulationstheorie* als zeitgenössische gesellschaftstheoretisch fundierte Kapitalismustheorie für eine Soziopolitische Bildung gewinnbringend ist. Hierbei wird der Zusammenhang zwischen der Transformation von Staatlichkeit und der Regulation der Arbeitsverhältnisse beim Übergang vom Fordismus zum Postfordismus aufgezeigt.

Kapitel 5.4 stellt den Gehalt des *Neogramscianismus* als kritischen Ansatz der *Internationalen Politischen Ökonomie* dar. Es werden zum einen die für die kritische Staatstheorie einflussreichen Konzepte der Hegemonie und des erweiterten Staates von Antonio Gramsci vorgestellt und erläutert, warum diese grundlegend sind, um politische Herrschaft in einem erweiterten Verständnis zu begreifen. Zum anderen wird das neogramscianische Konzept des transnationalen Staates als differenzierte Globalisierungsanalyse dargestellt.

In *Kapitel 5.5* geht es um die *Staatstheorie* von Nicos Poulantzas und ihren Gehalt für eine herrschaftskritische Soziopolitische Bildung. Zudem wird das Konzept der *autoritären Staatlichkeit* für die Analyse und die Demokratiebedrohungen der Gegenwartsgesellschaft herausgearbeitet.

Kapitel 5.6 zeigt den Erkenntnisgewinn der *Gouvernementalitätsanalysen* im Anschluss an Michel Foucault für eine Soziopolitische Bildung. Hierbei wird verdeutlicht, inwiefern moderne politische und staatliche Herrschaft in den zeitgenössischen neoliberalen Gesellschaften nicht zu Gunsten des Marktes abgebaut, sondern durch veränderte ›Regierungstechniken‹ ausgeübt wird, die durch den Einfluss der Management-Konzepte des New Public Managements im Gewand vermeintlicher zunehmender Freiheiten

der Subjekte präsentiert werden. Ideologiekritisch kann hierdurch erfasst werden, dass Herrschaft zunehmend unsichtbarer (und weiterhin staatlich) ausgeübt wird.

Kapitel 5.7 zeigt den Gehalt der *Kritischen Rechtstheorie* und *Kriminologie* für eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung. Das Recht wird als zentrales politisches Prinzip der gesellschaftlichen Organisationsweise in seiner Ambivalenz – einerseits Herrschaftsinstrument, andererseits Mittel der Emanzipation zu sein – als grundlegende Erkenntnis der Kritischen Rechtstheorie dargestellt. Zudem insistiert die Kritische Rechtstheorie gegenüber einer rationalistischen Sichtweise auf den historischen und sozioökonomischen Grundlagen des Rechts: Recht ist immer Ausdruck und Ergebnis gesellschaftlicher Auseinandersetzungen um Fragen des Politischen. Die Kriminologie untersucht hingegen die konkrete Strafrechtspraxis und zeigt auf, dass im Strafprozess eine ungleiche Behandlung bezüglich der jeweiligen Schichtzugehörigkeit erfolgt. In diesem Kapitel wird zudem dargelegt, dass sich der neoliberale Staat in den letzten Jahrzehnten durch eine veränderte Strafjustiz auszeichnet und sich der Tendenz nach zu einem ›Strafrechtsstaat‹ gegenwärtiger Sicherheitsgesellschaften wandelt.

In *Kapitel 5.8* wird die Geschlechtsblindheit der Politikwissenschaft sowie der hegemonialen Politischen Bildung aufgezeigt. Demgegenüber wird verdeutlicht, dass auch Geschlecht als Strukturierungsprinzip der Gesellschaft politisch ist. Es werden Elemente einer *feministischen Staatstheorie* für eine Soziopolitische Bildung herausgearbeitet, wodurch verdeutlicht wird, dass Geschlechterverhältnisse maßgeblich durch moderne Staatlichkeit hervorgebracht und aufrechterhalten werden. Dabei wird auch aufgezeigt, dass der Staat sowohl in seiner Form als auch Praxis nicht als geschlechtsneutral misszuverstehen ist, sondern hochgradig androzentrisch bestimmt ist.

5. Staatstheoretische Bezugstheorien einer Soziopolitischen Bildung

5.1 Der Nationalstaat als institutionalisierter Nationalismus

»Die Lebenslüge des Nationalismus ist die Vorstellung, Nationen seien natürliche und uranfängliche Gebilde, die wie der Staat angeblich schon immer da waren.« (Reinhard 2007: 89)

5.1.1 Wie Nationalismus das Denken strukturiert

Die gegenwärtigen Gesellschaften der meisten OECD-Länder zeichnen sich durch ähnliche Entwicklungen aus. Trotz Zunahme der demokratischen und auf Vielfalt sowie Diversität ausgerichteten Milieus lässt sich seit einigen Jahren ein Erstarren des Rechtspopulismus¹ und des Rechtsextremismus² konstatieren (vgl. Decker/Brähler 2016). Rechts-extreme Positionen werden nicht ›nur‹ zunehmend offen in Gesellschaft und Politik artikuliert, sondern entzünden sich auch vermehrt in gewaltsamen Handlungen gegenüber bestimmten Menschengruppen und politischen Gegner_innen. Die lange vorherrschende Meinung des öffentlichen Diskurses in Deutschland, Rechtsextremismus sei lediglich ein Problem der ostdeutschen Bundesländer (vgl. Ahlheim/Bardo 2010: 52), wurde nicht nur durch den Einzug der AfD in alle Landesparlamente die letzten Jahre widerlegt, sondern auch durch brennende Asylbewerber_innenheime in Westdeutschland.

1 So behauptet der »Rechtspopulismus [...], die ›Stimme des Volkes‹ zu sein und vereinfacht komplexe Zusammenhänge durch den Dualismus von der vertikalen (›die da oben‹) und horizontalen Dimension (›Wir – die Anderen‹)« (Küpper u.a. 2015: 25). Zur Bedeutung des Begriffs und Wesensmerkmalen des »Populismus« sowie zur Geschichte rechtspopulistischer Parteien und Bewegungen vgl. Priester 2012b.

2 Rechtsextremismus bezeichnet »ein Einstellungsmuster, dessen verbindendes Kennzeichen Ungleichwertigkeitsvorstellungen darstellen. Diese äußern sich im politischen Bereich in der Affinität zu diktatorischen Regierungsformen, chauvinistischen Einstellungen und einer Verharmlosung beziehungsweise Rechtfertigung des Nationalsozialismus. Im sozialen Bereich sind sie gekennzeichnet durch antisemitische, fremdenfeindliche [sic!] und sozialdarwinistische Einstellungen.« (Decker u.a. 2016: 29)

Sozialwissenschaftliche (u.a. Heitmeyer 2012) sowie sozialpsychologische (u.a. Decker u.a. 2016) Untersuchungen konstatieren regelmäßig eine Korrelation zwischen der Zunahme sozialer Ungleichheit und rechtsextremer Einstellungen sowie »gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit«³ (Heitmeyer 2012: 15) seitens der Bevölkerung.⁴ Dies betrifft nicht lediglich die politisch rechten Ränder, sondern vor allem die sogenannte Mitte der Gesellschaft (Küpper u.a. 2015).⁵ Damit ist die Mitte nicht – wie oft beschworen – »der Schutzraum der Demokratie, sondern aus ihr kann ein großes antidemokratisches Potenzial erwachsen.« (Decker/Brähler 2016: 15) Bedingt ist dies u.a. durch die Angst der mittleren Einkommensschichten, aus der Mittelschicht abzurutschen. Für Wilhelm Heitmeyer war das Jahrzehnt zwischen 2000 und 2010⁶ »von Entsicherung und Richtungslosigkeit im Sinne einer fehlenden sozialen Vision markiert« (2012: 19), was zur Gefährdung der Demokratie und Abstiegsängsten des Bürgertums geführt hat.⁷ Diesbezüglich sieht er seine Prognose von 2001 (Heitmeyer 2001) gegenwärtig empirisch bestätigt, »dass das Zusammenwirken von autoritärem Kapitalismus, sozialer Desintegration und Demokratieentleerung einem rabiaten Rechtspopulismus Vorschub leisten würde.« (Heitmeyer 2018: 23)

Nicht nur durch das Erstarken des Rechtsextremismus nimmt gesamtgesellschaftlich der *Rassismus* in seiner modernen Variante zu. Auch wenn dieser in der Gegenwartsgesellschaft kein strukturierendes Prinzip der Gesamtgesellschaft mehr darstellt (vgl. Priester 2003: 6), verbreitet er sich in seiner kulturalistischen Variante (vgl. Balibar 1998a: 28) durch rassistische Diskurse und Praktiken, die zudem auch staatlich konstituiert sind (Butterwegge 2002: 27f.).

Für eine herrschaftskritische Soziopolitische Bildung sind daher die Erkenntnisse der Rassismusforschung grundlegend (Scherr 2017: 233), dass Rassismus nicht – wie in der hegemonialen Politischen Bildung suggeriert (u.a. Detjen 2007: 258ff.)⁸ – lediglich als falsches Denken im Sinne von Stereotypen und Vorurteilen zu begreifen ist, sondern aufs Engste mit dem modernen Staat in seiner Form und Praxis als Nationalstaat sowie dem globalen kapitalistischen Weltmarkt zusammenhängt (vgl. Kap. 5.1.5). Rassismus ist gesellschaftliche Realität und wird nicht lediglich von einzelnen Menschen oder

3 Diese besteht in der »Betonung von *Ungleichwertigkeit*« (Heitmeyer 2012: 15). Heitmeyer zählt hierzu die Abwertung von Muslim_innen, Roma, Asylsuchenden, Behinderten, Obdachlosen (ebd.: 15f.). Hierbei zeigen sich deutlich sozialdarwinistische Sichtweisen. Zum Sozialdarwinismus vgl. Martschukat 2019: 72ff.

4 Es geht nicht nur um die tatsächliche Zunahme sozialer Ungleichheit, sondern auch um die vermeintliche Zunahme: »Die wirtschaftliche Deprivation in ihren unterschiedlichen Varianten (subjektiv und objektiv, individuell und kollektiv) gilt als einer der grundlegenden Erklärungsfaktoren für antidemokratische und rassistische Einstellungen.« (Decker u.a. 2016: 54)

5 Das »vage Konzept der ›Mitte‹ [wird] zum einen sozioökonomisch anhand des Einkommens wie auch anhand der subjektiven Selbstpositionierung der Befragten zwischen ›unten und oben‹ als Annäherung an eine sogenannte Mittelschicht« definiert (Küpper u.a. 2015: 46).

6 Heitmeyer zählt hierzu den 11. September 2001, die Flexibilisierung des Arbeitsmarktes und der sozialen Sicherungssysteme im Zuge der Hartz I bis IV-Reformen 2003–2005, die Finanzkrise 2007/08 sowie die Schuldenkrise 2010 (2012: 19).

7 Vgl. hierzu Abstiegsängste nützen Rechten, in: *Böckler-Impuls*, 13/2017 [Autor_in unbekannt].

8 Symptomatisch ist diesbezüglich auch, dass im *Handbuch Politische Bildung* (Sander 2014) kein einziger Beitrag zum Thema Rassismuskritik vorkommt.

der Gesellschaft ausgeübt, sondern *auch* von staatlichen Institutionen, also dem Staat (Scherr 2017: 49). In den meisten Ansätzen der Politischen Bildung wird das Prinzip der Nationalstaatlichkeit als Grund für *Nationalismus* und Rassismus nicht problematisiert oder überhaupt thematisiert (u.a. Detjen 2007). Vielmehr soll hier die staatliche Institutionenkunde vor rassistischen und demokratiegefährdenden Einstellungen immunisieren (u.a. Weißeno u.a. 2010: 176ff.).

Dabei fungiert gegenwärtig vor allem der Nationalismus als zentrale ideologische Brücke zwischen Rechtsextremismus, Rechtspopulismus und der politischen Mitte der Gesellschaft (vgl. Scherr 2017). Es reicht daher nicht aus, auf rechtsextreme und rechtspopulistische Bewegungen – für die das Primat nationaler Interessen von zentraler Bedeutung ist – lediglich aus einer *rassismuskritischen* Perspektive zu reagieren. Denn bei den gegenwärtigen Entwicklungen geht es im Kern um eine Form des Nationalismus, der weit in die Mitte der Gesellschaft hineinreicht und das Denken der gesellschaftlichen Subjekte strukturiert. Faktisch bleibt im politischen und gesellschaftlichen Diskurs ein Denken vorherrschend, das von einem fraglos selbstverständlichen und deshalb nicht weiter begründungsbedürftigen Primat nationaler Interessenslagen ausgeht. Thomas Ponge spricht diesbezüglich vom »gewöhnlichen Nationalismus« (zit.n. Scherr 2017: 242) als zentrale Begründung und Rechtfertigung von Ungleichheits- und Machtverhältnissen, der an die Stelle der tradierten Rassismen getreten ist. Den »gewöhnlichen Nationalismus« zeichne aus, dass entgegen den historischen Evidenzen die Existenz von Nationalstaaten als fraglos-selbstverständliche Tatsache vorausgesetzt wird. Albert Scherr verdeutlicht:

»Im Unterschied zu den Varianten eines ideologisch aufgeladenen Nationalismus, der mit Vorstellungen einer Überlegenheit der eigenen Nation und/oder starken Konzepten einer zu verteidigenden nationalen Kultur und Identität einhergeht, ist für den gewöhnlichen Nationalismus nicht mehr als die Annahme erforderlich, dass Nationalstaaten eine quasi-natürliche und alternativlose Form der politischen Ordnungsbildung und Vergesellschaftung sind, die als solche nicht weiter rechtfertigungsbedürftig ist. Die innerstaatliche Diskriminierung zwischen Staatsbürger/innen und Nicht-Staatsbürger/innen erscheint in der Logik dieses gewöhnlichen Nationalismus ebenso als ein selbstverständlicher, deshalb nicht weiter legitimationsbedürftiger Sachverhalt, wie das Recht von Staaten, über Zugang und Aufenthalt auf ihrem Territorium souverän zu entscheiden.« (2017: 242)

Trotz politikwissenschaftlicher Prognosen und kosmopolitischen Zielen einer postnationalen Konstellation, lässt sich gegenwärtig gerade *kein* Bedeutungsverlust des Nationalen feststellen. Thorsten Mense konstatiert: »Tatsächlich stellt es sich genau andersherum dar: Je mehr der Nationalstaat an politischen Einfluss verliert, desto stärker wird die Anziehungskraft der Nation als natürlich wahrgenommene Gemeinschaft.« (2016: 81) Nationalismus stellt folglich weiterhin eine wirkungsmächtige Form von Diskriminierung dar, denn er beruht auf einer *Ausschließungsideologie* – der exkludierenden Idee der Nation. Der Nationalstaat wird weiterhin als schützender Raum vor u.a. sozialer Ungleichheit gesehen, der Anderen die selben sozialen und politischen Rechte abspricht. Allgemein ist »global eine Hinwendung zu kulturellen, ethnischen und nationalen Identifikationsmustern festzustellen.« (ebd.: 8) Rechtsextreme und nationalistische Ansich-

ten hängen damit unmittelbar mit der eigenen Verortung des Individuums in einer kapitalistischen Wettbewerbsgesellschaft zusammen.⁹

Da Nationalismus das Denken der Moderne und der Gegenwartsgesellschaft strukturiert, ist eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung in demokratischer Absicht *nationalismus-* und *nationalstaatskritisch*¹⁰. Daher ist für die politische Urteilsfindung die Bedeutung der Idee der Nation sowie die Wirkungsweise der Ideologie des Nationalismus als Integrations- und Ausschließungsideologie grundlegend. Dies umfasst auch die Frage nach dem Verhältnis von Nationalstaat und Rassismus. Allgemein ist zu begreifen, dass der moderne Nationalstaat keine ontologische beziehungsweise anthropologische Notwendigkeit oder rationale Organisation der Menschheit darstellt, sondern durch Kriege nach außen sowie Unterdrückung nach innen vor allem im 19. Jahrhundert in Europa entstanden ist und als Institution gewaltsam in der Welt verbeitet wurde.

5.1.2 Zur historischen Konstituierung des modernen Nationalstaates

Seit ihrer Entstehung bis in die Gegenwart ist die Anzahl der Nationalstaaten stark gewachsen. Sind bereits zwischen 1880 und 1914 48 Nationalstaaten entstanden, gab es eine *erste* große Welle der Nationalstaatenbildung durch den Zusammenbruch des osmanischen und habsburgischen Reiches am Ende des Ersten Weltkrieges, eine *zweite* nach dem Zweiten Weltkrieg durch die Auflösung großer Kolonialreiche und die Siege anticolonialer Befreiungsbewegungen in Asien und Afrika sowie eine *dritte* Welle nach dem Ende des Kalten Krieges und dem Zerfall der Sowjetunion und Jugoslawiens (Deppe 2015: 71.). Von den Vereinten Nationen wird 195 Staaten die volle völkerrechtliche Staatsqualität anerkannt (Zumach 2015: 12).¹¹ Es zeigt sich hierdurch, dass Nationalstaatlichkeit ein recht neues Phänomen in der Geschichte und als politische Ordnungsvorstellung darstellt.

Nicht nur Nationalist_innen neigen hingegen dazu, den Staat als eine universelle Institution jeder menschlichen Gesellschaft zu betrachten. Diese Ansicht manifestiert sich zudem auch im Alltagsbewusstsein. Dass »der moderne, territoriale Staat aus Staatsbürgern [...] etwas Neues« (Hobsbawm 2004b: 7) ist, das sich vor allem im 19. Jahrhundert etabliert hat, wird hierbei oft unterschlagen.¹² Dies liegt vor allem im staatlich forcierten

9 Vgl. Tobias Müller: Rechte beschwören die Nationen, in: *die tageszeitung*, 23.01.2017.

10 Nationalstaatskritik meint hierbei keine anarchistische Staatskritik (u.a. Guérin 1977), sondern die Analyse der Ambivalenz des Nationalstaates, sowohl Schutz-, als auch Ausgrenzungsfunktion zu haben (vgl. Kap. 5.1.5).

11 In der UNO sind 193 Staaten vertreten (Zumach 2015: 12).

12 Die mittelalterlichen Vorläufer moderner Staatsgewalt stellten noch keine zentralisierte politische Herrschaft dar (Reinhard 1999: 22): »Es gab im Mittelalter in weltlichen Angelegenheiten keine formale Institutionalisierung der Herrschaft, kein Gewaltmonopol, keine organisierte Verwaltung, kein gesetztes Recht, keine Souveränität über ein Gebiet.« (Benz 2008: 15) Die Vorläufer moderner Staatsgewalt »beschränkten sich auf die noch keineswegs monopolisierte Wahrnehmung von Frieden und Recht durch rudimentäres Personal von Amts- und Waffenträgern, die aus dem fürstlichen Haushalt und Hof des frühen Reisekönigtums hervorgingen.« (Reinhard 1999: 22)

Nationalismus begründet, denn es gehört – wie Étienne Balibar konstatiert – »zum Wesen jedweder Staaten, die von ihnen geschaffene Ordnung als ewig darzustellen« (1998c: 109).

Der Nationalstaat ist jedoch ein Produkt der Moderne und damit historisch konstituiert (vgl. Giddens 1987).¹³ Etabliert wurde er im Verlaufe des 19. Jahrhunderts als Institution des Bürgertums, das in den politischen Revolutionen des 18. Jahrhunderts (vgl. Tilly 1993) bürgerliche Freiheits- und politische Gleichheitsrechte gegenüber dem Adel erkämpft hat. Institutionalisiert wurden diese Freiheitsrechte durch die Rechtsstaatlichkeit moderner Nationalstaaten im Verlauf des 19. und 20. Jahrhunderts (Benz 2008: 135ff.).

In der historischen Betrachtung zeigt sich allerdings, dass der moderne Nationalstaat nicht nur eine demokratische Errungenschaft im liberalen Sinne, sondern ebenso die institutionelle Bedingung des Bürgertums für das Funktionieren der neuen kapitalistischen Produktionsweise ab dem Ende des 18. Jahrhunderts darstellt (Kocka 2013: 113; vgl. Kap. 5.2.5). Neben der Garantie des bürgerlichen Privatrechtssystems (vgl. Kap. 5.7.5) liegt seine Bedeutung zudem in der Beschränkung der Demokratie auf ihre parlamentarische Variante im Sinne des Liberalismus, um die Arbeiter_innenklasse von der politischen Betätigung auszuschließen (Manow 2020: 31; vgl. Kap. 3.6.2).

Wie in Kapitel 1.2 dargestellt wird in der politikwissenschaftlichen Analyse des modernen Staates dieser in der Regel unter funktionalistischen¹⁴ oder rationalistischen¹⁵ Gesichtspunkten betrachtet. Selten wird erklärt, *wie* und *warum* eine bestimmte Staatsform entstanden ist (vgl. Cox 1987: 105). Die spezifische Form des modernen Nationalstaates als »bürgerlicher Staat« erklärt sich jedoch nur aus ihrer spezifischen Vorgeschichte (Breuer 1998: 26ff.) und muss daher »in einer sozio-historischen Relation gedacht und untersucht werden.« (Fisahn 2008: 9) Um Staatlichkeit zu begreifen ist demnach die Geschichte des modernen Staates zu vergegenwärtigen. Hierbei zeigt sich, welche sozialen Klassen an der Konstituierung des Nationalstaates interessiert waren und welchen Nutzen sie diesbezüglich hatten. Diese Erkenntnis ist grundlegend für ein soziologisches Verständnis des zeitgenössischen Staates, im Sinne einer analytischen Bestimmung. Hierdurch kann aufgezeigt werden, welche sozialen Klassen (und Geschlechter) hauptsächlich im Staat verortet sind und welche strukturell exkludiert werden.

Geht es in den Sozialwissenschaften um die sozioökonomische Bedingtheit moderner Staatlichkeit, liegt dem einerseits zumeist eine an Max Weber (1956) orientierte modernisierungstheoretische Sichtweise zugrunde, die den Staat historisch als Institution der Rationalisierung und Bürokratisierung auffasst (u.a. Habermas 1992: 231). Auch in der Politikwissenschaft dominieren Ansätze, die den modernen Staat als Institution der gesellschaftlichen Pazifizierung und Rationalisierung darstellen (Benz 2008: 33f.).

13 Zur Geschichte des modernen Staates vgl. Gerstenberger 2006; Reinhard 2007; zur Entstehung des Staates im Allgemeinen vgl. Reinhard 1999.

14 Diese Erklärungen beschränken sich auf eine angebliche »anthropologische Notwendigkeit« der Regulierung von »Machtbeziehungen« (Reinhard 2007: 9). Zur Kritik daran vgl. Gerstenberger 2006: 538.

15 Zur Kritik an rationalistischen Theorien der Entstehung des Staates als Folge »sozialer Fortentwicklung« vgl. Mann 1990: 69f.

In der hegemonialen Politischen Bildung wird diese Ansicht regelmäßig reproduziert (vgl. Kap. 2.3.2). Andererseits sind in den Sozialwissenschaften *neoweberianische Ansätze* einflussreich, die deutlich machtkritischer die Entstehung des modernen Staates analysieren (u.a. Mann 1990). Materialistische sowie staatskritische Ansätze werden jedoch weitestgehend ignoriert.

*Neoweberianische Ansätze*¹⁶ der *historischen Soziologie*¹⁷ haben in den Sozialwissenschaften die noch in den 1970er Jahren einflussreichen *marxistischen Ansätze* (u.a. Anderson 1979) als einflussreiche Erklärungsversuche zur Entstehung moderner Staatlichkeit abgelöst (vgl. Bourdieu 2014: 230ff.). Diese rekonstruieren unter Fokussierung der gesellschaftlichen Machtdimension (Mann 1990: 13ff.) die Entstehung des modernen Staates als Entwicklung parzellierter Herrschaftsformen des Feudalismus (Anderson 1979: 20) zum absolutistischen Staat sowie zur bürokratischen Herrschaftsform (Reinhard 2007: 36) des modernen Nationalstaates. Dabei zeichnen sich die neoweberianischen Ansätze dadurch aus, dass sie die moderne Staatsbildung primär durch die Dynamik militärischer Konkurrenz und kriegerischer Rivalitäten bestimmt begreifen.¹⁸

Auf Grund der monarchischen Konkurrenz waren die westeuropäischen Könige gezwungen, ihre bewaffnete Macht ständig zu steigern (Reinhard 1999: 22), was nur durch Steuererhebung bei den Untertanen möglich war (Elias 1977: 9). Durch die effiziente Steigerung öffentlicher Einnahmen sollten schlagkräftige militärische Kapazitäten gesichert werden, »was zur kompetitiven Selektion »permanenten Kriegsstaaten« führt« (Teschke 2005: 586). Dadurch sind die Gewaltmittel (Steuern und Militär) monopolisiert und zentralisiert worden (Giddens 1987: 4ff.), was eine Vorbedingung einheitlicher Staatlichkeit darstellt.¹⁹ Durch die entstandenen Institutionen und Staatsapparate der Finanz-, Militär- und Verwaltungsbürokratien, die die notwendigen Ressourcen bündelten und verwalteten, fand eine »innere Staatsbildung« (Wehler 2001: 25) statt. Erfolge in kriegerischen Auseinandersetzungen führten zur Machtkonzentration, aus der der zentralisierte moderne Staat entstanden ist. Für Charles Tilly gibt es daher einen zentralen Zusammenhang von »War Making« und »State Making« (1992: 54), denn der »Krieg macht Staaten« (ebd.: 65). Neoweberianische Ansätze definieren den modernen Staat folglich »wesentlich als »fiskal-militärische« Maschine und als Machtstaat« (Teschke 2005: 586). Gegenüber klassenreduktionistischen marxistischen Ansätzen wird verdeutlicht, »dass nicht das Kapital den modernen Staat geschaffen hat, sondern eine

16 Zu den neoweberianischen Ansätzen zählen u.a. die Arbeiten von Anthony Giddens (1987), Theda Skocpol (1989), Michael Mann (1990) und Charles Tilly (1992) sowie für Deutschland auch diejenigen von Hans-Ulrich Wehler (2001). Zum Überblick vgl. Teschke 2005: 586ff.

17 Abgesehen von den oben genannten neoweberianischen Autor_innen gehören zur historischen Soziologie neben den Klassikern wie Max Weber, Werner Sombart, Karl Polanyi, Norbert Elias u.a. auch die Weltsystemtheoretiker Giovanni Arrighi (2010) und Immanuel Wallerstein (2004). Vgl. zur Einführung in die historische Soziologie: Osterhammel 2006.

18 Bereits Max Weber konstatierte: »Jeder Staat wird auf Gewalt gegründet [...]. Das ist in der Tat richtig.« (2002b: 513)

19 So argumentieren vor allem Elias (1977), Giddens (1987) und Tilly (1992). Die Herausbildung des modernen Staates sei mit der zunehmenden »Verstaatlichung« ursprünglich privater Aufgaben verbunden, denn noch im 17. Jahrhundert führten die europäischen Staaten Kriege mit Hilfe privater Militärunternehmen und Söldnern, erst später mit stehenden Heeren (Reinhard 1999: 22).

in ihrer Struktur auflösende mittelalterlichen Gesellschaft angelegte Machtdynamik mit ihrem Rüstungswettlauf.« (Hirsch 2005: 56)

Diese Sichtweisen richten sich damit implizit gegen die in der Politikwissenschaft und der hegemonialen Politischen Bildung dominierende *ahistorische* und herrschaftsblinde Sichtweise, dass der Staat ein Produkt der Rationalisierung und des Abbaus willkürlicher Herrschaft sei, und setzen dagegen das historische Faktum, dass *alle* modernen europäischen Nationalstaaten des 19. Jahrhunderts – und fast alle des 20. Jahrhunderts – aus Kriegen um Territorien entstanden sind (Langewiesche 2019: 11).²⁰ Dieter Langewiesche verdeutlicht, dass der »Umbau der überkommenen staatlichen Gestalt Europas in einen Kontinent von Nationalstaaten [...] sich nur durch Staatszerstörung erreichen« (ebd.: 23) ließ. Nationalstaaten wurden daher eben *nicht* durch rationale Überlegungen bezüglich der »Grundlagen für die Organisierung der Moderne« (Wagner 1995: 122) gebildet, sondern durch einen fortwährenden blutigen Machtkampf sowohl nach außen (vgl. Tilly 1992) als auch nach innen (vgl. Gerstenberger 2006).

Trotz des Vorteils, die Entstehung moderner Nationalstaatlichkeit durch Kriege unter Fürstentümern begründet zu begreifen und sich damit gegen Ansätze einer angeblichen Rationalisierung bürokratischer Herrschaftsformen zu wenden, besteht das Manko neoweberianischer Ansätze darin, die Entstehung des modernen Staates funktionalistisch auf die Deskription der Durchsetzung von Steuerhoheit durch den Machtkampf des Adels, die Modernisierung der Verwaltung (Bürokratie) und die allmähliche Herstellung formaler Rechtsstaatlichkeit zu beschränken (Gerstenberger 2006: 202ff.). Moderne Staatlichkeit als eine besondere Form *bürgerlicher Herrschaft* (Kühnl 1971) ist hingegen als ein Produkt des politischen Kampfes und der gesellschaftlichen Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Ständen und Klassen und damit als Kampf um die Regelung der Eigentumsverhältnisse zu verstehen (Teschke 2007: 23). Der Verweis hierauf ist – bei allen Verkürzungen und blinden Flecken – das Verdienst marxistischer Theorien.

Innerhalb der Sozialwissenschaften haben nicht nur *marxistische Ansätze* am Staatsbegriff festgehalten, als dieser von den dominierenden politikwissenschaftlichen Schulen nicht mehr verwendet wurde (vgl. Kap. 1.2.1), sondern – abgesehen von strukturalistischen Positionen (u.a. Althusser 2010) – immer auch eine historische Sichtweise auf den Staat und seine Konstituierung eingenommen. Neben den klassischen marxistischen Arbeiten zur Entstehung des Staates durch u.a. Friedrich Engels sind vor allem die marxistischen Analysen zur Entstehung des absolutistischen Staates als Grundlage des modernen Staates von Perry Anderson aus den 1970er Jahren (1979) für die Sozialwissenschaften einflussreich gewesen (vgl. Bourdieu 2014: 83ff.).

Marxistische historische Staatsanalysen gehen allgemein davon aus, dass eine Veränderung des politischen Zugriffs auf das hergestellte Mehrprodukt und damit das Arbeitsvermögen der Bevölkerung den Ausgangspunkt für die Entstehung des modernen

20 Dabei ist die »friedliche Trennung Norwegens von Schweden 1905 [...] eine sehr seltene Ausnahme. Alle anderen Nationalstaaten des 19. Jahrhunderts – und auch die allermeisten des 20. – entstanden aus Sezessions- und Unionskriegen. In der Habsburgermonarchie, in Italien und Deutschland, auch im Osmanischen Reich verbanden sich beide.« (Langewiesche 2019: 22)

Staaes darstellten (Anderson 1979: 20).²¹ Im Fokus stehen hierbei die ökonomischen Eigentumsverhältnisse sowie die daraus resultierenden Konflikte der Stände und sozialen Klassen. Damit sei auch der absolutistische Staat als Vorform des modernen Staates durch Klassenkonflikte bedingt, jedoch nicht durch den feudalistischen Gegensatz zwischen Grundherren und Bauern, sondern durch das Konkurrenzverhältnis zwischen Krone und Grundherren (ebd.: 19). Die Entstehung des absolutistischen Staates sieht Anderson in einer notwendig gewordenen Zentralisierung der außerökonomischen – also politischen – Aneignungsgewalt, da sich durch die entstehende Warenproduktion und den zunehmenden Handel die ursprünglichen parzellierten Durchsetzungsformen der Aneignung gegen Ende des Mittelalters aufgelöst hatten (ebd.: 23). Der absolutistische Staat verteidige die Klassenmacht und Interessen der mittelalterlichen Aristokratie in der Form des zentralisierten Staates als Form des politischen Zugriffs auf das erzeugte Mehrprodukt nach dem Ende der Leibeigenschaft (ebd.: 557).²² Allerdings blieb diese These nicht unwidersprochen.²³

Entgegen (orthodox) marxistischen Ansichten (u. a. Engels) über die Entstehung bürgerlicher Staatsgewalt, die zumeist dogmenhaft auf der Grundlage des *historischen Materialismus* (vgl. Sohn-Rethel 1989: 4) ohne historische Überprüfung argumentieren (vgl. Gerstenberger 2006: 16ff.), stehen Ansätze im Kontext des sogenannten *Politischen Marxismus*. Dieser geht auf die Arbeiten von Ellen M. Wood (vgl. 2010) zurück und stellt für einige kritische Sozialwissenschaftler_innen einen »der innovativsten Ansätze zur Aktualisierung des historischen Materialismus der letzten Jahrzehnte dar«,²⁴ vor allem, weil

-
- 21 Marxistische Ansätze gehen davon aus, »dass der Feudaladel gegenüber einer Bauernschaft, die sich im Besitz der Subsistenzmittel befand, den Zugang zum bäuerlichen Produkt auf politische und militärische Weise erzwang. Weil jeder Feudalherr sich nicht nur politisch, sondern auch individuell auf der Grundlage seiner Herrengewalt reproduzierte, war die Kontrolle über die Gewaltmittel nicht vom Staat monopolisiert, sondern oligopolistisch unter den grundherrschaftlichen Adel diffundiert.« (Teschke 2007: 57)
- 22 Anderson bestimmt den Absolutismus als ein »im Wesentlichen [...] *wiederentfaltetes, erneuertes System der Feudalherrschaft*, das dazu bestimmt war, die Bauernmassen in ihre traditionelle soziale Position zurückzuzwingen« (1979: 20).
- 23 Für Benno Teschke ist die Darstellung des französischen Absolutismus bei Anderson empirisch und theoretisch problematisch, da historisch nicht geklärt ist, ob der Absolutismus jemals aktiv das Interesse der alten Feudalklasse verfolgte. Zudem standen Adel und Monarchie bei der Ausbeutung der Bauernschaft eindeutig in Konkurrenz zueinander. Der Kampf zwischen dem »feudalen Rentenregime und dem absolutistischen Steuerregime« wurde letztlich gegen die Interessen und zum Schaden des alten mittelalterlichen Adels entschieden (2007: 154). Für Heide Gerstenberger bleibt bei Anderson »die Erklärung der politischen Form ausgeklammert. Sie lässt sich eben nicht nur ganz allgemein aus Klassenverhältnissen als Machtkonstellationen erklären, sondern nur aus vorgängigen Prozessen der Rationalisierung, Säkularisierung, Individualisierung und aller weiteren Veränderungen personaler Herrschaft« (ebd.: 185). Zur Kritik an Anderson vgl. Gerstenberger 2006: 22ff.
- 24 Vgl. Hendrik Wallert: Warum wir mehr Politischen Marxismus brauchen, in: *Jacobin*, 02.04.2021. Für den Politischen Marxismus ist die Marx'sche Kritik der politischen Ökonomie (vgl. Heinrich 2005) zentraler theoretischer Bezugspunkt. Dabei wendet er sich gegen ihre ökonomistisch-technizistischen Verkürzungen in der Tradition sozialdemokratischer und leninistischer Interpretationen sowie »Vereinseitigungen des westlichen Marxismus. Dieser neigt dazu, ökonomie- und gesellschaftstheoretische Fragestellungen – die den Kern des historischen Materialismus bilden –

er das dichotome Verhältnis von *Basis* und *Überbau* des klassischen Marxismus (vgl. Kap. 4.2.2) überwindet.

Heide Gerstenberger, die im Kontext des Politischen Marxismus zu verorten ist, wendet sich in ihrer Geschichte »zur Entstehung bürgerlicher Staatsgewalt« (2006) explizit gegen Theoreme des historischen Materialismus sowie gegen neoweberianische Ansätze in den historischen Sozialwissenschaften. Diesen gegenüber arbeitet sie heraus, dass nicht die Veränderung der Produktionsweisen und Zugriffsformen auf das produzierte Mehrprodukt die bisherige Form von Herrschaft umgewandelt hätte – so Anderson – oder Machtkämpfe des Adels und die damit einhergehende Zentralisierung der Steuerhoheit – so die neoweberianischen Ansätzen –, sondern vor allem die englische (1689) und französische (1789) bürgerliche Revolution (vgl. Gerstenberger 2006). Diese bürgerlichen Revolutionen haben überhaupt erst strukturell zur Enteignung des personalen Herrschaftsbesitzes – einschließlich der ständischen Privilegien – geführt (ebd.: 199ff.). Hierdurch wurde der ökonomische »Aneignungscharakter von Herrschaft« beseitigt und Herrschaft auf Politik reduziert, wodurch Politik formal strikt von der Ökonomie getrennt wurde (Wood 2010: 21).

Die Französische Revolution von 1789 (Tilly 1993: 267ff.) bewirkte das Ende individueller und verallgemeinerter personaler Herrschaft des Feudalismus sowie des Absolutismus, wodurch erst bürgerliche Staatsgewalt konstituiert werden konnte (Gerstenberger 2006: 435).²⁵ Durch sie wurde nicht nur ein Teil der personalen Gewalt des Königs enteignet, sondern *alle* personale Herrschaftsgewalt des Adels – folglich die Herrschaftsrechte von Fürsten – auf einmal (ebd.: 517). Damit setzte die Aufhebung des personalen Charakters verallgemeinerter monarchischer Herrschaft »diese Herrschaft als eine *öffentliche Gewalt* frei und konstituierte damit die subjektlose Gewalt des Staates.« (ebd.: 437) Erst dadurch wurden »Staat« und »Gesellschaft« überhaupt als voneinander getrennte Sphären bei der Herausbildung bürgerlicher Staatsgewalt konstituiert (ebd.: 15).²⁶ Als Folge differenzierten sich staatliche Institutionen und ein bürokratischer Verwaltungsapparat heraus (Reinhard 1999: 125). Herrschafts- und Rechtsbeziehungen wurden hierdurch verallgemeinert und zentralisiert. Dabei war auch die Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive das Produkt des bürgerlichen Emanzipationskampfes am Ende des Absolutismus:

zugunsten philosophischer, kultureller oder ästhetischer Aspekte in den Hintergrund zu stellen« (Wallert 2021). Für den Politischen Marxismus ist vor allem Marx' Darstellung der »so gen[ann]ten ursprünglichen Akkumulation« (Marx 1967: 741ff.; vgl. Kap. 5.2.4) zentral, die die Entstehung der industriellen (Lohn-)Arbeiterklasse erläutert. Es geht um den zentralen Stellenwert des Politischen für die Geschichte, weswegen der Klassenkampf systematisch im Vordergrund steht. Zu den Autor_innen des Politischen Marxismus werden vor allem Robert Brenner, Heide Gerstenberger, Benno Teschke und Ellen M. Wood gezählt.

25 U.a. wurden die Befugnisse des Monarchen in Frankreich erstmals 1791 in der französischen Verfassung genau festgelegt. Bis dahin waren sie theoretisch unbeschränkt (Tilly 1993: 233ff.).

26 Die Gesellschaftsordnung des Mittelalters wies nicht »die Trennung zwischen Politik und Ökonomie auf« (Teschke 2007: 58). Folglich besteht die theoretische Basis des Politischen Marxismus in der Analyse der liberalen theoretischen Trennung der Ökonomie von der Politik als Grundlage der zeitgenössischen kapitalistischen Gesellschaften (vgl. Kap. 5.2.5) sowie der Geschlechterverhältnisse (vgl. Kap. 5.8.3).

»Das Bürgertum, das im Parlament den maßgeblichen Einfluss besaß, eroberte die Gesetzgebung und damit das Recht, über den Staatshaushalt zu beschließen und die Eingriffe in Freiheit und Eigentum selbst zu normieren. Der auf den Adel gestützten Monarchie blieb die Verfügungsgewalt über Militär und Verwaltungsapparat. Die Gewaltenteilung entsprach also dem Stadium eines vorübergehenden Klassengleichgewichts zwischen dem aufsteigenden Bürgertum und der niedergehenden feudalen Aristokratie.« (Kühnl 1971: 34)

Festzuhalten ist: »Der ›moderne Staat‹ war das Ergebnis von Kriegen (nach außen) und von Klassenkämpfen (im Inneren).« (Deppe 2015: 20)

5.1.3 Die Idee der Nation. Zur ideologischen Konstituierung des modernen Nationalstaates

Dass es in Deutschland nach den Erfahrungen der Shoah (vgl. Bauman 2002) wieder eine Identifikation mit der *Nation* gibt, manifestierte sich vor allem in der Fußballweltmeisterschaft 2006, als nahezu überall Deutschlandflaggen an Balkonen hingen und in Gesichtern geschminkt waren (Ahlheim/Bardo 2010: 7f.). Zudem forcieren regelmäßig große Leitmedien in Deutschland die Identifikation mit der Nation durch den historisch nicht haltbaren Mythos über den angeblich Jahrtausende zurückliegenden Ursprung der deutschen Nation (Mense 2016: 85).²⁷ Von staatlicher Seite her wird die Identifikation des Individuums mit der Nation als »naturgegebene und untrennbare Schicksalsgemeinschaft« (ebd.: 34) durch zahlreiche Kampagnen befeuert, die regelmäßig an die *nationale* Solidarität appellieren.²⁸ Dies hat zur Folge, dass die »konventionelle Auffassung von der Nation [...] im kollektiven historischen Gedächtnis von Angehörigen gegenwärtiger Nationalstaaten tief verankert« (Wehler 2001: 36) ist. Im Denken wird sie immer wieder als »vorgestellte Gemeinschaft« (Anderson 2005: 15)²⁹ reproduziert.

Auf politisch rechter Seite wird die Nation als kollektiv verstandenes Subjekt in einer globalen Wettbewerbsgesellschaft verstanden, das sich gegenüber konkurrierenden Na-

27 U.a. titelte *Der Spiegel* 2008 *Die Geburt der Deutschen. Vor 2000 Jahren: Als die Germanen das Römische Reich bezwangen*, *Die Welt* datierte die *Geburt der deutschen Nation* auf das Jahr 955 (vgl. Mense 2017: 6). Damit wird der Ursprung der »deutschen« Nation wahlweise ins Mittelalter oder in die Antike zu den Germanen gelegt. Die Begriffe »deutsch« oder »Deutschland« existierten zu den genannten Zeiten aber noch gar nicht. Faktisch ist Deutschland als Nationalstaat erst durch die Entstehung des Deutschen Kaiserreiches 1871 als Resultat des Krieges gegen Frankreich entstanden (Lange-wiesche 2019: 301ff.).

28 Solche Kampagnen waren u.a. *Du bist Deutschland, Ruck durch Deutschland*, aber auch Schlagzeilen wie »Wir sind Papst« (*Bild*) oder »Wir sind Exportweltmeister«, die alle dazu auffordern, in Rückbesinnung auf die nationale Identität den Gürtel enger zu schnallen, also die Zurücknahme sozialstaatlicher Maßnahmen für das angebliche Gemeinwohl Deutschlands zu akzeptieren (vgl. Mense 2016: 85).

29 Benedict Anderson verdeutlicht: »Vorgestellt ist sie deswegen, weil die Mitglieder selbst der kleinsten Nation die meisten anderen niemals kennen, ihnen begegneten oder auch nur von ihnen hören werden, aber im Kopf eines jeden die Vorstellung ihrer Gemeinschaft existiert.« (2005: 15) Ideologiekritisch konstatiert er: »Schließlich wird die Nation als *Gemeinschaft* vorgestellt, weil sie, unabhängig von realer Ungleichheit und Ausbeutung, als ›kameradschaftlicher‹ Verbund von Gleichen verstanden wird.« (ebd.: 17)

tionen durchzusetzen habe. Dabei dient »[a]ggressive Feindseligkeit [...] dazu, die eigene Vormachtstellung auf Kosten anderer einzufordern, während sich gleichzeitig mit der Nation identifiziert wird.« (Küpper u. a. 2015: 40) Aus sozialpsychologischer Sicht ist die Nation folglich für die sich als Verlierer_innen des Globalisierungsprozesses Verstehenden Projektionsfläche des Wunsches nach Macht und Größe, die Deutschland durch die nationale Wirtschaft erfüllen sollte (Ahlheim/Bardo 2010: 94; vgl. Kap. 5.1.5). Jedoch wird in der gegenwärtigen linksliberalen Diskussion die Nation – nachdem der Glaube an sie unter vielen deutschen Intellektuellen lange verpönt war, da er u. a. zu Völkermord und zwei Weltkriegen geführt hat – neuerdings von einigen (Sozial-)Wissenschaftler_innen wieder heraufbeschworen.³⁰ Angeblich könne nur die Nation die Aporien der ›staatsentmachtenden‹ neoliberalen Globalisierung überwinden und die politische Souveränität wieder ›dem Volk‹ als ›demos‹ zurückgeben.³¹

Oft wird die Nation tendenziell und fälschlicherweise als »ahistorisches sozialontologisches Kollektiv« aufgefasst (Wehler 2001: 36), denn der Umstand, dass der historische Akt der »Erfindung der Nation« (Anderson 2005) unsichtbar geworden ist, verstärkt den Glauben an ihre vermeintlich natürliche Existenz. Damit stellt »die Nation [...] die irrationale Basis der Staatsordnung« (Neumann 1980: 236) dar. Auch in den Gesellschaftswissenschaften dominierte lange Zeit ein essentialistisches Verständnis der Nation »als eine Vorstellung, in der diese anhand von vermeintlich objektiven Kriterien (Sprache, Kultur, Abstammung, Herkunft, Geschichte) bestimmt wurde[.]« (Mense 2016: 16)

Obwohl alle Staaten der Welt »heute offiziell Nationen« (Hobsbawm 2004b: 193) sind, stellt die Nation »so wenig wie das Volk ein historisches a priori dar; beide sind keineswegs von Natur aus schon immer dagewesen« (Reinhard 1999: 441).³² Schon ein Blick in die Geschichte der Menschheit zeigt, dass Nationen erst seit ca. 100–200 Jahre existieren, folglich eine kurze Zeitspanne der Menschheitsgeschichte. Bevor sich Menschen Nationen zugehörig fühlten, waren sie einerseits in anderen politischen Ordnungen als dem (National-)Staat *objektiv* organisiert (vgl. Kap. 1.2.1), andererseits verorteten sie sich auch *subjektiv* anders.³³ Die vereinfachte Erklärung, dass sich Menschen natürlicherweise kollektiv in Nationen organisieren und diese gründen, um sich von anderen Gruppierungen abzugrenzen (u. a. Berlin 1990: 45), ist historisch widerlegt. Wie der moderne Staat ist auch die Nation vielmehr eine moderne ›Erfindung‹ Europas (vgl. Anderson 2005: 16). Als politische *Idee* ist sie vor allem ein Produkt des 18. Jahrhunderts.

Einem ersten, recht oberflächlichen Verständnis nach kann unter dem Begriff der Nation³⁴ »heute die sozial, kulturell und politisch definierte Zugehörigkeit zu einem

30 U. a. von Aleida Assmann, Herfried Münkler und Wolfgang Streeck. Ihr Hauptargument ist hierbei, man dürfe die Nation nicht den Rechten überlassen. Vgl. hierzu kritisch Sina Arnold/Sebastian Bischoff: Der kurze Sommer des Postnationalen, in: *die tageszeitung*, 17.04.2021.

31 Vgl. Wolfgang Streeck: Nicht ohne meine Nation, in: *Die Zeit*, 26.04.2017. Die gegenteilige Meinung vertritt Ulrike Guérot: Brauchen wir den Nationalstaat noch?, in: *die tageszeitung*, 09.09.2017.

32 Dies behauptete u. a. die deutsche Romantik, was ihre Verbindung zum Rassismus und Nationalsozialismus und seiner »Blut und Boden«-Ideologie deutlich macht (Mosse 1997: 9f.).

33 U. a. als Angehörige eines Stammes, einer Polis, eines Fürstentums, eines Imperiums.

34 Etymologisch leitet sich der Begriff »Nation« vom lateinischen *natio* (»Geschlecht«, »Volk«, »Volksstamm«) ab und bezeichnete in der Antike die unpolitische Abstammungsgemeinschaft. Im Mittelalter bezieht sich der Nationenbegriff dann allein auf landsmannschaftliche Vereinigungen von

Volk« verstanden werden (Hobsbawm 2004b: 29). In der wissenschaftlichen Nationalismusforschung (vgl. Wehler 2001: 7) wird sie verstanden als »gedachte Ordnung«, die unter Rückgriff auf die Traditionen eines ethnischen Herrschaftsverbandes entwickelt und allmählich durch den Nationalismus und seine Anhänger als souveräne Handlungseinheit geschaffen wird.« (ebd.: 13) Balibar betont hingegen stärker, dass es sich bei der Nation um eine »fiktive Ethnizität« handelt, die durch das Verorten in ihr überhaupt erst geschaffen wird (1998c: 118). Das Konzept der Nation ist daher als eine »spezifische[] Ideologie-Form« (ebd.: 116) zu begreifen, die als »Massen- und Individuationsphänomen« stärker »als die »einfache Aneerziehung politischer Werte« wirkt (ebd.).

Durch die Vorstellung einer Gemeinschaft, die auf gemeinsamer Ethnizität *nach innen* beruht, verstärkt die Idee der Nation *nach außen* das »Bewusstsein der Differenz im Verhältnis zu ›Anderen«« (Wehler 2001: 40). Die Nation als Idee und Vorstellung vereint »von Beginn an Ausgrenzung und Gleichberechtigung, Zwang und Emanzipation in sich« (Mense 2016: 9), was – wie im Folgenden beschrieben wird – ihren ambivalenten Charakter ausmacht.

Als Idee etablierte sich das Nationenkonzept im Zuge der US-amerikanischen und französischen Revolutionen des 18. und 19. Jahrhunderts (Wehler 2001: 19). Grundlage für diese bürgerlichen Revolutionen war der *Nationalismus* als bestimmte *Integrationsideologie* des Bürgertums. Historisch haben sich in dieser Zeit zwei unterschiedliche Nationenkonzepte herausgebildet, die die Ambivalenzen des Nationenbegriffs bis heute auszeichnen: das *revolutionäre* sowie das *reaktionäre Nationenverständnis* (Mense 2016: 31ff.).

Beim *revolutionären Verständnis* stellt die Nation einen »politischen Kampfbegriff radikaler Veränderung« im Zuge der Französischen Revolution dar (Hobsbawm 2004b: 8). Der *Dritte Stand* – das Bürgertum – wollte sich nicht mehr auf seine Untertanenrolle beschränken und begriff sich durch die Idee der Nation als Volk und als politischer Akteur in Abgrenzung zum herrschenden Adelsstand. Im emanzipatorischen Sinne forderte es hierdurch eigene politische Rechte ein (Mense 2016: 31).³⁵ Das eigentliche Kennzeichen der Nation war diesem revolutionären Nationenverständnis zufolge, »dass sie das Allgemeininteresse gegenüber den Partikularinteressen repräsentierte, das Gemeinwohl gegenüber den Privilegien.« (Hobsbawm 2004b: 31) Nationen im völkerrechtlichen Verständnis (vgl. Paech/Stuby 2013: 425ff.) entstanden daraufhin durch die bürgerlichen Re-

Studenten, Kaufleuten, Handwerkern (Benz 2008: 114). Im frühen 16. Jahrhundert wurden die adeligen und geistlichen Führungsschichten als »die Nation« bezeichnet (Wehler 2001: 36). Erst im 18. Jahrhundert wurde der Nationsbegriff dann politisiert, indem ihn das entstehende Bürgertum gegen den Adel einsetzte.

35 Abbé Sieyès vertrat als erster die Auffassung, dass der dritte Stand die Nation darstelle, da sie allein den produktiven Teil der Gesellschaft bilde: »Die Nation war in seiner Sicht die Zusammenfassung all jener Individuen, die unter einem gemeinsamen Gesetz stehen und durch dieselbe gesetzgebende Versammlung repräsentiert werden.« (Neumann 2004: 135) Sieyès behauptet 1789: »Die Nation existiert vor allem anderen; sie ist der Ursprung von allem. [...] Die Quelle aller Souveränität ist wesentlich die Nation.« (zit.n. Hobsbawm 2004b: 118) Damit beruht der »Ursprung der Souveränität [...] wesentlich in der Nation [...], heißt es in Artikel 3 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, welche die französische Versammlung [...] 1789 verabschiedete. Nicht das Volk als bloße Menschenmasse bildete damit die Basis des Staates, sondern das sich als politische Gemeinschaft, als Kollektiv verstehende Volk.« (Benz 2008: 31)

volutionen (Tilly 1993). In Frankreich setzte sich durch die Revolution von 1789 das Bürgertum als »das Volk« als Souverän ein (Maus 2011: 17). Allerdings zeigt sich, dass es sich beim Nationenverständnis um eine Ideologie handelt, denn die gesellschaftliche Realität war weiter durch den politischen Ausschluss der Arbeiter_innenklasse und nicht gesamt-demokratischen Einschluss gekennzeichnet (Manow 2020: 36ff.).³⁶ Deshalb stellt – wie Adorno und Horkheimer zu verstehen geben – »[d]ie Nation [...] die spezifisch bürgerliche Organisationsform der Gesellschaft« (1991: 153) dar.

Das *reaktionäre Nationenverständnis* hingegen entstand als Produkt der Gegenaufklärung und richtete sich gegen die bürgerlichen liberalen Theorien und Revolutionen. Hierbei wurde ein *ethnisches Konzept* von Nation begründet, das nur diejenigen zur Nation zählte, die durch Herkunft, Kultur und Ethnie an sie gebunden sind. Politisch einflussreich wurde es im sogenannten Völkerfrühling im 19. Jahrhundert im Zuge der Befreiungskriege gegen die französische Besatzung Europas, vor allem im Heiligen Römischen Reich deutscher Nationen (Hobsbawm 2004a: 263ff.). Hierdurch zeigt sich, dass im Verlauf des 19. Jahrhunderts die Vorstellungen zur Nation von einer bestimmten Klasse (Bürgertum) als Trägerin zu der Vorstellung einer Gemeinschaft nach gemeinsamer »Rasse« hinüberwanderten (vgl. Poliakov 1971: 33ff.), womit spätere verheerende rassistische staatliche Politiken bereits theoretisch angelegt waren (vgl. Naimark 2008). Mense verdeutlicht: »*Demos* naturalisierte sich zu *éthnos*.« (2016: 33)³⁷

An diese beiden unterschiedlichen *historischen* Nationenkonzepte anknüpfend werden bezüglich der Frage nach der Zugehörigkeit zu einem Nationalstaat in der Politikwissenschaft zwei *politische* Nationenkonzepte unterschieden, die auch für die staatliche Erfassung, wer zum Staatsvolk gehört, juristische Bedeutung für moderne Staaten haben (vgl. Kap. 5.1.5): Das »staatsbürgerliche Modell der Nation« wird von einer »ethnischen Konzeption« unterschieden (Salzborn 2015a: 86).

Dem *staatsbürgerlichen* Nationenverständnis nach, wie es im angloamerikanischen und französischsprachigen Raum bis heute dominierend ist, wird das »Staatsvolk [...] als die Gesamtheit der Staatsbürger ohne Rücksicht auf Sprache und Abstammung« (Breuer 1993: 81) innerhalb eines bestimmten Territoriums gefasst.³⁸ Dies zeichnet das Konzept

36 Thorsten Mense verdeutlicht, dass »[d]ie Nation [...] von Beginn an kein Verein freier und gleicher Menschen [war]. Die demokratischen Bestrebungen des Bürgertums schlossen nicht alle Menschen ein, ausgeschlossen an der demokratischen Partizipation waren Frauen, Kinder, Ausländer. Zudem war das Wahlrecht an eine Mindeststeuerleistung in den ersten Jahren der französischen Revolution geknüpft, was den Klassencharakter der bürgerlichen Bestrebungen deutlich machte.« (2016: 31)

37 Mense begreift die Unterschiede zwischen dem deutschen und dem französischen Nationalismus als »Abstammungsgemeinschaft versus Abstimmungsgemeinschaft.« (2016: 32) Deutlicher kann das »unterschiedliche Verständnis von Nation nicht auf den Punkt gebracht werden: Auf der einen Seite die Vorstellung einer völkischen Schicksalsgemeinschaft mit erblichem Charakter, die unabhängig von dem Willen ihrer Angehörigen existiert und somit ohne Möglichkeit für das Individuum, ihr beizutreten oder sie zu verlassen. Auf der anderen Seite die Vorstellung einer für jeden zugänglichen Willensgemeinschaft, die sich tagtäglich neu über die Ordnung des Zusammenlebens einigt.« (ebd.)

38 Mense konstatiert, dass aber auch hier ethnische Verständnisse von Nation gesellschaftlich und politisch stark sind, denn »Ausländergesetze«, Einbürgerungsverfahren, staatliche Migrations- und Kulturpolitik sowie der Rassismus [...] zeigen [...], dass auch in ihnen das gängige Verständ-

der *Staatsnation* aus. In *ethnischen Konzeptionen* der Nation³⁹ erfolgt hingegen eine ethnische Interpretation des als homogen aufgefassten Kollektivs. Dabei wird sich vermeintlicher objektiver vopolitischer Kriterien – wie Sprache, Kultur und Ethnie – bedient.⁴⁰ Hierzu gehört auch die Idee der *Kulturnation*, die sich Mitte des 19. Jahrhunderts durchgesetzt hat (Mense 2016: 50f.). Im Gegensatz zum völkischen Prinzip (Blutsverwandtschaft, »Rassenzugehörigkeit«) (Salzborn 2015b: 25f.) erfolgt die inhaltliche Bestimmung der Nation hierbei bis ins 20. Jahrhundert hinein durch Sprache, Territorium, Geschichte und kulturelle Besonderheiten (Mense 2016: 49).

Um »ihre schlechthin konkurrenzlose Attraktivität als eine Ressourcengemeinschaft« (Langewiesche 2019: 264) überhaupt erfüllen zu können, bedurfte es eines Staats, über den die Nation verfügen konnte. Die Idee von *Nation* und *Staat* sind daher aufs engste miteinander verbunden, denn damit die Idee der Nation sich überhaupt zu einer souveränen Nation materialisieren kann, braucht die Bevölkerung »eine institutionalisierte Form der Selbstbestimmung mit der Möglichkeit, Gesetze zu verabschieden und durchzusetzen, nämlich den modernen Nationalstaat« (Mense 2016: 111). Daher war der »eigene Staat [...] das zentrale Ziel aller nationalen Bewegungen. Er legte fest, wer zur Solidargemeinschaft Nation als »Staatsvolk«⁴¹ gehörte und wer nicht, »er schloss nach innen zusammen und grenzte nach außen ab.« (Langewiesche 2019: 264) Folglich können Nationen nur mit »realem oder imaginiertem Bezug auf eine Staatsgewalt existierten.« (Reinhard 1999: 443) Es gibt keine Nation *ohne* Staatlichkeit.⁴²

5.1.4 Der Nationalismus als politische Integrations- und Ausschließungsideologie

Nationalismus – von Norbert Elias als »eines der mächtigsten, wenn nicht *das* mächtigste soziale Glaubenssystem des 19. und 20. Jahrhunderts« bezeichnet (zit.n. Salzborn 2015a:

nis von Nation in Verbindung mit einem ethnisch definierten Volk und seiner Kultur steht.« (2016: 46)

39 Dieses Verständnis bildete die Grundlage der deutschen Staatsbürger_innenschaft bis 1999 (vgl. Kap. 5.1.5).

40 Salzborn verdeutlicht, dass dies »am deutlichsten im deutschen Wort ›Volk‹ zum Ausdruck kommt, dessen Sinngehalt komplett vom englischen *people*, vom französischen *peuple* oder vom spanischen *pueblo* differiert« (2015a: 87). In Deutschland war es Johann Gottfried Herder, der den Begriff des Volkes als ontologische Einheit vorschlug (Wagner 1995: 87). Diese Sichtweise Herders hat sich dann in Deutschland verbreitet. Vgl. dazu Zeev Sternhell: *Nation, Gemeinschaft, Glaube*, in: *Le Monde Diplomatique*, 14.01.2011.

41 Das Bundesverfassungsgericht definiert den Begriff »Volk«, wie er in Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG verwendet wird (»Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus«), folgendermaßen: »Der demokratische Staat der Bundesrepublik Deutschland kann ›nicht‹ ohne die Personengesamtheit gedacht werden, die Träger und Subjekt der Staatsgewalt [...] ist. Diese Personengesamtheit bildet das Staatsvolk, von dem alle Staatsgewalt ausgeht. [...] Die Staatsgewalt [muss] das Volk als eine zur Einheit verbundene Gruppe von Menschen zu ihrem Subjekt haben« (zit.n. Benz 2008: 116f.).

42 Zudem existiert die Nation und der Nationalstaat rein logisch immer nur im Plural, da beide sich in Abgrenzung zu anderen Nationen und Nationalstaaten überhaupt erst konstituieren können (ten Brink 2008: 70).

85) – stellt ein vielschichtiges, vor allem aber ein *ambivalentes* Phänomen dar. Sowohl zeitgenössisch als auch historisch lässt es sich keineswegs politisch eindeutig als u.a. rechts oder links, konservativ oder progressiv, einordnen. Fest steht hingegen, dass Nationalismus als *politische Ideologie* und *politische Bewegung* zu begreifen ist (Berlin 1990: 45).

Nationalismus changiert u.a. zwischen (extrem) rechten Gruppen und rassistischen Pogromen in Deutschland sowie Strategien linker Befreiungsbewegungen in Lateinamerika (Mense 2016: 25). Er zielt also einerseits auf die Aufrechterhaltung von Herrschaftsverhältnissen durch Ausgrenzung, kann andererseits aber auch emanzipatorisch darauf ausgerichtet sein, »die staatliche Souveränität gegenüber neokolonialen Verhältnissen und imperialistischen Bestrebungen zu verteidigen.« (ebd.) Mense bilanziert: »Nationalismus führte sowohl zur Befreiung als auch zum Massenmord, zur kollektiven Einforderung gleicher Rechte als auch zur Verweigerung derselben Rechte gegenüber anderen Kollektiven.« (ebd.: 10)⁴³ Unstrittig ist hingegen, dass der Nationalismus ein »Unikat des Okzidents« (Wehler 2001: 15) darstellt, denn bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts war er »ganz und gar ein politisches und kulturelles Phänomen der europäischen Welt und ihrer kolonialen Ableger in Amerika« (ebd.).

Diese Ambivalenz ist ursächlich dafür, dass wissenschaftlich auch in der Nationalismusforschung⁴⁴ nicht übereinstimmend geklärt ist, was den Nationalismus als Ideologie und sozialpsychologisches Phänomen (Giddens 1987: 116) konkret auszeichnet. Benedict Anderson bringt es auf den Punkt: »Im Gegensatz zu dem immensen Einfluss, den der Nationalismus auf die moderne Welt ausübt, steht es um seine theoretische Bewältigung auffallend schlecht.« (2005: 13)

Nationalismus ist zunächst vor allem »eine Denkform, eine spezifische und moderne Art und Weise die Welt zu sehen und sich und andere in ihr zu verorten.« (Mense 2016: 29) Es geht ihm primär um die Fragen nach der kollektiven Identität. Nationalismus appelliert immer auch an das Gefühl und kann als Religionsersatz bezüglich des »Nachmetaphysischen Denkens« (Jürgen Habermas) im »Säkularen Zeitalter« (Charles Taylor) gegen die »transzendente Obdachlosigkeit« (Georg Lukács) verstanden werden (vgl. Böckenförde 1991a: 112).⁴⁵ Dabei ist ein Grundmerkmal allen nationalistischen

43 Bezogen auf die amerikanische und französische Revolution und deren Verständnis von Nation zeigt sich: »Die Idee der Befreiung steckte von Beginn an im Nationalismus.« (Mense 2016: 10) Jedoch wurde dieser emanzipatorische Charakter schon bald verdrängt: »War der Nationalstaat, wie in Deutschland und Italien, erst einmal durch einen Gründungskrieg etabliert, entwickelten sich die rechtsliberalen oder konservativen bürgerlichen Sozialformationen zu den eigentlichen Trägern eines Nationalismus, der seine universalistischen Züge schnell aufgab, während sich an ihrer Stelle ein engstirniger Nationalegoismus breit machte.« (Wehler 2001: 43)

44 Für Hans-Ulrich Wehler ist der neueren Nationalismusforschung gemeinsam, dass sie vom Nationalismus erstens als Konstrukt des menschlichen Geistes gegenüber einer essentialistischen Ansicht, zweitens vom Primat der Sprache und Ideen sowie drittens von der Historizität des Nationalismus und der Nation ausgeht (2001: 8ff.). Materialistisch orientierte Sozialwissenschaftler_innen kritisieren hingegen diese kulturalistische Auffassung des Nationalismus und betonen die sozial konstruierte Basis der Nation, die eine nationale Ordnung errichtet: »Gesellschaftliche und politische Strukturen entscheiden darüber, welche Imagination und Erfindung sich durchsetzt.« (Mense 2016: 17)

45 Für Ernst-Wolfgang Böckenförde bedeutet die Idee der Nation »eine neue einheitsbildende Kraft«, die an die Stelle der alten, der »Einheit aus der Religion« folgte. (1991a: 112) Die Protagonisten des

Denkens, dass die Menschheit in Völker und Nationen eingeteilt wird. Einige Formen des nationalistischen Denkens gehen hingegen noch weiter und attestieren »Nationen« einen spezifischen Charakter sowie ein spezifisches Schicksal (Mense 2016: 29) beziehungsweise setzen diese mit einem »biologischen Organismus« gleich (Berlin 1990: 51). Nationen werden dadurch geschichtlich als »handelnde Subjekte« (Reinhard 1999: 451) aufgefasst. Daher ontologisiert der Nationalismus historisch Gedachtes und Entstandenes, eben die Nation und den Nationalstaat. Als vorläufige Kurzdefinition kann Nationalismus als »das Ideensystem, die Doktrin, das Weltbild [bezeichnet werden], das der Schaffung, Mobilisierung und Integration eines größeren Solidarverbandes (Nation genannt), vor allem aber der Legitimation neuzeitlicher politischer Herrschaft dient.« (Wehler 2001: 13)

Zentral für die Begründung einer staatstheoretisch fundierten Soziopolitischen Bildung ist, dass der Nationalismus »sowohl [eine] Integrations- als auch [eine] Ausgrenzungsideologie« (Mense 2016: 26)⁴⁶ in nationalstaatlich verfassten politischen Herrschaftssystemen darstellt. Er dient der »politischen Mobilisierung und psychologischen Integration eines großen Solidarverbandes – eben der Nation.« (Salzborn 2015a: 85)

Durch den Nationalismus als *Integrationsideologie* sollen die Bürger_innen eines Landes über die Suche nach dem Gemeinsamen, wie Sitten, Gebräuchen, Zeichen und Symbolen, zu einer »Art Gemeinschaft zusammen[wachsen], wenn diese auch nur vorgestellt war« (Hobsbawm 2004b: 108).⁴⁷ Dabei »versprach die Idee der Nation jedem, der als zugehörig anerkannt wird, faire Teilhabechancen an dem, was diese Nation kollektiv an Leistungen hervorbringt.« (Langewiesche 2019: 264) Die Ziele des Nationalismus waren hierbei immer an die politische Ordnungsvorstellung des Staates gekoppelt. Die moderne Nation ist überhaupt erst durch den Nationalismus als politische Integrationsideologie entstanden.⁴⁸ Vor allem die aufstrebende europäische Bourgeoisie hatte durch ihre ökonomischen und politischen Interessen das Ziel eines starken Nationalstaates vor Augen, der sie gegen die verbleibende Macht des Adels schützte, »um eine Kapitalakkumulation zu garantieren, mittels derer der Wettbewerb mit bereits existierenden Nationalstaaten aufgenommen werden konnte.« (Miles 1992: 151) Dabei war die Masse der Bevölkerung – Bauern, Arbeiter_innen und Dienstboten – als letzte vom Nationalismus

Nationalismus beriefen sich neben dem Naturrecht, das immer zur Legitimierung einer revolutionären Ordnung vorzüglich geeignet war (Wehler 2001: 23), vor allem auf vier alttestamentarische Elemente: Die Vorstellung vom »ausgewählten Volk«, das heilige Land und den künftigen Messias, der die Nation ans Ziel bringt sowie das Denken in Brüderlichkeit (ebd.: 27f.).

- 46 Wie bereits in Kap. 5.1.3 bezüglich der Idee der Nation dargestellt, gibt es auch beim Nationalismus ein unterschiedliches Verständnis, das zwischen »exklusivem« und »inklusivem« Nationalismus unterscheidet, je nach dem, ob alle politisch-kulturellen Gruppen eingeschlossen werden oder durch ein übersteigertes Wertgefühl eine Abgrenzung zu anderen erfolgt (Mense 2016: 26).
- 47 Zur Geschichte des nationalistischen Denkens vgl. Wehler 2001; zur Rolle der Ursprungsmythen und der Vorstellung von einer gemeinsamen Abstammung für die Entstehung eines Nationalbewusstseins vgl. Poliakov 1977: 100; zur Geschichte der nationalistischen Bewegungen vgl. Hobsbawm 2004a: 263ff.
- 48 Daher führt die Auffassung, dass die Nation den Nationalismus hervorbringt, in die Irre: »Umgekehrt ist vielmehr der Nationalismus der Demiurg der neuen Wirklichkeit.« (Wehler 2001: 13)

vereinnahmt, da er gar nicht ihren Interessen entsprach. Im historischen Verlauf wurde die Arbeiterschaft dann umso mehr in den Sog des Nationalismus gezogen und damit ideologisch in das neue industriekapitalistische Wirtschaftssystem und dessen politische Ordnung eingebunden (Hobsbawm 2004a: 263ff.):⁴⁹ »Mit der Integration des ›proletarischen Lagers‹ ins ›Vaterland‹ fand die basale Verschiebung des Klassengegensatzes auf das Feld des Nationalstaats statt.« (Wienold 2011: 248)⁵⁰ Als Integrationsideologie zielt der Nationalismus seit jeher auch darauf, das antagonistische Potential des mit dem Lohnarbeitsverhältnis verwobenen sozialen Konflikts zu entschärfen (ebd.). Damit bedeutet Nationalismus als moderne politische Integrationsform »immer eine falsche Identifikation des sich ohnmächtig fühlenden Einzelnen mit einem Kollektiv, zu dem der Einzelne scheinbar von Natur, nämlich von Geburt, gehört.« (Detlev Claussen zit.n. Mense 2016: 29)

Neben der Integrationsideologie ist der Nationalismus gleichzeitig *Ausgrenzungsideologie*. Er konstruiert durch die innere Homogenisierung nach außen gemeinsame Gegner, die aus der politischen Gemeinschaft ausgeschlossen werden, aber auch nach innen, wie die Geschichte des modernen *Antisemitismus* zeigt (Laqueur 2008: 14). Neben der Assoziation mit dem Kapitalismus auf Grund seiner abstrakten, nicht fassbaren Verwertungslogik (vgl. Postone 1988: 245)⁵¹ wurden Juden oft als die Nationen zersetzendes Element angesehen (vgl. Bauman 2002: 54f.).⁵² Während der äußere Feind der Nation in Gestalt feindlicher Nationalstaaten das entschlossene Auftreten als geeinte Nation erfordere, sei diese Einheit zugleich von inneren, immanenten Widersprüchen bedroht. Jüd_innen wurden zu »inneren Feinden« erklärt, deren Ziel es sei, die Einheit des nationalen Kollektivs aufzulösen (vgl. Claussen 2005: 149). Deswegen hat sich der Antisemitismus als eine politische Ideologie geformt, welche die staatsbürgerliche Gleichstellung

49 In der Verfolgung der Interessen der Kapitalakkumulation »musste die aufstrebende Bourgeoisie politisch genau jene mobilisieren, die sie später ihrer politischen und ökonomischen Herrschaft unterwerfen würde, und dies ging nur dadurch, dass sie das Gefühl einer fiktiven Gemeinschaft und gemeinsamer Interessen erzeugte. Die Bourgeoisie musste ihre besonderen Interessen als die kollektiven Interessen der Nation darstellen« (Miles 1992: 151). Dabei erwies sich der »Nationalismus [...] überall dem Internationalismus überlegen. Die Idee Nation durchdrang im Laufe des 19. Jahrhunderts alle politischen Richtungen. Keine der Weltanschauungs-Ismen – Liberalismus, Konservatismus, Katholizismus, Sozialismus, Marxismus, Feminismus [...] – konnte sich der Wirkungsmacht des Nationalismus entziehen. In Kriegen erreichte sie stets ihren Höhepunkt.« (Langewiesche 2019: 263f.)

50 Für Hanns Wienold ist die »Nationalisierung der Arbeitskräftebevölkerung [...] grundlegendes Element der Verwandlung der Klassenherrschaft in ›bürgerliche Herrschaft«, denn dadurch, dass die dynastische Hegemonie abgeschafft und der Arbeiter Vollbürger und Steuerzahler wird, wird das »Volk« als »Souverän« eingesetzt und die bourgeoise Klassenherrschaft kann »eine bürgerlich-demokratische Form erhalten.« (2011: 248) Der Nationalismus der bürgerlichen Revolutionen, sowohl in Frankreich als auch in den lateinamerikanischen Befreiungsbewegungen des 19. Jahrhunderts, »war zugleich Herrschaftsstrategie, um tiefgreifendere soziale Revolutionen zu verhindern.« (Mense 2016: 11)

51 Nach Moishe Postone ist gegenüber dem Rassismus die »qualitative Andersartigkeit im modernen Antisemitismus« die Zuschreibung von Juden »mit Attributen wie *mysteriöse Unfassbarkeit*, *Abstraktheit* und *Allgemeinheit*« (1988: 244).

52 Hannah Arendt versteht den Antisemitismus als Ideologie, die Juden als »ein nichtnationales Element inmitten einer Welt entstehender oder bereits existierender Nationen« darstellt (1958: 22).

der Juden zu verhindern und später zu widerrufen versuchte (Arendt 1958: 15ff.). Auch der moderne Antisemitismus (vgl. Claussen 2005) ist somit eng mit dem Nationalismus und dem Entstehen des modernen Nationalstaates im 19. Jahrhundert verbunden.

Durch den Nationalismus werden folglich politische, rechtliche und soziale Ansprüche für Angehörige der *nationalen* Gemeinschaft formuliert, die vermeintlich Nicht-Zugehörigen abgesprochen werden. Vor allem in Krisenzeiten wächst das nationalistische Potenzial, »denn es dient [...] gleichsam als Erklärung und Lösung für die Krise.« (Mense 2016: 30)⁵³ Zudem ist die Ideologie des Nationalismus eng verbunden mit der Abgrenzung zu anderen Nationen und Nationalstaaten. Dieter Langewiesche verdeutlicht: »In Kriegen erreichte sie stets ihren Höhepunkt.« (2019: 264)⁵⁴

Nationalismus stellt neben den genannten (sozial-)psychologischen subjektiven Aspekten aus der Sicht des Individuums unter *funktionalen Gesichtspunkten* auch eine *staatliche und politische Legitimationsideologie* dar. Dabei verspricht er, »die Herrschaftsordnung und das Gemeinwesen auf eine neue Legitimationsbasis: auf den Willen der souveränen Nation, zu stellen und vertraut fortan auf seine mobilisierenden und integrierenden Fähigkeiten.« (Wehler 2001: 18) Dies gilt es für eine Soziopolitische Bildung ideologiekritisch zu begreifen.

5.1.5 Nationalstaaten als institutionalisierte Nationalismen und die Faktizität des institutionellen Rassismus

Nationalstaaten als institutionalisierte Nationalismen

Das Prinzip des modernen *Nationalstaates* (vgl. Münkler/Straßenberger 2020: 57ff.) bestimmt die gegenwärtige politische Welt und ist zentrale Grundlage der Vereinten Nationen (Zumach 2015) und des Völkerrechts (Paech/Stuby 2013).⁵⁵ Hinterfragt wird es in der Regel politisch und gesellschaftlich nicht.⁵⁶

Der Nationalstaat stellt ein bestimmtes Staatsmodell dar, das auf der Idee und Souveränität der Nation (Maus 2011) beruht. Im Prinzip des Nationalstaates fällt das Staatsgebilde mit der Vorstellung der Nation zusammen. Dabei werden oftmals kulturelle, sprachliche oder ethnische Homogenität als Voraussetzung sowie Ziel eines Nationalstaates verstanden. Die *Kritische Nationalismusforschung* (vgl. Mense 2016) zeigt, dass auch *nach* der Etablierung des Nationalstaates die Vorstellung von Nation und Nationalität immer wieder reproduziert werden muss, was vor allem staatlich forciert erfolgt (Hobsbawm 2004b: 115). Da keine Nation von Natur aus eine ethnische Basis besitzt – weil es von Natur aus keine Nation gibt – werden durch Nationalstaaten »die Bevölkerungen ›ethnisiert‹ [...], d.h. diese werden für die Vergangenheit und Zukunft so

53 Vgl. Cornelia Koppetsch: Der Trost des Nationalismus, in: *Der Freitag*, 21.09.2017.

54 Dies gibt der nationalistische Dichter, Historiker und Politiker Ernst Moritz Arndt im 19. Jahrhundert deutlich zu verstehen: »Die Nation erkennt sich im Feind.« (zit.n. Langewiesche 2019: 272)

55 Das Nationalstaatsprinzip wurde nach 1918 durch die Wilson'sche Friedensordnung (Hobsbawm 1994b: 53) als geltende und rechtliche Norm der internationalen Politik durchgesetzt (Paech/Stuby 2013: 142ff.): »Hierdurch wurde das sprachlich und ethnisch definierte Nationalstaatskonzept zur gültigen internationalen Norm und alleinigem legitimierenden Ordnungsprinzip der Staatenwelt.« (Mense 2016: 36)

56 Abgesehen von anarchistischen Positionen oder kosmopolitischen eines Weltstaates.

dargestellt, als würden sie eine natürliche Gemeinschaft bilden« (Balibar 1998c: 118).⁵⁷ Durch verschiedene staatliche Praktiken wird »aus einer ›Nationalität‹ eine ›Nation‹« konstituiert, die auch vor einer »zukünftigen Erosion [von Staatlichkeit] oder Assimilation schützen« (Hobsbawm 2004b: 115) soll. Dies geschieht regelmäßig über staatlich forcierte nationale Identitätsbildung, u.a. durch die Schaffung vermeintlicher Traditionen, Bräuche, Symbolen, einer Nationalkultur und der Wehrpflicht (Mense 2016: 85) sowie einer gemeinsamen Geschichte (Reinhard 1999: 450) und *Nationalsprache*, die im allgemeinen staatlichen Schulbesuch institutionalisiert wird (Mosse 1997: 69).⁵⁸ Dem Nationalstaat liegt daher der Zwang der Assimilation zugrunde.⁵⁹ Er unternimmt

»nach außen Exklusion, Konstruktion von Fremden, Feindbildern und deren Bestätigung [...] in (drohenden) Kriegen; nach innen Zwangsassimilation, Vertreibung, Vernichtung von Kultur und Leben ›abweichender‹ Gruppen, die sich dem Staatseinerlei der ›Muttersprache‹ nicht beugen wollen.« (Beck 1993: 120)⁶⁰

Dies liefert die zentrale Erkenntnis, »dass Nationalismus nicht erst dort beginnt, wo das eigene Volk bzw. die eigene Nation als höherwertig angesehen werden« (Mense 2016: 29). Unter den Bedingungen fortschreitender Globalisierung verlieren Varianten des historischen Rassismus (vgl. Priester 2003) an Bedeutung. Ihr modernes Äquivalent sind »Nationalismen, die für die Abwehr von Migrationsbewegungen ebenso von zentraler Bedeutung sind wie für die Rechtfertigung von Außen- und Wirtschaftspolitik.«⁶¹ Allen Varianten des Nationalismus liegt das gleiche Prinzip zugrunde: Der Einzelne identifiziert sich mit einem Kollektiv, zu dem er scheinbar von Natur aus gehört (Küpper u.a. 2015: 40). Diese Identifikation wird durch die Organisationsweise, Praxis und Politik des

57 Langewiesche verdeutlicht, dass »[d]ie Entstehung von Staaten [...] überall in Europa der Nationsbildung voran[ging], auch wenn die nationalen Gründungsmythen das Gegenteil behaupten.« (2019: 20)

58 Vor allem die frühbürgerlichen Konzeptionen der politischen Bildung standen ideologisch unter dem Banner des Nationalismus. Man wollte »mit Hilfe von Erziehung und Schulreform den Zusammenschluss der Deutschen zu einem Nationalstaat erreichen.« (Gottschalch 1973: 25) Dabei richtete sich die Schaffung eines nationalistischen Bewusstseins auch auf den Kampf gegen die Sozialdemokratie. Kaiser Wilhelm II. brachte diesen Aspekt 1890 auf den Punkt: »Wir müssen als Grundlage für das Gymnasium das Deutsche nehmen, wir sollten nationale junge Deutsche erziehen und nicht junge Griechen und Römer. [...] Ebenso möchte ich das Nationale bei uns weiter gefördert sehen in Fragen der Geschichte, Geographie und der Sage. [...] Aber vor allen Dingen müssen wir in der vaterländischen Geschichte Bescheid wissen.« (zit.n. Sander 2014: 16) Die klassische humanistische Bildung galt ihm in diesem Zusammenhang wegen ihres potenziellen Kosmopolitismus als verdächtig (Sander 2010: 38).

59 U.a. wurden bei der deutschen Reichsgründung 1871 regionale Identitäten eingeebnet: »Erst jetzt wurden Bayern oder Hannoveraner mit allem gebührenden Nachdruck zu Deutschen gemacht. Ähnliches gilt für die etwa gleichzeitige Vereinheitlichung von Piemontesern, Lombarden und Neapolitanern zu Italienern.« (Kößler/Tilman 1994: 17)

60 Norman Naimark stellt lapidar fest: »Die Unfähigkeit des modernen souveränen Staates, große Minderheiten innerhalb seiner Grenzen zu tolerieren, führt manchmal zu Assimilationsprogrammen und manchmal zu ethnischen Säuberungen – je nach politischen Umständen und historischem Kontext.« (2008: 17)

61 So Scherr, Albert (2014): Diskriminierung. Vom Rassismus zum Nationalismus, vgl.: <http://lernen-aus-der-geschichte.de/Lernen-und-Lehren/content/12013> [abgerufen am 12.10.2021].

Nationalstaates selbst regelmäßig produziert. Nationalstaaten sind insofern »institutionalisierte Nationalismen« (Seng 2017: 3).

Zur Ambivalenz der Praxis des Nationalstaates

Nationalstaatlichkeit moderner Demokratien stellt eine in sich widersprüchliche Institutionalisierung von Gleichheit *und* Ungleichheit dar. Einerseits ermöglicht sie eine interne Gleichheit aller Staatsbürger_innen, d.h. sie sorgt für formale Rechtsgleichheit, für gleiche politische Teilhaberechte (Lessenich 2019: 69ff.) sowie unter den Bedingungen von Wohlfahrtstaatlichkeit für eine »basale materielle Gleichheit, die die Form hat, dass Mindestansprüche oder ein basaler Lebensstandard« (Scherr 2017: 239) für alle Staatsbürger_innen garantiert sind. Damit einher geht andererseits, dass diese Rechte exklusiv sind, da sie nicht den Menschen in der Gesellschaft zukommen, die keine Staatsbürger_innen des Nationalstaates sind (ebd.). In fast allen Nationalstaaten werden daher durch formale gesetzliche Regelungen sowie behördliche Verfahren die »eigenen« Staatsangehörigen bevorzugt. Diese haben in der Regel mehr Rechte als Nicht-Staatsbürger_innen, u.a. in Bezug auf das Wahl-, Arbeits- und Sozialrecht (Kittner 2005: 552ff.). Die Zugehörigkeit beziehungsweise Nicht-Zugehörigkeit zu einer Nationalgesellschaft führt damit zu politischen und rechtlichen Ungleichheiten und bietet oder verschließt Möglichkeiten des Zugangs zu Arbeitsmärkten. Damit werden die Lebenschancen von Menschen zu einem erheblichen Teil durch die Abstammung beziehungsweise den Geburtsort bestimmt. Staatliche Diskriminierungsverbote in Demokratien untersagen zwar rassistische und ethnische Diskriminierung, lassen allerdings Bevorzugungen und Benachteiligungen auf Grund der Staatsangehörigkeit zu, was eine Art »rechtlich verankerten Nationalismus«⁶² darstellt.

Vor allem in Deutschland manifestiert sich durch die Vergabe der Staatsangehörigkeit auf vielfältige Weise der Zusammenhang von staatlicher Politik und nationalistischer Ausgrenzungspolitik. Das deutsche *Staatsangehörigkeitsrecht* wurde seit dem Kaiserreich 1871 bis in die Gegenwart nur ein Mal – 1999 – grundlegend reformiert. Bis 1999 galt das »blutmäßige« *Abstammungsprinzip* (*ius sanguinis*)⁶³ als Grundlage der deutschen Staatsbürgerschaft, das den Geburts- und Wohnort eines Menschen unberücksichtigt ließ (Butterwegge 2002: 13). Mit der ab 2000 geltenden Reform des Staatsangehörigkeitsrechts wurde es durch Elemente des *Territorialprinzips* (*ius soli*) ergänzt,⁶⁴ so dass in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern unter be-

62 Vgl. Scherr a.a.O.

63 Als *ius sanguinis* (wörtlich: Recht des Blutes) wird im Staatsbürgerschaftsrecht das Abstammungsprinzip bezeichnet, wonach ein Kind unabhängig von seinem Geburtsort die Staatsbürgerschaft seiner Eltern (oder zumindest eines Elternteils) erhält. Vgl. *ius sanguinis*, <https://www.proverbia-iuris.de/ius-sanguinis/> [abgerufen am 15.11.2021; Autor_in unbekannt].

64 Das *ius soli* – »das Recht des Bodens – beschreibt im Staatsbürgerschaftsrecht das Geburtsortsprinzip, nach dem jedem Kind, das auf dem Gebiet eines Staates geboren wurde, unabhängig von der Staatsbürgerschaft seiner Eltern die Staatsbürgerschaft dieses Staates zusteht.« Vgl. *ius soli*, <https://www.proverbia-iuris.de/ius-sanguinis/> [abgerufen am 15.11.2021; Autor_in unbekannt]. »Seit dem Jahr 2000 erwerben Kinder von Ausländern bei Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig in Deutschland lebt und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt. Diese Kinder müssen sich grundsätzlich mit Voll-

stimmten Voraussetzungen die deutsche Staatsbürgerschaft erwerben können. Jedoch ist das *ius sanguinis* ideologisch weiterhin in Deutschland wirkmächtig.⁶⁵

Zudem wurde durch das sogenannte Ausländergesetz – das 2005 durch das Aufenthaltsgesetz ersetzt wurde – eine strukturelle Benachteiligung von (ethnischen) Minderheiten und »Nichtdeutschen« institutionalisiert (ebd.: 28).⁶⁶ Auch die Änderungen und Verschärfungen im Asylrecht (vgl. Kasperek 2019: 22)⁶⁷ beziehen sich auf ein Staatsbürger_innenverständnis, das weiterhin auf den Boden Bezug nimmt.⁶⁸ Wer u.a. aus einem Mitgliedstaat der EU oder einem so genannten »sicheren Drittstaat« nach Deutschland einreist, kann sich *nicht* auf den Grundgesetzgrundsatz »Politisch Verfolgte genießen Asylrecht« (Art. 16, Abs. 2) berufen (Grundrechtebericht 2016: 19). Rudolph Walter konstatiert: »Damit wurde die moralische Selbstverpflichtung des Landes zur Aufnahme politisch Verfolgter durch ein robustes Mauerwerk aus Paragrafen ersetzt.«⁶⁹

Formal wird die Staatsangehörigkeit in den meisten Staaten über das Staatsgebiet definiert, »[w]eil das staatliche Territorium den Geltungsbereich einer staatlich sanktionierten Rechtsordnung umschreibt« (Habermas 1998: 98f.). Das Territorium des Staates

endung des 21. Lebensjahres zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit der Eltern entscheiden, die sogenannte Optionspflicht. Durch das am 20.12.2014 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes wurde der Kreis der Optionspflichtigen jedoch weitreichend eingeschränkt.« Vgl. Staatsangehörigkeitsrecht, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/staatsangehoerigkeitsrecht> [abgerufen am 12.12.2021; Autor_in unbekannt].

65 In Deutschland manifestierte sich durch die Asyldebatte der 1980er und 1990er Jahre ein ethnisch begründeter Nationalismus, der sich auf ein Staatsbürger_innenverständnis bezieht, »das nach wie vor die Zugehörigkeit zur Nation in erster Linie durch Abstammung definiert.« (Kößler/Tilman 1994: 1) Bis in die Gegenwart hält sich trotz der veränderten Rechtspraxis gesellschaftlich hartnäckig die Verbindung von »Deutsch« und Weiß-Sein bezüglich der Zuschreibung der Staatsangehörigkeit.

66 U.a. müssen »sich Asylbewerber, die der ›Residenzpflicht‹ unterliegen, bei der Ausländerbehörde eine Erlaubnis besorgen, wenn sie ihren Landkreis verlassen wollen, um Freunde zu besuchen; [es] kann ein Restaurantbesitzer auf Grund des geltenden ›Inländerprimats‹ bei der Arbeitsvermittlung keinen marokkanischen Koch einstellen, solange deutsche und EU-Bürger/innen einen solchen Job suchen; [es] wurden die Rektoren aller deutschen Hochschulen nach den Terroranschlägen am 11. September 2001 verpflichtet, die Daten ihrer ausländischen Studierenden für eine polizeiliche Rasterfahndung bereitzustellen.« (Butterwegge 2002: 28)

67 Das Asylbewerberleistungsgesetz spricht Personen im Asylverfahren oder mit einer Duldung u.a. das Recht ab, bei chronischen Krankheiten behandelt zu werden. Asylbewerber werden erst nach 15 Monaten medizinisch normal versorgt. Damit stehen ihnen weniger Leistungen zu als anerkannten Flüchtlingen oder Hartz-IV-Empfängern, die normale Mitglieder in der gesetzlichen Krankenkasse sind. Deutschland beugt mit dem Asylbewerberleistungsgesetz internationales Recht, u.a. Artikel 25 der Allgemeinen Menschenrechte der Vereinten Nationen. Vgl. Jakob Simmank: Medizinische Versorgung von Asylbewerbern: Schmerzmittel und Warten, in: *Die Zeit*, 15.06.2018.

68 Mit dem »Hau-ab-Gesetz« (offiziell und verharmlosend: »Geordnete-Rückkehrgesetz« genannt) sind u.a. auch Änderungen am Asylbewerberleistungsgesetz vorgenommen worden, die seit dem 21.08.2019 in Kraft sind. Vgl. Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/2019/10/aenderungen-im-asylbewerberleistungsgesetz-asylblg-hinweise/> [abgerufen am 06.06.2021; Autor_in unbekannt].

69 Vgl. Rudolf Walther: Über ein kastriertes Grundrecht, in: *die tageszeitung*, 24.10.2015. Flüchtende können fortan nur noch per Flugzeug oder Schiff nach Deutschland einreisen.

wird durch seine Grenzen bestimmt. Die Gewährung politischer und sozialer Rechte nur für Staatsbürger_innen manifestiert sich daher vor allem durch die innere und äußere Ausgrenzung durch den Nationalstaat (Hirsch 2005: 70).

Nationalstaatliche Territorialisierung durch Grenzziehung als Herrschaftstechnologie

Der Drang zur Assimilation ist dem modernen Staat des 20. Jahrhunderts immanent (Naimark 2008: 18). Er »homogenisierte durch eine Vielzahl von Mechanismen den Raum und versuchte eine Übereinstimmung von Staat und Nation herzustellen.« (Wissel 2015: 35) Dazu diene historisch und dient auch gegenwärtig das Prinzip der *Territorialität*, das überhaupt erst die Voraussetzung der Handlungsfähigkeit des Staates schafft (Benz 2008: 107ff.). Die Territorialisierung eint den staatlichen Raum und vereinheitlicht die Bevölkerung im *Inneren* durch Grenzziehung – bei faktischer Aufrechterhaltung von Klassenspaltung etc. –, wodurch ein *Außen* geschaffen wird (Wissel 2015: 34). Durch dieses Prinzip herrscht der Staat als Nationalstaat über das territorial bestimmte »Volk« als »höchstes ›nationales‹ Organ der Herrschaft« (Hobsbawm 2004b: 97f.). Dabei erweist sich die Territorialisierung als »Strategie und Herrschaftstechnologie zur Durchsetzung bestimmter Interessen« (Buckel u.a. 2014: 17), denn hierbei werden über »Einschluss- und Ausschlussverfahren [...] die Subjekte der politischen Herrschaft definiert und damit auch hervorgebracht: ob sie als Bürger_innen gelten, die daran anknüpfende Rechte besitzen, oder ob sie gänzlich entrechtlicht sind.« (ebd.: 17f.) Bezüglich der äußeren Ausgrenzung schottet sich der Nationalstaat nach außen durch den sogenannten Grenzschutz vor allem vor Migration ab (vgl. Kasperek 2019). Im Falle der Europäischen Union wird der »Grenzschutz« gegenwärtig verstärkt und ausgebaut (vgl. Pichl 2022)⁷⁰ als Folge der Europäisierung der Migrations- und Grenzpolitik durch den Amsterdamer Vertrag von 1997 (Buckel u.a. 2014: 17).⁷¹

Aus staatlicher Sicht zeigt sich hieran die zentrale Bedeutung von Grenz- und Migrationskontrollen als ein Kernbereich staatlicher Politik (ebd.: 18), aus kritischer Sicht, dass

70 So wird das Küstenüberwachungssystem ausgebaut, es gibt paramilitärische Einheiten der Guardia Civil etc. Vgl. Matthias Monroy: Drohnen für Frontex, in: *Le Monde Diplomatique*, 13.02.2020. Allgemein zur Überwachung der Außengrenzen der EU vgl. Christian Jakob: Neue Militarisierung der EU-Außengrenzen, in: *die tageszeitung*, 28.11.2013. Maximilian Pichl verdeutlicht, dass durch illegale Pushbacks von Geflüchteten die Gültigkeit der Genfer Flüchtlingskonvention, die 1951 auf Grund der Fluchtbewegungen durch den nationalsozialistischen Terror etabliert und mittlerweile von 149 Staaten unterzeichnet wurde ebenso wie ihre Umsetzung in europäisches Recht grundsätzlich infrage gestellt wird: »An den europäischen Außengrenzen werden Schutzsuchende immer öfter brutal abgewiesen und ihnen wird ein individuelles Asylverfahren verweht.« (Pichl 2022: 17)

71 Mit dem Amsterdamer Vertrag wurde 1997 das Schengener Abkommen zur Abschaffung der Binnengrenzen von 1985 als begonnener Prozess der Rekonfiguration der europäischen Grenzen durch die Europäisierung der Außengrenzen ergänzt (Kasperek 2019: 20): »Dieser Prozess wird auch als ›Re-Bordering‹ bezeichnet: Entgegen der These einer aufziehenden grenzenlosen Welt kommt es zu einer Gleichzeitigkeit von Grenzziehung und Grenzöffnung.« (Buckel u.a. 2014: 17) Hierdurch entstanden genuin europäische Grenzen und Kontrollen dieser Grenzen sowie eine eigene Grenzschutzbehörde (ebd.). Vgl. hierzu Alain Morice/Claire Rodier: Abschottung statt Asyl, in: *Le Monde Diplomatique*, 11.06.2010.

sich hierdurch ein selektives Zuwanderungsregime herausbildet: Die Anwerbung hochqualifizierter Arbeitskräfte aus dem Ausland ist rechtlich möglich und gesellschaftlich akzeptiert, jede sonstige Arbeitsmigration hat hingegen Ausnahmecharakter (Lessenich 2019: 74).⁷²

Für das Funktionieren dieses Grenz- und Migrationsregimes ist der »demokratische Nationalstaat darauf angewiesen, dass die Mehrheit der Bevölkerung sich mit dem Ganzen identifiziert und zugleich in ständiger Sorge um das Kollektiv ist.« (Mense 2016: 85) Die Ideologie des Nationalismus liefert hierbei die Legitimationsgrundlage des Nationalstaates als herrschende politische Ordnung. Da das Prinzip des Nationalstaates trotz der menschenrechtlichen Orientierung der Gleichbehandlung vor dem Gesetz – in Deutschland durch das Grundgesetz festgeschrieben – auf dem Ausschluss bestimmter Menschen, die über keine Staatsbürger_innenschaft verfügen, beruht, ist dem Nationalstaat Rassismus strukturell eingeschrieben (Hirsch 2005: 72). Hierdurch werden gesellschaftliche Machtverhältnisse konserviert.

Exkurs: Rassismus als gesellschaftliches Verhältnis und Ideologie der Untermauerung von Herrschaftsansprüchen

Verkürzt wäre es, *Rassismus* lediglich als Vorurteil, subjektive Ansicht oder Einstellung von Menschen zu begreifen, das andere Menschen als ›fremd‹ oder ›anders‹ beziehungsweise der eigenen Gesellschaft nicht zugehörig betrachtet. Rassismus besteht in seiner modernen Form auch nicht lediglich darin, Menschen in verschiedene »Rassen« zu unterteilen, was eine extreme und biologistische Form des Rassismus darstellt. Neben dem grundlegenden Aspekt, dass gar keine »Menschenrassen« existieren (Arndt 2012: 16)⁷³ – auch wenn die Kategorie ›Rasse‹ weiterhin im Grundgesetz steht – bezeichnet der Begriff »Rassismus«⁷⁴ vielmehr eine Ideologie (Miles 1992: 9), die auf ein »gesellschaftliches Verhältnis« (Balibar 1998b: 54) abzielt, das mit Machtausübung verbunden ist (Priester 2003: 11). Dabei greifen Definitionen jedoch zu kurz, die Rassismus lediglich als »Vorrecht« »weißer« Menschen verstehen (Miles 1992: 74f.), auch wenn Rassismus historisch »eine Politik der Zuweisung von gesellschaftlichem Status auf Grund ethnischer Zugehörigkeit und Hautfarbe« (Priester 2003: 21) begründet. Karin Priester begreift Rassismus machttheoretisch als eine bestimmte »Strategie zur Ablenkung von sozialen Konflikten und zur Legitimation von Vorherrschaft.« (ebd.: 8) Rassismus strukturiert gesellschaftliche Beziehungen (ebd.: 15). Durch

72 So heißt es explizit im deutschen Zuwanderungsgesetz: »Das Gesetz dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland. Es ermöglicht und gestaltet Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der *wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen* der Bundesrepublik Deutschland.« Vgl. Aufenthaltsgesetz, <https://dejure.org/gesetze/AufenthG/1.html>; Hervorh. S.R. [abgerufen am 12.10.2021].

73 Zum Begriff der Rasse in der Geschichte des Rassismus vgl. Miles 1992: 44ff.

74 Der Begriff »Rassismus« wurde in den 1930er Jahren von dem Sexualforscher Magnus Hirschfeld erstmalig verwendet »als Begriff für eine Lehre, die an die Existenz menschlicher ›Rassen‹ glaubt. Ihm ging es darum, die nationalsozialistische ›Rassen-Ideologie‹ zu widerlegen.« (Arndt 2012: 15)

»diese Praktiken werden verschiedene soziale Gruppen in Beziehung zueinander und in Bezug auf die elementaren Strukturen der Gesellschaft positioniert und fixiert; diese Positionierungen werden in weitergehenden sozialen Praktiken festgeschrieben und schließlich legitimiert.« (Hall 1994: 129)

Rassismus als spezifische Diskriminierungsform und Herrschaftspraxis versucht soziale Ungleichheiten und Hierarchien in einer bestimmten Weise zu begründen und zu rechtfertigen. Im Zentrum rassistischer Ideologie und Diskriminierung steht immer eine konstruierte Differenz: die Unterscheidung zwischen dem Eigenen und dem Fremden, einem Kollektiv zugehörigen und nicht-zugehörigen Menschen (Priester 2003: 11).⁷⁵ Diese (angenommene) Differenz dient als Legitimation der ungleichen Verteilung bestimmter politischer und sozialer Rechte sowie gesellschaftlicher Güter und der Erwerbsarbeit. Dabei wird diese Differenz gesellschaftlich diskursiv hergestellt (Hall 1994: 137ff.), aber auch durch das Prinzip des Nationalstaates selbst *strukturell* konstituiert. Rassismus als *Ideologie* ist damit *politisch* bedingt.⁷⁶

Die Wurzeln des modernen Rassismus liegen nicht im subjektiven Denken (vgl. Scherr 2017: 49) oder kulturell in geistigen Strömungen (vgl. Mosse 1997: 61ff.) begründet, sondern in den ökonomischen und sozialen Verhältnissen einer Gesellschaft (Miles 1992: 131). In gegenwärtigen kapitalistischen Gesellschaften werden durch die gesellschaftliche Praxis des Rassismus soziale Probleme durch angeblich ethnische/kulturelle überdeckt (Priester 2003: 15). Dabei werden Stimmungen und Gefühle hervorgebracht, die auf eine ›rassialisierte‹ Gemeinschaft abzielen, »die auf einer vermeintlichen gemeinsamen Identität durch gemeinsame Herkunft beruht, bei der sich Individuen aus allen Klassen wieder erkennen können, trotz bestehender Antagonismen zwischen Ausgebeuteten und Ausbeutern.« (Balibar 1998a: 25) Die Konstruktion einer vermeintlichen Gemeinschaft (als ›Volk‹) dient dazu, die reale Klassenspaltung einer Gesellschaft ideologisch zu verschleiern.

Der Ausgang des modernen Rassismus aus dem Nationalstaat

Die Geschichte des Rassismus (vgl. Mosse 1997) ist vielfältig und zeigt, dass es neben Konjunkturen des Rassismus auch unterschiedliche historische Formen von Rassismen gibt. Dieses Kapitel beschränkt sich jedoch auf den Zusammenhang von Staatlichkeit und Rassismus. An dieser Stelle wird Rassismus als eine radikalere, aber auch logische Folge des Nationalismus begriffen (Scherr 2017). Dabei steht Rassismus *historisch* und *strukturell* in einem engen Zusammenhang mit dem Nationalismus (Balibar 1998b: 69).⁷⁷ Im historischen Kontext zeigt sich, dass die Entwicklung rassistischer Ideologien nicht von der

75 Deswegen ist »Rasse« keine anthropologische oder biologische, sondern eine »soziale Kategorie« (Priester 2003: 16).

76 Im Extremfall wird die Zuweisung unterschiedlicher gesellschaftlicher Positionen durch staatliche Gesetzgebung erzwungen (Priester 2003: 21), wie es in faschistischen oder Apartheids-Staaten Praxis war.

77 Vor allem der völkische Nationalismus war und ist bis heute zentral mit dem Rassismus verbunden, vor allem in seiner biologistischen Form. Hierbei ist die nationalistische Doktrin, dass die Grenzen des politischen Verbandes mit denen des »ethnischen« übereinstimmen sollten (Miles 1992: 119).

Entwicklung europäischer Nationalstaaten zu trennen ist (Hobsbawm 2004b: 34), denn Nationalismus hängt mit der

»Aufwertung von Ethnizität zusammen, die mit dem modernen Projekt des *nation-building* untrennbar verbunden ist. Die Rechtfertigung politischer Souveränität im Nationalstaat durch das als Sprach-, Abstammungs- oder Kulturgemeinschaft verstandene Volk verleiht dem Kriterium der ethnischen Zugehörigkeit eine in vormodernen Gesellschaften unbekanntere Relevanz und führt zu neuen Formen ethnischer Hierarchien.« (Breuer 1993: 86)

Seine extremste staatliche Form fand der Rassismus als völkischer Nationalismus im Nazi-Faschismus (vgl. Neumann 2004), der im Völkermord an den europäischen Jüd_innen kulminierte (vgl. Bauman 2002). Zudem zeichnet sich das *Zeitalter der Extreme* (Hobsbawm 1994) des 20. Jahrhunderts durch weitere Beispiele aus, wie staatlich forcierter Nationalismus und staatliche Politiken zu Völkermord (vgl. Naimark 2008) führten. Für Norman Naimark stellt die sogenannte »[e]thnische Säuberung im 20. Jahrhundert [...] das Produkt der ›fortgeschrittensten‹ Phase in der Entwicklung des modernen Staats« (ebd.: 17) dar.⁷⁸

Grundlegend für eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung ist die Erkenntnis, dass der moderne Rassismus aus dem modernen Nationalstaat hervorgeht (Hirsch 2005: 72). Dabei ist es »die staatliche Organisationsform, die äußere und innere Ausgrenzungen, ›Fremde‹ und ethnische und kulturelle ›Minderheiten‹ erst schafft. Ohne zentralisierte Herrschaft über ein Territorium wäre diese nicht denkbar.« (ebd.)

Auch der etablierte *demokratische* Nationalstaat der Gegenwartsgesellschaft zeigt immer wieder, dass Rassismus strukturell in die politischen Institutionen eingelagert ist und eine Form der »strukturellen Gewalt« (Galtung 1982: 17) darstellt. Dies bezeichnet der Begriff des »institutionellen Rassismus« (Butterwegge 2002: 28)⁷⁹: Rassismus wird nicht bloß von außen durch konkrete Personen und ihre Einstellungen in die Politik getragen, sondern ist den staatlichen Strukturen und nationalen Politiken inhärent. Institutioneller Rassismus darf daher

»nicht als Folge individueller Einstellungen und Praktiken verstanden werden [...], sondern [ist] in die die politische und ökonomische Ordnung sowie die Funktionsweise von Organisationen eingeschrieben [...]. Institutioneller Rassismus führt demnach auch dann zu Ausgrenzung und Benachteiligung, wenn die jeweiligen Akteure in

78 Naimark verdeutlicht: »Der moderne völkische Nationalismus war für die ethnische Säuberung im 20. Jahrhundert eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung. Der moderne Staat war ein entscheidender Faktor dieses Vorgangs, da er sich nach ethnischen Kriterien organisierte – besonders seit den Balkankriegen und dem Ersten Weltkrieg.« (2008: 16) Für Hobsbawm sind »ethnische Säuberungen« im 20. Jahrhundert die »logische Konsequenz aus dem Versuch, einen Kontinent säuberlich in zusammenhängende Territorialstaaten aufzuteilen, die jeweils von einer ethnisch und sprachlich homogenen Bevölkerung bewohnt wurden«. Daraus resultierte die »die massenhafte Vertreibung oder Vernichtung von Minderheiten.« (2004b: 157)

79 Der Begriff »institutioneller Rassismus« soll verdeutlichen, »dass rassistische Denk- und Handlungsweisen nicht Sache der persönlichen Einstellung von Individuen, sondern in der Organisation des gesellschaftlichen Miteinanders verortet sind, welche die Angehörigen der eigenen Gruppe systematisch gegenüber den Nicht-Dazugehörigen privilegieren.« (Butterwegge 2002: 28)

ihrem Handeln nicht von Vorurteilen und benachteiligenden Absichten geleitet sind.«
(Scherr 2017: 233)

Zwar beziehen staatliche Institutionen gegenwärtig (2022) vermehrt Stellung gegen Rassismus, allerdings zielt dies lediglich auf Rassismus von bestimmten Personen in der Gesellschaft ab, institutioneller Rassismus, also Rassismus *in* den staatlichen Institutionen, wird hingegen nicht thematisiert und problematisiert.⁸⁰ Das *gesellschaftliche* Problem Rassismus wird durch staatliche Stellen vielmehr *individualisiert*.

Zum institutionellen Rassismus in den Staatsbehörden

Trotz des selbst verkündeten Anspruchs der staatlichen Institutionen – u.a. der Justiz, Arbeitsbehörden, Polizei und Ausländerbehörden – in den demokratischen Gegenwartsgesellschaften, sowohl alle Mitarbeiter_innen als auch Adressat_innen-Gruppen gleichberechtigt zu behandeln und daher niemanden in Bezug auf Geschlecht, Einkommen, ethnische, kulturelle, religiöse oder nationale Unterscheidungen zu benachteiligen oder zu bevorzugen, findet auch in diesen politischen Institutionen regelmäßig Diskriminierung statt. Es häufen sich konkrete Fälle – nicht nur auf einer strukturellen Ebene (Staatsangehörigkeit), sondern auch auf der Handlungsebene –, die belegen, dass es *institutionellen Rassismus* u.a. in der Polizei,⁸¹ der Bundeswehr,⁸² den Staatsbehörden,⁸³ dem Verfassungsschutz⁸⁴ sowie den Bildungsinstitutionen wie Schule und Universität⁸⁵ gibt, auch wenn dies von staatlicher Stelle regelmäßig dementiert wird.⁸⁶

Die gesellschaftliche Sensibilität diesbezüglich nimmt jedoch zu, vor allem durch die in den USA entstandene Black Lives Matter-Bewegung, die das »Erfahrungswissen marginalisierter Gruppen« in den öffentlichen Diskurs bringt (Loick 2018: 10). Hierdurch wird das Thema Rassismus in der Polizei gegenwärtig überhaupt erst zunehmend medial und politisch diskutiert.

Es zeigt sich u.a. bei der Polizei, dass überproportional häufig Menschen kontrolliert werden, weil diese als »nicht-weiß« und »nicht-deutsch« seitens der Polizist_innen kategorisiert werden (vgl. Schwarzer 2014). Rassistisch ist dies, weil es sich hierbei um

80 Vgl. In Behörden muss ein stärkeres Bewusstsein für Rassismus geschaffen werden (2021), <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/in-behoerden-muss-ein-staerkeres-bewusstsein-fuer-rassismus-geschaffen-werden> [abgerufen am 22.12.2021; Autor_in unbekannt].

81 Vgl. Studien zu Rassismus bei der Polizei: Wenn Soziologen im Streifenwagen mitfahren, in: *Der Spiegel*, 22.10.2021 [Autor_in unbekannt]; zum Rassismus in der Polizei vgl. Derin/Singelstein 2022: 166ff.

82 Vgl. Frida Thurm: Deutlich mehr Rechtsextreme in Polizei und Bundeswehr erfasst, in: *Die Zeit*, 13.05.2022.

83 Vgl. Immer mehr rechtsextreme Verdachtsfälle bei Sicherheitsbehörden, in: *Die Zeit*, 14.10.2021 [Autor_in unbekannt].

84 Vgl. Rassistische Chats. Neue Fälle bei NRW-Verfassungsschutz und Berliner Polizei, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 01.10.2020 [Autor_in unbekannt].

85 Vgl. Drei Lehrer in NRW unter Rechtsextremismus-Verdacht, in: *Süddeutsche Zeitung*, 01.02.2022 [Autor_in unbekannt].

86 Vgl. Bosch, Alexander (2016): Behörden leugnen institutionellen Rassismus in Deutschland, <https://www.amnesty.de/2016/9/7/behoerden-leugnen-institutionellen-rassismus-deutschland> [abgerufen am 22.12.2021].

eine diskriminierende Behandlung auf Grund bestimmter ethnischer Zuschreibungen handelt. Die Praxis dieses *Racial Profiling*⁸⁷ beruht auf der Vorstellung, wie ›Deutsche‹ angeblich aussehen und welche Hautfarbe sie haben. Auch die zunehmenden Berichte über Rassismus und Rechtsextremismus *innerhalb* der Polizeibehörden zeigen, dass es eine Verbreitung von rassistischen, extremistischen und demokratiegefährdenden Einstellungen bei Polizist_innen gibt⁸⁸ sowie Strukturen innerhalb der Polizei, die diese diskriminierenden Handlungspraktiken ermöglichen und decken (Hunod/Wegner 2020: 27).⁸⁹ Dennoch weigert sich weiterhin neben der Polizei selbst der Staat allgemein – vor allem das Innenministerium –, aktuellen Rassismus in den Sicherheitsbehörden eingehender wissenschaftlich erforschen zu lassen. Bereits erfolgte sozialwissenschaftliche Untersuchungen belegen hingegen einen institutionellen Rassismus bei der Polizei (Derin/Singelstein 2022: 166ff.).⁹⁰ Die Ergebnisse zeigen, »dass durch [staatliche] Organisationsstrukturen Verhaltensweisen oder Maßnahmen begünstigt werden können, die zu rassistischem Polizeihandeln führen.« (Hunod/Wegner 2020: 29)

Der Nationalstaat als nationaler Wettbewerbsstaat einer klassengespaltenen Gesellschaft im globalen Kapitalismus

Der Nationalstaat und die kapitalistische Produktions- und Vergesellschaftungsweise bedingen sich strukturell. Neben der Rechtsstaatlichkeit moderner Nationalstaaten und

87 Racial Profiling bezeichnet »die Ungleichbehandlung einer Person oder Personengruppe durch die Polizei, indem ohne konkrete Anhaltspunkte für einen Verdacht das äußere Erscheinungsbild – etwa die Hautfarbe oder andere Merkmale, die einer bestimmten ethnischen Herkunft zugeschrieben werden.« (Hunod/Wegner 2020: 29)

88 Das hessische Innenministerium hat 2019 eine Studie in Auftrag gegeben, bei der es u.a. um die politische Selbstverortung und Einstellungen der befragten Polizist_innen ging. Obwohl fast alle Befragten angaben, die parlamentarische Demokratie sei die beste Staatsform und sich knapp zwei Drittel der Befragten der »politischen Mitte« zuordneten, äußerte jede_r Vierte die Befürchtung, Deutschland könne ein »islamisches Land« werden, »was sich als rechtsalternatives Narrativ einordnen lässt.« (Hunod/Wegner 2020: 29)

89 Der ehemalige Polizist und Soziologe Rafael Behr verdeutlicht: »Es sind somit nicht nur einzelne Polizistinnen und Polizisten, die sich diskriminierend verhalten. Vielmehr ist es die herrschende Dominanzkultur, die derartige Haltungen bei den Beamten erzeugt und zulässt. Aus ebendiesem Grund ist es richtig und wichtig, von latent oder manifest wirkenden – auch rassistischen – Strukturen in Institutionen wie der Polizei zu sprechen. Strukturen produzieren und stützen die Kultur einer Organisation bzw. einer ganzen Gesellschaft. Die Organisationsstrukturen der Polizei wirken polarisierend: Freund oder Feind, Sieg oder Niederlage, Befehl und Gehorsam, Vorgesetzter und Untergebener, Recht und Unrecht. Dieser Modus des Entweder-oder erzeugt nicht nur eine individuelle Polarisierung, die vielleicht aus Unerfahrenheit oder Angst entsteht, sondern ist zentrales Merkmal der polizeilichen Strukturlogik. Mit anderen Worten: Den Polizeibeamten wird institutionell vermittelt, in binären Mustern zu denken und zu handeln.« (2020: 14f.) Diese Dominanzkultur basiert auf aggressiver Männlichkeit und wird von Rafael Behr (2002) als »Cop Culture« bezeichnet. Bei Cop Culture »spielen Vorstellungen von Stärke, Durchsetzungsvermögen und Männlichkeit eine entscheidende Rolle.« (ebd.: 272) Dabei geht es um bestimmte »Männlichkeitsmuster« und »nicht um real existierende Männer«, also »um die kulturelle Bedeutung von Männerbildern für den Polizeiberuf« (ebd.). Vgl. zur Cop Culture in der Polizei auch Derin/Singelstein 2022: 129ff.

90 Zum Stand der Forschung bezüglich des Zusammenhangs von Polizei und Rassismus vgl. Hunod/Wegner 2020.

der Bereitstellung der Infrastruktur ist für das Funktionieren der kapitalistischen Produktions- und Akkumulationsweise vor allem die ideologische Komponente der Nationalstaaten als *institutionalisierte Nationalismen* obligatorisch. Die Konstruktion nationaler Identität zielt auf die »Sicherung der sozialen Kohäsion der klassengespaltenen Gesellschaft« (Ziltener 1999: 58) ab. Soziale Klassengegensätze sollen hierdurch verschleiert werden, damit diese bei der Bevölkerung nicht zu Bewusstsein kommen und sich politisch nicht artikulieren (Butterwegge 2017: 57). Hauptziel des Staates ist es, dass die politische, gesellschaftliche und ökonomische Ordnung strukturell bewahrt wird (Offe 2006: 128f.). Daher erzeugt der Staat durch die Ausbildung einer nationalen Identität den Nationalismus als »Staatspatriotismus« (Hobsbawm 2004b: 109) bei der Bevölkerung.

Besonders in Konflikt- und Krisenperioden – die tendenziell die politische Ordnung bedrohen (Przeworski 2020: 11ff.) – forciert der Staat ein Gemeinschaftsgefühl, »denn er muss dafür sorgen, dass die Bedingungen für die Reproduktion der kapitalistischen Produktionsweise erhalten bleiben.« (Miles 1992: 158) Dabei versucht er die Bevölkerung kollektiv in das hegemoniale Projekt des Staates als »nationalen Wettbewerbsstaat« im Konkurrenzkampf der Globalisierung einzubinden (Hirsch 1995: 103). Der Begriff des nationalen Wettbewerbsstaates wurde durch Joachim Hirsch begründet (1995). Er bezeichnet, dass sich der Nationalstaat im globalisierten Standortwettbewerb der Volkswirtschaften in allen Sphären auf das Ziel globaler Wettbewerbsfähigkeit ausrichtet (ebd.: 109).⁹¹ Die Staatsaufgaben werden neu definiert, wobei vor allem die Herrichtung des jeweiligen »Standorts« für die Bedürfnisse der Kapitalverwertung im Zentrum stehen. Dabei soll die Bevölkerung umfassend mobilisiert werden »für einen »Wirtschaftskrieg«, der [...] am ehesten zu gewinnen ist, wenn sich die Nation selbst als kapitalistisches Unternehmen begreift: hierarchisch strukturiert, auf ein ökonomisches Ziel ausgerichtet, in profit-centers unterteilt, glatt und effizient funktionierend« (ebd.). Auf der Seite der Bevölkerung zeigt sich diese ideologische Vereinnahmung sozialpsychologisch durch den »Wunsch nach einem starken Nationalstaat, der die eigenen Bedürfnisse in der Weltgemeinschaft verteidigt.« (Mense 2016: 82) Die Realität der nationalen klassengespaltenen Gesellschaft wird durch die performative Ausrufung des Staates als Wettbewerbsstaat ideologisch in die globale kapitalistische Konkurrenz zwischen Nationalstaaten transformiert. Als Folge wird kein klassenspezifisches Interesse auf Seiten der Subjekte in der Konkurrenzgesellschaft mehr ausgebildet (Beck 1986: 116), sondern staatlich ein übergeordnetes »nationales Interesse« forciert, das gegenüber einem »Außen« verteidigt werden müsse, dem sich die Subjekte unterzuordnen hätten. Dies zielt ideologisch auf die Konstruktion eines »staatsbürgerlichen »Innen-außen«-Gegensatzes, der ideologisch den innergesellschaftlichen »Oben-unten«-Gegensatz verschleiert.« (Butterwegge 2011: 273) Hierdurch findet eine Ethnisierung der sozialen

91 Diesbezüglich sollen Arbeitslöhne, Unternehmenssteuern etc. gesenkt werden, um Unternehmen für Direktinvestitionen anzulocken beziehungsweise kostengünstiger als die Konkurrenz produzieren zu können.

Frage statt (Ahlheim/Bardo 2010: 94),⁹² denn die Umdeutung von Verteilungskämpfen (vgl. Fratzscher 2016) zwischen Klassen in Konflikte zwischen kulturell homogen konstruierten Volksgemeinschaften von In- und Ausländer_innen konstituiert den ideologischen Kern eines Rassismus, der ohne Rassenbegriff auskommt (Salzborn 2015b: 67). Balibar spricht diesbezüglich vom »Rassismus ohne Rassen« (1998a: 28),⁹³ der für Heitmeyer zur Ausbildung eines »autoritären Nationalradikalismus« (2018: 76) bei den gesellschaftlichen Subjekten führt. Hierdurch wird eine »aggressive Feindseligkeit [erzeugt], die dazu dient, die eigene Vormachtstellung auf Kosten anderer einzufordern.« (Küpper u.a. 2015: 42f.)

Christoph Butterwegge verdeutlicht hieran anschließend, dass sich der moderne Nationalismus und »der moderne Rechtsextremismus nur im Kontext einer größeren Weltmarktdynamik verstehen« (2011: 265) lassen. Rassismus wird vor allem durch nationalistisches Standortdenken im globalen Wettbewerbskapitalismus erzeugt, wobei der Neoliberalismus (vgl. Schui/Blankenburg 2002) eine Schlüsselrolle spielt (Butterwegge 2017: 55),⁹⁴ denn

»je mehr die ökonomische Konkurrenz nach neoliberalen Restrukturierungskonzepten im Rahmen der ›Standortsicherung‹ verschärft wird, umso leichter lässt sich die kulturelle Differenz zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft politisch aufladen und als Ab- bzw. Ausgrenzungskriterium gegenüber Mitbewerbern um Arbeitsplätze sowie wohlfahrtsstaatliche Transferleistungen instrumentalisieren.« (Butterwegge 2011: 266)

Durch die Fixierung des Neoliberalismus »auf den Leistungswettbewerb mit anderen Wirtschaftsstandorten schafft er auch einen idealen Nährboden für Standortnationalismus⁹⁵, Sozialdarwinismus und Wohlstandschauvinismus⁹⁶« (Butterwegge 2011: 270).

92 So behauptet Björn Höcke von der AfD, die »Neue Soziale Frage des 21. Jahrhunderts« sei nicht mehr die zwischen »Oben und Unten«, sondern zwischen »Innen und Außen«. Vgl. Axster, Felix/Lelle, Nikolas (2019): Nationalisierung von Arbeit im 21. Jahrhundert, <https://www.der-rechte-ran.de/archive/5650/nationalisierung-arbeit/> [abgerufen am 12.12.2021].

93 Balibar fasst darunter einen Rassismus, »dessen vorherrschendes Thema nicht mehr die biologische Vererbung, sondern die Unaufhebbarkeit der kulturellen Differenz ist; eines Rassismus, der – jedenfalls auf den ersten Blick – nicht mehr die Überlegenheit bestimmter Gruppen oder Völker über andere postuliert, sondern sich darauf ›beschränkt‹, die Schädlichkeit jeder Grenzvermischung und die Unvereinbarkeit der Lebensweisen und Traditionen zu behaupten.« (1998a: 28)

94 Sowohl Neoliberalismus als auch Rechtsextremismus »verabsolutieren geradezu die Höchstleistung, sei es der einzelnen Marktteilnehmer_innen oder der ›Volksgemeinschaft‹ insgesamt, und glorifizieren die Konkurrenz, in welcher sich Leistungsstärkere gegenüber Leistungsschwächeren durchsetzen sollen.« (Butterwegge 2017: 57) Hierbei wird auf sozialdarwinistische Argumentationsmuster zurückgegriffen. Zum Zusammenhang von Sozialdarwinismus und Kapitalismus vgl. Martschukat 2019: 76ff.

95 Standortnationalismus bezeichnet ein »Ideologem, das auf dem Glauben basiert, auf den internationalen Märkten einer ›Welt von Feinden‹ gegenüberzustehen und durch Erfindungsgeist, besondere Tüchtigkeit, größeren Fleiß und/oder mehr Opferbereitschaft die Überlegenheit des ›eigenen‹ Wirtschaftsstandortes unter Beweis stellen zu müssen. Hierbei handelt es sich um ein Konkurrenzdenken, das auf den ›eigenen‹ Wirtschaftsstandort fixiert ist.« (Butterwegge 2017: 56f.)

96 Chauvinismus bezeichnet in diesem Kontext den Glauben an die Überlegenheit der eigenen Nation.

5.1.6 Resümee: Nationalismus- und Nationalstaatskritik für eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung

Die (sozial-)wissenschaftliche Untersuchung der Entstehung und der Wirkungsweise sowohl der politischen Ideologie des Nationalismus als auch des Nationalstaates selbst zeigt, dass eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung in herrschaftskritischer und demokratischer Absicht als *Nationalismus-* und *Nationalstaatskritik* zu erfolgen hat. Denn sowohl Nationalismus als auch der Nationalstaat basieren auf Ausschluss von Menschen. Nationalstaatskritik meint hierbei jedoch keine anarchistische Staatskritik, sondern die Analyse der Ambivalenz des Nationalstaates unter demokratischen und menschenrechtsorientierten Prämissen: Einerseits sind Nationalstaaten politisch organisierte territoriale Solidargemeinschaften – was sich an der Umverteilungspolitik des Sozialstaates formal zeigt, die mit dem Prinzip der parlamentarischen Demokratie verschränkt sind –, andererseits halten sie strukturell u.a. durch das Prinzip der Staatsbürger_innenschaft globale und nationale Ungleichheiten aufrecht und schließen Menschen aus der politischen Gemeinschaft aus. Damit sind sie unmittelbar mit Rassismus verbunden.

Das gegenwärtige Erstarren des Rechtsextremismus und rassistischer Einstellungen in ihrer modernen Form sowie rassistischen Handlungen ist nicht lediglich im politischen rechten Spektrum zu verorten, sondern (auch) Teil der sogenannten Mitte der Gesellschaft. Diese Erkenntnis ist mittlerweile auch in der hegemonialen Politischen Bildung angelangt. Allerdings werden die staatlichen Institutionen selbst regelmäßig von der Betrachtung ausgenommen und daher *nicht* als durch Rassismus geprägt (›institutioneller Rassismus‹, ›Racial profiling‹) und gesellschaftlichen Rassismus prägend thematisiert. Dies hat grundlegende Auswirkungen auf das klassische Instrumentarium der Extremismusprävention, die das Problem des Rassismus lediglich an den vermeintlichen Rändern der Gesellschaft und nicht *in* den Strukturen der Gesellschaft und politischen Institutionen sucht.

Für eine Soziopolitische Bildung ist demgegenüber zu verdeutlichen, dass Nationalstaaten nicht-natürliche oder rationale Gebilde des 19. Jahrhunderts darstellen, sondern durch Kriege und Kontingenz entstanden sind. Auch die Staatsbürger_innenschaft ist politisches Konstrukt und nicht anthropologisch zu begründen. Durch die Vergabepolitik der Staatsbürger_innenschaft sowie die damit einhergehenden äußeren und inneren Ausgrenzungen von ›Ausländer_innen‹ und ethnischen und kulturellen Minderheiten geht der *moderne* Rassismus aus dem modernen Nationalstaat hervor. Ohne die zentralisierte Herrschaft über ein Territorium wäre dies nicht denkbar. Bestimmten Menschengruppen in der Gesellschaft werden hierdurch regelmäßig politische und soziale Rechte verwehrt. In die Ordnung des Nationalstaates ist ein *struktureller Nationalismus* eingeschrieben.

Für eine Soziopolitische Bildung in gesellschaftskritischer Absicht ist zudem grundlegend, dass der moderne Staat in seiner Form als Nationalstaat von vielen als schützender Raum gegen die vermeintliche »Bedrohung« durch die Globalisierung und die Zunahme sozialer Ungleichheit begriffen wird. Soziale Rechte werden dadurch anderen angeblich nicht zur Nationalgesellschaft Gehörenden abgesprochen. Allerdings sind es die sozioökonomischen Rahmenbedingungen und die Wirkungsweise

der nationalen Wettbewerbsstaaten in der globalen Konkurrenz des globalisierten Gegenwartskapitalismus, die soziale Ungleichheit hervorbringen. Die staatliche Anrufung einer vermeintlich kollektiven Gesellschaft lenkt die Aufmerksamkeit von den realen sozialen Problemen und Ungleichheiten einer Klassengesellschaft ab, die durch ökonomische und politische Herrschaftsverhältnisse konstituiert und reproduziert werden. Konkurrenzverhältnisse, denen die Individuen als Marktsubjekte einer kapitalistischen (Welt-)Gesellschaft ausgesetzt sind, werden regelmäßig staatlich ideologisch transformiert in die vermeintliche Konkurrenz zwischen Nationalstaaten. Für eine Soziopolitische Bildung ist daher die Betonung des ›Innen-außen‹-Gegensatzes zu hinterfragen, wodurch die Bedeutung dieser vermeintlichen Konfliktlinie relativiert wird, sodass der innergesellschaftliche und kapitalismusbedingte ›Oben-unten‹-Gegensatz schärfer konturiert wird. Das Politische besteht aus strukturell bedingten konflikthaften Klassenverhältnissen, nicht ethnischen Auseinandersetzungen. Dies hat eine Politische Bildung als rassismuskritische und demokratische Bildung zu problematisieren.

Insofern kommt einer rassismus-⁹⁷ und nationalismuskritischen⁹⁸ Soziopolitischen Bildung die Aufgabe zu, ideologiekritisch die gesellschaftspolitischen Erfordernisse und Gestaltungsmöglichkeiten unter den Bedingungen einer fortgeschrittenen wettbewerbsbedingten Globalisierung auszuloten. Hierbei muss die konstitutive Bedeutung des Nationalstaates für Wohlfahrtsstaatlichkeit und Demokratie in ihrer Ambivalenz, Ausschlussprozesse zu generieren, begriffen werden.

5.2 Zum Verhältnis von kapitalistischer Vergesellschaftung und Staatlichkeit. Politische Ökonomie als Gesellschaftstheorie

»Alle aber benutzen die Staatsmacht, die konzentrierte und organisierte Gewalt der Gesellschaft, um den Verwandlungsprozess der feudalen in die kapitalistische Produktionsweise treibhausmäßig zu fördern und die Übergänge abzukürzen. Die Gewalt ist der Geburtshelfer jeder alten Gesellschaft, die mit einer neuen schwanger geht. Sie selbst ist eine ökonomische Potenz.« (Marx 1967: 779)

5.2.1 Bringing capitalism back in. Kapitalismus ist nicht gleich Marktwirtschaft

Die gegenwärtigen industrialisierten Dienstleistungsgesellschaften sind trotz der Freiheitsversprechen der Moderne neben einer Vielzahl von Herrschafts- und Unterdrückungsverhältnissen (vgl. Kap. 3.4.4) durch zunehmende soziale Ungleichheit bezüglich des Einkommens und der Vermögensverteilung bestimmt – sowohl im nationalen (vgl. Kaelble 2017: 105ff.) als auch im internationalen (vgl. Milanović 2016) Kontext. In der hegemonialen Politischen Bildung wird soziale Ungleichheit in der Regel lediglich unter den Bezug auf das Erwerbseinkommen und das Vermögen bestimmt (Detjen u.a. 2021: 255ff.), wodurch die Dimensionen der sozialen Ungleichheit (Hradil 2001: 31) auf

97 Zur rassismuskritischen Bildung vgl. Detzner u.a. 2019.

98 Zur nationalismuskritischen Bildung vgl. Seng/Drücker 2017.

den Bereich der Wirtschaft beschränkt bleiben und damit weitere zentrale und strukturell bedingte Diskriminierungsformen für die politische Analyse verdeckt bleiben (u.a. Rassismus, Sexismus und Homophobie). Innerhalb des Wirtschaftsprozesses wird soziale Ungleichheit ausschließlich durch die Betrachtung unterschiedlicher Einkommens- und Vermögensverteilung in der Distributionssphäre analysiert. Damit wird die Sichtweise vermittelt, soziale Ungleichheit werde lediglich durch *unfaire* Entlohnung konstituiert. Nicht problematisiert wird hingegen die industriesoziologische Prämisse, dass das zugrundeliegende Wirtschaftssystem auf Grund des Produktionsverhältnisses *strukturell* bedingt und damit *notwendigerweise* soziale Ungleichheit hervorbringt (Müller-Jentsch 1997: 25). Die Beurteilung der ungleichen Einkommens- und Vermögensverteilung verbleibt damit regelmäßig auf einer moralischen Ebene (u.a. Piketty 2014: 14) und verunmöglicht eine analytische Betrachtung der strukturell bedingten Interessensunterschiede der Marktteilnehmenden, was eine Analyse überhaupt erst politisch werden ließe. Gerade im Wirtschaftssystem manifestieren sich jedoch strukturell bedingte Machtverhältnisse, die zu Ausbeutung und Unterdrückung von Menschen über Menschen führen und notwendigerweise reproduziert werden (vgl. Heinrich 2005: 12). Zudem wird das Wirtschaftssystem in der Politischen Bildung regelmäßig durch den Bezug auf die Soziale Marktwirtschaft als konsensorientiert und tendenziell harmonisch vermittelt.⁹⁹ Damit erscheint das Verhältnis zwischen Kapitalismus und Demokratie als weitgehend spannungsfrei, obwohl es in den Sozialwissenschaften überwiegend als widersprüchlich analysiert wird (vgl. Kap. 3.4.5). Dies führt zur Entpolitisierung der Politischen Bildung.

Für eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung in herrschaftskritischer Absicht resultiert daraus die Notwendigkeit, das gegenwärtige Wirtschaftssystem industrialisierter Dienstleistungsgesellschaften *analytisch* zu bestimmen. Es gilt, seine Struktur, Akteure und ihre antagonistischen Interessen sowie die Institutionen, die es durch rechtliche Rahmung und Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur aufrechterhalten und reproduzieren, zu begreifen. Dabei ist auch das Verhältnis zwischen dem Staat und der Wirtschaft zu erfassen.

Grundlegend ist hierbei, dass das gegenwärtige Wirtschaftssystem nicht lediglich als *Marktwirtschaft* zu bezeichnen ist. Denn der Begriff der Marktwirtschaft erweckt zumeist die Assoziation mit einem Wirtschaftssystem, bei dem es um eine im Grunde gerechte soziale Tauschhandlung von Geld und Ware beziehungsweise Arbeitskraft und Arbeitsangebot ginge. Wirtschafts- und industriesoziologische Untersuchungen (u.a. Deutschmann 2002) zeigen hingegen, dass der Begriff der Marktwirtschaft unzureichend ist, um die Spezifika des gegenwärtigen Wirtschaftssystems analytisch zu fassen.¹⁰⁰ Daher

99 Zur ideologiekritischen Beurteilung der Sozialen Marktwirtschaft vgl. Uwe Fuhrmann: Mythos soziale Marktwirtschaft, in: *die tageszeitung*, 11.05.2019.

100 Erstens hat es Märkte bereits vor dem Kapitalismus in der Antike vor 2500 Jahren und in fast allen Kulturen gegeben (Hermann 2013: 65). Zur Entwicklung des Marktwesens vgl. Polanyi 1978: 87ff. Zweitens erklärt Marktwirtschaft nicht den Zwang zu Wachstum und permanenter Innovation (Hermann 2013: 83), drittens fokussiert der Begriff keine Machtverhältnisse und Interessensantagonismen in der Wirtschaft und daraus resultierende soziale Ungleichheit und Klassenspaltung (Dörre 2009: 35f.) und viertens kann er nicht die permanenten Wirtschaftskrisen zeitgenössischer Industriegesellschaften erklären (Hermann 2013: 153).

ist der von (Industrie-)Soziolog_innen bevorzugte Begriff des *Kapitalismus* (u.a. Streeck 2010: 1) gegenüber dem der Marktwirtschaft analytisch genauer. Er bezeichnet mehr als nur sein Synonym (Braudel 1986: 695) oder eine bestimmte Ausformung des Teilsystems Wirtschaft, das sich u.a. durch übermäßiges individuelles Profitstreben auszeichne (vgl. Dörre 2009: 25). Kapitalismus stellt vielmehr einen für die kritische Gesellschaftsanalyse grundlegenden Begriff des Wirtschafts- und Gesellschaftssystems dar (Streeck 2010: 3).

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts sind fast alle territorialen Räume der Erde und die Menschen kapitalistischen Prinzipien unterworfen (Altvater 2007: 22). Anders als in den 1970er Jahren, als Kapitalismus einen grundlegenden Begriff für die Politische Bildung bedeutete (u.a. Schmiederer 1974), kommt er in den meisten Ansätzen der gegenwärtigen Politischen Bildung (u.a. Sander 2008; Weißeno u.a. 2010) fatalerweise gar nicht mehr vor, *obwohl* der Kapitalismus weiterhin die sozioökonomische Grundlage der Gegenwartsgesellschaft ist (Streeck 2010: 25).¹⁰¹ Auch im sozialwissenschaftlichen Diskurs war der Kapitalismusbegriff lange »im Gedächtnisloch verschwunden« (Altvater 2007: 33), was überrascht, da er vor allem in der Soziologie im 19. Jahrhundert *den* zentralen Begriff darstellte, um die Krisen und Pathologien der modernen Industriegesellschaft zu analysieren.¹⁰²

Seit der Weltfinanzkrise 2007/08 (Streeck 2013: 29ff.) wird in den Sozialwissenschaften Kapitalismus als *analytischer* und gerade nicht *politischer* Begriff dem der Marktwirtschaft (Fratzscher 2016: 121) oder des ökonomischen Systems (Luhmann 1987: 523) wieder vorgezogen und findet verstärkt nicht nur bei linken Soziolog_innen Verwendung (u.a. Reckwitz 2019: 63). Dies begründet sich vor allem dadurch, dass der Einfluss der soziologischen und politikwissenschaftlichen Systemtheorie (vgl. Kap. 1.2.3) sowie das Erklärungspotenzial der Wirtschaftswissenschaften für gesellschaftliche Entwicklung durch die Finanzkrise nachgelassen hat (vgl. Mayntz 2013). Auch in den Medien wird von Kapitalismus wieder häufiger gesprochen. Dabei wird der Begriff allerdings zumeist lediglich in kritischer und nicht in analytischer Absicht verwendet.¹⁰³ Zudem erfolgt die Kritik oft

101 Die Gründe hierfür liegen vor allem darin, dass die Verwendung des Begriffs »Kapitalismus« im politischen und wissenschaftlichen Diskurs lange Zeit mit linken Positionen verbunden war und daher von Konservativen vermieden wurde (Altvater 2007: 32). Dadurch hat sich »im didaktischen Alltagsverständnis eine sozialtechnisch-mechanische Vorstellung von Wirtschaft und ökonomischem Handeln verankert.« (Fischer/Zurstrassen 2014: 14) Statt einer »wissenschaftlichen Aufklärung ist es eher zu einer verwissenschaftlichten Mystifizierung ökonomischer Prozesse gekommen.« (ebd.)

102 Der Begriff »Kapitalismus« tauchte erstmals im 18. Jahrhundert auf, wurde in der Wissenschaft jedoch erst durch Werner Sombarts *Der moderne Kapitalismus* 1902 eingeführt (Braudel 1986: 254). Zuvor wurde meist von »commercial society« (Adam Smith) oder »Bürgerlicher Gesellschaft« (Hegel) gesprochen (Kocka 2013: 11f.). Auch Marx verwendete in *Das Kapital* (1967) den Begriff »kapitalistische Gesellschaft«, nur ein Mal sprach er von Kapitalismus. Für eine historische Entwicklung des Kapitalismusbegriffs vgl. Altvater 2007: 33ff.; Kocka 2013: 20f.

103 Vgl. u.a. Renate Köcher: Unbehagen am Kapitalismus, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 23.02.2012.

als verkürzte und personalisierte Kapitalismuskritik und zielt nicht auf die Strukturen kapitalistischer Vergesellschaftung.¹⁰⁴

Für eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung in gesellschaftskritischer Absicht muss die »Auseinandersetzung um Begriffe [...] mit der Wiederaneignung des Kapitalismus-Begriffs beginnen.« (Altvater 2007: 33) Denn das gegenwärtige Wirtschaftssystem sowie die gesellschaftlichen Konflikte können *politisch* nicht begriffen werden, wenn lediglich abstrakt scheinbar *unpolitische* Marktprozesse betrachtet werden, was in der hegemonialen Politischen Bildung regelmäßig durch die Fokussierung auf *Wirtschaftskreisläufe* (Detjen u.a. 2019: 22) erfolgt. Für eine kritische und emanzipatorisch ausgerichtete Politische Bildung sind die grundlegenden *Strukturen* und *Strukturgesetze* des Wirtschaftssystems theoretisch zu erfassen und auf den Begriff zu bringen, um Macht- und Ausbeutungsverhältnisse analytisch zu begreifen (Streeck 2010: 230), damit diese praktisch durch die politische Auseinandersetzung abgebaut werden können. Für die Politische Bildung bedarf es dabei einer stärkeren Auseinandersetzung mit der Ungleichheitskategorie der *Klasse*, um sozioökonomische Ungleichheiten in ihren Strukturbedingungen zu erfassen.

Der Markt als soziale Ordnung (vgl. Beckert/Streeck 2008) und Koordinationsmechanismus von Angebot und Nachfrage (vgl. Mankiw/Taylor 2020: 63ff.), der weitgehend auf Wettbewerb beruht, ist dem Kapitalismus zwar inhärent, jedoch muss zu seinem Verständnis vor allem die bestimmte und determinierende gesellschaftliche Produktionsweise – also die Art und Weise, *wie* Arbeit organisiert ist und immer auch staatlich reguliert wird – erfasst werden. Das Begreifen dieses strukturell notwendigen Zusammenhangs zwischen kapitalistischem Wirtschaftssystem und modernem bürgerlichen Staat geht über die meist systemtheoretisch oder naiv idealistisch argumentierenden Ansätze der Politischen Bildung hinaus: Ökonomie kann nicht losgelöst von ihrem politischen Rahmen verstanden werden, Politik nicht ohne ihre zugrundeliegenden ökonomischen Strukturen. Ökonomie ist immer politische Ökonomie (Streeck 2010: 11ff.) und daher in ihren gesellschaftlichen Grundlagen und politischen Institutionen zu begreifen.¹⁰⁵ Diese Erkenntnis ist auch für die Frage nach den Ursachen und der Bekämpfung sozialer Ungleichheit sowie illegitimer Macht- und Herrschaftsverhältnisse grundlegend, folglich für eine emanzipatorische Perspektive der Politischen Bildung.

Für eine Soziopolitische Bildung, die den Kapitalismus in seinen Strukturelementen und damit einhergehenden Macht- und Herrschaftsasymmetrien sowie in seiner Verbindung zum modernen Nationalstaat erfasst, sind Erkenntnisse der *Politischen Ökonomie* (u.a. Beckert 2018: 19), der *Wirtschafts-* (u.a. Hedtke 2014c) und *Industriesoziologie* (u.a.

104 Verkürzte Kapitalismuskritik besteht in der Beschränkung der Kritik auf den Finanzsektor oder das individuelle egoistische Verhalten einzelner Akteure. Vgl. hierzu Michael Heinrich: Die Spielregeln, nicht die Spieler, in: *die tageszeitung*, 14.01.2009.

105 Die heutige Politische Ökonomie ist daher eine inter- und transdisziplinäre Forschungsrichtung, die auf Erkenntnisse u.a. der Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaften zurückgreift. Im Mittelpunkt steht die Frage nach dem Zusammenhang von Staat, Markt und Gesellschaft. Zur Politischen Ökonomie vgl. Beckert/Streeck 2008; Krätke 2017: 57ff.; zur Entwicklung der Politischen Ökonomie innerhalb der Humanwissenschaften ab Mitte des 18. Jahrhunderts vgl. Foucault 2006b: 30ff.

Müller-Jentsch 2007) sowie der *Kritik der Politischen Ökonomie* (Marx 1967)¹⁰⁶ grundlegend, da diese den Fallstricken (neo-)klassischer Volkswirtschaftslehre (vgl. Heine/Herr 2013: 200ff.) – die in den meisten Positionen der Politischen Bildung weiterhin dominierend ist (u.a. Detjen u.a. 2019: 19ff.) – entgehen. Es gilt für eine Soziopolitische Bildung, was Wolfgang Streeck für die Sozialwissenschaften fordert: »Bringing capitalism back in.« (2010: 230)

5.2.2 Kapitalismus als historische und soziale Formation

Die Art und Weise, wie die Wirtschaft einer Gesellschaft organisiert ist, verändert sich im historischen Verlauf. Ganze Wirtschaftssysteme haben sich langfristig in ihrer Makrostruktur transformiert,¹⁰⁷ innerhalb eines etablierten Wirtschaftssystems ändern sich kurzfristig bestimmte Produktions- und Distributionsweisen auf der Mikroebene.¹⁰⁸ Dies erfasst allerdings nicht die *Volkswirtschaftslehre* (vgl. Mankiw/Taylor 2020), der die wissenschaftliche Analyse der Wirtschaft obliegt. Seit ihrer Entstehung im 19. Jahrhundert als (bürgerliche) Wissenschaft der *Politischen Ökonomie* steht sie stark in der Kritik (vgl. Marx 1967). Durch ihre Fokussierung auf tendenziell als harmonisch aufgefasste *Wirtschaftskreisläufe* (Mankiw/Taylor 2020: 9f.) werden *strukturell* bedingte gesellschaftliche Machtmechanismen und Herrschaftsverhältnisse der kapitalistischen Wirtschaft regelmäßig ausgeklammert (Bontrup 2011: 33). Der Markt ist jedoch eine Institution der Vergesellschaftung (Beckert 2018: 134ff.). Damit ist auch der Kapitalismus nicht lediglich eine historisch spezifische *Wirtschaftsweise*, sondern eine bestimmte *Gesellschaftsordnung* (Streeck 2010: 3), die politisch konstituiert und reproduziert wird. Wirtschafts- und industriesoziologische Analysen der Wirtschaft begreifen daher »ökonomische Sachverhalte und Handlungen als gesellschaftliche Sachverhalte und Handlungen« (Hedtke 2014c: 23).

Neben der Negierung des gesellschaftlichen und historischen Bezugs der Wirtschaft wird in der Volkswirtschaftslehre auch ihr Verhältnis zum Staat analytisch verkürzt dargestellt (u.a. Mankiw/Taylor 2020: 259ff.). Für den Kapitalismus kommt dem Staat allerdings eine konstitutive Rolle zu. Zudem ist der Kapitalismus als Wirtschafts- und Gesell-

106 Die von Marx ausgearbeitete Kritik der politischen Ökonomie (1967) richtet sich gegen den Gedanken einer unpolitischen Ökonomie sowie gegen die Kategorien der klassischen Volkswirtschaftslehre (Krätke 2017: 10). Oskar Negt und Alexander Kluge verdeutlichen, dass der Kritikbegriff »sich gegen die Metaphysik der politischen Ökonomie« wendet (1981: 89). Zeitgenössische Ansätze der kritischen politischen Ökonomie kritisieren vor allem die neoklassische Volkswirtschaftslehre, die zu 90 Prozent an den Universitäten gelehrt wird (Krätke 2017: 57). Vgl. hierzu Ulrike Hermann: Einseitige Hochschulbildung: Neoliberale dominieren die Lehrstühle, in: *die tageszeitung*, 05.12.2016.

107 So zum Beispiel bezüglich des Übergangs von der dominierenden Produktionsstruktur in der Antike zum Feudalismus und zum Kapitalismus.

108 So zum Beispiel beim Übergang vom Fordismus zum Postfordismus (vgl. Kap. 5.3.4).

schaftssystem historisch entstanden (vgl. Dobb 1972)¹⁰⁹, wobei der sich herausbildende Nationalstaat großen Anteil hatte.

Vor allem die bürgerlichen Revolutionen (vgl. Tilly 1993) und die sich entwickelnde zentralisierte Staatsgewalt (vgl. Gerstenberger 2006) hatten auf die Etablierung des industriellen Kapitalismus¹¹⁰ einen zentralen Einfluss und begründeten überhaupt erst die bürgerliche Gesellschaft (Koselleck 1973: 2; vgl. Kap. 5.2.4). Das Bürgertum ist »im ökonomischen Sinne (als Unternehmer) und im politischen Sinne (nach den bürgerlichen Revolutionen in Großbritannien und Frankreich) nach und nach zur herrschenden sozialen Gruppe in den westeuropäischen Gesellschaften geworden« (Habermas 1990: 54), indem es eine neue staatliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung gegen den Adel und den Absolutismus errichtete, die auf Vertrags- und Gewerbefreiheit, Freizügigkeit sowie der Garantie des Privateigentums basierte (Kühnl 1971: 21).

Der Kapitalismus zeichnet sich daher als eine bestimmte *historische Formation* (Marx 1967: 184) aus, bei der im Gegensatz zu seinen Vorgängerformen das Verhältnis von *Wirtschaft* und *politischer Autorität* in anderer Form organisiert ist. In vorkapitalistischen Gesellschaften wie der antiken Sklavenhaltergesellschaft oder der mittelalterlichen und neuzeitlichen Feudalgesellschaft war *erstens* das Verhältnis zwischen denen, die die Arbeit angeordnet, und denen, die sie ausgeführt haben, ein persönliches Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnis. Die Arbeitenden waren formal unfrei und standen in politischer und rechtlicher Abhängigkeit von den jeweiligen politischen Autoritäten – in der Regel Adligen (Teschke 2007: 67). Ökonomische Herrschaft wurde notfalls mit Waffengewalt aufrechterhalten (Gerstenberger 2006: 494), beruhte folglich auf *außerökonomischem Zwang*. Da das durch die Arbeitenden erwirtschaftete Mehrprodukt an die jeweiligen Autoritäten abgegeben werden musste, handelt es sich bei vorkapitalistischen Arbeitsverhältnissen um *Ausbeutungsverhältnisse* (Heinrich 2005: 13). In kapitalistischen Gesellschaften hingegen wird das ökonomische Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem/der Arbeiter_in als Lohnarbeiter_in und dem/der Unternehmer_in als Kapitalbesitzer_in *nicht* in politischer Abhängigkeit, sondern durch den *freien* Arbeitsvertrag organisiert, wodurch die Arbeiter_innen formell unabhängig sind. In marxisti-

109 Je nach dem zugrundeliegenden Kapitalismusverständnis wird der Beginn des Kapitalismus als Wirtschaftssystem des Bürgertums (Hobsbawm 2004a: 107ff.) mit globalem Expansionsdrang unterschiedlich datiert. Als Handelskapitalismus (Braudel 1986: 473ff.) hat er sich vom 16. Jahrhundert an global in der Welt als »modernes Weltsystem« (Wallerstein 2004: 518) verbreitet, als bestimmte Produktionsweise (Industriekapitalismus) (Marx 1967: 494ff.) am Ende des 18. Jahrhunderts in Europa im Zuge der industriellen Revolution etabliert (Dobb 1972: 131ff.) und dann bis ins 20. Jahrhundert hinein die Welt seinen Prinzipien der Kommodifizierung und Vermarktlichung unterworfen (vgl. Harvey 2007). Weder in der Geschichtswissenschaft noch in den historischen Sozialwissenschaften sowie den neomarxistischen Debatten gibt es jedoch einen Konsens darüber, *warum* die feudalistischen überhaupt von kapitalistischen Abhängigkeitsverhältnissen abgelöst wurden (vgl. Wood 2015: 37ff.).

110 In der Soziopolitischen Bildung wird Kapitalismus als Industriekapitalismus verstanden: Im Industriekapitalismus wird »der Produktionsprozess selbst kapitalistisch organisiert: Kapital wird zum Kauf von Produktionsmitteln (Maschinen, Rohstoffen) und der Beschäftigung von Arbeitskräften vorgeschossen, so dass ein Produktionsprozess unter der Leitung des Kapitalisten (oder seiner Beauftragten) zustande kommt. Die hergestellten Produkte werden [auf Märkten] verkauft.« (Heinrich 2005: 15)

schen Analysen wird auch dieses Verhältnis nicht als Äquivalententausch – wie in der Volkswirtschaftslehre behauptet (Mankiw/Taylor 2020: 63ff.) – sondern als *Ausbeutung* begriffen (Heinrich 2005: 93; vgl. Kap. 5.2.3). *Zweitens* gehörten in vorkapitalistischen Gesellschaften in Bereichen, in denen keine feudalen Abhängigkeitsverhältnisse und Ausbeutung vorhanden waren, die Produktionsmittel wie Maschinen und Rohstoffe in der Regel nicht bestimmten Kapitalbesitzenden, sondern den Landwirten oder Handwerker_innen selbst. Sie stellten die Produkte entweder für den Eigenbedarf, also in Subsistenz, oder als Waren für einen lokalen Markt her und boten diese an (Wood 2015: 118). *Drittens* diente in Vorgängergesellschaften des Kapitalismus die Ausbeutung der Arbeitenden vor allem dem Konsum – der Bedarfsdeckung – der herrschenden Klassen und politischen Autoritäten und nicht der *Kapitalakkumulation*, der Re-Investition in die Produktion, wie es im Kapitalismus auf Grund der Konkurrenzverhältnisse strukturell notwendig ist (ebd.: 53). Daher ist die Kapitalverwertung im Kapitalismus nicht durch individuelles egoistisches Profitstreben zu erklären, sondern durch den konkurrenzbedingten systemischen Zwang (Dörre 2009: 28). Durch die Kapitalakkumulation wird »exponentiell Wachstum erzeugt.« (Hermann 2013: 9)

Auf Grund des bestimmten Verhältnisses innerhalb der Produktionssphäre zwischen Arbeitenden und die Arbeit Anordnenden ist der Kapitalismus zudem als eine bestimmte »soziale Formation« (Streeck 2010: 230) zu begreifen. Sprechen Sozialwissenschaftler_innen über den gegenwärtigen, angeblich »postindustriellen« Kapitalismus im Globalen Norden (vgl. Raphael 2019: 36), dann verwenden sie unterschiedliche Bezeichnungen, um seine gegenwärtige Spezifik auf den Begriff zu bringen, etwa »fordistischer Kapitalismus« (Aglietta 1987), »neoliberaler Kapitalismus« (Butterwegge 2006), »Finanzmarktkapitalismus« (Dörre/Brinkmann 2005), »autoritärer Kapitalismus« (Heitmeyer 2001), »kognitiver Kapitalismus« (Reckwitz 2019) und »digitaler Kapitalismus« (Staab 2019). Durch die unterschiedlichen Bezeichnungen droht hingegen das verloren zu gehen, was den Kapitalismus in analytischer Perspektive bestimmt: Hinter die zentrale Einsicht Karl Marx', dass gesellschaftliche (*Klassen-*)*Verhältnisse* als strukturell bedingte *Produktionsverhältnisse* und damit als *Eigentumsverhältnisse* zu begreifen sind (1967: 161),¹¹¹ kann eine kritische Gesellschaftstheorie nicht zurückfallen. Auch in der Soziopolitischen Bildung wird in diesem politökonomischen Sinne Kapitalismus als bestimmte *Produktionsweise* mit spezifischen *Produktionsverhältnissen* zwischen Kapital (Unternehmer_in)

111 Der juristische Begriff des Eigentums ist im Kapitalismus und der Theorie des Liberalismus grundlegend (Loick 2019: 19). Eigentum bezeichnet im Unterschied zum Besitz (der tatsächlichen Verfügungsgewalt über eine Sache) ein rechtlich definiertes Institut, eine abstrakte Verfügungsgewalt. Es fungiert als Ausschließungsrecht. Der Einzelne kann »über eine Sache *exklusiv* disponieren« (ebd.). War das Eigentum beim Entstehen des Kapitalismus noch auf Sacheigentum (Produktionsmittel) begrenzt, wurde dieser enge Begriff des Eigentums um u.a. Aktien, Rentenansprüche, Hypotheken oder Urheberrechte erweitert. Die Etablierung des Eigentums ist das Ergebnis eines langen historischen Prozesses der Transformation von Gemeineigentum in Privateigentum: »Der Mensch des Feudalismus war nicht individuell, sondern gemeinschaftlich orientiert, wobei die Gemeinschaftsbezüge Familien-, Sippen-, Dorf- und Kirchengemeinschaften umfassten.« (ebd.: 19f.) Privateigentum hat »drei Dimensionen: Historisch beruht es auf *sozialer Enteignung*, im Rahmen kapitalistischer Produktionsweise auf *ökonomischer Ungleichheit* und auf *rechtlicher Gleichheit*.« (Nuss 2019: 70)

und Arbeit (Arbeitnehmer_in) verstanden. Kapitalismus bestimmt sich analytisch eben *nicht* durch das individuelle Gewinn- oder Profitstreben.

Idealtypisch ist das kapitalistische Wirtschaftssystem durch folgende Merkmale bestimmt: *Erstens* verfügen private Eigentümer_innen oder ihre Verfügungsbevollmächtigten rechtlich über die Produktionsmittel und damit über das *Kapital*,¹¹² nicht die Arbeitskräfte selbst, *zweitens* produzieren die produktionsmittellosen Arbeitskräfte über einen freien Arbeitsvertrag organisiert gegen Lohn/Gehalt die Waren und Dienstleistungen und sind daher *abhängig* Beschäftigte. Der/die formal freie Lohnarbeiter_in muss seine/ihre Arbeitskraft auf dem (Arbeits-)Markt verkaufen. *Drittens* stellt die Ware in der kapitalistischen Produktionsweise die »Elementarform der bürgerlichen Gesellschaft« dar (Marx 1967: 49), da im Kapitalismus überwiegend keine Gebrauchswerte, sondern auf Märkten zu verkaufende Güter, eben *Waren*, hergestellt werden (Heinrich 2005: 37).¹¹³ Damit wird im Kapitalismus zum ersten Mal der Marktverkehr zur allumfassenden Form des ökonomischen Austauschs. Nahezu alle Elemente des gesellschaftlichen Lebens – einschließlich der nicht (re-)produzierbaren Naturreichtümer – erhalten im Kapitalismus die Warenform, werden kommodifiziert (Altvater 2007: 22). Waren und Dienstleistungen werden für einen anonymen Markt hergestellt und nicht für die unmittelbare Konsumtion verwendet. *Märkte*, die es bereits seit der Antike gibt (vgl. Polanyi 1978: 71), sind im Kapitalismus zur *zentralen* Institution geworden und breiten sich durch Privatisierungen im Neoliberalismus zunehmend aus (Hedtke 2014c: 164). Damit nehmen auch die ökonomischen Verhältnisse als Beziehungen zwischen privaten Eigentümer_innen (Waren- und Geldbesitzer_innen) und Marktakteur_innen die Form von Geld- und Warenverhältnissen an (Krätke 2006: 729).¹¹⁴ *Viertens* stehen die Eigentümer_innen in einem konkurrenzvermittelten Wettbewerb zueinander. Daher ist egoistisches Profitstreben im Kapitalismus keine moralische Fehlleistung, sondern systemimmanent (Hein-

-
- 112 Im alltäglichen Sprachgebrauch und in der bürgerlichen Ökonomie werden Vermögenswerte aller Art (Gebäude, Maschinen, Geld, Wertpapiere etc.) als Kapital bezeichnet (Mankiw/Taylor 2020: 177f.). Kapital in diesem Sinne wird als ein Produktionsfaktor neben Arbeit, Boden und Wissen betrachtet (Robinson 1974: 12). Dies trifft auch auf die Analysen von Thomas Piketty zu. Für Piketty umfasst Kapital in seinem Bestseller *Das Kapital im 21. Jahrhundert* (2014) »insbesondere die Gesamtheit des Immobilienkapitals (Grundstücke, Häuser), das Wohnzwecken dient, und des Geld- und gewerblichen Kapitals (Gebäude, Ausrüstungen, Maschinen, Patente usw.), das von den Unternehmen und der öffentlichen Hand genutzt wird.« (ebd.: 70) Das jedoch, »was Kapital im Sinne einer kritischen politischen Ökonomie ausmacht, wird dabei geradezu verschleiert.« (Krämer 2015: 35) Marx versteht unter Kapital vielmehr »ein spezifisches soziales Verhältnis zwischen Kapitalisten und denjenigen, die für sie arbeiten und dabei ausgebeutet werden, um einen Überschuss, einen Mehrwert, einen Profit zu erzeugen.« (Altvater 2007: 34) Somit ist auch Pikettys Analyse soziologisch unterkomplex, da er die Produktionsverhältnisse nicht als soziale Verhältnisse begreift und demnach keinen Begriff von Macht hat.
- 113 Die Dialektik der Wertform, die darin besteht, dass die produzierten Dinge »Tausch- und Gebrauchswert« haben (Marx 1967: 49ff.), ist für den neomarxistischen Diskurs besonders wichtig, da hier im Sinne der Ideologiekritik gezeigt wird, dass die bürgerliche Ideologie den Aspekt des Tauschwertes, der die *Warenform* erst konstituiert, verschleiert, weil sie ihn naturalisiert (vgl. Lukács 1968: 257).
- 114 Diese Interaktionsformen weiten sich auch auf lebensweltliche intersubjektive Beziehungen aus, die zunehmend instrumentell ausgerichtet sind und dadurch verdinglicht werden (Lukács 1968: 257f.). Zum sozialen Phänomen der Verdinglichung vgl. Honneth 2005.

rich 2005: 15f.), wenn der/die Kapitalbesitzende nicht durch die Konkurrenz vom Markt verdrängt werden will (Marx 1967: 618). *Fünftens* werden Gewinne nicht einbehalten, sondern für die Kapitalakkumulation reinvestiert. Sabine Nuss verdeutlicht: »Von Kapitalismus als ökonomisches System können wir nur dann sprechen, wenn nicht nur der Handel gewinnorientiert ist, sondern auch der überwiegende Teil der Produktion.« (2019: 55) Damit dies alles möglich ist, gehört *sechstens* auf institutioneller Ebene zum kapitalistischen Wirtschaftssystem eine staatlich durchgesetzte Rechtsordnung, die die Eigentumsverhältnisse konstituiert und aufrechterhält (vgl. Pistor 2020) und Marktverkehr durch Rechtssicherheit überhaupt erst ermöglicht (vgl. Kap. 5.7.5). Auch staatliche Exekutiv- und Sanktionsorgane wie die Polizei sind für die Aufrechterhaltung der bürgerlichen Eigentumsordnung notwendig.¹¹⁵ Der Kapitalismus ist folglich nicht lediglich als ein Wirtschaftssystem zu verstehen, sondern »auch (oder vor allem) eine gesellschaftliche Herrschaftsweise, eine Form der Organisation der Macht.« (Chesnais 2004: 228)

Des Weiteren stellt der Kapitalismus eine Wirtschaftsordnung dar, die durch die konkurrenzvermittelte Notwendigkeit des Wirtschaftswachstums notwendigerweise zu Umweltzerstörung und Ressourcenübernutzung führt (vgl. Altvater 2007: 92ff.).¹¹⁶ Aus der akkumulationsbedingten Wachstums- und Konsumorientierung resultiert eine »imperiale Lebensweise« (Brand/Wissen 2017) im Globalen Norden, die darauf beruht, »sich weltweit Natur und Arbeitskraft zunutze zu machen und die dabei anfallenden sozialen und ökologischen Kosten zu externalisieren« (ebd.: 12).¹¹⁷ Kapitalismus ist folglich als »Externalisierungsgesellschaft« (Lessenich 2017) zu begreifen.

5.2.3 Soziale Klassenverhältnisse und Ausbeutung durch Lohnarbeit

Entgegen den in den 1980er Jahren einflussreichen sozialwissenschaftlichen Prognosen vom Ende der Arbeitsgesellschaft (vgl. Raphael 2019: 101) kann konstatiert werden, dass die gegenwärtigen Gesellschaften des Globalen Nordens weiterhin und sogar zunehmend durch Arbeit¹¹⁸ geprägt sind (ebd.: 30). Daher sind sie auch analytisch weiterhin als »Arbeitsgesellschaft« (Castel 2011: 67) zu bezeichnen. Im Kapitalismus geht es jedoch um eine bestimmte Form der Arbeit, die *Lohnarbeit* als Form der *Erwerbsarbeit*. Entgegen der vorherrschenden Volkswirtschaftslehre, die *Arbeit* lediglich als einen der drei Produktionsfaktoren neben *Kapital* und *Boden* auffasst (u.a. Mankiw/Taylor 2020: 517), durch den Sachgüter oder Dienstleistungen hergestellt werden, ist für eine machtkritische Soziopolitische Bildung grundlegend, dass Arbeit als Lohnarbeit mehr als

115 Zur Entstehung der Polizei vgl. Loick 2018; Derin/Singelstein 2022: 34ff.

116 Wirtschaftswachstum ist im Kapitalismus notwendig. Da der Planet und die Ressourcen des Planeten jedoch begrenzt sind, muss Wachstum zwangsläufig an seine Grenzen stoßen, weshalb auch die Grundlage kapitalistischer Akkumulation bedroht sind. Dies gilt genauso für »Grünes Wachstum«. Vgl. hierzu George Monbiot: Grünes Wachstum ist eine Illusion, in: *Der Freitag*, 07.05.2019.

117 Dabei lagern die »reichen, hochindustrialisierten Gesellschaften dieser Welt [...] die negativen Effekte ihres Handelns [u.a. Abfall, Emissionen] auf Länder und Menschen in ärmeren, weniger »entwickelten« Weltregionen aus.« (Lessenich 2017: 24)

118 Zum Begriff »Arbeit« vgl. grundlegend Conze, Werner: Art. »Arbeit«, *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 1, 2004, S. 154–215.

lediglich einen Produktionsfaktor, nämlich »ein soziales Verhältnis der *Arbeitsteilung*« (Deutschmann 2002: 189) ausmacht.

Gegenüber den Vorgängergesellschaften des Kapitalismus ist idealtypisch der/die Arbeiter_in im Kapitalismus »freier Lohnarbeiter, der über seine Arbeitskraft als sein Eigentum verfügt.« (ebd.: 8)¹¹⁹ Die Beschäftigten sind zwar im Arbeits- und Produktionsverhältnis fremdbestimmt, da sie ihre Arbeitskraft einem Unternehmen zur Verfügung stellen, aber eben durch einen *freiwillig* abgeschlossenen *Arbeitsvertrag*, nicht durch Zwang (Kocka 2013: 100).¹²⁰ Dennoch ist Lohnarbeit unselbstständige, *abhängige Beschäftigung*, da der/die Arbeitnehmer_in für eine/n Arbeitgeber_in seine/ihre Arbeit anbietet und verrichtet und auf den Arbeitslohn angewiesen ist (Koch 1994: 36).¹²¹ In diesem Arbeits- und Produktionsverhältnis besitzen die Arbeiter_innen juristisch nicht die Produktionsmittel, sondern die Arbeitgeber_innen,¹²² was die Trennung von »körperlicher« und »geistiger Arbeit« zur Folge hat (vgl. Sohn-Rethel 1989: 74ff.).

Im Kapitalismus dient aus Arbeitnehmer_innensicht die Arbeit lediglich dem Erwerb eines Entgeltes, nicht der Herstellung eines *konkreten* (Gebrauchs-)Gegenstandes. Da die Produkte der Lohnarbeit in der Regel auf Märkten angeboten werden, ist im Kapitalismus »die Arbeit abstrakt« (Castel 2011: 67). Zwar wird in kapitalistischen Gegenwartsgesellschaften auch Arbeit als selbstständige Arbeit für den Markt ausgeübt, allerdings dominiert quantitativ die abhängige Beschäftigung in Form der Lohnarbeit, die in den

119 Neben der dominierenden Form der Erwerbsarbeit gibt es im Kapitalismus im globalen sowie nationalen Maßstab weiterhin Formen der unbezahlten Arbeit außerhalb der Arbeitsmärkte (Gertenberger 2017: 49). Hierzu zählen neben Haus-, Erziehungs- und Pflegearbeit auch Formen der fremdbestimmten Arbeit, die als direkte Gewalt durchgesetzt wird, wie die moderne Sklaverei. Etwa 45 Millionen Menschen sind heute weltweit von Sklaverei betroffen, insbesondere von Zwangsarbeit, Zwangsprostitution, Schuldknechtschaft, Vertragsknechtschaft, erzwungene Sexarbeit, Kinderarbeit etc. Zur gegenwärtigen Sklaverei vgl. Jost Maurin: Garnelen in Weißweinsauce – und Sklavenblut, in: *die tageszeitung*, 14.06.2014; vgl. auch <https://www.globallaveryindex.org/2018/data/maps/#prevalence> [abgerufen am 04.03.2021].

120 Für Marx ist der Lohnarbeiter doppelt frei, einerseits frei einen Arbeitsvertrag einzugehen, andererseits frei von Eigentum an Produktionsmitteln (was ihn allerdings faktisch zur Lohnarbeit zwingt) (1967: 183). Dass es sich im Kapitalismus um wirklich freie und damit freiwillige Lohnarbeit handelt, wird von einigen Sozialwissenschaftler_innen im Hinblick auf die Disziplinierungswirkungen des Sozialstaates und die strukturellen Zwänge im Kapitalismus jedoch skeptisch gesehen. Bontrop konstatiert beispielsweise: »[D]iese freie Entscheidungsoption existiert in Wirklichkeit für die große Masse der Arbeitskräfte auf Grund des Zwangsverhältnisses aber nicht. *Ökonomische Freiheit am Arbeitsmarkt ist eine Fiktion.*« (2011: 33)

121 Daher zählt aus wirtschaftswissenschaftlicher und weiterhin (sozial-)staatlicher Sicht folglich keine häusliche, private, persönliche oder pflegende Tätigkeit als Arbeit (vgl. Kap. 5.8.5).

122 Damit ist »[d]ie Arbeitskraft, die über kein Eigentum im Sinne von Produktionsmitteln/Kapital verfügt, [...] im Kapitalismus selbst zu einer Ware geworden«, die auf Märkten »wie jedes andere Tauschobjekt angeboten wurde« (Dobb 1972: 19), da sie lediglich ihre Arbeitskraft anbieten kann. Privateigentum an Produktionsmitteln ist selten. Nur 10 % der privaten Haushalte besaßen 2017 in Deutschland Betriebsvermögen: »Betriebsvermögen ist ebenso wie Aktienvermögen bei vermögenden Haushalten im oberen Teil der Verteilung konzentriert und eine der am ungleichsten verteilten Vermögensarten.« (Nuss 2019: 69) Zur Verteilung des Vermögens und Entwicklung der Vermögen im Verhältnis zum Einkommen im 20. Jahrhundert bis zur Gegenwart vgl. Piketty 2014; Milanović 2016.

letzten Jahrzehnten sogar zugenommen hat (Thien 2010: 66) und gegenwärtig um die 89 Prozent der Erwerbsarbeit ausmacht (Krämer 2015: 29).

Kritischer Gesellschaftstheorie zufolge konstituiert das Produktionsverhältnis einen Grundwiderspruch der kapitalistischen Produktionsweise: Einerseits findet gesellschaftliche Produktion statt, andererseits werden die Produkte der Produktion privat angeeignet (ebd.: 71).

Eine Soziopolitische Bildung, die zur kritischen politischen Beurteilung gesellschaftlicher Verhältnisse sowie zum emanzipatorischen Handeln befähigen soll, erfasst die verschiedenen miteinander verwobenen Ungleichheitskategorien im intersektionalen Sinne (vgl. Kap. 3.4.4) als *strukturell* bedingt. Entgegen den in den letzten Jahrzehnten in der Soziologie dominierenden kulturellen Ansätzen der Sozialstrukturanalyse (vgl. Reckwitz 2019: 31ff.),¹²³ die im Einklang mit der Pluralismustheorie der Politikwissenschaft konstatieren, moderne Gesellschaften zeichneten sich durch plurale Interessen und diverse kulturelle *Milieus*¹²⁴ aus und könnten durch den allgemeinen Wohlstandszuwachs nicht mehr als antagonistisch zerrissene Klassengesellschaft gefasst werden (Beck 1986: 117),¹²⁵ wird für eine Soziopolitische Bildung der Klassenbegriff wieder ins Zentrum der politischen Analyse gerückt. Denn durch den Milieubegriff werden Ausbeutungsverhältnisse nicht mehr begriffen, da durch die Fokussierung auf die kulturelle Sphäre die ökonomischen Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft und des Politischen verschwinden (Kadritzke 2016: 645).

123 Statt von (sozialen) Klassen wurde in der deutschsprachigen Soziologie vielmehr von (kulturellen) Milieus und Lebensstilen, im Alltagssprachlichen Kontext von Berufs- und Interessensgruppen (vgl. Koch 1994: 13), nicht einmal mehr von Schichten gesprochen, um soziale Ungleichheit darzustellen. Jedoch wurde dadurch soziale Ungleichheit lediglich beschrieben und gerade nicht erklärt (Reckwitz 2019: 67). Dies liegt nicht nur an der Verschiebung der theoretischen Diskussion, sondern hatte auch materielle Ursachen, die durch die Tertiärisierung der Arbeitsgesellschaft sowie die Veränderung der deutschen Sozialstruktur im Zuge der fordistischen Sozialstaatsphase bedingt sind. Zudem rückte bezüglich der sozialwissenschaftlichen Ungleichheitskonzepte »eher die Mitte der Gesellschaft in das Zentrum des Interesses« (Kadritzke 2016: 641). Mit der sozialwissenschaftlichen und medialen Fokussierung auf die sozialstrukturelle Mitte der Gesellschaft, bei gleichzeitiger medialer Abwertung der »Unterschicht« (Jones 2013: 170), geht einher, dass sich auch in der kapitalistischen Gegenwartsgesellschaft nahezu alle zur Mittelschicht zählen (Kadritzke 2016: 641ff.), trotz zunehmender Erwerbsarmut. Vgl. auch Es sind nicht alle Mittelschicht, in: *Böckler-Impuls*, 12/2022 [Autor_in unbekannt].

124 Milieustudien in der Sozialstrukturanalyse haben die »Neigung, eine plurale ›Buntheit‹ unterschiedlichster Lebensstile mit ihren diversen Konsumpräferenzen und Wertvorlieben zu suggerieren und damit davon auszugehen, dass diese in der Gesellschaft gewissermaßen gleichberechtigt nebeneinander existieren. Damit unterschätzt man jedoch nicht nur die Relevanz der ungleichen Ressourcenverteilung, sondern präsentiert das Spiel der Lebensstile als ein System kultureller Differenzen jenseits gesellschaftlicher Macht- und Herrschaftsmechanismen.« (Reckwitz 2019: 67) Zudem ist seit den 1980er Jahren auch der soziologische Begriff des ›Bürgers‹ entpolitisiert worden, da der Klassencharakter der bürgerlichen Gesellschaft durch Begriffe wie »mündiger Bürger«, »Bürgerinitiativen« und »Wahlbürgern« verschwand. Dies betont die politische Einheit und ethnische Homogenität des Staatsvolkes (Raphael 2019: 110).

125 Vgl. hierzu auch die in vielen Medien vertretene Meinung von Thomas Straubhaar: Die deutsche Klassengesellschaft ist ein Phantom, in: *Die Welt*, 21.03.2013.

Gegenwärtig erodiert die sozialstrukturelle ›Mitte‹ im Zuge der zunehmenden Ersetzung des ›Normalarbeitsverhältnisses‹ durch *prekäre* (vgl. Castel 2008) und *atypische Beschäftigungsverhältnisse* (vgl. Dörre 2014).¹²⁶ Durch diese Entwicklung verlieren kulturelle Konzepte der Sozialstrukturanalyse wieder an Bedeutung und werden zunehmend durch den Klassenbegriff ersetzt (u.a. Reckwitz 2019). Galt dieser lange Zeit als nicht ernstzunehmende soziologische Analysekategorie, sondern lediglich als Kampfbegriff der politischen Linken (Weischer 2011: 346), findet er vor allem seit der Finanzkrise 2007/08 auch in den Medien¹²⁷ und selbst bei Wirtschaftseliten¹²⁸ vermehrt Verwendung: »Es sind die sozialen Realitäten, die seine Renaissance antreiben.« (Nachtwey 2016: 170)

Die Verwendung des Begriffs der (sozialen) *Klasse*¹²⁹ ist für eine herrschaftskritische Soziopolitische Bildung grundlegend, da er im Gegensatz zu divergierenden Begriffen der Sozialstrukturanalyse (Schicht, soziale Lage und Milieu) zur *politischen* Urteilsbildung befähigt.¹³⁰ Der Klassenbegriff erfasst die strukturelle Komponente von Macht- und Herrschaftsverhältnissen, indem er die Ursache sozialer Ungleichheit innerhalb der Produktionsverhältnisse der Ökonomie lokalisiert (Weischer 2011: 349).¹³¹ Konkurrierende Begriffe der Sozialstrukturanalyse – wie der der *Schicht* – geben die bürgerliche Gesellschaft lediglich »in ihrer Oberflächengestalt wieder« (Thien 2010: 26), da Schichten primär nach der Höhe des Einkommens oder Vermögens bestimmt werden, sich folglich auf die Distributionssphäre beschränken. Das Politische in der Wirtschaft besteht hingegen im strukturell asymmetrischen Machtverhältnis zwischen Kapital und Arbeit, also im Verhältnis von Unternehmer_innen und Arbeitnehmer_innen (Müller-Jentsch 2007: 10), weshalb dem Bild vieler volkswirtschaftlicher oder politikwissenschaftlicher Darstellungen »von der symmetrischen ›Sozialpartnerschaft‹ von Gewerkschaften und Arbeitgeber_innenverbänden »jede sachliche Grundlage fehlt.« (Kreckel 2004: 166)

126 Vgl. Jan Goebel/Martin Gornig/Hartmut Häußermann: Polarisierung der Einkommen: Die Mittelschicht verliert, in: *DIW-Wochenbericht* 24/2010; Weniger Normalverdiener, in: *Böckler-Impuls*, 13/2015 [Autor_in unbekannt].

127 Vgl. u.a. Michael Ebmeyer: Klasse ist kein Unwort mehr, in: *Die Zeit*, 13.09.2020. Die Renaissance des Klassenbegriffs sollte jedoch nicht darüber hinweg täuschen, dass mehr denn je umstritten ist, was mit »Klasse« eigentlich analytisch bezeichnet werden soll.

128 So verkündete der Großinvestor Warren Buffet offen: »Es herrscht Klassenkampf, richtig, aber es ist meine Klasse, die Klasse der Reichen, die den Kampf führt, und wir gewinnen« (zit.n. Ben Stein: *Class Warfare, Guess Which Class Is Winning*, in: *New York Times*, 26.11.2006).

129 Zur Klassentheorie und ihrer Diskussion vgl. Koch 1994; Kreckel 2004; Thien 2014; zum Klassenkonzept im traditionellen Marxismus vgl. Fetscher 1979: 55ff.

130 Unterschiedliche Konzepte wie Klassen, Schichten und Milieus widersprechen sich nicht notwendigerweise, sondern können komplementär genutzt werden: Es sind eben »die Struktur und die Gestalt von Klassen auseinander zu halten. Hierzu ist eine Differenzierung zwischen der *Klassenstrukturierung* und der *Klassenformierung* sinnvoll. Die Klassenstrukturierung stellt die ökonomische Differenzierung und Einteilung der Individuen in Klassen dar; sie resultiert aus den Strukturen der Produktion und der Distribution. Die Klassenformierung beschreibt die reale Erscheinungsform von Klassen auf der Grundlage von Klassenstrukturierungsprozessen, also die Milieus, Lebensstile, die politische Organisation und die politischen Einstellungen.« (Kohlmorgen 2007: 166)

131 Allerdings wird der Klassenbegriff in den Medien zumeist falsch verwendet, u.a. bei Jutta Allmendinger: Deutschland, eine Klassengesellschaft?, in: *Die Zeit*, 17.12.2007.

Beim marxistischen (vgl. Wright 2000: 27) und industriesoziologischen (Müller-Jentsch 2007: 10) Klassenbegriff – auf den sich eine Soziopolitische Bildung stützt – geht es um den Besitz und Nicht-Besitz der wichtigsten Produktionsmittel der Gesellschaft und der *daraus* resultierenden Verortung im sozialen Gefüge (Bourdieu 1984: 171ff.).¹³² In Anlehnung an Marx' Klassenkonzept stellen der/die formal freie *Lohnarbeiter_in* (Proletarier_in) und der/die kapitalbesitzende *Unternehmer_in* (Kapitalist_in/Bourgeoisie) im analytischen Sinne die beiden Hauptklassen dar (Wright 2000: 14).¹³³ Die Arbeitnehmer_innen sind im Gegensatz zu den Unternehmer_innen vom Eigentum an Produktionsmitteln ausgeschlossen, was eine fundamentale Machtasymmetrie begründet. Daher ist der Begriff der Klasse weniger auf das einzelne Individuum als Klassenmitglied gerichtet, sondern als »relationaler Begriff« (Nachtwey 2016: 93) zu verstehen. Der/die nicht über Produktionsmittel verfügende Lohnarbeiter_in kann auf dem Markt außer seiner/ihrer Arbeitskraft nichts anbieten, ist jedoch auf Erwerbsarbeit als Bezugsquelle für Lohn angewiesen. Dabei beutet der/die kapitalbesitzende Unternehmer_in die von ihm/ihr Beschäftigten aus, da die Arbeiter_innen »lediglich einen Teil des von ihnen neu produzierten Wertes erhalten – unabhängig davon, ob die Löhne hoch oder niedrig sind oder die Arbeitsverhältnisse gut oder schlecht« (Heinrich 2005: 93). Genau dies bedeutet *Ausbeutung* im Kapitalismus. Ausbeutung ist daher *keine* moralische Kategorie, im Sinne der Bezahlung geringer Löhne (Müller-Jentsch 1997: 35). Aus ihr resultiert der Profit des/der Arbeitgebers_in, wenn die hergestellten Produkte auf Märkten profitträchtig verkauft werden können, da der *Mehrwert* als unbezahlte Mehrarbeit im Produktionsprozess von den Unternehmer_innen angeeignet wird (Marx 1967: 231).¹³⁴ Klasse ist somit sowohl Kategorie sozialer Ungleichheit als auch *Ausbeutungskategorie*.

Bei der Marx'schen Klassentheorie geht es folglich nicht um die Frage nach der Verteilung der Haushalts- und Vermögenseinkommen im Sinne von Armut und Reichtum (u.a. Piketty 2014), sondern um die

»Verteilung der *Eigentumsrechte*, aus denen sich jeweils Ansprüche auf eine bestimmte Kategorie von Einkommen ableiten: Renten, Mieten oder Pachten auf Grundeigentum, Zinsen auf Geldvermögen, Gewinne, Dividenden oder Unternehmergewinne aus industriellem Kapital, Löhne oder Gehälter aus abhängiger Arbeit.« (Deutschmann 2019: 108)

132 Max Webers Klassenbegriff setzt hingegen nicht wie der Marx'sche an den Produktionsverhältnissen an, sondern verbleibt in der Distributionssphäre. Weber bestimmt Klassen als Einkommensklassen, die sich durch ihren sozialen Rang und ihre berufliche Qualifikation unterscheiden (1956: 285ff.). Zu Webers Klassentheorie vgl. Hradil 2001: 57f.; zur Unterscheidung zwischen dem Marx'schen und Weber'schen Klassenbegriff vgl. Wright 2000: 27ff.

133 Dabei gibt es in differenzierten Klassenanalysen die Kategorie der Mittelklasse, die sich dadurch auszeichnet, dass sie die vermittelnde Klasse zwischen den zwei idealtypischen Klassen Kapitalist_innen und Bourgeoisie darstellt, weil die ausbeutende Klasse Ausbeutungsstrukturen nicht alleine durchsetzen kann (Wright 2000: 21). Die Mittelklasse »fasst alle diejenigen Inhaber mittlerer Bildungsabschlüsse zusammen, die auch mit größeren oder kleineren Entscheidungsbefugnissen verbunden sind: Semiprofessionen, Techniker, qualifizierte kaufmännische und Verwaltungsberufe, qualifizierte Dienste, qualifizierte manuelle Berufe.« (Koch 1994: 114f.)

134 Zur Arbeitswerttheorie Marx' vgl. Heinrich 2006: 216ff.

Werden die Interessen und Verwertungsziele der Kapitalistenklasse betrachtet, zeigt sich, dass diese bezüglich ihrer Ziele keine einheitliche Gruppe darstellen, sondern sich intentional nach ihren partikularen (Verwertungs-)Interessen durch verschiedene Fraktionen des Kapitals differenzieren lassen (Krämer 2015: 60). Diese Kapitalfraktionen stellen dauerhafte Interessenskoalitionen bestimmter Kapitalistenklassen dar, die auf die Verwertung des Geld-, Handels-, oder Industriekapitals abzielen und dadurch untereinander in Konflikte geraten (können) (Hickel 1975: 146).¹³⁵

Im Gegensatz zu u. a. feudalen Ständegesellschaften ist die kapitalistische Klassengesellschaft tendenziell sozial durchlässig, d. h., dem/der einzelnen Lohnarbeiter_in ist auch ein Verlassen seiner/ihrer Klasse und somit sozialer Aufstieg möglich. Allerdings ändert ein solcher Positionswechsel – so selten er vorkommt – nichts an der bestehenden »Klassenstruktur, sondern einzig etwas an der *Klassenposition* des betreffenden Individuums in dieser« (Thien 2010: 34).

Durch die Verwendung des Klassenbegriffs kann folglich für eine Soziopolitische Bildung begriffen werden, dass die zeitgenössische Gesellschaft weiterhin durch kollektive Herrschaftsverhältnisse strukturiert wird. Der Begriff der Klasse – auch wenn er konkret eine ökonomische Positionszuschreibung darstellt – impliziert zudem die »Zusammenhänge zwischen ökonomischen Positionen und dem Ausmaß an Zugang zu politischer Macht, über den die entsprechenden Gruppen verfügen.« (Crouch 2008: 70) Die deutsche Gesellschaft ist weiterhin Klassengesellschaft, auch wenn es in der deutschen Nachkriegsgesellschaft eine Angleichung und Erweiterung von Konsumgewohnheiten und Lebensstilen gegeben hat. In diesem Kontext wird von einer »pluralisierten Klassengesellschaft« (Vester u. a. 2001: 135) gesprochen, da neben »dem grundlegenden Widerspruch zwischen Kapital und Arbeit« (Thien 2010: 19) moderne Klassenverhältnisse im *intersektionalen* Sinne mit Dimensionen sozialer Ungleichheit wie Geschlecht, Ethnie und Behinderung verschränkt sind.

5.2.4 Zur historischen Konstituierung des Kapitalismus durch bürgerliche Staatsgewalt

In der *Volkswirtschaftslehre* wird die Institution des Marktes als Koordinations- und Allokationsprinzip von Angebot und Nachfrage in der Regel unhinterfragt als gegeben verstanden (u. a. Mankiw/Taylor 2020). Daraus folgt, dass auch die Marktteilnehmenden – Unternehmer_innen und Arbeitnehmer_innen – bereits von Anfang an in ihren ökonomischen Rollen als Ausgang gesetzt sind. Die Marktwirtschaft wird somit naturalisiert, da ihre sozioökonomische Bedingtheit und historische Konstituierung ausgeblendet wird. Das Vorhandensein einer Erwerbsbevölkerung, die ihre Arbeit auf dem Markt anbietet, wird folglich vorausgesetzt und damit nicht *erklärt* (Deutschmann 2002: 192).

135 Max Koch verdeutlicht: »Da Kapital, um sich optimal verwerten zu können, gleichzeitig die Form des produktiven Kapitals, der Ware und des Geldes annehmen muss, kann nach dieser Aufspaltung auch die Differenzierung der Kapitalistenklassen benannt werden.« (1994: 34) Diese Kapitalfraktionen lassen sich aufteilen nach den Verwertungsinteressen im Arbeitsprozess (Industriekapital), der Zirkulation (Handelskapital) sowie auf dem Finanzsektor (Finanzkapital) (van der Pijl 1998: 49ff.). Zum Konzept der Kapitalfraktionen vgl. Hickel 1975; ten Brink 2008: 62.

Inwieweit allerdings eine marktwirtschaftlich organisierte Erwerbsarbeitsgesellschaft, bei der die Produzent_innen *strukturell* von den Produktionsmitteln geschieden sind und dadurch überhaupt erst auf einem Arbeitsmarkt als Anbieter_in ihrer Arbeitskraft auftauchen, historisch entstanden ist, bleibt der blinde Fleck der Volkswirtschaftslehre sowie der meisten politikwissenschaftlichen Ansätze.

Auch in der hegemonialen Politischen Bildung wird das abstrakte Modell der Marktwirtschaft ohne historische Bezüge regelmäßig unreflektiert reproduziert (u.a. Detjen u.a. 2019: 18ff.). Damit werden jedoch gleich mehrere Fiktionen bezüglich kapitalistischer Marktgesellschaften erzeugt und aufrechterhalten: *Erstens*, dass sie und ihre strukturelle Scheidung in Kapital und Arbeit natürlichen Ursprungs seien, wodurch unterschlagen wird, dass sie auf Grund politischer Auseinandersetzungen und Kämpfe ums Mehrprodukt historisch entstanden sind, *zweitens*, dass sie die rationalste Wirtschaftsform darstellten, die sich Gesellschaften geben sowie *drittens*, dass sie prinzipiell alternativlos seien, da andere Formen des Wirtschaftens, sowohl historische wie theoretisch Denkbare,¹³⁶ de-thematisiert werden (u.a. Weißeno u.a. 2010). Demgegenüber ist die soziologische Erkenntnis hervorzuheben, dass sich Gesellschaften immer nur aus Gesellschaften entwickeln – aus historisch konkreten Vorgängergesellschaften – und »nicht auf einem Reißbrett«¹³⁷ entstehen. Auch die Fragen, *wie* und *warum* der Kapitalismus als verändertes Prinzip des Wirtschaftens und soziale Formation überhaupt in Europa entstanden ist, werden von der Volkswirtschaftslehre nicht gestellt (u.a. Mankiw/Taylor 2020).

Dabei bleibt auch die funktionale Rolle des Staates bezüglich der Entstehung sowie der Aufrechterhaltung kapitalistischer Marktvergesellschaftung unberücksichtigt. Der kapitalistische Produktionsprozess und die Scheidung von Arbeit und Eigentum ist allerdings historisch durch bürgerliche Staatsgewalt durchgesetzt worden und wird als soziales Verhältnis ständig durch diese reproduziert. Zudem konstituiert und reproduziert der Staat durch Eigentums- und Verfügungsrechte (u.a. über Boden, Produktionsmittel und Arbeit) soziale Verhältnisse und Strukturen (Weischer 2011: 348).

Die notwendige Vorbedingung für das Entstehen des Kapitalismus und seines genuine Kapitalverhältnisses war nicht etwa eine spezielle Gesinnung im Sinne eines calvinistischen »kapitalistischen Geistes« – wie dies Max Weber prominent behauptet hat¹³⁸ –, sondern unterlag den historischen Bedingungen der sozioökonomischen und politischen Konstellationen Westeuropas (vgl. Teschke 2007). Nachdem in England bereits Ende des 14. Jahrhunderts die feudale Leibeigenschaft abgeschafft wurde (Anderson 1979: 142ff.), wandelten sich ab dem Ende des 15. Jahrhunderts erneut die gesellschaftlichen Eigentumsverhältnisse (Wood 2015: 50). Erst hierdurch wurde »Reichtum in *Kapital* transformiert[]« (ebd.: 49) und damit die notwendige und strukturelle Bedingung der Entstehung des kapitalistischen Wirtschaftssystems sowie seiner Klassenverhältnisse

136 Vgl. dazu die historischen und aktuellen Beispiele der Arbeiter_innenselbstverwaltung in Azzellini/Ness 2012.

137 Vgl. Streeck, Wolfgang (2016): Das Verhältnis von Kapitalismus und Gewalt, https://pure.mpg.de/rest/items/item_2364529_2/component/file_2364526/content [abgerufen am 03.03.2021].

138 Zur Kritik an Webers These der protestantischen Ethik vgl. Frank 1980: 47ff.; Christoph Fleischmann: Ein Kind des Frühkapitalismus, in: *Le Monde Diplomatique*, 10.07.2009.

geschaffen. Die kapitalistische Klassengesellschaft ist im weiteren Verlauf durch die bürgerlichen Revolutionen und damit einhergehend den sich zentralisierenden modernen Staat etabliert worden (Gerstenberger 2006: 521).¹³⁹ Nach der revolutionären Beseitigung feudal geprägter *Standesunterschiede* konnte sich das Kapitalverhältnis (Arbeit gegen Kapital) mit einer Bevölkerung von einerseits eigentumslosen Lohnarbeiter_innen, andererseits kapitalbesitzenden Unternehmer_innen konstituieren, das es in dieser die Wirtschaft dominierenden Form vorher nicht gegeben hat. Auch der Boden, der zuvor oft Gemeindegut war, wurde neben der Transformation der Arbeit in Lohnarbeit »in Ware[] verwandelt« (Polanyi 1978: 132).

Die Umwandlung der feudalen in die kapitalistische Produktionsweise durch die Transformation der Eigentumsverhältnisse begann in Europa Ende des 15. Jahrhunderts nach dem Ende des Feudalsystems in Großbritannien und dauerte bis in das 19. Jahrhundert an (Wood 2015: 113ff.). Sie war vor allem durch die *unfreiwillige* Enteignung der Bauern als unmittelbare Produzent_innen von ihren gesellschaftlichen Produktionsmitteln – dem Boden, der in Gemeinbesitz war – bestimmt. Dieser Prozess »der Scheidung zwischen den Arbeitern und dem Eigentum [...] an seinen Arbeitsbedingungen« wurde von Karl Marx als »die sog[enannte] ursprüngliche Akkumulation« bezeichnet (1967: 742).¹⁴⁰ Er wurde durch das neu entstehende Bürgertum und dem im Parlament herrschenden niederen Adel (Gentry) mit Hilfe der durch die bürgerlichen Revolutionen sich entwickelnden zentralisierten Staatsgewalt in Großbritannien durchgesetzt (Moore 1974: 44). Durch diesen entscheidenden Transformationsprozess, der in der *Einhegung* (enclosures) des mittelalterlichen Gemeindegutes, der *commons*, bestand (Hobsbawm 2004a: 297), wurden »einerseits die gesellschaftlichen Lebens- und Produktionsmittel in Kapital verwandelt, andererseits die unmittelbaren Produzenten in Lohnarbeiter.« (Marx 1967: 742)¹⁴¹ Weiden, Wälder und Äcker, die zuvor der gesamten Dorfgemein-

139 Die bürgerlichen Revolutionen haben »die Hindernisse weggeräumt, die der vollen Entfaltung des Kapitalismus im Wege standen, zum Beispiel Leibeigenschaft, Frondienst und andere feudale Bindungen, die Zunft- und Gewerbeschränken in den Städten, die rechtliche und wirtschaftliche Zersplitterung und die Privilegien einer sozial überflüssigen Adelskaste und die auf den Adel gestützte Monarchie.« (Kühnl 1971: 21) Heide Gerstenberger weist nach, dass die kapitalistischen Formen von Produktion und Verteilung nur dominant werden konnten, »nachdem der personale Charakter von Herrschaft beseitigt« wurde und sich damit eine gesonderte Sphäre der Ökonomie entwickeln konnte (2006: 514). Hier wendet sie sich explizit gegen den orthodoxen Marxismus, der vom Gegenteil ausging: Die Veränderung der Produktionsweise musste die bisherigen Formen der Herrschaft sprengen (ebd.).

140 Ellen Wood verdeutlicht, dass sich mit »dem Konzept der *Ursprünglichen Akkumulation* [...] Marx anhand historischer Belege gegen das *klassische Kommerzialisierungsmodell*, das zuerst von Adam Smith dargelegt wurde [wendet]: Reichtum wurde angeblich durch rationales Wirtschaften und Sparsamkeit angehäuft, wodurch schließlich ein Punkt erreicht wurde, an dem dieser Reichtum groß genug war, um substantielle Investitionen zu erlauben.« (2015: 48f.)

141 Silvia Federici analysiert die ursprüngliche Akkumulation zu der »Verwandlung des Körpers in eine [Lohn-]Arbeitsmaschine« (2020: 82) unter dem zusätzlichen Gesichtspunkt der »Unterordnung der Frauen unter die Erfordernisse der Arbeitskraftreproduktion« (ebd.: 86), also der Schaffung der nicht entlohnten Reproduktionsarbeit von Frauen als notwendiger Bestandteil bürgerlicher kapitalistischer Vergesellschaftung, was zu einer Etablierung des »Patriarchats des Lohnes« (ebd.) führte.

schaft gehörten (Hermann 2013: 37), wurden zu privaten Farmen oder zentralisierten Besitztümern in der Hand einer neuen Generation des Landadels (Dobb 1972: 132).

Diese Privatisierung von Gemeindeland wurde mit Hilfe des Staates in England vor allem im 18. Jahrhundert durch »das Parlament, das den Prozess der Einhegungen kontrollierte« (Moore 1974: 41) gewaltförmig durchgesetzt und rechtlich abgesichert (Pistor 2020: 58ff.).¹⁴² Damit entstand »durch staatliche Gewalt« (Beckert 2006: 429) überhaupt erst das Kapital, das als enteignetes Produktionsmittel nun für eine Massenproduktion von Waren für den Markt genutzt wurde. Unter den umgewandelten agrarischen Rechtsverhältnissen bezogen die neuen Großgrundbesitzer zunehmend Renten aus den wirtschaftlichen Gewinnen kapitalistischer Pächter (Wood 2015: 50). Als Ergebnis dieses sozioökonomischen Umwandlungsprozesses entstand in England ein *Agrarkapitalismus*.¹⁴³ auf der Basis von Eigentumskonzentration, Verpachtung und freier Lohnarbeit, der sich auf das übrige Europa ausweitete (Pistor 2020: 63). Der zentrale soziologische und politische Erkenntnisgewinn aus diesem historischen Prozess liegt darin, dass die Schaffung des Privateigentums auf Enteignung beruht.¹⁴⁴

Die Bauern, die ihres subsistenzwirtschaftlichen Besitzes beraubt wurden, wanderten einerseits als »freigesetzte« Arbeitskräfte »in die Städte ab und standen dort der späteren Industrialisierung zur Verfügung (Kocka 2013: 63f.), andererseits wurde das von der Bauernschaft enteignete und privatisierte Gut mit der dadurch neu geschaffenen Klasse der Lohnarbeiter_innen als abhängig Beschäftigte von nun an in kapitalistischer Form bewirtschaftet (Dobb 1972: 132). Der/die Lohnarbeiter_in ist damit keine konstante Sozialfigur der europäischen Geschichte und Gesellschaft, sondern vollends erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts politisch geschaffen worden. Damit war – anders als es die Volkswirtschaftslehre darstellt und die hegemoniale Politische Bildung reproduziert – der Kapitalismus

»schon in seinen Anfängen keine selbstregulierte Marktwirtschaft, vielmehr fungierte der Staat als unentbehrlicher Geburtshelfer der neuen Produktionsweise. Er sorgte dafür, dass Marktbildung unter den Bedingungen struktureller Machtasymmetrien erfolgte.« (Dörre 2009: 38)

Ähnliche Enteignungsphänomene zeigen sich gegenwärtig vor allem in afrikanischen und osteuropäischen Ländern durch die Praktiken des *Landgrabblings*, bei dem öffentliches Land an private Investoren verkauft und in rechtlich abgesicherten Besitz übergeht,

142 In der Verfolgung ihrer Exklusivrechte errichteten die Landlords Hecken und Zäune und setzten bei den örtlichen Gerichten gegenüber den Bauern die Einräumung von Eigentumsrechten auf Grundlage der ersten Nutzung durch (Pistor 2020: 60).

143 Agrarkapitalismus wird hier verstanden als kapitalistische Landwirtschaft (nicht Industrie!), bei der das Landeigentum ungemein konzentriert war, »während der Boden vor allem von mittleren Pächtern bearbeitet wurde, die für den Markt erzeugten und Lohnarbeiter beschäftigten.« (Hobsbawm 2004a: 34)

144 Dies zeigt sich auch durch den lateinischen Ursprung des Wortes »privat«: »privare« bedeutet »berauben«. Es findet also eine »Beraubung« an den Gemeingütern der Gemeinschaft statt. Negt und Kluge verdeutlichen, dass es sich bei der ursprünglichen Akkumulation nicht nur um »Enteignung«, sondern bezogen auf die Arbeitsvermögen auch um seine »Aneignung« der bürgerlichen sozialen Klasse gehandelt hat (1981: 36).

wodurch es der Bevölkerung für ihre Nutzung entzogen wird.¹⁴⁵ Allgemein hat »[d]iese neue Rechtsauffassung [...] [des Privateigentums] seither die Welt erobert. Zuerst wurde sie in die Kolonien getragen und wurde später zur Blaupause für die wirtschaftspolitische Beratung von Weltbank und anderen Agenturen.« (Pistor 2020: 63)

Allerdings ist es nicht bei einem einmaligen Gewaltakt der Vertreibung der Landbevölkerung von ihrem in Subsistenzwirtschaft betriebenen Allgemeingut geblieben. Die veränderten Eigentumsverhältnisse wurden im Folgenden durch weitergehende Interventionen der Staatsgewalt aufrechterhalten und reproduziert. Dabei unterlagen die ›freigesetzten‹ Arbeitskräfte zwar keinem formal-rechtlichen Arbeitszwang, jedoch wurden sie durch staatliche Disziplinierung und Gesetzgebung, die u. a. das Bettlertum in Städten verboten und bestrafte, einem indirekten faktischen Arbeitszwang unterworfen (Dörre 2009: 37). In nahezu allen Ländern, »in denen sich eine Zentralgewalt abzuzeichnen beginnt« (Castel 2008: 68), erfolgte zur gleichen Zeit die »Durchsetzung eines rigiden Arbeitsrechts« zur drastischen Unterdrückung des Bettlertums, das sich stark ausbreitete (ebd.). Historisch entscheidend waren hierbei vor allem die staatliche Arbeitsgesetzgebung und die *Vagabundengesetze* im frühkapitalistischen England des 16. Jahrhunderts (ebd.: 50). Das *Armengesetz* von 1843 ergänzte diese Gesetze und war dazu bestimmt, »das Leben der Armen auf dem Land so unerträglich zu gestalten, dass sie zur Wanderung in die Städte und zur Annahme aller angebotenen Arbeitsplätze gezwungen wurden.« (Hobsbawm 2004a: 299) Zudem wurden im 17. Jahrhundert Spitäler gegründet, um Bettler einzusperren (Rusche/Kirchheimer 1981: 61). Diese sollten die potenziellen Lohnarbeitenden disziplinieren und »dem Eingespernten nach dieser Phase der Umerziehung gestatten, seinen Platz in seiner Herkunftsgemeinde wieder einzunehmen und von da an ›zu einem nutzbringenden Glied des Staates‹ zu werden.« (Castel 2008: 52)¹⁴⁶ Als Ergänzung wurden durch staatliche Maßnahmen die mittelalterlichen Wohlfahrtseinrichtungen sowie kirchlichen Schutzeinrichtungen verboten (ebd.: 68), womit sich »die Rolle der Armen zunehmend vom Objekt wohlthätigen Handelns zum Problem der Disziplinierung wandelte.« (Opielka 2008: 74) Intentional und faktisch führten diese Gesetze und Praktiken zu einem staatlichen Zwang zur Lohnarbeit (Dobb 1972: 133). Zudem wurden vom Staat Mindestarbeitszeiten und Höchstlöhne durchgesetzt. Sie zielten darauf ab, »der zukünftigen industriellen Arbeiterklasse die aus der mittelalterlichen Bedarfswirtschaft stammende Neigung auszutreiben, nur so lange zu arbeiten, wie zur Sicherung eines gewohnten Lebensunterhalts unbedingt nötig«¹⁴⁷ war. Um gegen die Selbstorganisation und Emanzipationsbestrebungen der Arbeiter_innenschaft vorzugehen (vgl. Kittner 2005: 131ff.), verbot der Staat überall in Europa (außer in Großbritannien) im 19. Jahrhundert durch Gesetze die Koalitionsfreiheit –

145 Vgl. Joan Baxter: Wie Gold, nur besser. Fette Dividenden aus Afrikas Böden, in: *Le Monde Diplomatique*, 15.01.2015; Christian Jakob: Eine neue Form der Kolonialisierung, in: *die tageszeitung*, 31.12.2014.

146 Marx stellt fest: »So wurde das von Grund und Boden gewaltsam exproprierte, verjagte und zum Vagabunden gemachte Landvolk durch grotesk terroristische Gesetze in eine dem System der Lohnarbeit notwendige Disziplin hineingepeitscht, -gebrandmarkt, -gefoltert.« (1967: 765)

147 Streeck, a.a.O.

was auch die Möglichkeit des Streiks beinhaltete – sowie das Recht der Arbeiter_innen, Gewerkschaften zu bilden (Hobsbawm 1989: 134).

Die staatliche Durchsetzung des Kapitalismus blieb allerdings nicht auf Europa beschränkt. Kapitalistische Marktwirtschaften wurden als herrschende Wirtschaftsordnungen nicht selbstbestimmt durch die jeweiligen Gesellschaften außerhalb Europas eingeführt, sondern durch den europäischen Kolonialismus ab dem 15. (vgl. Wallerstein 2004: 247ff.) sowie den Imperialismus ab dem 19. Jahrhundert (Hobsbawm 1989: 79ff.) militärisch – und damit staatlich – durchgesetzt. Entgegen vorherrschenden Annahmen war die Expansion des Kapitalismus daher kein rein *wirtschaftlicher* Prozess, der zwingend zum Weltmarkt führte, sondern wurde gewaltförmig in der Welt verbreitet (Reinhard 2016: 794ff.): »In der Mehrzahl der Fälle war es schwere Artillerie, die die vorkapitalistischen Mauern niederriss« (Teschke 2007: 242). Kapitalistische Eigentumsrechte und das System der Lohnarbeit wurden somit auch im Globalen Süden überhaupt erst staatlich, in Form »einer schlagkräftigen Marine« (Beckert 2014: 86f.), etabliert.¹⁴⁸ Damit war die Außenhandelspolitik des Freihandels als Gegenmodell zum Protektionismus nicht – wie von der Volkswirtschaftslehre behauptet (Mankiw/Taylor 2020: 729ff.) und auch in der Politischen Bildung reproduziert (u.a. Detjen u.a. 2021: 374) – durch die Einsicht in die komparativen Kostenvorteile als Bedingung für Entwicklung und Wohlstand aller beteiligten Volkswirtschaften bedingt. Vielmehr wurde der Freihandel durch staatliche Gewalt im Zuge des englischen Freihandelskapitalismus im 19. Jahrhundert (Menzel 2015: 758ff.) militärisch gegenüber anderen Staaten durchgesetzt. Daher »ist der Freihandel niemals nur das *Laissez faire aller* ›freier‹ Marktkräfte gewesen [...], sondern er ist mit Hilfe politischer und militärischer Macht eingeführt worden, durch Zwangsarbeit und die zwangsweise Transformation der Produktionsweise.« (Frank 1980: 113)¹⁴⁹ Die internationale Arbeitsteilung und offene Märkte sind damit nicht das Ergebnis rationaler Übereinkunft, sondern staatlicher Gewalt. Auch die privaten Eigentumsrechte, die weltweit zählen, sind durch die europäischen Siedler_innen und Kolonisor_innen global als Grundlage des neuen Wirtschaftssystems verbreitet worden (Pistor 2020: 212).¹⁵⁰

Ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verhungerten Menschen in Indien, weil durch die industriell hergestellten Textilimporte aus England die handgewebten Produkte der indischen Dorfgemeinschaft durch offene Märkte niederkonkurriert und damit

148 Hierdurch wurden vorkapitalistische Wirtschafts- und Eigentumsverhältnisse im Globalen Süden abgeschafft. Pistor verdeutlicht: »Wohin immer englische Siedler gingen, gab es zwar bereits ›erste‹ Völker mit eigenen, lange währenden Beziehungen zum Land, doch nirgendwo stießen sie auf die Rechtsvorstellung eines privaten Eigentumsrechts an Land.« (2020: 63)

149 Europa errichtete seine Vormachtstellung und Expansion in der Welt auf entwickelten Kriegstechnologien durch die staatliche Hochrüstung im europäischen Wettkampf. Vgl. Christopher Alan Bayly: Die Entstehung der modernen Welt, in: *Le Monde Diplomatique*, 12.05.2006.

150 Pistor zeigt auf, dass »[d]eshalb [...] die Rechtsordnungen der meisten Länder der Welt auch einer der drei führenden ›Rechtsfamilien‹ an[gehören], nämlich entweder dem englischen Common Law, dem französischen Code civil oder dem deutschen Zivilrecht.« (2020: 212) Aus diesem Grund ist der globale Kapitalismus um zwei innerstaatliche Rechtssysteme herum aufgebaut, das englische Recht und das des Staates New York, »flankiert durch einige internationale Verträge sowie ein ausgedehntes Netz *bilateraler* Handels- und Investitionsregimes« (ebd.: 211).

zerstört wurden (Polanyi 1978: 220).¹⁵¹ Damit konnte Großbritannien Indien auf seinem führenden Industriesektor durch Exporte britischer Baumwolle in die Knie zwingen (Beckert 2014: 88), die auf Sklavenarbeit in den USA fußten (ebd.: 109).¹⁵² Während Indien Freihandel betreiben musste, blieb im Gegenzug die britische Baumwollindustrie durch hohe Zölle – also Protektionismus – vor Importen geschützt (Menzel 2015: 763).¹⁵³ Länder des Globalen Südens verbleiben durch diese staatliche Außenhandelspolitik bis heute auf einer sogenannten »unterentwickelten« Stufe (vgl. Frank 1980), da sie keine eigene Industrie aufbauen konnten und fortan hauptsächlich als Lieferanten für Nahrungsmittel und Rohstoffe dienten (Reinhard 2016: 794ff.). Wenn ein Land nicht freiwillig zu einem Freihandelsvertrag bereit war, wie im Falle Chinas, »zögerte Großbritannien nicht, auch militärischen Druck einzusetzen, um zum gewünschten Ergebnis zu kommen.« (Menzel 2015: 779) Die Länder des Globalen Südens wurden damit in Abhängigkeit von den Industriestaaten gehalten, was vor allem die *Dependenztheorie* in den 1960er Jahren (u.a. Frank 1980) und im Anschluss in Modifizierung die *Weltsystemtheorie* (Wallerstein 2004) herausgearbeitet haben. Folglich schuf überhaupt erst der europäische Staat globale Märkte und private Eigentumsrechte, die weltweit zählen, da sie durch die europäischen Siedler_innen und Kolonisor_innen global verbreitet wurden (Pistor 2020: 212).

5.2.5 Zum Verhältnis von Kapitalismus und bürgerlicher Staatsgewalt

Neben der Ausblendung der historischen Konstituierung des kapitalistischen Wirtschaftssystems durch bürgerliche Staatsgewalt bleibt in der Volkswirtschaftslehre auch die konstitutive Rolle des Staates für die Aufrechterhaltung kapitalistischer Marktvergesellschaftung unterbelichtet (u.a. Mankiw/Taylor 2020).¹⁵⁴ Ebenfalls wird in den meisten Ansätzen der Politikwissenschaft (Benz 2008: 125) sowie der Politischen Bildung (Detjen

151 Den Anfang der industriellen Revolution machte 1767 die Erfindung der mechanischen Spinnmaschine (Jenny), was durch ein Preisausschreiben der *Society of Arts* bedingt war, um dem Wettbewerbsvorteil der unerschöpflichen und billigen Arbeitskraft der indischen Baumwollindustrie zu begegnen (Menzel 2015: 759). Mit der industriellen Produktionsweise »war der entscheidende Engpass der Baumwollindustrie, der hohe Arbeitskräftebedarf der Handspinnerei, beseitigt und [es] konnte[n] die indischen Baumwollspinnerinnen unterboten werden. Die Industrie begann, von Asien nach Europa zu wandern.« (ebd.: 760)

152 Zur Baumwolle als Grundlage des Kapitalismus im 19. Jahrhundert vgl. Wolfgang Schneider: Der Stoff, aus dem der Kapitalismus ist, in: *Die Welt*, 30.09.2014; zur Sklaverei als Grundlage der Baumwollgewinnung vgl. Beckert 2014: 109ff.; Steven Hahn: Zur Ware gemacht und wie Ware transportiert, in: *Le Monde Diplomatique*, 12.05.2006.

153 Vgl. zur Politik des Protektionismus in der europäischen Geschichte Andrea Komlosy: Europa hat's vorgemacht, in: *Der Freitag*, 30.03.2017; zur differenzierten Bewertung des Protektionismus als Schutz von Binnenmärkten zum Aufbau einer eigenen und konkurrenzfähigen Industrie vgl. Serge Halimi: Protektionismus, in: *Le Monde Diplomatique*, 11.04.2008.

154 Der Staat wird in den meisten volkswirtschaftlichen Schulen eher wie im *ordoliberalen Denken* (vgl. Biebricher 2021: 60) als »Nachtwächterstaat« aufgefasst, der sich auf die Bewahrung einer rechtlichen Ordnung für das Ablaufen des marktwirtschaftlichen Prozesses zu beschränken habe. Dabei wird ihm vor allem die Rolle zugeschrieben, Monopole und Kartelle zu verhindern und Verträge zu sichern, um den freien Wettbewerb aufrecht zu erhalten.

2007: 310) der Staat in »marktwirtschaftlich-kapitalistischen Ordnungssystemen [lediglich] als übergeordnetes Regulativ« (Bontrup 2011: 341f.) verstanden. Jedoch wird hierdurch die spezifische Dialektik von Staat und Kapitalismus oberflächlich dargestellt und ihre *notwendige* Bedingtheit bleibt weitgehend eine analytische Leerstelle.¹⁵⁵ Staat und Markt hängen allerdings aufs Engste miteinander zusammen, denn einerseits gibt es eine strukturelle Abhängigkeit des Marktes vom Staat, der überhaupt erst sein Funktionieren garantiert, andererseits generiert wiederum der Staat durch profit- und konsumgetriebenes Wirtschaftswachstum vom Markt Steuern als notwendige Finanzierungsgrundlage seiner Aktivitäten (Deppe 2015: 106). Der Staat ist in kapitalistischen Gesellschaften *strukturell* vom Markt abhängig.¹⁵⁶ Bürgerlich-kapitalistische Gesellschaften sind durch ihre Vergesellschaftungsweise grundlegend konflikt- und krisenhaft und könnten nicht existieren, wenn ausschließlich der ökonomische Verwertungsprozess als Regulativ herrschte. Es müssen die von der Volkswirtschaftslehre als »externe Effekte« (u.a. Umweltverschmutzung) bezeichneten Nebenprodukte der »Unsichtbaren Hand des Marktes« (Adam Smith) durch staatliche Eingriffe reguliert werden, da dem Markt hierfür die Steuerungsfähigkeit fehlt (Mankiw/Taylor 2021: 323ff.). Der Staat ist demnach als »außermarktliche Instanz« (Schui/Blankenburg 2002: 150) obligatorisch, um die kapitalistische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zu garantieren und zu reproduzieren. Folglich kann es den modernen Kapitalismus nur mit einem modernen Staat geben (Hermann 2013: 86).

Die strukturelle Abhängigkeit des kapitalistischen Wirtschaftssystems vom modernen Staat zeigt sich in sechs zentralen Funktionen des Staates im Verhältnis zum Markt: *Erstens* ist der Markt auf den Staat durch ein funktionierendes Rechtssystem sowie seine exekutive Staatsgewalt (Polizei) angewiesen, damit kapitalistische Produktion – und damit Privateigentum und Tausch – mit all ihren Voraussetzungen gewährleistet ist (Schui/Blankenburg 2002: 150). *Zweitens* ermöglicht der moderne Staat die notwendige Infrastruktur wie Energieversorgung, Verkehrswege und Datenleitungen als Grundlage der Kapitalakkumulation (Jessop 2002: 45). *Drittens* etabliert der Staat überhaupt erst Märkte »als *staatlich* geförderte, gestützte und gesicherte Systeme.« (Hedtko 2014c: 164)¹⁵⁷ *Viertens* kommt ihm die Aufgabe zu, in bestimmten Bereichen als planend, intervenierend und regulierend die Ziele der Kapitalverwertung zu ermöglichen und dauerhaft zu sichern

155 Formal gesehen gibt in Deutschland der Staat das Wirtschaftssystem des Kapitalismus jedoch rechtlich nicht vor. Das Grundgesetz enthält keine unmittelbare Festlegung und Gewährleistung einer bestimmten Wirtschaftsordnung. Die Ausgestaltung des Wirtschaftssystems ist dem Gesetzgeber, also dem Parlament, überlassen (vgl. Papier 2007).

156 Frank Deppe verdeutlicht: »Da die Einnahmen von Kommunen u.a. von der Gewerbesteuer (also den Abgaben von vor Ort ansässigen Unternehmen) abhängen, ergibt sich schon daraus ein direktes Abhängigkeitsverhältnis der örtlichen Politik von der Wirtschaftskraft dieser Unternehmen.« (2015: 86)

157 So hat der moderne Staat u.a. durch Investitionen von der Eisenbahn über das Internet bis zur Nanotechnologie und Pharmaforschung private Unternehmen gestützt (Mazzucato 2014: 13). Zudem förderte der Staat den Aufstieg des Digitalen Kapitalismus (vgl. Staab 2019) durch das »Zusammengehen der Schlüsselunternehmen der Digitalisierung mit dem nationalen Sicherheitsstaat und dessen Entwicklung zu einer Kontrollinstanz im Zeichen der allgegenwärtigen Terrorisusbwehr.« (ebd.: 20)

(Schui/Blankenburg 2002: 150). *Fünftens* fördert er die internationale Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Wirtschaft u.a. durch die Handels- und Zollpolitik (Habermas 1973: 77). *Sechstens* kommt dem Staat die Aufgabe der aktiven Organisation des Klassenkompromisses und Akzeptanz des Gesellschafts- und Wirtschaftsmodells durch u.a. gesellschaftliche Umverteilung und Sozialpolitik (Sozialstaat) (Deppe 2015: 77ff.), aber auch durch die ideologischen Staatsapparate (Althusser 2010) wie Schule und Medien zu. *Siebentens* tritt der Staat in letzter Instanz als Repressionsorgan autoritär auf, um das gesamt-kapitalistische Interesse gegen antikapitalistische Interessen, systemdestabilisierende Politiken und Kriminalität zu erhalten (Offe 1980: 77). Als übergeordnetes Staatsziel gilt für Claus Offe die »Überlebensfähigkeit der durch die Kapitalverwertung determinierten politischen, ökonomischen und sozialen Gesamtstruktur des Kapitalismus.« (ebd.: 22)

Damit kapitalistische Vergesellschaftung als bestimmte Produktionsweise und anhaltende Kapitalakkumulation überhaupt ermöglicht und aufrechterhalten werden kann, müssen ihre gesellschaftlichen Voraussetzungen staatlich garantiert und immer wieder reproduziert werden. Hierzu zählt vor allem die Sicherung des Privateigentums (an Produktionsmitteln), die durch die bürgerliche Rechtsordnung in der Institution des *Privatrechts* des Bürgerlichen Gesetzbuches gewährleistet wird (Habermas 1973: 77; vgl. Kap. 5.7.5).¹⁵⁸ Durch das Privatrecht werden überhaupt erst die bestehenden Produktionsverhältnisse als *kapitalismusspezifische* Herrschaftsverhältnisse (Krämer 2015: 134) garantiert, da diese die »Voraussetzung der markt- und tauschvermittelten Ausbeutung der Arbeitskraft« darstellen (Hirsch 2005: 24). Hierdurch erfolgt eine »Verrechtlichung von Klassenbeziehungen« (Agnoli 2010: 65), die als demokratisch legitimiert *gilt*, weil formal das Repräsentationsorgan des Parlaments die legislative Gewalt, also der Gesetzgeber ist. Damit »erscheinen Arbeiter und Kapitalisten als politisch gleiche Staatsbürger, bleiben jedoch ökonomisch getrennt als Bourgeois und Proletarier.« (Teschke 2007: 142)

Neben dem bürgerlichen Recht im Allgemeinen erzeugt vor allem der über den Markt vermittelte Arbeitsvertrag »eine versachlichte Beziehung zwischen Rechtssubjekten« (Gerstenberger 2017: 11), durch den einerseits im ideologischen Sinne »die *soziale Gewalt* der Kapitalisten in Form des privaten Arbeitsvertrages als eine Tauschbeziehung institutionalisiert wird [...] [und] das Klassenverhältnis [...] in der unpolitischen Form der Lohnabhängigkeit anonyme Gestalt annehmen« (Habermas 1973: 42f.) kann. Andererseits wurde als Ergebnis langer und oft heftiger politischer Auseinandersetzungen und Arbeitskämpfe (vgl. Kittner 2005) die Freiheit der Arbeitgeber_innen zum Schutz der Arbeitnehmer_innen durch die Arbeiterschutzgesetzgebung begrenzt und damit »Überausbeutung« (Habermas 1973: 77) verunmöglicht (vgl. Gerstenberger 2017: 122). Der Arbeitsvertrag wird über das Arbeitsrecht reguliert (vgl. Müller-Jentsch 1997: 32). Dabei kann allerdings konstatiert werden, dass auch über das Arbeitsrecht »die Klassen-gegensätze nicht nur auf dem Wege der Institutionalisierung entschärft, sondern durch Formalisierung auch wieder verewigt« (Massing 1974: 95) werden. Demnach hat das

158 Dass der Staat für die Sicherung des Eigentums grundlegend ist, wird auch von Neoliberalen konstatiert: »Nur so lassen sich Eigentums- und Verhaltensrechte und damit die Funktionsfähigkeit offener und freier Märkte sichern. Dazu greift der Staat auf Gerichte, Polizei und Streitkräfte zurück.« Vgl. Thomas Straubhaar: Warum brauchen wir einen Staat?, in: *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung*, 14.12.2006.

Arbeitsrecht neben seiner Schutz- auch eine ideologische Funktion, die darauf abzielt, die Garantie der kapitalistischen Marktverhältnisse institutionell aufrechtzuerhalten und soziale Revolutionen zu verhindern (Castel 2011: 74).

Bezüglich der Produktionsverhältnisse – von der Industriosozilogie industrielle Beziehungen genannt (Müller-Jentsch 1997: 10) – tritt der moderne Staat (neben genannten Gesetzen des Arbeitsschutzes) formal lediglich als moderierender Akteur in Tarifaueinandersetzungen zwischen den Konfliktparteien Kapital und Arbeit auf. Hierbei versucht er die divergierenden und sich teilweise widersprechenden Interessen der unterschiedlichen Klassen und Klassenfraktionen zu einer Einheit zu bringen, um »den Klassengegensatz im Zaume zu halten« (Deppe 2015: 104). Dennoch hält er sich formal aus den Lohnfindungsprozessen in der privaten Wirtschaft heraus.¹⁵⁹ Genau diese Beschränkung der staatlichen Einmischung in die industriellen Beziehungen zeichnet das *korporatistische System* der Bundesrepublik aus (Schäfer/Streeck 2008: 206; vgl. Kap. 5.3.4).¹⁶⁰ Hierdurch wurde eine »Institutionalisierung von Kontroll- und Kompromissstrukturen« (Müller-Jentsch 2007: 26) bezüglich der Kräfteverhältnisse zwischen Kapital, Arbeit und Staat in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts geschaffen, die die antagonistischen Interessen und den strukturellen Konflikt zwischen Kapital und Arbeit befrieden *sollen* (ebd.: 10).¹⁶¹ Kritische Sozialwissenschaftler_innen begreifen das korporatistische System hingegen als ein ideologisches Projekt, die Arbeiter_innenschaft in die industriellen Beziehungen konsensual einzubinden, um die Produktionsverhältnisse an sich aufrechtzuerhalten (Deppe 2013: 118). Denn diese nach dem Zweiten Weltkrieg getroffene Übereinkunft zwischen Gewerkschaften, Arbeitgeber_innenverbänden und Staat implizierte die Anerkennung der privatkapitalistischen Gesellschaftsordnung durch die Gewerkschaften und ihren Verzicht auf eine Politik der sozialistischen Umgestaltung des Wirtschaftssystems (vgl. Müller-Jentsch 2007: 21).¹⁶²

Aus Sicht Kritischer Staatstheorien zeichnet die meisten politikwissenschaftlichen Staatsbetrachtungen aus, dass der Herrschaftscharakter des Staates zu sehr in seiner politischen Neutralität und eben nicht in seiner klassenspezifischen Prägung dargestellt wird. Offe sieht daher das Problem der Politikwissenschaft darin begründet, »dass sie

159 Ausnahme sind u.a. bestimmte Schutzgesetze, das Tarifvertragsgesetz und der Mindestlohn für die Privatwirtschaft sowie die Sozialversicherung. Im öffentlichen Dienst tritt der Staat selbst als Arbeitgeber auf und greift in die Lohnpolitik ein.

160 Naomi Klein verdeutlicht: »Mit Korporatismus oder Korporativismus bezeichnete man ursprünglich Mussolinis Modell eines Polizeistaates in Form einer Allianz von drei großen gesellschaftlichen Machtfaktoren – Regierung, Geschäftswelt und Gewerkschaften –, die zusammenarbeiteten, um im Namen des Nationalismus die Ordnung zu garantieren.« (2007: 124)

161 Jedoch müssen bezüglich der formalen Gleichberechtigung die faktischen Machtungleichgewichte hervorgehoben werden, denn der Arbeitsmarkt zeichnet sich durch die Übermacht der Arbeitgeber_innenverbände gegenüber den Gewerkschaften als Vertreterinnen der Arbeitnehmer_innen aus. Zur Geschichte der Gewerkschaften vgl. Müller-Jentsch 2011; Deppe 2012.

162 Hatte der neugegründete Deutsche Gewerkschaftsbund 1949 noch einen expliziten Gegenentwurf zur kapitalistischen Wirtschaftsordnung auf Grundlage von Vergesellschaftung von Grund- und Schlüsselindustrien und wirtschaftliche Gesamtplanung in seinem Grundsatzprogramm gefordert (Müller-Jentsch 2011: 52), ersetzte er 1963 mit dem Düsseldorfer Programm offen antikapitalistischen wirtschaftspolitischen Grundsätze. Es folgte eine reformorientierte Linie mit Verzicht auf eine Wirtschaftsordnung jenseits der Marktwirtschaft (ebd.: 154).

den Klassencharakter eines politischen Herrschaftssystems nicht identifizieren kann, weil sie methodisch außerstande ist, die historisch-konkrete Selektivität politischer Herrschaftsausübung zu ermitteln« (1980: 85). Doch der moderne demokratische Nationalstaat ist eine besondere »Form[] bürgerlicher Herrschaft« (Kühnl 1971), der durch einen prinzipiellen Konflikt zwischen dem Verfassungsideal und der Realität der Klassengesellschaft gekennzeichnet ist. Formale *politische Gleichheit* steht faktischer *sozialer Ungleichheit* gegenüber. Genau hierin liegt das Spannungsverhältnis beziehungsweise der strukturelle Widerspruch zwischen *Demokratie* und *Kapitalismus* begründet (Wood 2010; vgl. Kap. 3.4.5).

Wird der moderne Staat unter einer herrschaftstheoretischen Perspektive der Politischen Soziologie in Bezug zur Ökonomie betrachtet, ist für eine kapitalistisch verfasste Gesellschaft der zentrale und strukturelle Sachverhalt hervorzuheben, dass der politische Herrschaftsapparat *formell* von den ökonomisch herrschenden Klassen getrennt ist (Hirsch 2005: 19). Damit treten in der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft die Sphären *Markt* und *Staat* auseinander, wodurch *ökonomische* und *politische* Herrschaft formal getrennt sind (Wood 2010: 21).¹⁶³ Fielen in der feudalen Gesellschaftsordnung noch ökonomische *und* politische Herrschaft weitgehend zusammen und bestimmten die herrschaftsmäßige Form der materiellen Aneignung des Mehrprodukts – die zumeist auf Waffengewalt beruhte (Gerstenberger 2006: 448) –, erfolgt die Aneignung des Mehrprodukts im Kapitalismus durch den formal frei geschlossenen Arbeitsvertrag innerhalb der Ökonomie. Folglich ist es »Konstruktionsprinzip der bürgerlichen Gesellschaft, dass die herrschende Klasse nicht selbst und direkt die politische Herrschaft ausübt und mit ihr identifiziert ist.« (Wienold 2011: 248)

Der moderne Staat ist in seiner parlamentarisch-demokratischen Form nicht die Institution der herrschenden Klasse, wie dies Engels und Lenin konstatiert haben (vgl. Kap. 4.2.2), dennoch aber als »Klassenstaat« (Hirsch 2005: 32) zu begreifen: Unsichtbare, aber faktisch weiterbestehende Klassenherrschaft wird dadurch institutionalisiert und reproduziert, da die ökonomisch herrschende Klasse im Wesentlichen dafür sorgt, dass sie neben der ökonomischen Sphäre die Positionen in den Staatsapparaten und im ideologischen Überbau einnimmt (Therborn 2008: 161). Dies zeigt sich *erstens* daran, dass seine Institutionen überproportional durch die bürgerliche Klasse besetzt sind, da der Staat kein neutrales Instrument darstellt, das allen sozialen Klassen gleichermaßen zugänglich ist (Giddens 1987: 64).¹⁶⁴ *Zweitens* ist die Demokratie in ihrer repräsentativen Form institutionalisiert. Durch den Parlamentarismus können politische Forderung nach direktdemokratischer Erweiterung oder Elementen der sozialen Demokratie und Wirtschaftsdemokratie, die das bürgerliche Repräsentationsprinzip des imperativen Mandats als Kern des Parlamentarismus in seiner Macht beschneiden würden (vgl. Kap. 3.4.5), zurückgedrängt werden. Weil der »Kapitalismus [...] darauf angewiesen [ist], den Grundkonflikt von Kapital und Arbeit unsichtbar zu halten« (Deutsch-

163 Im Kapitalismus verfügt formal gesehen die ökonomisch herrschende Klasse nicht mehr zugleich über die physischen Gewaltmittel und ist dadurch nicht politisch herrschend.

164 Diese zeigt sich auch daran, dass im Gegensatz zum Bürgertum Arbeiter_innen im Parlament kaum repräsentiert werden und damit auch ihre Interessen in der Politik selten vorkommen (vgl. Elsässer/Schäfer 2016). Zur sozialen Rekrutierung der politischen Elite vgl. Hartmann 2013: 64ff.

mann 2002: 199), transformiert der bürgerliche Staat die sozialen Antagonismen und Klassenauseinandersetzungen »in die Konkurrenz von Parteien- und Interessenverbänden.« (Hirsch 2005: 37)¹⁶⁵ Durch den Parlamentarismus erzeugt der Staat daher die Ideologie, als Institution über den gesellschaftlichen Antagonismen der verschiedenen Interessensgruppen als neutraler Moderator zu stehen (Offe 1980: 91).¹⁶⁶ Diese Ansicht manifestiert sich u.a. in der Pluralismustheorie (vgl. Kap. 1.2.4) und reproduziert sich in den dominierenden Positionen der Politischen Bildung (vgl. Kap. 2.4). Die Spaltung der Gesellschaft in Klassen wird aus der Arena der repräsentativen Austragung politischer Konflikte verbannt (Agnoli 1995: 232). Damit repräsentieren Parteien nicht mehr wirklich Partikularinteressen (Agnoli 1968: 33), denn um als »regierungsfähig« bezeichnet werden zu können, muss eine Partei Systemkonformität an den Tag legen und »systemfeindliche Klassenpositionen« ausschließen (Becker 2002: 136).¹⁶⁷ *Drittens* werden die kapitalistischen Verwertungsinteressen im Prozess der politischen Entscheidungsfindung strukturell privilegiert (vgl. Miliband 1975: 172).¹⁶⁸

Offe sieht resümierend das »Strukturproblem des kapitalistischen Staates [darin], dass er seinen Klassencharakter zugleich praktizieren und unsichtbar machen muss« (1980: 92), denn »nur der gewährte Anschein der Klassenneutralität erlaubt die Ausübung politischer Herrschaft als Klassenherrschaft.« (ebd.: 92f.) Daher ist im Kapitalismus der moderne Staat *kapitalistischer Staat* (Poulantzas 2002) und nicht bloß Staat *im* Kapitalismus (Miliband 1975; vgl. Kap. 5.5.2). Daran ändert auch seine Sozialstaatlichkeit nichts.

Wie die Rechts- ist auch die Sozialstaatlichkeit des modernen Staates strukturelle Bedingung des Kapitalismus. Habermas konstatiert: »Aus der Dialektik von rechtlicher Gleichheit und faktischer Ungleichheit begründet sich die Aufgabe des *Sozialstaats*« (1998: 101).¹⁶⁹ Dem sozialwissenschaftlichen Verständnis nach zielt der Sozialstaat auf eine mehr oder weniger ausgeprägte Dekommodifizierung der Erwerbsarbeit (Esping-Andersen 1990: 35).¹⁷⁰ Vor allem durch Steuerpolitik greift er in die Umverteilung von Reichtum ein, um soziale Ungleichheit zu minimieren (Piketty 2014: 631ff.).

165 Das »Repräsentationsprinzip – der Kern des Parlamentarismus – wurde als Verfassungsnorm erdacht, gewollt und verwirklicht mit einer genauen repressiven Aufgabe, die schon von Anfang an einen Befriedungscharakter trug. Es galt, friedlich aber wirksam die Mehrheit der Bevölkerung von den Machtzentren des Staates fernzuhalten.« (Agnoli 1968: 25)

166 Das parlamentarische System fungiert als ein Mechanismus, »der antagonistische Konflikte so weit wie möglich politisch »irrelevant« macht und plurale Interessenkonflikte staatlich kontrolliert und befriedet.« (Agnoli 1995: 231) Dadurch vertreten Parteien nicht mehr wirklich Partikularinteressen. Diesen Prozess nennt Agnoli »Involution« (1968: 10): Zentrale Problemfragen der Gesellschaft werden parlamentarisch eingefangen und damit realpolitisch unterbunden.

167 So wurde 1956 die KPD als verfassungsfeindliche Partei verboten (vgl. dazu Fisahn 2022: 133f.).

168 Vgl. Karsten Polke-Majewski/Sascha Venohr: Wie die Finanzlobby die Politik beeinflusst, in: *Die Zeit*, 09.12.2020.

169 Zum Sozialstaat in Deutschland in politischer und historischer Sicht vgl. Butterwegge 2006; als theoretische Einführung vgl. Lessenich 2012; zu aktuellen Praktiken des Sozialstaats vgl. Lessenich 2008; Opielka 2008.

170 Für die Primärverteilung der Einkommen sind die Produktionsverhältnisse und die Stärke der Arbeitnehmer_innen (Organisationsmacht der Gewerkschaften), für die Sekundärverteilung der Sozial- und Steuerstaat verantwortlich, da Einkommen durch Abgaben und Steuern verringert sowie durch staatliche Transferleistungen erhöht werden können.

Historisch zeigt sich allerdings, dass der Sozialstaat in Deutschland nicht aus sozialetischen, sondern aus politischen Gründen etabliert wurde, um eine drohende soziale Revolution der damals stärksten Arbeiter_innenbewegung Europas zu verhindern (Castel 2008: 189). Damit lag sein primäres Ziel nicht in der Lösung der sogenannten »Sozialen Frage« (ebd.: 17),¹⁷¹ sondern in der hegemonialen Einbindung der Arbeiter_innenschaft (Hobsbawm 1989: 135).¹⁷² Sozialstaatlichkeit war folglich »nie Selbstzweck, sondern erfüllte Funktionen der Herrschaftssicherung wie der Gesellschaftskonsolidierung« (Butterwegge 2006: 40), zielte also auf die Aufrechterhaltung einer kapitalistischen Lohnarbeitsgesellschaft ab (Opielka 2008: 59). Sozialreformen wie Arbeitsschutzgesetze, Arbeitszeitverkürzungen, Tariflöhne, Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherungen wurden im Verlaufe des 20. Jahrhunderts nicht aus rationalen Gründen der Arbeiter_innenschaft gewährt, sondern in harten Klassenkämpfen durch Generationen von Gewerkschafter_innen und Sozialist_innen (vgl. Deppe 2012) »dem Kapitalismus *gegen den Staat* abgetrotzt« (Butterwegge 2006: 13). Die Doppelfunktion, »Institution der Solidarität und Wohltätigkeit« sowie »Instrument sozialer Steuerung, Kontrolle und Disziplinierung« (Lessenich 2012: 28) zu sein, zeichnet den modernen Sozialstaat bis heute aus (vgl. Butterwegge 2006). In der hegemonialen Politischen Bildung wird diese Ambivalenz hingegen nicht thematisiert, sondern der Sozialstaat lediglich als Institution der Solidargemeinschaft dargestellt (u.a. Weißeno u.a. 2010: 91).

Für Deutschland ist das Prinzip des Sozialstaats durch das Grundgesetz in Artikel 20 und 28 (Sozialstaatsklausel) festgelegt und hat Ewigkeitsrang. Er sichert fast alle Individuen über die Sozialversicherungssysteme ab, die zumeist auf der Erwerbsarbeit gründen (Castel 2005: 41). Damit stammen die Mittel der Sozialversicherung aus der kapitalistischen Akkumulation, die durch die Lohnarbeit erfolgt. Folglich »ist Sozialpolitik auch nicht von den bestehenden Produktions-, Eigentums- und Machtverhältnissen zu trennen.« (Butterwegge 2006: 13) Die Funktion des Sozialstaats ist damit auf kapitalistische Lohnarbeit und die Aufrechterhaltung der Produktionsverhältnisse sowie des kapitalistischen Wirtschaftssystems strukturell angewiesen (Müller/Neusüß 1971: 15).

Trotz dieser Aufgabe sind die Ausgestaltung und Ziele sowohl des Sozialstaats an sich als auch der Sozialpolitik (vgl. Opielka 2008) genuin politisch umkämpfte Felder, um die

171 Die soziale Frage bezeichnet die sozialen Verwerfungen, die der »entfesselte Industrialisierungsprozess« (Castel 2008: 189) hervorgebracht hat. Castel spricht hierbei vor allem vom Entstehen des »Pauperismus« (ebd.).

172 Dies lässt sich anhand der Etablierung des frühen Sozialstaats in Deutschland 1881 unter Reichskanzler Bismarck und Kaiser Wilhelm I. durch die Einführung eines Sozialversicherungssystems für Arbeiter_innen veranschaulichen (Butterwegge 2006: 38ff.). Hierbei wurde gleichzeitig die deutsche Arbeiterbewegung durch das Verbot der Sozialdemokratie unterdrückt (»Zuckerbrot und Peitsche«). Als Gründungsdokument des deutschen Sozialstaats gilt die Botschaft des deutschen Kaisers an den Reichstag 1881. Hierin verkündet er, »dass die Heilung der sozialen [*sic!*] Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer [*sic!*] Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde.«, zit.n.: Kruse, Wolfgang (2012): Sozialdemokratie zwischen Ausnahmegesetzen und Sozialreformen, <https://www.bpb.de/themen/kolonialismus-imperialismus/kaiserreich/139650/sozialdemokratie-zwischen-ausnahmegesetzen-und-sozialreformen/> [abgerufen am 05.03.2021].

hegemonial gerungen wird. Der Wohlfahrtsstaat ist »Ergebnis der Veränderungsdynamiken des Kapitalismus [...], die sich in den sozialen Kämpfen um die gesellschaftlichen Arbeitsteilungen, Konsumnormen und Lebensweisen manifestieren und die sich in den wohlfahrtsstaatlichen Apparaten entfalten.« (Atzmüller 2013: 153) Dies zeigt sich auch in der Transformation des Sozialstaates und seiner Leitbilder (vgl. Kap. 5.6.4). Gerade der zeitgenössische Sozialstaat ist als *aktivierender Sozialstaat* (vgl. Lessenich 2008) zu begreifen, dessen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik dem Leitmotiv von *Fördern und Fordern* folgt und an die Eigenverantwortung und -initiative der Bürger_innen appelliert (vgl. Kap. 5.6.4).

Für eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung sind die Erkenntnisse kritischer Analysen der Funktionen des Sozialstaates zentral: *Erstens* ist der Sozialstaat die politische Institution, die die »auf Dauer gestellte Krise des Sozialen« der kapitalistischen Moderne einzufangen versucht (Lessenich 2008: 55), *zweitens* stellt er die Instanz dar, die das kapitalistische System der Lohnarbeit strukturell durch die Reproduktion der Ware Arbeitskraft überhaupt erst dauerhaft ermöglicht, *drittens* ist er die Institution, die die Arbeiter_innenschaft hegemonial einbindet und damit systemdestabilisierende Praktiken unterbindet und kapitalistische Vergesellschaftung aufrechterhält.

5.2.6 Resümee: Elemente der Politischen Ökonomie für eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung

Entgegen der hegemonialen Politischen Bildung, bei der der Begriff des Kapitalismus keine Verwendung findet und das zeitgenössische Wirtschaftssystem lediglich als (soziale) *Marktwirtschaft* begrifflich vermittelt, erfasst eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung in herrschaftskritischer Absicht die *strukturell* bedingten gesellschaftlichen Herrschafts- und Machtverhältnisse analytisch. Hierfür wird der Begriff des Kapitalismus in den Fokus der politischen Betrachtung gestellt, da er nicht abstrakt von einfachen oder erweiterten Wirtschaftskreisläufen scheinbar unpolitischer Marktprozesse ausgeht und damit ein simplifiziertes Bild der gesellschaftlichen Harmonie suggeriert, sondern das staatlich abgesicherte Wirtschaftssystem als eine grundlegende gesellschaftliche Dimension des Politischen begreift. Macht und Herrschaft wird nicht nur über den Staat, sondern weiterhin auch über die Sphäre des Ökonomischen ausgeübt. Vor allem die Arbeitsverhältnisse sind deshalb als *Produktionsverhältnisse* zu verstehen, die im Kapitalismus auf bestimmten *Eigentumsverhältnissen* fußen. Arbeit ist im Kapitalismus in der Regel *Lohnarbeit* – also *abhängige* Beschäftigung. Sie beruht auf einer Machtasymmetrie zwischen Kapital und Arbeit, was die ökonomischen Akteure als bestimmte soziale Klassen kategorisieren lässt. Arbeit ist daher als ein gesellschaftliches Phänomen zu begreifen, wodurch auch Arbeitslosigkeit, Armut und Erwerbsarmut sozial – nicht individuell – bedingt zu verstehen sind. Kapitalistischer Wirtschaft liegen konkrete *strukturelle* Macht- und Herrschaftsverhältnisse zwischen Kapital und Arbeit *in* den Produktionsverhältnissen zugrunde, weshalb soziale Ungleichheit nicht einfach durch die Verteilung der Markteinkommen innerhalb der Distributionssphäre begriffen werden darf. Für eine herrschaftskritische Soziopolitische Bildung heißt dies, dass der Klassenbegriff nicht lediglich als Kategorie sozialer Ungleichheit, sondern auch als Ausbeutungskategorie begriffen wird. Eine kapitalismuskritische Politische Bildung

urteilt gerade nicht auf einer moralischen Ebene, sondern indem im analytischen Sinne die sich widersprechenden Interessen der Marktteilnehmenden – Arbeitnehmer_in versus Unternehmer_in – fokussiert werden. Das Klassenverhältnis stellt das grundlegende Machtverhältnis in modernen bürgerlichen Gesellschaften dar, ist allerdings intersektional mit anderen Ungleichheitsverhältnissen (u.a. Ethnie, Geschlecht und Behinderung) verschränkt. Eine Soziopolitische Bildung fokussiert die gesellschaftliche Ordnung und begreift die hieraus resultierenden ungleichen Verteilungsrelationen und konkreten Machtverhältnisse durch ihre Struktur bedingt.

Kapitalismus ist nicht lediglich ein bestimmtes Wirtschaftssystem, sondern auch eine gesellschaftliche Herrschaftsweise, eine Form der Organisation der Macht, die auf den modernen Staat angewiesen ist. Staat und Markt sind damit keine nach eigenen Funktionslogiken operierenden getrennten Systeme, sondern strukturell aufeinander bezogen und voneinander abhängig. Dies zeigt sich nicht nur daran, dass historisch der entstehende zentralisierende Staat durch Gewalt und Enteignung kapitalistische Eigentumsverhältnisse und die Klasse der Lohnarbeiter_innenschaft überhaupt erst geschaffen hat, sondern auch daran, dass in der Gegenwart der Staat als zentrale gesellschaftliche Institution für die Aufrechterhaltung und Gestaltung kapitalistischer Vergesellschaftung sorgt. Dies reflektiert eine macht- und herrschaftskritische Soziopolitische Bildung. Der Staat schafft durch das Rechtssystem – vor allem durch das Privatrecht – Eigentums- und Verfügungsrechte u.a. über die Produktionsmittel –, wodurch überhaupt erst die bestehenden Produktionsverhältnisse als *kapitalismusspezifische* Herrschaftsverhältnisse konstituiert werden. In das Marktgeschehen greift er planend, intervenierend und regulierend ein und erhält dieses aufrecht, u.a. indem er die Infrastruktur bereitstellt und organisiert sowie Unternehmen der privaten Wirtschaft subventioniert. Als Sozialstaat kommt ihm zudem die Funktion der Reproduktion der Arbeitskraft, die Organisation des Klassenkompromisses sowie der hegemonialen Einbindung der Arbeiter_innenklasse zu, um antikapitalistische Interessen und systemdestabilisierende Politiken niederzuhalten. Notfalls agiert der Staat hierfür repressiv durch seine Exekutivgewalten, u.a. die Polizei.

Damit ist der moderne demokratische Nationalstaat nicht als Institution des Gemeinwohls, sondern als eine besondere Form bürgerlicher Herrschaft zu begreifen, die durch ihren spezifischen Klassencharakter bestimmt ist. Vor allem die sozialstrukturelle Prägung der Staatsapparate und des Parlaments durch Angehörige der bürgerlichen Klasse sowie das übergeordnete Ziel des Staates *im* Kapitalismus, für Wirtschaftswachstum zu sorgen, zeichnet den modernen demokratischen Staat trotz formaler Neutralität als ›Klassenstaat‹ beziehungsweise als ›kapitalistischen Staat‹ aus. Hierdurch resultiert auch der strukturelle Widerspruch zwischen *Demokratie* und *Kapitalismus*, denn formale *politische Gleichheit* steht faktischer *sozialer Ungleichheit* gegenüber.

5.3 Zur Transformation von Staatlichkeit und kapitalistischer Vergesellschaftung. Die Regulationstheorie als dynamische Kapitalismustheorie

»Prekarität in den reichen bundesdeutschen Gesellschaften ist [...] nicht nur eine soziale Lage oder eine vorübergehende Pathologie. Es handelt sich um ein Kontroll- und Disziplinierungsregime, das die Arbeitsgesellschaften insgesamt verändert.« (Dörre 2014: 36)

5.3.1 Die Regulationstheorie als zeitgenössische Kapitalismustheorie

Die Marx'sche Kapitalismustheorie des 19. Jahrhunderts (vgl. Heinrich 2006; Kap. 5.2) reicht nicht aus, um den Gegenwartskapitalismus des 21. Jahrhunderts in Gänze begreifen und beschreiben zu können. Gleichwohl bietet sie weiterhin die Grundlage für die Analyse der zentralen strukturellen Merkmale des Kapitalismus auch im 21. Jahrhundert, hinter die nicht mehr zurückzugehen ist (Streeck 2010: 7). Bei Gesellschaften handelt es sich immer um *historisch-konkrete* Gesellschaften, die ständigen Transformationsprozessen unterliegen. Dabei verändert sich auch der Kapitalismus als Wirtschafts- und Gesellschaftssystem in seinen besonderen Ausprägungen und Erscheinungsformen¹⁷³ – wenn auch nicht in seinen Grundstrukturen.¹⁷⁴ Selten wird hingegen die Wirtschaftsgeschichte in der Politischen Bildung thematisiert. Sie bezieht sich in der Regel lediglich auf das Narrativ vom einzigartigen Erfolgsmodell der ›sozialen Marktwirtschaft‹, die die ausbeuterischen Verhältnisse des Manchesterkapitalismus im 19. Jahrhundert (vgl. Castel 2008) in der deutschen Nachkriegsgesellschaft im 20. Jahrhundert überwunden habe. Das sich wandelnde und weiterhin bestehende antagonistische Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit erfährt dabei keine Erwähnung. Gerade dies führt jedoch zu einer Entpolitisierung wirtschaftlicher Themen.

Die Art und Weise sowie der Umfang, wie der moderne Staat der Industriegesellschaft durch Eingriffe in Marktprozesse kapitalistische Vergesellschaftung ermöglicht, reproduziert und immer auch transformiert, hat sich im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts gewandelt. Wie die veränderte kapitalistische Akkumulationsweise (vgl. Kap. 5.3.4) lässt sich diesbezüglich auch der moderne Staat hinsichtlich seiner veränderten Funktionen im historischen Verlauf der Kapitalakkumulation im 20. Jahrhundert begrifflich unterschiedlich fassen (vgl. Kap. 5.3.5). Dies herausgearbeitet zu haben, ist besonderer Verdienst der *Regulationstheorie*, die für die Analyse konkreter historischer Formen des Kapitalismus grundlegende Kategorien liefert und eine moderne Kapitalismustheorie darstellt.

Die Regulationstheorie hat sich in den 1970er Jahren in Frankreich im Kontext der zeitgenössischen ökonomischen (Streeck 2013: 63ff.) und gesellschaftlichen Kri-

173 Zur Geschichte des Kapitalismus vom 18. bis zum 20. Jahrhundert vgl. Dobb 1972; Hermann 2013; Kocka 2013; zur Entwicklung vom Handelskapitalismus zum Industriekapitalismus vom 15. bis zum 18. Jahrhundert vgl. Braudel 1986.

174 Diese bestehen im Antagonismus von Kapital und Arbeit, in den Produktionsverhältnissen, in der Warenförmigkeit, im Wettbewerbsdruck und im Zwang zur Kapitalakkumulation (vgl. Kap. 5.2.3).

senerscheinungen (Raphael 2019: 207f.)¹⁷⁵ als neuer Ansatz der *Politischen Ökonomie* herausgebildet (vgl. Cartelier/De Vroey 1988). Ab den 1980er Jahren wurde sie auch im deutschsprachigen Raum rezipiert, verbreitet und weiterentwickelt. Als dezidiert *kritischer* politökonomischer Ansatz ist sie allerdings nicht lediglich als eine wirtschaftspolitische Theorie misszuverstehen. Gerade durch ihre gesellschaftstheoretischen Bezüge (u.a. Lipietz 1985) versucht sie die Aporien des ausschließlich ökonomisch argumentierenden Keynesianismus (vgl. Heine/Herr 2013: 500ff.)¹⁷⁶ im Zuge der Erfahrungen der Wirtschaftskrise der 1970er Jahre theoretisch zu überwinden (Boyer 1990: 4).

Die zentralen Ausgangsfragen der frühen Regulationstheoretiker (u.a. Michel Aglietta und Alain Lipietz) zielen zum einen darauf ab, zu beantworten, weshalb Phasen eines relativ stabilen Wirtschaftswachstums – eben gesicherter Kapitalakkumulation – immer wieder in längerfristige Stagnations- und Krisenperioden übergehen, zum anderen, weshalb der Kapitalismus trotz der immer wieder auftretenden ökonomischen Krisen »und im Kapitalverhältnis angelegten Widersprüche[n]« (Becker 2002: 12) *dennoch* als Wirtschaftssystem strukturell überdauert (Aglietta 2000: 19).¹⁷⁷ Die Regulationstheorie wendet sich diesbezüglich *erstens* gegen vorherrschende Gleichgewichts- und Entwicklungstheorien neoklassischer Schulen (Mankiw/Taylor 2020: 640ff.),¹⁷⁸ *zweitens* gegen ein technokratisches ordnungspolitisches Verständnis von Wirtschaftspolitik (ebd.: 259ff.), das unter Ökonomen auch weiterhin stark verbreitet ist, trotz der jüngsten Finanzkrise von 2007/08. *Drittens* versucht sie die Frage nach den Gründen für sozialen Wandel sowie *viertens* die Bedingungen temporärer Stabilität einer durch strukturelle Gegensätze zerrissenen kapitalistischen Gesellschaft zu klären (Aglietta 1987: 13). Zudem dient die Regulationstheorie auch (weiterhin) als eine alternative Theorie der politischen Ökonomie gegenüber dem vor allem Ende der 1990er Jahre einflussreichen, aber implizit mikroökonomisch und gleichgewichtstheoretisch argumentierenden *Varieties of Capitalism*-Ansatz (vgl. Hall/Soskice 2001).¹⁷⁹

175 In den 1970er Jahren zeigten sich Krisen wie die Ölkrise, eine Stagflation (Inflation plus Arbeitslosigkeit) und allgemein das Abschwächen der Wachstumsraten (vgl. Piketty 2014: 178).

176 So konnte der Keynesianismus nicht die Stagflation erklären (Streeck 2013: 63).

177 Bereits Adorno konstatierte: »Die Gesellschaft erhält sich nicht trotz ihres Antagonismus am Leben, sondern durch ihn.« (1973: 314)

178 Die sogenannten neoklassischen Modelle gehen davon aus, dass Märkte zum Gleichgewicht tendieren. Krisen sind nicht vorgesehen, sondern werden per Definition weitgehend ausgeschlossen (vgl. Heine/Herr 2013: 11ff.). Zur neoklassischen Theorie kritisch vgl. Robinson 1974: 40ff.; Heinrich 2006: 62ff.

179 Der Varieties of Capitalism-Ansatz (Hall/Soskice 2001) unterscheidet zwischen Kapitalismusformen einzelner Länder. Die einzelne Firma bildet den Ausgangspunkt der Analyse. Es wird untersucht, welche Art von Marktkoordinierung eines Unternehmens in einem Land vorherrschend ist. Dabei wird zwischen liberalen Marktwirtschaften und koordinierten Marktwirtschaften unterschieden. Hierbei ist jedoch zu kritisieren, dass der Ansatz die gesellschaftliche Vielfalt zu stark reduziert und in Modelle packt. Auch wird der Staat kaum analytisch mit einbezogen. Zudem vergleichen Varieties of Capitalism-Ansätze Kapitalismusmodelle eigentlich nur im internationalen Vergleich, nicht in der Zeit. Gerade die Regulationstheorie bezweifelt demgegenüber, dass dauerhafte Stabilität einer Akkumulationsweise möglich ist.

Michel Aglietta, der Pionier der Regulationstheorie, begreift das Abstraktum *Markt* gerade nicht als genuin ökonomischen (u.a. Mankiw/Taylor 2020: 63), sondern als institutionellen gesellschaftlichen Komplex (Aglietta 1987: 12), da »kapitalistische Ökonomien [immer] sozial eingebettet und reguliert sind.« (Jessop 2007: 17) Dies bedeutet, dass der Markt allein als Steuerungsinstanz kapitalistisch verfasster Ökonomien nicht ausreicht und »es gesellschaftlich-politischer Institutionen und Normen bedarf, in die alle ökonomischen und politisch-administrativen Prozesse »eingebettet« sind.« (Hirsch 1995: 46) Aus dieser fundamentalen Annahme leitet sich das der Theorie namensgebende Konzept der *Regulation* ab.¹⁸⁰ Die Regulation lässt sich daher nicht auf staatliche Direktiven oder Wirtschaftspolitik reduzieren, weil sie zusätzlich den *gesellschaftlichen* Bereich umfasst. Neben staatlich auferlegten Gesetzen, Regeln und korporatistisch ausgehandelten Klassenkompromissen innerhalb der industriellen Beziehungen (vgl. Müller-Jentsch 1997) fallen hierunter u.a. von den Individuen verinnerlichte Verhaltensnormen, Konsumgewohnheiten, Lebensstile und gesellschaftliche Werte, die sowohl die Reproduktion der Produktionsstruktur – also das Wirtschaftssystem und das Klassenverhältnis – als auch das Wirtschaftswachstum (Kapitalakkumulation) aufrechterhalten und immer wieder stabilisieren. Dabei unterliegt die Ausgestaltung der Regulation nicht determinierend dem Willen bestimmter Akteure, sondern ist immer durch die soziale und politische Auseinandersetzung und damit durch gesellschaftliche Machtverhältnisse und herrschende Ideologien geprägt (Jessop 2007: 211), was die Regulationstheorie als eine materialistische beziehungsweise kritische Kapitalismustheorie auszeichnet.¹⁸¹

Im deutschsprachigen Raum diente die französische Regulationstheorie als alternative Kapitalismustheorie zur im Westeuropa der Nachkriegszeit in der europäischen Linken einflussreichen Theorie des *Staatsmonopolistischen Kapitalismus* (Stamokap; vgl. Kap. 4.2.3) (Scherrer 1995: 457). Hierbei wurde die werttheoretische Variante der französischen Regulationstheorie durch Joachim Hirsch in den 1980er Jahren um staats-theoretische Überlegungen (Gramsci und Poulantzas) erweitert (Becker 2002: 64ff.), um eine differenziertere und handlungstheoretische materialistische Staatsanalyse zu ermöglichen. Hierdurch geraten auch verstärkt (politische) Akteure in den Fokus. Wie Joachim Becker konstatiert, »hat die deutsche Theorieentwicklung dort ihre Stärke, wo die Schwäche der französischen Diskussion liegt: in der Staatstheorie.« (2003: 67)¹⁸²

180 Streng genommen gibt es *die* Regulationstheorie nicht. Zu den verschiedenen Akzenten und ihrem marxistischen oder (neo-)keynesianischen Bezug innerhalb der französischen Regulationstheorie vgl. Becker 2002.

181 Entgegen ökonomistischer Verkürzungen bestimmter marxistischer Theorien vollzieht sich die Reproduktion des antagonistischen Kapitalverhältnisses nicht unter Gesetzmäßigkeiten hinter dem Rücken der sozialen und politischen Akteure (Cartelier/De Vroey 1988: 85).

182 Ab den 1990er Jahren fokussierte sich die deutschsprachige Regulationstheorie durch Politikwissenschaftler aus der Marburger Abendroth-Schule wie Frank Deppe, Klaus Dörre und Hans-Jürgen Bieling vor allem auf Internationalisierungsprozesse von Staatlichkeit in der zeitgenössischen Internationalen Politischen Ökonomie, die kapitalistische Vergesellschaftung im Zuge des Übergangs vom Fordismus zum Postfordismus (Hirsch 2005), die Entwicklung der Finanzmärkte (Dörre/Brinkmann 2005) sowie die europäische Integration (Ziltener 1999). Regulationstheoretisch inspirierte Arbeiten versuchten hierbei durch den politökonomischen Unterbau in Kombination mit staats- und gesellschaftstheoretischen Überlegungen die Transformation von Staatlichkeit im Ge-

Trotz einiger blinder Flecken¹⁸³ entgeht die Regulationstheorie dem Manko vieler sozialwissenschaftlicher und politischer Analysen sowie Ansätzen der Politischen Bildung, die das qualitativ Neuwertige an der gegenwärtigen Phase des Kapitalismus (Neoliberalismus) lediglich in der Globalisierung und/oder der Entwicklung des Finanzmarktes durch die Abkopplung des Finanzsystems von der Realwirtschaft (Finanzmarktkapitalismus) sehen. Gerade durch solch eine Verkürzung des Analysefokus gerät die Transformation der weiterhin gesellschaftlich-strukturell dominierenden Arbeits- und Produktionsverhältnisse in den OECD-Staaten aus dem Blick.

Folglich bietet die Regulationstheorie als ökonomisch inspirierte kritische Gesellschaftstheorie für eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung zentrale Grundlagen: *Erstens* nimmt sie gegenüber statischen Theorien der Politischen Ökonomie eine dynamische Sichtweise auf die Ökonomie ein, die zeigt, dass das kapitalistische Wirtschaftssystem ständigen Transformationen unterworfen ist,¹⁸⁴ *zweitens* zeigt sie, dass die spezifische Ausformung der Arbeits-, Produktions- und Lohnverhältnisse durch einen politischen und damit intentionalen Zugriff auf die Arbeitskraft bedingt ist und damit sowohl tarifvertraglich abgesicherte Arbeit als auch *Prekarisierung* und *Flexibilisierung* von Arbeitsverhältnissen nicht durch Kontingenz oder abstrakte Marktkräfte und Systemzwänge erklärt werden darf. *Drittens* konstatiert sie, dass im dialektischen Verständnis staatliche Herrschaft wiederum selbst einem Prozess der Transformation unterworfen und interdependent mit dem Wirtschaftssystem sowie den Imperativen der Kapitalakkumulation verbunden ist.

genwartskapitalismus der jeweiligen industriellen Nachkriegsgesellschaften analytisch und begrifflich zu fassen (u.a. Becker 2003).

- 183 So fokussieren die meisten französischen Regulationstheoretiker_innen weder die gesellschaftlichen Geschlechterverhältnisse, Rassismus noch die Rechtsform. Joachim Becker sieht dieses Manko in einer fehlenden gesellschaftstheoretischen Fundierung der Regulationstheorie begründet, die Konfliktlinien eben nicht aus den »grundlegenden sozialen Beziehungen« neben dem Klassenverhältnis ableitet (2002: 92). Zudem bleiben die gesellschaftlichen Naturverhältnisse »ein ziemlich blinder Fleck« (ebd.: 93). Akkumulation beruht allerdings auf der Vernutzung von Energiereserven (Altvater 2007: 72ff.).
- 184 Hier liegt der Vorteil der Regulationstheorie gegenüber institutionalistischen Kapitalismus-Konzeptionen Wolfgang Streecks (u.a. 1999) oder gegenüber Michel Alberts Konzept von *Kapitalismus contra Kapitalismus* (1992). Albert vergleicht das vor allem in Deutschland sowie den Alpenländern und den Niederlanden bestehende Kapitalismusmodell, für das er den einflussreichen Begriff des »Rheinischen Kapitalismus« (ebd.: 104ff.) prägte, mit dem »neoamerikanischen Modell« (ebd.: 80ff.). Dabei konstatiert er die »wirtschaftliche Überlegenheit des rheinischen Modells« (ebd.: 128) und »soziale Überlegenheit« (ebd.: 147) gegenüber dem amerikanischen. Begründet sieht er dies in erstens dem Grad an sozialer Absicherung, zweitens der Verringerung sozialer Ungleichheit und drittens den Aufstiegsmöglichkeiten im rheinischen Modell (ebd.). Der Regulationstheorie liegt demgegenüber ein Kapitalismusverständnis zugrunde, dass eben nicht nur Markt- und Wettbewerbsprozesse fokussiert, sondern diese zu den Produktionsverhältnissen und deren politische Gestaltung durch die jeweiligen materiellen und diskursiven Macht- und Aneignungsverhältnisse in Beziehung setzt.

5.3.2 Die »rebellischen Söhne Althussers«. Zu den theoretischen Grundlagen der Regulationstheorie

Die Regulationstheorie wurde in Frankreich durch Michel Aglietta begründet und durch die theoretischen Debatten um 1968 inspiriert. Sie versuchte die Sackgasse des keynesianisch inspirierten Denkens durch die Krise des fordistischen Produktions- und Vergesellschaftungsmodells der 1970er Jahre¹⁸⁵ zu überwinden (Becker 2003: 58).¹⁸⁶ Als gesellschaftstheoretisch fundierte politökonomische Theorie zielte sie vor allem darauf ab, die strukturalistischen Engpässe des in der akademischen Linken einflussreichen Marxismus Luis Althussers (vgl. Kap. 4.2.5) zu überwinden (Scherrer 1995: 457), aus dem sie hervorgegangen ist (Lipietz 1998: 15). Indem die Regulationstheorie die grundlegende soziologische Frage nach dem Verhältnis von *Struktur* und *Handlung* neu zu beantworten versucht, wendet sie sich explizit gegen den strukturalistischen Marxismus, der das Handeln der Individuen primär aus den gesellschaftlichen und politischen Strukturen ableitet (ebd.: 15f.). Die Regulationstheoretiker_innen negieren jedoch nicht die Ansicht, dass das Handeln der Individuen maßgeblich durch die ökonomischen Strukturen geprägt ist, halten es allerdings nicht monokausal und determiniert aus diesen ableitbar, da divergierende Machtinteressen unterschiedlicher sozialer Akteure, Eigendynamiken von Produktionsweisen und gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Krisen aus dem Fokus verschwinden (vgl. Becker 2002: 58). Der strukturalistisch-marxistische Grundgedanke der *Reproduktion* kapitalistischer Gesellschaften (Althusser) wird in den Begriff der *Regulation* (Aglietta 1987: 15) transformiert, »der der Widersprüchlichkeit und Offenheit sozialer Verhältnisse und Entwicklungen gerechter werden soll.« (Kohlmorgen 2004: 18) Damit wird dem Handeln entgegen der Ansicht der Determiniertheit ein Element der Kontingenz zugestanden.¹⁸⁷

Bezüglich der Analyse der kapitalistischen Produktionsweise beziehen sich vor allem Michel Aglietta (1987) und Alain Lipietz (1985) explizit auf die Marx'sche Kritik der politischen Ökonomie (1967), indem sie die Produktionssphäre maßgeblich durch den strukturell bedingten kapitalistischen Antagonismus zwischen Kapital und Arbeit bestimmt sehen. Dieser reproduziert sich auch ihnen zufolge durch die rechtliche Verfügung über die Produktionsmittel, was eine strukturelle Machtasymmetrie etabliert. Der regulationstheoretische Begriff des *Akkumulationsregimes* ist vor allem durch Marx' Feststellung der konkurrenzbedingten notwendigen Kapitalakkumulation im Kapitalismus geprägt (1967: 618), geht allerdings makroökonomisch über ihn hinaus.

Mit den beiden zentralen, jedoch recht sperrigen Begriffen *Akkumulationsregime* und *Regulationsweise* hat die Regulationstheorie ein analytisches Instrumentarium

185 Zur Geschichte des Keynesianismus in Deutschland vgl. Abelshauser 2004: 100ff.

186 Zu den klassischen Regulationstheoretikern zählen in Frankreich neben Michel Aglietta Robert Boyer und Alain Lipietz. Zur Einführung in die Regulationstheorie vgl. Boyer 1990; 1997; zum Überblick über die Entwicklung der französischen Regulationstheorie vgl. Knapp Becker 2003: 58ff.; ausführlich Becker 2002.

187 Aus diesem Grund – gibt Lipietz zu verstehen – »könnte ich sagen, dass wir die rebellischen Söhne von Althusser sind.« (1998: 15)

entwickelt, um unterschiedliche historische Formen der Kapitalakkumulation und institutionellen Ausgestaltung der Produktionsverhältnisse bestimmen und untersuchen zu können. Hieran schließt auch der von dem italienischen Marxisten Antonio Gramsci (vgl. Kap. 5.4.2) übernommene zentrale Begriff des *Fordismus* durch Aglietta an (vgl. Kap. 5.3.3), der als bestimmte sozialstaatlich eingehegte Produktions- und Vergesellschaftungsweise des Nachkriegskapitalismus der westlichen Industriegesellschaften analysiert wurde (Aglietta 1987). Im Anschluss hieran haben neuere regulationstheoretisch inspirierte Analysen die Transformation des »Spätkapitalismus« (Adorno 1972: 354) untersucht. Dabei wird aufgezeigt, dass seit den 1980er Jahren durch den Siegeszug des Neoliberalismus (vgl. Harvey 2007) als wirtschaftspolitisches Programm und Gesellschaftsmodell der Fordismus durch eine als *Postfordismus* bezeichnete Regulationsweise mit Elementen eines *flexibel-marktgetriebenen Produktionsmodells* (Kap. 5.3.4) abgelöst wurde, die veränderte Leitziele des Staates nach sich zog (vgl. Kap. 5.3.5).

Der Staat bleibt allerdings im theoretischen Sinne trotz seines zentralen Stellenwertes bezüglich der Durchsetzung, Regulation und Veränderung bestimmter Entwicklungsweisen in der französischen Regulationstheorie zumeist unbestimmt und wird in der Regel analytisch lediglich als räumliche Fixierung für das jeweilige Akkumulationsregime gefasst (vgl. Becker 2002: 271ff.). Auch die Transformation (vgl. Kap. 5.3.5) sowie die Transnationalisierung von Staatlichkeit (vgl. Kap. 5.4.4) wird kaum in den Blick genommen (vgl. Becker 2003: 63). Dieser Mangel liegt darin begründet, dass die französischen Regulationstheoretiker kaum staatstheoretische Überlegungen in ihre Analysen einbeziehen (Jessop 2007: 216). Der Staat wird lediglich als Ensemble institutioneller Kompromisse verstanden, die Fragen des Lohn- und Konkurrenzverhältnisses oder der Herausbildung von Konsumnormen sowie der Reproduktion der Arbeitskraft (Aglietta 1987: 26ff.) betreffen. Die Analysen der Regulationstheorie beziehen sich auf Veränderungen der national-staatlichen Interventionen in die kapitalistische Ökonomie, nicht aber auf eine systematische Analyse der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse und des damit einhergehenden staatlichen Formwandels (Becker 2003: 63). Nach Bob Jessop herrscht in der französischen Regulationstheorie ein eher institutionalistisches Verständnis des Staates (2007: 217). Die Verfasstheit des Staates als umkämpftes Konfliktfeld (vgl. Kap. 5.5.4) und autoritäre Herrschaftsinstanz (vgl. Kap. 5.5.5) findet lediglich cursorisch Erwähnung. Lipietz versteht den Staat vielmehr als kompakte Einheit denn als durch verschiedene Staatsapparate mit divergierenden Handlungsrationitäten bestimmt und verstellt so den Blick auf innerstaatliche Auseinandersetzungen und mögliche Krisen des Staates (vgl. Becker 2002: 87ff.). Jedoch bleibt staatlich vermittelte und umkämpfte Politik die entscheidende Instanz, in der sich die gesellschaftliche Dialektik von Reproduktion und Transformation im Kapitalismus verdichtet.

5.3.3 Der Fordismus als gesellschaftliche Produktions- und Regulationsweise

Die Regulationstheorie analysiert sich verändernde Akkumulations- und Regulationsweisen kapitalistisch verfasster Gesellschaften. Hierbei stellt vor allem der *Fordismus* den zentralen Begriff dar, der grundlegend und schulbildend für die frühe Regulationstheo-

rie war (Boyer 1990: ix).¹⁸⁸ Unter Fordismus wird die Regulationsweise des US-Kapitalismus nach dem Ersten Weltkrieg verstanden, die über den Bereich der genuinen Warenproduktion hinaus auch auf die gesellschaftliche Regulierung der Individuen abzielte (Aglietta 1987: 155ff.).¹⁸⁹

Fordismus als Entwicklungsmodell, dessen zentralen industriellen Prinzipien von dem Automobilhersteller Henry Ford begründet wurden (vgl. Schmidt 2013), bezeichnet für Gramsci und die Regulationstheoretiker_innen den Übergang zur Massenproduktion¹⁹⁰ von Konsumgütern durch die Anwendung des Fließbands innerhalb der industriellen Produktion in den USA Anfang der 1920er Jahre.¹⁹¹ Damit einher geht das gesellschaftliche Projekt, diese neue Produktions- und Konsumtionsweise mit Hilfe zivilgesellschaftlicher und (sozial-)staatlicher Interventionen zu einer neuen Lebensweise und Alltagskultur ideologisch zu verstetigen (Gramsci 2007: 49f.).

Ford konzipierte 1908 mit dem Automobil Ford-T ein standardisiertes Einheitsmodell zu einem erschwinglichen Preis und produzierte es ab 1913 durch die von Frederick W. Taylor übernommene Fließbandarbeit (Taylorismus) (Rosanvallon 2016: 74f.),¹⁹² die 1915 in breitem Maßstab in den Ford-Werken umgesetzt wurde und fortan als Vorbild weiterer Industriebereiche diente (Bieling 2007: 69f.).¹⁹³ Durch die Arbeitsteilung am

188 Im Wesentlichen geht der Begriff auf die Arbeiten des italienischen Marxisten Antonio Gramsci zurück (2007: 49; vgl. Kap. 5.4.3). Der Regulationstheoretiker Michel Aglietta greift den gramscianischen Terminus des Fordismus in den 1970er Jahren wieder auf und fasst darunter vor allem die Produktions- und Entwicklungsweise in den USA zwischen der Mitte der 20er und dem Ende der 60er Jahre des 20. Jahrhunderts (1987: 23).

189 Zum Fordismus vgl. Hirsch/Roth 1986: 46ff.; Schmidt 2013.

190 Die »Massenproduktion stellt eine besondere Form der Rationalisierung dar. Das von dem Nationalökonom Karl Bücher 1910 formulierte »Gesetz der Massenproduktion« besagt, dass die Stückkosten sinken, wenn die Fixkosten auf möglichst große Stückzahlen verteilt werden.« (König 2008: 53)

191 Zum Fließband im Fordismus vgl. Hendrik Ankenbrand: Hundert Jahre Fließband, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 24.03.2013. Gleichzeitig wurde die Fließbandarbeit durch das Vorbild des Fordismus vor allem von der Nazi-Kriegswirtschaft übernommen (Abelshausen 2004: 49f.). Allgemein war Hitler ein großer Bewunderer Henry Fords. Vgl. dazu: Gesche Sager: Henry Ford und die Nazis, in: *Der Spiegel*, 29.07.2008. Das Nazi-Regime wollte das fordistische Produktionssystem vollständig kopieren, so beauftragte Hitler zum Beispiel Ferdinand Porsche, den Volkswagen zu entwickeln.

192 Die Zerlegung der einzelnen Arbeitsschritte durch das Fließband waren Ergebnis des Versuchs der rationalen Arbeitsorganisation und der effizienten Führung in allen menschlichen Tätigkeitsbereichen wie Armeen, Unternehmen und Verwaltung Ende des 19. Jahrhunderts in den USA (Rosanvallon 2016: 74f.). Pierre Rosanvallon verdeutlicht den ideologischen Gehalt des Taylorismus: »Für Taylor lief [...] die ganze Problematik menschlicher Organisation auf eine Frage der Menschenführung hinaus.« (ebd.: 75) Taylor selbst sprach vom Arbeiter als »abgerichtete[n] Gorilla« (zit.n. Gramsci 2007: 71). Zur geschichtlichen Einordnung Taylors für die Industrialisierung vgl. Hobsbawm 1989: 64f.

193 Vgl. auch Henry Fords Autobiographie *Mein Leben und Werk* (2014), die 1922 veröffentlicht wurde und seinen Aufstieg als erfolgreichen Unternehmer nachzeichnet. Bezüglich der Auseinandersetzung mit Henry Fords Unternehmensphilosophie ist es allerdings irritierend, dass in kaum einer kritischen Abhandlung Fords fanatischer Antisemitismus thematisiert oder auch nur erwähnt wird (u.a. Schmidt 2013). Ford förderte auch aktiv die antisemitische Propaganda in den USA, indem er für die Verbreitung der nachweislich gefälschten *Protokolle der Weisen von Zion* in den USA sorgte

Fließband konnte Ford gesteigerte Skalenerträge erzielen und preiswerter als die Konkurrenz produzieren, wodurch Automobile keine Luxusgüter mehr darstellten und der Ford-T enormen Absatz in den unteren Einkommenssegmenten fand. Massenweise rekrutierte Ford unqualifizierte, vor allem migrantische Arbeiter, denen er ab 1914 einen festen Tageslohn anbot, der mit fünf Dollar doppelt so hoch wie der Durchschnittslohn der Konkurrenz war. Hintergrund dieser Lohnpolitik war, dass die eigenen Arbeiter neben ihrer Funktion als Produzenten auch als Käufer/Konsumenten der produzierten Autos fungieren sollten.¹⁹⁴ Ford nahm dadurch die spätere keynesianische makroökonomische Einsicht des gesteigerten Lohns als Nachfrageverstärker (vgl. Heine/Herr 2013: 340) vorweg, allerdings betriebswirtschaftlich, nicht makroökonomisch gedacht.

Der Fordismus als Entwicklungsmodell, wie er sich auch in Deutschland (Abelshauer 2004: 48ff.; 374ff.) und Europa nach dem Zweiten Weltkrieg flächendeckend durchsetzte und bis Ende der 1960er Jahre Bestand hatte, beinhaltet ein *intensives Akkumulationsregime* mit Massenkonsum durch Lohnsteigerungen und preiswert hergestellten Waren innerhalb einer bestimmten unternehmerischen Hierarchie (Bontrup 2011: 183)¹⁹⁵ in Kombination mit einer *Regulationsweise*, die bestimmte Konsumnormen in der Bevölkerung etabliert (König 2008: 9f.). Mit dem Fordismus wurde über die Produktionsebene hinaus erhofft,

»gesellschaftliche Interessenkonflikte sozialtechnisch regulieren zu können. Darüber hinaus sollten die Volkswirtschaften, die Gesellschaften, die Städte und die Menschen analog zu den maschinengesteuerten Prozessen in den Fabriken rationalisiert werden, um eine größtmögliche Effizienz zu erzielen.« (Schmidt 2013: 402)¹⁹⁶

Der Fordismus umfasst vor allem drei Ebenen: *Erstens* bezeichnet er bezüglich der Arbeitsorganisation die monotone tayloristische industrielle Produktionsweise der unqualifizierten zergliederten Fließbandarbeit.¹⁹⁷ Hierbei wurden enorme Produktivitätssteigerungen durch *zweitens* die standardisierte Massenproduktion von langlebigen Konsumgütern (u.a. Autos, Radios, Kühlschränken, Fernsehgeräten und Waschmaschinen)

(Laqueur 2006: 164) und mit *Der internationale Jude* selbst antisemitische Hetzschriften verfasste (Benz 2008: 255). Diese hatten beispielsweise auf Adolf Hitler starken Einfluss und führten zu einer drastischen Zunahme des Antisemitismus in Europa (Laqueur 2006: 164).

194 Bekannt ist diesbezüglich Fords Ausspruch »Autos kaufen keine Autos«. (zit.n. Ulrich van Suntum: Warum sind hohe Löhne schlecht?, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 03.09.2007. Vgl. zur Lohnpolitik auch die Ausführungen Fords in seiner Autobiographie (2014: 103ff.).

195 Die Hierarchie im fordistisch geprägten Unternehmen beinhaltete unterschiedliche Interessensgruppen vom Eigentümer über den Manager hin zum/zur leitenden Angestellten und Arbeitnehmer_in (Bontrup 2011: 183).

196 Kritik am Taylorismus gab es bereits in den 1930er Jahren in den USA durch die Human Relations-Bewegung. Hierbei stand der Aspekt der sozialen Bedingungen und die Kritik an der technischen Orientierung im Vordergrund (Bontrup 2011: 186).

197 In der fordistischen Fabrik wurden sämtliche »Besonderheiten durch Alter, Geschlecht, Herkunft und Ausbildung [...] ausgelöscht, alle Individuen auf dieselbe mechanische Situation reduziert.« (Rosanvallon 2010: 79) Auch Ford selbst gibt zu: »Repetitive Arbeit – die ständige Wiederholung ein und derselben Tätigkeit in ein und derselben Weise – hat für bestimmte Menschen etwas Abschreckendes. Mir wäre es ein grauenvoller Gedanke. Unmöglich könnte ich tagein, tagaus das Gleiche tun.« (2014: 91)

erzielt (vgl. König 2008), die die makroökonomische Basis für ein auf Wachstum ausgerichtetes Akkumulationsregime darstellte. Die Massen*produktion* wurde folglich von einer Massen*konsumtion* begleitet beziehungsweise überhaupt erst ermöglicht. Fordismus als Ausdehnung des inneren Marktes im Sinne der »inneren Landnahme« (Lutz 1989: 186f.) zeichnet sich als Kommodifizierung von weiteren Gebrauchsgegenständen aus, die der Totalität des kapitalistischen Marktes unterworfen wurden (Adorno 1997: 157). Bezüglich der Regulationsweise setzte der Fordismus *drittens* beträchtliche Lohn- und Einkommenssteigerungen durch, wodurch die hergestellten preiswerten Waren auf genug Kaufkraft trafen und entsprechende Absatzmärkte im Inland fanden (Lipietz 1997: 2). Autos, Kühlschränke, Rundfunkgeräte wurden damit zu Waren des Massenkonsums (König 2008: 72ff.), weshalb Joachim Hirsch den Fordismus auch als »gesellschaftliche und ökonomische Grundlage der ›Moderne‹« bezeichnet (2005: 121).¹⁹⁸

Die Nachfrageseite wurde zudem durch gewerkschaftlich erkämpfte Lohnzuwächse und die Ausweitung staatlicher Sozialleistungen gestützt. Der Klassenkonflikt wurde zudem abgemildert durch öffentliche Investitionen, durch die staatliche Schiedsrichterrolle und Moderation in kollektiven Lohnverhandlungen im korporatistischen Dreieck zwischen Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und Staat, durch sozialstaatliche Kompensationszahlungen sowie durch den Ausbau wohlfahrtsstaatlicher Leistungen im Allgemeinen (Cartelier/De Vroey 1988: 83). Durch die Ausweitung des Konsums erfolgte eine Durchkapitalisierung der Gesellschaft, wodurch die vorkapitalistischen Produktions- und Reproduktionsformen mehr und mehr zurückgedrängt wurden.¹⁹⁹ Dabei waren die Folgen der Massenproduktion eine »weitgehende Standardisierung und Normierung des Alltagslebens.« (Hirsch/Roth 1986: 60)²⁰⁰ Institutionell und politisch abgesichert wurde die fordistische Produktionsweise durch ein Gesellschaftssystem, dessen Grundpfeiler einerseits rigide Moral- und Verhaltensvorschriften für die Arbeiter_in-

198 Auch Wolfgang König begreift die Konsumgesellschaft als ein Phänomen des 20. Jahrhunderts (2008: 9).

199 So verschwanden zum Beispiel kleinhandwerkliche Produktionsformen und traditionelle Dienstleistungsberufe zugunsten industrieller Lohnarbeit und kapitalistischer Warenproduktion (Hirsch/Roth 1986: 51).

200 Auch wenn die Analysen der Kulturindustrie von Theodor W. Adorno sich nicht explizit mit dem Phänomen des Fordismus beschäftigten, steht auch hier das Prinzip der »Standardisierung« im Sinne der Kommodifizierung und Entwicklung zur Massenkultur im Mittelpunkt (2003: 142). Die industrielle Massenproduktion von Kulturgütern erfolgt nach Adorno nur noch als Tauschwert für den Markt (ebd.). Die industrielle Massenproduktion von Kulturgütern wirkt sich auch auf den kulturellen Bereich aus: »Kultur heute schlägt alles mit Ähnlichkeit. Film, Radio, Magazine machen ein System aus.« (ebd.: 141)

nenschaft²⁰¹ sowie andererseits die Kleinfamilie als Konsumeinheit mit ihrer spezifisch geschlechtlichen Arbeitsteilung (u.a. unbezahlte Reproduktionsarbeit der Frauen) darstellten (Aulenbacher 2007: 43).²⁰²

Regulationstheoretisch ausgedrückt stellt der Übergang von einem *extensiven* zu einem *intensiven* Akkumulationsregime die entscheidende Grundlage des Fordismus dar, was wirtschaftspolitisch als keynesianische nachfrageorientierte Wirtschaftspolitik, die sozialstaatlich eingebettet wird, zu verstehen ist. Der Aspekt der Konsumausweitung und sozialstaatlich abgesicherten Lohnsteigerung des Fordismus ist im ideologiekritischen Sinne allerdings auch als hegemoniales Projekt der Vereinnahmung der Arbeiter_innenklasse zu begreifen (Hirsch/Roth 1986: 171),²⁰³ wie auch bereits die US-amerikanische Konsumorientierung während des Systemwettbewerbs des Kalten Krieges den US-Kapitalismus als dem Sowjetkommunismus überlegene Gesellschaftsordnung darstellen sollte (Martschukat 2019: 98).

Zwischen dem Ende des Zweiten Weltkrieges und der deutschen Einigung etablierte sich durch den Fordismus in der westdeutschen Gesellschaft »eine besondere, durch national spezifische soziale Institutionen geregelte kapitalistische Wirtschaftsordnung [...], die hohe internationale Wettbewerbsfähigkeit mit hohen Löhnen und relativ geringer Ungleichheit von Einkommen und Lebensstandard verband.« (Streeck 1999: 13)²⁰⁴ Für Wolfgang Streeck zeichnet sich dieses besondere »Modell Deutschland« (ebd.: 18) dadurch charakteristisch aus, dass es durch verbindliche Flächentarifverträge und vergleichsweise geringe inländische Lohndifferenzen bestimmt und trotzdem im globalen Wettbewerb international erfolgreich war (ebd.: 15). Einflussreich wurde diesbezüglich der von Michel Albert geprägte Begriff des *Rheinischen Kapitalismus* (1992: 127).

Um unterschiedliche Phasen kapitalistischer Vergesellschaftung sowie die Entwicklung von Produktionsregimen beschreiben zu können, nutzt die Regulationstheorie die zentralen Begriffe »Akkumulationsregime« und »Regulationsweise«, um analytisch zwischen *Fordismus* und *Postfordismus* zu unterscheiden. Akkumulationsregime und Regula-

201 Henry Ford ließ durch seine Soziologische Abteilung das Privatleben der Arbeiter (Eheleben, Sexual- und Trinkverhalten) kontrollieren (Schmidt 2013: 413). Dies zielte auf die Durchsetzung grundlegender allgemeiner Arbeitstugenden wie Fleiß, Ordnung und Pünktlichkeit ab: »Betrieblich wird repressive Herrschaft durch eine strukturelle technische und organisatorische Kontrolle ersetzt. Denn bei diesem Typus des *verberuflichten Arbeitnehmers* wird auf eine gewisse innere Disziplinierung vertraut – und mit psychosozialen Führungstechniken unterstützt.« (Pongratz/Voß 2004: 27) Bereits Gramsci sah darin eine Form der Rationalisierung mit dem Ziel, »einen neuen Menschentyp auszuarbeiten, der dem neuen Typus der Arbeit und des Produktionsprozesses konform ist.« (2012: GH 22, 2069)

202 Der im Fordismus »regulierte Zuschnitt von Erwerbsarbeit [setzte] unausgesprochen ein weiteres Arrangement voraus, die Kleinfamilie mit allenfalls dazu verdienender Ehe- und Hausfrau, welche die volle Verfügbarkeit männlicher Arbeitskraft für Erwerbsarbeit gewährleisten sollte.« (Aulenbacher 2007: 43) Arbeitsteilung im Fordismus ist »nicht zuletzt eine Arbeitsteilung der Geschlechter, die Frauen dominant darauf verweist, den erwerbstätigen Männern in Haushalt und Familie zuzuarbeiten. Es entsteht eine Alltagsform, die durch die bürgerliche Kleinfamilie und eine konsumorientierte Freizeit im modernen Sinne geprägt ist.« (Pongratz/Voß 2004: 27)

203 Bezüglich der Arbeiterbewegungskultur konstatieren Hirsch und Roth: »Die Entfaltung des Fordismus ist die Geschichte ihrer Zersetzung.« (Hirsch/Roth 1986:171)

204 Zur deutschen Wirtschaftsgeschichte seit 1945 vgl. Abelshauser 2004: 60ff.

tionsweise bezeichnen gesellschaftliche und politische Mechanismen, die den Bestand und Wandel von Produktionsverhältnissen im Besonderen sowie Gesellschaftsformationen im Allgemeinen – u.a. Klassen- und Geschlechterverhältnissen – auszeichnen.

Regulationstheoretiker_innen analysieren das jeweilige Stadium des Kapitalismus als Resultat einer langen Welle ökonomischer Expansion und Kontraktion mit einem zugrundeliegenden Akkumulationsregime und einer bestimmten Regulationsweise, die zusammen eine *Entwicklungsweise* ergeben (Becker 2002: 171). Die Stabilität oder Instabilität einer bestimmten herrschenden Entwicklungsweise ist vor allem durch die sozialen Auseinandersetzungen, Konflikte und Kämpfe der gesellschaftlichen und politischen Akteure bestimmt. Krisen einer Entwicklungsweise treten der regulationstheoretischen Sichtweise nach vor allem dann auf, wenn es über einen längeren Zeitraum eine Inkohärenz zwischen Akkumulationsregime und Regulationsweise gibt (Lipietz 1985: 113).²⁰⁵

Unter dem Begriff des *Akkumulationsregimes* wird eine makroökonomische Organisationsweise der Produktion und Konsumtion verstanden, die über viele Jahre politisch und gesellschaftlich reproduziert wird (ebd.: 120). Sie bezieht sich auf die Gesamtheit des Kapitalkreislaufes (Boyer 1997: 7ff.) und wird als ein Ensemble von Regularitäten, die ein allgemeines und relativ kohärentes Wachstum der Kapitalakkumulation sicherstellen, verstanden (ebd.: 9). Neben den Verwertungsbedingungen des Kapitals wird hierunter auch die Strategie der Sicherung der gesellschaftlichen Nachfrage durch Inlands- oder Auslandsmarkterschließung gefasst. Auch Lohnaushandlungsprozesse zwischen Arbeitgeber_innen und Gewerkschaften unter der Ägide des Staates im korporatistischen Sinne (Streeck 1999; vgl. Kap. 5.3.4) gehören zum jeweiligen Akkumulationsregime.

Grundsätzlich kann die Kapitalverwertung – je nach den vorhandenen gesellschaftlichen, politischen und technologischen Gegebenheiten sowie Machtverhältnissen in den industriellen Beziehungen innerhalb der Produktionssphäre (Müller-Jentsch 1997: 9) – durch unterschiedliche Akkumulationsstrategien erfolgen. Bezüglich des Akkumulationsregimes unterscheiden die Regulationstheoretiker_innen zwischen *extensiver*²⁰⁶ und *intensiver*²⁰⁷ Akkumulation (Lipietz 1985: 119ff.).

205 Durch diesen Ansatz können einerseits die unpolitisch erscheinenden ökonomischen Theorien sowie andererseits die Defizite bestimmter marxistischer Theorien zurückgewiesen werden, die die Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung entweder lediglich aus der Kapitallogik ableiten oder als Ergebnis der Strategien der herrschenden Klassen determiniert begreifen (Gerstenberger 2007: 174ff.).

206 Bei der extensiven Akkumulation wird die Akkumulation durch die Erweiterung des Produktionsprozesses bei gleichbleibender technischer Grundlage und damit unveränderten Produktionstechniken aufrechterhalten (Lipietz 1985: 119). Die Produktivitätssteigerung wird hierbei neben der Verlängerung der Arbeitszeit (Heinrich 2006: 314) vornehmlich durch zusätzliche Arbeitskräfte und Ressourcen erzielt, wobei diese sich allerdings durch ausbleibende Kaufkraftsteigerung nicht auf den Konsum der Lohnabhängigen auswirkt (Becker 2002: 67f.). Für Aglietta (1987: 71) bestimmt sich die extensive Akkumulation vor allem durch die Steigerung der absoluten Mehrwertproduktion, also der Steigerung der Mehrwertrate (Marx 1967: 231) über das Absenken der Reallöhne. Die Rolle des Staates begrenzt sich hierbei auf seine Funktion als »Nachtwächterstaat« (Biebricher 2021: 8), d.h. er greift nicht durch Arbeitsschutzgesetzgebung etc. in den Produktionsprozess ein.

207 Die intensive Akkumulation ergibt sich aus der Transformation des Arbeitsprozesses, der Veränderung der jeweiligen vorherrschenden Produktionsnormen und -techniken (Lipietz 1985: 119).

Beide Typen des Akkumulationsregimes gelangten so, wie sie historisch Bestand hatten,²⁰⁸ allerdings durch Marktsättigung an ihre Grenzen und waren durch die Logik des Kapitalismus auf Markterschließung (Dörre 2009: 39ff.) angewiesen. Diese kann generell einerseits durch Exportmärkte im Ausland erfolgen, andererseits durch die Schaffung neuer Märkte im Inland, was Burkhard Lutz als »innere Landnahme« beschreibt (1989: 62). Zu Letzterem zählt die Verwandlung von Gebrauchswerten in Tauschwerte, folglich die Unterwerfung neuer Sphären unter die Wertform (Kommodifizierung). Damit werden immer mehr Gebrauchsgegenstände mit dem Ziel der Warenförmigkeit (Marx 1967: 117) hergestellt und vermarktet, eben *kapitalistisch* produziert und vertrieben (Dörre 2014: 31).

Die Realisierung eines bestimmten Akkumulationsmodells ist allerdings nicht ohne Widerstand von Gewerkschaften und sozialen Bewegungen hegemonial durchsetzbar und immer daran gebunden, auch die subalternen Kräfte für das jeweilige Projekt einzubinden und zu überzeugen (Hirsch/Roth 1986: 37f.). Dabei fungiert das jeweilige Akkumulationsregime auch als Druckmittel, indem es die Arbeitnehmer_innenschaft zu disziplinieren vermag, da einerseits durch die Möglichkeit der Ersetzung lebendiger Arbeit durch die Automatisierung der Produktion mit Arbeitslosigkeit gedroht werden kann, was die Löhne drückt, sowie andererseits eine Fragmentierung der Arbeitsformen stattfinden kann – wie im gegenwärtigen postfordistischen Gegenwartskapitalismus –, wodurch tarifliche Bindungen der Arbeitnehmer_innen abnehmen und gewerkschaftliche Organisationsmacht erodiert (Deppe 2012: 24ff.).

Der zentrale der Regulationstheorie namensgebende Begriff der *Regulation* fragt nach den institutionellen und gesellschaftlichen Gründen, die ein Akkumulationsregime temporär aufrechterhalten. Er analysiert das konfliktorische Spannungsfeld

Hierdurch wird eine Steigerung der Arbeitsproduktivität bei einer Verminderung der Arbeitszeit erreicht. Marxistisch gesprochen: Die Senkung des Werts der Arbeitskraft wird durch die Entwicklung der Produktivkraft erzielt (Heinrich 2006: 314). Gleichzeitig dient die Ausweitung des Massenkonsums durch einerseits die Transformation der Lohnempfänger_innen in Konsument_innen im Zuge der Erzeugung bestimmter Lebensweisen und materieller Bedürfnisse und andererseits Lohnsteigerungen zur Aufrechterhaltung der Kapitalakkumulation (Aglietta 1987: 71). Genau dies zeichnet die Akkumulationsweise des Fordismus zwischen den 1930er und 1970er Jahren in den OECD-Gesellschaften aus. Der Staat nimmt hierbei eine zentrale Rolle ein, denn um die intensive Akkumulation durchzusetzen, muss er u.a. die Erforschung, Förderung und Subventionierung technischer Innovationen ermöglichen sowie Konsumgewohnheiten und Kaufkraft aufrechterhalten. Zum Staat und zu seiner Rolle als Förderer privatwirtschaftlicher Innovation vgl. Mazzucato 2014; Staab 2019.

208 Es lassen sich grob drei Phasen von Akkumulationsregimen einteilen: Die erste Phase beruhte auf der extensiven Akkumulation im Frühkapitalismus, vor allem der geographischen Ausweitung der industriellen Produktion in die noch durch traditionelle Lebens- und Konsumweisen dominierten Regionen der USA. Die Konsumgüterindustrie entwickelte sich erst allmählich. Der absolute Mehrwert wurde durch lange Arbeitszeiten in einer wettbewerbsorientierten Regulationsweise erzielt, die Lohnquote stieg nicht. Durch weitgehende, nicht marktförmig organisierte ländliche Subsistenz- und Eigenproduktion konnte sich der Massenkonsum nicht entfalten, da der »innere Markt« noch nicht ausgebildet war (Aglietta 1987: 65ff.). Die zweite Phase umfasste das intensive Regime ohne Massenkonsum der 1920er Jahre. Hier bildete sich der Fordismus heraus. Die dritte Phase beruhte auf einem intensiven Regime mit Massenkonsum nach dem Zweiten Weltkrieg und stellte die Blütezeit des Fordismus dar (ebd.: 86).

zwischen Individuum und Gesellschaft, folglich zwischen Handlung und Struktur (Giddens 1988: 213). Hierbei wird der Markt als Ganzes als gesellschaftlich eingebettet (Polanyi 1978: 89) und nicht wie in der Neoklassik vorherrschend isoliert betrachtet (Aglietta 1987: 15). Der Prozess der Regulation bringt den Klassenkonflikt in eine mit der Akkumulation verträgliche Form (Lipietz 1985: 109) und zielt auf die Stabilisierung des Produktionsprozesses (Hirsch 2005: 88). Hierbei bricht das Konzept der Regulation mit Vorstellungen einer mechanistisch wirkenden *unpolitischen* Wirtschaftspolitik. Wirtschaftspolitische Konzepte werden vielmehr als interessengebunden aufgefasst (Becker 2003: 60), als Versuche, in der (Zivil-)Gesellschaft einen hegemonialen Konsens bestimmter sozialer Kräfte und Klassen zu etablieren, der staatliche Wirtschaftspolitik ideologisch absichert.²⁰⁹

Neben dem an dieser Stelle zu vernachlässigenden »Lohnverhältnis« (Aglietta 1987: 18) und dem »Geldverhältnis« (Aglietta 2000: 16) umfasst das Konzept der Regulationsweise zudem den gesellschaftlichen Bereich. Hierbei werden neben den Produktionsverhältnissen auch die Konsumregeln als Ergebnis gesellschaftlicher Normierung aufgefasst (Lipietz 1985: 111). Kapitalistische Herrschaft wird demnach ebenfalls über die »verinnerlichten Normen« der Individuen als Teil der Regulationsweise ausgeübt (ebd.: 112), vor allem über moralische und gesellschaftliche Werte. Die Regulationsweisen bilden die »Gesamtheit von Vermittlungen, die die von der Kapitalakkumulation hervorgerufenen Verwerfungen so eingrenzen, dass sie mit dem sozialen Zusammenhalt innerhalb der Nationen vereinbar sind.« (Aglietta 2000: 11) Sie dienen dazu, den »Zusammenhalt der Gesellschaft [zu] stiften, indem sie gegensätzliche Interessen und eigensinnige Verhaltensweisen von sozialen Gruppen und Individuen mit den Erfordernissen der Kapitalverwertung in Einklang bringen.« (Dörre 2009: 41)

Allerdings vollzieht sich der Prozess der Regulation nicht in funktional gesicherter Form, sondern ist auf Grund der antagonistischen Interessen der sozialen Akteure und der Notwendigkeit der Erschließung neuer Akkumulationsmöglichkeiten grundsätzlich krisenhaft und durch permanente Konflikte innerhalb und zwischen den regulativen Instanzen geprägt (Jessop 2007: 211).²¹⁰ Die Begriffe Akkumulationsregime und Regulationsweise dienen einem holistischen Gesellschaftskonzept, das die Ökonomie in einem integralen Sinne in Bezug zur politischen Regulierung darstellen soll, um der konfliktiven und antagonistischen Natur des Kapitalismus Rechnung zu tragen. Deshalb sind sie auch für eine herrschaftskritische Soziopolitische Bildung hilfreich.

Der Staat stellt dabei diejenige politische Institution dar, die zwar eine wichtige, jedoch keinesfalls die alleinige Rolle im Prozess der Regulation spielt. Die Regulations- theorie betont vielmehr die nicht-staatlichen Elemente im Regulationsprozess, wobei laut Lars Kohlmorgen »zwischen den Begriffen ›Regulierung‹, die das staatliche Wirken

209 Dies zeigt sich u.a. an der Nachfrageorientierten Wirtschaftspolitik (vgl. Heine/Herr 2013: 593ff.), die die Produktionsverhältnisse unberührt lässt.

210 Christoph Scherrer kritisiert an der französischen Regulationstheorie das Fehlen einer handlungstheoretischen Analyse der sozialen Prozesse, vor allem hegemonialer Prozesse und Auseinandersetzungen gesellschaftlicher Akteure, die eine Regulationsweise maßgeblich prägen. Einige Regulationist_innen neigten dazu, »bei der Verwendung des Begriffspaars Akkumulationsregime und Regulationsweise das alte Basis-Überbau-Schema zu reproduzieren, indem sie dem Akkumulationsregime, und damit der ›Ökonomie‹, Priorität einräumen.« (1995: 468)

beschreibt, und ›Regulation‹ zu unterscheiden [ist], die den gesamten Komplex staatlicher und nicht-staatlicher Formen der Regulation bezeichnet.« (2004: 25) Regulation ist folglich nicht als Prozess ohne steuerndes Subjekt, sondern als durch soziale Kämpfe unterschiedlicher sozialer Klassen bestimmt zu begreifen.²¹¹ Trotzdem kommt dem Staat eine wichtige und zentrale Rolle in der Regulation der gesellschaftlichen Verhältnisse zu. Er bildet das »institutionelle[] Zentrum der Regulation« (ebd.) und garantiert den Prozess der Regulation und institutionalisiert Kompromisse zwischen Kapital und Arbeit (Jessop 2007: 213).

5.3.4 Vom Fordismus zum Postfordismus. Über den Formwandel kapitalistischer Vergesellschaftung

Die Regulationstheorie verortet die Gründe für gesellschaftlichen Strukturwandel vor allem in den politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen um die Regulation der Arbeit, hier verstanden im Hinblick auf die Art und Weise des Zugriffs auf die Arbeitskraft und das Arbeitsvermögen der Beschäftigten. Vor allem neuere regulationstheoretische Beiträge konstatieren diesbezüglich, dass sich durch diverse Krisenmomente der 1970er Jahre das Ende der fordistischen Produktions- und Regulationsweise in den westlichen Industrieländern im Zuge der Herausbildung eines neuen Produktionsregimes ab den 1980er Jahren abgezeichnet habe. Dominieren in den (kritischen) Sozialwissenschaften vor allem Begriffe wie »Finanzmarktkapitalismus« (Dörre/Brinkmann 2005) und »Neoliberalismus« (Harvey 2007), um die neue Phase des Kapitalismus der OECD-Gesellschaften ab den 1980ern analytisch zu fassen, hat sich unter regulationstheoretisch argumentierenden Autor_innen der Begriff des Postfordismus etabliert (Kohlmorgen 2004).²¹²

Durch die Analyse der neuen postfordistischen Regulations- und Akkumulationsweise wird die gegenwärtige Arbeitswelt westlicher Industriegesellschaften nicht nur empirisch und theoretisch hinsichtlich des erheblichen qualitativen Wandels der Erwerbsarbeit durch veränderte Produktionsweisen und Arbeitsverhältnisse beschrieben (vgl. Trinczek 2011), sondern auch kritisch im Hinblick auf einen veränderten Zugriff auf das Arbeitsvermögen der Arbeitnehmer_innen untersucht (Dörre 2009: 62). Dabei

211 Dabei beruht die (frühe) Regulationstheorie auf einer klassentheoretischen Verengung im doppelten Sinne: Zum einen werden keine Konflikte innerhalb der einzelnen sozialen Klassen (Klassenfraktionen) gesehen (vgl. Becker 2002: 82f.), zum anderen werden neben der Konfliktlinie Kapital-Arbeit keine weiteren sozialen Konflikte mit in die Analyse einbezogen, etwa Konflikte um Geschlechterverhältnisse oder Ethnizität/Rassismus (Kohlmorgen 2004: 9). Jedoch ist »[d]ie in der patriarchalen Reproduktionsweise durch unentgeltliche Frauenarbeit geleistete Haus- und Familienarbeit [...] Voraussetzung des Akkumulationsprozesses und somit konstitutives Element des (historisch je spezifischen) Akkumulationsregimes, das die moderne Geschlechterungleichheit prägt.« (ebd.: 52)

212 Allerdings ist auch in den kritischen Sozialwissenschaften die Frage umstritten, ob sich in den gegenwärtigen Industriegesellschaften überhaupt eine neue stabile Entwicklungsweise herausgebildet hat, die unter einen Begriff wie Postfordismus subsumierbar ist. Zudem betont der Begriff des Postfordismus lediglich das Ende der Regulationsweise des Fordismus und beschreibt nicht, was das qualitativ Neue sei. Ulrich Beck konstatierte bereits im anderen Kontext: »Post‹ ist das Codewort für Ratlosigkeit, die sich im Modischen verfängt.« (1986: 12)

wird die Ausdifferenzierung des Arbeitsmarktes im Kontext der *Prekarisierung* und *Flexibilisierung* der Arbeitsverhältnisse durch regulationstheoretische Analysen empirisch erfasst. Flexibilisierung wird hierbei u.a. als unsichtbar gewordene Form der Ausbeutung begriffen (vgl. Kap. 5.6.4).

Anhaltendes Wirtschaftswachstum und sinkende Arbeitslosenzahlen der prosperierenden Nachkriegszeit (vgl. Lutz 1989) waren sowohl in Deutschland (vgl. Abelshauer 2004) als auch den anderen OECD-Ländern (Milanović 2016: 64) nicht von Dauer. Die Krise der fordistischen Produktionsweise setzte Ende der 1960er, Anfang der 1970er Jahre durch den strukturellen Rückgang der Kapitalrentabilität in Kombination mit einer Stagflation ein (Piketty 2014: 178). Abnehmende Wachstumsraten, steigende Massenarbeitslosigkeit sowie zunehmende Staatsverschuldungen waren die Folge (Huffschmid 2002: 119ff.). Ausgeträumt war der »kurze Traum immerwährender Prosperität« (Lutz 1989). Sozialstaatliche Umverteilung konnte nicht mehr aus starken Sozialproduktszuwächsen finanziert werden, die Lohnquote sank ab, wodurch auch die Nachfrage einbrach (Strebeck 2013: 109ff.).

In der politisch durchgesetzten Liberalisierung der nationalen Märkte (Altvater/Mahnkopf 2007b: 33f.) sowie der Erschließung von Exportmärkten im Ausland (Scherrer 1999: 315ff.) wurde ein Ausweg aus der strukturellen (Absatz-)Krise des Kapitalismus gesehen. Dies setzte der fordistischen Binnenmarktorientierung ein Ende und multinationale Konzerne aus den Nationalstaaten des Globalen Nordens – vor allem der USA, Japan und der europäischen Länder – versuchten, ihre Waren auf neu erschlossenen Auslandsmärkten abzusetzen (Bieling 2007: 121ff.). Auf Grund des internationalen Lohngefälles (Altvater/Mahnkopf 2007a: 256) nahmen auch die Direktinvestitionen im Ausland zu. Durch die sich hieraus entwickelnde Neue internationale Arbeitsteilung (vgl. Fröbel u.a. 1977) verschoben sich die Zentren der Industrieproduktion – zumindest für arbeitsintensive Konsumgüter – in Länder mit geringeren Lohnstückkosten.

Die Internationalisierung der Produktion verunmöglichte einen keynesianischen Wiederaufschwung durch Stärkung der Konsumnachfrage (Lipietz 1985: 127), denn die »Lohnstückkosten wurden zum grundlegenden Parameter der *internationalen Wettbewerbsfähigkeit* eines nationalen Akkumulationsregimes.« (ebd.) Damit wurde in Deutschland auch das im Rahmen der fordistischen Regulationsweise erzielte Kompromissgleichgewicht zwischen Kapital und Arbeit des *Rheinischen Kapitalismus* beziehungsweise des *Modell Deutschland* durch bröckelnde tarifvertragliche und branchenübergreifende Regelungen sowie »absterbende gewerkschaftliche Konfliktfähigkeit« (Röttger 2004: 156) auf Grund schwindender gewerkschaftlicher Organisationsgrade (Deppe 2012: 108ff.) aufgezehrt.

Dabei war nicht nur die Ausrichtung auf Auslandsmärkte und Direktinvestitionen zentral für die neue Entwicklungsweise, sondern vor allem die Transformation der Produktionsweise in den jeweiligen Nationalökonomien der OECD-Staaten. Durch das enorme Wirtschaftswachstum Japans der 1970er Jahre wurde in den westlichen Industriestaaten auf die japanische Organisationsform der *Lean Production* als »schlanke Produktion« umgestellt (Raphael 2019: 385). In Kombination mit dem Konzept der *Just in Time*-Produktion wurde dieses von dem Autohersteller Toyota entwickelte Produktionssystem ab den 1980er Jahren weltweit zur neuen Doktrin der industriellen Reorganisation (Deutschmann 2002: 45ff.) und begann einen »beispiellosen Siegeszug

als Alternative zum Fordismus, der über den internationalen Automobilbau hinaus auf andere Industrien und den Dienstleistungssektor, insbesondere auch den staatlichen Bereich, übergriff.« (Boyer 1997: 4) Der *Toyotismus* ersetzte den *Fordismus*. Diese neue Produktionsweise – theoretisch erarbeitet und verbreitet in neuen Managementkonzepten (Müller-Jentsch 2007: 93) – begründete die Transformation zum *postfordistischen Entwicklungsregime*, das bis in die Gegenwart Bestand hat.

Das postfordistische Entwicklungsregime zeichnet sich hinsichtlich der Produktionsstruktur durch vier Dimensionen aus: *erstens* durch die *Neue internationale Arbeitsteilung*, *zweitens* durch die *Prekarisierung der Arbeitsverhältnisse* in der industriellen Produktion sowie im Dienstleistungssektor, *drittens* durch eine *Flexibilisierung* der Arbeit vor allem im Dienstleistungssektor sowie *viertens* durch das Akkumulationsmodell eines *finanzmarktgetriebenen Kapitalismus*.

Die *Neue internationale Arbeitsteilung*, die sich seit den 1970er Jahren etabliert hat und deren Strukturmerkmal vor allem in der Internationalisierung der Produktion in der verarbeitenden Industrie liegt (Fröbel u. a. 1977: 71ff.), gilt als wesentlich für den Postfordismus. Seit den 1980er Jahren erfolgte ein rascher Anstieg ausländischer Direktinvestitionen nun transnational ausgerichteter Konzerne (Bieling 2007: 111ff.). Dabei verstärken die Liberalisierung und Deregulierung der Handelsbeziehungen (Mankiw/Taylor 2020: 592ff.) im Zuge multilateraler Freihandelsabkommen und Institutionen wie dem GATT – und ab 1995 der WTO (Altvater/Mahnkopf 2007a: 396ff.) – die Exportstrategien multinationaler Unternehmen (»emerging markets«) und die Suche nach niedrigeren Lohnstückkosten als in den Herkunftsländern der Mutterkonzerne durch Direktinvestitionen in Länder des Globalen Südens. Neben den exportorientierten Rohstoffsektoren und der Nahrungsmittelindustrie fällt der industriellen Warenproduktion dort eine wichtige Rolle zu (Bieling 2007: 130f.). Dies hat disziplinierende Auswirkungen auf Lohnverhandlungen in den Industriestaaten, denn durch die Produktionsverlagerung in Niedriglohnländer wurde »die Ausweitung der Konkurrenz zwischen den Arbeitnehmern auf Weltmaßstab möglich gemacht.« (Bourdieu 1998a: 100)²¹³

Innerhalb der meisten westlichen Industriegesellschaften zeichnet sich der Postfordismus durch einen fundamentalen Wandel der Produktionsweise und seines Entwicklungsmodells aus. Dieses zielte in Abkehr zur sozialstaatlichen Einbettung des Fordismus ab den frühen 1980er Jahren auf die »Rückkehr zum Markt als primärem wirtschaftlichen Allokationsmechanismus« ab (Streeck 2013: 56).²¹⁴ Die *Prekarisierung* der Arbeits-

213 Lipietz bezeichnet die Entwicklungsweise in den Ländern des Globalen Südens, in die die Direktinvestitionen gehen, als »primitive Taylorisierung« und »peripheren Kapitalismus« (1997: 12), da ihr die für den Fordismus der Industrieländer typischen Merkmale der Lohnsteigerungen, korporatistischen Aushandlungsprozesse und sozialstaatlichen Einbettung fehlt. Daher beruht der Postfordismus der Industriestaaten auf Grund der globalen Lieferketten und die damit einhergehende Gewinnung von Rohstoffen, einfachen Gütern und Vorprodukten bei fehlender sozialer Absicherung und gewerkschaftlicher Vertretung der Produzent_innen auf einem vor-fordistischen Produktionsregime im Globalen Süden.

214 Damit wurden »in den Gesellschaften des Westens zentrale Elemente des Gesellschaftsvertrags des Nachkriegskapitalismus nach und nach aufgekündigt oder in Frage gestellt: politisch garantierte Vollbeschäftigung, flächendeckende Lohnfindung durch Verhandlungen mit freien Gewerkschaften, Mitbestimmung der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz und im Unternehmen, staatliche

verhältnisse (Castel 2008: 349)²¹⁵ ist für diese neue Entwicklungsweise grundlegend. Sie beruht auf der Strategie der *extensiven Akkumulation*, d.h. der Fragmentierung der Arbeitsverhältnisse, Senkung der Reallöhne, Ausdehnung der Arbeitszeit und der Abnahme gewerkschaftlicher Organisation. Der Wandel der Arbeit an sich sowie die nachlassende Funktion der Arbeit zur Sozialintegration (vgl. Castel 2008: 14) stellt eine Form der *Re-Taylorisierung* dar (Trinczek 2011: 609), die zu einer »Rekommodifizierung des Arbeitnehmerverhältnisses« (Castel 2011: 140) führt. Diese als »flexible Produktionsweise« (Dörre 2009: 63) bezeichnete Strategie, die sich vor allem in den 1990er Jahren verstärkt in den OECD-Staaten durchgesetzt hat (ebd.), basiert mikroökonomisch betrachtet auf der *Shareholder Value-Orientierung*. Hierbei geht es darum, dass Eigentümer_innen allein den Aktienkurs des Unternehmens und damit die Renditeerwartungen der Aktionär_innen als Unternehmensziel im Fokus haben. Basierte der fordistische Klassenkompromiss noch auf einer Kopplung von Lohn- und Produktivitätsfortschritten, gründet sich der neue Korporatismus auf einer »wettbewerbsorientierten Lohnpolitik«, d.h. auf Lohnzurückhaltung (Röttger 2004: 170) und abnehmende Tarifbindungen.²¹⁶ Diese neue Regulationsweise lässt sich als *Wettbewerbskorporatismus* (Schäfer/Streeck 2008: 204) bezeichnen.²¹⁷

Aus den postfordistischen Akkumulationsstrategien resultierte ein starker Anstieg der Einkommens-²¹⁸ und Vermögensungleichheit (Piketty 2014: 265ff.), des Niedrig-

Kontrolle von Schlüsselindustrien, ein breiter öffentlicher Sektor mit sicherer Beschäftigung als Vorbild für die Privatwirtschaft, universelle, gegen den Wettbewerb geschützte soziale Bürgerrechte, durch Einkommens- und Steuerpolitik in engen Grenzen gehaltene soziale Ungleichheit und staatliche Konjunktur- und Industriepolitik zur Verhinderung von Wachstumskrisen.« (Streeck 2013: 56)

- 215 Der Begriff der Prekarität hat sich seit Robert Castels Analysen zum Wandel der Arbeit (2008) im sozialwissenschaftlichen Diskurs etabliert. Prekäre Arbeitsverhältnisse »umfassen eine Masse von heterogenen Situationen, befristete Verträge [...], Leiharbeit, Teilzeitarbeit und verschiedene Formen »geförderter«, also vom Staat im Rahmen der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit subventionierter Beschäftigung.« (ebd.: 349) Sie stehen im Gegensatz zur Stabilität und Konsistenz des klassischen, »normalen« Beschäftigungsverhältnisses (Vollzeit/unbefristet/versicherungspflichtig). Vgl. Vier von zehn arbeiten atypisch, in: *Böckler-Impuls*, 02/2017 [Autor_in unbekannt].
- 216 Daher sind eine rückläufige Tarifbindung und der Anstieg des Niedriglohnsektors am unteren Rand der Verteilung zusammenhängend. Über 20 Prozent der Vollzeitbeschäftigten arbeiten in Deutschland zu Niedriglöhnen (vgl. Tiefensee/Spannagel 2018). Niedriglohn bezeichnet einen Bruttolohn, der unterhalb von zwei Dritteln des mittleren Bruttolohns liegt.
- 217 In Deutschland dienen niedrige Löhne – d.h. innere Abwertung innerhalb der Währungsunion der EU – dazu, konkurrenzfähig gegenüber den anderen EU-Volkswirtschaften zu sein.
- 218 Bei den Markteinkommen stieg der Gini-Koeffizient von 0,41 auf 0,49, bei den verfügbaren Einkommen von 0,25 auf 0,29 (Tiefensee/Spannagel 2018: 414): »Seit ihrem bislang niedrigsten Niveau in den 1970er Jahren (in der damaligen Bundesrepublik) waren die verfügbaren Einkommen in Deutschland niemals so ungleich verteilt, wie sie es heute sind – und das trotz der aktuell sehr guten konjunkturellen Lage.« (ebd.) Zur Entwicklung der Einkommen und Vermögen in Deutschland vgl. Fratzscher 2016.

lohnsektors und damit der Erwerbsarmut²¹⁹ in den OECD-Ländern (Milanović 2016: 55ff.). Erwerbsarbeit verliert damit ihre soziale Integrationsfunktion. Pierre Bourdieu kommt bereits Ende der 1990er Jahre zu der Erkenntnis: »Prekarität ist überall« (1998a). Aus der ehemals fordistischen und sozialstaatlich eingebetteten deutschen Gesellschaft des »Aufstiegs und der sozialen Integration ist eine Gesellschaft des sozialen Abstiegs, der Prekarität und der Polarisierung geworden.« (Nachtwey 2016: 8)²²⁰ Damit sind auch gegenwärtige Berichte über die geringe Arbeitslosenquote in Deutschland kritisch zu beurteilen,²²¹ denn, wenn überhaupt, »handelt [es] sich [...] um eine prekäre Vollerwerbsgesellschaft« (ebd.: 121).

Für eine Soziopolitische Bildung ist an den regulationstheoretischen Analysen die machtpolitische Komponente zentral: Einerseits hat gerade der deutsche Staat die politisch intendierte Prekarisierung der Arbeit und die damit einhergehenden atypischen Beschäftigungsformen sowie den großen Niedriglohnsektor politisch etabliert (vgl. Kap. 5.3.5), damit deutsche Unternehmen in bestimmten Industriebranchen Wettbewerbsvorteile gegenüber Unternehmen anderer europäischer Länder erzielen können (Dörre 2009: 42). Andererseits führt die Ausdifferenzierung des Arbeitsmarktes im Postfordismus zu einer Verstetigung der Konkurrenz in den Betrieben unter den Beschäftigten, denn die omnipräsente Angst vor dem sozialen Abstieg diszipliniert diese (ebd.).²²² Dabei fungiert zudem das politisch und medial erzeugte Narrativ der ›Unterschicht‹ als kontinuierliches Bedrohungsszenario (vgl. Jones 2012). Prekarisierung ist folglich als Macht- und Kontrollsystem politisch etabliert worden und bildet weiterhin einen zentralen Aspekt des strukturellen Herrschaftsverhältnisses zwischen Kapital und Arbeit.

219 Gegenwärtig leben in Deutschland deutlich mehr Menschen in Armut und Reichtum als zu Beginn der 1990er Jahre, trotz Zunahme der Beschäftigung. Waren 1991 nur etwas mehr als 11 % der Bevölkerung von Armut betroffen, so sind es aktuell 16,8 % (Tiefensee/Spannagel 2018: 416). Zur Erwerbsarmut vgl. Weiter arm, trotz Arbeit, in: *Böckler-Impuls*, 12/2017 [Autor_in unbekannt].

220 Oliver Nachtwey bezeichnet die gegenwärtige paradoxe Entwicklung als »regressive Modernisierung« (2016: 11): Auf der horizontalen Ebene findet eine Liberalisierung statt (u.a. Akzeptanz und rechtliche Gleichheit für Homosexuelle, Frauen, Migrant_innen), auf der vertikalen Ebene hingegen eine ökonomische Deregulierung mit einhergehenden Niedriglöhnen und Erwerbsarmut, wodurch die Gegenwartsgesellschaften hinter »das in der sozialen Moderne erreichte Niveau an Integration zurückfallen.« (ebd.: 75) Andreas Fisahn bezeichnet den selben Sachverhalt als »repressive[] Toleranz im Neoliberalismus.« (2022: 18) Toleranz auf der rechtlichen Ebene wird verbunden mit Repression in der Sozialpolitik (u.a. durch die Hartz-IV-Gesetze) und der Sicherheitspolitik (u.a. durch den Ausbau eines Überwachungsstaates, ein repressiveres Strafrecht) (vgl. Kap. 5.7.6).

221 Sowohl die Bundesregierung als auch die Wirtschaftslobby versuchen den Beschäftigungszuwachs der vergangenen Jahre in Deutschland als Erfolg und Wohlstandsgewinn darzustellen. Dazu gehören Kampagnen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, bei der in Zeitungen, Zeitschriften und auf Plakatwänden im öffentlichen Raum der Slogan »So viele Menschen in Arbeit wie nie zuvor – Danke, Deutschland« zu sehen war. Vgl. DGB (2012): *Arbeitsmarkt aktuell*, https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Arbeitsmarkt/Dokumente/Licht%20und%20Schatten.pdf [abgerufen am 12.12.2021].

222 Für Bourdieu ist Prekarität »Teil einer neuartigen Herrschaftsform, die auf der Errichtung einer zum allgemeinen Dauerzustand gewordenen Unsicherheit fußt und das Ziel hat, die Arbeitnehmer zur Unterwerfung, zur Hinnahme ihrer Ausbeutung zu zwingen.« (1998a: 100)

Die Flexibilisierung der Arbeitswelt (vgl. Sennett 1998) stellt eine weitere Komponente des Postfordismus dar, die sich vor allem im Dienstleistungssektor bei den höher qualifizierten Beschäftigten manifestiert. Sie zielt aus Unternehmenssicht auf das Aufbrechen starrer Arbeitsorganisation und etabliert Unternehmenskonzepte wie selbstbestimmte Arbeitszeiten sowie Team- und Projektarbeit, was auf eine Entgrenzung von Arbeits- und Freizeit sowie die Transformation von Fremdherrschaft in Selbstkontrolle – also indirekte Steuerung – hinausläuft (vgl. Kap. 5.6.4).

Allerdings verbleibt die Akkumulation im postfordistischen Entwicklungsregime nicht auf die Realwirtschaft und den Dienstleistungssektor beschränkt. Sie weitet sich auf die Sphäre der Finanzmärkte aus, die in den letzten Jahrzehnten liberalisiert wurden (Huffs Schmid 2002: 127ff.). Was Sozialwissenschaftler_innen begrifflich in der Regel als *Finanzmarktkapitalismus* (u.a. Dörre/Brinkmann 2005) fassen,²²³ wird von Aglietta und der Regulationstheorie als *finanzmarktgetriebenes Akkumulationsregime* (2000: 94)²²⁴ kategorisiert. Dieses zeichnet aus, dass es *erstens* für die postfordistische Produktionsweise im Rahmen der flexiblen Produktion neue Finanzprodukte zur Unternehmens(vor-)finanzierung bereitstellt (Dörre/Brinkmann 2005: 87), es *zweitens* – und das stellt das eigentlich spezifisch Neue dar – selbst den institutionellen Ort der Kapitalakkumulation und damit der Profitgenerierung ausmacht, meist ohne direkte Verbindung zur Realwirtschaft. Für Aglietta hat sich damit ein »Akkumulationsregime des Vermögensbesitzers« (2000: 94) durchgesetzt. Durch diese Entwicklung werden »immer größere gesellschaftliche Bereiche marktförmigen Steuerungslogiken und Finanzkalkülen überlassen« (Dörre/Brinkmann 2005: 86).

Auch wenn das genannte neue Produktionsmodell sich nicht flächendeckend in allen Industriestaaten und Branchen durchgesetzt hat, »prägt es [dennoch] das Gesicht der nachfordistischen Arbeitsgesellschaft« (Dörre 2003: 7) und kann als Inbegriff einer neuen Entwicklungsweise des Gegenwartskapitalismus verstanden werden.²²⁵ Der Postfordismus bietet daher den »Nachweis, dass sich die Machtspiele und Spielregeln im öko-

223 Finanzmarktkapitalismus bezeichnet »eine besondere kapitalistische Formation. Diese verbindet einen Modus der Kapitalakkumulation, der auf einer relativen Dominanz von finanziellem Anlagekapital beruht, mit flexibel-marktzentrierten Produktionsmodellen [...], die Marktförmigkeit, Eigenverantwortung und Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Solidarprinzip priorisieren.« (Dörre 2009: 41f.)

224 François Chesnais spricht diesbezüglich vom »finanzdominierten Akkumulationsregime« (2004: 218). Darunter versteht er, »dass jene Form des Kapitals, die als finanzielle Kapitalanlage verwertet wird und von den Unternehmensgewinnen lebt, die dominante Fraktion des Kapitals darstellt, also jene Fraktion, die über Formen und Rhythmen der Akkumulation bestimmen kann.« (ebd.) Zur Politischen Ökonomie der Finanzmärkte vgl. grundlegend Huffs Schmid 2002.

225 Durch die Betrachtung der historischen Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise hin zum Postfordismus lassen sich auch historisch unterschiedliche Typen von Arbeitskraft differenzieren. Pongratz und Voß (2004: 26) unterscheiden drei Typen von Arbeitskraft: Erstens den proletarisierten Lohnarbeiter (Frühindustrialisierung: rohes Arbeitsvermögen, rigide direkte Kontrolle der Arbeit, harte Ausbeutung, kein sozialer Schutz), zweitens den »verberuflichten« Arbeitnehmer (Fordismus: standardisierte Qualifikation, rudimentäre Arbeitstugenden, verwissenschaftlichte, strukturelle Kontrolle der Arbeit, gedämpfte Ausbeutung, hoher staatlicher Schutz), drittens den »verbetrieblichten« Arbeitskraftunternehmer (Postfordismus: individualisierte Qualifikationen, systematische Selbstkontrolle der Arbeit, Selbstausschöpfung, unklarer sozialer Schutz).

nomischen Feld qualitativ verändern.« (ebd.: 16) Zentral für die postfordistische Regulationsweise ist aus politischer Sicht der »marktzentrierte[] Kontrollmodus«, durch den »die Versachlichung von Zwang und die Anonymisierung von Herrschaft« dominierend wird (Dörre/Brinkmann 2005: 108). Das Problem hierbei ist, dass »[w]o der Markt die Ziele vorgibt, [...] die Verantwortung von Eigentümern und Managern erloschen« (ebd.) scheint.

5.3.5 Zur Transformation von Staatlichkeit im Postfordismus

Wie bereits in den Kapiteln 4.1 und 5.2.5 argumentiert, greift die im Alltag, im medialen und politischen Diskurs sowie auch in Teilen der (kritischen) Sozialwissenschaften konstatierte Gegenüberstellung von *Markt* und *Staat* zu kurz. Markt und Staat stehen sich nicht durch verschiedene Funktionslogiken gesteuert gegenüber, sondern sind durch einen gegenseitigen Vermittlungszusammenhang geprägt. Dies bedeutet einerseits, Märkte werden überhaupt erst politisch-institutionell hergestellt und sind als soziale Ordnungen (Beckert 2018: 157) durch den Staat reguliert. Marktprozesse sind demnach *immer* staatlich eingebunden. Andererseits ist wiederum »der Staat [...] selber integraler Bestandteil kapitalistischer Produktionsverhältnisse.« (Hirsch 2005: 140f.) Staaten formen überhaupt erst die institutionelle Form der Wirtschaft und der jeweiligen Entwicklungsweisen, auch im globalen Kontext.

Die Globalisierung führt dabei nicht zur Auflösung von Staatlichkeit und wirtschaftspolitischer Steuerungsfähigkeit nationalstaatlich verfasster Ökonomien (Becker 2002: 11f.). Regulationstheoretisch argumentierende Autor_innen konstatieren, dass sich der Staat auch im »neuen Marktregime« des Neoliberalismus keinesfalls »in Ökonomie auflösen« werde (Röttger 2004: 167), sondern seine *Formen, Funktionen* und *Ziele* transformiert. Hierbei verändert sich vor allem »das *Verhältnis* von »Staat« und »Kapital« und die *Bedeutung*, die Staaten im kapitalistischen Akkumulations- und Verwertungsprozess haben.« (Hirsch 1995: 102) Grundlegend ist die regulationstheoretische Erkenntnis, dass »die Veränderung von Staatlichkeit immer nur Ausdruck der Veränderung von gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen sein kann.« (Röttger 2004: 172f.) Dies umfasst auch die ständigen Transformationsprozesse innerhalb der Produktionsverhältnisse (Wissel 2015: 52).

Regulationstheoretisch inspirierte Sozialwissenschaftler_innen, die staatstheoretische Überlegungen in ihre Analysen integrieren, konstatieren nicht nur einen Übergang vom Fordismus zum Postfordismus, der sich im Wandel der Regulationsweise manifestiert, sondern zudem eine *Transformation des Staates* und eine Veränderung seiner »Leitbilder« (Bieling 2009: 235).²²⁶ In den Leitbildern geht es darum, in welcher Form, mit welchen Funktionen und mit welchen Zielen der Staat die jeweilige intendierte Entwicklungsweise durchsetzen soll.

226 Für Bieling kann von »einem Leitbildwandel [...] dann gesprochen werden, wenn vor dem Hintergrund eines veränderten gesellschaftlichen Problemhorizonts politische Zielsetzungen grundlegend neu definiert werden.« (2009: 235) Die Leitbilder sind politisch »umkämpft« und konkurrieren »insbesondere in Krisenzeiten« untereinander (ebd.).

Grundlegendes Merkmal der neuen Regulationsweise des Postfordismus ist die »Ablösung der staatsinterventionistisch-korporatistischen Regulierung des Fordismus durch eine Intensivierung der Markt- und Konkurrenzbeziehungen. Durch Deregulierung, Privatisierung und den Abbau tarifvertraglicher Übereinkünfte werden neue Konkurrenzverhältnisse und damit eine extensive Akkumulation staatlich etabliert.²²⁷ Diesbezüglich finden divergierende Begrifflichkeiten durch unterschiedliche Autor_innen Verwendung, um die veränderten Leitbilder des Staates und die qualitative Veränderung von Staatlichkeit sowie staatlicher Herrschaft analytisch zu fassen. Hans-Jürgen Bieling (2009), dem an dieser Stelle gefolgt wird, begreift die (idealtypische) Entwicklung des Staates der OECD-Volkswirtschaften vom Fordismus zum Postfordismus als Abfolge vom *keynesianischen Wohlfahrtsstaat* zum *schlanken Wettbewerbsstaat* und zum *aktivierenden Staat* sowie *Gewährleistungsstaat*.

Der keynesianische Wohlfahrtsstaat als fordistischer Sicherheitsstaat (Sozialkorporatismus der späten 1960er und frühen 1970er Jahre)

In den meisten westlichen Industrieländern lässt sich der Staat zwischen den 1960er und den 1970er Jahren analytisch sowohl als Leitbild als auch als politische Realität als in die Ökonomie, Konjunktur und Sozialstruktur eingreifender *keynesianisch geprägter Wohlfahrtsstaat* fassen (Jessop 2002: 55). Ordnungspolitisch war er in das Nachkriegs- und Weltwährungssystem der Bretton-Woods-Institutionen eingeschrieben (vgl. Kap. 5.4.4). Die Regulationsweise wurde politökonomisch als »eingebetteter Liberalismus« (John Ruggie) verstanden. Diese *fordistische* Regulationsweise beruhte auf einem sozialdemokratischen Staat, der sich durch ökonomische und sozialstaatliche Interventionen auszeichnete²²⁸ sowie auf der Existenz umfassender gesellschaftlicher Großorganisationen wie Gewerkschaften und Unternehmerverbände, bürokratischer Massenparteien und weiterer Interessensorganisationen (Röttger 2004: 164f.). Der Staat setzte damit auf intensive Akkumulation. Für einige Sozialwissenschaftler_innen stellt dieses »Gesellschaftsmodell der westeuropäischen Nachkriegsepoche [...] [das] Ergebnis des Versuchs einer doppelten Versöhnung [dar]: zwischen Demokratie und Kapitalismus und zwischen Arbeit und Kapital.« (Schäfer/Streeck 2008: 205)²²⁹ Der fordistische Staat versuchte, die kapitalistischen Marktprozesse durch zentralisierte Verhandlungen zwi-

227 Zur Deregulierung vgl. Im Strudel der Deregulierung, in: *Böckler-Impuls*, 02/2014 [Autor_in unbekannt].

228 Ökonomische und soziale Krisenprozesse, ausgelöst durch die Konjunkturkrise von 1967, verhalf dem Konzept der Globalsteuerung von Karl Schiller zum Durchbruch. Erstmals betrieb der Staat eine aktive Konjunktursteuerung, wohlfahrtsstaatliche Leistungen wurden ausgeweitet. Zu diesem Leitbild gehörten auch die Bildungsexpansion und der Ausbau der betrieblichen Mitbestimmung (Bieling 2009: 236).

229 Nach dem Zweiten Weltkrieg dominierte die Auffassung, dass eine liberale kapitalistische Weltwirtschaftsordnung durch Institutionen einzuhegen sei, wenn sie mit demokratischen gesellschaftlichen Organisationsformen in Einklang gebracht werden sollte. Dazu gehörten zum einen die politische Kontrolle und Gestaltung der internationalen Währungs- und Finanzbeziehungen (Huffs Schmid 2002: 240ff.), zum anderen wohlfahrtsstaatliche und korporatistische Institutionen des sozialen Interessenausgleichs (vgl. Streeck 1999).

schen Arbeitgeber_innen und Gewerkschaften politisch zu steuern (Hirsch 2005: 119).²³⁰ Hierbei war das System des *Korporatismus*²³¹ grundlegend, das in Deutschland seine besondere Ausgestaltung im *Tripartismus* beziehungsweise *Sozialkorporatismus* fand (Schäfer/Streeck 2008: 205) und begrifflich auch als *Sozialpartnerschaft* zwischen Kapital und Arbeit gefasst wird (Abelshauser 2004: 358). Wolfgang Streeck sieht als »Ergebnis dieser Entwicklungen [...] eine kapitalistische Marktwirtschaft, [...] die durch eine große Vielfalt von Institutionen tief organisiert und streng reguliert war« (1999: 17).²³²

Dabei war der fordistische Staat *Sicherheitsstaat*, »Sicherheitsstaat im doppelten Sinne des Wortes: als ›Wohlfahrts-‹ und als bürokratischer ›Kontroll- und Überwachungsstaat« (Hirsch 2005: 119). Als *interventionistischer Wohlfahrtsstaat* sollte er soziale Sicherheit bieten und griff dafür in das Marktgeschehen und die Verteilungsverhältnisse ein (Piketty 2014: 633). Durch das System des Korporatismus und das formale Lohnverhältnis wurden die Gewerkschaften zur Akzeptanz des Kapitalismus als Wirtschaftssystem angehalten (Streeck 1999: 17),²³³ damit der bewusste Klassenkampf aufgelöst und bürgerliche Klassenherrschaft bewahrt werden konnte. Joachim Hirsch und Roland Roth verstehen dies als ›Revolution von oben‹, da die Arbeiter_innenklasse zwar in den politischen Herrschaftsapparat einbezogen und dort fest verankert wurde, sie jedoch dadurch ihrer Klassenautonomie und Streikmacht beraubt wurde (1986: 72). Als *Kontroll- und Überwachungsstaat* zeichnete sich der fordistische Staat wiederum durch einen hohen Grad an zentralisierter Normierung und Steuerung, eine fortschreitende ›Durchstaatlichung‹ vieler Lebensbereiche und ein erhebliches Maß an bürokratischer, partei- und verbandsmäßiger Kontrolle der Lebensweisen, des politischen Verhaltens, der Interessensartikulation und der Interessensdurchsetzung aus (Hirsch 2005: 119).

230 In Deutschland diente hierfür auch die Konzertierte Aktion. Hauptziel der Konzertierten Aktion von 1967 war es, auf eine stabilitätsorientierte Lohnpolitik hinzuwirken, ohne die in der Verfassung verbürgte Autonomie der Tarifvertragsparteien anzutasten. Zur Konzertierten Aktion vgl. Abelshauser 2004: 412f.

231 Korporatismus bezeichnet die institutionalisierte Einbindung der Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen in die staatliche Wirtschafts- und Sozialpolitik. Dadurch erfolgten staatliche Politiken und gesellschaftliche Regulierungsprozesse auf mehr oder weniger formell ausgehandelten Kompromissen im ›institutionellen Dreieck‹ von Gewerkschaften, Unternehmerverbänden und Staat (Hirsch/Roth 1986: 72). Hierzu gehörten vor allem korporative Regulierungsversuche im Bereich der Sozialpolitik und der Ausbau des Wohlfahrtsstaates. Dieser Sozialkorporatismus der 1960er und 1970er Jahre war insgesamt in eine Politik der keynesianischen Makrosteuerung eingebettet mit einer expansiven und produktivitätsorientierten Lohnpolitik. Zum Begriff des Korporatismus vgl. Schäfer/Streeck 2008: 206; zur Entwicklung des Korporatismus vgl. Abelshauser 2004: 352ff.

232 Dies sieht Streeck Ende der 1990er Jahre darin begründet, dass weite Bereiche des gesellschaftlichen Lebens, »wie etwa Gesundheitsfürsorge, Bildung und Sozialversicherung [...], nicht nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen geregelt« (1999: 18) waren.

233 Dabei beruhte die »Legitimation dieses politischen Systems [...] auf seiner Fähigkeit, auf Grundlage eines beständigen wirtschaftlichen Wachstums materielle Verteilungspolitiken zugunsten fast aller gesellschaftlicher Schichten zu betreiben.« (Hirsch 2005: 119)

Der Übergang zum nationalen Wettbewerbsstaat (Wettbewerbskorporatismus der 1980er bis Mitte der 1990er Jahre)

In den späten 1970er Jahren entwickelte sich zunehmend Kritik am (keynesianisch geprägten) Wohlfahrtsstaat. Nicht nur durch die ökonomische Krise der 1970er (u.a. Stagflationskrise), sondern auch durch diskursive Strategien angebotsorientierter beziehungsweise marktradikaler gesellschaftlicher Kräfte wurde der keynesianische Wohlfahrtsstaat und der ihm zugrundeliegende Korporatismus delegitimiert (Schäfer/Streeck 2008: 210). Der Erfolg der Delegitimierung zeigte sich darin, dass politisch das hegemoniale Projekt eines *neoliberalen Wettbewerbsstaates* (Bieling 2007: 236) zivilgesellschaftlich durchgesetzt wurde. Dabei wurden sowohl der Wohlfahrtsstaat als auch die lohnpolitisch starken Gewerkschaften und eine angebliche Überregulierung der Arbeitsmärkte als Verursacher der Stagflation dargestellt.²³⁴ Dies läutete das Ende der »korporatistischen sozialdemokratischen Hegemonie« (Streeck 2008: 210) ein. Ersetzt wurde sie durch das neue Leitbild des »Wettbewerbskorporatismus« (Schäfer/Streeck 2008: 204), der vor allem in den 1990er Jahren (in Deutschland) auf die Steigerung nationaler Wettbewerbsfähigkeit im Kontext globalisierter Standortkonkurrenz abzielte.²³⁵ Bezüglich der Reaktion auf den Prozess der wirtschaftlichen Globalisierung dominierte die Standortdiskussion die politische Auseinandersetzung und wirtschaftspolitische Diskussion um die Gestaltung der politischen Rahmenbedingungen der Volkswirtschaft.

Aus regulationstheoretischer Sicht konzentrierte sich die staatliche Politik konkurrenzbedingt darauf, dem global agierenden Kapital u.a. in Form von transnationalen Unternehmen, einen attraktiven Standort für Direktinvestitionen mit günstigen und profitträchtigen Verwertungsbedingungen zu schaffen. Der Staat etablierte daher ein extensives Akkumulationsregime. Hirsch prägte diesbezüglich den Begriff des »nationalen Wettbewerbsstaats« (1995: 103) als neuen postfordistischen Typ des kapitalistischen Staates im Zeitalter der neoliberalen Globalisierung. Sein Leitbild zielt vor allem auf die Gewährleistung von Marktzugängen und die Errichtung von Investitionsstandorten für transnationale Unternehmen ab. Dabei fokussiert sich der Staat nicht mehr auf den Schutz »nationaler« Industrien, »sondern die aktive Gewährleistung der globalen Konkurrenzfähigkeit ausgewählter Sektoren, Marktliberalisierung in Verbindung mit einer auf unternehmerisches Investitionsverhalten gerichteten »Angebotspolitik« (ebd.: 107). Deregulierungs- und Privatisierungsprozesse²³⁶ sind staatlich als neue Formen der Regulierung durchgesetzt worden und stellen eine Ablösung der »monopolistischen«,

234 Zudem war der Staatsapparat der Deutschen Bundesbank Mitte der 1970er Jahre auf eine relativ strikte Antiinflationpolitik eingeschwenkt, was eine keynesianische Nachfragestimulierung erschwerte, wenn nicht sogar unmöglich machte (Stützle 2014:156).

235 Wettbewerbskorporatismus wird eine spezifische Form des Korporatismus genannt, »die sich im Zeichen der Globalisierung herausbildet und – wie der Neoliberalismus – die Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit des Wirtschaftsstandortes zum strategischen Dreh- und Angelpunkt macht, aber im Unterschied dazu nicht auf Konfrontation, sondern auf Kooperation mit den Gewerkschaften als volkswirtschaftlichen Akteuren setzt.« (Schäfer/Streeck 2008: 204)

236 Von 1982 bis in die Gegenwart trennte sich der Bund von rund 90 Prozent seiner unmittelbaren oder mittelbaren staatlichen Beteiligungen (Engartner 2021: 10). Unternehmen wie Deutsche Bundespost, Deutsche Bundesbahn, Deutsche Lufthansa gehörten einst vollständig dem Bund und

d.h. staatsinterventionistisch-korporatistischen Regulierung des Fordismus dar. Diese bewirken eine Intensivierung der Markt- und Konkurrenzbeziehungen.

Das neue Leitbild des Staates bestand darin, dass sich der Staat auf seine unmittelbaren Kernaufgaben zu konzentrieren habe²³⁷ mit den Zielen der individuellen Selbstverantwortung, den Selbstheilungskräften des Marktes und der Privatinitiative des freien Unternehmertums, der »unnötigen wirtschafts- und sozialpolitischen ›Ballast‹ abwirft« (Bieling 2009: 237), weshalb er auch als »schlanker Wettbewerbsstaat« bezeichnet wird (ebd.).²³⁸ Arbeits- und sozialpolitische Flexibilisierung und Deregulierung sowie Entstaatlichung waren zentrale Referenzpunkte der seit den 1980er Jahren praktizierten politischen Reorganisationsstrategie. Das Staatsziel bestand nicht mehr im Zeichen der aktiven Bekämpfung sozialer Ungleichheiten, Unsicherheiten und Ausgrenzungen, sondern in der gesteigerten internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Dies bedeutete die Zerstörung des Tarifsystems und der Flächentarifverträge, die mit verbindlichen Standards die Arbeits- und Einkommensbedingungen regelten (Dörre 2009: 75) und die Reduzierung der Unternehmenssteuern (Liebert 2011: 79ff.). Hieraus resultierte einerseits die Flexibilisierung des Arbeitsmarktes sowie andererseits die bis heute zunehmende Staatsverschuldung (Streeck 2013: 98).²³⁹

Allerdings dauerte es mehr als ein Jahrzehnt, bis sich das neue Leitbild des ›schlanken Staates‹ durchsetzte, da wohlfahrtsstaatliche Institutionen, korporatistische Netzwerke, das föderale System und gewerkschaftlicher Protest (Deppe 2013: 32ff.) seine volle Entwicklung erschwerten. Erst Mitte der 1990er Jahre beschleunigte sich die Transformation zum *schlanken Staat*, ermöglicht durch das neue und erfolgreiche ideologische arbeitspolitische Leitziel der *Aktivierung*.

Der Staat als aktivierender Staat: From Welfare to Workfare (1990er Jahre)

In den 1990er Jahren erhielt die neue Argumentationsfigur des ›Reformstaats‹ Einzug in die politische Debatte (Bieling 2009: 238). Hierdurch konnte die Idee vom *aktivierenden Staat* immer mehr Anhänger_innen gewinnen. Zeichneten sich die 1980er Jahre noch durch das neoliberale Leitbild des ›schlanken Staates‹ aus, sollte das zentrale Leitbild der 1990er Jahre das des aktivierenden Staates werden (Opielka 2008: 96).²⁴⁰ Dies manifes-

wurden (teil-)privatisiert. Zur Privatisierung in Deutschland vgl. Engartner 2021; Tim Engartner: Der Staat macht es lieber privat, in: *Der Freitag*, 26.01.2017.

237 Hierzu zählte die Garantie von Eigentumsrechten, die Ermöglichung und Förderung des Wettbewerbs sowie die Organisation der inneren und äußeren Sicherheit (Bieling 2009: 237)

238 Gestützt auf die Projekte der Verwaltungsmodernisierung, also des New Public Management, wurde das Leitbild des schlanken Staates zwischen den 1980er bis Mitte der 1990er Jahre in Anlehnung an die populären Konzepte der lean production und des lean managements formuliert (Bieling 2009: 237). Für Streeck fand hierdurch eine Transformation der keynesianischen politisch-ökonomischen Institutionen des Nachkriegskapitalismus hin zu einem »neohayekianischen Wirtschaftsregime« (2013: 27) statt, da möglichst viele ökonomische Bereiche auf Marktförmigkeit statt staatlicher Organisation umgestaltet wurden.

239 Wie Streeck verdeutlicht, sind »nicht zu hohe Ausgaben [...] Ursache der Staatsverschuldung, sondern zu niedrige Einnahmen.« (2013: 98) Hieraus resultiert auch die staatliche Finanzkrise der Gegenwart.

240 Zum aktivierenden Sozialstaat vgl. Aktivierung heißt das Leitbild, in: *Böckler-Impuls*, 03/2011 [Autor_in unbekannt].

tierte sich u. a. in Begrifflichkeiten wie »Fordern und Fördern«, wodurch Ansprüche auf sozialpolitische Leistungen verstärkt an die Erfüllung von Pflichten durch die potenziellen Leistungsempfänger_innen geknüpft werden (Nachtwey 2016: 96). Die politische Regulierung von Arbeit im Postfordismus kann begrifflich als »From Welfare to Workfare« oder »Aktivierung« gefasst werden (Opielka 2008: 95).²⁴¹ Aktivierung zielt auf die verstärkte und auf Eigeninitiative basierende Bereitschaft, sich eine neue Arbeitsstelle zu suchen und die eigene Beschäftigungsfähigkeit (employability) durch Weiterqualifizierung sowie die Nutzung von Beschäftigungsmaßnahmen zu verbessern (Trinczek 2011: 608). Zudem wurde die Staatsquote gesenkt (ebd.), der Anteil der Staatsausgaben im Verhältnis zum BIP. Die postfordistische Regulationsweise stellt dadurch den Warencharakter der Arbeitskraft wieder her und löst die Grundlage des fordistischen Staatsmodells, die sozialstaatliche Abfederung durch Arbeit, auf (Nachtwey 2016: 98ff.).

Auf Grund der Neuausrichtung in der Sozial- und Beschäftigungspolitik erfolgte eine starke Ausdifferenzierung der Lohnarbeiter_innenschaft (Niedriglohnsektor und Prekarisierung von Arbeitsverhältnissen) (Atzmüller 2013: 159f.), die gerade politisch intentional etabliert wurde (Trinczek 2011: 608). Workfare stellt demnach ein politisches Projekt dar, unter Bezugnahme auf angeblich wirtschaftspolitische Zwänge und Erfordernissen im globalen Standortwettbewerb die Ausweitung prekärer und atypischer Beschäftigungsverhältnisse²⁴² sowie die Etablierung eines großen Niedriglohnsektors zu legitimieren (Atzmüller 2013: 159f.). Es fand seinen vorläufigen Höhepunkt in der Agenda-Politik Gerhard Schröders (Butterwegge 2006: 314ff.)²⁴³ (weiteres zum *aktivierenden Staat* vgl. Kap. 5.5.5, Kap. 5.6.4).

Aus machtkritischer Perspektive handelt es sich bei der postfordistischen Rekonfiguration der Produktionsweise um einen »Gestaltwandel gesellschaftlicher Kontrollpraxen« (Dörre 2009: 62). Dabei sind staatliche Interventionen – wie die aktivierende Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik mit ihren Instrumenten des Förderns und Forderns – ausgestattet mit der Sanktionsmacht strenger Zumutbarkeitsregeln und verstärken den disziplinierenden Druck der Prekarisierung (ebd.).²⁴⁴ Folglich handelt es sich bei dem akti-

241 Bop Jessop fasst den Staat der postfordistischen Regulationsweise begrifflich als »schumpeterischen Leistungsstaat« (2007: 224). Dieser zielt vor allem auf Arbeitsmarktflexibilität (Jessop 2002: 138).

242 Leiharbeit war bis 1972 gänzlich verboten, wurde danach streng reguliert. Befristungen von Arbeitsverträgen waren bis 1985 nur unter strengen Auflagen möglich (Nachtwey 2016: 23). Dies wurde im Zuge der Agenda 2010 gelockert und teilweise aufgehoben (Butterwegge 2006: 189ff.).

243 So ließ Bundeskanzler Gerhard Schröder 2005 auf dem Wirtschaftsforum in Davos verlauten: »Wir müssen und wir haben unseren Arbeitsmarkt liberalisiert. Wir haben einen der besten Niedriglohnsektoren aufgebaut, den es in Europa gibt.«, (zit.n. http://gewerkschaft-von-unten.de/Rede_Davos.pdf [abgerufen am 12.06.2021]). Nach Auffassung marktorthodoxer Ökonomen seien die Reformen nötig gewesen, »um die ›deutsche Krankheit‹ überregulierter Arbeitsmärkte und ausufernder Sozialstaatlichkeit zu besiegen.« (zit.n. Dörre 2014: 25)

244 Die Disziplinierung zeigt sich besonders deutlich am Hartz-IV-System: »Es ist von der Politik so gewollt: Für Hartz-IV-Schummler gilt der allgemeine Betrugsparagraf des Strafgesetzbuchs in voller Härte. Wobei noch verschärfend hinzukommt, dass die Gerichte bei einer Hartz-IV-Leistung, die jeden Monat auf Konto kommt, von ›gewerbsmäßigem‹ Betrug ausgehen. Strafraumen: sechs Monate bis zu zehn Jahre Haft. Steuerbetrüger hingegen werden vor den Härten des allgemeinen

vierenden Staat um ein »Kontroll- und Disziplinierungsregime« (Dörre 2014: 36), das die postfordistische Arbeitsgesellschaft im Sinne des *Workfare* überhaupt erst konstituiert.

Gewährleistungsstaat

(Krisenkorporatismus der späten 1990er bis in die Gegenwart)

Neben dem Leitbild des *aktivierenden Staates* wurde von partikularen sozialen Kräften ein Staat gefordert, der sich im neoliberalen Sinne auf seine Kernelemente beschränken sollte, was auf den Abbau seiner wohlfahrtsstaatlichen Komponente sowie die Privatisierung öffentlich geführter Infrastruktur abzielte (vgl. Engartner 2021). Das Angebot öffentlicher Versorgungsleistungen sollte in weiten Bereichen zukünftig nicht mehr von staatlicher Seite, sondern von privatwirtschaftlichen Unternehmen erbracht werden, oft durch Public Private Partnership-Initiativen (Crouch 2011: 37).²⁴⁵ Angeblich wären hierdurch ökonomische Produktivitätspotenziale besser abrufbar. Dieser von einigen Sozialwissenschaftler_innen als *Gewährleistungsstaat* (Bieling 2009: 238) bezeichnete Staat setzte sich in den späten 1990er Jahren durch und hat bis in die Gegenwart Bestand. Weiterhin zunehmende Ungleichheit der Einkommen wird durch fehlende staatliche Umverteilungspolitik (Eingriffe in die Markteinkommen) generiert. Dabei liegt dem Leitbild die Idee des *New Public Managements* (Dörre 2009: 64; vgl. Kap. 5.6.4) zugrunde, »dass sich mit Blick auf die Reorganisation öffentlicher Dienstleistungen der Staat vom Versorgungsmonopolisten zum Versorgungsmanager wandelt.« (Bieling 2009: 238) Deutlich zeigt sich, dass auch die staatliche Organisation in Unternehmensbegriffen und -konzepten reorganisiert wurde (ebd.).

Im Sinne der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland setzt der postfordistische Gewährleistungsstaat auf wirtschaftspolitische Prinzipien wie den Monetarismus und die Angebotsorientierung. Damit einher geht eine Form des *Krisenkorporatismus*, wie er in der Finanzkrise von 2007/08 etabliert wurde (Dörre 2014: 39). Dabei unterscheidet sich dieser Korporatismus deutlich vom alten *Sozialkorporatismus* der 1960er und 1970er Jahre sowie vom *Wettbewerbskorporatismus* der 1980er und 1990er Jahre. Dieser Krisenkorporatismus zeichnet sich durch das gemeinsame Handeln von Betriebsleitungen, Belegschaften sowie Betriebsräten und Gewerkschaften vor Ort zur Rettung des Betriebes und eines Großteils der Arbeitsplätze aus (Deppe 2012: 87).²⁴⁶ Allerdings werden von den Arbeitnehmer_innen Zugeständnisse bei Lohn, Arbeitszeiten und Tarifstandards erwartet, um den Abbau von Arbeitsplätzen zu verhindern. Jedoch

Betrugsparagrafen geschützt durch spezielle Steuertatbestände. Sie sind milder.« (Steinke 2022: 164)

245 Bei Public Private Partnership-Abkommen »werden Privatunternehmen von der jeweiligen Gebietskörperschaft, d.h. vom Bund, vom Bundesland oder von der Kommune, mit der Planung, der Sanierung, dem Bau und/oder dem Betrieb öffentlicher Einrichtungen beauftragt. Im Gegenzug erhalten die Unternehmen langfristig kalkulierbare und ausgesprochen sichere Einnahmen.« (Engartner 2021: 254)

246 Auch die Gewerkschaften waren in dieses Projekt eingebunden. So postulierte die IG Metall 2004 unter dem Namen Pforzheimer Abkommen das Ziel, »am Standort Deutschland bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue Arbeitsplätze zu schaffen« durch die »Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, der Innovationsfähigkeit und der Investitionsbedingungen.« (Müller-Jentsch 2011: 129)

betrifft die Beschäftigungssicherung lediglich die Stammebelegschaft, nicht befristete Arbeitsverhältnisse oder die Leiharbeiterschaft. Hieran zeigen sich die Auswirkungen der Prekarisierung der Arbeitsverhältnisse im Postfordismus, die die Klasse der Lohnabhängigen zunehmend in Kern- und Randbelegschaften gespalten hat, sodass diese nicht mehr gewerkschaftlich vertreten ist und geeint agieren kann (ebd.: 79ff.). Auch im Krisenkorporatismus dominiert weiterhin die Profit- und Wettbewerbslogik der kapitalistischen Organisation der Wirtschaft.

5.3.6 Resümee: Elemente der Regulationstheorie für eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung

Die *Regulationstheorie* stellt einen modernen, gesellschaftstheoretisch fundierten Ansatz der *Politischen Ökonomie* dar, der die Marx'sche Kapitalismuskritik des 19. Jahrhunderts für die Analyse des zeitgenössischen Kapitalismus des 21. Jahrhunderts adaptiert. Ihr genuiner Mehrwert besteht darin, dass sie den Kapitalismus nicht als statisches, sondern als dynamisches, sich ständig transformierendes Wirtschafts- und Gesellschaftssystem begreift, das in den grundlegenden *Strukturen* – vor allem im antagonistischen Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit – identisch bleibt.

Für eine gesellschaftskritische Soziopolitische Bildung bietet die Regulationstheorie zentrale Einsichten, die vor allem darin bestehen, dass nicht trotz, sondern *wegen* ökonomischer Krisen kapitalistische Vergesellschaftung im historischen Verlauf ständigen Wandlungsprozessen unterliegt und ihre Erscheinungsformen verändert. Durch ihre staatstheoretische Erweiterung fasst die Regulationstheorie den modernen Nationalstaat als zentralen Akteur, der auf die kapitalistische Wirtschaft und die ihr zugrundeliegenden konkreten Arbeits-, Lohn- und Produktionsverhältnisse Einfluss nimmt und diese durch spezifische Mechanismen und Maßnahmen der Beeinflussung der Lebensweise und Konsumnormen der gesellschaftlichen Subjekte formt. Damit wird der Wandel von ökonomischen Verhältnissen nicht durch Kontingenz oder abstrakte Marktkräfte und Systemzwänge erklärt, sondern durch einen bestimmten politischen Zugriff auf die Arbeitskraft. Für eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung wird damit verdeutlicht, dass sich *Markt* und *Staat* nicht durch verschiedene Funktionslogiken gesteuert diametral gegenüberstehen, sondern dialektisch miteinander vermittelt sind: Märkte sind einerseits immer – auch im Neoliberalismus – durch den Staat eingebunden und reguliert, andererseits ist der Staat selbst integraler Bestandteil kapitalistischer Ökonomien. Folglich sind Staaten nicht als Getriebene der Wirtschaft misszuverstehen, wie es oft in sozialwissenschaftlichen Analysen und in der hegemonialen Politischen Bildung konstatiert wird. Die Regulationstheorie erfasst, *wie* der Staat in Marktprozesse und Produktionsverhältnisse eingreift und kapitalistische Vergesellschaftung ermöglicht, reproduziert und immer auch transformiert.

Zudem analysiert der Ansatz gegenüber einem statischen Staatsverständnis konkrete Transformationsprozesse von Staatlichkeit. Die Wandlungsprozesse werden nicht als kontingent verstanden, sondern durch einen intentionalen Wandel konkreter staatlicher Herrschaft bedingt gesehen, die auf die Arbeitskraft zugreift. Dies zeichnet den Gehalt für eine herrschaftskritische Soziopolitische Bildung aus. Dabei wird der moderne Staat hinsichtlich seiner veränderten Rolle im Prozess der Kapitalakkumulation und der po-

litischen Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse begrifflich unterschiedlich – nach seinen jeweiligen politischen Leitzielen orientiert – gefasst: Vom *keynesianischen Wohlfahrtsstaat* mit dem Regulierungsparadigma des *Sozialcorporatismus* der fordistischen Ära entwickelte er sich im Verlaufe der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zum *schlanken Wettbewerbsstaat* im *Wettbewerbscorporatismus* hin zum *aktivierenden Staat* und *Gewährleistungsstaat* der jüngsten Entwicklung der neoliberalen Regulationsweise. Die Regulationstheorie begreift den Übergang der gesellschaftlichen Regulationsweise des keynesianisch abgesicherten *Fordismus* zum *Postfordismus* als flexibel-marktgetriebenes Produktionsmodell im Neoliberalismus *ursächlich* als politisches Projekt, dem ein konkretes staatliches Leitziel zugrunde lag. Damit werden sowohl die tarifvertraglich abgesicherte Arbeit (Sozialcorporatismus), als auch die *Prekarisierung* und *Flexibilisierung* von Arbeitsverhältnissen (Hartz-Reformen) sowie der damit einhergehende große Niedriglohnsektor als *politisch* bedingt und gewollt verstanden.²⁴⁷

5.4 Hegemonie und Herrschaft auf nationaler und globaler Ebene. Neogramscianische Internationale Politische Ökonomie

»In krassem Gegensatz zur gesellschaftlichen voraussetzungslosen Kritik des Marktes und zu Vorstellungen gründlicher Unterscheidungsfähigkeit von Markt und Staat [...] ist [...] die prozesshafte politische Konstitution des Marktes zu ergründen, durch die der Formationsbruch des Kapitalismus vollzogen wird.« (Röttger 1997: 39)

5.4.1 Internationale Politische Ökonomie als interdisziplinäre heterodoxe Wissenschaft der Internationalen Beziehungen

Dass das Verhältnis zwischen Nationalstaat und Gesellschaft im Zuge von Globalisierungsprozessen seit den 1970er Jahren gewaltigen Veränderungsprozessen unterworfen ist, kann die *Regulationstheorie* (vgl. Kap. 5.3) trotz ihres analytischen Mehrwerts der Untersuchung transformierender Staatlichkeit durch veränderte Produktionsmodelle nicht ausreichend erklären. Da sie sich lediglich auf nationale Entwicklungsmodelle konzentriert, bleibt ihre Betrachtung nationalstaatlich verhaftet (Becker 2003: 67), wodurch sie Schwierigkeiten hat, die Strukturen und Dynamiken des globalen Kapitalismus sowie der Staatenkonkurrenz zu begreifen. Der Nationalstaat transformiert sich

247 Allerdings sind für eine herrschaftskritische Soziopolitische Bildung die blinden Flecken der Regulationstheorie zu überwinden. Wegen ihrer mangelnden Handlungstheorie ist sie hegemonie- (vgl. Kap. 5.4) und staatstheoretisch (vgl. Kap. 5.5) zu erweitern, damit konkrete soziale Kräfte als Akteure des Politischen und der staatlichen sowie gesellschaftlichen Transformation in den Blick geraten. Zudem muss sich die Politische Bildung auf Grund der Globalisierung seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges von ihrer Nationalstaatsfixierung lösen und vielmehr Transnationalisierungsprozesse von Staatlichkeit in ihre Analysen integrieren (vgl. Kap. 5.4.4). Auch die Geschlechterverhältnisse (vgl. 5.8), Rassismus und Nationalismus (vgl. 5.2), die Rechtsform (vgl. Kap. 5.7) sowie die Funktion der staatlichen Repressionsapparate (vgl. 5.7.6) müssen als Bestandteile kapitalistischer Vergesellschaftung und Staatlichkeit für eine kritische Politische Bildung betrachtet werden.

allerdings durch seine Einbindung in den Weltmarkt und in internationale Institutionen. Genau an dieser Stelle setzen materialistisch orientierte Ansätze der *Internationalen Politischen Ökonomie* (IPÖ)²⁴⁸ an.

Dabei konkurrieren materialistische beziehungsweise »kritisch-heterodoxe« (Strange 1994: 12ff.) mit liberal-institutionalistischen Ansätzen der IPÖ (Schirm 2019: 48ff.).²⁴⁹ Heterodoxe Ansätze, die in diesem Kapitel im Vordergrund stehen, analysieren unter machtkritischen Gesichtspunkten die Bedeutung internationaler Institutionen und Regimes wie der G7/8-Gruppe, der Welthandelsorganisation (WTO) oder des Internationalen Währungsfonds (IWF) und ihr Verhältnis zum modernen Nationalstaat.

Vor allem die politökonomische Schule des *Neogramscianismus*, die sich Ende der 1970er Jahre im englischsprachigen Raum herausgebildet hat (Overbeek 2008: 151ff.), ist für eine kritische Internationale Politische Ökonomie grundlegend.²⁵⁰ Der Neogramscianismus bietet innerhalb der Internationalen Beziehungen eine Alternative zu den einflussreichen Strömungen des *liberalen Internationalismus*, des *Idealismus*, des *Realismus* und des *Neorealismus* (Menzel 2001: 20ff.). Zudem ist er durch seine materialistische und staatstheoretische Grundierung gewinnbringender als die marxistischen, auf die Zirkulationssphäre des Kapitals beschränkten Ansätze der *Weltsystemtheorie* Immanuel Wallersteins (2004) und Giovanni Arrighis (2010). Denn sozialer Wandel wird auf globaler Ebene in soziohistorischer Perspektive untersucht und nicht durch

248 Die Internationale Politische Ökonomie (IPÖ) hat sich in den vergangenen Jahrzehnten vor allem im angloamerikanischen Sprachraum zu einer vielbeachteten eigenständigen Lehr- und Forschungsrichtung entwickelt (Schirm 2019: 7ff.). Bezüglich der Analyse von Globalisierungsprozessen zeichnet sie sich durch ein disziplinübergreifendes Forschungsprogramm aus, »das den Aporien einer einzelwissenschaftlichen Fokussierung auf soziale Prozesse zu entgehen vermag.« (Bieling 2007: 7) Allgemein ist die IPÖ ein aus den USA stammender interdisziplinärer Forschungszweig der Internationalen Beziehungen (vgl. Menzel 2001), der sich vor allem mit den politischen Aspekten der internationalen Wirtschaftsbeziehungen auseinandersetzt und gerade deshalb in den 1980er und 1990er Jahren durch die neue Phase der Globalisierung (Freihandel, Ausweitung des Weltmarktes, Direktinvestitionen, Standortverlagerungen etc.) zunehmend rezipiert und weiterentwickelt wurde. Für Stefan Schirm eint alle Ansätze der IPÖ, dass sie »sich mit der Frage beschäftigen, wie der Markt funktioniert und wie Politik und Ökonomie sich gegenseitig beeinflussen.« (2019: 20) Im europäischen Raum wird sie noch eher als marxistische Disziplin interpretiert, während im angloamerikanischen Sprachraum die IPÖ vor allem als eine Theorie verstanden wird, die von Anhänger_innen verschiedener Konzeptionen wie dem Realismus, Liberalismus oder Keynesianismus vertreten wird (Bieling 2007: 11): »Hieran lässt sich schon erkennen, dass es ihr nicht homogener Forschungsschwerpunkt und ihr fächerübergreifender Ansatz schwer macht, sie einer gewissen ›Denkschule‹ zuzuordnen.« (ebd.) Für viele gilt Susan Strange als Begründerin der »International Political Economy« (Schirm 2019: 34). Für einen Überblick über die Forschungsrichtung der IPÖ vgl. Bieling 2007; Overbeek 2008; Schirm 2019. Letzterer spart allerdings marxistische Ansätze aus.

249 Liberal-institutionalistische Ansätze der IPÖ gehen davon aus, dass Institutionen als Regelwerke die Handlungsalternativen von Akteuren definieren und beschränken: »Sie bestimmen die ökonomischen Potentiale einer Gesellschaft und führen zur Entstehung von Organisationen (Akteure, Unternehmen etc.), die wiederum die jeweiligen Institutionen verändern.« (Schirm 2019: 52)

250 Als Schule der Internationalen Beziehungen (IB) ist der Neogramscianismus jedoch nicht sehr wirkmächtig geworden und wird nahezu ausschließlich in den kritischen Sozialwissenschaften rezipiert (Scherrer 1994: 161) Für einen Überblick und eine Einordnung des Neogramscianismus in den wissenschaftlichen Diskurs der IB vgl. Bieling 2007; Overbeek 2008.

abstrakte ökonomische Gesetze oder technologische Erneuerung bedingt verstanden. Bestimmte soziale Klassen und Akteure werden analysiert, die intentional mit Hilfe gesellschaftlicher Diskurse und Elitennetze, die innerhalb der Bevölkerung einen Konsens erzeugen (Röttger 1997: 39).²⁵¹ Damit wird aufgezeigt – und das macht den Neogramscianismus für eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung grundlegend –, dass die Globalisierung und der Weltmarkt »nicht *per se* ein von außen auf die Gesellschaft einwirkender Sachzwang« (Borg 2001: 41f.), sondern politisch konstituiert ist. Durch die Verbindung von *handlungstheoretischer* (soziale Akteure) und *strukturtheoretischer* (Staat und Internationales Staatensystem) Perspektive überwinden neogramscianische Analysen damit im vermittlungslogischen dialektischen Sinne ein dichotomes Verständnis von *Staat* und *Markt*, das weiterhin vielen kritischen Globalisierungsanalysen eigen ist (vgl. Kap. 4.3.2).²⁵²

Des Weiteren arbeitet die neogramscianische politische Ökonomie gegenüber dominierenden Ansätzen der Politikwissenschaft, die tendenziell entweder vom souveränen Nationalstaat als handelndem Akteur im globalen Kontext (Benz 2008: 275) oder im Zuge des Global Governance-Ansatzes (vgl. Kap. 4.3.3) von stärker horizontalen »Verhandlungssystemen« unter Beteiligung vielfältiger staatlicher und nichtstaatlicher Akteure ausgehen, die Transnationalisierung von Globalisierungsprozessen und damit einhergehend von Staatlichkeit heraus. Neogramscianische Ansätze sind folglich transnational gedacht. Es wird aufgezeigt, dass der Staat nicht mehr durch die nationalstaatliche Brille betrachtet werden kann, da sich seine Staatsapparate zunehmend transnationalisieren.

Zentral ist für alle neogramscianischen Analysen die Ansicht, dass globale Herrschaft nicht hauptsächlich durch *Zwang*, sondern primär durch *Konsens* bei den Beherrschten durchgesetzt und aufrechterhalten wird. Maßgebliche Einsichten bezüglich der Bedeutung von Konsens für die Ausübung von Herrschaft beziehen die Neogramscianer_innen aus dem Werk des italienischen Marxisten Antonio Gramsci. Vor allem dessen grundlegenden Begriffe der *Hegemonie*, bei der es um die gesellschaftliche Einflussnahme sozialer Klassen über die Sphäre der Kultur geht und des *integralen Staates* (vgl. Kap. 5.4.3) werden aus ihrer nationalstaatlichen Betrachtungsweise gelöst und bezüglich der internationalen Ebene adaptiert, um zu verdeutlichen, dass das neoliberale ökonomische *Projekt*

251 Bei den neogramscianischen Analysen handelt es sich keineswegs um verschwörungsideologische Erzählungen, in denen »geheime Mächte«, im Sinne des »Deep States« oder der »New World Order« die Welt lenken, sondern um eine (sozial-)wissenschaftliche Theorie, die im Sinne einer marxistischen Konflikttheorie in Tradition des historischen Materialismus untersucht, *welche* sozialen Kräfte mit *welchen* Mitteln versuchen, ihre Partikularinteressen gesamtgesellschaftlich umzusetzen. Dass diese Ansätze jedoch auch offen für Verschwörungserzählungen sind, zeigt sich durch den Neogramscianer Kees van der Pijl, der 2018 in einem Tweet Israel für die Anschläge vom 11. September verantwortlich gemacht hat. Vgl. Osborne, Samule (2018): Sussex University professor who claimed Israelis carried out 9/11 must have emeritus status removed, Jewish group says, <https://www.independent.co.uk/news/uk/home-news/sussex-university-world-trade-centre-911-professor-kees-van-der-pijl-israel-tweet-jewish-a8620416.html> [abgerufen am 12.05.2021].

252 Elmar Altvater und Birgit Mahnkopf rechnen u.a. IWF, Weltbank und die OECD als Institutionen »dem Markt« zu (2002a: 205ff.).

Globalisierung (Borg 2001) der »hegemoniale[n] Verankerung in der Gesellschaft« (ebd.: 41f.) bedarf.²⁵³

Für eine Soziopolitische Bildung bieten sowohl der Ansatz Gramscis als auch die neogramscianischen Analysen eine ideologiekritische Methode, politische und gesellschaftliche Entwicklungen auf nationaler wie globaler Ebene nicht durch Kontingenz oder rationale Entscheidungen von zum Beispiel Politiker_innen bedingt misszuverstehen, sondern als durch konkret handelnde soziale Akteur_innen mit bestimmten Interessen *intendiert* und *umgesetzt* zu begreifen. Hierbei wird verdeutlicht, dass vor allem durch die vermeintlich herrschaftsfreie Zivilgesellschaft, die in der hegemonialen Politischen Bildung regelmäßig als gemeinwohlorientiert aufgefasst wird (u.a. Detjen u.a. 2021: 454),²⁵⁴ Macht- und Herrschaftsverhältnisse sozialer Klassen intentional durchgesetzt werden. Dadurch wird der Begriff des Politischen im umfassenden und konflikttheoretischen Sinne erweitert, was zentrale Erkenntnisse liefert, inwiefern politische Herrschaft auf nationaler wie globaler Ebene ausgeübt und verstetigt wird. Bezogen auf die Globalisierung verdeutlicht dies, dass Freihandel und Weltmarkt gerade nicht – wie zumeist in der Politischen Bildung suggeriert oder gar konstatiert (ebd.: 360ff.) – über die vermeintlich ohnmächtigen Staaten herfällt oder durch technologische Entwicklung bedingt ist,

253 Trotz ihres Bezugs auf die Hegemonietheorie Gramscis sowie weiterer Gemeinsamkeiten haben sich unterschiedliche Forschungsansätze des Neogramscianismus in den 1990er Jahren herauskristallisiert. Die erste Richtung wurde von dem Begründer des Neogramscianismus Robert Cox etabliert (1998b). Hierbei steht das Verhältnis zwischen Staaten, sozialen Kräften und der Weltordnung im Mittelpunkt der Analysen. Dabei hat Cox das Konzept der Internationalisierung des Staates herausgearbeitet, was sich stark auf die kritischen Sozialwissenschaften ausgewirkt hat und beschreibt, wie Formen von Staatlichkeit auf internationale politische Institutionen übertragen werden (Cox 1987). Als zweite Richtung hat sich der Amsterdamer Ansatz des Neogramscianismus (Henk Overbeek; Kees van der Pijl; Bastiaan van Apeldoorn) herausgebildet, der vor allem auf handlungstheoretischer Ebene untersucht, welche Kapitalfraktionen durch welche Elitenetzwerke ihre Leitziele der Globalisierungsgestaltung (vgl. van der Pijl 1984) oder der Europäischen Integration (vgl. van Apeldoorn 2000) durchsetzen. Unterschiedliche Kapitalfraktionen werden hierbei deduktiv aus den Formen des Kapitals (Industrie-, Geld- und Handelskapital) und der Profitgenerierung bestimmt und spezifischen außenpolitischen Interessenslagen zugeordnet (van der Pijl 1984: 4ff.). Zur Amsterdamer Schule des Neogramscianismus vgl. van der Pijl 1998. Der dritten Richtung kann Cox' Schüler Stephen Gill zugeordnet werden. Sie analysiert, dass die Wettbewerbsbedingungen im Zuge der transnationalen globalisierten ökonomischen Verflechtung zu einem disziplinierenden Neoliberalismus (2008: 137ff.) geführt haben, der rechtlich über transnationale Institutionen wie WTO, IWF und Weltbank juristisch und autoritär-undemokratisch abgesichert wird. In diesem Kontext prägte Gill den Begriff des Neuen Konstitutionalismus (vgl. Kap. 5.5.5). Als vierte Richtung gilt der Neogramscianismus aus dem anglo-amerikanischen Raum (William Carroll; Leslie Sklair; William Robinson), der sich mit der Transnationalisierung von Klassenverhältnissen und der Herausbildung einer transnationalen Managerklasse durch die Transnationalisierung der Produktionsverhältnisse beschäftigt. Die fünfte Richtung besteht in der deutschen Rezeption der Arbeiten von Cox. Hierunter fallen vor allem Politikwissenschaftler_innen um den Wolfgang Abendroth-Schüler Frank Deppe, die für die deutschsprachige Regulationstheorie wichtige Impulse gesetzt haben und die Entwicklung der Europäischen Integration neogramscianisch deuten (u.a. Bieling/Steinhilber 2000).

254 Joachim Detjen begreift Akteure der Zivilgesellschaft »ohne Gewinnerzielungsabsicht« (2021: 454), die »auf Defizite staatlicher Politik aufmerksam« (ebd.: 455) machen. Zudem seien sie »an moralischen Werten und Zielen orientiert.« (ebd.: 460)

sondern durch konkrete soziale Akteure und Staaten politisch durchgesetzt und immer wieder hegemonial abgesichert wird.

5.4.2 Der Neogramscianismus als antirealistischer und antipositivistischer Ansatz des historischen Materialismus. Zu den theoretischen Grundlagen

Der kanadische Politikwissenschaftler Robert Cox (1926–2018) gilt als Begründer der *Neogramscianischen Internationalen politischen Ökonomie*. Sein schulbildender Ansatz besteht darin, die Hegemonietheorie Antonio Gramscis adaptiert und auf die Sphäre der *Internationalen Beziehungen* ausgeweitet zu haben (Cox 1998b: 69ff.). Cox arbeitet heraus, dass historischer und sozialer Wandel hauptsächlich durch das Zusammenwirken von *sozialen Kräften, Staatsformen* sowie der jeweiligen *Weltordnung* bedingt ist (1987: 66). Dabei bestimmen sich die sozialen Kräfte Cox zufolge im Marx'schen Sinne maßgeblich durch die Klassenbeziehungen und damit durch die Produktionsverhältnisse (vgl. Kap. 5.2.3), was Einfluss auf die jeweilige konkrete historische und soziale Formation sowie die Form des Nationalstaates hat. Die jeweilige Form des Staates – dies zeichnet seinen spezifischen Beitrag für die Internationalen Beziehungen aus – wirkt sich wiederum auf die Struktur der jeweiligen Weltordnung aus (Cox 1987: 105). Der Cox-Schüler Stephen Gill begreift den neogramscianischen Ansatz auf Grund seiner historischen Perspektive im Gegensatz zu strukturalistischen oder strukturdeterministischen Schulen als Beitrag eines *transnationalen historischen Materialismus* (2008: 17).

Der Neogramscianismus richtet sich gegen die vorherrschenden Theorien der *Internationalen Beziehungen* (vgl. Menzel 2001). Neben dem *Idealismus*²⁵⁵ wird hierbei die *Realistische* und *Neorealistische Schule* (vgl. ten Brink 2008: 38) kritisiert. Die Realistische Schule (Edward Carr; Hans Morgenthau) geht davon aus, dass die internationale Politik als Machtkampf konkurrierender Nationalstaaten zu begreifen ist.²⁵⁶ Zentral ist die Sichtweise, dass Staaten »zentral geleitete, ganzheitliche Akteure« (Scherrer 1994: 303) seien, die die internationale Politik bestimmten. Die realistische Schule stellt folglich eine staatszentrierte Theorie dar, da Staaten als die zentralen politischen Akteure verstanden werden. Hierbei wird die Hobbes'sche Unterstellung der angeblich egoistischen Natur des menschlichen Individuums (Münkler/Straßenberger 2020: 191ff.) auf Staaten übertragen und unhinterfragt konstatiert, dass diese ebenfalls »natürlicherweise« egoistischen Einzelinteressen folgten, um ihren Einfluss im internationalen Staatensystem zu vergrößern (vgl. Anderson 2018: 77). Die *Neorealistische Schule* (John Herz; Kenneth Waltz), die sich in den 1960er Jahren herausgebildet hat, lehnt hingegen das pessimistische Menschenbild des Realismus ab und verortet die Machtkonkurrenz im Rahmen eines gesell-

255 Tobias ten Brink verdeutlicht: »Der Idealismus stellt eine auf Fortschrittsannahmen basierende Theorie dar, der zufolge die Mängel des internationalen Systems durch eine bewusste Aufarbeitung ihrer Ursachen beseitigt werden können. Ökonomisch wird damit in der Regel ein liberalmarktwirtschaftliches Modell gefordert. Es wird davon ausgegangen, dass eine arbeitsteilig und freihändlerisch organisierte Weltwirtschaft die Grundlage für eine dauerhafte Friedensordnung bilden kann.« (2008: 38) Zum klassischen Idealismus vgl. Menzel 2015: 32.

256 Zum klassischen Realismus vgl. Menzel 2015: 31. Zu der Schule der Realisten im Kalten Krieg vgl. Anderson 2018: 75ff.; zur Ablösung des Klassischen Realismus durch den Neorealismus vgl. Menzel 2001: 141ff.

schaftlichen Problems: des Sicherheitsdilemmas (Menzel 2001: 141f.). Dabei gehen jedoch sowohl *Realismus* als auch *Neorealismus* davon aus, dass die internationalen Beziehungen durch eine anarchische Grundstruktur geprägt sind, da Staaten im ständigen Wettbewerb um Macht und Sicherheit stünden, was zu Konflikten führe, wenn keine zentrale Zwangsgewalt diese im Zaume halte (ebd.: 21f.). Soziale Kräfte und Akteure wie Unternehmen und Verbände der Zivilgesellschaft kommen hingegen in dem Konzept des Realismus – wie überhaupt die Ebene der Gesellschaft – nicht vor.

Trotz der blinden Flecken und zu kritisierenden Grundannahmen sowie der politischen Ausrichtung dieser Theorien (vgl. Scherrer 1994: 303)²⁵⁷ zählt Cox bestimmte Autoren der (neo-)realistischen Schule zu seinen maßgeblichen Einflüssen (1998a: 37f.). Für Cox ist anschlussfähig, dass der (Neo-)Realismus den Begriff des Konflikts sowie der Macht ins Zentrum der Analyse internationaler Prozesse stellt und sich damit gegen idealistische Konzeptionen der Internationalen Beziehungen wendet (ebd.: 42).²⁵⁸ Entgegen dem Konfliktverständnis des Realismus, »als eine immer wiederkehrende Folge einer dauerhaften Struktur« (ebd.: 40), müsste der Konflikt Cox zufolge einerseits ursächlich betrachtet und andererseits als Motor sozialen Wandels verstanden werden (ebd.). Auch der Machtbegriff werde in der neorealistischen Schule falsch verwendet, da er nur auf der Makroebene vom souveränen Nationalstaat ausgehend erklärt und damit die soziale Basis der Machtbeziehungen nicht mit betrachtet wird (Scherrer 1994: 311ff.).²⁵⁹ Gerade hierdurch werden aber Entwicklungen wie die Dominanz transnationaler Unternehmen oder der zunehmende Einfluss von Nichtregierungsorganisationen und anderer sozialer Kräfte, die nationale Grenzen überschreiten, verfehlt (Gill 2008: 81).

Cox begreift die Theorie des Neogramscianismus explizit als »Kritische Theorie« der internationalen Beziehung (1998a: 33). Diese sei kritisch, weil sie »abseits der vorherrschenden Weltordnung steht und danach fragt, wie diese Ordnung zustande gekommen ist« (ebd.: 32) und damit »die Institutionen, die sozialen Verhältnisse und Machtbeziehungen nicht einfach als gegeben hin[nimmt.]« Die Weltordnung wird nach ihren historischen und sozioökonomischen Ursprüngen und politischen Möglichkeiten der Ver-

257 Im Mittelpunkt des Interesses des Neorealismus steht die Frage, »wie die bestehende liberale Weltmarktordnung gesichert werden kann, wobei vor allem die Bedeutung der US-amerikanischen Hegemonie als Garant für wirtschaftliche Stabilität gesehen wird.« (Scherrer 1994: 303) Dabei bieten (neo-)realistischen Theorien der Internationalen Beziehungen jedoch wenig bezüglich der konkreten Analyse der weltwirtschaftlichen Entwicklungen: »Es mangelt mit wenigen Ausnahmen an Versuchen, die komplexen Wechselbeziehungen zwischen Einzelstaaten und ökonomischen Akteuren zu analysieren. Daher käme es darauf an, eine Analyse der Konkurrenz- und Kooperationsverhältnisse des internationalen Staatensystems sowie der international agierenden ökonomischen Akteure im Kapitalismus durchzuführen, die die Unterkomplexität des Neorealismus und anderer Ansätze überwindet.« (ten Brink 2008: 47)

258 Der Realist Hans J. Morgenthau behauptet: »Da Machtstreben das Merkmal internationaler Politik wie aller Politik ist, muss internationale Politik zwangsläufig Machtpolitik sein.« (zit.n. ten Brink 2008: 39)

259 ten Brink konstatiert: »Die auf den Staat zentrierte Perspektive des (Neo-)Realismus tendiert [...] dazu, sozio-ökonomische Prozesse genauso wie die Rolle von sozialen Akteuren außerhalb des Staatsapparats zu vernachlässigen. Der Blick wird lediglich auf die Staaten gerichtet, aber nicht in sie hinein.« (2008: 43)

änderbarkeit hinterfragt (ebd.: 32f.), was sich gegen den Empirismus der Politikwissenschaft richtet.

In expliziter Anlehnung an die Marx'sche Kritik der politischen Ökonomie bezieht sich der neogramscianische Ansatz auf Marx' zentrale Grundeinsicht, dass Produktionsverhältnisse soziale Verhältnisse sind und damit Klassenbeziehungen und soziale Kräfteverhältnisse bestimmen (vgl. Gill 2008: 11). Dies wird bezüglich des transnationalen Kontextes adaptiert (Cox 1998a: 39). Die »sozialen Produktionsverhältnisse« (Cox 1987: 21) bestimmen sich nach den Klassenauseinandersetzungen innerhalb der Gesellschaft und wandeln sich historisch, je nach der Stärke der jeweiligen Klassen, was Auswirkungen auf die politischen Institutionen und damit die Form des Staates sowie die Weltordnung hat (ebd.: 273ff). Eine stringent ausgearbeitete Staatstheorie liegt den neogramscianischen Ansätzen von Cox und Gill sowie dem Amsterdamer Ansatz (Kees van der Pijl; Henk Overbeek; Bastiaan van Apeldoorn) allerdings nicht zugrunde. In der Tradition des *historischen Materialismus* stehend begreifen sie den Staat primär durch die Produktionsverhältnisse und die daraus resultierende gesellschaftliche Klassenstruktur bestimmt (ebd.: 18).

Neogramscianische Analysen untersuchen vor allem den Einfluss von transnationalen Institutionen (Cox; Gill) und Think Tanks sowie Elitenetzwerken (van der Pijl; Overbeek) auf die Meinungen und Einstellungen der Individuen in der Gesellschaft. Hierfür dient die *Hegemonietheorie* des italienischen Kommunisten Antonio Gramscis (1891–1937),²⁶⁰ auf den sich auch die Selbstbezeichnung der Neogramscianer_innen bezieht. Hegemonie bezeichnet nach Gramsci, dass partikulare Interessen und politische Ideen bestimmter sozialer Kräfte und Klassen zu gesellschaftlich dominierenden Ideen werden, weil sie konsensual von der Bevölkerung aufgenommen werden. Diesbezüglich ist Gramscis Verständnis des Staates als *integraler* beziehungsweise *erweiterter Staat* grundlegend (vgl. Kap. 5.4.3). Gramsci überwindet hiermit die klassische staatszentrierte Perspektive politischer Herrschaft und verdeutlicht, dass Staat und Zivilgesellschaft keine abgegrenzten Entitäten darstellen, sondern gegenseitig durchdrungen sind. Der Staat muss demnach in einem umfassenderen Verständnis begriffen werden, da er die Zivilgesellschaft als staatlichen Vorraum einschließt. Durch dieses erweiterte Staatsverständnis zeigt sich, dass auch der zivilgesellschaftliche Raum nicht als staats- und herrschaftsfrei zu verstehen ist, wie es in politik- und sozialwissenschaftlichen Theorien über die Zivilgesellschaft prominent vertreten wird (u.a. Habermas 1990: 46).

Gramscis noch nationalstaatlich gedachte grundlegende Einsicht, dass bürgerliche Herrschaft sich nicht allein auf den Staat im engen Sinne, sondern auf Hegemonie in der Zivilgesellschaft und damit auf gesellschaftlichen Konsens stützt,²⁶¹ wird durch die Neogramscianer_innen auf die Ebene der internationalen Politik übertragen (Cox 1998b:

260 Antonio Gramsci war ein italienischer Philosoph, Literaturwissenschaftler, Journalist und Mitbegründer der Kommunistischen Partei Italiens. Jahrelang war er im Gefängnis eingesperrt durch die italienischen Faschisten (Fiori 2013: 320ff.). Er starb 1937, im Alter von 46 Jahren, kurz nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis. Zur Biographie Gramscis vgl. Fiori 2013.

261 In der Kommunistischen Internationale war die Position Gramscis absolut marginalisiert (Fiori 2013: 204). Dort wurde die Macht der herrschenden Klassen nicht hegemonie-, sondern monopoltheoretisch begründet. Damit wurde aber die differenzierte Struktur des politischen Überbaus ignoriert und der Staat auf einen Macht- und Zwangsapparat im Dienst des Monopol- und Finanz-

78ff.). Cox begreift globale Hegemonie als dominierende Akkumulations-, Gesellschafts- und Regulationsstruktur auf der weltwirtschaftlichen Ebene (ebd.: 82).

Die Arbeiten Gramscis, die allgemein dem *Westlichen Marxismus* zugeordnet werden (Anderson 1978: 117ff.), da Gramsci von einem instrumentellen marxistischen Staatsverständnis abweicht und die kulturelle Sphäre als Ort des Politischen in seine Analysen mit einbezieht, haben in den letzten Jahrzehnten eine breite Rezeption in den unterschiedlichsten sozialwissenschaftlichen Disziplinen erfahren, nicht nur in der kritischen Staatstheorie (vgl. Anderson 2018).²⁶² Auch wenn Gramsci sich selbst als Schüler Lenins verstand (vgl. Kebir 1991: 17), praktizierte er einen »offenen Marxismus«, wie Stuart Hall konstatiert (2012: 57). Hierdurch ist er trotz seines Klassenreduktionismus (vgl. Zeiler 2017: 56)²⁶³ anschlussfähig für weitere sozialwissenschaftliche Untersuchungen bestimmter Politikfelder.²⁶⁴

kapitals verkürzt. Erst im Kontext von Eurokommunismus und dem Einfluss des Westlichen Marxismus wurde Gramsci wieder anschlussfähig (Kebir 1991: 33ff.).

- 262 Bob Jessop hebt hervor: »Gramsci ist fast der einzige marxistische Staatstheoretiker, dessen Arbeit nachhaltig herausragt und noch in den 1990er Jahren verbreitete kritische Beachtung erfährt.« (2007: 16) Vgl. zu Gramscis Wirkung auch Razmig Keucheyan: Die guten Fragen des Antonio Gramsci, in: *Le Monde Diplomatique* 10.08.2012.
- 263 Gramscis Fokus beschränkt sich zu sehr auf Klassenverhältnissen (Mouffe/Laclau 2012: 113). Zur Kritik am Ökonomismus des Marxismus bei Gramsci vgl. Hall 2012: 63ff. Daher muss seine Hegemonietheorie im intersektionalen Sinne u.a. um Ethnisierungsprozesse (Hall 2012: 84ff.) und Prozesse der Vergeschlechtlichung erweitert werden (vgl. Sauer 2001). Diese sind ebenfalls als Herrschafts- und Hegemonieverhältnisse zu fassen. Der Staat wird folglich auch bei Gramsci lediglich als Klassenherrschaft interpretiert, wodurch seine spezifische Qualität unzureichend analysiert bleibt (Zeiler 2017: 56).
- 264 Für viele Sozialwissenschaftler_innen liefert Gramsci vor dem Hintergrund des Scheiterns des Lenismus und des Sowjetmarxismus den wichtigsten Beitrag zur Entwicklung des politischen Denkens in der Tradition des Marxismus/Sozialismus. Vgl. Axel Berger: Liebling Gramsci, in: *Jungle World*, 20.06.2007. Einen großen Einfluss hatten Gramscis Arbeiten auf die Cultural Studies um Stuart Hall (2012), die mit der Hegemonietheorie den Thatcherismus der 1980er Jahre als hegemoniales Projekt begriffen haben (vgl. Anderson 2018: 113). Die indischen Subaltern Studies wenden sich durch den Bezug auf Gramscis Begriff der Subalternen gegen eine nationalistische Geschichtsschreibung im Sinne der Unabhängigkeitsbewegung Indiens und legen den Fokus auf die Kämpfe der subalternen Klassen, vor allem der Arbeiter_innen, Bäuer_innen und Armen. Vgl. Partha Chatterjee: Geschichtsschreibung von unten. Historikerstreit in Indien. Die Schwierigkeiten, Kolonialgeschichte von unten zu erzählen, in: *Le Monde Diplomatique* 10.02.2006. Zu den Subaltern Studies vgl. auch Anderson 2018: 113. Postmarxistische Theorien wie die von Ernesto Laclau und Chantal Mouffe übertragen den Hegemoniebegriff Gramscis auf weitere gesellschaftliche Antagonismen gegenüber dem Klassenantagonismus (2012: 175ff.). Auch feministische Diskurse und die Queer-Studies verwenden den Hegemoniebegriff für ihre Analysen. Zudem nutzt auch die Neue Rechte (vgl. Brumlik 2016) durch Alain de Benoist (Priester 2003: 247ff.) und neoliberale Kräfte Gramscis Hegemonietheorie. Vgl. George, Susan (1997): How to win the war of ideas. Lessons from the Gramscian Right, in: https://www.denknetz.ch/wp-content/uploads/2017/07/War_of_Ideas.pdf [abgerufen am 10.12.2021].

5.4.3 Hegemonie und Zivilgesellschaft. Der integrale Staat als erweiterter Staat

Die für die Neogramscianer_innen grundlegende Kategorie der *Hegemonie* hat in der jüngeren Begriffsgeschichte mehrere Wandlungen vollzogen (vgl. Anderson 2018: 11ff.).²⁶⁵ Wird Hegemonie in den Internationalen Beziehungen der Politikwissenschaft als Vorherrschaft in Bezug auf die Dominanz eines Staates verstanden (Menzel 2015: 40f.),²⁶⁶ bezieht Gramsci Hegemonie primär auf die *innenpolitischen* Macht- und Herrschaftsverhältnisse. Für Gramsci wird Herrschaft nicht lediglich politisch durch Gewalt, sondern immer zugleich *ökonomisch*, *politisch* und *ideologisch* durchgesetzt und reproduziert (Becker 2002: 102). Um Herrschaft und ihre Auswirkungen erfassen zu können, entwickelt er sein Konzept der (kulturellen) Hegemonie. Dieser von Gramsci eingeleitete Paradigmenwechsel bezüglich der ideologiekritischen Betrachtung von Macht und Herrschaft besteht in der zentralen Erkenntnis, dass sich politische Herrschaft nicht lediglich repressiv über Zwang und Gewalt des Staates, sondern wesentlich über die Herstellung der Zustimmung und des Einverständnisses der Beherrschten selbst gegenüber der gesellschaftlichen und politischen Ordnung konstituiert und reproduziert. Herrschaft in bürgerlichen Gesellschaften generiert sich folglich vor allem durch *Konsens* (Gramsci 2012: GH 6, 1947).²⁶⁷ Durch Konsens erfolgt ein aktives und affirmatives Sich-Eingliedern auf der Seite der Beherrschten in die bestehenden gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse.

Diesbezüglich legt Gramsci sein Hauptaugenmerk auf die Kultur und entdeckt diese als Ort der Herrschaftsausübung gegenüber der ökonomischen Sphäre des Traditionsmarxismus (Fiori 2013: 326f.). Die geistig-moralische Führung wird in der modernen kapitalistischen Gesellschaft umso wichtiger, womit die Konsenselemente gegenüber den Zwangselementen an Bedeutung gewinnen. Für Gramsci geschieht dies vor allem über die als ›privat‹ geltenden Institutionen der Bildung, Medien, Parteien, Diskussionsforen etc. (Gramsci 1980: 228). Die Fokussierung auf die kulturelle Sphäre durch den Literaturwissenschaftler, Journalisten und Philosophen Gramsci (Fiori 2013: 144) erfolgt vor allem durch seine Überlegungen bezüglich der Frage, warum es in den kapitalistischen Ländern Anfang des 20. Jahrhunderts keine siegreiche proletarische Revolution gegeben hat, diese allerdings – entgegen der Marx'schen Prognosen – im agrarisch geprägten Russland erfolgreich war (ebd.: 327). Gramsci begründet dies damit, dass politische Herrschaft in den westlichen Gesellschaften nicht lediglich durch staatliche Repression – wie in Russland Anfang des 20. Jahrhunderts –, sondern in der *Zivilgesellschaft* durch

265 Der Begriff der Hegemonie findet sich bereits in der griechischen Antike und bezeichnet dort die freiwillig akzeptierte Führungsrolle innerhalb einer mit militärischer Zielsetzung gebildeten Allianz von Stadtstaaten (Anderson 2018: 11). Jahrhundertlang tauchte das Wort dann kaum noch auf, bevor Hegemonie in den letzten Jahrzehnten »zum zentralen Begriff« avancierte (ebd.: 25).

266 Zur Entwicklung des Hegemoniebegriffs in den Internationalen Beziehungen vgl. Menzel 2015: 40f.; Anderson 2018.

267 Gramsci zeigt auf, »dass sich die Suprematie einer gesellschaftlichen Gruppe auf zweierlei Weise äußert, als ›Herrschaft‹ und als ›intellektuelle und moralische Führung‹« (2012: GH 6, 1947). Konsens bei Gramsci ist immer Ausdruck von Hegemonie sowie Kristallisation von Machtverhältnissen und nicht wie in Habermas' Diskursethik Übereinkunft durch den »zwanglosen Zwang des besseren Arguments« (Habermas 1995: 53).

Hegemonie im Sinne von Konsens und Zustimmung der Beherrschten ausgeübt und abgesichert wurde (Gramsci 2012: GH 10, 1267). Durch die hegemoniale und ideologische Einbindung der Arbeitenden in das Projekt der Herrschenden hatten revolutionäre Bestrebungen u. a. in Deutschland keinen Bestand (Hobsbawm 1989: 144).²⁶⁸

Für Gramsci bezeichnet Hegemonie die Fähigkeit der herrschenden Klassen, ihre Interessen dahingehend durchzusetzen, dass sie von den subalternen Kräften als Allgemeininteresse wahrgenommen werden, wodurch weitgehend geteilte klassenübergreifende Vorstellungen über die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse und ihre Entwicklung durchgesetzt werden (vgl. Kebir 1991: 74ff.). Durch Hegemonie wird abgesichert, dass *Partikularinteressen* einer bestimmten sozialen Gruppe und Klasse²⁶⁹ als *Allgemeininteresse* auch der unterdrückten (subalternen) Gruppen und damit der Gesamtgesellschaft angesehen und aufgefasst werden.²⁷⁰ »Organische[n] Intellektuelle[n]« (Gramsci 1980: 222) wie Wissenschaftler_innen oder Journalist_innen – also jenen, die sich in den Dienst einer bestimmten Klasse oder Klassenfraktion stellen oder dieser selbst angehören – kommt die Aufgabe zu, in zivilgesellschaftlichen Institutionen wie Vereinen, Medien oder Wissenschaftsbetrieben bestimmte Ideen auszuformulieren und gesellschaftlich zu vermitteln (vgl. Plehwe/Walpen 2006).²⁷¹ Hegemonie im gramscianischen Sinne umfasst damit die geistige und moralische Führung der beherrschten Klassen, die nicht auf *Dominanz* (im repressiven Sinne), sondern auf *Akzeptanz* (Konsens) beruht. Damit ist auch eine gesamtgesellschaftliche Ordnung – zum Beispiel die bürgerliche Gesellschaft – hegemonial, wenn sie den Konsens einer Mehrheit der Beherrschten ausmacht und nicht länger nur durch den (potenziellen) Einsatz von Zwangs- und Gewaltmitteln (Polizei und Militär) stabilisiert werden muss. Um die grundlegende Gesellschaftsordnung aufrechtzuerhalten macht die hegemoniale Klasse oder Klassenfraktion Konzessionen und materielle Zugeständnisse an die anderen Klassen und Klassenfraktionen, also vor allem an die Beherrschten, »über welche

268 So konstatiert Gramsci: »Im Osten war der Staat alles, die Zivilgesellschaft war in ihren Anfängen und gallertenhaft; im Westen bestand zwischen Staat und Zivilgesellschaft ein richtiges Verhältnis, und beim Wanken des Staates gewährte man sogleich eine robuste Struktur der Zivilgesellschaft. Der Staat war nur ein vorgeschobener Schützengraben, hinter welchem sich eine robuste Kette von Festungen und Kasematten befand« (2012: GH 7, 874).

269 Von dem Marxisten Gramsci werden die sozialen Gruppen lediglich klassenreduktionistisch als die bürgerliche Klasse und die arbeitende bestimmt. Dabei sei Hegemonie an die Produktionsverhältnisse rückgekoppelt: »Hegemonie entspringt in der Fabrik und braucht zu ihrer Ausübung nur eine minimale Menge professioneller Vermittler der Politik und der Ideologie.« (2007: 55)

270 Dies zeigt sich beispielsweise aktuell in der medialen Verbreitung der Forderung der Arbeitgeberverbände, im Zuge der globalen Standortkonkurrenz die Löhne in Deutschland zu senken (oder den Mindestlohn nicht zu erhöhen), damit Deutschland in der globalisierten Weltwirtschaft gesamtgesellschaftlich profitiert, auch wenn es hier in Wirklichkeit um die Aufrechterhaltung der Profitgenerierung deutscher Unternehmen geht. Vgl. zum Beispiel eine solche ideologische Argumentation in: Standort Deutschland. Die Kosten sind das Problem, in: *iwd. Der Informationsdienst des Instituts der deutschen Wirtschaft*, 25.1.2019 [Autor_in unbekannt].

271 Bezüglich des Einflusses bestimmter Wirtschaftswissenschaftler_innen als organische Intellektuelle auf die Politik und Meinungen in der Gesellschaft vgl. Patrick Bernau: Ökonomenranking 2014. Auf diese Wirtschaftsforscher hört das Land, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 05.09.2014.

Hegemonie ausgeübt werden soll.« (Gramsci 2012: GH 17, 1567)²⁷² Es ist das große Verdienst Gramscis, darauf aufmerksam gemacht zu haben, »dass bürgerliche Herrschaft zuerst auf die Herstellung von (asymmetrischen) Kompromissen zielt.« (Wissel 2015: 65)

Hierdurch unterscheidet sich Gramscis Hegemoniebegriff substanziell von dem im klassischen Marxismus vorherrschenden Konzept der Ideologie als »falsche[s] Bewusstsein[]« (Rehmann 2008: 24ff.) der unterdrückten Klassen.²⁷³ Hegemonie ist umfassender als das marxistische Verständnis von (bürgerlicher) Ideologie, denn es geht durch sein Praxisverständnis über dieses hinaus (Eagleton 2000: 133):²⁷⁴ Hegemonie stellt sich gerade nicht von selbst ein, sondern muss immer *aktiv* organisiert und permanent auch gegen Widerstände erneuert werden. Dabei finden gesellschaftliche Kämpfe²⁷⁵ um Hegemonie in der Zivilgesellschaft statt, die in Bündnissen ausgetragen werden. Auseinandersetzungen um Hegemonie ist damit für Gramsci ein »Kampf um die Köpfe«.²⁷⁶ Jede Form hegemonialer Herrschaft ist prinzipiell instabil und durchdrungen von oppositionellen Bewegungen sowie Ansichten und kann angefochten werden. Die Erringung von Hegemonie kann folglich auch einen emanzipatorischen Akt darstellen (Mouffe/Laclau 2012: 189ff.), weswegen das Verständnis von Hegemonie und von hegemonial abgesicherter Herrschaft für eine Soziopolitische Bildung sowohl im analytischen, als auch im emanzipatorischen Sinne grundlegend ist. Hegemonie ist dabei immer an die Zivilgesellschaft gebunden.

Gramscis Sichtweise auf *Zivilgesellschaft* unterscheidet sich allerdings gegenüber den meisten Ansätzen der Sozialwissenschaften (u.a. Crouch 2011: 213). In diesen dominiert das Verständnis von Zivilgesellschaft als »Vorstellung einer rational diskutierenden

272 So muss »[e]ine hegemonietheoretische Perspektive [...] den Fokus auf die Mechanismen richten, in denen die Beteiligung der Herrschaftsunterworfenen an einem gesellschaftlichen Projekt als konkrete Verbesserung der persönlichen Lebenssituation erlebt wird, als ökonomische Entlastung, als Anerkennung der eigenen Identität, als Zugewinn von Autonomie oder als Erweiterung von Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit – freilich innerhalb restriktiver und herrschaftsförmiger Strukturen.« (Stecker 2013: 234)

273 Bis dato haben Marxist_innen die Zustimmung der Subalternen zum herrschenden System relativ undifferenziert betrachtet, Marx' Aussage folgend: »Die Gedanken der herrschenden Klasse sind in jeder Epoche die herrschenden Gedanken, d.h. die Klasse, welche die herrschende *materielle* Macht der Gesellschaft ist, ist zugleich ihre herrschende *geistige* Macht.« (2004c: 446) Das Bewusstsein der Arbeiter_innen wurde demnach, weil es nicht ihr eigenes Bewusstsein war, sondern ein von der herrschenden Klasse »übernommenes«, als »falsches Bewusstsein« bezeichnet (vgl. Rehmann 2008: 38).

274 Das Konzept der Hegemonie ist umfassender als das der Ideologie, weil es zwar Ideologie umfasst, auf diese jedoch nicht reduziert werden kann. Herrschende soziale Kräfte können zum Beispiel Zustimmung zu ihrer Macht über ideologische Mittel herstellen, sie können dies allerdings auch durch Zugeständnisse erreichen, indem sie etwa das Steuersystem so verändern, dass es für Subalterne vorteilhaft ist (Eagleton 2000: 133). Zu Hegemonie, Ideologie und Alltagsverstand bei Gramsci vgl. Rehmann 2008: 82ff.

275 In Gramscis Schriften wimmelt es von Begriffen militärischer Herkunft wie »Stellungskrieg« und »Bewegungskrieg«. Hier zeigt sich, dass Hegemonie schlussendlich immer auf Gewalt und staatlicher Repression beruht (Anderson 2018: 39f.).

276 Vgl. Book, Carina (2019): Der Kampf um die Köpfe, <https://www.stadtkulturmagazin.de/2019/12/der-kampf-um-die-koepfe/> [abgerufen am 12.11.2021].

Öffentlichkeit« (Becker 2002: 129).²⁷⁷ Dieser Ansicht zufolge wird Zivilgesellschaft in Anlehnung an das bürgerliche »Prinzip der Trennung von Staat und Gesellschaft« (Habermas 1992: 215) als weitgehend selbstregulierter sozialer Raum bürgerschaftlichen Engagements oder »Infrastruktur der gesellschaftlichen Kommunikation zwischen Staat, Ökonomie und Privatsphäre« begriffen (Kißler 2007: 236).²⁷⁸ Normativ aufgeladen wird hierbei die Zivilgesellschaft dem bürgerlichen Trennungsdispositiv von privat und öffentlich (Sauer 2001: 184; vgl. Kap. 5.8.3) analog als tendenziell herrschaftsfrei und den ökonomischen Machtinteressen gegenüberstehenden Raum gesehen, der als Korrektiv zum vermachteten Staat sowie privatkapitalistischen Unternehmen stehe (Habermas 1990: 46). Einerseits wird in ihr im kommunitaristischen Verständnis Bürgerengagement und Eigenverantwortlichkeit verortet (vgl. Kißler 2007: 237) – wodurch diese Konzeption von Zivilgesellschaft politisch für die Ideologie des Neoliberalismus (vgl. Biebricher 2021) nutzbar gemacht werden kann (Fisahn 2008: 230)²⁷⁹ –, andererseits werden hier als nicht profitorientierte und gemeinnützig geltende Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wie Greenpeace, Attac oder Amnesty International lokalisiert. Eine differenziertere Sichtweise (Benz 2008: 196) zählt zudem unterschiedliche Interessensverbände zur Zivilgesellschaft. Hierdurch wird deutlich, dass nicht nur das Interesse der Allgemeinheit, sondern auch Partikularinteressen in zivilgesellschaftlichen Institutionen vertreten werden. Allerdings geht auch diese Sichtweise von der prinzipiellen Unabhängigkeit zivilgesellschaftlicher Institutionen gegenüber dem Staat und seiner Staatsapparate aus.

Gegenüber der liberalen Demokratietheorie (vgl. Massing/Breit 2003) weist Gramscis Verständnis von Zivilgesellschaft (vgl. Kebir 1991) die behauptete Trennung von *Staat* und *Gesellschaft/Ökonomie* zurück. Vielmehr geht Gramsci davon aus, dass sich die Bereiche Staat und Zivilgesellschaft gegenseitig bedingen und durchdringen, also dialektisch vermittelt sind. Damit ist die Zivilgesellschaft – und das unterscheidet seinen Ansatz grundlegend vom dominierenden Zivilgesellschaftsverständnis der Sozialwissenschaften – kein neutrales Feld der Kommunikation und auch kein herrschaftskritischer und -freier Gegenpol zu den etablierten politischen Machtzentren sowie zur vermachteten Sphäre des Marktes, wie dies weiterhin von einigen globalisierungskritischen Organisationen (u.a. Attac) konstatiert wird. In der Zivilgesellschaft materialisieren sich vielmehr divergierende Interessen und ungleiche Machtverhältnisse sozialer Akteure und Klassen, die um gesellschaftlichen Einfluss und politische Gestaltung ringen. Die Zivilgesellschaft ist der Ort der politischen Herrschaftsausübung und damit des Politischen. Sie ist Gramsci zufolge dem Staat im erweiterten Sinne zuzuordnen (vgl. Eagleton 2000: 134), da zivilgesellschaftliche Institutionen wie Fernsehen, Rundfunk,

277 Zu den unterschiedlichen Ideen der Zivilgesellschaft vgl. Wood 2010: 242ff.

278 So behauptet Habermas: »Das Prinzip der Trennung von Staat und Gesellschaft fordert in seiner abstrakten Fassung eine Zivilgesellschaft, also Assoziationsverhältnisse und eine politische Kultur, die von Klassenstrukturen hinreichend entkoppelt sind.« (1992: 215) Zum Zusammenhang des Konzepts der Zivilgesellschaft und dem Entstehen eines wirtschaftlich erstarkten Bürgertums und dessen politischen Emanzipationsbestrebungen vgl. grundlegend Habermas 1990.

279 Zur normativen Aufladung des Begriffs der Zivilgesellschaft in Gestalt des Kommunitarismus und ihre Verbindungen zur Ideologie des Neoliberalismus vgl. Kißler 2007: 237.

Zeitungen und Bildungswesen hochgradig staatlich durchdrungen sind und ihre Funktion auch darin besteht, Staatlichkeit zu *sichern*. Damit ist neben dem Staat im engen Sinne auch die Zivilgesellschaft das politische Feld und der umkämpfte Ort, an dem um die allgemeine Anerkennung von Interessen und politischen Projekten gerungen wird. Einerseits wird in der Zivilgesellschaft der Konsens der Beherrschten organisiert (vgl. Stützle 2014: 109), andererseits werden in ihr auch gegen-hegemoniale Ansichten und konkurrierende Gesellschaftsprojekte gebildet und verbreitet, folglich Hegemonie angefochten (Hirsch 2005: 94).²⁸⁰ Damit geht Hegemoniegewinnung im Anschluss an Gramsci auch über den gewöhnlichen *Lobbyismus* (vgl. Leif/Speth 2006) hinaus, weil dieser in der Regel lediglich als die intentionale Beeinflussung der Gesetzgebung durch soziale Akteure – zum Beispiel aus der Wirtschaft – im Sinne der Einwirkung auf Politiker_innen verstanden wird (vgl. Crouch 2008).²⁸¹

Die Zivilgesellschaft ist demnach »kein Monolith, sondern der politische Ausdruck der sozial tief gespaltenen bürgerlichen Gesellschaft.« (Becker 2002: 133) Gramsci versteht im marxistischen Sinne die Zivilgesellschaft als den Ort, an dem die *herrschende* soziale Ordnung stabilisiert wird. Gegenhegemoniale Praktiken der subalternen Kräfte werden in seinem Werk allerdings kaum beschrieben. Er beschränkt sich auf die bürgerliche Klasse.

Dass Klassenherrschaft vor allem in der Zivilgesellschaft ausgeübt wird und nicht auf den Staat im engen institutionalistischen Sinne beschränkt werden kann, beschreibt Gramsci mit dem von ihm geprägten Begriff des *Integralen Staates* (vgl. Kebir 1991: 69). Obwohl Leninist (vgl. Fiori 2013: 200ff.), gibt sich Gramsci nicht damit zufrieden, im Sinne Engels und Lenins den Staat primär als Instrument bürgerlicher Klassenherrschaft funktionalistisch auf seine unterdrückende Funktion und seine repressiven Apparate wie Militär oder Polizei zu reduzieren. Gramsci wendet sich explizit gegen einen engen Staatsbegriff (vgl. 2012: GH 6, 815), der lediglich den Staatsapparat fokussiert.

Entgegen der liberalen Auffassung der Trennung von Staat und (Zivil-)Gesellschaft hat Gramsci ein Politik- und Staatsverständnis im weiten Sinne,²⁸² weswegen er den modernen Staat als »erweiterten« oder »integralen Staat« (2012: GH 8, 1043) begreift.²⁸³ Für ihn umfasst der bürgerliche Staat als integraler Staat die *politische Gesellschaft* und die *Zivilgesellschaft*, was gegen ein enges Staatsverständnis gerichtet ist.²⁸⁴ Staat und Gesell-

280 Vgl. dazu Ulrich Brand: Konsens und Kampf. Über Globalisierungskritik, Hegemonie und Gegen-Hegemonie, in: *Jungle World*, 02.03.2005.

281 Vgl. Karsten Polke-Majewski/Sascha Venohr: Lobbyismus der Finanzindustrie: Wie die Finanzlobby die Politik beeinflusst, in: *Die Zeit*, 08.12.2020.

282 Zu Gramscis Staatstheorie vgl. Kebir 1991; Zeiler 2017: 49ff.

283 Der Staat wird auf der Grundlage der Produktionsverhältnisse neben dem Bereich der Ideologie als autonome Sphäre in einem integralen Ganzen – der kapitalistischen Produktionsweise – begriffen. Dieses Ganze lässt sich jedoch nicht wie im klassischen Marxismus allein durch ökonomische Analysen bestimmen.

284 Gramsci fasst dieses Verhältnis unter die bekannte Formel: »Staat = politische Gesellschaft und Zivilgesellschaft« (2012: GH 14, 783). Diese Ansicht belegen in der jüngeren Vergangenheit PR-Strategien der 1970er Jahre, die sich auf sogenanntes Managementwissen beziehen, etwa die von W. Howard Chase: »Wir zögern nicht [...], von unternehmerischem Politikmanagement zu sprechen. Staatliche Politik ist keine ausschließliche Angelegenheit der Regierung. In unserer pluralistischen Gesellschaft ist Politik das Resultat einer Interaktion öffentlicher und privater Standpunkte. Das

schaft werden als gegenseitig durchdrungen und maßgeblich durcheinander bestimmt verstanden. Der Staat wirkt vor allem über die Zivilgesellschaft auf die »öffentliche Meinung« (Gramsci 2012: GH 7, 916f.). Die Herrschaftsfunktion der Zivilgesellschaft und damit der kulturellen Sphäre sowie der generelle Herrschaftscharakter der bürgerlichen Gesellschaft wird jedoch als vermeintlich unpolitisch verschleiert. Dabei beinhaltet der integrale Staat jedoch verschiedene zivilgesellschaftliche Felder, auf denen um politische und kulturelle Hegemonie gerungen wird (Wissel 2015: 30). Dies impliziert staatliche als auch nicht-staatliche, folglich private Institutionen wie schulische und universitäre Bildungseinrichtungen, wissenschaftliche Institute, Stiftungen, politische Parteien, Unternehmensverbände, Gewerkschaften, Interessensorganisationen, Buchverlage, Zeitschriften, Fernsehen und Theaterhäuser etc. Durch diese Institutionen wird maßgeblich der hegemoniale Diskurs in der Gesellschaft konstituiert. In politikwissenschaftlichen Ansätzen gelten gerade diese genannten Institutionen als ›privat‹ – abgesehen der staatlichen –, was jedoch eine verkürzte Sichtweise darstellt, denn ihre Existenz und ihr Wirken wird gerade staatlich reguliert, weswegen »[j]edwede Gegenüberstellung von Staat und Zivilgesellschaft [...] konzeptuell ebenso falsch [ist] wie die Gegenüberstellung von Staat und Markt.« (Beckert 2006: 438)

Allerdings wird auch der Zwangscharakter des Staates vom Leninisten Gramsci nicht negiert, sondern um das beschriebene Konzept der Konsensgewinnung und Absicherung von Herrschaft über die Zivilgesellschaft *erweitert* (Gramsci 2012: GH 10, 1725). Klassendominanz durch staatliche Herrschaft beschränkt sich damit nicht auf Rechtssetzung, Rechtsprechung, die Macht der Exekutive oder das Gewaltmonopol des Staates – was allerdings weiterhin als Letztinstanz der Absicherung von Herrschaft fungiert –, sondern impliziert primär Willens- und Meinungsbildungsprozesse, die Schaffung von Bündnissen, Kompromissen und Konsens in der staatlich durchdrungenen Zivilgesellschaft (Jessop 2007: 16). Auf funktionaler Ebene heißt das, der Staat ist »Hegemonie, gepanzert mit Zwang« (Gramsci 2012: GH 4, 783). Terry Eagleton verdeutlicht:

»Der bürgerliche Staat greift auf Gewalt zurück, wenn er dazu gezwungen ist, aber er riskiert damit auch einen drastischen Verlust an ideologischer Glaubwürdigkeit. Für die Macht ist es besser, unsichtbar zu sein, sich im ganzen Gewebe des sozialen Lebens auszubreiten und damit in Form von Gebräuchen, Gewohnheiten, spontanen Praxen ›naturalisiert‹ zu sein.« (2000: 137)

Damit übt für Gramsci die hegemoniale Klasse auf zweierlei Weise Herrschaft aus, *führend* und *herrschend* (1980: 277).²⁸⁵

Nach Gramsci bildet sich durch die Durchsetzung eines hegemonialen Projektes in der Gesellschaft ein »historischer Block« (zit.n. Cox 1998b: 76), der Allianzen der hege-

Unternehmen als Institution hat alle Rechte, moralische wie gesetzliche, an der politischen Entscheidungsfindung teilzunehmen und muss sich nicht damit begnügen [...], auf die von der Regierung beschlossenen Maßnahmen zu reagieren.« (zit.n. Chamayou 2019: 175)

285 Gramsci verdeutlicht: »Eine soziale Gruppe kann schon vor der Eroberung der Regierungsmacht führend auftreten, ja sie muss es sogar (dies gehört zu den Grundvoraussetzungen für die Eroberung der Macht). Später, wenn sie die Macht ausübt und sie sogar fest in der Hand hat, herrschend geworden ist, muss sie aber auch weiterhin ›führend‹ bleiben.« (1980: 277)

monial führenden Gruppierung umfasst. Jedoch muss dieser nicht unbedingt auch die Macht im Staat erlangt haben, sondern kann durch das zivilgesellschaftliche Vorfeld des Staates gesellschaftlich führend sein. Der historische Block bildet die soziale Basis für die gesamte soziale Ordnung im Sinne eines relativ kohärenten Ensembles von Zwangs- und Konsensinstitutionen, einschließlich einer besonderen gesellschaftlichen Entwicklungsweise, die sich über einen längeren Zeitraum hinweg reproduziert. Der Fordismus ist dafür ein Beispiel (vgl. Kap. 5.3.4).²⁸⁶

Gramscis grundlegende Erkenntnis, dass politische Herrschaft auch und vor allem über die Zivilgesellschaft durch Hegemoniegewinnung ausgeübt wird, ist für eine Soziopolitische Bildung zentral, um politische Projekte unter machtkritischen Gesichtspunkten und damit Herrschaftsverhältnisse in der Gesellschaft zu erfassen und analytisch bestimmen zu können.

Somit lassen sich Strategien neoliberaler Akteure der gesellschaftlichen Einflussnahme nachweisen, eine bestimmte hegemoniale Ordnung zu etablieren. Um auf öffentliche Debatten einzuwirken und diese nach ihren Partikularinteressen zu prägen, nutzen sie neben dem klassischen Lobbying Instrumente der Kampagnenarbeit und des Einflusses von u.a. wissenschaftlichen Instituten, politischen Stiftungen, Denkfabriken (Think Tanks) und sogenannter Elitenetzwerke (vgl. Plehwe/Walpen 2006).²⁸⁷

Intellektuelle aus Wissenschaft, Lehre und Medien wirken intentional auf das Alltagsbewusstsein der Bevölkerung ein. Susan George zeigt für die USA, wie Institute und Stiftungen von Konzernen der Tabak-, Junkfood- und Pharmaindustrie beauftragt werden, »Untersuchungen oder populärwissenschaftliche Artikel mit dem Ziel [zu] schreiben, die Öffentlichkeit [für ihre Profitinteressen] zu verunsichern – selbst im Hinblick auf bestens belegte Erkenntnisse der Wissenschaft.« (2014: 85) Das *Heartland-Institute* ist beispielsweise eine Institution, die sich der Klimaleugnung verschrieben hat und auf den

286 Kann kein gesellschaftlicher Block eine Hegemonie erzielen, dann gewinnen andere Methoden, wie Klientelismus (Zusammenwirken von Parteien und Teilen des Staatsapparats) sowie Repression an Bedeutung (Becker 2002: 135). Gramsci prägte für die politische Durchsetzung eines Vorhabens ohne hegemoniale Absicherung den Begriff der »passiven Revolution« (Cox 1998b: 76): »Das Konzept der passiven Revolution ist also das Gegenstück zum Konzept der Hegemonie, denn es beschreibt den Zustand einer nicht-hegemonialen Gesellschaft, einer Gesellschaft, in der keine herrschende Klasse in der Lage ist, eine Hegemonie im gramscianischen Sinne zu errichten.« (ebd.) Dies zeigt sich u.a. in der autoritären Absicherung neoliberaler Ordnungsvorstellungen und Prinzipien während der Schuldenkrise der EU ab 2009 (vgl. Kap. 5.5.6).

287 Der auch in den kritischen Sozialwissenschaften immer wieder benutzte Begriff der (politischen) *Elite* (u.a. Hartmann 2013) ist nicht unproblematisch. Im 19. Jahrhundert wurde er zur Rechtfertigung aristokratischer Herrschaft benutzt. Die italienischen Elitetheoretiker Anfang des 20. Jahrhunderts (Gaetano Mosca; Vilfredo Pareto) nutzten ihn, um Volksherrschaft im wörtlichen Sinne als Illusion zu entlarven. Sie gingen davon aus, dass es stets, auch in der Demokratie, eine herrschende und eine beherrschte Klasse gebe und dass es sich bei den Herrschenden, in welcher Staatsform auch immer, um die Macht einer »organisierten Minderheit« handle (Rudzio 2019: 465). Der bekannteste Elitenforscher Deutschlands, Michael Hartmann, versteht unter Elite »jene Personen [...], die aufgrund ihrer Position an der Spitze wichtiger gesellschaftlicher Organisationen in der Lage sind, gesellschaftliche Entwicklungen maßgeblich zu beeinflussen.« (2013: 21) Für Hartmann rekurriert sich die Elite vor allem aus den Bereichen Wirtschaft, Politik, Justiz und Verwaltung (ebd.: 26).

internationalen Klimakonferenzen die Überzeugung zu verbreiten versucht, dass nicht die industrielle Produktionsweise für die Erwärmung verantwortlich sei.²⁸⁸ Es ist eine Institution des US-Industriekapitals.

Beispiele für Hegemoniegewinnung in Deutschland zeigen sich deutlich im Bereich der Schule. U.a. wurde die 1998 gegründete Initiative »business@school« (vgl. Engartner 2021: 55)²⁸⁹ von der Unternehmensberatung Boston Consulting Group gegründet und soll in der Schüler_innenschaft unternehmerisches Denken forcieren, was auf eine marktradikale Unternehmer_innensicht hinausläuft. Die Sicht von Arbeitnehmer_innen, Gewerkschaften und Konsument_innen sowie die Prinzipien Solidarität, Sozialpartnerschaft und Nachhaltigkeit bleiben dabei außen vor.²⁹⁰ Ähnliche Initiativen (vgl. ebd.: 51) sind »Handelsblatt macht Schule« und »Unternehmergeist in die Schulen«.²⁹¹ Letztere ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie initiiert. Hieran zeigt sich deutlich, wie Staat und zivilgesellschaftliche Organisationen gegenseitig durchdrungen sind. Generell versuchen Unternehmerverbände auch verstärkt ihre Interessen durch die Verbreitung von selbst gestalteten Unterrichtsmaterialien mit ihren jeweiligen politischen und ökonomischen Zielen in der Schule durchzusetzen.²⁹²

Auf gesamtgesellschaftlicher Ebene ist die *Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft* (INSM) in Deutschland einer der wichtigsten Think Tanks sowie zentrales Projekt der Einflussnahme der Unternehmerverbände. Gegründet wurde sie im Jahr 2000 vom Arbeitgeberverband Gesamtmetall (vgl. Walter 2016: 185), um durch strategische Öffentlichkeitsarbeit einen hegemonialen Konsens in der Gesellschaft zu etablieren, der darauf abzielt, die Beschneidung des Sozialstaates im marktradikalen Sinne der individuellen Eigenverantwortung und des Leistungswettbewerbs zu akzeptieren (Engartner 2021: 172f.). Verstärkt trat sie in Aktion, um eine gesellschaftliche Anerkennung der in der Gesellschaft unpopulären Reformpolitik der Schröder-Regierung durchzusetzen, die mit ihrer Agenda 2010-Politik und den sogenannten Hartz-Reformen ab 2003 (vgl. Bontrup 2011: 81) große Ablehnung und Widerstände in der Bevölkerung erzeugte (Walter 2016: 185). Die INSM versucht als »Lautsprecher des Kapitals«²⁹³ ihre Ziele über mediale Einflussnahme durch innovative PR-Aktivitäten und Kampagnenpolitik durchzusetzen (ebd.: 184). Dabei war die INSM von Beginn an intentional als hegemonialer Akteur konzipiert, der den Boden für eine neoliberale wirtschafts- und sozialpolitische

288 Vgl. Joeres, Annika/Götze, Susanne (2020): Das Heartland Institute. Wie US-Klimaleugner Politik in Europa machen, <https://correctiv.org/aktuelles/2020/02/04/das-heartland-institute-wie-us-klimaleugner-politik-in-europa-machen/> [abgerufen am 13.11.2021].

289 Vgl. die Homepage von Business@School, <https://www.businessatschool.de/en/news/detail/marc-schmidt-unternehmergeist> [abgerufen am 14.11.2021].

290 Als ehrenamtliche Lehrer_innen fungieren Personen aus Konzernen und Banken. Unterstützt wird die Boston Consulting Group von Konzernen wie Adidas, Commerzbank, Generali, Oracle, Axa, BMW, Ford, Hochtief, Lufthansa, Rewe und der Postbank, seit 2009 Tochterunternehmen der Deutschen Bank. Vgl. dazu: Franziska Schubert: Kampf um die Köpfe im Klassenzimmer ist entbrannt, in: *Frankfurter Rundschau*, 23.01.2019.

291 Vgl. die Homepage von Unternehmergeist macht Schule, https://www.unternehmergeist-macht-schule.de/DE/Startseite/home_node.html [abgerufen am 14.11.2021].

292 Vgl. Lobbyismus an Schulen, https://lobbypedia.de/wiki/Lobbyismus_an_schulen [abgerufen am 15.04.2021; Autor_in unbekannt].

293 Vgl. Götz Hamann: Lautsprecher des Kapitals, in: *Die Zeit*, 04.05.2005.

Neuausrichtung in Deutschland bereiten²⁹⁴ und – so der damalige Hauptgeschäftsführer des Arbeitgeberverbandes Gesamtmetall Hans Werner Busch im Jahr 2004 – »die Notwendigkeit von Reformen in die Köpfe der Bürger bringen«²⁹⁵ sollte.

Auch die *Bertelsmann Stiftung* (vgl. Bontrup 2011: 73) ist ein zentraler zivilgesellschaftlicher Akteur, der immer wieder auf staatliche Entscheidungen Einfluss ausübt. Sie förderte u. a. das Projekt »Reform der Arbeitslosen- und Sozialhilfe« von 1999 bis 2003, das die Grundlage für Hartz IV lieferte (vgl. Butterwegge 2006: 197). Damit war die Bertelsmann-Stiftung maßgeblich an den Vorarbeiten der Regierungspolitik beteiligt. In diesem Zusammenhang zeigt sich deutlich der integrale Staat Gramscis, denn durch die Hartz-Kommission und die Agenda 2010-Politik wurde die bestehende Parteien-Verbände-Dynamik außer Kraft gesetzt, indem der politische Prozess durch die zivilgesellschaftlichen Akteure und Unternehmerverbände in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung kontrolliert und gesteuert wurde (vgl. Opielka 2008: 86).

5.4.4 Zur Transnationalisierung von Staatlichkeit. Hegemonie in der Weltordnung

Sowohl die Etablierung des Freihandels (vgl. Schui/Blankenburg 2002: 63) und damit des Weltmarktes nach dem Zweiten Weltkrieg – was dann vor allem ab den 1990er Jahren unter dem Begriff der Globalisierung firmieren sollte (vgl. Altvater/Mahnkopf 2002a) –, als auch die Durchsetzung des Neoliberalismus als politische Ordnungsvorstellung der Wirtschaftspolitik ab den 1970er Jahren (vgl. Biebricher 2021) waren politische Projekte, die staatlich die »alte[] Klassenmacht gegen den Einfluss des Keynesianismus« (Plehw/Walpnen 2006: 28) durchgesetzt haben. In der Politischen Bildung dominieren allerdings weiterhin Erzählungen, die die Etablierung des Weltmarktes multikausal durch ökonomische und politische Rationalität, technische Innovation, ökonomischen Sachzwang, kulturelles Zusammenwachsen oder zwangsläufige Entwicklung bedingt darstellen (u. a. Detjen u. a. 2021: 360ff.). Abgesehen davon, dass hier oft Folge und Ursache der Globalisierung verwechselt werden, fehlen in diesen Ausführungen überhaupt Interessensgruppen als soziale Akteure.

294 So verkündete die INSM Anfang der 2000er Jahre: »Wir müssen wieder mehr arbeiten, um unseren Wohlstand zu sichern und nach Möglichkeit zu mehren. Dazu brauchen wir jede Arbeitskraft. Und dafür müssen der Arbeitsmarkt flexibler gemacht und das staatliche Regelwerk durchforstet werden. Dabei muss ein funktionierender Niedriglohnsektor geschaffen werden. Für niemanden darf sich staatlich finanzierte Arbeitslosigkeit mehr lohnen als ehrliche Arbeit.« (zit. n. Stark 2014: 16) Hierauf zielt auch die ideologische Namensgebung, die auf eine *Neuausrichtung* der Sozialen Marktwirtschaft abzielt, jedoch faktisch ihren Abbau beinhaltet.

295 Zit. n. Speth, Rudolf (2004): Die politischen Strategien der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft, https://www.boeckler.de/pdf/p_arbp_096.pdf [abgerufen am 15.03.2021]. Beispielsweise kaufte die INSM Dialoge in der Daily Soap Marienhof und platzierte damit ihre Vorstellungen der Notwendigkeit eines flexibilisierten, deregulierten Arbeitsmarktes im öffentlich-rechtlichen Fernsehen und damit in der Vorstellungswelt junger Menschen. Vgl. Pit Wuhrer: Der Kampf um die Köpfe, in: *Woz. Die Wochenzeitung*, 26.01.2006. Im Bundestagswahlkampf 2021 schaltete die INSM Anzeigen in Zeitungen und auf Stellwänden gegen das Programm der Grünen und bediente sich hierbei auch antisemitischer Codes. Vgl. Thomas Assheuer u. a.: Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft: Mit allen Mitteln, in: *Die Zeit*, 15.06.2021.

Entgegen diesen oftmals *regimetheoretischen Ansätzen* (Schirm 2019: 47)²⁹⁶ zeigen machtkritische Analysen der IPÖ, dass der Prozess der Globalisierung sowohl in seiner politischen als auch in seiner ökonomischen Dimension maßgeblich politisch intentional initiiert und als hegemoniales »Projekt Globalisierung« (Borg 2001) von bestimmten freihandelsorientierten Kapitalfraktionen, sozialen Akteuren und Interessensgruppen durchgesetzt wurde. Zudem ist auch der postfordistische Restrukturierungsprozess Ende der 1970er Jahre (Neoliberalismus; vgl. Kap. 4.3.2) keinesfalls als einfache Freisetzung ökonomischer Prozesse misszuverstehen, wie es u.a. Altvater und Mahnkopf suggerieren (2007a: 90), sondern als politisches Projekt konkreter sozialer Akteure zu begreifen (vgl. Plehwe/Walpen 2006). Für ein vertieftes Verständnis der Globalisierung darf daher nicht auf einen Etatismus zurückgefallen werden, der allein Staaten als Akteure der internationalen Politik sieht. Neogramscianische Analysen untersuchen, wie konkrete Staatsapparate im Verhältnis zu *erstens* Interessen bestimmter Klassen und Klassenfraktionen, sozialen Akteuren und Gruppen, *zweitens* internationalen (politischen) Institutionen und *drittens* zivilgesellschaftlichen Organisationen stehen.

Vor allem die Prozesse der neuen internationalen Arbeitsteilung, der Internationalisierung des Finanzkapitals und die damit einhergehende Intensivierung der Weltmarktkonkurrenz haben einerseits erhebliche Auswirkungen auf die politische Regulierungsform des Staates sowie die Stellung und Funktion des Nationalstaates innerhalb des internationalen Staatensystems (vgl. ten Brink 2008), andererseits werden diese Prozesse überhaupt erst durch die Staaten ermöglicht. Hierbei reproduziert sich das dialektische Verhältnis von Staat und Gesellschaft auf globaler Ebene als Verhältnis zwischen Staaten und globaler Weltgesellschaft beziehungsweise globaler Ökonomie.

Unter dem Blickwinkel der IPÖ lassen sich diesbezüglich *Transformationsprozesse* von *Staatlichkeit* feststellen (Bieling/Huttmann 2016: 11), sodass nicht mehr vom souveränen modernen Nationalstaat des Anfangs des 20. Jahrhunderts (vgl. Benz 2008) gesprochen werden kann. Wie bereits in Kapitel 4.3.4 erläutert, ist der Begriff der Staatlichkeit passender – da analytisch offener –, um den gegenwärtigen Sachverhalt der wachsenden Supranationalisierung und Verflechtung politischer Institutionen, die nicht mehr an den Staat gekoppelt sind, allerdings staatliche Aufgaben übernehmen, zu fassen.

Das Zusammenspiel der Transformation des Staates in der internationalen Weltordnung²⁹⁷ mit einer »innerhalb der Weltwirtschaft [...] dominanten Produktionsweise« (Cox 1998b: 83) herausgearbeitet zu haben, ist das Verdienst des Begründers des Neogramscianismus Robert Cox. Cox übernimmt Ende der 1970er Jahre Gramscis Verständnis des Staates als *Integralen Staat* und löst ihn aus seiner nationalstaatlichen Betrachtung (1998b). Das Konzept des »Staats-Zivilgesellschafts-Komplexes« (Bieling 2010: 28) wird auf die internationale Ebene übertragen. Auch internationale Institutionen sind dieser Sichtweise zufolge seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs zunehmend durch die gegenseitige Durchdringung von Staat und Zivilgesellschaft gekennzeichnet und stehen

296 In der Regimetheorie werden internationale Regime (z.B. bestimmte Handels-, Finanz-, Abrüstungs- oder Umweltvereinbarungen) als wichtiger und notwendiger Beitrag zur Stabilisierung internationaler Beziehungen funktionalistisch verstanden (ten Brink 2007: 202).

297 Zum Begriff der internationalen Ordnung vgl. Menzel 2015: 44f.

zu den sozialen Produktionsbeziehungen sowie den Strukturen der Weltordnung sowie der Weltökonomie in konkreter Beziehung. Cox geht davon aus, dass analog zur Internationalisierung der Produktion (Direktinvestitionen) durch die Liberalisierung der Handelsbeziehungen im Zuge der neoliberalen Globalisierung (Overbeek 2008: 190) Teile der nationalen staatlichen Institutionen und Apparate auf internationale Institutionen übertragen werden (Cox 1987: 253ff.). Dabei fasst er diese neue Form von Staatlichkeit innerhalb der OECD-Länder analytisch als *internationaler Staat* (ebd.: 253). Andere neogramscianisch orientierte Sozialwissenschaftler_innen konstatieren im Anschluss an Cox eine *Transnationalisierung von Staatlichkeit* (Robinson 2004: 49).²⁹⁸ Welcher Begriff auch immer gewählt wird: Diese Begriffe sollen das politische Phänomen darstellen, dass nationalstaatliche Aufgaben durch die Internationalisierung der Staatsapparate (Hirsch 2005: 145) auf *supranationale* Institutionen übertragen werden.²⁹⁹

Auf *globaler Ebene* stellen politische Regelungskomplexe in Form formalisierter internationaler und transnationaler Institutionen sowie Regimes wie die Bretton-Woods-Institutionen IWF³⁰⁰, die Weltbank und die OECD (Cox 1987: 224ff.) »quasi staatliche supranationale Institutionen« dar (Bieling 2007: 124), denn hierbei haben sich Teile der nationalen Exekutive sowie der Judikative transnationalisiert. Diese sind maßgeblich durch die Interessen einer freien Weltwirtschaft (Freihandel) und der Exportmärkte der herrschenden ökonomischen und sozialen Kräfte – vor allem einer »transnationalen Managerklasse« (Cox 1987: 359) beziehungsweise einer »transnationalen kapitalistische[n] Klasse[]« (Sklair 2001: 4) – hegemonial etabliert worden (Cox 1998b: 83f.).³⁰¹ Auf *europäi-*

298 Unter dem Adjektiv »international« wird in der Regel das zwischenstaatliche beziehungsweise intergouvernementale Zusammenspiel einzelstaatlicher Strukturen, Prozesse und Akteure verstanden. Unter dem Begriff »transnational« fallen Strukturen, Prozesse und Akteure (u.a. Transnationale Konzerne/TNK), die ihre Macht und Legitimation nicht mehr primär aus dem nationalstaatlich-intergouvernementalen Feld ableiten (ten Brink 2007: 199). Er bezeichnet folglich die Zunahme von Beziehungen über nationale Grenzen hinweg.

299 Den Staat als internationalen Staat zeichnet aus, dass er die in der liberalen Weltordnung im 19. Jahrhundert unter der Pax Britannica erhaltenen Staatsfunktionen teilweise auf internationale Institutionen abgibt, zum Beispiel die Währungssouveränität (Cox 1987: 123). Zur Weltordnung des 19. Jahrhunderts unter der Hegemonie Großbritanniens vgl. Menzel 2015: 691ff. Damit wendet sich das Konzept der Internationalisierung des Staates auch gegen die einflussreiche Annahme eines globalen »Empire« ohne zentrale Steuerungsinanz (Hardt/Negri 2002) oder eines durch die USA dominierten »amerikanischen Imperiums« (Panitch/Gindin 2013: 17).

300 Der IWF kann als transnationale Institution des transnationalen Staates gelten, da er in nationale Wirtschaftspolitik eingreift, indem er Staaten Strukturanpassungsprogramme auferlegt (Robinson 2010: 34). Ende der 1990er Jahre wurden im Zuge einer versuchten neuen Konsensbildung die Strukturanpassungsprogramme des IWF ideologisch ausgerichtet in »Programme zur Förderung des Wachstums und zur Verminderung der Armut« umbenannt (Huffs Schmid 2002: 189).

301 Diese transnationale Managerklasse bildet einen neuen historischen Block (Cox 1987: 6), der durch transnationales Kapital bestimmt ist (Gill 2008: 94) und den politischen Diskurs und das Agenda-Setting bestimmt (Bieling 2007: 139). Auf Seiten der Bourgeoisie sind beispielsweise Manager_innen und Aufsichtsräte von transnationalen Konzernen in viele transnationale Diskussionsnetzwerke eingebunden (u.a. Dachverband Industrie, European Round Table of Industrialists, European Services Forum in Europa, Trilaterale Kommission, Weltwirtschaftsforum). Zur Transnationalisierung von Klassenverhältnissen vgl. Sklair 2001. Jedoch gibt es innerhalb der kritischen IPÖ die Kontroverse, ob die herrschenden Klassen sich überhaupt transnationalisiert, also vom National-

cher Ebene zählen zu den transnationalen Institutionen u.a. die Europäische Zentralbank³⁰² und die Europäische Kommission, die keinem nationalen Staat mehr zuzurechnen, ihre Entscheidungen jedoch für alle EU-Staaten bindend sind sowie allgemein föderale Gebilde wie die EU (Bieling/Steinhilber 2000: 103).³⁰³

Dabei gibt es allerdings kein völliges Aufgehen des Nationalstaates in supranationalen Institutionen wie der EU oder eine Art »Weltstaat«, wie dies noch in den letzten Jahrzehnten debattiert und prognostiziert wurde.³⁰⁴ Nach wie vor bleibt »die staatliche Apparatur das Terrain, auf dem sich konkurrierende kapitalistische Interessen zu einer Politik des Kapitals verdichten.« (Hirsch 2005: 147) Weiterhin sorgt »primär der Nationalstaat für die zentrale soziale, ökonomische und technische Infrastruktur« (ebd.) sowie für »den politisch-sozialen Zusammenhalt einer ökonomisch sich spaltenden und auseinanderdriftenden Gesellschaft« (Hirsch 1995: 119).³⁰⁵ Vielmehr konstituiert sich durch die Transnationalisierung von Staatlichkeit gegenüber dem Nationalstaat ein erweitertes Terrain, auf dem um Hegemonie gerungen wird. Damit lassen sich die zunehmend transnational werdenden Staatsapparate »als ein lockeres Netzwerk aus inter- und supranationalen politischen und wirtschaftlichen Institutionen zusammen mit nationalen Staatsapparaten konzeptualisieren, die von transnationalen Kräften durchdrungen und transformiert worden sind.« (Robinson 2010: 34) Allerdings wird politisch nicht lediglich auf hegemoniale Einbindung gesetzt, sondern auch auf Disziplinierung durch Institutionen wie dem IWF gegenüber Ländern, wenn es u.a. um die Vergabe von Krediten geht (Gill 2008: 126f.).³⁰⁶

staat gelöst haben im Sinne einer homogenen globalen Elite (Robinson 2004: 85ff.; Sklair 2001: 10) oder ob diese Klasse immer noch im Nationalstaat ihre Basis hat (Carroll 2010: 162). William Carroll konstatiert beispielsweise, dass die globale Unternehmenselite sehr spezifisch regionalisiert ist, nämlich die Mehrheit ihrer Firmen, die sich in transnationaler Verflechtung engagieren, ihren Hauptsitz in Europa und Nordamerika hat, was den weiter anhaltenden Einfluss einer atlantischen herrschenden Klasse (van der Pijl 1984) unterstreiche (Carroll 2014: 176).

302 Joseph Vogl zeichnet kulturhistorisch nach, dass sich Zentralbanken »[g]erade unter der Bedingung von Gewaltenteilung und Repräsentationssystemen [...] als paradigmatische, isolierte Regierungsenklaven etabliert [haben], die als wesentliche Organe zur Sicherung und zum Erhalt kapitalistischer Finanzierungsstrukturen operieren.« (2015: 162f.)

303 Vor allem die EU ist ein Beispiel, wie überstaatliche Institutionen entstehen, bei denen Kompetenzen, die ehemals zu den Kernelementen des Staates zählten, auf überstaatliche Ebene verlagert werden. Die EU hat inzwischen selbst eine spezifische Form von »Staatlichkeit« ausgebildet (Bieling/Huttman 2016: 11). Seit dem Vertrag von Maastricht 1993 sind der EU eine Reihe von Kompetenzen zugewachsen, die zu den vormals staatlichen Kernaufgaben gehörten, u.a. die Einführung einer gemeinsamen Währung, die schrittweise Vergemeinschaftung und verstärkte Zusammenarbeit in der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die Supranationalisierung und Europäisierung der Innen- und Justizpolitik sowie ansatzweise auch die Steuerpolitik (ebd.).

304 Vgl. u.a. Sibylle Tönnies: Sehnsucht nach der Weltregierung, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 11.04.2009.

305 Auch die multinationalen Unternehmen sind auf die Gewalt- und Organisationspotenziale der Staaten angewiesen: »Dass sie ihren Sitz fast durchweg in den politisch, ökonomisch und militärisch dominierenden Staaten des kapitalistischen Zentrums haben, ist daher kein Zufall.« (Hirsch 2005: 148)

306 Durch den Konsens von Washington wurden den Ländern des Globalen Südens als Bedingung für die Kreditvergabe strikte Vorgaben auferlegt, die auf Privatisierung, Abbau von Zöllen, Reduzie-

Durch den Prozess der Transnationalisierung von Staatlichkeit entstehen neue hegemoniale Blöcke (Bieling/Steinhilber 2000: 105), die nicht mehr nur im jeweiligen Nationalstaat und der zugehörigen Zivilgesellschaft organisiert sind, sondern aus Mitgliedern verschiedener transnationaler Institutionen bestehen (Gill 2008: 61). Über diese transnationalen hegemonialen Blöcke versuchen bestimmte soziale Kräfte eine globale Hegemonie auszuüben und die jeweilige *Weltordnung* (Cox 1998a: 31)³⁰⁷ in ihrem Interesse zu gestalten, zu reproduzieren und gegen Widerstände zu bewahren.

Entgegen der verbreiteten Verwendung des Begriffs der Hegemonie in den Internationalen Beziehungen (vgl. Anderson 2018), aber auch in marxistischen Theorien wie der Weltsystemtheorie (Arrighi 20010: 28), wird Hegemonie im Neogramscianismus nicht als die Macht oder Vorherrschaft bestimmter Nationalstaaten (Panitch/Gindin 2013: 17) oder eines umfassend dominierenden *Imperiums* (Hardt/Negri 2002: 24ff.) im internationalen Staatensystem (Menzel 2015: 833ff.) verstanden. Vielmehr bezeichnet Hegemonie eine bestimmte Weltordnung, die durch internationale politische Institutionen etabliert und aufrechterhalten wird (Cox 1998b: 83) und sich durch die Zustimmung zu einer global dominierenden Produktionsweise und Handelspolitik auf weltwirtschaftlicher Ebene auszeichnet. Innerhalb der nationalen sowie internationalen Institutionen wird um Einfluss und Macht und damit um die Gestaltung der sozialen und politischen Ordnung gerungen. Für Cox ist Hegemonie daher nicht mehr an den Nationalstaat gebunden, da sich auch das zivilgesellschaftliche Vorfeld des Staates globalisiert hat und supranational wird (1987: 343ff.). Dennoch ist die Hegemonie in der Regel weiterhin durch einen dominierenden Staat und damit durch Dominanzverhältnisse abgestützt, vor allem rechtlich (vgl. Pistor 2021) und militärisch (Deppe 2015: 76). Für Cox stellen für die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts die USA diesen die Weltordnung dominierenden Staat dar, weswegen er die Weltordnung dieser Zeit auch als *Pax Americana* bezeichnet (1987: 211).

Trotz der defizitären zugrundeliegenden Staatstheorie zeigt sich der Mehrwert der Cox'schen Analysen für eine Soziopolitische Bildung darin, dass er den Staat analytisch aus seiner nationalstaatlichen Betrachtung löst und einen Formwandel von Staatlichkeit aufzeigen kann, der darin besteht, dass Staatsfunktionen zunehmend auf internationale Organisationen übertragen werden. Dabei wird dieser Formwandel nicht durch Kontingenz oder rationale Erwägungen bestimmt verstanden, sondern durch die jeweiligen Strukturen der internationalisierten Produktionsweise und damit der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse zwischen Kapital und Arbeit bedingt, sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene.

Zusammengefasst lässt sich konstatieren, dass für die Neogramscianer_innen das hegemoniale Projekt einer neoliberalen Globalisierung ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vor allem auf drei Ebenen transnational bis in die Gegenwart durchgesetzt

rung der Staatsquote etc. abzielen. Diese Politik zielt auf »Zwang und Zustimmung« (Gill 2008: 126f.).

307 Cox bevorzugt den Begriff der Weltordnung gegenüber dem des zwischenstaatlichen Systems, »da er für alle historischen Perioden gilt (und nicht nur für jene, in denen die Staaten die elementaren Komponenten bildeten).« (1998a: 31) Der Begriff der Weltordnung weist zudem deutlicher auf die Strukturen hin, die einem bestimmten System zugrunde liegen (ebd.). Zum Wandel der Weltordnung vgl. Menzel 2015.

wird: *erstens* durch die transnationalisierten Institutionen der globalen Zivilgesellschaft (u.a. Unternehmen, Medien und Non-profit-Organisationen), *zweitens* durch transnationale Foren, Netzwerke und Think Tanks wie die Trilaterale Kommission, die Mont Pèlerin Gesellschaft, die Heritage Foundation, das World Economic Forum und die Bilderberg-Konferenz (s. unten) sowie den European Round Table of Industrialists (Gill 2008: 108), die in relativer Autonomie von politischen Machtzentren stehen, jedoch auf diese einwirken, *drittens* durch transnationale ökonomische Institutionen wie IWF, Weltbank, WTO und transnationale politische Foren wie die G7/G8, G22, UN, OECD, EU, OSZE (Robinson 2004: 88).

Bei aller Kritik am Neogramscianismus (vgl. Krätke 2017: 73)³⁰⁸ hat der Ansatz gegenüber divergierenden politikwissenschaftlichen Globalisierungstheorien den Vorteil, die politische Dimension der Globalisierungsprozesse auf politischer und ökonomischer Ebene konflikt- und machtkritisch zu analysieren und mit den Interessen bestimmter Kapitalfraktionen sowie ihrem Interesse der Kapitalverwertung in Zusammenhang zu bringen.

Im Folgenden soll an Beispielen verdeutlicht werden, wie auf globaler Ebene die gegenwärtige ökonomische Weltordnung der freihandelsorientierten Globalisierung und des Neoliberalismus durch hegemoniale Praktiken bestimmter sozialer Akteure unter Zuhilfenahme von Think Tanks und Lobbyorganisationen etabliert wurde.

Das Bretton-Woods-System und die Etablierung der Pax Americana

Die Etablierung des Freihandels und des Weltmarktes nach dem Zweiten Weltkrieg sowie die Durchsetzung des Neoliberalismus ab dem Ende der 1970er Jahre war ein politisch intendiertes Projekt bestimmter Klassenfraktionen und Interessensgruppen. Das Projekt des Weltmarktes wurde Ende der 1940er Jahre durch die Interessen einer relativ kleinen Gruppe der exportorientierten Industriekapitalfraktionen in den USA bestimmt (Scherrer 1999: 341f.), die sich gegen die konkurrierenden Finanzkapitalfraktionen behauptet und den Abbau von tarifären und nicht-tarifären Handelshemmnissen durchgesetzt haben (Bieling 2007: 88). Das Ziel war hierbei die Ausweitung von Absatzmärkten für US-Waren – folglich die Schaffung von Exportmärkten –, da der US-amerikanische Binnenmarkt gesättigt war. Dabei konnten die Akteure auch die dem Freihandel äußerst skeptisch gegenüberstehende US-amerikanische Bevölkerung (vgl. Scherrer 1999: 146) sowie bestimmte Staatsapparate in das Freihandelsprojekt hegemonial einbinden.³⁰⁹

308 So wird u.a. bemängelt, dass dem Neogramscianismus durch seine Fokussierung auf intellektuelle und politische Führung eine differenzierte Staatstheorie fehle, die den »entscheidende[n] ökonomische[n] Kern der politischen Klassenherrschaft« fasst (Jessop 2007: 217), sowie, dass er blind sei gegenüber ökonomischen Theorien (Krätke 2017: 73), ökonomischen Sachzwängen (Scherrer 1999: 23) und ökonomischen Staatsinterventionen (Wissel 2015: 24).

309 Die Position des weltmarktorientierten Kapitals kann gerade deshalb als hegemonial bezeichnet werden, weil es seinem politischen Programm eine staatliche Form geben konnte, d.h. es war institutionell in der Regierung verankert. Zudem gelang es, das Diskursterrain der Außenwirtschaftspolitik vorzugeben (Scherrer 1999: 316).

Angelegt war das Freihandelsprojekt bereits im Marshall-Plan ab 1948 (vgl. Arrighi 2010: 305).³¹⁰ Politisch abgesichert wurde es über die transnationalen Staatsapparate des 1944 gegründeten Weltwährungssystem von Bretton-Woods,³¹¹ den IWF und die Weltbankgruppe (Röttger 1997: 68). Durch diese bis 1973 bestehenden Bretton-Woods-Institutionen sollten der wirtschaftliche Wiederaufbau Europas durch Kreditvergabe finanziert und die internationale Finanzkapitalbewegungen durch ein stabiles Wechselkurssystem politisch kontrolliert werden, um Finanzkrisen – wie ausgelöst durch den Schwarzen Freitag von 1929 – zukünftig zu verhindern (Huffs Schmid 2002: 112). Dabei dominierte die Auffassung, dass globaler Freihandel ohne eine stabile internationale Ordnung eines internationalen Regimes nicht gewährleistet werden könnte, sowie dass die Ursachen für die Weltwirtschaftskrise in einer protektionistischen Politik gelegen hätten, die es nun zugunsten eines Freihandelssystems, das Frieden bringen sollte, zu beseitigen galt. Da das Finanzkapital durch die Bretton-Woods-Institutionen weitestgehend reguliert und einer politischen Aufsicht unterworfen war, beschränkte sich der transatlantische Freihandel auf den Waren- und Dienstleistungssektor. Durch die Kooperation zwischen den industriellen Kapitalfraktionen in Europa und den USA – die sich durch Freihandel Absatzmärkte für ihre Exporte versprachen – entstand eine »atlantisch herrschende Klasse« (van der Pijl 1984: 29). Diesbezüglich hatten die USA die zentrale Koordinierungsfunktion übernommen, gestützt vor allem auf ihre ökonomische und militärische Überlegenheit (Panitch/Gindin 2013: 25ff.) sowie auf die zentrale Rolle des US-Dollars als Leitwährung innerhalb der internationalen Finanzstruktur (Huffs Schmid 2002: 119).³¹² Die Institution von Bretton-Woods diente dazu, die Vorherrschaft der USA im Sinne einer bestimmten Weltordnung (»Pax Americana«) global durchzusetzen (Cox 1987: 211).³¹³ Sie waren das »Zentrum der US-Hegemonie« (Bieling 2007: 85), was zur globalen Expansion

310 Der Marshall-Plan diente durch Kreditvergabe und Subventionen dem Wiederaufbau der Märkte des zerstörten Westeuropas, um es in das System der weltweiten Arbeitsteilung zu integrieren und protektionistische Maßnahmen zu verhindern. Zudem förderte er ausländische Direktinvestitionen der US-Konzerne in Europa, wodurch die USA und die weltmarktorientierten US-Kapitalfraktionen global Einfluss nehmen konnten (Bieling 2007: 113f.). Der Wiederaufbau Europas durch den Marshall-Plan beinhaltet auch einen militärischen Sicherheitsaspekt durch die NATO gegenüber dem sowjetischen Block (vgl. van der Pijl 2006: 34).

311 Auf der Konferenz von Bretton Woods, die vor allem die Gestaltung der Nachkriegsordnung betraf, verabschiedeten 1944 44 Staaten unter der Führung der späteren Siegerstaaten das Programm einer multilateralen Weltwirtschaftsordnung, das Strategien der makroökonomischen Planung und Konjunkturbelebung beinhaltet (Bieling 2007: 85ff.). Zur Geschichte der Bretton-Woods-Institutionen vgl. James K. Galbraith: Von der Freiheit, Schulden zu machen, in: *Le Monde Diplomatique* 16.05.2003.

312 Das US-Monopol auf die Weltliquidität stützte sich darauf, dass die USA 1947 70 % der globalen Goldreserven besaßen (Arrighi 2010: 283). Im Zuge des Bretton-Woods-Systems war der Dollar als weltweite Leitwährung an Gold gebunden.

313 Die Pax Americana kann als erfolgreiche Etablierung internationaler historischer Blöcke im gramscianischen Sinne verstanden werden, mit dem Ziel, ein geografisches und politisches Kernland außerhalb der USA zu kreieren (Gill 2008: 59). Ökonomisch ist sie durch die exportorientierten Kapitalfraktionen bestimmt (van der Pijl 1984), die industriellen Beziehungen der kapitalistischen Staaten beruhen auf fordistischer Grundlage, auf politischer Ebene ist sie durch die internationalen Institutionen von Bretton-Woods – vor allem IWF und Weltbank – abgesichert. Das Ziel der Pax Americana bestand darin, ein geografisches und politisches Kernland außerhalb der USA durch

US-basierter Unternehmen führte. Die Bretton-Woods-Institutionen basierten auf dem Leitbild des intervenierenden Staates im fordistischen Sinne (vgl. Kap. 5.3.5), wodurch sich das System der Nachkriegszeit als »eingebetteter Liberalismus« (John Ruggie)³¹⁴ bezeichnen lässt (vgl. Röttger 1997: 68).

Bereits im Verlauf der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts konnten hingegen die konkurrierenden Fraktionen des Finanzkapitals durch eigene Think Tanks und Vereinigungen sowie die Eroberung der nationalen Staatsapparate auf den politischen Prozess Einfluss nehmen und erfolgreich einen eigenen historischen Block gegenüber den weltmarktorientierten Kapitalfraktionen etablieren (Robinson 2004: 49).³¹⁵ In den 1970er Jahren begannen die Kapitalbesitzer_innen und -verwalter_innen einen langen Kampf um den grundlegenden Umbau der politischen Ökonomie des fordistischen Nachkriegskapitalismus. 1973 wurde das Bretton-Woods-Abkommen politisch aufgelöst³¹⁶ und damit die Möglichkeit der Deregulierung der Finanzmärkte (Huffs Schmid 2002: 127ff.) sowie der Etablierung des *Finanzmarktkapitalismus* (Dörre/Brinkmann 2005) im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts geschaffen (vgl. Arrighi 2010: 69).³¹⁷ Die Macht der Finanzkapitalfraktionen wurde dominierend gegenüber denen der Industriekapitalfraktionen und die als »Dollar-Wall-Street-Regime« (Peter Gowan) bezeichnete Weltordnung löste das Bretton-Woods-System ab. Damit sind die Finanzkapitalfraktionen im globalen Maßstab bis in die Gegenwart hegemonial führend geworden (Robinson 2010: 187) und bilden den neuen historischen Block im transnationalen Kapitalismus. Dies gilt als Beginn der neoliberalen Ära und Ende des eingebetteten Liberalismus sowie des keynesianisch-fordistischen Sozialstaates (vgl. Kap. 5.3.5).

eine atlantische liberale Fraktion der Bourgeoisie und pro-amerikanischen sozialdemokratischen Parteien und Gewerkschaften zu kreieren (Gill 2008: 59).

314 »Eingebettet« war der Liberalismus – also das System der kapitalistischen Marktwirtschaft –, da Staaten finanzielle Hilfen an die private Industrie, Subventionen und Preisstützungen durchführen konnten.

315 Die Finanzkapitalfraktionen besetzten vor allem machtvolle Positionen innerhalb der Schlüsselministerien wie Außen- und Finanzministerium und nahmen durch die Zentralbanken Einfluss auf die staatliche Politik. Vor allem in den 1970er Jahren wetteiferten die nationalen (protektionismusorientiert) sowie die transnationalen (freihandelsorientiert) Kapitalfraktionen um die Kontrolle lokaler Staatsapparate (Robinson 2004: 49).

316 Die Goldbindung wurde 1973 u.a. wegen der Verschuldung der USA im Zuge des Vietnamkrieges aufgehoben (Arrighi 2010: 69).

317 Wolfgang Streeck konstatiert, dass die Etablierung des Finanzmarktkapitalismus der Erfolg des Widerstands der Besitzer von Kapital »gegen die vielfältigen Auflagen [war], die der Kapitalismus nach 1945 akzeptieren musste, um unter Systemkonkurrenz politisch akzeptabel zu werden.« (2013: 26) In den USA wurde 1999 der Glass Steagall-Act von 1933 abgeschafft, der nach dem Wall Street-Crash 1929 erlassen worden war und es den Banken untersagte, die Einlagen ihrer Kunden für hochriskante Investitionen zu verwenden (Crouch 2011: 144f.). Somit wurde eine Hauptforderung des neoliberalen Deregulierungsprogramms bezüglich des Finanzmarktes umgesetzt. Daraus resultierte, dass Finanzpapiere für die Profitgenerierung wichtiger als das Kreditsystem der Banken wurden. Die globalen Umsätze pro Handelstag sind gegenwärtig circa 98 Prozent reine Finanzumsätze und stammen nur zu 2 Prozent aus Warenexporten (Altvater 2007: 112). Vgl. Gewinne werden kaum noch investiert, in: *Böckler-Impuls*, 02/2011 [Autor_in unbekannt].

Think Tanks und die Schaffung des Weltmarkts im neoliberalen Sinne

Im Rückblick auf das 20. Jahrhundert zeigt sich, dass neoliberale soziale Akteure vor allem durch Think Tanks und Elitenetzwerke Einfluss auf die öffentliche Meinung zu nehmen versuchten. Historisch betrachtet gilt der österreichische Ökonom Friedrich August von Hayek als zentrale Referenzperson und Initiator der neoliberalen Hegemoniegewinnung. Hayek setzte für die Verbreitung seiner neoliberalen Ideen und die Errichtung einer neoliberalen Hegemonie durch den »Kampf um die Köpfe« (Gramsci) bereits früh auf die Rolle von wirkmächtigen zivilgesellschaftlichen Institutionen wie Universitäten, Stiftungen, Institute oder Zeitschriften (Plehwé/Walpen 2006: 32).³¹⁸ Hierzu zählt vor allem die von ihm mitgegründete *Mont Pèlerin Gesellschaft*. Diese Organisation hat sich als selbsternannter neoliberaler Elitenzusammenschluss aus Wissenschaftler_innen, Geschäftsleuten, Journalist_innen und Politiker_innen 1947 gegründet und wirkt bis in die Gegenwart als einflussreiches globales Netzwerk der Politikberatung (Carroll 2010: 212). Diese neoliberale internationale Organisation versucht sowohl national als auch global eine Marktgesellschaft durchzusetzen und geht damit weiter als der *Ordoliberalismus*, der den Neoliberalismus Ende der 1930er Jahre theoretisch begründet hat (Foucault 2006b: 150ff.). Die Aufgabe bestand in der Hilfe bei der Gründung und Führung »unabhängiger« Forschungsinstitute, Stiftungen, Zeitschriften etc., die in der Zivilgesellschaft die neoliberale Ansicht fördern und hegemonial etablieren sollten. Dabei war die *Mont Pèlerin Gesellschaft* entscheidende Quelle für neoliberale Programme und Maßnahmen in verschiedenen Ländern – die auch autoritär und antidemokratisch durchgesetzt wurden –, etwa in Pinochets Chile (Harvey 2007: 15)³¹⁹ oder in Großbritannien unter Margaret Thatcher (ebd.: 17).³²⁰

Die *Internationale Handelskammer* wurde bereits 1919 von Investmentbankern nach dem Ersten Weltkrieg in Paris gegründet und ist damit die älteste und gleichzeitig mit 7.000 Mitgliedsunternehmen aus über 130 Ländern die größte Policy-Group (van der Pijl 2006: 164). Sie vertritt eine neoliberale Freihandelsstrategie und kämpft als Lobbyorganisation für globale Deregulierung. Massiven Einfluss übt sie u. a. in Foren der WTO, der G8 und OECD aus (Carroll 2010: 42). Auch wenn die UNO keine Institution der Interessensvertretung der Wirtschaft ist und offiziell dem Weltfrieden dient, nimmt seit einiger Zeit der Einfluss von Wirtschaftsverbänden – insbesondere der Internationalen Handelskammer – auf die Ausgestaltung der UNO-Politik zu (Zumach 2015: 144). Dies verstärkte sich vor allem nach dem Amtsantritt von Generalsekretär Kofi Annan 1997. Annan erhob 1999 die »Partnerschaft mit der Privatwirtschaft« ganz offiziell zum Programm

318 Hayek selbst gab in den 1940er Jahren bezüglich der politischen Einflussnahme zu verstehen: »[M]an verändert die Gesellschaft nur, wenn die Impulse zur Veränderung aus dem Bereich der Ideen kommen. Zuerst muss man die Intellektuellen, die Lehrer, die Schriftsteller erreichen, sie mit Vernunftargumenten überzeugen. Ihr Einfluss wird den Ausschlag geben, die Politiker werden folgen.« (zit.n. Chamayou 2019: 140)

319 Friedman empfahl Pinochet »einen Umbau der Wirtschaft im Schnelltempo – Steuerkürzungen, Freihandel, Privatisierung von Dienstleistungen, Einschnitte bei den Sozialausgaben und Deregulierung.« (Klein 2007: 18) Zudem sollten die öffentlichen durch private Schulen ersetzt werden. Vgl. Eva Völpel: Ein Land als Labor, in: *die tageszeitung*, 07.09.2013.

320 Thatcher versuchte eine englische Version der Friedmann'schen Wirtschaftspolitik, einzuführen, indem sie eine »Eigentümergebiet« (Klein 2007: 190) forderte. Zu Thatcher vgl. ebd.: 190ff.

des gesamten UNO-Systems (ebd.), was das Konzept des integralen Staates Gramscis verdeutlicht. Damit konnten

»transnationale – und auch nationale – Konzerne seit den 80er-Jahren erfolgreich das Verhalten nicht nur von Regierungen und von UNO-Organisationen in ihrem Sinne beeinflussen, sondern in zunehmendem Maße auch von ursprünglich sehr TNC-kritischen Nichtregierungsorganisationen.« (ebd.: 141)

Die *Bilderberger Konferenz*, die 1954 zum ersten Mal tagte, beinhaltet informelle Treffen von einflussreichen Personen aus Medien, Wirtschaft, Politik und Militär, vor allem aus Ländern des Globalen Nordens (van der Pijl 2006: 68). Sie gilt als exklusive Elitenorganisation, da nur 115 Teilnehmer pro Sitzung eingeladen werden (Carroll 2010: 42).³²¹ Um die Bilderberger Konferenz ranken sich zahlreiche Verschwörungserzählungen, weshalb sie auch zum ›Hassobjekt‹ der Neuen Rechten wurde. Aus kritischer, hegemonietheoretischer Sicht wird sie hingegen als Plattform verstanden, die die Koordination und Planung internationaler Kapitalverwertung und die langfristige Aufrechterhaltung der internationalen wirtschaftlichen Ordnung organisiert (van der Pijl 1998: 121).

Beim *Weltwirtschaftsforum* (WEF), das 1971 vom Wirtschaftswissenschaftler Klaus Schwab als Stiftung gegründet wurde, kommen jährlich im Schweizerischen Davos international führende Personen aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft sowie zivilgesellschaftliche Akteure und Journalist_innen zusammen, um offiziell über aktuelle globale Fragen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik zu diskutieren (vgl. Carroll 2010: 217ff.). Das WEF gilt trotz seiner philanthropischen Selbstdarstellung als Klassenorganisation (van der Pijl 1998: 134), da es strenge Zulassungsbedingungen und eine klare inhaltliche Ausrichtung auf neoliberalen Freihandel gibt. Es ist als »echte Internationale des Kapitals« (ebd.: 132) zu begreifen, da es das erste Forum darstellt, in dem Konzepte der ökonomischen Gestaltung im Weltmaßstab debattiert werden. Bis weit in die 1990er Jahre war das WEF ein Dreh- und Angelpunkt neoliberaler Hegemonie (ebd.: 132f.). Mittlerweile versucht es hingegen auch, Nachhaltigkeit und Soziales zu thematisieren.³²² Freilich soll es hierdurch jedoch nicht zu einem Bruch mit der kapitalistischen Profitlogik kommen.

Die *Heritage Foundation* ist ein Think Tank, der 1973 in Washington von der New Right-Bewegung gegründet wurde (vgl. Klein 2007: 29) und vor allem gegen die US-Demokraten Initiativen sowie außenpolitische Ideen und Offensiven entwickelte, gegen die linkssozialistischen und antiimperialistischen Bestrebungen im Globalen Süden und den Sowjetblock vorzugehen (van der Pijl 2006: 158). Durch den Einfluss von US-Großkonzernen trat die Heritage Foundation auch für eine aggressive liberale Außenwirtschaftspolitik im Sinne des freien Marktes ein (van der Pijl 1998: 127).³²³

321 Vgl. Hans-Peter Siebenhaar: Geheimtreffen hinter verschlossenen Türen. Der mächtige Bilderberg, in: *Handelsblatt*, 11.06.2015.

322 U.a. werden nun zunehmend Gewerkschafter_innen eingeladen. Vgl. WEF auch für Gewerkschaften eine wichtige Plattform (2017), <https://tageswoche.ch/allgemein/wef-auch-fuer-gewerkschaften-eine-wichtige-plattform/index.html> [abgerufen am 12.12.2021; Autor_in unbekannt].

323 Allgemein erfolgte dies über neoliberale US-Lobbyinstitute wie das Hoover Institution on War, Revolution and Peace, das American Enterprise Institute und die Heritage Foundation. Vgl. Susan George: Eine kurze Geschichte des Einheitsdenkens, in: *Le Monde Diplomatique*, 16.08.1996.

Die 1973 von David Rockefeller während der Bilderberger-Konferenz gegründete *Trilaterale Kommission* (TC) ist eine weitere zentrale Institution, die als zivilgesellschaftliches Projekt neoliberale Ideen in der Gesellschaft und den Staatsapparaten zu etablieren versucht (vgl. van der Pijl 2006: 158). Die etwa 400 Mitglieder der Kommission entstammen den transnationalen Fraktionen der ökonomischen, politischen und intellektuellen Eliten und treffen sich in unregelmäßigen Abständen, um Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen und neoliberale Publikationen zu verbreiten (Carroll 2010: 42). Von den 100 größten globalen Unternehmen waren Mitte der 1980er Jahre etwa zwei Drittel durch die Mitgliedschaft von Direktoren an das TC angeschlossen (van der Pijl 1998: 124).

Um ein aktuelleres Beispiel zu verwenden, lässt sich auch bezüglich des nicht ratifizierten Freihandelsabkommens *TTIP* zwischen den USA und der EU 2013 deutlich nachweisen, wie ein hegemoniales Projekt geschaffen werden sollte.³²⁴ Vor allem die exportorientierten Kapitalfraktionen der TNK hatten durch TTIP die Ausweitung der Exportmärkte erhofft. Bereits seit 1995 versuchten die größten TNK der USA und der EU durch den Trans-Atlantic Business Dialogue (TABD) – der sich später in Transatlantic Economic Council umbenannte – über »Abbau von Regulierungsmaßnahmen zwecks Ermächtigung des Privatsektors«, wie er seine Aufgabe selbst beschreibt (zit.n. George 2014: 90),³²⁵ staatliche Deregulierung durchzusetzen, nicht-tarifäre Handelshemmnisse zu beseitigen und zu beraten, wie dies bei der Bevölkerung hegemonial verankert werden könnte. Dabei hatte bis 2013 kein einziges Treffen mit gemeinwohlorientierten Gruppen stattgefunden. Bezüglich der TTIP-Verhandlungen waren die Handelskammern und in Europa der European Roundtable of Industrialists in das Projekt federführend eingebunden.³²⁶

5.4.5 Resümee: Elemente des Neogramscianismus für eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung

Für eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung ist die Erkenntnis Gramscis zentral, dass staatliche Herrschaft nicht primär durch *Zwang* im repressiven Sinne (Justiz, Polizei und Militär), sondern durch *Konsens* als freiwillige Unterordnung auf Seiten der gesellschaftlichen Subjekte durchgesetzt und dauerhaft reproduziert wird. Damit liefert Gramsci grundlegende Einsichten in die Funktionsweise politischer Herrschaft moderner bürgerlicher Staaten. Die Erzeugung von Konsens zielt auf die Zustimmung und das Einverständnis der Beherrschten selbst gegenüber der gesellschaftlichen,

324 Das geplante TTIP-Abkommen bestand im Vorhaben einer Transatlantischen Handels- und Investitions-Partnerschaft zwischen den USA und der EU. Wäre es abgeschlossen worden, hätte dieses Abkommen die Hälfte des weltweiten Bruttosozialprodukts umfasst. Vgl. zum TTIP-Abkommen und den Interessen, die dahinter liegen Lori Wallach: TAFTA/TTIP – die große Unterwerfung, in: *Le Monde Diplomatique*, 11.08.2013.

325 Der Transatlantic Economic Council bezeichnet sich selbst sogar als »politisches Gremium« und sein Direktor verkündet stolz, zum ersten Mal habe hier »der Privatsektor eine offizielle Rolle bei der Festlegung der EU/US-Politik« gespielt (zit.n. George 2014: 90).

326 Vgl. Eric Bonse: TTIP-Abkommen für den Freihandel. Mehr US-Einfluss in Europa, in: *die tageszeitung*, 06.12.2013.

ökonomischen und politischen Ordnung beziehungsweise konkreten politischen Projekten und Reformvorhaben. Es geht nicht um *Dominanz*, sondern um *Akzeptanz*. Gramsci fasst diese Art der Herrschaftsausübung unter den Begriff der Hegemonie. Hierdurch wird abgesichert, dass bestimmte Partikularinteressen einer bestimmten sozialen Gruppe oder Klasse als gesamtgesellschaftliches Allgemeininteresse auch der dominierten Akteure angesehen und aufgefasst werden. Verbreitet und abgesichert wird Hegemonie von Intellektuellen durch Institutionen der *Zivilgesellschaft*, die Gramscis Verständnis nach deshalb eben nicht herrschaftskritisch, sondern selbst hochgradig vermachtet sind.

Für eine Soziopolitische Bildung ist Gramscis erweiterter Staatsbegriff grundlegend, da hierbei politische Herrschaft nicht im engen Staatsverständnis – wie in der hegemonialen Politischen Bildung – auf die konkreten staatlichen Institutionen beschränkt bleibt, sondern vor allem als durch die *Zivilgesellschaft* als staatliches Vorfeld und damit Teil des Staates ausgeübt verstanden wird. Damit kann auch die liberale theoretische Trennung zwischen *Staat* und *Gesellschaft/Ökonomie* überwunden werden, da beide Bereiche als miteinander vermittelt begriffen werden. Hierdurch lässt sich erfassen, dass politische Herrschaft auch durch die Gesellschaft, u.a. durch Medien und Forschungsinstitute, ausgeübt wird, wodurch der Begriff des Politischen gegenüber einer verkürzten Staatszentrierung auf die Gesellschaft ausgeweitet wird.

An diese grundlegende Erkenntnis anschließend begreifen *Neogramscianische Ansätze der Internationalen Politischen Ökonomie* Macht- und Herrschaftsverhältnisse auf internationaler Ebene durch die hegemoniale Einbindung subalternen Akteure und Staaten durchgesetzt und abgesichert. Auch auf globaler Ebene wird ein dichotomes Denken von *Staat* und *(Welt-)Markt* – das auch weiterhin vielen Ansätzen der Politischen Bildung eigen ist – im vermittlungslogischen Sinne überwunden. Hegemonie wird auch in der Weltordnung zivilgesellschaftlich durchgesetzt, vor allem durch internationale Think Tanks und Forschungsinstitute. Hierdurch kann für eine Soziopolitische Bildung verdeutlicht werden, dass der Prozess der Globalisierung nicht durch technische Errungenschaften oder politische Rationalität – wie es oft in der hegemonialen Politischen Bildung suggeriert wird – durchgesetzt wurde. Vielmehr haben freihandelsorientierte Kapitalfraktionen Ende des Zweiten Weltkrieges die Idee des globalen Marktes als politisches Projekt intentional und hegemonial durch wissenschaftliche Institute und Stiftungen verbreitet sowie durch bestimmte Staatsapparate etabliert. Neogramscianische Ansätze haben ihren zentralen analytischen Mehrwert darin, dass sie entgegen der verkürzten etatistischen Sicht, dass Regierungen für politische Entscheidungen verantwortlich seien, im Sinne des erweiterten Staates die zentrale Rolle von (neoliberalen) privaten Foren, Think Tanks, Intellektuellen- und Elitenetzwerken auf transnationaler

Ebene analysieren und herausarbeiten, wie diese durch globale Hegemoniegewinnung durch staatliche Politiken ihre Partikularinteressen durchsetzen.³²⁷

Für eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung besteht der Erkenntnisgewinn des Neogramscianismus darin, dass der Staat analytisch aus seiner nationalstaatlichen Betrachtung gelöst wird und durch das zivilgesellschaftliche Vorfeld, d.h. vor allem transnationale Elitenetzwerke und Think Tanks, bestimmt wird. Zudem wird die Transformation von Staatlichkeit hin zu einem transnationalen Staat aufgezeigt und der Staat aus seiner nationalstaatlichen Verengung gelöst. Auch die Transnationalisierung von Staatsapparaten und zivilgesellschaftlicher Institutionen gerät dadurch ins Blickfeld als Phänomen des Politischen. Genau dies erfassen Ansätze von *Global-Governance* und des *Sonderforschungsbereichs Staatlichkeit im Wandel* (vgl. Kap. 4.3) durch ihre De-Thematisierung von Macht und Herrschaft in der globalen Ordnung gerade nicht.

5.5 Der Staat als soziales Verhältnis. Poulantzas' zentraler Beitrag einer kritischen Staatstheorie

»[D]er gesamte Staat [ist] durch Klassenwidersprüche konstituiert und gespalten [...]. Das heißt, dass eine Institution, der Staat, dazu bestimmt ist, die Klassenteilung zu reproduzieren, und nicht, wie in den Konzeptionen des Staates als Sache oder Subjekt angenommen wird, ein monolithischer Block ohne Spaltungen ist.« (Poulantzas 2002: 164)

5.5.1 Poulantzas' Staatsverständnis und die Anschlussfähigkeit kritischer Staatstheorie

Neben Antonio Gramsci haben vor allem die Arbeiten des griechisch-französischen Soziologen Nicos Poulantzas (1936–1979) auf die kritische Staatstheorie in den letzten Jahren erheblichen Einfluss ausgeübt.³²⁸ Streng genommen handelt es sich beim gegenwärtigen Interesse an Poulantzas' Werk um eine Renaissance, denn bereits Ende der 1960er Jahre galt Poulantzas als einer der bedeutendsten marxistischen Staatstheoretiker, der jedoch immer im Schatten seines Kontrahenten Michel Foucault (vgl. Kap. 5.6) sowie seines Lehrers Luis Althusser (vgl. Kap. 4.2.5) stand (vgl. Boos u.a. 2017: 8). Zu dieser Zeit stellte er sich mit seinen Analysen zur Transformation kapitalistischer Vergesellschaftung einerseits gegen die Dogmatisierung marxistischer Theorie, andererseits gegen die Verflachung der soziologischen und politikwissenschaftlichen Theoriediskussion durch

327 Dabei kann die Theorie des Neogramscianismus als Erweiterung zur Regulationstheorie (vgl. Kap. 5.3) genutzt werden, da ihr nationalstaatlich verengter Blick überwunden wird. Sie erfasst analytisch, dass sich seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts durch die globalen politischen Internationalisierungsprozesse auch der moderne Nationalstaat durch seine Einbindung in internationale Institutionen zunehmend transnationalisiert, ohne vollends seine Nationalstaatlichkeit und Souveränität zu verlieren. Globale Institutionen wie die WTO, die Weltbankgruppe und der IWF werden als transnationale Staatsapparate gefasst, die zu Teilen nationalstaatliche Aufgaben übernommen haben.

328 Zur Einführung in das Werk Poulantzas' vgl. Buckel 2015: 144ff.; Boos u.a. 2017; vgl. auch Alexander Gallas: Der Staatstheoretiker, in: *Der Freitag*, 21.09.2011.

den in den 1970er Jahren dominierenden Einfluss des Parson'schen Strukturfunktionalismus (vgl. Poulantzas 1974: 38). Hellsichtig – und früher als andere Sozialwissenschaftler_innen – erkannte Poulantzas die »Internationalisierung von Klassenverhältnissen« (1975: 53) durch die Neue internationale Arbeitsteilung (Fröbel u. a. 1977) im Zuge der frei-handelsorientierten Globalisierung und den damit einhergehenden *Formwandel des Staates* (Poulantzas 1975: 73f.).

Allgemein kann der Staat als Poulantzas' zentraler Untersuchungsgegenstand verstanden werden. Dabei zeugen seine staatstheoretischen Betrachtungen einerseits von einem Bruch mit leninistisch inspirierten marxistischen Staatstheorien, die in den 1960er Jahren in der französischen Linken einflussreich waren, andererseits von einer Ablehnung idealistischer Staatskonzeptionen des Staates als Verwalter des Allgemeinwohls (vgl. Kap. 1.2). Poulantzas war zudem einer der ersten Theoretiker, der nicht von einem »Rückzug des Staates« (Susan Strange) durch die neue Phase der Internationalisierung des Kapitals ausging, sondern Mitte der 1970er durch theoretische Reflexionen auf vorausschauende Weise einen Formwandel des Staates sowie damit einhergehend zunehmende Tendenzen eines Machtzuwachses der Exekutive gegenüber parlamentarisch-demokratischer Kontrolle antizipiert hatte, was seiner Meinung nach auf *autoritäre Staatlichkeit* hinausläuft (vgl. Kap. 5.5.5).³²⁹

Zentraler Verdienst Poulantzas' ist es, analytisch Gewinnbringendes zu einem *relationalen*, nicht-funktionalistischen Verständnis des Staates beigetragen zu haben (Jessop 2007: 154). Politische Macht wird von ihm nicht als monolithischer Block, sondern als eine umkämpfte soziale Beziehung konkurrierender sozialer Kräfte und Akteure aufgefasst, die *im* Staat ihren Ort hat und sich dort reproduziert und *durch* die Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Staatsapparaten bestimmt ist (vgl. Kap. 5.5.4). Prägend für die kritische Staatstheorie ist diesbezüglich sein Verständnis des Staates als Institution der »Verdichtung sozialer Kräfteverhältnisse« (vgl. Kap. 5.5.3). Durch diese veränderte und machtsensiblere Betrachtungsweise von Staatsgewalt kann Poulantzas soziologisch genauer Kräfteverhältnisse im modernen bürgerlichen Staat analysieren und entgeht den Fallstricken gängiger politikwissenschaftlicher und -didaktischer Staatsbetrachtung, den Staat lediglich als einheitlichen Akteur oder abstraktes politisches System misszuverstehen. *Soziale* Auseinandersetzungen in der Gesellschaft finden ihren Austragungsort eben auch – und für Poulantzas vor allem – im Staat und manifestieren sich durch *politische* Auseinandersetzungen in und zwischen den verschiedenen Staatsapparaten.³³⁰

329 Poulantzas' Arbeiten zielen neben der analytischen Dimension immer auch auf die demokratischen Emanzipationspotenziale kritischer Sozialwissenschaften, die seinem Verständnis nach einen Beitrag zur Verwirklichung eines demokratischen Sozialismus (2002: 278ff.) liefern sollten (vgl. Boos u. a. 2017: 8).

330 Allerdings betrachtet Poulantzas im recht klassischen Marxismusverständnis lediglich Klassen als soziale Akteure. Soziale Auseinandersetzungen sind für ihn primär durch den Klassenantagonismus und damit Klassenverhältnisse determiniert. Weitere soziale Auseinandersetzungen (u. a. Geschlechterverhältnisse, rassistische Verhältnisse, kulturelle Konflikte) bleiben ein blinder Fleck in seinen Analysen (Buckel 2015). Damit bleibt er dem klassenreduktionistischen neomarxistischen Diskurs der 1960er und 1970er Jahre verhaftet, bietet allerdings dennoch gewinnbringende Anknüpfungspunkte für intersektionale Machtanalysen. Zudem fokussiert er nahezu ausschließlich

In Deutschland fand in den kritischen Sozialwissenschaften ab den 1990er Jahren eine umfangreiche Auseinandersetzung mit den Positionen Poulantzas' statt (u.a. durch Joachim Hirsch und Alex Demirović; vgl. Boos u.a. 2017: 12). In neueren Arbeiten wird vor allem Poulantzas' *Staatstheorie* von 1978 (2002) für die Analyse und Transformation gegenwärtiger Macht- und Herrschaftsverhältnisse für viele Politikfelder gewinnbringend rezipiert und adaptiert.³³¹

Poulantzas' Analyse, wie Herrschaft im modernen Staat ausgeübt und wie dort um ihre Ausübung gerungen wird, bietet für eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung zentrale Anknüpfungspunkte. Vor allem Poulantzas' Konzept des Staates als *Verdichtung sozialer Kräfteverhältnisse* sowie seine Analyse konkurrierender Staatsapparate bieten eine machttheoretisch orientierte und damit soziologisch sensiblere Beschreibung des Staates und seiner Praktiken, da gesellschaftliche Machtverhältnisse und Auseinandersetzungen als im Staat *strukturell* reproduziert gefasst werden. Hierdurch ist sein Ansatz auch differenzierter als die Analysen des Neogramscianismus, die zu meist von einem einheitlichen Machtblock im Staat ausgehen. Zudem richtet sich dieser Ansatz gegen idealistisch und funktionalistisch verkürzte Darstellungen des europäischen Einigungsprozesses als rationales Friedensprojekt, wie sie sich immer wieder in der Politischen Bildung finden (u.a. Detjen u.a. 2021: 138ff.). Demgegenüber wird konflikttheoretisch und materialistisch aufgezeigt, dass die Entwicklung der EU durch konkurrierende politische Leitvorstellungen und den Versuch ihrer Verankerung als hegemomiale »Staatsprojekte« verschiedener sozialer Akteure geprägt war und weiterhin ist (vgl. 5.5.6).

Zudem wird unter Bezug auf Poulantzas von kritischen Sozialwissenschaftler_innen die *tendenzielle* Transformation der OECD-Staaten zu *autoritärer Staatlichkeit* seit einigen Jahrzehnten konstatiert und unter demokratietheoretischen Gesichtspunkten beurteilt (vgl. Kap. 5.5.5). Diese besteht in der Machterweiterung der Exekutive bei gleichzeitiger Entmachtung der demokratischen Kontrollinstanzen, vor allem dem Parlament sowie der Umgehung von Rechtsstaatlichkeit, was sich sowohl für die nationale als auch die internationale sowie subnationale Ebene der EU zeigt.

die herrschende Klasse, während die Arbeiter_innenklasse vernachlässigt wird (vgl. Thien 2014: 171).

331 Dabei verdeutlichen die vielfältigen Themenbereiche die Anschlussfähigkeit von Poulantzas' Denken. Poulantzas' Arbeiten werden u.a. für den Bereich der Internationalen Politischen Ökonomie bezüglich der Frage nach der Transnationalisierung von Herrschaftsverhältnissen (Brand u.a. 2007), für die Analyse der Prozesse der europäischen Integration (Bieling 2010) und die Auseinandersetzung um die politische Gestaltung der Europäischen Union (Wissel 2015), für die Analyse des Abbaus demokratischer Rechtsstaatlichkeit durch einen autoritären Etatismus (Oberndorfer 2016), für Analysen des institutionellen Rassismus durch Staatlichkeit (Kallert/Gengnagel 2017) sowie für feministische staatskritische Ansätze (Sauer 2001) und Arbeiten der kritischen Rechtstheorie (Buckel 2015) herangezogen. Die Aktualität seiner Staatstheorie wird vor allem durch die politische Bearbeitung der Finanz- und sogenannten Staatsschuldenkrise seit 2010 deutlich (Stützle 2014). Damit einhergehend kann vor allem die autoritäre Verschärfung neoliberaler Politik durch Poulantzas' Theorie analysiert und machttheoretisch begriffen werden. Poulantzas hatte sich bereits in den 1970er Jahren mit autoritärer werdenden Strukturen und staatlichen Politiken, die er als »Autoritären Etatismus« fasst, analytisch auseinandergesetzt (Poulantzas 2002: 231ff.).

5.5.2 Die theoretischen Grundlagen Poulantzas' Staatstheorie

Wie für Antonio Gramsci ist auch für Nicos Poulantzas' Gesellschafts- und Staatsverständnis das analytische Klassenkonzept der Marx'schen Kritik der politischen Ökonomie (Krätke 2017) grundlegend. Poulantzas geht davon aus, dass die sozialen Klassen nach ihrer jeweiligen Stellung im ökonomischen Produktionsprozess und nicht in der Distributionssphäre zu bestimmen sind (1975: 13ff.). Aus dem dem Produktionsverhältnis innewohnenden Antagonismus von Kapital und Arbeit entstehen und reproduzieren sich strukturelle Machtbeziehungen, die im historischen Verlauf als Klassenkämpfe zwischen den jeweiligen Hauptklassen der Bourgeoisie und des Proletariats konflikthaft ausgetragen werden (Poulantzas 2002: 55). Poulantzas' Analyse beschränkt sich allerdings nicht auf diesen *Inter*-Klassenkampf, sondern fokussiert auch die sozialen Auseinandersetzungen *innerhalb* der herrschenden bürgerlichen Klasse auf der Kapitalseite (ebd.), folglich den *Intra*-Klassenkampf.³³² Die Bourgeoisie wird von Poulantzas nicht als monolithischer Block mit gemeinsamen Klasseninteressen, sondern als durch verschiedene und sich widersprechende Interessen fraktioniert begriffen.³³³ Diese Sichtweise macht seine Arbeiten auch für aktuelle Analysen der politischen Auseinandersetzungen um die Gestaltung der Globalisierung (vgl. Brand u. a. 2007) und der EU (vgl. Buckel u. a. 2014) anschlussfähig.

Die unterschiedlichen Kapitalfraktionen (vgl. Hickel 1975; vgl. Kap. 5.2.3) versuchen einerseits, Einfluss auf den politischen Prozess und staatliche Politiken auszuüben, indem sie u. a. Lobbyarbeit betreiben, Allianzen und Think Tanks bilden, um die eigenen Interessen *durch* den Staat umsetzen zu lassen (ten Brink 2008: 62), andererseits streben sie danach, staatliche Macht *direkt* zu erringen, um einen »Block an der Macht« (Gramsci) zu errichten (Poulantzas 2002: 158).

Als Schüler Althusser's hing Poulantzas zunächst noch einem strukturalistisch geprägten Staatsverständnis vor dem Hintergrund einer marxistischen Klassentheorie an (vgl. Poulantzas 1974). Eine (teilweise) Abwendung vom formalistischen und antiempirischen Strukturalismus der Althusser-Schule erfolgte erst durch sein Hauptwerk *Staatstheorie* (Poulantzas 2002) von 1978.

332 Eine solche differenzierte Klassenanalyse erfolgte bereits in den politischen Schriften von Marx, vor allem im 18. *Brumaire* (vgl. Koch 1994: 15f.). Das unterscheidet Poulantzas' Herangehensweise auch von der Gramscis, die noch im leninistischen Sinne von einem recht homogenen herrschenden Block an der Macht ausging.

333 Allerdings geht auch Poulantzas als Marxist von dem gemeinsamen Interesse der bürgerlichen Klasse an der Reproduktion kapitalistischer Vergesellschaftung und Klassenverhältnisse und damit faktischer bürgerlicher Herrschaft (Kühnl 1971) aus (Poulantzas 1974: 127ff.). Da durch Poulantzas' Klassenreduktionismus (Buckel 2015: 144) die ökonomische Sphäre analysiert wird, differenziert er die Bourgeoisie lediglich in Anlehnung an Marx' Kapitalverständnis nach Fraktionen des Industrie-, Bank- und Handelskapitals sowie der Gruppe der Großgrundeigentümer (Poulantzas 1975: 81ff.). Damit bleibt Poulantzas in den Begriffen einer klassischen marxistischen Kritik der politischen Ökonomie gefangen, was daher rührt, »dass seine Analysen von der Prämisse einer in letzter Instanz determinierenden Rolle der Produktionsweise für alle Aspekte der gesellschaftlichen Organisation, vom Vorrang des fundamentalen Widerspruchs zwischen Kapital und Arbeit, und der treibenden Kraft des proletarischen Klassenkampfes beim Übergang zum Sozialismus ausgingen.« (Hirsch 2005: 31f.)

Im Anschluss an Althusser versteht Poulantzas den Staat als Institution, der die Aufgabe zukommt, die Klassenkämpfe einerseits zu einem gewissen Grad zu pazifizieren, andererseits die Klassenverhältnisse strukturell zu reproduzieren (Poulantzas 1974: 132f.). Diesbezüglich bezieht er sich anfangs noch auf den *Ideologiebegriff* Althussters (vgl. Kap. 4.2.5), bevor er im späteren Werk (Poulantzas 2002) primär auf Antonio Gramscis *Hegemoniebegriff* (vgl. Kap. 5.4.3) zurückgreift, der gegenüber der Strukturebene die Handlungsebene mit einbezieht. Der Ideologie wird zunächst »die Rolle des Kohäsions- und Binfaktors« (Poulantzas 1974: 220) einer durch widersprüchliche Interessen geprägten kapitalistischen Gesellschaft zugeschrieben. Diese soll die subalternen Klassen für die herrschende Gesellschaftsordnung mit ihren bestehenden Produktionsverhältnissen einbinden und gefügig machen. Entgegen den Ansichten der Wissenssoziologie (Mannheim 1972) ist für Poulantzas »Ideologie [...] nicht irgend etwas Neutrales in der Gesellschaft«, sondern »immer Klassenideologie« (2002: 57). Ideologien als Überzeugung von der Legitimität der bestehenden Verhältnisse verkörpern sich im Anschluss an Althusser in bestimmten Staatsapparaten wie der Schule, dem »Informationsapparat«, dem »kulturelle[n] Apparat«, aber auch in Armee, Polizei etc. (Poulantzas 1974: 117ff.). Sie sind damit vor allem staatlich vermittelt. Folglich sieht Poulantzas den Staat durch seine ideologische Funktion bestimmt, subalterne Klassen in die kapitalistische Produktionsweise einzubinden.

Gegenüber der Sichtweise des britischen Marxisten Ralph Miliband (1975), für den der an sich neutrale Staat in der kapitalistischen Gesellschaft sozialstrukturell durch sein Personal als kapitalistischer zu bestimmen ist, weil primär die Interessen des Bürgertums staatlich durchgesetzt werden (ebd.: 77),³³⁴ ist für Poulantzas der Staat im Kapitalismus keine prinzipiell neutrale Institution, die lediglich durch die Besetzung von Ämtern und Parlamenten mit Angehörigen der bürgerlichen Klasse bestimmte Klassenpositionen in staatliche Politiken übersetzt. Der Staat im Kapitalismus ist Poulantzas zufolge *strukturell* bedingt *kapitalistischer Staat*, da seine institutionelle Materialität auf die systembedingte Aufrechterhaltung der Kapitalakkumulation abzielt. Dies zeichne auch seine »relative Autonomie« gegenüber bestimmten Klasseninteressen – auch der bürgerlichen – aus (1974: 266). Die Rolle des Staates sei nicht auf die Verhaltensdispositionen der Mitglieder des Staatsapparates zurückzuführen, sondern der Staat sei die Institution des Zusammenhalts und der Reproduktion der Produktionsbedingungen eines Systems, das die Herrschaft einer Klasse über die andere bewirke (ebd.). Miliband verkennt Poulantzas zufolge die »relative Autonomie des Staates« (ebd.), die in der notwendigen strukturellen Aufrechterhaltung der Kapitalverwertung liege. Genau diese werde eben notfalls auch gegen die ökonomisch herrschenden Klassen durchgesetzt, zum Beispiel in wirtschaftlichen Krisenzeiten.

Die Kontroverse zwischen Miliband und Poulantzas reproduzierte auf marxistischer Ebene den klassischen soziologischen Streit bezüglich der Dominanz von Handlung oder Struktur für die Vergesellschaftung (vgl. Joas/Knöbl 2004: 37f.). Miliband hebt im

334 Empirisch bestätigt sich diese Ansicht durch die Sozialstruktur des deutschen Bundestages, die überproportional durch das Bürgertum bestimmt ist. Vgl. <https://www.bundestag.de/dokumente/parlamentsarchiv/datenhandbuch/03/kapitel-03-475934> [abgerufen am 22.12.2021].

sozialwissenschaftlichen Sinne die entscheidungs- und handlungstheoretischen Elemente der Individuen im Staat hervor, für Poulantzas schlägt Struktur die Handlung. Die belegt Poulantzas' anfängliche strukturalistische Sichtweise auf das Politische.

5.5.3 Der Staat als Verdichtung sozialer Kräfteverhältnisse. Zu Poulantzas' relationalem Staatsverständnis

Poulantzas' *Staatstheorie* (2002), die 1978 veröffentlicht wurde, übt bis in die Gegenwart erheblichen Einfluss auf die kritische Staatsdiskussion aus (vgl. Boos u. a. 2017). Gewinnbringend wird sie für eine machtkritische politische Soziologie beziehungsweise eine soziologisch orientierte Staatsanalyse genutzt, da sie die Schwachstellen vieler idealistischer und materialistischer Staatstheorien zu überwinden vermag.³³⁵

Poulantzas kritisiert mit seinem Ansatz die affirmative Ansicht über den demokratischen bürgerlichen Staat als Institution des Allgemeinwohls und weist die auf Hegel zurückgehende bürgerliche Standardideologie der dichotomen Trennung zwischen Staat und Gesellschaft/Ökonomie als nicht haltbar zurück.³³⁶ Gegen vulgärmarxistische funktionalistische Staatstheorien des Staates als Instrument der herrschenden Klasse oder als Agent des staatsmonopolistischen Kapitalismus begreift Poulantzas den Staat nicht als einheitlichen Akteur, sondern als durch verschiedene Staatsapparate und Handlungslogiken gespalten, die untereinander um Einfluss ringen.

Für Poulantzas ist es die strukturelle Aufgabe des kapitalistischen Staates, die herrschenden Klassen(fraktionen) trotz divergierender Partikularinteressen zu einer »politische[n] Einheit der herrschenden Klassen« (2002: 158) zu organisieren. Zudem hat er die subalternen Klassen systematisch einerseits zu desorganisieren, andererseits durch Zugeständnisse und Kompromisse konsensual in die hegemoniale Ordnung zu integrieren (Pichl 2015: 278). Damit der bürgerliche Staat weiterhin Legitimität erzeugt, »müssen führende politische Fraktionen in der Lage sein, durch Zugeständnisse einen öffentlichen Konsens herzustellen, um oppositionelle Kräfte wirksam einzubinden und gesellschaftliche Konflikte zu befrieden.« (ebd.) Dieser Konsens wird u. a. durch die gesellschaftlichen Intellektuellen durchgesetzt (Wissel 2015: 32). Daher sieht mit Bezug auf Gramsci auch Poulantzas die Rolle der Intellektuellen darin, durch die kulturelle Sphäre gesellschaftlich *Hegemonie* zu organisieren und auszuüben, damit die Bourgeoisie »zur herrschenden Klasse« werden kann (2002: 88). Denn »politische Herrschaft [ist] nicht allein durch Repression der nackten Gewalt« dauerhaft aufrechtzuerhalten (ebd.: 57). Auch bei Poulantzas begründet folglich Hegemonie ein auf Zwang *und* Konsens gestütztes Herrschaftsverhältnis, das die bestehende gesellschaftliche und politische Ordnung staatlich vermittelt durchsetzt und reproduziert (ebd.: 58). Dabei wird Hegemonie jedoch durch subalterne Klassen beziehungsweise andere Klassenfraktionen immer wie-

335 Zu Poulantzas' Staatsverständnis vgl. Deppe 2013: 117ff.; Ulrich Brand/Miriam Heigl: Innen und Außen. Über Staat, Bewegung und radikale Transformation bei Nicos Poulantzas, in: *Jungle World*, 11.10.2006.

336 Vgl. hierzu auch Marx' grundlegende Kritik an Hegels Staatsverständnis Marx 2004a. Marx konstatiert: »Hegel entwickelt nur einen *Staatsformalismus*. Das eigentlich *materielle* Prinzip ist ihm die *Idee*, die abstrakte Gedankenform des Staats als ein Subjekt, die absolute Idee, die kein passives, kein *materielles* Moment in sich hat.« (ebd.: 208)

der angefochten, weswegen es für Poulantzas um soziale Auseinandersetzungen, nicht um *dauerhafte* Herrschaft geht. Folglich sind letztlich die jeweiligen *Klassenverhältnisse* und die sie wiederum konstituierenden *Klassenkämpfe* das zentrale und wesentliche Moment in Poulantzas' materialistischer Staatskonzeption, was seine Überwindung des Strukturalismus verdeutlicht.

Zentral bei Poulantzas' Sichtweise ist, dass durch politische Macht soziale Auseinandersetzungen so organisiert werden, dass sie auf staatlichem Terrain stattfinden, weil nur so dauerhafte Herrschaft möglich ist.³³⁷ Mittels des Staates ist es diesem Verständnis nach für die herrschenden Klassen möglich, sich als jeweiliger ›Block an der Macht‹ zu konstituieren. Poulantzas verdeutlicht: »Der Staat ist keine ›Entität‹ mit innerem, instrumentellem Wesen, sondern [...] selbst ein *Verhältnis*, genauer der Niederschlag eines Klassenverhältnisses.« (1975: 26)³³⁸ Folglich fußt Poulantzas' Staatstheorie auf einem *relationalen* Staatsverständnis (Jessop 2007: 159), wodurch seine Staatsauffassung auch für emanzipatorische Bewegungen gewinnbringend ist. Der Staat wird nicht als objektives Unterdrückungsorgan, sondern als Institution verstanden, die auch emanzipatorische Politik durchzusetzen vermag, wenn die entsprechenden sozialen Kräfte politisch Einfluss ausüben.³³⁹

Zudem ist der Staat im Kapitalismus nicht lediglich politisches Instrument der ökonomisch herrschenden Klassen. Er verfügt – wie bereits beschrieben – über eine »relative Autonomie«, die sich dadurch auszeichnet, dass der Staat primär auf die Aufrechterhaltung kapitalistischer Akkumulation – also die Verwertungsmöglichkeiten des Kapitals – ausgerichtet ist, wodurch ihm immer eine gewisse Selbstständigkeit gegenüber bestimmten Partikularinteressen einzelner Klassenfraktionen zukommt (Offe 2006: 121f.). Im Sinne eines »kapitalistischen Gesamtinteresses« (Stützle 2014: 180)³⁴⁰ muss der Staat notfalls *gegen* dominierende Klassen und kurzfristige Einzelin-

337 Soziale Auseinandersetzungen sind durch Einflussnahme auf staatliche Entscheidungen bestimmt: »Die Formulierung dieser Taktiken vollzieht sich im Rahmen von Regierungserklärungen, von Gesetzesinitiativen und –begründungen, von bewusst lancierten oder aber ungewollt an die Öffentlichkeit gekommenen ›Reformvorschlägen‹ sowie von Kompromissen, korporativen Strukturen, Anhörungen und Debatten im Parlament.« (Stützle 2014: 181)

338 Wie Gramsci bleibt auch Poulantzas einer marxistischen Staats- und Gesellschaftsanalyse verhaftet: Zum einen interessiert sich Poulantzas lediglich für Klassen als handelnde soziale Akteure mit bestimmten Klasseninteressen, die durch staatliche Politik durchgesetzt werden, wodurch strukturelle Herrschaftsinstrumente, wie das Recht, kaum in seinen Analysen vorkommen (Buckel 2015: 144), zum anderen konstatiert er, dass dem Staat vor allem die zentrale Aufgabe der Reproduktion der Produktionsbedingungen und damit der Aufrechterhaltung des Kapitalverhältnisses zukomme (Poulantzas 2002: 79). Hierin liegen für Poulantzas auch die Grenzen für emanzipatorische politische Projekte.

339 Emanzipatorische Politik erfolgt damit auch über u.a. Gesetze, Rechtsprechung und Ressourcensmobilisierung (Brand u.a. 2007: 225). Dies zeigt sich beispielsweise für gesellschaftliche subalterne Kräfte, wie LGBTQ+-Personen, denen politische Rechte gewährt und damit gesellschaftliche Teilhabe und Schutz ermöglicht wird.

340 Zentral für die Organisation eines kapitalistischen Gesamtinteresses ist es, dass erst der Staat die kapitalistische Klasse überhaupt als Klasse organisiert. Davor existieren nur voneinander getrennte und in Konkurrenz stehende Einzelkapitale, die keinen unmittelbaren Zugriff auf politische Entscheidungen innerhalb des Staates haben. Vgl. Ingo Stützle: Der Klassenfeind steht immer im Staat. Nicos Poulantzas zum 70. Geburtstag, in: *analyse & kritik*, 15.09.2006.

teressen agieren, um zum Beispiel Wirtschaftskrisen zu verhindern. Über dieses enge wirtschaftspolitische Verständnis hinaus geht damit auch einher, dass der Staat Konzessionen an die Interessen der beherrschten Klassen macht, um die gesellschaftliche, politische und vor allem ökonomische Gesamtstruktur aufrechtzuerhalten.

Dabei kommt dem Staat neben dem Ziel der Systemerhaltung auch immer ein »Interesse an sich selbst« (Offe 2006: 131) zu, da er auf seine eigene Selbsterhaltung abzielt. Deswegen haben bestimmte Staatsapparate strukturell konservative Ziele, konservativ im Sinne der Erhaltung des Status quo, folglich staatlicher Herrschaft *an sich* (Kallert/Gengnagel 2017: 3). Daher ist der Staat als »mächtige, selbstinteressierte und eigenlogisch operierende Partei im Prozess politischer Gestaltung von Gesellschaft« (Lessenich 2008: 47)³⁴¹ zu verstehen.

Für den Marxisten Poulantzas stellt sich nicht die Frage, *ob* durch den modernen Staat die bürgerliche Klasse im Kapitalismus herrscht, sondern *wie* dies geschieht. Als Institution ist der Staat nach Poulantzas das Terrain, auf dem soziale Auseinandersetzungen stattfinden und auf dem versucht wird, politische Macht durchzusetzen. Dabei fasst er den Staat in Analogie zur klassengespaltenen Gesellschaftsstruktur nicht als homogenen Block, sondern als integralen Bestandteil der Gesellschaft, der ebenfalls durch Klassenwidersprüche bestimmt ist (Poulantzas 2002: 163f.), die sich in verschiedenen Staatsapparaten materialisieren. In den Staatsapparaten werden die divergierenden gesellschaftlichen Interessen ausgefochten und politisch vermittelt, weswegen nach Poulantzas auch hier der zentrale Kampf um gesellschaftlichen Einfluss und Macht stattfindet (ebd.: 161). Damit weist Poulantzas entschieden die Ansicht des Staates als einheitlich auftretender Akteur zurück. Es geht Poulantzas primär um die Frage nach dem Verhältnis von staatlichen Apparaten und gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen.

Poulantzas' grundlegender, relationaler Ansatz besteht darin, den modernen bürgerlichen Staat »als ein [soziales] Verhältnis, genauer als die materielle Verdichtung eines Kräfteverhältnisses zwischen Klassen und Klassenfraktionen« (ebd.: 159)³⁴² zu verstehen. Der Staat ist die Institution, in der sich dieses spezielle Verhältnis zwischen den sozialen Klassen »immer in spezifischer Form ausdrückt.« (ebd.) Dabei herrscht im Staat nach Poulantzas nicht lediglich ein einfacher Klassenkampf zwischen den Hauptklassen der Kapitalist_innen und den Arbeiter_innen (ebd.: 172), sondern auch zwischen der bürgerlichen Klasse und den bürgerlichen Klassenfraktionen selbst, die

341 Deshalb ist es nicht richtig, dass Theda Skocpol neomarxistischen Staatstheorien vorwirft, sie gingen alle von der nicht hinterfragten gesellschaftstheoretischen Basisannahme aus, dass Staaten zum einen bestimmt sind durch Klassen oder Klassenkämpfe, zum anderen, dass sie lediglich die Funktion hätten, die Produktionsverhältnisse aufrechtzuerhalten. Dabei schließen sie, so Skocpol, explizit »mögliche Formen des autonomen staatlichen Handelns« aus (1989: 5). Jedoch hat das Konzept der relativen Autonomie des Staates auch einige Kritik hervorgerufen (Hirsch 2005: 25), die vor allem auf die klassenreduktionistische Verkürzung Poulantzas' abzielt (Buckel 2015: 160ff.). Feministisch orientierte Sozialwissenschaftler_innen haben das Konzept der relativen Autonomie dahingehend erweitert, dass der Staat nicht lediglich die Kapitalverwertung langfristig abzusichern versucht, sondern auch die patriarchale Herrschaft der bürgerlichen Gesellschaft (Sauer 2001: 117). Zur Kritik an Poulantzas vgl. Wood: 58ff.

342 Poulantzas entwickelt die Vorstellung von Kräfteverhältnissen in der Politik als Analogie zu Marx' Vorstellung des Kapitals als soziales Verhältnis in der Ökonomie (Marx 1967: 532).

sich in Klassenbündnissen und Interessenauseinandersetzungen manifestieren (Deppe 2013: 76). Es wird um »die Beherrschung des Staates« (ebd.) gekämpft. Der Staat wird als »strategisches Feld« (Poulantzas 2002: 170) der Auseinandersetzungen zwischen den unterschiedlichen Klassen sowie Fraktionen der Einzelklassen verstanden. Er ist zugleich sowohl ein Medium der Kämpfe als auch selbst ein umkämpftes Medium.

Die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen materialisieren und reproduzieren sich politisch nicht lediglich – wie oft angenommen – im Parteiensystem (Steckner 2013: 224),³⁴³ sondern vor allem in den verschiedenen Staatsapparaten, durch die sie sich in konkreten Politiken des Staates ausdrücken.³⁴⁴ Da der Staat ein Terrain des sozialen Kampfes darstellt, ist er gerade deswegen nicht einheitlich und stellt einen Raum für unterschiedliche und gegensätzliche Interessenlagen dar, die in den verschiedenen Staatsapparaten wie Schulen, Parteien, Ministerien, Regierung, Legislative, Justiz und Militär organisiert werden.

Trotz des Klassenreduktionismus Poulantzas' ziehen kritische Sozialwissenschaftler_innen aus dem Ansatz, den Staat als institutionelle Verdichtung von Kräfteverhältnissen zu fassen, enormes analytisches Potenzial, um »mit einem erweiterten Kräfteverhältnisbegriff« (Buckel u. a. 2012: 22) vielfältige soziale Auseinandersetzungen innerhalb der Gesellschaft als durch die politische Sphäre vermittelt und ausgetragen zu begreifen. Der Staat kann demnach über seine Klassenzusammensetzung hinaus bestimmt werden als »ein Terrain sozialer Auseinandersetzungen, auf dem verschiedene soziale Kräfte um die Verallgemeinerung ihrer Interessen und Wertvorstellungen bzw. die Anerkennung ihrer sozialen Identitäten (als MigrantInnen, als Homosexuelle etc.) kämpfen.« (Brand u. a. 2007: 225)

5.5.4 Der Staat als Ensemble konkurrierender Staatsapparate

Gegen ein etatistisches Verständnis, »den Staat als Einheit zu behandeln« (Sassen 2005: 414), begreift Poulantzas den Staat differenzierter, nach heterogenen Interessen seines Personals sowie verschiedenen Zielen und Handlungslogiken seiner Staatsapparate gespalten.³⁴⁵ Auf diese Sichtweise beziehen sich auch staatskritische Untersuchungen bestimmter Politikfelder der Gegenwart (u. a. Buckel u. a. 2014).

343 Parteien bilden ein Bindeglied zwischen Staat und Zivilgesellschaft und stellen damit wichtige Institutionen der Hegemoniegewinnung dar (Stecker 2013: 228). Sie rekrutieren das Personal für die Staatsapparate und für die zivilgesellschaftlichen Auseinandersetzungen. Die Herausforderung der Parteien besteht nun darin, »ihre Klassenbasis zu sichern und gleichzeitig zu überschreiten, um hegemoniefähig zu werden.« (ebd.: 230)

344 Mit diesem machtkritischen Staatsverständnis, das antagonistische soziale Kräfte innerhalb des Staates fokussiert, geht Poulantzas über die Ansichten der in der Politikwissenschaft dominanten Pluralismustheorie hinaus.

345 Vgl. u. a. Brand u. a. 2007; Stütze 2014; Wissel 2015.

Der Staat wird »als komplexes Ensemble aus konkurrierenden Macht- und Entscheidungszentren innerhalb von staatlichen Apparaten« begriffen (Poulantzas 2002: 167).³⁴⁶ Hierbei materialisieren sich die divergierenden Interessen sozialer Klassen politisch im Staat in den verschiedenen *Staatsapparaten*.³⁴⁷ Die Verdichtung des Kräfteverhältnisses der sozialen Klassen und Klassenfraktionen findet damit in den unterschiedlichen Staatsapparaten ihren Ort. Diese bestehen u.a. aus dem Militär, der Justiz (Judikative), Legislative, Regierungsspitze, den verschiedenen Ministerien (Wirtschaftsministerium, Umweltministerium etc.) und der Polizei (Exekutive) sowie den Parteien und Schulen (Stütze 2014: 181). Die verschiedenen Staatsapparate können somit auch im Widerstreit miteinander liegen, wenn sich die Interessen und Ziele der jeweiligen Apparate widersprechen. Innerhalb und zwischen den Staatsapparaten manifestieren sich damit verschiedene Kräftekonstellationen. Demnach stellen die Staatsapparate eine »Materialisierung antagonistischer gesellschaftlicher Verhältnisse dar« (Brand u.a. 2007: 225). Damit gibt es – abgesehen von dem übergreifenden Ziel seiner Selbsterhaltung – auch nicht *das* Staatsinteresse, wie in der bürgerlichen Ideologie behauptet, womit auch keine einheitlich stringente Politik durchgeführt wird, da widerstreitende politische Interessen um Einfluss und Durchsetzung in den staatlichen Institutionen konkurrieren. Das »System der Staatsapparate« ist folglich einerseits funktional – u.a. zwischen den Ministerien –, andererseits vertikal – zwischen der kommunalen, der regionalen und der nationalen Ebene – gegliedert (Deppe 2015: 85f.).³⁴⁸

Die widerstreitenden Interessen der Staatsapparate resultieren aus verschiedenen Gründen: *Erstens* rekurrieren die Staatsapparate Menschen, die aus bestimmten sozialen Schichten stammen und über bestimmte politische und moralische Ansichten verfügen, was sich auf ihre politischen Entscheidungen und Handlungen auswirkt. *Zweitens* sind die unterschiedlichen Apparate wie Sozialministerium, Arbeitsministerium, Innenministerium auch *funktional* und strukturell durch unterschiedliche Interessen und Ziele bestimmt.

Zum Ersten: Was im Theoretisieren über den demokratischen Staat zumeist ausgeblendet wird, ist die Bedeutung der Zugangsmöglichkeiten zu den staatlichen Entscheidungszentren (vgl. Becker 2002: 136). Unter formal-theoretischem Aspekt ist der Staat jedem zugänglich, empirisch zeigt sich allerdings, dass die Staatsapparate durch eine bestimmte Sozialstruktur geprägt sind (von Beyme 2017: 266ff.). Michael Hartmann weist nach, dass sich in Deutschland die politischen Entscheidungsträger_innen nach wie vor

346 Auch Ingeborg Maus analysiert in aktuelleren Arbeiten, dass der Staat nicht monolithisch, sondern als »Kommunikation zwischen verschiedenen fragmentierten Staatsapparaten« (2011: 33) zu verstehen ist. Allerdings fasst sie dies nicht analytisch, sondern negativ, da dies eine Verfallsgeschichte der Souveränität zeige.

347 Der Begriff der Staatsapparate wurde maßgeblich durch Luis Althusser innerhalb der kritischen sozialwissenschaftlichen Diskussion geprägt (vgl. Althusser 2010).

348 Frank Deppe verdeutlicht: »Auf den höheren Ebenen sind die Gewaltapparate (Militär, Geheimdienste, Polizei, Justiz) angesiedelt. Auf den unteren Ebenen überwiesen jene Funktionen, die schon Engels als ›Verwaltung von Sachen‹ beschrieben hatte (Verkehrsregulierung, Energieversorgung, Bildungseinrichtungen, Wohnungsbau, Kultur).« (2015: 85f.)

weit überproportional aus dem Bürgertum rekrutieren (2004: 18).³⁴⁹ Zudem ist die politische Elite (vgl. Rudzio 2019: 466) auch weiterhin vorwiegend männlich und hat kaum Migrationsgeschichte. Dies gilt sowohl auf exekutiver Ebene für die Rekrutierung innerhalb der Regierung als auch auf legislativer Ebene für den Bundestag³⁵⁰ beziehungsweise die Landesparlamente, also den formalen Repräsentations- und Gesetzgebungsorganen der deutschen Bevölkerung. Eine elitäre Rekrutierung aus den Oberschichten zeigt sich auch für die Judikative, die Gerichte (vgl. Hartmann 2013: 72; vgl. Kap. 5.7.4). Damit sind die verschiedenen Staatsapparate auch durch bestimmte politische Ansichten geprägt, die durch die soziale Herkunft ihres Personals bedingt sind und sich auf die politische Entscheidungsfindung auswirken. Sozialstrukturell ist vor allem die Personalrekrutierung der repressiven Staatsapparate wie Justiz, Polizei und Geheimdienste von Bedeutung, bei denen sich eine »ideologische Rechtslastigkeit« (Kallert/Gengnagel 2017: 9) durch ihre Personalrekrutierung aus eher rechtskonservativen und autoritären Milieus zeigt.³⁵¹ Die Betrachtung des Staates als *politisches System* – wie es in der gegenwärtigen Politikwissenschaft vorherrscht – suggeriert hingegen einen Funktionalismus, der die Handlungsperspektive der politischen Akteure als politisch sozialisierte Subjekte mit bestimmten Interessen und Ansichten ausblendet.

Zum Zweiten: Die unterschiedlichen Staatsapparate sind auch strukturell durch verschiedene Interessen und politische Ziele mit unterschiedlichen *funktionalen* Handlungslogiken bestimmt und stehen oft in einem konflikthaften oder sich widersprechenden Verhältnis zueinander (vgl. Wissel 2015: 18). Beispielsweise orientiert sich das Justizministerium auf rechtsstaatliche Prinzipien bezüglich der Lösung sicherheitspolitischer Probleme, während das Innenministerium primär auf Ordnungspolitik ausgerichtet ist (vgl. Pichl 2015: 279). Hieraus können widersprüchliche Politiken und Zielkonflikte resultieren. Die Interessensgegensätze verschiedener Staatsapparate zeigen sich besonders im Verhältnis zwischen »einnahmeorientierten Ministerien (Wirtschaft und Finanzen) und ausgabefreudigen (Sozialministerium)« (Stützle 2014: 181).³⁵²

349 Hartmann konstatiert: »Für die soziale Zusammensetzung der Eliten ist das »Bildungsprivileg« der Oberschicht und der oberen Mittelschicht ausschlaggebend.« (2004: 17) Damit hat sich die »vom funktionalistischen Mainstream der Eliteforschung vertretene Position, die Rekrutierung der Eliten erfolge vorrangig anhand der individuellen Leistung, [...] nicht bestätigt.« (ebd.) Vgl. ausführlicher zu der Rekrutierung der Eliten in Deutschland Hartmann 2013.

350 Zur Berufsstruktur des 19. Deutschen Bundestages vgl. https://www.bundestag.de/resource/blob/273350/e521fd217d7cd471e8ec50217d1502a/Kapitel_03_11_Berufsstruktur-pdf-data.pdf [abgerufen am 13.05.2021].

351 Andreas Kallert und Vincent Gengnagel konstatieren, dass »[e]ine Studie zur Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität (Straflust) junger JuristInnen, die überwiegend das zukünftige (höhere) Personal in diesen repressiven Apparaten stellen, [...] 2014 zum Ergebnis [hatte], dass ein Drittel der JurastudentInnen die Todesstrafe befürwortet und die Hälfte Folter in bestimmten Fällen für zulässig betrachtet.« (2017: 9)

352 Dies hat auch Auswirkungen auf die Interessen der verschiedenen Kapitalfraktionen im Kapitalismus. Da die Zentralbank beispielsweise einem stabilen Preisniveau und einem starken Außenwert der Währung verpflichtet ist, werden durch sie vor allem die Interessen der Fraktionen des Finanzkapitals und der von Importen abhängigen Klassen durchgesetzt. Auf die exportorientierten Klassen hat dies möglicherweise negative Auswirkungen, da die Waren für den Export teurer werden (Stützle 2014: 181).

Dabei haben die verschiedenen Apparate – je nach politischer Staatsform und Leitbild des Staates (sozialdemokratisch, neoliberal etc.; vgl. Kap. 5.3.5) – unterschiedliche Macht. Im historischen Verlauf zeigt sich, dass in der fordistischen Phase des Nachkriegskapitalismus innerhalb der Staatsapparate der keynesianischen Wohlfahrtsstaaten diejenigen Ministerien, die für die Wohlfahrt verantwortlich waren – u.a. das Arbeits-, Sozial-, Gesundheits-, Bildungs- und Wohnungsbauministerium – an Bedeutung gewonnen haben, was sich auch an der Verteilung der Haushaltsmittel verdeutlicht (Deppe 2013: 118). In der postfordistischen neoliberalen Phase des Kapitalismus fand innerhalb der Staatsapparate der OECD-Länder hingegen eine Schwerpunktverlagerung von den sozialpolitischen Apparaten auf die für internationale Wettbewerbsfähigkeit der nationalen Ökonomien zuständigen Apparate wie Nationalbanken, Finanzministerien, Wissenschafts- und Forschungsinstitutionen statt (Hirsch 2005: 147).³⁵³

Generell lässt sich konstatieren, dass bestimmte Staatsapparate und Staatsbehörden (Verfassungsschutz, Innenministerium) ideologisch tendenziell rechts-konservativ ausgerichtet sind und gegen linke, auf Veränderung abzielende Ideen Politik betreiben (vgl. Kallert/Gengnagel 2017: 8). Dies begründet sich bereits strukturell durch das übergeordnete Interesse des Staates an seiner eigenen Bestandssicherung sowie die der politischen und sozialen Ordnung, was ein konservatives Interesse darstellt.

Die Gefahr besteht auch immer darin, dass sich »Staatsapparate gegenüber ihren normativen Grundlagen verselbstständigen, eigene Zwecke ausbilden und rechtsstaatliche Maßstäbe missachten.« (Pichl 2015: 276) Bestimmte Bereiche der Staatstätigkeit – neben Zentralbanken auch Geheimdienste und Polizei – sind von demokratischer Kontrolle stark abgeschirmt (Becker 2002: 137). Maximilian Pichl (2015) verdeutlicht dies anhand bestimmter Staatsapparate im NSU-Komplex, vor allem anhand der Rolle des Verfassungsschutzes. Entgegen der medialen Erzählung des »Staatsversagens«, die suggeriert, es gebe *den* einheitlich agierenden Staat, weist Pichl nach, dass der Verfassungsschutz vielmehr ein Paradebeispiel für die »Verselbstständigung von Staatsapparaten« (ebd.: 283) sei. Es ginge diesem nicht darum, den demokratischen Rechtsstaat im Sinne der Verfassung dieser Gesellschaft zu schützen, sondern um die Aufrechterhaltung ihrer »Verfasstheit« (ebd.), also der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaftsordnung.³⁵⁴ Folglich sei die Fokussierung der öffentlichen Kritik am Verfassungsschutz verkürzt, denn

353 Saskia Sassen belegt dies für die USA anhand der Verschiebung in der Hierarchie des Staatsapparates hin zum Finanzministerium und der Notenbank auf Kosten der alten New Deal-Behörden und New Deal-Institutionen (2005: 414).

354 Dies zeigt auch die Geschichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Bereits nach seiner Gründung im Jahr 1950 operierte dort eine Gruppe von ehemaligen NSDAP-Mitgliedern als »Amt im Amt«: »Mit Hubert Schrübbers übernahm sodann bis 1972 ein Mann die Leitung des Amtes, der unter den Nazis als Staatsanwalt und Mitglied der Waffen-SS gedient hatte. Der Bundesverfassungsschutz war durchdrungen von reaktionären politischen Vorstellungen, die sich insbesondere in einem rigiden Antikommunismus niederschlugen. Eine konservative bis rechtsnationale Clique bestimmte so die Ausrichtung des Amtes und prägte eine Logik der Sicherheit, die den bloßen politischen Verdacht zur »allgemeinen Geschäftsgrundlage« erhob.« (Pichl 2015: 283) Claus Leggewie und Horst Meier sprechen diesbezüglich vom »ideologische[n] Verfassungsschutz« (2012: 63), dem nichts anderes als die Ideologie einer politischen Mitte zugrunde liegt, die über die »freiheitliche demokratische Grundordnung« verfügt und waltet« (ebd.: 69). Dabei richte er sich vor allem gegen linke gesellschaftliche Kräfte.

sie vernachlässige die spezifischen Vorgehensweisen weiterer beteiligter Staatsapparate wie der Polizei und der Geheimdienste (ebd.: 276). Pichl betont den institutionellen Rassismus, der im Staatsapparat Polizei sowie den Strafverfolgungsbehörden und Geheimdiensten eingeschrieben sei (ebd.: 381) sowie auch in Form von individuellen, rassistisch motivierten Vorurteilen und dem Handeln einzelner Beamter erfolge (vgl. Kap. 5.1.5).

5.5.5 Die Transformation des Staates zur autoritären Staatlichkeit im Neoliberalismus

Mediale Berichterstattungen suggerieren oftmals, dass sich der zeitgenössische Staat in den letzten Jahren durch einen zunehmenden Kontrollverlust auszeichne.³⁵⁵ Manche Darstellungen konstatieren diesbezüglich gar ein »Staatsversagen«.³⁵⁶ Der angebliche Kontrollverlust wird zumeist in einer unterstellten Abnahme der Regulierungsfähigkeit des Staates im Zuge der Übertragung von Staatsfunktionen an private Akteure (»Schlanker Staat«) durch den Neoliberalismus sowie in der Abnahme seiner sozialstaatlichen Sicherungsfunktion im Standortwettbewerb der Globalisierung gesehen. Das Narrativ des angeblichen Staatsversagens wird wiederum – auf linker und liberaler Seite – wahlweise mit der Aufdeckung der Überwachung der Staatsbürger_innen durch Auslandsgeheimdienste wie dem NSA, der demokratisch nicht legitimierten Datengenerierung durch Tech-Konzerne wie Alphabet und Facebook sowie dem Nichtverhindern des Neonaziterrors des NSU begründet. Auf der rechten Seite wiederum wird eine angeblich nicht vorhandene Regulation der Migration im Zuge der sogenannten Flüchtlingskrise 2015 als Beleg für ein angebliches Staatsversagen herangezogen.

Allgemein geht mit den Narrativen einer unterstellten abnehmenden Kontrollfähigkeit des Staates eine zunehmende Verunsicherung eines Großteils der Bevölkerung einher,³⁵⁷ sowohl von rechts-konservativer bis -extremer Seite mit autoritären Einstellungen (vgl. Heitmeyer 2018) – die sich zunehmend in rechtsextremen gewalttätigen Handlungen entlädt – als auch im (links-)liberalen Milieu. Auch einflussreiche politikwissenschaftliche Diagnosen konstatieren seit längerem ein Erodieren nationalstaatlicher Kontrollbefugnisse, die durch Prozesse der Globalisierung bedingt seien (vgl. Kap. 4.3.4). All diese Thesen lassen sich allerdings nicht nur theoretisch, sondern »mittlerweile zum großen Teil empirisch entkräften bzw. ausdifferenzieren.« (Schirm 2019: 122)

Kritische sozialwissenschaftliche Diagnosen gehen hingegen von der Entwicklung hin zu einem starken, hart durchgreifenden Staat mit einem erweiterten Interventionismus und einer machtvolleren, weniger parlamentarisch-demokratisch kontrollierten Exekutive (vgl. Sassen 2005: 413) im gegenwärtigen Neoliberalismus aus (u.a. Wacquant

355 Vgl. Polizeigewerkschaft spricht von »Kontrollverlust« und »Staatsversagen«, in: *Die Welt*, 29.12.2018 [Autor_in unbekannt].

356 Vgl. Julia Emmrich: Zwei Drittel der Deutschen haben Angst vor Staatsversagen, in: *Westdeutsche Allgemeine Zeitung*, 06.09.2018.

357 Vgl. Johannes Leithäuser: Die Angst der Deutschen vor dem Kontrollverlust, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 12.07.2016.

2009). Begründet wird dies nicht nur durch den Ausbau der staatlichen Interventions-, Überwachungs- und Kontrollapparate (vgl. Leisegang 2013), sondern zudem durch die Verschärfung des Strafrechts und des Strafvollzugs (vgl. Kap. 5.7.6) sowie des Asylrechts (vgl. Kap. 5.1.5). Diese staatliche Transformation, die für viele OECD-Staaten zu konstatieren ist, zielt auf die Entwicklung hin zu einem »autoritären Etatismus« ab (Biebricher 2021: 106), »d.h. einer Verhärtung und Verselbstständigung der Staatsmaschinerie gegenüber der Bevölkerung und eine Schwächung rechtsstaatlich-demokratischer Institutionen und Verfahren, wie dem Parlament.« (Hirsch/Roth 1986: 143)

Lange Zeit – vor allem ab den 1990er Jahren als Folge des Endes der staatssozialistischen Regierungen – dominierten naive politikwissenschaftliche Erzählungen die Diskussion um den Zustand der Demokratie, die davon ausgingen, dass »die unmenschlichen Freiheitsbeschneidungen durch autoritäre oder gar totalitäre Staaten [...] in der OECD-Welt recht unwahrscheinlich geworden« (Zürn 1998: 165) sind. Gegenüber diesen Positionen warnten jedoch bereits in den 1990er Jahren Autoren wie Wilhelm Heitmeyer vor einem zunehmenden Demokratieabbau und ab 2001 vor der Gefährdung demokratischer Rechte der Bürger_innen durch einen Ausbau des Sicherheitsstaates (2001: 524) und eine Machtzunahme auf Seiten der staatlichen Exekutivorgane (Hirsch 1995: 156ff.). Diese Analysen erfolgten hellstichtig bereits vor den Terroranschlägen vom 11. September 2001 und den darauf folgenden verschärften Sicherheitspolitiken der OECD-Staaten (vgl. Fisahn 2022).³⁵⁸

Gegen einflussreiche Erzählungen des zunehmenden Kontrollverlustes des Staates durch Globalisierung und Neoliberalismus gehen weniger prominente Diagnosen von einer verstärkten staatlichen Kontrolle, einer »Durchstaatlichung der Gesellschaft« (Hirsch/Roth 1986: 143) aus. Damit wird die populäre Ansicht zurückgewiesen, im Neoliberalismus ziehe sich der Staat zurück und überlasse die gesellschaftliche Integration dem Marktgeschehen (Streeck 2013: 96). Vielmehr zeichne sich der Staat durch einen Abbau demokratischer Prinzipien und Rechte und eine zunehmende Machtkonzentration der staatlichen Exekutive aus (Hirsch 1995: 159). Es gebe eine Entwicklung hin zu *autoritärer Staatlichkeit*.

Poulantzas' Analyse des Autoritären Etatismus

In der historischen Rückschau werden die 1970er Jahre in den westlichen Industrieländern in der Regel stets als bürgerrechtsbewegtes Jahrzehnt, als Epoche der antiautoritären Revolte sowie der Kritik an überkommenen Institutionen dargestellt (Hobsbawm

358 Für Heitmeyer erfolgten die Vorschläge und konkreten Praktiken eines zunehmenden Sicherheitsstaates parallel zur Standortdebatte des Globalisierungsdiskurses (2001: 524). Dieser führte dazu, dass »Bettler aus den Innenstädten vertrieben [werden], das Ausländerrecht wird verschärft, es gibt eine Vervielfachung privater Sicherheitsdienste, der große ›Lauschangriff‹ sowie Videoüberwachung wurde durchgesetzt.« (ebd.) Durch den großen Lauschangriff wurde 1998 das Grundgesetz geändert und das Abhören mit Wanzen oder Richtmikrofonen auf Verdacht in der eigenen Wohnung zum Zwecke der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr etabliert (Fisahn 2022: 171). Auch Saskia Sassen analysiert für den US-amerikanischen Staat »eine weitere Phase der Machttakkumulation auf Seiten der Exekutive« (2005: 417), was nicht lediglich als eine Folge des »globalen Kriegs gegen den Terror«, sondern diese Verschärfung der inneren Sicherheit »vor dem Hintergrund [...] längerfristige[r] Trends« als »tiefer reichender Systemwandel« zu verstehen ist (ebd.).

1994: 414ff.). Was diese kulturelle Sichtweise jedoch regelmäßig unterschlägt, ist, dass just in dieser Zeit eine politische Regierungsform konzipiert wurde, die Gregoire Chamayou als »autoritären Liberalismus« bezeichnet (2019). Dieser ist als Leitbild eines starken Staates zu verstehen, der eine freie kapitalistische Wirtschaft ermöglichen soll (ebd.: 325ff.). Am Ende der keynesianisch geprägten Jahrzehnte Ende der 1960er Jahre sorgten sich in den USA die staatlichen Autoritäten und ökonomisch Herrschenden um die »Regierbarkeit« der Bevölkerung und versuchten, politische Strategien sowohl gegen die antiautoritären und antikapitalistischen Revolten als auch gegen die gewerkschaftlichen Streiks jener Epoche zu entwickeln, die auf eine Ausweitung der Demokratie auch auf die Fabrik und den Arbeitsplatz im Allgemeinen (Wirtschaftsdemokratie) abzielten (ebd.: 42ff.). Der Ende der 1970er Jahre seinen Siegeszug antretende Neoliberalismus ist daher nicht durch eine einfache Ablehnung des Staates oder eine »Staatsphobie« (Foucault 2006b: 113f.) zu verstehen. Er muss vielmehr als »autoritärer Liberalismus« begriffen werden, der eine Ausdehnung politischer Herrschaft implizierte.

Diesen autoritären Liberalismus, dessen Genealogie Chamayou aus der historischen Rückschau erzählt (2019), sah bereits vorausschauend Poulantzas zu seiner Zeit heraufziehen (2002: 231ff.). Seine Analysen des Wandels des modernen demokratischen Staates zum *autoritären Staat*³⁵⁹ Ende der 1970er Jahre können daher als weiterer zentraler Beitrag für eine analytisch gehaltvolle Zeitdiagnose der Gegenwart durch die Brille kritischer Staatstheorie verstanden werden (Boos u.a. 2017: 7). Den zeitgenössischen fordistisch-keynesianischen Staat der 1970er Jahre hat Poulantzas – wie auch später Joachim Hirsch (Hirsch/Roth 1986: 142) – als *Sicherheitsstaat* begriffen, der allerdings vielmehr durch den Begriff des »autoritären Etatismus« analytisch zu fassen sei (Poulantzas 2002: 191). Angelegt sah Poulantzas hier bereits die Gefahr eines »Verfalls der Demokratie« (ebd.: 231), da der Staat sich zunehmend durch die »Verschiebung der Regierungsverantwortlichkeit vom Parlament auf die Spitzen der Exekutive« auszeichne (ebd.: 251). Poulantzas konstatierte eine Stärkung der Staatsgewalt im engen Sinne *innerhalb* der bestehenden demokratischen Institutionen, was auf eine tiefe Krise des Parlamentarismus hinausläuft, da das demokratisch legitimierte Parlament in seiner legislativen Funktion sowie als Kontrollmechanismus der Exekutive an Kompetenzen verliere (ebd.: 248).

359 Der Begriff des autoritären Staates ist durch Max Horkheimer (1981) Anfang der 1940er Jahre in den Sozialwissenschaften bekannt gemacht worden. Dabei bezieht sich Horkheimer allerdings auf den Staat im Faschismus, der, in Anlehnung an Friedrich Pollock, für ihn eine Form des »Staatskapitalismus« (ebd.: 55f) als eine Art Planwirtschaft auszeichnet, der die Phase des Monopolkapitalismus ablöst und »das letzte, was die bürgerliche Gesellschaft zu bieten hat« darstellt (ebd.: 56). Poulantzas will den Begriff des Autoritarismus jedoch explizit nicht mit autoritären oder faschistischen Staaten gleichgesetzt sehen (2002: 197). Günter Frankenberg begreift Autoritarismus als »systematische Handlungsdispositionen, die [...] als autoritäre Staatstechniken und Kommunikation sowie im Kontext einer Konzeption von Macht als Privateigentum« erscheinen (2020: 63): »Bei formaler Betrachtung lassen sich [...] die folgenden, besonders häufigen Varianten des Autoritarismus kontrastieren, die im wirklichen Herrschaftsleben durchweg hybride Verbindungen eingehen: *Personalistischer* Autoritarismus (Führerprinzip oder Führungskader, Sultanat), *Einparteienherrschaft*, *Clan-Herrschaft* (Oligarchie, Scheichtum, *Warlords*), *Militärjunta* sowie seltener *Theokratie* und *autoritärer Korporatismus*.« (ebd.: 68) Zum Begriff und Formen des Autoritarismus vgl. Frankenberg 2020. In diesem Kapitel wird Autoritarismus jedoch als Abbau demokratischer Rechtsstaatlichkeit gefasst.

Auch aktuelle kritische Analysen des Formwandels von Staatlichkeit und die ihm zugrundeliegenden Leitbilder des Staates arbeiten heraus, dass sich der liberal-demokratische Staat im Sinne eines Machtzuwachses der Exekutive gegenüber demokratisch ausgerichteten Staatsapparaten wie dem Parlament oder den Verfassungsgerichten wandelt. Dies geschieht parallel zu den weiterhin bestehenden und zunehmenden Formen postdemokratischen Lobbyismus (Crouch 2008) und der strukturellen Privilegierung von Kapitalinteressen gegenüber denen der Arbeit im politischen Prozess. Bei all diesen Umgruppierungen im Innern des liberalen Staates der gegenwärtigen OECD-Länder geht es vor allem um ein verändertes Verhältnis zwischen den Staatsgewalten, die um Einfluss ringen (Sassen 2005: 414).³⁶⁰ Allgemein läuft diese Entwicklung auf einen autoritären Etatismus der Gegenwart hinaus, was eine zunehmende Entdemokratisierung durch einen »verstärkten Ausschluss der Massen aus den Zentren der politischen Entscheidung« (Deppe 2013: 220) zur Folge hat.

Einige dieser Analysen³⁶¹ sollen im Folgenden kurz vorgestellt werden, um zu verdeutlichen, wie sich zeitgenössische Staatlichkeit im (postfordistischen) Neoliberalismus durch den Machtzuwachs der Exekutive der Tendenz nach ihrer demokratischen Grundlagen entledigt.

Der autoritäre Etatismus als demokratiegefährdender disziplinierender Neoliberalismus

Bereits die Geschichte des Neoliberalismus (vgl. Harvey 2007) zeigt, dass der Neoliberalismus nicht durch demokratische Prinzipien als wirtschaftspolitisches Programm in einem Land zuerst eingeführt wurde, sondern in Chile 1973 durch einen von der CIA unterstützten autoritären Putsch des Militärs gegen den demokratisch gewählten sozialistischen Präsidenten Salvador Allende (Klein 2007: 112ff.).³⁶² Aufrechterhalten wurde er durch das Militärregime des Generals und Diktators Augusto Pinochet, der bis 1990 Chile regierte. Dabei zeigt sich die mangelnde Demokratieorientierung der wichtigsten Protagonist_innen des Neoliberalismus auch in ihren theoretischen Arbeiten. Hier wird regelmäßig nicht die Demokratie, sondern der freie Markt als wichtigstes Gut hervorgehoben (Hayek 1976: 128f.). Demokratie – so wird explizit behauptet – sei notfalls auch einzuschränken, um den freien Markt zu gewährleisten.³⁶³

Auch gegenwärtig wird der Neoliberalismus in den meisten OECD-Staaten immer wieder staatlich autoritär gegen demokratische Einbettungsversuche der Re-Regulie-

360 Für die USA analysiert Saskia Sassen seit den 1980er Jahren einen Machtzuwachs der Exekutive sowie die Schwächung des Kongresses, und zwar »unabhängig davon, welche Partei die Exekutive kontrollierte.« (2005: 414)

361 Hierbei beziehen sich allerdings nicht alle explizit auf Poulantzas.

362 Dabei wurde der Neoliberalismus in die chilenische Verfassung geschrieben und damit institutionell abgesichert. Da er autoritär durch den Militärputsch durchgesetzt und durch Repression abgesichert wurde, basierte er gerade *nicht* auf hegemonialer Herrschaft und ist vielmehr als »disziplinierender Neoliberalismus« zu verstehen (Gill 2008: 67).

363 Als Friedrich August von Hayek 1981 in einem Interview die Frage gestellt wurde, ob es für die Marktwirtschaft Demokratie brauche, antwortete er: »Demokratie viel weniger, Freiheit ja. Die Demokratie, manchmal ein vernünftiger Diktator, kann die persönliche Freiheit garantieren.« (zit.n. Deppe 2013: 93)

rung aufrechterhalten, was auf die Absicherung bestimmter Eigentumsverhältnisse (Deppe 2013: 60) abzielt und auf gleichzeitige »Demokratieentleerungen« (Heitmeyer 2001: 500) hinausläuft. Denn neoliberale Politik zielt strukturell auf die Schwächung der institutionellen Grundlagen demokratischer Gesellschaften, vor allem des Parlaments und damit des souveränen Gesetzgebungsprozesses (Hirsch 1995: 156).³⁶⁴ Wolfgang Streeck verdeutlicht, der Neoliberalismus »braucht [...] einen starken Staat, der gesellschaftliche und insbesondere gewerkschaftliche Forderungen abwehrt.« (2013: 96) Diesbezüglich hat bereits Heitmeyer 2001 von einer Entwicklung hin zum »autoritären Kapitalismus« (2001) gesprochen. Siebzehn Jahre später sieht er seine Prognosen als bestätigt an (Heitmeyer 2018) und stellt ernüchtert fest, dass eine »Zerstörung der qualitativen Grundlagen der Demokratie durch den autoritären Kapitalismus und Neoliberalismus« stattfindet (ebd.: 178).

Damit ist der Staat im Neoliberalismus keine zugunsten der Marktvergesellschaftung zurückgestutzte Institution ohne Macht, sondern zentrales politisches Instrument zur Durchsetzung von Marktmechanismen in immer mehr Bereichen von Ökonomie und Gesellschaft. Dies zeigt sich paradigmatisch anhand der politischen Reaktion auf die aus der Finanzkrise von 2007/08 resultierende EU-Schuldenkrise ab 2010 (Streeck 2013: 109ff.) durch die Dominanz der nationalen Wirtschafts- und Finanzministerien, die als tendenziell gestärkte und verselbstständigte Exekutivorgane der direkten demokratischen Kontrolle entzogen wurden und entgegen demokratisch legitimierten Entscheidungen politische Projekte autoritär durchgesetzt haben (Stützle 2014: 330ff.).³⁶⁵

Der Neogramscianer Stephen Gill bezeichnet die beschriebenen Aspekte der Transformation zur autoritären Staatlichkeit als die Durchsetzung einer politischen Agenda des *disziplinierenden Neoliberalismus* (2008: 176), die sich auch auf globaler Ebene durch die Interessen transnational orientierter Wirtschaftsakteure und der Kapitalbesitzenden durchsetzt. Dieser disziplinierende Neoliberalismus zielt auf die zunehmende Unterwerfung sämtlicher Bereiche des Lebens unter die neoliberale Marktlogik ab. Dabei stellen u.a. WTO, Weltbank und IWF die internationalen Wirtschaftsinstitutionen dar, die auf der politisch-juristischen Ebene die Intentionen der Kapitalbesitzenden durchsetzen und *rechtlich* absichern (ebd.: 123). Gill bezeichnet diese politisch-rechtliche Vorgehensweise seit den 1990er Jahren als Etablierung eines »neuen Konstitutionalismus« (ebd.: 161), der eine Art globale Wirtschaftsverfassung mit den Leitprinzipien Privatisierung, Liberalisierung und Deregulierung darstellt. Hierdurch wird die Weltgesellschaft durch transnationale verpflichtende Regelwerke und die performative Erzeugung innerer und äußerer Sachzwänge unter globale Marktprinzipien und bindende Regeln für die Fiskal- und Wirtschaftspolitik gestellt (Oberndorfer 2016: 179), die nicht durch demokratische parlamentarische Politik legitimiert sind. Zentrales Ziel des neuen Konstitutiona-

364 Die Machtverschiebung zu Gunsten der Exekutive zeigte sich in den USA unter Präsident Ronald Reagan darin, dass die vielen Deregulierungsschritte weniger über neue Gesetze im Kongress als durch Regulierungskommissionen umgesetzt wurden: »Die Entscheidung, lieber bestehende Gesetze umzudeuten, als neue zu machen, marginalisierte den Kongress.« (Sassen 2005: 415)

365 Die Stärkung der Exekutive, die von Parlament und damit der Bevölkerung möglichst unabhängig ist, ist »nicht zufällig wesentlicher Bestandteil aller [...] auf Bewahrung bestehender Herrschaftsverhältnisse gerichteten Programme.« (Kühnl 1971: 35)

lismus ist es, Staaten unter größerer Marktdisziplin zu halten, vor allem durch die Fokussierung auf Geldwertstabilität für die Vermögensbesitzer_innen (Gill 2008: 170). Damit ist die »Wirtschaftspolitik [...] weithin in die Hände unabhängiger – das heißt demokratisch nicht rechenschaftspflichtiger – Zentralbanken übergegangen, denen es vor allem um das Wohlergehen und Wohlwollen der Finanzmärkte« (Streeck 2013: 104) geht.³⁶⁶ Es handelt sich hierbei um die Festschreibung von privaten Eigentums- und Marktverhältnissen auf internationaler Regulierungs- und Entscheidungsebene durch die verfassungsrechtliche Absicherung der Eigentumsrechte, Freiheit der Investoren und der Unterwerfung der Arbeit unter die Disziplin des Marktes. Stabiles Geld – folglich der Kampf gegen Inflation – wird damit zur Grundlage der Politik, der sich die nationale wie europäische Politik unterordnen muss, egal, was parlamentarisch entschieden wird (Stütze 2014: 246). Damit wird die demokratische Rückbindung der Politik der Staaten ausgehebelt. Dies zeigt sich u.a. deutlich anhand des Vertrages von Maastricht³⁶⁷ (ebd.: 210) sowie in der Geldpolitik der EZB (ebd.: 181).³⁶⁸ Folglich ist der »neoliberale Staat aus demokratiethoretischer Sicht höchst *undemokratisch*« (Streeck 2013: 96) und »die These von der wechselseitigen Zähmung von Kapitalismus und Demokratie für die Zukunft kaum noch zu halten.« (Heitmeyer 2001: 506)

Der autoritäre Etatismus als disziplinierender Workfare-Staat

Leitbild und Praxis des Neoliberalismus ist ein hart durchgreifender Staat, der vor allem die von der Arbeitsnorm abweichenden Bürger_innen streng kontrolliert und diszipliniert (Butterwegge 2008: 246). Seit den 1990er Jahren zeigt sich dies anhand der Transformationen der Praktiken des Wohlfahrtsstaates, die sich als Wandel von *Welfare* zu *Workfare* – eben als Aktivierung des Arbeitspotenzials der Bevölkerung – begreifen lassen (Opielka 2008: 95). Wie bereits in Kapitel 5.3.5 dargestellt, handelt es sich hierbei um einen Wandel gesellschaftlicher Kontrollpraktiken, die durch zunehmende staatliche Disziplinierungsmaßnahmen den Druck auf Lohnabhängige erhöhen, jegliche Arbeit – auch (und vor allem) im politisch ausgeweiteten Niedriglohnsektor – anzunehmen (vgl. Dörre 2014: 36). Indirekt wurde somit ein Arbeitszwang etabliert, denn »Langzeitarbeitslose, neuerdings als ›Kunden‹ angesprochen und gleichsam veralbert, sind bei Strafe des Leistungsentzugs gezwungen, jede Arbeit anzunehmen, auch in Gestalt so genannter

366 Für die europäischen Staaten zeigt sich das darin, dass die »Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, einschließlich der Lohnfindung und der Haushaltspolitik, zunehmend durch supranationale Einrichtungen wie die Europäische Kommission und die Europäische Zentralbank gesteuert [ist], die sich außerhalb der Reichweite massendemokratischer Willensbildung befinden. Das bewirkt eine faktische Entdemokratisierung des europäischen Kapitalismus« (Streeck 2013: 104f.).

367 Durch den Vertrag von Maastricht sind 1992 Konvergenzkriterien für die EU-Staaten rechtlich bindend eingeführt worden, welche die nationalen Regierungen zu fiskalischer Disziplin zwingen und alternative, demokratisch bestimmte Wirtschaftspolitik unmöglich machen (Stütze 2014: 210). Peter Bofinger, Jürgen Habermas und Julian Nida-Rümelin sprechen diesbezüglich von einer »Fassadendemokratie«. Vgl. dies.: Einspruch gegen die Fassadendemokratie, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 03.08.2012.

368 In der EZB ist der Einfluss durch politische Kräfte sogar formell unterbunden. Sie ist einer vermeintlich geldpolitischen Neutralität verpflichtet, wobei diese »Unabhängigkeit« bereits Ausdruck politischer Kräfteverhältnisse ist, nämlich die Fokussierung auf Geldwertstabilität gegen expansive Geld- und Haushaltspolitik (Stütze 2014: 232).

Ein-Euro-Jobs; die Freiheit der Wahl von Arbeitsplatz und Beruf ist ihnen damit genommen.« (Detlef Hensche zit.n. Butterwegge 2008: 246)

Die Transformation von Staatlichkeit besteht vor allem »in der *Umorganisation der Sozialbehörden in ein Instrument zur Überwachung* und Kontrolle der sozialen Gruppen, die sich der neuen Wirtschafts- und Moralordnung nicht fügen.« (Wacquant 2009: 78) Dadurch sollen die armen Einkommensschichten in die untersten, prekären Bereiche des Arbeitsmarktes gedrängt werden (Wacquant 2006: 144). Im Zuge der wettbewerbsbedingten Etablierung des Hartz-IV-Regimes in Deutschland (Butterwegge 2008: 245) fand neben dem allgemeinen disziplinierenden Druck der Prekarisierung (Dörre 2014: 36) auf politischer Ebene ein Rückbau des Sozialversicherungssystems sowie der Ausbau der staatlichen Kontrollbefugnisse und Leistungssanktionen statt (Butterwegge 2008: 246). Die verschärfte Disziplinierung im Rahmen einer Überwachungsbürokratie durch Verwaltungsrichtlinien und Sozialgesetze sowie die zunehmende Repression der Behörden trifft hauptsächlich Langzeitarbeitslose, Bezieher_innen von Sozialhilfe und Wohnungslose (Butterwegge 2017: 174). Damit sind »Unsicherheit und Angst [...] im autoritären Kapitalismus also keine zufälligen Nebenwirkungen, sondern ein zentrales Instrument zur Durchsetzung von Konformitäts- und Leistungsdruck.« (Heitmeyer 2018: 133)

Wird der Blick von der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik auf andere Politikbereiche gerichtet, zeigt sich auch hier, dass beim zeitgenössischen Staat keinesfalls von einem »schwachen Staat« gesprochen werden kann. Bereits seit einigen Jahrzehnten wird eine Transformation von Staatlichkeit in Richtung eines zunehmend in viele Bereiche intervenierenden *Sicherheitsstaates* konstatiert (vgl. Hirsch/Roth 1986: 142). Sicherheit wird allerdings nicht als Sicherheit vor staatlichen Eingriffen oder im wohlfahrtsstaatlichen Sinne als soziale Absicherung verstanden (vgl. Lessenich 2019: 27), sondern als individuelle Sicherheit vor Bedrohungen wie Kriminalität oder Terrorismus und zwar unabhängig davon, ob diese auch empirisch zunehmen.³⁶⁹ Dies zeigt sich auch durch eine veränderte Praxis des Rechtsstaats – vor allem bezüglich des Strafrechts sowie des Strafvollzugs –, sodass einige Autor_innen eine Entwicklung hin zu einem »Strafrechtsstaat« (Wacquant 2009: 17) konstatieren.

Zudem ist eine Stärkung der repressiven Staatsapparate in den OECD-Staaten zu beobachten. Methoden der Kriegsführung werden zunehmend für die innenpolitische Sicherheit als »neues Regierungsmodell« (Harcourt 2019: 23) eingesetzt, wie Waterboarding, Folter, Drohnen und eine starke Polizeiaufrüstung zeigen. Für Bernard E. Harcourt sind diese Maßnahmen Teil eines umfassenden Staatswandels, »nicht vom Rechts- zum Ausnahmezustand, sondern von einem an der großräumigen Kriegsführung auf dem Schlachtfeld geschulten Regierungsmodell hin zu einem, das sich an taktischen Strategien zur Aufstandsbekämpfung orientiert.« (ebd.) Dabei sind diese Maßnahmen nicht mehr primär gegen eine reguläre Armee, sondern gegen die gesamte Bevölkerung des

369 Andreas Fisahn zeichnet nach, dass die Gesetzesverschärfungen in den 1970er Jahren mit der RAF-Gesetzgebung begannen und legitimiert wurden. Es folgten in den 1980er Jahren Gesetze, um die »organisierte Kriminalität« zu bekämpfen. Weitere Befugnisserweiterungen für Sicherheitsbehörden erfolgten nach den islamistischen Terroranschlägen 2001 und wurden mit dem internationalen Terrorismus legitimiert (2022: 24).

eigenen Landes gerichtet. Auf Antirassismus-Protesten beispielsweise tritt die Polizei in den USA mit SWAT-Teams militärisch mit gepanzerten Fahrzeugen, Schallkanonen und Maschinengewehren, die die Armee im Irak benutzt, auf (ebd.: 190).

Durch die Anforderungen der neoliberalen Gegenwartsgesellschaft haben sich die repressiven Staatsapparate auch in ihrer Organisation, Technik, Funktion und ihren Aufgaben verändert. Dies zeigt sich anhand einer betriebswirtschaftlichen Logik der Rationalisierung in der politischen Verwaltung, die u.a. durch einen erheblichen Personalabbau und die Übertragung hoheitlicher Aufgaben an private Anbieter bestimmt ist (Flörsheimer 2012: 36).³⁷⁰ Polizei und Militär übertragen Kompetenzen und Aufgaben der Sicherheit, die vormals rein staatlich waren, auf private Anbieter (ebd.: 37). Es findet somit eine »Privatisierung des Gewaltapparates« durch private Sicherheitsdienste und private Militärfirmen statt, was in der Summe zu einem Ausbau des polizeilichen und militärischen Repressionsapparates führt. Aus der Mobilisierung privater Akteure resultiert »eine[] Intensivierung der gegenseitigen Durchdringung ökonomischer und militärischer Interessen« (ebd.: 38). Problematisch ist eine solche Zunahme organisierter und formalisierter staatlich-privater Zusammenarbeit, da durch die Vergabe öffentlicher Aufträge an private Sicherheitsunternehmen³⁷¹ der politische Einfluss des Sicherheitsgewerbes auf die staatliche Definition von Sicherheitspolitik wächst (ebd.: 183) und sich damit auch die demokratische Rückbindung des staatlichen Sicherheitssektors auflöst.

5.5.6 Neopoulantzianische Erweiterung der Staatstheorie

Vor Robert Cox (vgl. Kap. 5.4.4) analysierte bereits Nicos Poulantzas in den 1970er Jahren Elemente des Internationalisierungsprozesses von Kapital, Klassenverhältnissen und politischen Institutionen (1975: 66). Ulrich Brand, Christoph Görg und Markus Wissen (2007) übernehmen zentrale Erkenntnisse Poulantzas', um die staatstheoretischen Leerstellen wichtiger kritisch-sozialwissenschaftlicher Zugänge zur Globalisierung (u.a. Altvater/Mahnkopf 2002a) oder naiv kosmopolitische Globalisierungsvorstellungen (Jürgen Habermas; Ulrich Beck) zu überwinden und gegenwärtige globale Transformationsprozesse machttheoretisch analytisch konkreter zu begreifen. Ihr Ansatz, den sie als »neo-poulantzianisch« bezeichnen (Brand u.a. 2007), adaptiert Poulantzas' Sichtweise des Staates als »materielle Verdichtung sozialer Kräfteverhältnisse« (vgl. Kap. 5.5.3) und Cox' These der »Internationalisierung des Staates« (vgl. Kap. 5.4.4) bezüglich der gegenwärtigen Phase des politischen und ökonomischen Globalisierungsprozesses. Sie entwickeln dafür das sperrig klingende Konzept der »Internationalisierung des Staates als »materiell verdichtete soziale Kräfteverhältnisse zweiter Ordnung«« (Brand u.a. 2007: 221).

370 Zur Privatisierung des Militärs in den USA vgl. Engartner 2021: 143ff.; zur Situation in Deutschland vgl. ebd.: 326ff.

371 Im öffentlichen Bereich greifen vor allem Ordnungsämter, Arbeitsagenturen, Verfassungsorgane, Regierungsstellen, Auslandsvertretungen, Bundeswehr, aber auch (Hoch-)Schulen immer mehr auf private Sicherheitsfirmen zurück (Flörsheimer 2012: 183).

Auch wenn die Nationalstaaten und nationalen Regierungen entgegen weit verbreiteter Globalisierungsanalysen weiterhin die zentralen Akteure darstellen und sich auch auf nationalstaatlichem Terrain Partikularinteressen manifestieren (Verdichtung erster Ordnung), treffen auf der internationalen Ebene innerhalb der internationalisierten Staatsapparate und Regime ›nationale‹ Partikularinteressen auf andere ›nationale‹ Partikularinteressen sowie auf nicht-staatliche Partikularinteressen (u.a. NGOs), wodurch eine *Verdichtung zweiter Ordnung* stattfindet (ebd.: 228). Dabei werden spezifische Strategien oder umfassende Projekte der sozialen Akteure innerhalb dieser internationalisierten Staatsapparate formuliert und global durchzusetzen versucht, auch wenn zentrale Funktionen weiterhin beim Nationalstaat verbleiben.³⁷² Es verdichten sich in den internationalen Staatsapparaten nicht nur die nationalen, sondern auch die inter- und transnationalen Kräfteverhältnisse sozialer Akteure. Innerhalb dieser internationalen Staatsapparate wird folglich um die jeweilige hegemoniale Orientierung auf regionaler oder globaler Ebene gerungen.

Auf europäischer Ebene gehören zu diesen »europäische[n] (Quasi-)Staatsapparate[n]« (Wissel 2015: 27) u.a. die Europäische Kommission und die EZB. Auf Grund dieser »supranationale[n] Strukturelemente kann die EU als Teil europäischer Staatlichkeit bestimmt werden.« (Ziltener 1999: 10)³⁷³ Bezüglich der globalen Ebene stellen internationale Organisationen wie der IWF, das UN-Flüchtlingskommissariat und transnationale Akteure wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte internationale Staatsapparate mit unterschiedlichen Interessen dar (Wissel 2015: 27).³⁷⁴ Hierdurch spiegeln sich auch widersprüchliche transnationale Kräfteverhältnisse wider. Gerade die WTO stellt deutlich »ein zentrales Terrain [dar], auf dem um die kompromisshaften Absicherung in bestimmten Fragen gerungen wird (nämlich Handel, Investitionssicherheit, geistiges Eigentum).« (Brand u.a. 2000: 5)

Wie innerhalb der staatlichen Apparate entwickeln sich auch innerhalb der internationalen Staatsapparate unterschiedliche »Staatsprojekte« (Brand u.a. 2007: 225) durch Allianzen bestimmter sozialer Kräfte, die als erfolgreiche gesellschaftliche Projekte zu hegemonialen Projekten werden (können). Diese Projekte zielen konkret neben der politischen und ökonomischen Ausgestaltung der Globalisierung auf die Ausrichtung der

372 Während die Stärke internationaler Institutionen (wie der Weltbank) in der diskursiven Durchsetzung hegemonialer Projekte wie des neoliberalen liegt, müssen Nationalstaaten (oder internationale Allianzen) immer dann eingreifen, wenn auf internationaler Ebene repressive oder gewaltförmige Vorgehensweisen erforderlich sind (wie im Irakkrieg) (Brand u.a. 2007: 227).

373 Wegen ihrer inneren Fragmentierung und ihrem fehlenden Gewalt- und Steuermonopol kann die EU nicht als Staat bezeichnet werden (Wissel 2015: 42). Staatlichkeit bedeutet im Unterschied zu Staat im EU-Kontext, dass viele Merkmale des europäischen Nationalstaates im System der europäischen Institutionen weniger scharf ausgeprägt sind, u.a. das Verhältnis der Exekutive, Legislative, Judikative, Öffentlichkeiten und Medien zueinander (Altwater/Mahnkopf 2007b: 86). Zur Herausbildung und Entwicklung europäischer Staatlichkeit vgl. ebd.: 86f.

374 U.a. fokussieren sich Teile der UNO – wie die Klimakonferenz – auf die Gestaltung der globalen Umwelt, der UNO-Sicherheitsrat auf Fragen der globalen Sicherheit, die UNCTAD auf ›Entwicklung‹, der IWF auf Währungskonkurrenz und -stabilität, die WTO auf Fragen des Welthandels und Patentrechts. Zum Aufbau und Aufgaben der UNO vgl. Zumach 2015.

europäischen Integration ab. Vor allem die gegenwärtige wettbewerbsstaatliche Integrationsweise »europäischer Staatlichkeit« (Wissel 2015: 42) beruht daher nicht auf Kontingenz, sondern wurde durch ein konkretes Staatsprojekt bestimmter sozialer Kräfte intentional und politisch durchgesetzt. Dies sollen die folgenden Beispiele belegen.

Die Auseinandersetzung um verschiedene Staatsprojekte innerhalb der EU (Beispiel I)

Die Geschichte der Integration der Europäischen Union (Altvater/Mahnkopf 2007b: 54ff.) hin zum »Staatenverbund«³⁷⁵ wird in der Politischen Bildung regelmäßig als beispiellose und vorbildhafte Erfolgsgeschichte eines politischen Friedensprojektes dargestellt (u. a. Detjen u. a. 2021: 228ff.). Auch auf Seiten kritischer Sozialwissenschaften waren Ansichten prominent, die davon ausgingen, dass die EU den Globalisierungsprozess sozial-, umwelt-, friedens- und demokratieverträglich korrigiere und damit seiner marktliberalen Verengung entgegenwirke (u. a. Habermas 1998: 155ff.). Daher sei es auch verständlich, dass der EU als Institution 2012 der Friedensnobelpreis verliehen wurde.³⁷⁶

Gegenüber diesen funktionalistischen Auffassungen begreifen konkurrierende materialistisch orientierte sozialwissenschaftliche Erklärungsansätze unter Bezug auf Poulantzas' relationales Staatsverständnis den europäischen Integrationsprozess und den Wandel von Staatlichkeit der EU nicht als teleologisch einheitlich ablaufenden Friedensprozess, sondern als machtvolle Auseinandersetzung konkreter sozialer Kräfte und Akteure mit partikularen Interessen bezüglich der politischen und ökonomischen Gestaltung der EU (u. a. Bieling 2010).³⁷⁷

Die sozioökonomische Entwicklung der letzten Jahrzehnte zeigt, dass die EU den marktliberalen Globalisierungsprozess weniger korrigiert und abfedert als vielmehr aktiv vorantreibt (ebd.: 9). Auch das von der EU selbst konstatierte Friedensprojekt ist spätestens ab 2011 auf vielfältige Weise widerlegt worden, u. a. wegen der Durchsetzung antidemokratischer, technokratischer und neoliberaler Politik, dem autoritären neoliberalen Umbau der EU, dem Ausbau des tödlichen Grenzregimes *Frontex* – inklusive illegaler Push-Backs von Asylsuchenden (vgl. Kasperek 2019: 50ff.) – sowie allgemein der Asylpolitik der EU (vgl. Buckel u. a. 2014: 17ff.). Auch die Freihandelspolitik der EU ist in diesem Kontext zu nennen, die die Märkte vieler afrikanischer Länder durch ihre subventionierten und auf Überproduktion basierenden landwirtschaftlichen Produkte durch Export zerstört (Altvater/Mahnkopf 2007b: 146ff.).

375 Das Bundesverfassungsgericht bezeichnete 1993 die EU mit der Wortneuschöpfung des Staatenverbundes und prägte durch den Referenzbegriff nachfolgend die staatsrechtlichen Diskussionen (Bieling/Huttmann 2016: 12). Die Anwendung des Staatsbegriffs auf die europäische Integration ist unpassend, liegt jedoch darin begründet, dass die bekannten Integrationstheorien noch aus der Schule der internationalen Beziehungen stammen (Ziltener 1999: 10).

376 So argumentiert u. a. Günther Nonnenmacher: Europa preisgekrönt, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 13.10.2012.

377 Bastiaan van Apeldoorn kritisiert, dass die »etablierten Integrationstheorien tendenziell »unter einer engen rationalistischen Perspektive [leiden], die es ihnen unmöglich macht anzuerkennen, welche Macht den Ideen und ideologischen Praktiken für die Konstruktion der europäischen Ordnung und die Definition ihrer sozialen Grundausrichtung zukommt.« (2000: 190)

Patrick Ziltener stellte als einer der ersten kritischen Sozialwissenschaftler dar, dass es sich bei der europäischen Integration vor allem um eine »Geschichte der Krisen und wettbewerbsstaatliche[n] Integrationsweise« (1999: 135) handelt. Weitere staatskritische Analysen arbeiten heraus, dass die Entwicklung der EU maßgeblich durch mächtige private Akteure – vor allem exportorientierter Kapitalfraktionen transnational orientierter Konzerne (Bieling/Steinhilber 2000: 113) – bestimmt ist, die durch Lobbyorganisationen wie dem European Round Table of Industrialist (vgl. van Apeldoorn 2000: 192) Einfluss auf zentrale politische Organisationen – u. a. die Europäische Kommission – nahm (Carroll 2010: 166ff.), um ihr ökonomisches Ziel der EU als riesigen Binnenmarkt durchzusetzen (Ziltener 1999: 136).³⁷⁸ »Wettbewerbsfähigkeit« war einer der Schlüsselbegriffe dieses Projekts (Bieling/Steinhilber 2000: 113). Durch die durchgesetzte wettbewerbsstaatliche Integrationsweise³⁷⁹ sollte die EU der eigenen im Jahr 2000 verkündeten Lissabon-Strategie nach bis zum Jahr 2010 zum wettbewerbsstärksten Wirtschaftsraum der Welt werden (vgl. Altvater/Mahnkopf 2007b: 113).³⁸⁰

Auch wenn dieses zentrale Ziel trotz Schaffung eines einheitlichen europäischen Binnenmarktes 1992 verfehlt wurde, konnte hierdurch »eines der größten Deregulierungsprogramme, die jemals realisiert wurden« (Ziltener 1999: 139), politisch durch die Europäische Kommission umgesetzt werden. Das Binnenmarktprojekt zielte auf eine rein ökonomische Integration und Wettbewerbsfähigkeit ohne soziale Abfederung oder Einbettung ab und wurde neben den Industrielobbyorganisationen maßgeblich durch die stark ökonomisch ausgerichteten Staatsapparate vorangetrieben. Dies beinhaltete den Abbau des fordistisch geprägten europäischen Sozialmodells der 1970er Jahre (Wissel 2015: 101).

2009 gründete sich durch kritische Sozialwissenschaftler_innen die Forschungsgruppe *Staatsprojekt Europa* (Buckel u. a. 2014),³⁸¹ die unter expliziter Bezugnahme auf Poulantzas' Staatstheorie den europäischen Integrationsprozess materialistisch und machtkritisch untersucht. In Anlehnung an Poulantzas wird der Staat und die

378 Der Philips-Konzern präsentierte beispielsweise 1984 dem European Round Table of Industrialists ein Thesenpapier mit dem Titel *Europe 1990*, in dem es um Vorschläge eines Abbaus aller tarifären und nicht-tarifären Handelshindernisse in Westeuropa und damit um die Bildung eines einheitlichen Marktes für Güter, Dienstleistungen, Kapital und Arbeitskräfte ging (Ziltener 1999: 136).

379 Diese bestand in der Deregulierung der nationalen Märkte und damit einhergehend in der Durchsetzung der »vier Freiheiten« von Kapital, Waren, Dienstleistungen und Arbeitskräften.

380 Die Lissabon-Strategie aus dem Jahr 2000 war von vornherein auf marktliberale Wettbewerbspolitik bei minimaler wohlfahrtsstaatlicher Sicherung konzipiert (Altvater/Mahnkopf 2007b: 113). Sie geht auf eine Initiative der großen Industrielobbygruppen in Brüssel – vor allem den European Roundtable of Industrialists – zurück, wodurch ein Beratergremium zur Wettbewerbsfähigkeit aus Industriellen, Bankern, Politikern, Wissenschaftlern und Gewerkschaftsvertretern zusammengestellt wurde. Übergeordnetes Ziel war es, die Vorherrschaft US-amerikanischer Konzerne zu brechen (ebd.: 124f.).

381 Die Forschungsgruppe *Staatsprojekt Europa* um Sonja Buckel, Jens Wissel, Fabian Georgi und John Kannankulam konstituierte sich 2009 mit einem Forschungsprojekt zur Europäisierung der Migrationspolitik (Buckel u. a. 2014) und analysierte diese unter Rückgriff auf materialistische Staatstheorien. Vgl. die Homepage der Gruppe Staatsprojekt Europa, <http://staatsprojekt-europa.eu/> [abgerufen am 12.12.2021].

europäische Staatlichkeit als materielle Verdichtung sozialer Kräfteverhältnisse analysiert, um »zu klären, welche Akteurs- und Kräftekonstellationen in der gegenwärtigen Krisenphase miteinander ringen.« (Buckel u.a. 2012: 17) Hierbei erfasst die Gruppe unterschiedliche konkurrierende »Staatsprojekte« (Buckel u.a. 2014: 62), die jeweils aus hegemonialen Projekten in den einzelnen nationalen Staatsapparaten entstanden sind (vgl. Wissel 2015: 62) und in den EU-Staatsapparaten verdichtet bearbeitet werden. All diese Staatsprojekte zielen darauf ab, hegemonial zu werden und damit einen gesellschaftlichen Konsens innerhalb der europäischen Gesellschaften und europäischen Institutionen zu etablieren. Hierbei gilt für die Europäische Union, was Bob Jessop für den Nationalstaat verdeutlicht: Es »werden Staatsprojekte benötigt, um einem spezifischen Staat ein gewisses Maß an innerer Einheit zu geben und seine Aktivitäten zu leiten.« (2007: 217) Für die EU werden die unterschiedlichen Staatsprojekte zu einem europäischen Staatsprojekt, auch wenn dies noch keine gefestigte hegemoniale Position besitzt (Wissel 2015: 63). Die EU wird als ein politischer Zusammenschluss begriffen, um dessen Gestaltung durch verschiedene Hegemonieprojekte und damit durch verschiedene Akteurs- und Kräftekonstellationen – je nach sozialen und politischen Interessen – gerungen wird (Buckel u.a. 2012: 17). Hierbei wird untersucht, inwiefern sich die europäischen Staatsapparate – u.a. die Europäische Kommission, der Europäische Gerichtshof und die Europäische Zentralbank – in ihren Beziehungen und Hierarchien zueinander verhalten und konkurrierend um politischen Einfluss ringen. Vor allem die Europäische Kommission sowie die Europäische Zentralbank wird in diesem Kontext als dominant verstanden (Buckel u.a. 2014: 37).

Durch den Begriff des Staatsprojekts kann die Dynamik der europäischen Integrationsweise analytisch differenzierter gefasst werden, da die heterogenen Interessen und Strategien sozialer Kräfte mit einbezogen werden und die EU nicht als homogener Akteur missverstanden wird.³⁸² Die Durchsetzung einer wettbewerbsstaatlichen Integrationsweise kann als hegemoniales Staatsprojekt begriffen werden.

Die Durchsetzung des autoritären Wettbewerbsetatismus in der Auseinandersetzung um verschiedene Staatsprojekte in der EU-Schuldenkrise ab 2010 (Beispiel II)

Die Forschungsgruppe *Staatsprojekt Europa* nutzt für ihr Anliegen, konkurrierende Staatsprojekte und die dahinter stehenden sozialen Akteure zu erfassen, einen Ansatz, den sie als *Historisch-materialistische Politikanalyse* (HMPA) bezeichnet (Buckel u.a. 2014: 43). Hierbei versucht sie herauszuarbeiten, in welchem *Kontext* welche *Akteure* durch welche *Prozesse* ihre Interessen durchzusetzen versuchen (ebd.: 53). Dabei werden in Fallstudien die Kräfteverhältnisse herausgearbeitet, die in fünf ausgemachten Hegemonieprojekten um die Krisenbewältigung der EU ab 2010 vorherrschend sind. Hierbei

382 Genau dies erfolgt regelmäßig in der Politischen Bildung, da die EU zumeist lediglich durch ihre verschiedenen Institutionen differenziert betrachtet wird, soziale Akteure (und Klassen überhaupt) fallen dadurch aus dem Analyseraster (u.a. Detjen u.a. 2021: 128ff.).

wird *erstens* ein neoliberales,³⁸³ *zweitens* ein (neo)konservatives,³⁸⁴ *drittens* ein national-soziales,³⁸⁵ *viertens* ein proeuropäisches³⁸⁶ sowie *fünftens* ein linksliberal-alternatives Hegemonieprojekt³⁸⁷ (ebd.: 64ff.) analytisch erfasst. Innerhalb des gegenwärtig dominierenden *neoliberalen Hegemonieprojekts* der wettbewerbsstaatlichen Integrationsweise lassen sich »vier strategische Suchprozesse« (Buckel u.a. 2012: 31) aufzeigen: *erstens* eine proeuropäisch-neoliberale Strategie (Regulierung der Finanzmärkte, Eurobonds), *zweitens* eine autoritär-neoliberale Strategie (gemeinsamer Binnenmarkt, Eurobonds, Schuldenbremse, Flexibilisierung der Arbeitsmärkte), *drittens* eine national-neoliberale Strategie (gegen Eurobonds, expansive Geldpolitik) und *viertens* die peripheren Statthalter (von Technokraten regiert) (ebd.).

Staatstheoretisch erweiterte Integrationstheorien arbeiten heraus, dass die EU vor allem durch eine bestimmte neoliberale Integrationsweise als politisches Projekt zu begreifen ist, das sich durch Elemente eines »disziplinierenden Neoliberalismus« (Bieling/Steinhilber 2000: 116) auszeichnet. Die Disziplinierungsmaßnahmen zeigen sich u.a. durch die im Vertrag von Maastricht 1992 durchgesetzten Konvergenzkriterien und den Stabilitätspakt, wodurch monetaristische Prinzipien technokratisch für die Europäische Währungsunion vertraglich festgeschrieben wurden (Stützle 2014: 142).³⁸⁸ Genau hieran kann Poulantzas' Konzept des *Autoritären Etatismus* anschließen, das in der Schuldenkrisenbewältigungsstrategie der EU ab 2010 sozialwissenschaftlich neue Bedeutung gewonnen hat (Buckel u.a. 2012: 11). Da sowohl die Finanzministerien als auch die Zentralbanken in der Hierarchie der nationalen Staatsapparate in der Krisenpolitik aufgestiegen sind und fortan eine wesentliche Rolle bei der Durchsetzung des neoliberalen Projekts spielen (Wissel 2015: 120), wird von einem *autoritären*

383 Das neoliberale Hegemonieprojekt zielt auf die Ökonomisierung sämtlicher Lebensbereiche, Deregulierungspolitiken und Liberalisierung. Ausgerichtet ist es auf den Binnenmarkt, seine soziale Basis besteht aus transnational ausgerichteten Arbeitgeber- und Industrieverbänden (Wissel 2015: 68).

384 Das konservative Hegemonieprojekt richtet sich auf die Verteidigung der nationalen Identitäten und die Souveränität der europäischen Nationalstaaten. Ziel ist effektive Grenzkontrolle (Wissel 2015: 68).

385 Das national-soziale Hegemonieprojekt zielt auf die Verteidigung des europäischen Sozialmodells des sozialen Ausgleichs, von Chancengleichheit und Umverteilung im nationalstaatlichen Rahmen (Wissel 2015: 68). Der Begriff »national-sozial« bezieht sich auf den durch Étienne Balibar geprägten Ausdruck des »Sozial-Nationalstaats« (2012: 15), den er entgegen der Konnotation mit dem Nationalsozialismus als »grundmaterialistische[n] Ausdruck« begreift und dem des »Welfare State[s] oder Sozialstaats« vorzieht. (ebd.)

386 Das proeuropäische Hegemonieprojekt richtet sich auf ein europäisches Sozialmodell als eine Art »Vereinigte Staaten von Europa« (Wissel 2015: 68).

387 Das linksliberal-alternative Hegemonieprojekt ist proeuropäisch ausgerichtet und zielt auf die Ausweitung der Bürger- und Menschenrechte, auch für Drittstaatsangehörige (Wissel 2015: 68).

388 Der Vertrag von Maastricht legte 1992 die Kriterien der Wirtschafts-, Finanz- und Geldpolitik fest, die den Euro als europäisches Geld stabil halten sollen. Dabei gibt es zwei absolute Kriterien: Die öffentlichen Schulden dürfen nicht höher als 60 % des BIPs, das Budgetdefizit nicht mehr als 3 % des BIPs sein (Altvater/Mahnkopf 2007b: 106). Dies zeigt die monetaristische Beschränkung auf die Geldwertstabilität, die Bildung einer »Sozialunion« mit sozialen Mindeststandards wurde durch Großbritannien bei den Verhandlungen in Maastricht explizit abgelehnt (ebd.).

Wettbewerbsetatismus gesprochen (Stützle 2014: 330). Hierbei steht vor allem die Haushaltsdisziplin der Mitgliedsländer seit 2010 im Vordergrund, was die Europäische Kommission als europäische Exekutive entgegen demokratisch-parlamentarischer Entscheidungen autoritär durchgesetzt hat (ebd.: 75ff.). Als Folge wurden grundlegende wirtschaftspolitische Entscheidungen der jeweiligen nationalen Parlamente ausgehebelt, was einer demokratischen Entmachtung gleichkam (Habermas 2013: 85), da »Teile der Unionsbürger faktisch ihrer sozialen und demokratischen Rechte beraubt« (Wissel 2015: 12) wurden.³⁸⁹ Der aus diesen exekutiven Entscheidungen resultierende und 2012 ratifizierte Fiskalpakt legte die Wirtschafts- und Finanzpolitik der EU-Mitgliedsländer auf neoliberale und austeritätspolitische Ziele fest (Konecny 2012: 378), fußte jedoch nicht auf einer ausreichenden Rechtsgrundlage der EU-Rechtsvorschriften und konnte nur rechtswidrig durch die Umgehung des vorgesehenen Vertragsänderungsverfahrens etabliert werden (vgl. Oberndorfer 2016). Folglich ist die neoliberale Vorgabe der »Austerität als politisches Projekt« (Stützle 2014) zu begreifen, bei dem gerade diejenigen Staatsapparate aufgewertet werden, die besonders neoliberal orientiert sind,³⁹⁰ und diejenigen Staatsapparate in ihrer Bedeutung und ihrem Handlungsspielraum abgewertet werden, die Soziales als Ziel haben.³⁹¹

Diese neoliberalen Prinzipien des autoritären Wettbewerbsetatismus mussten durch die Herrschaft der Troika technokratisch durchgesetzt werden (Habermas 2013: 83), da die herrschenden politischen Eliten durch das Brüchigwerden der neoliberalen Hegemonie im Zuge der Finanzkrise 2007/08 es nicht geschafft haben, einen Konsens hegemonial zu erringen.³⁹² Auf Grund der Hegemoniekrise wurden repressive Maßnahmen einer Politik der *New Economic Governance* in Form von Geldbußen in der EU-Wirtschaftspolitik politisch eingeführt (Konecny 2012: 377). Sowohl die *New Economic Governance* als auch der Fiskalpakt zwingen Mitgliedstaaten, die von ungleicher Entwicklung und Defiziten betroffen sind, zur Vorlage und Genehmigung von Strukturreformen (Oberndorfer 2016: 183).³⁹³ Die »anhaltende[] Verlagerung po-

389 2010 hatte dafür der damalige Präsident des Europäischen Rates Herman Van Rompuy eine Task Force beauftragt, die ausschließlich aus Vertreter_innen der Exekutive (Europäische Kommission) und EZB bestand, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit und damit ausschließlich »auf technokratischem Weg« (Habermas 2013: 92) handelte.

390 Diese sind u.a. die nationalen Finanzministerien, die EZB und die Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen der Kommission.

391 Diese sind u.a. die nationalstaatlichen Sozial- und Arbeitsministerien und die Generaldirektion Beschäftigung und Soziales der Kommission.

392 Nach Gramscis Begrifflichkeit ist der neoliberale Block an der Macht damit nur noch *herrschend*, nicht mehr *führend* durch Konsens. Lukas Oberndorfer (2016: 180) zieht deshalb den Begriff des autoritären Konstitutionalismus dem des neuen Konstitutionalismus Stephen Gills vor, der die rechtliche Absicherung des autoritären Wettbewerbsetatismus darstellt. Angesichts zunehmend durch die Exekutive geprägter, punktueller Rechtsetzung, die ohne verfassungsrechtliche Grundlage erfolgt, muss die Begrifflichkeit radikalisiert werden.

393 *New Economic Governance* führt zu einer gestärkten Exekutive, die ihre Macht an »feste, möglichst »technische« und »objektive« Regeln [bindet]. Das Six Pack und der Fiskalpakt weisen die Richtung, die eine neue »Integrationsweise« nehmen könnte, und es ist abzusehen, dass weitere Initiativen und Integrationschritte gesetzt werden, die das Projekt eines »autoritären Wettbewerbsetatismus« vorantreiben.« (Konecny 2012: 390)

litisch-wirtschaftlicher Entscheidungsprozesse hin zu supranationalen Institutionen, etwa der Europäischen Zentralbank oder dem Europäischen Rat der Regierungschefs« (Streeck 2013: 105),³⁹⁴ hat die Entmachtung der demokratisch gewählten Parlamente und Parteien zur Grundlage und damit die Gefährdung zentraler Dimensionen der Rechtsstaatlichkeit zur Folge.³⁹⁵ Unter demokratiethoretischen Gesichtspunkten führt dies zu einer Erosion repräsentativ-demokratischer Legitimität (Habermas 2013: 82),³⁹⁶ was analytisch weit über die Analyse der Postdemokratie durch Colin Crouch (2008; vgl. Kap. 4.3.1) hinausgeht und eher als Entwicklung hin zu einem »autoritären Wettbewerbsetatismus« (Oberndorfer 2016: 180) zu verstehen ist.

5.5.7 Resümee: Elemente neopoulantzianischer Staatstheorie für eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung

Für eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung bietet Poulantzas' relationales Staatsverständnis des Staates als *materielle Verdichtung sozialer Kräfteverhältnisse* sowie als durch konkurrierende Staatsapparate bestimmt grundlegende Einsichten in die Form und Wirkungsweise politischer Herrschaft. Hierbei können die blinden Flecken und funktionalistischen Verkürzungen der Staatsauffassung der meisten Ansätze der Politikwissenschaft sowie der hegemonialen Politischen Bildung überwunden werden. Der Staat wird durch Poulantzas gerade nicht als einheitlicher Akteur missverstanden – was auch noch bei Ansätzen des Neogramscianismus erfolgt –, sondern in Analogie zur klassengespaltenen Gesellschaftsstruktur als selbst durch die gesellschaftlichen Machtverhältnisse und Klassenwidersprüche geprägt begriffen. Im Staat und seinen Staatsapparaten sowie *zwischen* den Staatsapparaten reproduziert sich strukturell das grundlegende und antagonistische gesellschaftliche Kräfteverhältnis zwischen den unterschiedlichen Klassen und Klassenfraktionen.³⁹⁷ Die verschiedenen Staatsapparate – u.a. Ministerien, Regierung, Legislative, Justiz – stellen durch ihre

394 So sprach Kommissionspräsident José Barroso 2010 explizit aus: »Was hier vor sich geht, ist eine stille Revolution – eine stille Revolution im Sinne einer stärkeren wirtschaftlichen Steuerung (economic governance) in kleinen Schritten. Die Mitgliedstaaten haben – und ich hoffe, sie haben es genau verstanden – [...] sehr wichtige Befugnisse der europäischen Institutionen in Bezug auf die Überwachung und eine viel strengere Kontrolle der öffentlichen Finanzen akzeptiert.« (zit.n. Oberndorfer 2016: 187)

395 Denn damit gab es auch nicht die Möglichkeit zur Bildung alternativer politischer Projekte.

396 Für Habermas haben »[d]ie Europäische Zentralbank, die Kommission und der Europäische Gerichtshof [...] im Laufe der Jahrzehnte am tiefsten in den Alltag der europäischen Bürger eingegriffen, obwohl sie der demokratischen Kontrolle fast ganz entzogen sind.« (2013: 82) Dies zeigte sich deutlich anhand der faktisch verordneten Entmachtung des griechischen Parlaments, denn die Kommission wurde ermächtigt, die Haushaltspläne der Parlamente zu untersagen, wenn sie gegen die Fiskalregeln verstoßen. Das Verfahren erlaubt bei makroökonomischen Ungleichgewichten der europäische Exekutive nun auch in der Wirtschaftspolitik, den nationalen Parlamenten vorzugeben, welche »Reformen« sie zu beschließen haben (Bieling/Huttmann 2016: 179).

397 Poulantzas' Konzept zeichnet sich durch einen starken Klassenreduktionismus aus. Dennoch kann es für eine Soziopolitische Bildung als analytisches Konzept zur Analyse gesellschaftlicher Auseinandersetzungen verschiedener sozialer Akteure um beispielsweise Geschlechterverhältnisse, Nationalität, Ethnie im intersektionalen Sinne erweitert werden.

verschiedenen Handlungsziele und Funktionslogiken ein komplexes Ensemble aus konkurrierenden Macht- und Entscheidungszentren dar, die auch zueinander im Konflikt stehen (können). So ist u.a. das Sozialministerium für Soziales und das Wirtschaftsministerium für die Wettbewerbsfähigkeit zuständig, was konkurrierende Policies zur Folge haben kann. Der Staat bildet als widersprüchliches Ganzes das politische Terrain der sozialen Auseinandersetzungen und ist Adressat für die unterschiedlichen und gegensätzlichen Interessenslagen. Damit ist er zugleich sowohl Medium der Kämpfe als auch selbst umkämpftes Medium. Für eine Soziopolitische Bildung können somit auch die Emanzipationspotenziale von Staatlichkeit ausgelotet werden.

Entgegen dem Bild des zunehmenden Kontrollverlustes des Staates durch eine angebliche Herrschaft des Marktes konstatieren im Anschluss an Poulantzas kritische Sozialwissenschaftler_innen eine tendenzielle Transformation der OECD-Staaten zu *autoritärer Staatlichkeit* seit dem Ende der 1970er Jahre. Dabei bleibt der Staat zentrales politisches Instrument zur Durchsetzung von Marktmechanismen in Ökonomie und Gesellschaft. Durch erweiterten Interventionismus einer machtvolleren Exekutive geht allerdings eine abnehmende parlamentarische Kontrolle einher. Die autoritäre Staatlichkeit zeichnet sich folglich durch die Schwächung rechtsstaatlich-demokratischer Institutionen und Verfahren wie dem Parlament aus. Für eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung ist diese Diagnose grundlegend, da in der hegemonialen Politischen Bildung die Gefährdung westlicher Demokratien zumeist lediglich durch die Zunahme sogenannter rechtspopulistischer Einstellungen, ansteigende Wahlenthaltung im Sinne der politischen Repräsentationskrise sowie das Phänomen der Postdemokratie begründet wird. Dass der demokratische Nationalstaat gegenwärtig zudem durch Machtzuwachs der exekutiven Staatsapparate selbst in seiner Rechtsstaatlichkeit gefährdet ist, bleibt ein blinder Fleck. Die autoritäre Staatlichkeit manifestiert sich des Weiteren in der Form eines demokratiegefährdenden *disziplinierenden Neoliberalismus* auf nationaler, internationaler sowie supranationaler Ebene:

Auf *nationaler Ebene* zeigt sich diese zunehmend als Entwicklung des Wohlfahrtsstaates (Welfare) zu einem disziplinierenden *Workfare-Staat* seit den 1990er Jahren. Diese Entwicklung manifestiert sich in der Transformation der Praktiken des Staates, das Arbeitspotenzial der Bevölkerung zu aktivieren. Vor allem durch zunehmende staatliche Disziplinierungsmaßnahmen soll der Druck auf Lohnabhängige erhöht werden, auch prekäre Arbeitsverhältnisse einzugehen.

Auf *internationaler Ebene* manifestiert sich der disziplinierende Neoliberalismus darin, dass in den OECD-Staaten seit einigen Jahren die nationalen Wirtschafts- und Finanzministerien in ihrer Macht gestärkt werden und als tendenziell verselbstständigte Exekutivorgane der direkten demokratischen Kontrolle entzogen sind. WTO, Weltbank und IWF setzen zudem als transnationale Staatsapparate ohne demokratische Legitimation auf der politisch-rechtlichen Ebene die Intentionen der Kapitalbesitzenden durch und sichern diese rechtlich ab.

Auf *supranationaler Ebene* der EU zeigt sich vor allem seit der Krisenpolitik ab 2010, dass ein *autoritärer Wettbewerbsetatismus* als bestimmtes Staatsprojekt der EU durch die Exekutive der Europäischen Kommission durchgesetzt wurde, der disziplinierend den Haushalt und die Fiskalpolitik der Mitgliedsländer überwacht und damit die wirtschaftspolitischen Entscheidungen der jeweiligen nationalen Parlamente aushebelt.

Zudem kann durch das relationale Staatsverständnis Poulantzas' für eine Soziopolitische Bildung entgegen idealistisch und funktionalistisch verkürzten Darstellungen des europäischen Einigungsprozesses als Friedensprojekt – wie sie sich immer wieder in der Politischen Bildung finden – konflikt- und machttheoretisch aufgezeigt werden, dass die Entwicklung der EU vielmehr durch konkurrierende Leitvorstellungen und den Versuch ihrer Verankerung als hegemoniale Staatsprojekte verschiedener sozialer Akteure geprägt war und weiterhin ist.

5.6 Subjektivierung und Macht. Gouvernamentalitätsstudien als kritische Analysen neoliberaler Regierungsweisen

»Das Problem des Neoliberalismus besteht [...] darin, wie man die globale Ausübung der politischen Macht anhand von Prinzipien einer Marktwirtschaft regeln kann. Es geht also nicht darum, einen freien Raum zu schaffen, sondern die formalen Prinzipien einer Marktwirtschaft auf die allgemeine Regierungskunst zu beziehen oder abzubilden.« (Foucault 2006b: 187)

5.6.1 Michel Foucaults Machttheorie und ihr Gehalt für eine kritische Analyse der Gegenwartsgesellschaft

Die Arbeiten des französischen Philosophen Michel Foucault (1926–1984) üben starken Einfluss auf die sozialwissenschaftliche Theoriediskussion aus (vgl. Joas/Knöbl 2004: 495ff.).³⁹⁸ Dabei stehen die Begriffe »Diskurs«, »Macht«, »Disziplin«, »Biopolitik« und »Gouvernamentalität« – die zwar nicht von Foucault begründet, allerdings maßgeblich von ihm etabliert wurden – im Zentrum seiner Arbeiten. Für die Sozialwissenschaften haben vor allem die Konzepte »Gouvernamentalität« und »Biopolitik« in den vergangenen Jahren theoretische Aufmerksamkeit und soziologische Relevanz gefunden (vgl. Lemke 2008: 12).

Foucaults Arbeiten stellen primär wissenschaftsgeschichtliche Untersuchungen über die in der Gesellschaft vorherrschenden Diskurse³⁹⁹ zu bestimmten Themen im historischen Verlauf dar (Foucault 2005a: 237), die auf das Verhalten der Individuen Einfluss nehmen. Daher sind sie nicht als historische Analysen gesellschaftlichen Wandels misszuverstehen, wie dies immer wieder fälschlicherweise erfolgt (u.a. Wehler 1998).⁴⁰⁰ Foucaults Ansatz hat sich begrifflich als »Diskursanalyse« etabliert (Bührmann/Schneider 2008: 9). Durch die Diskursanalyse lenkt Foucault den Blick auf bestimmte vorherrschende Wissensformationen und Machtpraktiken, spürt ihre Ursprünge auf

398 Zur Rezeption Foucaults in den Sozialwissenschaften und der Philosophie vgl. Lemke 2008: 12.

399 Der Begriff des Diskurses bezeichnet alle Aussagen, die ein bestimmtes Feld von Aussagen hervorbringen. Hierzu zählt u.a. »die Praxis des Denkens, Schreibens, Sprechens und Handelns, die diejenigen Gegenstände, von denen sie handeln, zugleich selbst systematisch erst hervorbringt. Diskurse werden als im strikten Sinne materielle Produktionsinstrumente verstanden, mit denen auf geregelte Weise solche sozialen Gegenstände wie Wahnsinn, Sexualität, Normalität und die ihnen entsprechenden individuellen und kollektiven Subjektivitäten hervorgebracht werden.« (Bührmann/Schneider 2008: 19)

400 So auch bei René Aguigah: Ein Historiker der Gegenwart, in: *die tageszeitung*, 22.06.1999.

und stellt ihre Genealogie dar. Er zeigt auf, dass die vergesellschafteten Individuen immer unbewussten Strukturen des Wissens sowie sozialer Machtgefüge – vor allem gesellschaftlichen Diskursen – unterstehen, die sie als *Subjekte* formen und damit Gesellschaft konstituieren (Münkler/Roesler 2012: 18). Subjektivation bezeichnet dabei »den Prozess des Unterworfen-werdens durch Macht« (Butler 2001: 8). Diskurse versteht Foucault als »Technologien der Macht« (2005a: 231), deren Verbreitung und Auswirkung er in der europäischen Geschichte nachzeichnet (u.a. Foucault 1977). Dabei untersucht er die Entwicklung der Diskurse über die Führung der Menschen, die von Disziplinar- zu Selbst- und Sicherheitstechnologien führen, und bestimmt diese als »Mikrophysik der Macht« (ebd.: 38), da sie zunehmend auf subtile Prozesse der Disziplinierung und Normierung der Subjekte abzielen, statt auf Drohung, Sanktionen und repressive Gewalt. Die Annahme einer ständigen Unterwerfung des Subjektes unter Machttechnologien hat zur logischen Folge, dass Foucault sich philosophisch vom Begriff eines autonomen, selbstbestimmten Subjektes im Kantischen Sinne (Kant 2008) sowie soziologisch von subjekttheoretischen Handlungstheorien (Joas/Knöbl 2004: 502f.) verabschiedet. Auch umfassende Gesellschaftstheorien, die eine bestimmte Gesellschaftsstruktur zu finden versuchen, werden von Foucault zurückgewiesen (vgl. Marchart 2013: 238).⁴⁰¹

Foucaults Werk zeichnet sich allerdings durch ein »vagabundierende[s] Denken« aus (François Ewald zit.n. Bührmann/Schneider 2008: 19), welches nicht systematisch zusammenhängt und vielmehr durch Brüche und veränderte Begrifflichkeiten gekennzeichnet ist. Sowohl wissenschaftstheoretisch als auch politisch sind seine Arbeiten daher schwer einzuordnen. Wahlweise wird er u.a. entweder als Strukturalist oder als Poststrukturalist verortet (vgl. Münkler/Roesler 2012: 23ff.).⁴⁰²

Bereits zu Lebzeiten Foucaults gab es erhebliche Einwände gegen sein Werk von philosophischer (vgl. Habermas 1988: 279ff.) sowie historischer (vgl. Wehler 1998: 56) Seite. Aus sozialwissenschaftlicher Sicht (vgl. Marchart 2013: 260f.) bestehen die zentralen Kritikpunkte an Foucaults Arbeiten darin, dass Foucault *erstens* unpräzise Begrifflichkeiten verwende, er *zweitens* empirische und historische Ergebnisse falsch und lediglich seiner Machttheorie dienlich darstelle und er *drittens* eine Omnipräsenz der Macht annehme und gerade dadurch Macht im soziologischen Sinne (vgl. Popitz 1992) nicht wirklich fassen könne. Diese Kritikpunkte sind überzeugend und auch in dieser Arbeit wird davon ausgegangen, dass Foucault Begriffe analytisch uneindeutig verwendet, sodass diese nicht für eine Soziopolitische Bildung in gesellschaftskritischer Absicht dienlich sind. Jedoch bietet die sozialwissenschaftliche Rezeption und Weiterentwicklung seiner Arbeiten zur *Gouvernementalität* (u.a. Bröckling u.a. 2000) grundlegende Einsichten bezüg-

401 Foucaults Geschichtsschreibung ist eine »Ablehnung einer totalen Geschichte, die alle Entwicklung aus einem Prinzip herleitet« (Münkler/Roesler 2012: 25), wie es beim klassischen Marxismus erfolgt. Aus diesen Gründen wird Foucault immer wieder zum Poststrukturalismus gezählt (Joas/Knöbl 2004: 496): »Der Poststrukturalismus gibt mithin die Idee der Struktur nicht einfach auf; ja, man könnte sogar sagen, er radikalisiert sie zunächst noch einmal: *Alles*, so lautet die radikalisierte Version, ist Struktur – und *nirgends* hat sie ein Zentrum oder eine Grenze.« (Münkler/Roesler 2012: 29) Zum Poststrukturalismus vgl. ebd.: 21ff.

402 Zudem wurde vor einigen Jahren eine Debatte darüber geführt, ob Foucault mit seinem Spätwerk nicht gar den Neoliberalismus affirmativ dargestellt hat und folglich nicht sogar als Neoliberaler zu verstehen ist. Vgl. René Scheu: Foucault, ein Neoliberaler?, in: *Neue Zürcher Zeitung*, 14.04.2018.

lich transformierender Herrschaftsausübung in postfordistischen, neoliberalen Gegenwartsgesellschaften und können als wichtige Ergänzung zu den Arbeiten der Regulationstheorie genutzt werden.

Zentral für die an Foucault anschließenden sogenannten Gouvernamentalitätsstudien ist die Erkenntnis, dass der Staat im Neoliberalismus gerade *nicht* durch seinen Abbau oder Rückzug, sondern durch eine *veränderte* Regierungspraxis im Sinne von Management-Konzepten des *New Public Managements* zu verstehen ist. Dies bringt für die Analyse transformierender staatlicher Herrschaft aus Sicht kritischer Staatstheorie grundlegende Erkenntnisgewinne mit sich (vgl. Kap. 5.6.4).

Der neoliberale Staat – und das zeigen Studien für die meisten OECD-Länder (u.a. Krasmann 2003) – zeichnet sich durch eine neue Art des politischen Zugriffs auf die Individuen aus, der darin besteht, die Subjekte der Gesellschaft in Marktsubjekte zu verwandeln und sie für die Erfordernisse der postfordistisch geprägten kapitalistischen Wirtschaft bezüglich ihrer Eigeninitiative zu *aktivieren*. Daher lässt sich der Staat im Neoliberalismus aus Sicht der Gouvernamentalitätsanalysen als *aktivierender Staat* begreifen (vgl. Opielka 2008; vgl. Kap. 5.6.4). Durch diese Sichtweise ist das neoliberale Programm eines angeblichen Rückzugs des Staates nicht als ein Verlust staatlicher Regelungs- und Steuerungskompetenzen misszuverstehen, sondern ideologiekritisch als eine neue, spätmoderne Regierungstechnik *in Gestalt der Freiheit* zu dechiffrieren. *Fremdkontrolle*, wie sie noch für die fordistische Arbeitsgesellschaft mit direkten und sichtbaren Vorgesetzten charakteristisch war (vgl. Bontrup 2011: 178), wird durch die ideologische Vereinnahmung des Begriffs der Freiheit zur *Selbstkontrolle*. Herrschaft wandert damit durch *indirekte Steuerung* in die Subjekte. Diese Herrschaftstransformation manifestiert sich sowohl in den Betrieben der flexibilisierten Arbeitswelt des postfordistischen Kapitalismus, als auch im Verhältnis von Staat und Subjekt (vgl. Kap. 5.6.4). Das Konzept der Gouvernamentalität und zentrale Einsichten der hieran anschließenden Gouvernamentalitätsstudien sind gewinnbringend für eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung, denn die in diesem Kontext gewonnene Sichtweise auf transformierte ökonomische und politische Herrschaft als vermeintlich neue Freiheit ist für eine emanzipatorische Perspektive Politischer Bildung elementar. Politische und ökonomische Verhältnisse, die neue Freiheitsversprechen behaupten, werden als alte *strukturelle* Herrschaftsverhältnisse entlarvt. Hauptaugenmerk hierbei liegt auf der Transformation staatlicher Herrschaft durch eine veränderte Regierungsweise, die Fremd- in Selbstkontrolle verwandelt und auf die *Aktivierung* der gesellschaftlichen Subjekte abzielt.

5.6.2 Foucaults diffuser Machtbegriff

Auch wenn Foucaults zentrales Thema das der *Macht* und ihrer *Technologien* ist (Foucault 2005b: 240ff.), verfügt er über keinen analytisch differenzierten und einheitlichen Machtbegriff (Bührmann/Schneider 2008: 19). Worin Macht genau besteht, von *wem* oder *was* sie ausgeübt wird und worin sie sich u.a. von Herrschaft und Gewalt unterscheidet (vgl. Imbusch 2012), wird von Foucault weder explizit noch implizit erläutert (vgl. Münkler/Roesler 2012: 94ff.). Für ihn kommt Macht vielmehr »von überall« (Foucault 1986: 14). Diese Unbestimmtheit liegt neben dem Changieren der Begrifflichkeiten vor allem an seinem »verschwommenen Begriff von Gesellschaftsstruktur.« (Wehler

1998: 62) Foucault bestimmt Gesellschaft unsoziologisch und oberflächlich lediglich als ein Gefüge von »Machtbeziehungen« (2005b: 258).

Dabei will sich Foucault mit seinen Überlegungen zur Macht – und dies ist grundlegend für sein Verständnis von *Gouvernementalität* – explizit von der Vorstellung von Macht im juristischen und negativen Sinne (Macht als repressive *Staatsgewalt*) lösen (1986: 112).⁴⁰³ Er bezeichnet Macht kursorisch als

»die Vielfältigkeit von Kräfteverhältnissen, die ein Gebiet bevölkern und organisieren; das Spiel, das in unaufhörlichen Kämpfen und Auseinandersetzungen dieses Kräfteverhältnis verwandelt, verstärkt, verkehrt; die Stützen, die diese Kräfteverhältnisse aneinander finden, indem sie sich zu Systemen verketteten« (ebd.: 113).

Macht lässt sich für Foucault nicht lediglich als Institution, Struktur oder als »Mächtigkeit einiger Mächtiger« (ebd.: 114) begreifen.⁴⁰⁴ Foucault entpersonalisiert Macht, weswegen auch Machtausübende bei ihm nicht als konkrete Individuen vorkommen. Macht wirke »nicht direkt und unmittelbar auf andere, sondern auf deren Handeln« (Foucault 2005b: 255).⁴⁰⁵ Deshalb gibt es *die* Macht für Foucault auch nicht, »es gibt immer nur konkrete und differenzierte *Machtverhältnisse*.« (Marchart 2013: 243; *Hervorh.* S.R.) Dennoch – und das zeigt Foucaults Widersprüchlichkeit – konstatiert er, bei »Machtbeziehungen kann man von Strategien sprechen, sofern es dabei um die Einwirkung auf das mögliche und erwartete Handeln anderer geht.« (Foucault 2005b: 261) Von *wem* die »Strategien« ausgearbeitet werden, findet in seinem Werk allerdings kaum Beachtung.

Das Wesentliche an Foucaults Machtbegriff besteht darin, dass Macht nicht negativ, repressiv, sondern *produktiv* wirkt, produktiv in dem Sinne, dass Handeln von Subjekten geformt und genormt wird (ebd.: 245). Daher besteht »Machtausübung [...] darin, ›Führung zu lenken‹, also Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit von Verhalten zu nehmen.« (ebd.: 256) Dabei ist Macht Foucault zufolge zwingend an *Freiheit* geknüpft, was sie von Zwang unterscheidet (ebd.: 257). Folglich könne Macht auch nicht erobert, abgetreten oder angeeignet werden.

Foucaults Machtbegriff hat scharfe Kritik auf sich gezogen, die vor allem darauf abzielt, dass er die »Entpersonalisierung von Herrschaft« (Fisahn 2008: 22) überdehnt und konkrete staatliche Herrschaftspraktiken kaum beachtet (vgl. Rehmann 2008: 145f.).⁴⁰⁶

403 Foucault will darauf verzichten, Macht lediglich »in Begriffen von Gesetz, Verbot, Freiheit und Souveränität zu denken.« (1986: 112).

404 Macht ist Foucault zufolge folglich nicht lediglich als »Beherrschung oder Herrschaft zu verstehen.« (1990: 40) Daher wendet er sich auch explizit gegen die marxistische Machttheorie (Foucault 1986: 113). Für ihn gibt es keine zentralen Widersprüche oder Hierarchien, wie den Hauptwiderspruch der Klassen im Produktionsverhältnis. Sein Gesellschaftsbegriff entzieht sich damit jeder Letztbegründung (Marchart 2013: 238).

405 Hierdurch wendet sich Foucault implizit gegen das Machtverständnis Gramscis und behauptet, »dass Macht nicht auf Konsens beruht.« (2005b: 255) Vielmehr seien »Gewalt und Konsens [...] Mittel oder Wirkungen, nicht aber Prinzip oder Wesen der Machtausübung.« (ebd.: 256)

406 So wurde auch kritisiert, dass es unklar sei, um »welche Macht« (Poulantzas 2002: 180) es eigentlich konkret gehen solle, da für Foucault Macht überall sei, was logisch darauf hinauslaufe, dass diese deshalb nirgends sei (Rehmann 2008: 145). Zudem sei die Frage nach dem Ursprung und der Intention der Macht – also »wozu diese Macht« (Poulantzas 2002: 180) – unterbelichtet. Da Foucault Macht auf eine universalistische Technik reduziert (entweder panoptische Überwachung

Obwohl sein Hauptaugenmerk auf der historischen Analyse der gesellschaftlichen Diskurse über die Veränderung von *Machttechnologien* in den europäischen Gesellschaften liegt,⁴⁰⁷ wurde auch der historische Gehalt seiner Beschreibungen und die These eines Bedeutungsverlustes der Strafanstalten (Foucault 1977: 43ff.) bereits früh angezweifelt (Wehler 1998: 53ff.). Auch ihr Gehalt für die Analyse der Gegenwartsgesellschaften wird von einigen kritischen Sozialwissenschaftler_innen zurückgewiesen (u.a. Wacquant 2009: 299ff.).⁴⁰⁸ Für eine Soziopolitische Bildung in herrschaftskritischer Absicht bietet hingegen das an Foucault anschließende Konzept der *Gouvernementalität* wichtige Erkenntnisse bezüglich der Transformation von Macht in der Gegenwartsgesellschaft und steht daher in diesem Kapitel im Vordergrund.

oder als Disziplinartechniken und Normalisierungsmacht), berücksichtige er nicht, wie Klassen- und patriarchale Verhältnisse den Staat und die allgemeinere Ausübung von Macht formen. Ebenso vernachlässige Foucault die Bedeutung von Gesetzen und Bürokratie als Teil des modernen Staates (Jessop 2007: 24). Gesellschaftliche Antagonismen sowie die Geschichte sozialer Kämpfe (vgl. Gerstenberger 2006) verschwinden somit hinter der Analyse fortschreitender Disziplinierungen und Kontrollen (Messerschmidt 2007: 56). Damit gerate aus dem Blick, wie und wer bestimmte Ideen als intersubjektive und allgemeingültige Überzeugungen durchsetzt, wie es beispielsweise in den (neo-)gramscianischen Analysen erfolgt. Trotz Foucaults Diktum, »dass es weder einen ›Ursprung‹ noch ein zentrales Subjekt von Wissen gibt, [ist] zu unterstreichen, dass es durchaus privilegierte ›Sprechorte‹ und Akteure gibt, wie zum Beispiel (organische) Intellektuelle und GutachterInnen innerhalb der unterschiedlichen Wissensbereiche. Als Diskurs- oder Epistemic-Community organisieren sie einen koordinierten Diskurs, der strukturierend und gestaltend in der öffentlichen Debatte wirkt.« (Stützle 2014: 185)

407 Statt auf Drohungen und Sanktionen wie Hinrichtungen zu setzen – wie es vor allem vom 12. bis ins 18. Jahrhundert für die souveräne Macht durch die Form des Rechts im Sinne der Repression zentral war (Foucault 2005a: 237) –, zielten neu ausgearbeitete Machttechnologien zunehmend auf subtilere Prozesse der Disziplinierung und Normierung der gesellschaftlichen Subjekte durch wissenschaftliche Instrumente wie »Medizin, soziale Kontrolle, Psychiatrie und Psychologie« ab (ebd.). Foucault richtet diesbezüglich in seinen früheren Werken den Blick auf eine »Mikrophysik der Macht« (1977: 178), die durch Institutionen wie das Gefängnis, die Schule, die Klinik (Foucault 2005a: 228f.) ausgeübt werde, deren Entwicklung im 18. und 19. Jahrhundert in der Wissenschaftsgeschichte zumeist positiv als Humanisierung des Strafvollzugs dargestellt wird. Diese Institutionen dienen ihm als Fallbeispiele für eine kritische Analyse der Technologien der Disziplinarmacht (Foucault 1977: 176), die in Wirklichkeit auf ein »lückenlosere[s] Durchkämmen des Gesellschaftskörpers« (ebd.: 99) abzielte, da sie sich nicht mehr auf den Körper, sondern auf die Seele richtete (ebd.: 25). In diesem Kontext setzte sich auch ein verändertes Verständnis des Strafens durch, das neben seiner repressiven Funktion vor allem eine »positive Wirkung«, nämlich die Normierung von dauerhaft veränderten Handlungen der Subjekte, als Ziel gehabt habe (ebd.: 19). Allgemein zeichne sich nach Foucault ein Bedeutungsverlust der Strafanstalten ab dem Beginn des 19. Jahrhunderts ab, da Macht vielmehr durch permanente Überwachungs- und Kontrollmechanismen wirke, für deren Funktionieren das Gefängnis ein Modell abgebe (ebd.: 43). Die Disziplinarmacht habe demnach insgesamt eine politische Dimension (ebd.: 177), da sie zur Ausbildung von »Normalisierungsgesellschaften« (Foucault 1999: 49) führte. Hierbei sei es vor allem die bürgerliche Gesellschaft, die den neuen Typ der Disziplinarmacht hervorgebracht habe (ebd.: 46).

408 Loïc Wacquant zeichnet überzeugend nach, dass es in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts keinen Rückzug der Strafanstalten gegeben hat, wie in Anlehnung an Foucault oft behauptet wird. Das Gefängnis sei nicht verschwunden, im Gegenteil, es diene verstärkt als Mittel der Strafjustiz eines autoritärer werdenden Staates (2009: 299ff.; vgl. Kap. 5.7.6).

5.6.3 Gouvernamentalität als neue Regierungsweise bei Foucault

Einflussreich innerhalb der Sozialwissenschaften sind neben den Arbeiten zur *Biopolitik*⁴⁰⁹ vor allem Foucaults Vorlesungen zur *Geschichte der Gouvernamentalität* von 1978 bis 1979 (2006a; 2006b). Hier zeigt Foucault die Genealogie der veränderten Regierungsweisen im Neoliberalismus auf. Er arbeitet heraus, wie in der (beginnenden) neoliberalen Gegenwartsgesellschaft der 1970er Jahre auf die gesellschaftlichen Subjekte – trotz verkündeter Freiheitsversprechen – Herrschaft weiterhin – und sogar verstärkt – ausgeübt wird. Foucault beschreibt hellsichtig und vorausschauend – allerdings auch lediglich fragmentarisch – die veränderte Regierungsweise der Subjekte im entstehenden und zeitgenössischen Neoliberalismus und begreift diese als eine neue Machttechnologie, die Fremdherrschaft in Selbstkontrolle transformiert. Insgesamt untersucht er in seiner Vorlesungsreihe die »Entstehung eines politischen Wissens« (Foucault 2006a: 520) der Menschenführung von der Spätantike über die neuzeitliche Staatsräson und die »Polizeywissenschaft« des 18. Jahrhunderts bis hin zu liberalen und neoliberalen Theorien der Gegenwartsgesellschaft des 20. Jahrhunderts.⁴¹⁰ Grundlegend ist diesbezüglich der von Foucault neu eingeführte Begriff der *Regierung* (ebd.: 134),⁴¹¹ der von nun an von ihm für die Analyse der *Machttechnologien* der Gegenwartsgesellschaften verwendet, jedoch

409 Biopolitik stellt eine spezifische moderne Form der Machtausübung dar, die »für eine signifikante Veränderung des Politischen« steht (Lemke 2007a: 13). Das Leben (bios) tauchte als Ziel politischer Strategien im 18. Jahrhundert auf. Dabei ist diese »weniger Ausdruck des Willens eines Souveräns, sondern zielt auf die Verwaltung und Regulation von Lebensprozessen auf der Ebene der Bevölkerung.« (ebd.) Foucault nutzte den Begriff der Biopolitik 1976, um das Auftauchen neuer politischer Ziele und Strategien in Europa in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu beschreiben (1986: 166). Zu dieser Zeit entdeckten »Regierungen [...], dass sie es nicht nur mit Untertanen oder dem Volk zu tun haben, sondern mit einer ›Bevölkerung‹ und Problemen wie Geburtenrate, Sterblichkeit, Lebensdauer, Fruchtbarkeit, Gesundheitszustand, Krankheitshäufigkeit.« (ebd.: 37) Beispiele für Biopolitik sind Foucault zufolge eine bestimmte Geburtenpolitik, wie die strenge Bestrafung von Abtreibung und Kindstötungen, Maßnahmen gegen die Kindersterblichkeit und ähnliches sowie generell staatliche Gesundheitspolitik (ebd.: 39), aber auch das ganze Feld der eugenischen oder »rassenhygienischen« Politik zur »Steigerung« der »Qualität« der Bevölkerung in vielen Ländern in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts (Foucault 1999: 276ff.). Biopolitik bezeichnet in diesem Kontext die Entwicklung eines spezifischen politischen Wissens durch die modernen Human- und Naturwissenschaften sowie Disziplinen wie Statistik, Demografie, Epidemiologie und Biologie als Hilfstechniken (Foucault 2005a: 231), die die Ziele und Methoden des staatlichen Handelns bestimmten (Lemke 2007a: 48). Michael Hardt und Antoni Negri benutzen das Konzept der Biopolitik für ihre Analyse eines angeblich nicht mehr an Nationalstaaten rückgebundenen Empires, das eine globale Kontrollgesellschaft etablierte (2002: 334ff.). Soziologisch verkürzt konstatieren sie: »Der Staat ist unterlegen, und Konzerne beherrschen die Erde.« (ebd.: 317)

410 Auch wenn der Neoliberalismus sich konkret vor allem Anfang der 1980er durchgesetzt hat (vgl. Harvey 2007), hat Foucault diese Herrschaftstechnologie bereits in den 1970er Jahren angelegt gesehen.

411 Grund für die neue Sichtweise war, dass Foucault selbst seine früheren Arbeiten zur »Mikrophysik der Macht« der Disziplinargesellschaft sowie seine Arbeiten zur Biopolitik zunehmend unplausibel erschienen, in modernen Gesellschaften würden die Subjekte durch Disziplinar- und Bio-Macht regiert werden (Lemke 2007b: 65).

aus dem engen politischen Staatsverständnis gelöst wird.⁴¹² Der Begriff der Gouvernamentalität⁴¹³ (ebd.: 162) bezeichnet diese neue Form der Regierung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, die Verbindung von Macht und Wissen im Kontext von Regierungspraktiken, Normalisierungs- und Subjektivierungsprozessen.⁴¹⁴ Ihm geht es »um den Nachweis einer Ko-Formierung von modernem souveränen Staat und modernem autonomen Subjekt.« (Lemke u.a. 2000: 33) Auch in diesem Kontext wendet sich Foucault weiterhin gegen ein Verständnis von Macht, das lediglich als restriktive, repressive Kraft durch u.a. Gesetze und Verbote auf die Subjekte der Gesellschaft wirkt. Moderne Regierungstechniken arbeiten nicht vordergründig mit Zwang und Unterdrückung, denn nach Foucault ist eine direkte Beherrschung der Subjekte aus staatlicher Sicht im Grundsatz unproduktiv, da sie einerseits das Potenzial der Subjekte nicht nutzt, sich in einem vermeintlichen Raum der Freiheit produktiv und optimal selbst zu leiten, andererseits Widerstand bei diesen hervorruft (2005b: 254). Mit Mitteln der Unterdrückung und des Zwangs könne der Mensch nie in seiner Gesamtheit, sondern immer nur in Teilen seiner Individualität erreicht werden.⁴¹⁵ Die Gouvernamentalität als neue politische Regierungsweise versucht hingegen, jeden einzelnen Bürger dazu zu bringen, ein gewünschtes Verhalten an den Tag zu legen. Regieren lässt sich Foucault zufolge dadurch am Besten mit dem Begriff der »Führung« beschreiben, eben als »Führung zu lenken« (ebd.: 256). Für Foucault heißt »Regieren das mögliche Handlungsfeld anderer zu strukturieren.« (ebd.) Herrschaftstechniken werden zu *Selbsttechniken* durch die »Förderung von Selbsttechnologien, die an Regierungsziele gekoppelt werden« (Lemke u.a. 2000: 29). Regierungstechniken verknüpfen damit die Selbstführung der aktiven, verantwortlichen Subjekte mit Elementen der Fremdführung. Damit sollen sich die Subjekte selbst entsprechend abstrakter Vorgaben und Bedürfnissen der Herrschaftstechnologien führen. Genau dies zeichnet *Subjektivierungsprozesse* nach Foucault aus. Hieran anschließend bezeichnet Gouvernamentalität für Foucault

412 Während der Begriff »Regierung« heute »vor allem Formen politischer Steuerung oder die rechtlich-administrative Struktur staatlicher Instanzen bezeichnet, bezog sich der Begriff früher auf die verschiedenen Formen der ›Führung von Menschen‹ und umfasste Formen der Fremdführung ebenso wie Techniken des Sich-selbst-Regierens.« (Lemke 2007b: 61) Von Regierung war in diesem Sinne bis ins 18. Jahrhundert nicht nur in politischen Texten, sondern auch in philosophischen, religiösen, medizinischen und pädagogischen Arbeiten die Rede: »Über die Lenkung des Staates oder der Verwaltung hinaus meinte ›Regierung‹ auch Probleme der Selbstbeherrschung, der Leitung der Familie und der Kinder, der Steuerung des Haushalts, der Lenkung der Seele etc. Aus diesem Grund bestimmt Foucault Regierung als Führung, genauer gesagt als ›Führung der Führungen‹, die ein Kontinuum umfasst, das von der ›Regierung des Selbst‹ bis zur ›Regierung der anderen‹ reicht.« (Lemke u.a. 2000: 33)

413 Anders als lange angenommen (u.a. Lemke u.a. 2000: 32) setzt sich der Begriff »Gouvernamentalität« nicht aus *gouverner* (Regieren) und *mentalité* (Denkweise) zusammen, sondern der »Wortstamm ist eindeutig das Adjektiv *gouvernemental* und es scheint eher, dass Foucault den Neologismus als Gegenbegriff zu ›Souveränität‹ [...] einsetzte. Dieser Irrtum hat bedauerlicherweise zu einer Reihe von Fehlinterpretationen beigetragen, die das Konzept als eine ›Mentalität des Regierens‹ begriffen bzw. darauf reduziert haben.« (Lemke 2008: 13)

414 Zu Foucaults Entwicklung des Gouvernamentalitätskonzepts vgl. Lemke 1997b.

415 Hier zeigt sich eine gewisse Ähnlichkeit Foucaults Denken zu dem Konzept der kulturellen Hegemonie Gramscis (vgl. dazu Buckel 2015: 168).

»die Gesamtheit [...] aus den Institutionen, den Verfahren, Analysen und Reflexionen, den Berechnungen und den Taktiken, die es gestatten, diese recht spezifische und doch komplexe Form der Macht auszuüben, die als Hauptzielscheibe die Bevölkerung, als Hauptwissensform die politische Ökonomie und als wesentliches technisches Instrument die Sicherheitsdispositive hat.« (2006a: 162)

Regierungspraktiken können an Körper, Bewusstsein und Disziplin ebenso ansetzen wie an den Wünschen, dem Wollen der Subjekte. Sie können als normalisierendes Wissen auf die Gesamtheit der Bevölkerung wirken und das ›Normale‹ regulieren. Jedoch arbeitet Foucault auch an dieser Stelle nicht explizit heraus, von *wem* die Machttechniken eigentlich konzipiert wurden. Auch in seinem Spätwerk analysiert Foucault folglich Macht nicht von sozialen Akteuren mit Hilfe staatlicher Herrschaft und Staatsapparaten ausgehend, sondern als Regierungsform, der der »Staat [...] selbst als Regierungstechnik, nämlich als dynamische Form und historische Fixierung gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse« (Bröckling u.a. 2000: 27) unterworfen sei.

In seiner *Geschichte der Gouvernementalität* (2006a; 2006b) zeichnet Foucault die Entstehung der modernen Regierungstechniken des Staates der neoliberalen Gegenwartsgesellschaft nach.⁴¹⁶ Durch den Liberalismus (vgl. Münkler/Straßenberger 2020: 155ff.) wurde ab der Mitte des 18. Jahrhunderts eine ökonomische Form der Regierung durchgesetzt, die sich an den Funktionsprinzipien des Marktes orientiert (Foucault 2006b: 52ff.). Vor allem die Ökonomen des Liberalismus waren es, die den Policy-Staat des 19. Jahrhunderts kritisierten und eine neue Technologie der Macht einforderten. Dabei stand die *Politische Ökonomie* – die als Wissensform im 18. Jahrhundert entsteht und die dirigistischen Prinzipien der merkantilistischen und kameralistischen Wirtschaftssteuerung durch die Idee einer spontanen Selbstregulation des Marktes auf der Grundlage ›natürlicher‹ Preise und der freien Zirkulation von Menschen und Waren ersetzte – Pate als neue Form der Regierung.⁴¹⁷ Das Modell des freien Marktes und der freien Zirkulation

416 Foucault unterteilt den betrachteten Zeitraum von der Spätantike bis zur Gegenwart in drei historische Formen politischer Machttechnologien. Erstens die Pastoralmacht ab der Spätantike bis ins Mittelalter (2006a: 185ff.), eine in Form der Policy aus dem Christentum entstandene Machtform, die sowohl auf die gesamte Gemeinschaft wie auf das individuelle »Seelenheil« abzielte (Foucault 2005b: 247f.). Zweitens die Staatsräson ab dem 16. und 17. Jahrhundert (Foucault 2006a: 345ff.), bei der die Macht nicht mehr göttlich bestimmt sei, sondern über Recht und damit staatlich durchgesetzt werde. Zur institutionellen Umsetzung dieser Technologie entwickelte der Staat die Polizei als Disziplinarmacht (ebd.: 449ff.), durch die der Einzelne zur Sicherung der inneren Ordnung angehalten und zugerichtet wird. Drittens den Liberalismus ab dem 18. Jahrhundert.

417 Durch die »Begriffsbildung einer ›politischen Ökonomie‹, die seit Anfang des siebzehnten Jahrhunderts kursiert, [wurde] die Unterordnung der *oikonomía* – als bloße Hauswirtschaft – unter die Zwecksetzung der Politik unterbrochen.« (Vogl 2015: 38) In der politischen Ökonomie »geht es um eine sozialtechnische Durchdringung komplexer Austauschprozesse, an deren Horizont moderne Marktgesellschaften stehen.« (ebd.: 107) Spätestens im neunzehnten Jahrhundert umschließen sie ein Aufgabengebiet, das von älteren Souveränitätsrechten (wie Geldmonopol) über Exekutivfunktionen (wie die Kontrolle von Staatsschuld) bis zur direkten Teilnahme am Marktgeschehen reichen.« (ebd.: 141)

von Menschen und Waren sowie die Figur des *Homo oeconomicus*⁴¹⁸ (ebd.: 367ff.) sollten das Gegenbild zur Staatsräson bilden (Lemke 2007b: 62).

Foucault zeigt anhand der Schriften der deutschen *Ordoliberalen* der Freiburger Schule der 1930er Jahre (vgl. Biebricher 2021: 60ff.), dass die »Gestaltung der Gesellschaft nach dem Modell des Unternehmers« (Foucault 2006b: 226)⁴¹⁹ sowie den »Mechanismen des Wettbewerbs« (ebd.: 208) erfolgen sollte. In der »Gesellschaft [müssten sich] ausschließlich Handelsbeziehungen einstellen« (ebd.: 185). Diese Ideen des frühen Neoliberalismus sind dann vor allem zwischen den 1930er und 1950er Jahren als Neoliberalismus der US-amerikanischen Chicago School in den USA in neuer Form wirksam geworden (Harvey 2007: 57) und wurden Ende der 1970er Jahre auch in Europa als Re-Import wirtschafts- und gesellschaftspolitisch hegemonial (Foucault 2006b: 274). Hierbei lösten sie ab den 1970er Jahren den Keynesianismus als wirtschaftspolitische Konzeption ab und etablierten eine bestimmte Regierungsweise der OECD-Staaten.

Auch in diesen Betrachtungen zum frühen Neoliberalismus der 1930er sowie zeitgenössischen der 1970er Jahre geht es Foucault nicht um *real* veränderte Machtverhältnisse in Gesellschaft und Politik. Vielmehr steht die Analyse von Texten und Programmen im Vordergrund seiner Untersuchungen, »die das Ersinnen von Machtstrategien dokumentieren [...]. [Es geht] nicht um die Frage, ob und wie diese Strategien tatsächlich umgesetzt worden sind.« (Marti 2008: 295) Foucault zeigt vielmehr – und das ist der Gewinn und zeichnet die Anschlussmöglichkeit für aktuelle Gouvernentalitätsstudien aus –, dass der neoliberalen Regierungstechnik nach die Verantwortung für gesellschaftliche Risiken wie Krankheit, Arbeitslosigkeit, Kriminalität und Armut im Sinne der Eigenverantwortung in den Zuständigkeitsbereich der Subjekte selbst verlagert werden soll. Damit befähigt die Gouvernentalitätsperspektive dazu, neoliberale Programme eines Rückzugs des Staates ideologiekritisch als in Wahrheit veränderte Regierungstechniken und -programme zu dechiffrieren, »die die Führungskapazitäten vom Staat weg auf ›verantwortliche‹ und ›rationale‹ Individuen verlagern.« (Lemke 2008: 56f.)

Der Mehrwert von Foucaults Analysen besteht daher in der Erfassung der Projekte veränderter Herrschaftsweisen neoliberaler Gesellschaften. Neoliberalismus wurde und wird von vielen kritischen sozialwissenschaftlichen Analysen und politisch linken Standpunkten in der Regel als ein politisches Projekt verstanden, das darauf abzielt, die Macht der Unternehmer_innen und der Vermögensbesitzenden (Wienold 2011: 237) durch die Privatisierung ökonomischer und gesellschaftlicher Ressourcen (Biebricher 2021: 73ff.) zu stärken. Die Welt soll in möglichst viele handelbare Waren verwandelt werden (Schui/Blankenburg 2002: 141). In all diesen Betrachtungsweisen wird neoliberale Macht vor allem als private Enteignung oder Ausschluss von gesellschaftlichen Gütern betrachtet.

418 Das Modell des *Homo oeconomicus* bezeichnet das ökonomische Leitbild des streng nach ökonomischen Kriterien handelnden nutzenmaximierenden Subjektes. Mit möglichst wenig Aufwand soll maximaler Output erreicht werden (Mankiw/Taylor 2020: 11f.).

419 Foucault verdeutlicht: »Der *Homo oeconomicus* ist ein Unternehmer und zwar ein Unternehmer seiner selbst.« (2006b: 314) Dieser Unternehmer seiner selbst ist »für sich selbst sein eigenes Kapital [...], sein eigener Produzent, seine eigene Einkommensquelle.« (ebd.) Zum Konzept des unternehmerischen Selbst vgl. Bröckling 2013.

Die Frage, warum Menschen dagegen nicht aufbegehren, wenn Güter und Infrastruktur privatisiert und damit der Öffentlichkeit entzogen werden, kann nach Foucault gerade dadurch erklärt werden – und das zeichnet den Mehrwert seiner Analysen für die kritischen Sozialwissenschaften aus –, dass neoliberale Macht vor allem positiv und produktiv wirkt, indem sie ein Anreizsystem für die Subjekte schafft, »welches mit mehr oder weniger sanften Mitteln zum Mitspielen einlädt.« (Marti 2008: 299) Gerade die Gouvernamentalität stellt für Foucault die neue Regierungsform der Subjekte im Neoliberalismus dar, die auf das »Mitspielen« abzielt, da sie im Gewand vermeintlicher *Freiheit* präsentiert wird.

Der zentrale Begriff im Neoliberalismus ist Freiheit (Friedman 2002: 26). Trotzdem ergibt sich aus diesem Freiheitspostulat und dem liberalen Marktregime (Dörre 2009: 57) kein Zuwachs an realer Freiheit. Freiheit wird vielmehr im Sinne des Selbstmanagements so organisiert, dass die Subjekte der Gesellschaft im Allgemeinen und die Arbeitnehmer_innen im Besonderen sich selbst nach bestimmten gewünschten Normen verhalten, die aber gerade nicht *selbst* gewählt sind. Ziel ist die Kontrolle der Bevölkerung und der Arbeitnehmer_innen sowie deren Vereinnahmung für die Imperative des Arbeitsmarktes. Freiheit ist dabei immer auch Freiheit vor dem umverteilenden Sozialstaat. Der Neoliberalismus ist damit mehr als eine Wirtschaftstheorie, nämlich zudem eine Regierungstechnik, die auf einen allumfassenderen unsichtbaren gesellschaftlichen Zugriff auf die Subjekte abzielt.

Allerdings haben Foucaults Betrachtungen zur Gouvernamentalität bei aller Anschlussfähigkeit für die Sozialwissenschaften auch scharfe Kritik auf sich gezogen (vgl. Rehmann 2008: 19). Vor allem wird bemängelt, dass Foucault nicht verdeutlicht, »warum Staatsdiskurse [...] Herrschaft produzieren und reproduzieren« (Sauer 2001: 109). Dies kann von Foucault nicht befriedigend beantwortet werden, denn »Foucault löst Herrschaft in Macht auf.« (ebd.) Konkrete Personen und soziale Klassen/Kräfte mit bestimmten Interessen verschwinden aus seinem Blickfeld, da er lediglich die Politische Ökonomie als wissenschaftlichen Diskurs untersucht.⁴²⁰ Foucault betreibt eben Wissenschaftsgeschichte, keine Soziologie.

Dies manifestiert sich auch in seiner Staatsbetrachtung. Für Foucault »entsteht und wirkt [Macht] jenseits des Staats, sie ist im Staat nicht lokalisierbar« (1986: 115), obwohl sie *auch* »in den Staatsapparaten und gesellschaftlichen Hegemonien« (ebd.: 113f.) verkörpert ist.⁴²¹ Dadurch entpersonalisiert Foucault Macht, indem er diese nicht mehr als von einem Zentrum oder bestimmten Orten ausgehen sieht. Insgesamt bleiben der Staat im Allgemeinen und staatliche Herrschaftsausübung im Besonderen die großen Leerstellen in Foucaults Werk. Explizit verweigert er sich auch der Ausarbeitung einer eigenen Staatstheorie (Foucault 2006b: 114). Das mag vor allem daran liegen, dass Foucaults Interesse sich lange Zeit auf konkrete Technologien der Macht konzentriert hat, die gerade als unabhängig von einem vorgeblichen Zentrum, wie dem Staat oder bestimm-

420 Kritisiert wird vor allem an Foucault und an den an ihn anschließenden Gouvernamentalitätsstudien, dass diese nicht zwischen Herrschaft und Macht sowie nicht zwischen Fremd- und Selbstherrschaft unterscheiden (Rehmann 2008: 19).

421 Für Sonja Buckel zeigt sich hier eine geheime Übereinkunft zwischen den Kontrahenten Nicos Poulantzas und Foucault (2015: 166).

ten sozialen Klassen, verstanden werden. Deshalb analysiert Foucault in seinem Werk auch nicht, *wer* die Staatsgewalt oder verschiedene Staatsapparate *wie* und zu *welchem* Zweck nutzt. Lediglich in der *Geschichte der Gouvernamentalität* untersucht er konkreter die Wirkungsweisen und Intentionen staatlicher Herrschaftsausübung im Sinne neuer *Regierungsweisen*, richtet jedoch den Blick nicht wirklich auf das Objekt Staat und politische Auseinandersetzungen, sondern primär auf die Veränderung allgemeiner politischer Rationalitäten (Bröckling u.a. 2000: 27).

5.6.4 Zur Gouvernamentalität der Gegenwart. Gouvernentalitätsstudien als ideologiekritische Analyse politischer Regierung im Neoliberalismus

Foucaults Arbeiten zur *Gouvernamentalität* haben die Sozialwissenschaften ab den 1990er Jahren nachhaltig beeinflusst (vgl. Lemke 2007b).⁴²² Der zentrale soziologische Erkenntnisgewinn besteht darin, dass die gegenwärtigen Transformationsprozesse von Staatlichkeit und damit einhergehend die Verschiebungen im Verhältnis zwischen *Staat*, *Subjekt* und *Ökonomie* nicht zunehmende Freiheitsgewinne für das Subjekt, sondern veränderte *Regierungstechniken* des politischen Zugriffs auf das Subjekt darstellen. Somit lässt sich der neoliberale Staat gerade *nicht* durch einen Abbau von Staatlichkeit zugunsten einer zunehmenden Dominanz des Marktes verstehen und ist in der »Veränderung seines Wirkungsbereichs und seiner Instrumente« (Le Galès/Scott 2009: 6) ideologiekritisch zu begreifen. Das diesen Prozessen zugrundeliegende politische Programm begründet eine Transformation des Politischen und zielt auf bestimmte *Subjektivierungsprozesse* ab, also auf die Art und Weise, wie sich die vergesellschafteten Subjekte verhalten *sollen*.

Im Anschluss hieran sind diverse Arbeiten im sozialwissenschaftlichen Kontext entstanden, die untersuchen, *wie* diese veränderten Regierungstechniken in bestimmten Politikfelder angewendet werden (u.a. der Wirtschafts-, Arbeits-, Bildungs- und Sozialpolitik), um die Veränderung und Wirkungsweisen des politischen Zugriffs auf die Subjekte bestimmen zu können (vgl. Lemke u.a. 2000: 37).⁴²³ Zentral ist hierbei, dass die Machttechniken der *Gouvernamentalität der Gegenwart* (Bröckling u.a. 2000) eben nicht durch disziplinierende Vorgaben und exekutive Anweisungen (Gesetze) sowie äußeren Zwang (Staatsgewalt) durchgesetzt werden, sondern auf die aktive *Selbstführung* und freiwillige *Selbstkontrolle* der gesellschaftlichen Subjekte abzielen. Dabei werden diese angeleitet, sich *von sich aus* anders – eben wie politisch intendiert – zu verhalten (Lemke 1997b: 129f.). Diese für die Subjekte unerkannten Selbstführungstechniken transformieren Fremdführung in Selbstführung. Gegenwärtige Macht operiert gerade »nicht als

422 Das Erscheinen des englischsprachigen Sammelbandes *The Foucault Effect* (1991) markiert das Entstehen der sogenannten *governementality studies* im angelsächsischen Raum. Im deutschsprachigen Raum wurde das Konzept der Gouvernamentalität 1997 durch Thomas Lemke durch seine *Kritik der politischen Vernunft* (2007b) erstmals zugänglich gemacht. Im Jahr 2000 ist von Thomas Lemke, Ulrich Bröckling und Susanne Krasmann ein Sammelband namens *Gouvernamentalität der Gegenwart* (2000) herausgegeben worden, der einen wichtigen Beitrag zur Verbreitung der Konzepte der Gouvernentalitätsstudien leistete.

423 Vgl. Bröckling u.a. 2000; Krasmann 2003; Opitz 2004; Bröckling 2007; Pongratz 2007; Lessenich 2008; Sternfeld 2009; Wagner 2018. Zum Überblick über die Gouvernentalitätsstudien vgl. Lemke u.a. 2000.

Gegenpart, sondern umgekehrt im Medium der Freiheit« (Lessenich 2008: 83), wodurch diese nicht mehr *als Macht* erkannt, sondern *als Freiheit* missverstanden wird (Opitz 2004: 119). Angewendet werden diese gouvernementalen Selbstführungstechniken einerseits von staatlicher Seite sowie andererseits von privaten Unternehmen im Bereich der modernen Arbeitsorganisation als neue Form der Unternehmensführung.

Vor allem der prominent gewordene Begriff der *Selbstoptimierung* (vgl. Klopotek 2016) schließt hieran an und erfasst analytisch soziale Phänomene, die sich in den zeitgenössischen neoliberalen Gesellschaften zunehmend in vielen Lebens- und Arbeitsbereichen manifestieren.⁴²⁴ Selbstoptimierung bezeichnet, dass das Subjekt in der gegenwärtigen Wettbewerbsgesellschaft im Sinne der individuellen *Selbstführung* und *Selbstregierung* implizit und explizit dazu angehalten wird, ständig an sich selbst zu arbeiten und das Bestmögliche aus sich herauszuholen, sich eben zu optimieren, um sich im Konkurrenzkampf des Neoliberalismus zu behaupten.⁴²⁵ Das eigene Leben soll nach »betriebswirtschaftlichen Effizienzkriterien und unternehmerischen Kalkülen« ausgerichtet werden (Lemke u. a. 2000: 30). Gesellschaftliche Herrschaftsverhältnisse fallen dabei jedoch aus dem Blick der sich selbst Optimierenden, was zur Folge hat, dass der, der in der neoliberalen Leistungsgesellschaft scheitert, sich *selbst* dafür verantwortlich macht, anstatt die strukturellen Herrschafts- und Machtverhältnisse in der Gesellschaft und der Ökonomie als ursächlich dafür zu sehen. Dies hat für politische Regierungsprogramme durchaus Nutzen, weswegen viele Imperative der Selbstoptimierung und Aktivierung staatlich lanciert sind und ein politisches Projekt darstellen.

424 In Ratgebern und den Medien wimmelt es von Wortbildungen mit »selbst« wie Selbstbehauptung, Selbstdurchsetzung, Selbsterfahrung, Selbstfindung, Selbstmanagement, Selbstorganisation, Selbststeuerung. Diese medial durchgesetzte Ideologie der Selbstoptimierung zielt darauf, dass sich das adressierte Subjekt verändern und verbessern soll, um in der *gegebenen* Gesellschaft im sozialdarwinistischen Sinne bestehen zu können. Dabei wird in den Medien jedoch in keiner Weise die gesellschaftliche Ordnung und ihre Prinzipien kritisch hinterfragt, sodass es auch nicht um ihre Veränderung geht. Selbstoptimierung ist folglich affirmativ. Zur Selbstoptimierung durch Fitness als Form des Sozialdarwinismus im marktorientierten Neoliberalismus vgl. Martschukat 2019. Martschukat konstatiert die Fitnessorientierung bezüglich des Anfangs des 20. Jahrhunderts für die USA, was auch für die Gegenwart Bedeutung hat: »Mit durchtrainierten Körpern würden weiße Männer ihre außergewöhnliche Leistungsstärke verdeutlichen, sich auch für ökonomischen Erfolg im kapitalistischen Wettbewerb bereitmachen und damit ihre privilegierte gesellschaftliche Position bekräftigen und legitimieren.« (2019: 87) Für einen Überblick über die gesellschaftlichen Räume Liebe, Arbeit, Freizeit, Denken etc. als *Zonen der Selbstoptimierung* vgl. Klopotek 2016. Zum Einfluss neoliberalen Denkens auf die Subjekte durch Medien, Fernsehsendungen, Datingportalen, Sport, Castingshows etc. vgl. Stark 2014.

425 Es geht bei der Optimierung »um eine Handlungslogik, die die Subjekte ständig dazu nötigt, im gegebenen Kontext ihre Leistungsmöglichkeiten auszureizen, was eine grenzenlose Überbietungslogik in Gang setzt, der sich letztlich alle unterwerfen müssen. Zentral hierbei ist, dass externer Zwang ins Innere des Individuums verlagert wird, was eine Trennung zwischen Fremd- und Selbstbestimmung unmöglich macht.« (Klopotek 2016: 11)

Zur Transformation staatlicher Herrschaft im Neoliberalismus. Der aktivierende Staat und die Herstellung des Marktsubjektes

Der selbstregulierte Markt als Idee des Neoliberalismus ist auf die Existenz einer Marktgesellschaft (Biebricher 2021: 106) sowie auf Individuen als Marktsubjekte angewiesen (Opielka 2008: 96), die sich markt- und damit wettbewerbskonform verhalten (Hayek 1976: 48). Sowohl Marktgesellschaft als auch Marktsubjekte entstehen jedoch nicht von selbst durch Erziehung und Sozialisation, sondern müssen durch den Staat politisch hervorgebracht und immer wieder reproduziert werden (Brown 2015: 32).⁴²⁶ Viele Gou-vernamentalitätsansätze betonen daher die ökonomische Zweckbestimmung der neuen Art des Regierens (Lemke 1997b: 129f.). Diese neoliberale »Staatstechnik« (Frankenberg 2010: 12)⁴²⁷ zeichnet sich nicht primär durch direkte Interventionen autorisierter und spezialisierter Staatsapparate, sondern vor allem durch indirekte Techniken aus, die die Individuen führen und anleiten (Lemke 2000: 38). Vor allem der zivilgesellschaftliche Bereich dient dazu, staatlich lancierte Diskurse des normativen Leitbildes des individualisierten Marktsubjektes und des *aktivierenden Staates*⁴²⁸ in der Gesellschaft und den Medien zu verbreiten und hegemonial zu verankern. »Aktivierung« und »Eigenverantwortung« sind die vom Staat ausgehenden Leitbilder, an denen sich die Subjekte als Marktsubjekte in der gegenwärtigen postfordistischen Marktgesellschaft auszurichten haben. In den verschiedenen Sektoren, wie der Sozialpolitik, dem Bildungswesen, dem Gesundheitswesen, der Rentenpolitik, dem Arbeitsmarkt und bestimmten Dienstleistungsbe-

426 Die »neoliberale Rationalität [dehnt] das Modell des Marktes auf alle Bereiche und Tätigkeiten aus[] – auch wo es nicht um Geld geht – und [fasst] Menschen ausschließlich als Marktakteure auf[]« (Brown 2015: 32).

427 Für Günter Frankenberg bezeichnet »Staatstechnik« die Art und Weise, »wie politische Macht ausgeübt wird. Sie umfasst die Gesamtheit der Verfahrensweisen, Normen und Prinzipien, Wissensformen und Kompetenzen, Berechnungen, Strategien und Taktiken, die von Akteuren und Institutionen operativ umgesetzt werden. [...] Staatlichkeit als Handlungs- und Interventionsfeld sich überkreuzender Ziele und Techniken, zum anderen die Bedeutung des Rechts als Form und Autorität der legitimen Ausübung von Macht. (2010: 12) Dabei ist es das »Konzept der Sicherheit [...], das der Staatstechnik als Zielgröße vorgegeben ist.« (ebd.: 15)

428 Das neue Leitbild des aktivierenden Staates wurde vor allem durch die sozialwissenschaftliche Diskussion politisch einflussreich. In Großbritannien waren es die Schriften des britischen (linksliberalen) Soziologen Anthony Giddens, der Berater des britischen Premiers Tony Blair war, die »Aktivierung« gefordert haben. Durch den Regierungsantritt von New Labour 1997 in Großbritannien wurde Aktivierung als neues Leitbild staatlicher Politik »als die sanfte, sozialdemokratische Variante von »workfare« und als Blaupause für die deutschen Versuche« (Opielka 2008: 96) etabliert. In Deutschland waren an dieser Diskussion, die als Dritter Weg bekannt wurde, vor allem der deutsche Soziologe Ulrich Beck und andere Wissenschaftler_innen und Politiker_innen aus dem Umfeld der Sozialdemokratie beteiligt (Bieling 2009: 238). Hieraus sollte dann auch die theoretische Begründung der Agenda 2010-Reformen erfolgen: »Befürworter des aktivierenden Staates waren sich darin einig, dass dieser, gemäß dem Slogan eines neuen Dritten Wegs jenseits der alten Leitbilder des keynesianischen Wohlfahrtsstaates auf der einen und des Minimalstaats bzw. schlanken Wettbewerbsstaats [des Neoliberalismus] auf der anderen Seite, darauf ausgerichtet sein sollte, durch eine kooperative Verhaltenssteuerung der Staatsbürger und Marktteilnehmer zusätzliche gesellschaftliche Produktivitätspotenziale zu mobilisieren.« (ebd.) Zur Begründung des Dritten Wegs vgl. Gerhard Schröder/Tony Blair: Der Weg nach vorne für Europas Sozialdemokraten, in: *Die Welt*, 09.06.1999.

reichen, soll den Subjekten individuell *Verantwortung* für gesellschaftliche Risiken wie Krankheit, Arbeitslosigkeit und Armut übertragen werden, wodurch sie aus der staatlichen Verantwortung und Absicherung entlassen werden (Opielka 2008: 89).⁴²⁹ Neoliberale Gouvernamentalität zielt damit auf eine *Individualisierung* der Gesellschaftsmitglieder, die im Fordismus noch in Berufsverbänden und Gewerkschaften organisiert waren und damit auf die Entpolitisierung von gesellschaftlichen Problemlagen. Damit werden »Erfolg und Scheitern [...] [zu] Probleme[n] des Individuums und haben nichts mehr mit der Gesellschaft oder dem Staat zu tun.« (Altvater 1981: 5) Hegemoniefähig ist diese Regierungsweise, weil sie sich als Befreiungsprojekt für die Subjekte präsentiert (Dörre 2009: 63).⁴³⁰ Es geht im flexiblen Kapitalismus folglich nicht mehr um die »disziplinarische[] Dressur der Körper, die fügsam und nutzbar gemacht werden sollen« (Ehrenberg 2011: 478), sondern darum, »die persönlichen Ressourcen zu mobilisieren und zu steigern, indem man politische Maßnahmen begünstigt, die den Individuen ermöglichen, die Agenten ihrer eigenen Veränderung zu sein.« (ebd.)

Foucault und andere Autor_innen der Gouvernamentalitätsstudien analysieren zwar veränderte politische Machttechnologien und Regierungsweisen im Neoliberalismus, betrachten allerdings sowohl Staatlichkeit an sich und den Wandel staatlicher Herrschaft (Lemke 2008: 58) als auch soziale Kräfteverhältnisse und Machtauseinandersetzungen nur unzureichend (Rehmann 2008: 19).⁴³¹ Gerade hier kann das Konzept der Gouvernamentalität mit materialistischen Staatstheorien in Anlehnung an Antonio Gramsci (vgl. Kap. 5.4) und Nicos Poulantzas (vgl. Kap. 5.5) gewinnbringend verknüpft werden, um den *Ausgang* veränderter Regierungsweisen in den Interessen bestimmter sozialer Kräfte und Klassen in den Staatsapparaten *und* in der Zivilgesellschaft verorten zu können. Dadurch wird die »liberale Grenzziehung zwischen dem Öffentlichen und dem Privaten und die Unterscheidung zwischen der Domäne des Staates und dem Bereich der Gesellschaft« (Lemke u.a. 2000: 37) als Chimäre entlarvt, da diese »nicht mehr als Grundlage und Grenze, sondern [selbst] als Instrument und Effekt von Regierungspraktiken« (ebd.) dient. Dies zeigt sich deutlich in den drei Beispiel-Politikfeldern *Arbeitsorganisation*, *Sozialpolitik* und *Bildungspolitik*, die im Folgenden als Fallbeispiele gouvernementaler Praxis dienen sollen.

429 Zur biopolitischen Aktivierungspolitik der deutschen Bundesregierung gehörte auch der 2007 verabschiedete »Aktionsplan fit statt fett« sowie 2008 die Kampagne *IN Form. Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung* (Martschukat 2019: 23).

430 Klaus Dörre verdeutlicht: »Was sich als Geist der Befreiung präsentiert, mündet in schöner Regelmäßigkeit in Polemik gegen vermeintlich freiheitsbeschränkende Regulierungen, seien es nun Tarifverträge, die Mitbestimmung oder kollektive Sicherungssysteme.« (2009: 64)

431 Programme werden als einheitlich und in sich geschlossen konzipiert gedacht, womit Herrschaft und Macht als homogen und nicht in sich umkämpft erscheint (Lemke u.a. 2000: 42). Damit finden Kämpfe und Widerstände nur zwischen Programmen und ihren Implementationen statt, gehen aber selbst nicht in die Programme beziehungsweise Implementationen als Kompromisse ein (ebd.). Zur Kritik an den Gouvernamentalitätsstudien und einer ideologietheoretischen Re-Interpretation vgl. Rehmann 2008: 202ff.

Flexibilisierung der Arbeit als Transformation von Herrschaft in der Arbeitswelt. Beispiel gouvernementaler Praxis I

Neben der *Prekarisierung* der Arbeitsverhältnisse (vgl. Kap. 5.3.4) zeichnet sich die postfordistische Arbeitswelt vor allem durch ihre *Flexibilisierung* aus. Betrifft die Prekarisierung primär die gering qualifizierten Arbeitnehmer_innen, zielt der Begriff der Flexibilisierung »auf veränderte Arbeitssituationen vor allem am oberen Ende des Qualifikationsspektrums.« (Trunkczek 2011: 610) Hier muss sich das Arbeitsmarktsubjekt als »Flexible[r] Mensch« (Sennett 1998)⁴³² im Sinne der »Arbeitsmarktindividualisierung« (Beck 1986: 144)⁴³³ anpassungsfähig in seinen Ansprüchen und seiner Mobilität zeigen, um sich im modernen neoliberalen Wettbewerbskapitalismus behaupten zu können. Dabei findet im Namen von Flexibilität, dem »Aufbrechen starrer Bürokratien« und angeblich verstärkter Partizipation der Mitarbeitenden eine »Entgrenzung der Arbeit« statt, die u.a. Projekt-, Gruppen- und Teamarbeit⁴³⁴ sowie Zielvereinbarungen bei selbstbestimmten Arbeitszeiten als vermeintlich zugewonnene Freiheit in der Arbeit durch die Arbeitnehmer_innen zum Inhalt hat.⁴³⁵ Von der Unternehmensführung werden nicht mehr konkrete Top-Down-Handlungsanweisungen formuliert, wie dies für den fordistischen Betrieb typisch war, sondern lediglich definierte Ziele, die zu einem bestimmten Zeitpunkt umgesetzt sein müssen, wodurch es auch keine geregelten und fixen Arbeitszeiten mehr gibt (Pongratz/Voß 2004: 22). Wie diese Ziele zu erreichen sind, muss in den Arbeitsgruppen hingegen selbstbestimmt ausgehandelt werden. Die postfordistische Arbeitsorganisation zeichnet sich dabei durch Methoden der *indirekten Steuerung* aus (Siemens/Frenzel 2014: 9). Diese zielen im Gegensatz zur konstatierten Freiheit realiter auf die Steigerung des Leistungsvermögens und des Engagements der Mitarbeiter_innen durch die stärkere Einbeziehung in die Verantwortung für die Organisation und die Ergebnisse des eigenen Arbeitsbereichs ab.⁴³⁶ Durch diese neuen Formen der Arbeitsorganisation im Postfordismus wird auf das Arbeitsvermögen der Arbeitnehmer_innen nicht

432 So wird »[v]on den Arbeitnehmern [...] verlangt, sich flexibler zu verhalten, offen für kurzfristige Veränderungen zu sein, ständige Risiken einzugehen und weniger abhängig von Regeln und förmlichen Prozeduren zu werden.« (Sennett 1998: 10)

433 Ulrich Beck verdeutlichte durch seine sozialwissenschaftlich einflussreiche Individualisierungsthese, dass Individualisierung – und gerade dieser Aspekt fehlt in den meisten Schulbüchern (u.a. Detjen u.a. 2021: 264ff.) – vor allem eine Transformation zum »Markt-Individuum« (1986: 144) sei. Dabei ist das Marktsubjekt »aus traditionellen Klassenbedingungen und Versorgungsbezügen der Familie herausgelöst und verstärkt auf sich selbst und [...] [sein] individuelles Arbeitsmarktschicksal mit allen Risiken, Chancen und Widersprüchen verwiesen.« (ebd.: 116)

434 Durch das Team wird eine »Wettbewerbssituation [etabliert], da die Teammitglieder immer auch als konkurrierende Anbieter individueller Fähigkeiten einbezogen werden. Zugleich verwandelt die Verpflichtung auf ein gemeinsames Ziel jedes Gruppenmitglied in einen Kontrolleur der anderen, wobei die gegenseitige Kontrolle gegenüber der eher punktuellen Kontrolle durch einen Chef an der Spitze die Eigenschaft besitzt, kontinuierlich abzulaufen.« (Opitz 2004: 131)

435 Zu den selbstbestimmten Arbeitszeiten als Strategie des verstärkten Zugriffs auf die Arbeitnehmer_innen vgl. Freiheit zur Selbstausbeutung, in: *Böckler-Impuls*, 15/2015 [Autor_in unbekannt].

436 Auch bestimmte Teambuilding-Prozesse wie gemeinsames Panzerfahren gehören zu dieser Strategie der Mitarbeiter_innenführung. Vgl. Amrai Coen/Thomann Fischermann: Bespaßt und gequält. Wie deutsche Unternehmen ihren Beschäftigten eintrichtern: Selbstausbeutung macht Spaß!, in: *Die Zeit*, 25.10.2012. Vgl. zu den Teambuildingprozessen auch Martschukat 2019: 135.

mehr durch direkte, sondern verstärkt durch indirekte Steuerung zugegriffen.⁴³⁷ Es geht dabei um vermehrte Profitgenerierung durch die Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen (Boltanski/Chiapello 2013: 92), vor allem durch die Ausweitung der unbezahlten Arbeitszeit der Beschäftigten. Das »Ziel der Führung ist es [hierbei], Hierarchie im Arbeitsvollzug bedeutungslos *erscheinen* zu lassen.« (Opitz 2004: 120) Diesen Wandel der Herrschaftsausübung in Betrieben begreifen Luc Boltanski und Ève Chiapello als »Neue[n] Geist des Kapitalismus« (2013). Alain Ehrenberg verdeutlicht: »Ging es früher darum, die Einzelnen nützlich, weil gehorsam zu machen, so geht es heute um die Entwicklung ihrer *Fähigkeiten* der Selbstaktivierung und Selbstkontrolle« (2015: 18), was einer »Internalisierung der Zwänge von äußeren Organisationsstrukturen [...] gleichkommt.« (Boltanski/Chiapello 2013: 121)

Die beschriebene neue Führungskultur der gegenwärtigen Arbeitswelt wird dabei nach neuen Arbeits- und Managementkonzepten des *New Public Managements* und des *Human Resources Management-Ansatzes*⁴³⁸ der 1980er Jahre ausgerichtet (Bontrup 2011: 189), was sich ebenfalls auf den staatlichen Sektor übertragen hat (Benz 2008: 309).⁴³⁹ Begründet und dargelegt wurden diese Konzepte der rationalen Unternehmensstrukturierung und eines verstärkten und unsichtbaren Zugriffs auf die Beschäftigten durch vermeintlich neue Freiheiten in der *neuen Managementliteratur* der 1980er Jahre (vgl. Chamayou 2019: 88),⁴⁴⁰ zu Beginn der hegemonialen Phase des Neoliberalismus. Hierbei wurde gegen »starre« Organisationsstrukturen als »Hemmschuh« für Erfolg und Weiterentwicklung angeschrieben (Peters/Waterman zit.n. Opitz 2004: 117) und

437 Diese Steuerung wird indirekt genannt, »weil nicht mehr direkt per »Befehl und Gehorsam« gesteuert wird, sondern mittelbar dadurch, dass man so genannte Umwelten schafft und Rahmenbedingungen setzt, mit denen sich die Beschäftigten gemeinsam unternehmerisch auseinandersetzen.« (Siemens/Frenzel 2014: 9) Zudem sollen durch indirekte Steuerung (»Management by objectives«) die Mitarbeiter_innen dazu gebracht werden, sich mit dem Unternehmen zu identifizieren und damit die Unternehmensziele zu inkorporieren, damit der/die Mitarbeiter_in dazu gebracht wird, selbst so zu handeln, als ob er/sie für das Unternehmen verantwortlich wäre (Opitz 2004: 124). Inspiriert wurde dies durch Erkenntnisse aus der Arbeits- und Organisationspsychologie, bei der seit den 1940er Jahren erforscht wurde, unter welchen Bedingungen Beschäftigte in Teams profitabler arbeiten (Siemens/Frenzel 2014: 10).

438 Der Ansatz des Human Resources-Managements wurde in den 1990er Jahren an den US-amerikanischen Business Schools entwickelt und »verfolgt eine ganzheitliche Integration von Personal und Arbeit im Hinblick auf Entscheidungsprozesse.« (Bontrup 2011: 189) Das Unternehmen sollte als »systemhaftes Ganzes« begriffen werden, das nicht mehr funktional in Zuständigkeiten denkt und stark hierarchisch organisiert ist, sondern »prozess- und zielorientiert« auszurichten sei (ebd.: 193).

439 Ende der 1970er empfahl die OECD der EU die Nachahmung privatwirtschaftlicher Methoden in der staatlichen Bürokratie, das sogenannte New Public Management (Crouch 2011: 37f.). Die Konzepte des New Public Managements sind dann auch im öffentlichen Dienst und der Verwaltung mit dem Ziel des Bürokratieabbaus umgesetzt worden. Großbritannien war das Labor für Experimente unter dem Leitbild des Outsourcings, für die Einrichtung von Marktorientierung im öffentlichen Dienst, für Zielvereinbarungen und Controlling (Le Galès/Scott 2009: 6).

440 Zu den neuen Managementbüchern seit den 1980ern vgl. Opitz 2004: 117; Bröckling 2007: 62; Boltanski/Chiapello 2013: 91ff.: »Die Wörter Einsatz, Motivation, Flexibilität, Verantwortung, Projekt, Kommunikation, Autonomie lassen sich in der gesamten Managerliteratur finden und stellen deren Agenda dar.« (Ehrenberg 2011: 306)

positiv besetzte Begriffe der Alternativkultur der 1960er und 1970er Jahre wie Freiheit, Autonomie und Selbstbestimmung für die Mitarbeiter_innenführung ideologisch uminterpretiert (Boltanski/Chiapello 2013: 143f.). Vor allem in den Unternehmen der IT-Industrie des Silicon Valley wurden diese ausgearbeiteten Konzepte der Flexibilisierung und Entgrenzung der Arbeit in den 1980er Jahren zuerst umgesetzt und fungieren mittlerweile weltweit als Vorbild ›moderner‹ Arbeitsorganisation.

Einflussreich als Beschreibung des neuen Sozialtyps des flexibilisierten Erwerbstätigen in der postfordistischen Arbeitswelt wurde in den Sozialwissenschaften der Begriff des »Arbeitskraftunternehmer[s]« (Pongratz/Voß 2004: 9)⁴⁴¹ sowie des »Unternehmerische[n] Selbst« (Bröckling 2007: 46)⁴⁴². Das Leitbild des Unternehmerischen Selbst dient auch als Zielvorgabe staatlicher Politiken. 1997 erhob u. a. der Abschlussbericht der Kommission für Zukunftsfragen Bayern und Sachsen das Unternehmerische Selbst in den Rang einer politischen Zielvorgabe (ebd.: 7).⁴⁴³ Der Staat soll diesbezüglich »einen ordnenden Rahmen setzen und die Gesellschaft wertorientiert steuern« (Kommission für Zukunftsfragen Bayern und Sachsen zit. n. Bröckling 2007: 8).

Als Begleiterscheinung der veränderten Arbeitsorganisation kommt es neben einem Solidaritätsverlust unter den Mitarbeitenden (Castel 2005: 65) allerdings zu einer massiven Steigerung des Leistungsdrucks bei den einzelnen Beschäftigten, der zunehmend zu Erschöpfungsdepressionen (Burn-Out) in der Gegenwartsgesellschaft führt (vgl. Ehrenberg 2015).⁴⁴⁴

Der Sozialstaat als Aktivierender Sozialstaat. Beispiel gouvernementaler Praxis II

Privatwirtschaftliche Steuerungsprinzipien wurden auch auf den öffentlichen Sektor übertragen, wodurch die Regierungsmethode des Staates in den angelsächsischen Ländern seit den 1980er, in Deutschland seit den 1990er Jahren unter dem Leitbild des *New Public Management* umorganisiert werden (Le Galès/Scott 2009: 6). Hierbei steht das Ziel eines »ökonomischen Regierens bei geringst möglicher staatlicher Intervention« (Krasmann 2003: 176) im Mittelpunkt, das »in den unterschiedlichsten Programmen anvisiert und in entsprechenden Technologien realisiert wird.« (ebd.) Durch *New Public*

441 Er bezeichnet einen neuen »Typus von Arbeitskraft, der sich nicht nur auf dem Arbeitsmarkt, sondern auch innerhalb des Betriebs kontinuierlich zur Leistung anbietet und sich im Arbeitsprozess gezielt selbst organisiert. Wir bezeichnen diesen neuen Typus als »Arbeitskraftunternehmer«, weil er eine unternehmerische Entwicklung und Vermarktung der eigenen Arbeitskraft als Ware erfordert.« (Pongratz/Voß 2004: 24)

442 Das unternehmerische Selbst stellt »keine empirisch beobachtbare Entität [dar], sondern die Weise, in der Individuen als Personen adressiert werden, und zugleich die Richtung, in der sie verändert werden und sich verändern sollen.« (Bröckling 2007: 46) Es ist demnach ein Leitbild (ebd.: 7).

443 So konstatiert der Abschlussbericht explizit: »Das Leitbild der Zukunft ist das Individuum als Unternehmer seiner Arbeitskraft und Daseinsvorsorge.« (zit. n. Bröckling 2007: 7) Und weiter: »Diese Einsicht muss geweckt, Eigeninitiative und Selbstverantwortung, also das Unternehmerische in der Gesellschaft, müssen stärker entfaltet werden.« (ebd.: 8)

444 Zum Burn-Out in der Gegenwartsgesellschaft vgl. Ausgebrannt statt selbstverwirklicht, in: *Böckler-Impuls* 17/2014 [Autor_in unbekannt].

Management steuert die staatliche »Verwaltung nicht mehr durch präzise Rechtsnormen, sondern durch Ziele, Strategien oder Qualitätsstandard, sowie durch Zuweisung eines frei einsetzbaren Budgets.« (Benz 2008: 308) Zwar soll die Verwaltung nach wie vor rechtsstaatlich handeln, aber als Maßstäbe der Qualität ihres Handelns soll »neben der Gesetzesmäßigkeit die Effizienz« (ebd.) in den Vordergrund gerückt werden. Dabei werden die Leistungen, welche die Verwaltung erbringen soll, als Dienstleistungen beziehungsweise als Produkte definiert. Wie die Vorgaben erfüllt werden, »bleibt ihr überlassen. Das schließt auch die Entscheidung darüber ein, welche Mittel sie für welche Leistungen einsetzen will.« (ebd.) Im Modell des New Public Management verfügt die Verwaltung über eine größere Autonomie. Hierbei erfolgt die Steuerung – und das zeichnet die Gouvernamentalität aus – »über Ziele, Anreize und Qualitätskontrollen oder über den dezentralen Mechanismus des Wettbewerbs. Ziele geben den Handlungsrahmen vor.« (ebd.: 308f.) Wie Länder und Kommunen ihre Verwaltung schon vor der Jahrtausendwende mittels sogenannter Neuer Steuerungsmodelle umgestaltet haben, werden auch die sozialen Sicherungssysteme zunehmend markt- und betriebswirtschaftlichen Konkurrenzgesetzen unterworfen (Butterwegge 2017: 161). Damit »streben sie nach größtmöglicher kaufmännischer Effizienz, während ihr eigentlicher Zweck, Menschen in schwierigen Lebenslagen wirksam zu unterstützen, deutlich dahinter zurücktritt.« (ebd.) Das Ziel der *Aktivierung* wurde daher zu einem zentralen Leitbild der Transformation der westlichen Wohlfahrtsstaaten und der *Sozialpolitik* (Opielka 2008: 86). Die sozialstaatlichen Prinzipien von Subsidiarität und Solidarität drohen damit aufgelöst zu werden.

Gouvernentalitätskritische Sozialstaatsanalysen (vgl. Lessenich 2008) zeigen, dass der *Sozialstaat* in seinen Interventionsformen bezüglich der Sozial- und Arbeitspolitik nicht *ab-*, sondern *umgebaut* wurde (Castel 2011: 192). Diese Transformation des Sozialstaates im Neoliberalismus beinhaltet zwar auch Sozialabbau im Sinne der Reduzierung von Sozialstaatsausgaben und Umverteilungsmaßnahmen (Butterwegge 2006: 206f.), zentraler ist jedoch die spezifische Neuausrichtung des Leitbildes des aktivierten Marktsubjektes, in dessen Mittelpunkt seine Selbstverpflichtung auf eine marktkonforme Lebensorientierung steht (Lessenich 2008: 84). Das neue Leitbild des Sozialstaates zielt auf die strukturellen Veränderungen und auf die »Reindividualisierung sozialer Risiken bzw. die (Teil-)Privatisierung der staatlichen Altersvorsorge« (Butterwegge 2006: 240f.). Dabei setzt der aktivierende Sozialstaat nicht mehr auf Leistungsangebote von der Vermittlung bis zur Qualifizierung, sondern auf soziale Kontrolle und Haltungsänderung der Bedürftigen. Neben der weiterhin bestehenden und auch zunehmenden Disziplinierungspraxis (Wacquant 2009: 101) erfolgte damit eine Transformation des Sozialstaats in Richtung intendierter Eigenverantwortung und Eigeninitiative (Butterwegge 2006: 84). Dabei privatisieren öffentliche Verwaltungen Leistungen, für die Arbeitsverwaltungen werden Arbeitslose zu Kunden, »die unter dem Druck strenger Zumutbarkeitsregeln ein unternehmerisches Verhältnis zu ihren Arbeitsvermögen entwickeln sollen.« (Dörre 2009: 64) Eigenverantwortung stellt damit nicht länger einen Begriff für den Anspruch auf ein selbstverantwortetes Leben, sondern einen der sozialen Disziplinierung dar (Butterwegge 2006: 84). Folglich ist auch der Sozialstaat durch das staatliche Projekt der Aktivierung geprägt und kann als *aktivierender Sozialstaat* verstanden werden (Lessenich 2008: 16).

In Deutschland fand die Politikstrategie der Aktivierung der 1990er Jahre ihren Niederschlag in den Vorschlägen der Hartz-Kommission und in der Agenda 2010 der rot-grünen Bundesregierung 2003 (Opielka 2008: 86). Mit den Hartz-Gesetzen I bis IV »sollte mehr Bewegung in die angeblich zu *unflexiblen Arbeitsmärkte* gebracht werden.« (Bontrup 2011: 81) Neben der Schaffung niedrig entlohnter Beschäftigungsverhältnisse (Mini-, Midi-Jobs) und der Ausweitung von Leiharbeit manifestiert sich die Aktivierungspolitik im Sinne des unternehmerischen Selbst deutlich in der Schaffung von ›Ich-AGs‹, also der Gründung von Einzelunternehmen durch Arbeitslose mit Hilfe eines staatlichen Existenzgründungszuschusses. Unter dem Leitbild ›Fördern und Fordern‹ (›Keine Leistung ohne Gegenleistung‹) wurde zudem eine moralisierende Delegitimierung nicht-erwerbstätiger Lebensformen zum gesellschaftlich-politischen Programm erhoben (ebd.). Damit wurden »Ansprüche auf sozialpolitische Leistungen verstärkt an die Erfüllung von Pflichten durch die potenziellen Leistungsempfänger geknüpft« (Trinczek 2011: 608). Zudem wurde – politisch initiiert⁴⁴⁵ – die ›Faulenzer‹- und ›Drückeberger‹-Debatte medial in die Gesellschaft gebracht, die zusätzlich disziplinierend wirkte (Heitmeyer 2012: 19).

Zur Ökonomisierung staatlicher Bildungspolitik. Beispiel gouvernementaler Praxis III

Auch die Neuorientierung staatlicher *Bildungspolitik* lässt sich aus gouvernementalitätstheoretischer Perspektive herrschafts- und ideologiekritisch als transformierte politische Regierungsform begreifen, die auf Kontrolltechniken der Selbstführung in diesem Politikfeld abzielt und in das politische Projekt des Neoliberalismus verstrickt ist (Pongratz 2008: 378). Bildung soll nicht primär quantitativ ausgeweitet, sondern qualitativ verändert werden, auf den Bedarf bestimmter Kapitalfraktionen in der neoliberalen Gesellschaft hin (vgl. Münch 2009: 13f.). Auch die staatlichen Bildungs- und Wissenschaftsinstitutionen wie Schulen und Universitäten werden dabei durch die Etablierung von Steuerungselementen aus der Managementtheorie und damit nach Konzepten des *New Public Managements* betriebswirtschaftlich umorganisiert (Pongratz 2004: 244). Diese werden nun nach Zielvereinbarungen und nicht nach pädagogischen oder wissenschaftsbasierten Zielen geführt und lediglich an ihrer Outputeffizienz gemessen (Dörre 2009: 64). Wie für die Wirtschaft stellen damit auch für die Bildungseinrichtungen ökonomische Kalküle die wesentliche handlungsorientierende Größe dar. Diesbezüglich wird vor allem *Evaluation* als Mittel der Modernisierung von Bildung präsentiert (Liessmann 2006: 87). Jedoch zeigen kritische Analysen, dass hierdurch ein marktwirtschaftliches Konkurrenzdenken etabliert wird, denn durch die mit der Evaluation einhergehende Notwendigkeit des Messens und Rankings wird Wettbewerb und Rivalität strukturell im Bildungssektor verstetigt (Messerschmidt 2007: 54).⁴⁴⁶

445 Der damalige Bundeskanzler Gerhard Schröder verkündete 2001 in der Bild-Zeitung: »Es gibt kein Recht auf Faulheit in unserer Gesellschaft!« (zit.n. Lessenich 2008: 85). Auch der Soziologe Wolfgang Streeck warnte als politischer Berater von Rot-Grün vor einer »Kreuzbergisierung der Gesellschaft« und »solidarisch finanzierten Ruhezeiten« (zit.n. Lessenich 2003: 214).

446 Liessmann konstatiert: »Evaluationen und Rankings dienen als wunderbare Vorwände um Budgets zu kürzen, die Schließung von Instituten, Studienrichtungen, Fortbildungsangeboten und Wissen-

In der *Universität* zeigt u.a. die Einführung der ECTS-Punkte die Etablierung einer »Norm zur Bewertung von Studienleistung, die bis in das Berechnungssystem diversen Industrienormen entspricht.« (Liessmann 2006: 42) Dabei wenden sich die Universitäten auch zunehmend an Unternehmensberatungen, die ihre Reformprozesse begleiten oder strukturieren sollen (ebd.: 46f.). Hierbei stehen vor allem die Begriffe »Coaching«, »Controlling« und »Monitoring« im Vordergrund (ebd.).⁴⁴⁷

Auch die pädagogische Institution der *Schule* bleibt nicht von den neuen, subtilen gouvernementalen Regierungsformen ausgenommen (vgl. Hellgermann 2018). Als Schule hat man sich »im konkurrierenden Umfeld ›aufzustellen«, dafür an erweiterten Programmen zu arbeiten und sich in Wettbewerben um Preise oder mehr Aufmerksamkeit durchzusetzen.« (Gruschka 2011: 14f.) Auf institutioneller Ebene wird die Schulgestaltung vor allem durch das Prinzip der *Qualitätsanalyse* betriebswirtschaftlich umgestaltet. Auch auf der Ebene des Unterrichts selbst etabliert sich unter der neoliberalen Freiheitsrhetorik »ein ganzes Netz teils altbekannter, teils innovativer Zugriffsweisen auf die Individuen.« (Pongratz 2004: 245) Wie in der neuen Arbeitsorganisation des Postfordismus zielen u.a. vermeintlich partnerschaftliche Ideale der Teamarbeit und die größere Zuschreibung von Eigenverantwortlichkeit an die Schüler_innen auf freiwillige Selbstkontrolle und dauerhafte Aktivierung ab. Das, »was ehemals unmittelbarer Fremdzwang oder internalisierte Autorität leisten, [soll] jetzt durch Selbstzwang erreicht werden« (ebd.). Auch hierbei sind die Begriffe der Freiheit und Autonomie zentral (Hellgermann 2018: 84). Jedoch sind diese vermeintlich emanzipatorischen Kategorien vielmehr als neue Zugriffstechnik zu dechiffrieren, die eine »wechselseitige Selbstverpflichtung im Rahmen eines neuen Kontraktmanagements [darstellen], das eine flexiblere Kontrolle aller durch alle sicherstellen soll.« (Pongratz 2007: 345) Faktisch weiter bestehende Zwangsverhältnisse werden als vermeintlich egalitäre Kommunikation zwischen Schüler_innen und Lehrer_innen präsentiert, wodurch der/die Lehrer_in nur noch ›Lernbegleiter_in‹ oder ›Lerncoach‹ sein soll (vgl. Sternfeld 2009). Übersehen wird hierbei – neben dem hierarchischen Aspekt der Notengebung –, dass immer noch bürokratische und administrative Vorgaben sowie ökonomische Strukturen und Ziele Grundlage und Zweck umorganisierter Methoden des selbstgesteuerten Lernens sind. Dies zeigt sich vor allem anhand der Umstellung auf *Kompetenzen* (Gruschka 2011: 12f.). Diese »Schlüsselkompetenzen« wurden eben nicht von didaktischen Forschungsinstituten, sondern von wirtschaftspolitischen Organisationen wie der OECD gefordert und vorgelegt (Münch 2009: 29f.). All diese gouvernementalen Führungstechniken reproduzieren sich auch in und durch die unreflektierte zeitgenössische pädagogische Ratgeberliteratur. Hier dominieren aus der Ökonomie stammenden Begriffe wie »lebenslanges Lernen«, »Reformen«, »Flexibilität«, »Motivation«, »Regierung durch Individualisierung«, »Teamarbeit«, »Selbstmanagement«, »Lerncoach«, »Portfolio«,

schaftsstandorten zu fördern oder die Gelder dorthin zu verlagern, wo man sich in Zukunft bessere Ranglistenplätze erhofft.« (2006: 87)

447 Die Hochschulreform brachte der ehemalige Bundespräsident Roman Herzog mit dem Schlagwort: ›Entlassen wir Schulen und Hochschulen in die Freiheit‹ auf den Punkt (zit.n. Pongratz 2004: 245). Zur Ökonomisierung der Hochschulen vgl. Engartner 2021: 68ff.

»Standardisierung« und »Zertifizierung« (Sternfeld 2009: 108) die »moderne« pädagogische Diskussion.

Auch bezüglich der *Weiterbildung* gibt es »den Selbstzwang permanenter Qualitätskontrolle und -optimierung« (Pongratz 2008: 378), indem sich Lehrkräfte »gleichermaßen als Kunde[n] wie als Privatanbieter auf dem Bildungsmarkt begreifen lernen (Selbstvermarktung), sich permanenten Kontrollen, Prüfverfahren und Zertifizierung aussetzen (Selbstoptimierung) usw.« (ebd.) Hierbei zielt vor allem die Bildungsstrategie der EU seit Mitte der 1990er Jahre auf »lebenslanges Lernen« ab, die als »lebenslange Pflicht zur marktkonformen Selbstoptimierung« (Pongratz 2007: 350) zu begreifen ist. Durch diese Neujustierung der Bildungspolitik

»gewinnt Pädagogik eine immense Bedeutung: Schule und Weiterbildung, Erziehungseinrichtungen und Sozialarbeit werden eingebunden in einen strategischen Komplex, der darauf abzielt *[sic!]*, Herrschaftsverhältnisse auf der Grundlage einer neuen, neoliberalen Topographie des Sozialen zu recodieren.« (Pongratz 2008: 379)

Damit werden Schule und Universitäten zu maßgeblichen Agenturen des Neoliberalismus, der über Bildung und Erziehung die Gesellschaft langfristig durchdringt und generationenübergreifend prägt.

Entscheidend für diesen bildungspolitischen Paradigmenwechsel sind transnationale Koalitionen aus Bildungsforscher_innen, Manager_innen und Unternehmensberater_innen (Münch 2009: 30), globale Akteursnetzwerke in der Gestalt internationaler Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen sowie internationale Institutionen wie die OECD, die zunehmend nationale Akteure (u.a. Verbände) und demokratisch legitimierte Institutionen wie die Kultusminister und Schulämter verdrängen (ebd.: 30) und privatwirtschaftliche Interessen zur Grundlage haben.

Die Umstellung auf dem Bildungssektor wurde in den meisten Industriestaaten – vor allem nach den Ergebnissen der PISA-Studien⁴⁴⁸ – ähnlich gehandhabt und »als alternativlos herausgestellt«, was durch die Sachzwänge der Globalisierung im Sinne des Nationalen Wettbewerbsstaates (Hirsch 1995: 103) begründet und legitimiert wird (Gruschka 2011: 11). Aus deutscher Sicht geht es folglich nicht mehr darum, die Demokratisierung von Staat und Gesellschaft voranzutreiben, sondern den Standortvorteil Deutschlands zu steigern (von Hentig 1996: 54). Dabei hat vor allem das Bundesministerium für Bildung und Forschung massiv darauf hingearbeitet, dass die Länder ihre Schulpolitik betriebswirtschaftlich neu ausrichten, um konkurrenzfähiger im globalisierten Kapitalismus zu werden (Gruschka 2011: 38ff.).

448 Die PISA-Studie wurde nicht von der OECD selbst, sondern durch ein australisches Unternehmen durchgeführt. Unternehmen wie das Education Testing Service haben dabei massiv mitgewirkt. PISA darf daher nicht als »neutrales« Instrument wissenschaftlicher Objektivität verstanden werden, sondern muss als Messinstrumentarium, das »eigene Normalitätsstandards« setzt, begriffen werden (Pongratz 2004: 245).

5.6.5 Resümee: Elemente der Gouvernamentalitätsanalysen für eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung

Auch wenn Foucaults Arbeiten in den Sozialwissenschaften enorm einflussreich sind, beschränkt sich ihr Gehalt für eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung auf das Konzept der Gouvernamentalität. Foucaults Machtbegriff ist zu diffus, um analytisch gehaltvoll gesellschaftliche Herrschafts- und Machtverhältnisse zu begreifen, zumal seiner Theorie komplett eine handlungstheoretische Ebene fehlt, wodurch soziale Kräfte und konkrete Akteure seinem Gesellschaftsverständnis zufolge gerade *nicht* vorkommen.⁴⁴⁹ Macht wird hierdurch entpersonalisiert. Da zudem Macht gesellschaftlich allumfassend sei, ist Foucaults Theorie für eine emanzipatorisch ausgerichtete Politische Bildung defizitär.

Anders verhält es sich hingegen mit dem Konzept der Gouvernamentalität. Im Gegensatz zur Gesellschaft des Fordismus, die noch den Charakter einer Kontrollgesellschaft hatte, in der die Individuen durch bürokratische Vorgaben geführt wurden, markiert der Übergang zum Postfordismus eine neue Herrschaftsform. Politische Herrschaft wird in zeitgenössischen neoliberalen Gesellschaften nicht ausschließlich durch Repression, Sanktion und Zwang ausgeübt – was bereits Gramsci durch seinen Hegemoniebegriff vorweggenommen hat –, sondern durch neue ›Regierungsweisen‹, die als vermeintlich zunehmende *Freiheiten* der Subjekte – und damit der ›Geführten‹ – präsentiert werden. In Wirklichkeit zielen diese subtilen Prozesse der Führung und Steuerung jedoch auf ein gewünschtes Verhalten der Subjekte ab. Sie stellen folglich *Subjektivierungsprozesse* dar, die an bestimmte Regierungsziele gekoppelt sind. Hierbei wird an Selbstverwirklichung und ›unternehmerisch‹ handelnde Individuen im Rahmen der herrschenden Markt- und Konkurrenzmechanismen appelliert. Freiheit und Autonomie, auch als Regierungsziele – und dies ist der Gehalt für eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung –, sind daher auf Führung, nicht Selbstbestimmung abzielend. Foucault selbst hat dies prognostisch anhand der politischen Herstellung des »Marktsubjektes« dargestellt, das sich entsprechend des Leitbildes des *Homo oeconomicus* zu verhalten habe.

Für die zeitgenössische Form neoliberaler Herrschaft werden Management-Konzepte des New Public Managements ab den 1980er Jahren genutzt, um ein Regieren nach Vorgaben der ökonomischen Theorie durchzusetzen. In der Arbeitswelt zeigen sich die veränderten Herrschaftstechniken durch eine ›Entgrenzung der Arbeit‹, die vermehrt auf *indirekte Steuerung* der Arbeitnehmer_innen mit Hilfe von u.a. Projekt-, Gruppen- und Teamarbeit sowie Zielvereinbarungen bei selbstbestimmten Arbeitszeiten setzt. Die neuen Freiheitsgewinne können durch das Konzept der Gouvernamentalität ideologiekritisch als verstärkter fremdbestimmter Zugriff auf das Arbeitsvermögen der Mitarbeitenden dechiffriert werden: *Fremdkontrolle* wird zur *Selbstkontrolle*.

Auch im staatlichen Bereich zeigt sich durch die Übernahme der Konzepte des New Public Managements eine veränderte politische Regierungsweise der Freiheit, die ideologiekritisch als intentional veränderte Form *staatlicher Herrschaft* zu begreifen ist. Dabei ist die Erkenntnis grundlegend, dass der Staat im Neoliberalismus ab dem Ende der

449 Dies zeigt den weiterhin wirksamen Einfluss des Strukturalismus im Werk Foucaults.

1970er Jahre gerade *nicht* durch seinen Abbau oder Rückzug, sondern durch eine intendierte *veränderte* Regierungspraxis und Machttechnologie zu verstehen ist. Hierdurch sollen sich die Subjekte im Sinne der Eigenverantwortung selbst entsprechend den abstrakten Vorgaben und Bedürfnissen konkreter politischer Akteure führen. Das Ziel des neoliberalen Staates ist hierbei ein ökonomisches Regieren bei geringst möglicher staatlicher Intervention, welches darauf abzielt, die Subjekte der Gesellschaft in Marktsubjekte zu verwandeln und sie für die Erfordernisse der postfordistisch geprägten Wirtschaft in Hinsicht auf ihre Eigeninitiative zu *aktivieren*.

Für eine staatsrechtlich fundierte Soziopolitische Bildung ist folglich die Erkenntnis grundlegend, dass sich in der neoliberalen Gegenwartsgesellschaft ökonomische und politische Herrschaft im neuen Gewand der Freiheit darstellt, diesem allerdings alte strukturelle Herrschaftsverhältnisse des Kapitalismus weiterhin zugrunde liegen.

5.7 Bürgerliche Staatsgewalt unter dem Blickwinkel Kritischer Rechtstheorie und Kriminologie

»Das Kapital regiert, und es regiert durch das Recht. Seine Fähigkeit, Wohlstand zu erzeugen, verdankt es den Modulen eines von staatlicher Macht gestützten Rechtssystems, und seine Resilienz in Krisenzeiten lässt sich auf eine Kombination aus rechtlichen Vermögensschutzmaßnahmen und der Bereitschaft des Staates zurückführen, dem Kapital seine helfende Hand zu reichen – um nicht nur den Kapitalismus, sondern auch die gesellschaftliche Stabilität und damit den Staat selbst zu erhalten.« (Pistor 2020: 321)

5.7.1 Vom Nutzen Kritischer Rechtstheorie und Kriminologie für eine Kritische Staatstheorie und eine Soziopolitische Bildung

Rechtsverhältnisse bestimmen sowohl die politische als auch die ökonomische und gesellschaftliche Sphäre (Kunz/Mona 2015: 3). Dabei regelt das Recht durch seine Schutzfunktion die Verhältnisse der Individuen untereinander sowie das Verhältnis zwischen Individuum und Staat (Krauth 2013: 34).⁴⁵⁰ Diesbezüglich sind die Bürger_innen auch vor dem Zugriff illegitimer Staatsgewalt geschützt, da der moderne Staat als *Rechtsstaat* an Recht gebunden ist (Benz 2008: 135). Neben der Schutzfunktion des Rechts vor illegitimer Gewalt und Willkür – gerade auch von Seiten des Staates selbst – ist die viel beschworene »Herrschaft des Gesetzes« (Neumann 1980) hingegen nicht nur als zivilisatorischer Fortschritt (Elias 1977: 8) oder im Sinne einer rationalen Entwicklung moderner Gesellschaften (u.a. Habermas 1995: 219) zu begreifen. Denn diese »entpuppte sich allzu oft als Herrschaft der Rechtsgewalt, als Gewaltherrschaft« (Fischer-Lescano 2014: 171). Auch in der Gegenwartsgesellschaft konstituiert und reproduziert das Recht oftmals bestehende gesellschaftliche Machtverhältnisse, seien es kapitalistische, geschlechterbezogene oder »ethnisch-strukturierte«. Durch rechtliche Codierung (Pistor 2020: 45) wer-

450 Auf internationaler politischer Ebene regeln wiederum das internationale Recht und das Völkerrecht die Beziehungen der Staaten untereinander (vgl. Paech/Stuby 2013).

den gesellschaftliche Verhältnisse überhaupt erst strukturell und politisch abgesichert. Recht und Macht sind folglich aufs Engste miteinander verwoben.⁴⁵¹

Vielen sozialwissenschaftlichen Ansätzen liegt jedoch eine verengte juristisch-konstitutionalistische Staatskonzeption zugrunde (u.a. Benz 2008), »deren Staatsverständnis auf einen ›statischen Idealtyp der Staatsrechtslehre des 19. Jahrhunderts‹ zurückzuführen ist.« (Ziltener 1999: 14) Recht wird hierbei nahezu auf den Nationalstaat bezogen sowie ausschließlich in seiner gemeinwohlorientierten und ordnungspolitischen Komponente begriffen.

Diese Sichtweise auf das Recht reproduziert sich auch in der hegemonialen Politischen Bildung (u.a. Weißeno u.a. 2010: 83f.), die allerdings »das Rechtsbewusstsein [...] schärfen« (Detjen 2007: 273) will. Hierbei wird zwar hervorgehoben, dass es wichtig sei, nach den »historischen und gesellschaftlichen Bedingtheiten« von Recht zu fragen (Oberreuter 2014: 310), allerdings verbleibt der Blick einer affirmativen Rechtsbetrachtung verhaftet. Es werden lediglich Aspekte des »liberalen Rechtsstaats« im Sinne des Gemeinwohls (Detjen 2007: 273) sowie des Rechts in seiner Ordnungsfunktion (Weißeno u.a. 2010: 84) vermittelt. Der Rechtsstaat wird explizit »als auf Gerechtigkeit und die Verwirklichung fundamentaler ethischer Maximen verpflichtete Ordnung« (Oberreuter 2014: 309) abzielend affirmativ begriffen.⁴⁵²

Demgegenüber betonen Ansätze der *Kritischen Rechtstheorie* (vgl. Buckel 2015), »dass staatlich formulierte Gesetze keineswegs allgemeine Interessen formulieren, sondern herrschende Interessen.« (Fisahn 2008: 199) Der Kritischen Rechtstheorie geht es um eine differenziertere Betrachtung des Zusammenhangs von Staatlichkeit, Recht und gesellschaftlicher Ordnung, wodurch Recht ideologiekritisch in seiner Vielschichtigkeit und seinen gesellschaftlichen Grundlagen begriffen wird. Auch wenn sich viele wissenschaftliche Unterdisziplinen mit dem sozialen Phänomen des Rechts auseinandersetzen,⁴⁵³ ist das spezielle Verdienst der Kritischen Rechtstheorie die Doppelfunktion des Rechts, Herrschaft *und* Emanzipation zu ermöglichen, bestimmt zu haben.⁴⁵⁴

451 Christoph Menke zeigt den Widerspruch des Rechts auf: »Das Recht ist das Gegenteil der Gewalt; rechtliche Formen des Entscheidens werden eingeführt, um die endlose Abfolge von Gewalt und Gegengewalt zu unterbrechen, den Bann des Antwortenmüssens auf Gewalt mit neuer Gewalt zu lösen. Die zweite Feststellung besagt: Das Recht ist selbst Gewalt; auch rechtliche Entscheidungen üben Gewalt aus – äußere Gewalt, die am Körper angreift, ebenso wie innere Gewalt, die die Seele, das Sein des Verurteilten versehrt.« (2018: 9)

452 Auch die Geschichte der Politischen Bildung zeigt, dass nicht nur in der Staatsbürgerkunde des Kaiserreiches oder der Weimarer Republik (Sander 2010: 42), sondern auch noch bis in die 1960er Jahre der Bundesrepublik Politische Bildung lediglich auf den Staat in seiner Ordnungsfunktion als Rechtsstaat abzielen sollte (Gagel 1995: 70). Vor allem Theodor Litt vertrat dieses politische Bildungsziel einflussreich und nachhaltig (ebd.).

453 U.a. die Rechtswissenschaften, Politikwissenschaft, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie (vgl. Kunz/Mona 2015: 9).

454 Daher kann die Kritische Rechtstheorie als eine materialistisch orientierte Form der Rechtssoziologie (vgl. Kunz/Mona 2015: 10) verstanden werden. Die Rechtssoziologie befasst »sich mit der tatsächlichen Geltung des Rechts: seines effektiven Daseins als Teil der gesellschaftlichen Wirklichkeit und als gestaltender Faktor der Lebenspraxis der Menschen.« (ebd.: 10) Dabei richtet sich ihr Interesse »auf die Genese des Rechts, also die konkreten Umstände der Produktion von Rechtsregeln, ihres Zustandekommens in bestimmten gesellschaftlichen Konstellationen, in spezifischen

Kritischer Rechtstheorie geht es darum, was Hubert Rottleuthner bereits in den 1970er Jahren gefordert hat: »Rechtswissenschaft [muss] als Sozialwissenschaft« (1973) betrieben werden, die die sozialen Verhältnisse mit dem Recht in Verbindung stehend erfasst.⁴⁵⁵

Zeitgenössische sozialwissenschaftliche Untersuchungen von Strafprozessen der letzten Jahrzehnte zeigen diesbezüglich, dass bei der Anwendung des Rechts in demokratischen Rechtsstaaten Angehörige der unteren sozialen Schichten öfter verurteilt werden, als Angehörige der höheren (vgl. Kap. 5.7.4). Diese Form der Rechtspraxis wird als eine Form der *Klassenjustiz* aufgefasst, die darauf abziele, die unteren Einkommenschichten und subalternen Bevölkerungsgruppen zu disziplinieren und zu kontrollieren. Vor allem die *Kriminologie* hat dies empirisch und theoretisch herausgearbeitet (vgl. Kap. 5.7.4).

Sozialwissenschaftliche Untersuchungen belegen ferner seit einigen Jahrzehnten eine allgemeine Verschärfung der *Strafjustiz* der meisten OECD-Staaten. Diese wird zunehmend repressiver und richtet sich vor allem gegen die unteren und marginalisierten Einkommenschichten. Dabei wird eine Transformation des Rechtsstaats zum *Strafrechtsstaat* einer gegenwärtigen Sicherheitsgesellschaft konstatiert. Zudem würde sich durch den Ausbau der Befugnisse der Exekutive sowie der Kompetenzen der Geheimdienste der Staat zunehmend in Richtung eines *Überwachungsstaates* wandeln, der sich rechtsstaatlicher und demokratischer Kontrollen entledige (vgl. Kap. 5.7.6). In der hegemonialen Politischen Bildung werden diese demokratiegefährdenden Aspekte hingegen nicht problematisiert beziehungsweise überhaupt nicht thematisiert.

Für eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung in demokratischer Absicht sind diese Entwicklungen hingegen hervorzuheben. Eine Soziopolitische Bildung ist daher rechtskritische Bildung. Diese rückt die soziale Funktion und Wirkung von Recht und Rechtsprechung ins politische Bewusstsein, um einerseits einer verkürzten idealistischen Rechtsbetrachtung – wie sie regelmäßig in der hegemonialen Politischen Bildung erfolgt – sowie andererseits vulgärmarxistischen Ansätzen, die im Recht lediglich ein Instrument der herrschenden Klassen und damit von Klassenherrschaft sehen, vorzubeugen. Gerade für die emanzipatorische Ausrichtungen Politischer Bildung ist zu verdeutlichen, *was* Recht eigentlich ist und *wie* Recht wirkt, welche Möglichkeiten und Grenzen von Recht in der Gegenwartsgesellschaft für eine Demokratisierung weiterer Lebensbereiche bestehen und durchsetzbar sind sowie wie Rechtsstaatlichkeit im demokratischen Sinne gegenwärtig gefährdet ist.

Machtfeldern und mit je besonderem Interessenhintergrund.« (ebd.) Die Rechtssoziologie entstand am Anfang des 20. Jahrhunderts in expliziter Abgrenzung zum Rechtspositivismus »als Wissenschaft der sozialen Wirklichkeit des Rechts« (ebd.: 101). Eugen Ehrlich gibt 1912 dem neuen Fach den Namen Rechtssoziologie (ebd.: 104).

455 Dabei kann die »Rechtswissenschaft [...] eine ideologiekritische Funktion wahrnehmen, wenn sie sich weder zur interpretativen Handlangerin der Rechtspraxis macht noch zur philosophierenden Rechtfertigungs-Agentur beliebiger staatlicher Aktivitäten.« (Rottleuthner 1973: 11) Uwe Wesel konstatiert: »In der Juristenausbildung ist die Einbeziehung der Sozialwissenschaften aber in das Studium der Juristen aus politischen Gründen verhindert worden.« (2000: 20)

5.7.2 Zur Ambivalenz des Rechts. Recht zwischen Herrschaft und Emanzipation

Staatliche Macht bedarf ihrer Legitimierung. Diese »vollzieht sich in den Formen der vorhandenen Rechtsordnung.« (Kirchheimer 1967a: 7) Das *Recht* stellt daher ein zentrales politisches Prinzip der gesellschaftlichen Organisationsweise dar.⁴⁵⁶ Was Recht hingegen konkret darstellt und worin seine konstitutiven Merkmale bestehen, lässt sich jedoch nicht allgemeingültig bestimmen und begrifflich fassen (Habermas 1992: 106).⁴⁵⁷ Bezüglich der juristischen Dimension gibt es eine Doppelbedeutung des Wortes »Recht«. Recht meint im modernen Sinne einerseits das objektive Recht, das vom Souverän gesetzt ist, sowie andererseits den Anspruch des Rechtssubjektes (Neumann 1986: 32), was auf das Recht als Verwirklichung der »Gerechtigkeit« abzielt (vgl. Radbruch 2003: 216). Rechte bezeichnen folglich auch Ansprüche ihrer Inhaber_innen gegenüber anderen Personen oder dem Staat, bestimmte Handlungen zu vollziehen oder zu unterlassen (Zippelius 2012: 26).

Recht und Gesetz sind in diesem Kontext nicht als Synonyme misszuverstehen (Wesel 2000: 38). Unter »einer Rechtsnorm [wird] ein hypothetisches Urteil des Staates über ein künftiges Verhalten der Untertanen [verstanden], und das Gesetz ist die Grundform, in der diese Rechtsnorm erscheint.« (Neumann 1986: 37) Dabei beschreiben die zum Recht zählenden Rechtsnormen »nicht ein Verhalten, sondern schreiben es vor, und zwar als objektive Verhaltensnormen.« (Zippelius 2012: 13) In modernen Gesellschaften ist ein Gesetz »allgemein«, also abstrakt, vom konkreten Inhalt befreit, formuliert (Wesel 2000: 14), da diese hochgradig ausdifferenziert sind (Habermas 1995: 178). Es kann nicht jede potenzielle Situation gesetzlich erfasst und damit rechtlich geregelt sein. Besondere Fälle müssen unter einen Rechtssatz subsumiert und damit Recht ausgelegt werden (Wesel 2000: 14).

Der positivistischen Lesart⁴⁵⁸ nach ist Recht die Summe derjenigen Normen und Gesetze, die in einer Gesellschaft zum Recht zählen (Kunz/Mona 2015: 85). Was konkret zum Recht gehört, welche Normen, Rechtsansprüche, aber auch Pflichten und Grenzen für das Individuum eine Gesellschaft zu ihrem Recht zählt, ist einerseits Ergebnis eines spezifischen soziokulturellen Prozesses, andererseits Ergebnis gesellschaftlicher Auseinandersetzungen und Kämpfe sozialer Akteure (Deppe 2016: 136). Dies zeigt deutlich die Geschichte des Rechts in Europa (vgl. Wesel 1997). Recht hat neben der Herrschaftsfunktion auch »Schutzfunktion« (Fischer-Lescano 2014: 174). Dabei ist es jedoch bezüglich seiner

456 Auch wenn es auf der Welt lange vorstaatliche Gesellschaften ohne Recht und Gesetze gab (vgl. Clastres 2020), ist in bestimmten Weltregionen das Recht historisch bereits früh im zweiten Jahrtausend v. Chr. etabliert worden (Wesel 2000: 36) und hat sich bis in die Gegenwart global durchgesetzt (vgl. Pistor 2021). Zur Geschichte des Rechts vgl. Habermas 1992: 99; Wesel 1997; Reinhard 1999: 281.

457 Wie Habermas verdeutlicht, wird von »Rechten« sowohl im moralischen als auch im juristischen Sinne gesprochen (1992: 106).

458 Die Positivität des Rechts bedeutet, dass das Recht durch einen förmlichen Rechtssetzungsakt von einem Souverän als politisch legitimiertem Gesetzgeber gesetzt (positiviert, von lat. ponere: setzen) wurde und in der Gesellschaft sozial wirksam ist (Kunz/Mona 2015: 85). Fast alle Rechtsnormen heute entstehen durch staatliche Setzung (positives Recht), Rechtsnormen, die auf Tradition beruhen (Gewohnheitsrecht), existieren kaum noch.

Verstrickungen in gesellschaftliche Macht- und Herrschaftsmechanismen zu beleuchten (Buckel 2015: 15).

Auch in zeitgenössischen bürgerlichen Gesellschaften changiert das Recht zwischen den beiden zentralen Funktionen einerseits eine bestimmte Ordnung und damit Herrschaft aufrechtzuerhalten – weswegen »Rechtsverhältnisse in der Gesellschaft [...] immer auch Gewaltverhältnisse« (Fischer-Lescano 2014: 174) sind –, andererseits für die Freiheit von Individuen zu sorgen und Emanzipation zu ermöglichen.⁴⁵⁹

Daher ist das Recht in modernen Gesellschaften bezogen auf seinen Inhalt nicht idealistisch als Institutionalisierung des Gemeinwohls oder funktionalistisch im Sinne einer rationalen politischen Organisation misszuverstehen. Rechtsnormen sind immer »von ökonomischen wie von nichtökonomischen Interessen und Machtverhältnissen mitbestimmt.« (Zippelius 2012: 5) Jedoch täuschen »[d]ie formalen Rechtsprinzipien, [...] die Gleichheit proklamieren, [...] darüber hinweg, dass sie tatsächlich die ›institutionalisierten Dementis praktizierter Herrschaft‹ repräsentieren.« (Krasmann 2003: 42) In modernen Gesellschaften übernimmt das Recht als Garant der Absicherung der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung »eine ideologische Funktion«, da es in einer Klassengesellschaft die »wirklichen Verhältnisse« verdeckt (Neumann 1980: 246). Dies erfolgt durch »die spezifische Form der rechtlichen Gestaltung gesellschaftlicher Beziehungen«, da »durch die Verdinglichung dieser Beziehungen im Recht [...] diese den Beteiligten gleichzeitig als gerecht« (Fisahn 2008: 285) erscheinen.

Recht dient immer auch dazu, u.a. die ökonomischen Eigentumsverhältnisse zu sichern (vgl. Kap. 5.2.3), In- und Exklusionslinien der Staatsangehörigkeit zu produzieren (vgl. Kap. 5.1.5), Austeritätspolitik abzustützen (vgl. Kap. 5.5.5) und patriarchale Geschlechterverhältnisse (vgl. Kap. 5.8.5) zu konstituieren.

Dass Recht folglich auch ein Herrschaftsinstrument ist, zeigt sich besonders deutlich im politischen Strafrecht (Wesel 1997: 48) und an dessen Anwendung: Angehörige unterer sozialer Schichten werden öfter verurteilt als Angehörige höherer (vgl. Kap. 5.7.4).

Neben seiner herrschaftsstabilisierenden Rolle kommt dem Recht auch die Funktion der »Regulation der Machtverhältnisse« (Zippelius 2012: 22) zu. Damit einher geht die Einschränkung von Macht, da der Staat durch die Grundrechte der Bürger_innen an und durch Recht gebunden ist, wodurch formal staatliche Willkürherrschaft verunmöglicht

459 In Anlehnung an Uwe Wesel (1997: 49) und Wolfgang Reinhard (1999: 282) leiten sich hieraus für das Recht in modernen Gesellschaften mehrdimensionale Funktionen ab: Erstens die Ordnungsfunktion (als Widerspiegelung der jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnisse), zweitens die Gerechtigkeitsfunktion (als Ausdruck der jeweiligen sittlichen Überzeugungen), drittens die Herrschaftsfunktion (als Machtmittel der jeweils Herrschenden oder der herrschenden Ordnung) sowie viertens die Herrschaftskontrollfunktion (als politische Errungenschaft gegen staatliche Gewalt).

wird. Zudem wird durch Recht politische Partizipation für die Individuen institutionalisiert.⁴⁶⁰

In den Sozialwissenschaften unterscheiden sich die Ansätze, die Funktionen und die Genealogie des Rechts nach den zugrundeliegenden gesellschaftstheoretischen Ansätzen, politischen Prämissen sowie ideologischen Prägungen. Kritische sozialwissenschaftliche Arbeiten geben sich nicht mit der lapidaren Bemerkung des Rechtsphilosophen Otfried Höffe zufrieden, der entgegen soziohistorischen Erkenntnissen (vgl. Wesel 1997) behauptet, »die Rechtsform des Sozialen hat einen anthropologischen Rang.« (1998: 10)⁴⁶¹ Gerade solch eine Sichtweise wird hingegen regelmäßig in der hegemonialen Politischen Bildung reproduziert (u.a. Detjen u.a. 2019: 136f.).

Rechtstheoretische Ansätze – die auf die Sozialwissenschaften Einfluss haben – lassen sich nach drei Konzeptionen unterteilen: *Idealistische Positionen*,⁴⁶² den *Rechtspositivismus*⁴⁶³ sowie *materialistische Ansätze*. *Materialistische Rechtstheorien* (vgl. Buckel 2015) ent-

460 Dies erfüllen zum Beispiel der Antidiskriminierungsschutz und das Arbeitsrecht. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz im Arbeitsrecht trat mit einiger Verspätung zum 18. August 2006 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, Benachteiligungen aus Gründen der »Rasse«, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Der im Jahr 1994 in das Grundgesetz eingefügte Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 sowie der seit 2009 in Deutschland verbindliche Artikel 5 UN-Behindertenrechtskonvention beinhalten das Verbot der Benachteiligung beziehungsweise Diskriminierung auf Grund von Behinderung. Zur historischen Entwicklung des Arbeitsrecht und die dahinterliegenden sozialen Auseinandersetzungen vgl. Kittner 2005: 178ff.

461 Als Beleg dafür, dass »man das Zusammenleben rechtsförmig [...] organisiert«, dient Höffe lediglich das empirische Faktum, dass »ab einer gewissen Entwicklungshöhe in so gut wie allen Kulturen« (1998: 10) Rechtsformen entwickelt wurden. *Warum* dies geschehen ist, wird allerdings nicht untersucht. Hierdurch entfallen historische Gegebenheiten wie Machtakkumulation, Kolonialismus und generell soziale Kämpfe um die Gestaltung der politischen Ordnung.

462 Idealistische Konzeptionen des Rechts gehen davon aus, dass Recht und Gesetz normativ bedingt und durch die moralischen Ansichten und kulturellen Prägungen der Gesellschaft sowie durch Vernunft entstanden seien (u.a. Höffe 1998: 11). Hierbei wird konstatiert, dass erst durch Recht Freiheit als dauerhafte Freiheit für alle möglich werde. Diese Positionen sind vor allem durch die bürgerliche Aufklärungsphilosophie politisch einflussreich geworden (Wesel 1997: 403ff.), auch wenn sich ähnliche Ansichten bereits in der Antike und Neuzeit finden (ebd.: 121ff.). Recht führe zu einer »Zivilisierung« der Gewalt und richte sich gegen Willkürherrschaft (Zippelius 2012: 35). Unter Rückgriff auf das Konzept des Naturrechts (Kühnl 1971: 14) wird davon ausgegangen, dass bestimmte (Freiheits-)Rechte dem Menschen »von Natur aus« zukämen, die auch kein staatliches Recht einschränken dürfte (Kunz/Mona 2015: 23). Zum Naturrecht vgl. Paech/Stuby 2013: 57ff. Zur Entwicklung des Naturrechtsdenkens vgl. Neumann 1980: 77ff.

463 Für den Rechtspositivismus hingegen – der sich vor allem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entwickelt hat – ist Recht nichts den Menschen von Natur aus Zukommendes, sondern lediglich das staatlich gesetzte, gegenwärtig geltende Recht. Dem Positivismus zufolge gibt es entgegen dem Naturrechtsdenken kein Recht *vor* der Gesellschaft. Soziologische und historische Fragen über Funktion und Entstehung sowie normative über Sinn von Recht werden hierbei nicht gestellt (vgl. Kunz/Mona 2015: 23). Fragen bezüglich der Legitimität von Gesetzen kann der Rechtspositivismus damit nicht beantworten, denn »der Positivismus [ist] gar nicht in der Lage, aus eigener Kraft die Geltung von Gesetzen zu begründen. Er glaubt, die Geltung eines Gesetzes schon damit erwiesen zu haben, dass es die Macht besessen hat, sich durchzusetzen.« (Radbruch 2003: 215) Diese Position hat vor allem Gustav Radbruch in Bezug auf die Nazi-Herrschaft wirkmächtig vertreten: »Der Positivismus hat in der Tat mit seiner Überzeugung ›Gesetz ist Gesetz‹ den deutschen

wickelten sich aus der marxistischen Gesellschaftstheorie, die das Recht vor allem als Teil des institutionellen Überbaus der Produktionsverhältnisse (Basis) einer Gesellschaft begreift (vgl. Fisahn 2008: 33). Recht wird im klassischen Marxismus demnach vor allem mit Herrschaft – vor allem Klassenherrschaft – in Verbindung gebracht. Erst die *Kritischen Rechtstheorien* (vgl. Krauth 2013), die sich aus den materialistischen Rechtstheorien entwickelt haben, analysieren differenzierter die Doppelfunktion von Rechtsverhältnissen und sprechen dem Recht neben seiner Herrschaftsfunktion auch einen emanzipatorischen Charakter zu.

5.7.3 Der bürgerliche Rechtsstaat und die Herrschaft des Gesetzes

Die Institution des Rechts ist eng mit der Existenz staatlicher Herrschaftsordnungen und gesellschaftlicher Macht verbunden. In modernen Gesellschaften ist das Recht von der *Staatsgewalt* monopolisiert (Reinhard 1999: 281). Überhaupt wird der moderne Staat erst zur legitimen *Staatsmacht* dadurch, dass Macht in rechtlich geregelter Weise ausgeübt wird (Zippelius 2012: 22). Hierbei legitimiert das Recht politische Macht (Habermas 1992: 178). In allen bürgerlichen Staaten wurde die Reichweite staatlicher Gewalt vom 18. bis zum 20. Jahrhundert durch das Recht begrenzt und in Verfassungen geregelt (Reinhard 1999: 304). Staatsgewalt ist folglich »rechtlich strukturierte Macht« (Zippelius 2012: 21).

Rechtsordnungen basieren in letzter Instanz auf einem staatlichen ›Zwangsgesetz‹, der das Recht durch Gewalt gegen Widerstand durchsetzen kann (Weber 1956: 833ff.). Die »Monopolisierung des Rechts auf die Anwendung direkter, also körperlicher Gewalt gegen Personen ist eines der Gründungselemente moderner Staatlichkeit.« (Gerstenberger 2017: 14) Innerhalb der Rechtsordnung entsteht innerstaatliches Recht durch die Setzung eines Souveräns u. a. durch die Gesetzgebung eines demokratisch autorisierten Parlaments (vgl. Maus 2011: 44f.).

Auch wenn »als ›Gewalt‹ konstruiert« (Habermas 1990: 152), soll theoretisch in demokratischen Staaten die Gesetzgebung nicht »der Ausfluss [...] eines politischen Willens, sondern rationaler Übereinkunft sein.« (ebd.) Hierauf beruht das bürgerliche Staatsverständnis, was sich auch in den diesen Begründungen zugrundeliegenden philosophischen Gesellschaftsvertragstheorien des Liberalismus widerspiegelt (Münkler/Straßenberger 2020: 187ff.). Unter dem Einfluss des Liberalismus wird die »formelle Gesetzmäßigkeit allen staatlichen Handelns« im frühen 19. Jahrhundert in Deutschland entwickelt und 1871 auch in der konstitutionellen Monarchie des Kaiserreichs weitgehend durchgesetzt (Sontheimer/Bleek 2002: 338). Die *Herrschaft des Gesetzes* bezeichnet im Liberalismus die »Auflösung von Macht in Rechtsbeziehungen, die Beseitigung des Elements persönlicher Herrschaft und Etablierung des Rechtsstaats, in dem alle Beziehungen rational, das heißt berechenbar und vorhersehbar sind.« (Neumann 1986: 85) Liberale Rechtsverhältnisse bestehen in der Durchsetzung »der unpersönlichen Regel. Denn Unpersönlichkeit galt als höchste aller politischen Eigenschaften, liberal und demokratisch in einem.« (Rosanvallon 2016: 16) Im liberalen Staat sollen eben »Gesetze,

Juristenstand wehrlos gemacht gegen Gesetze willkürlichen und verbrecherischen Inhalts.« (ebd.: 215)

aber nicht Menschen herrschen« (Neumann 1986: 31), weswegen Heide Gerstenberger diese Staatsform als »subjektlose Gewalt« (2006) bezeichnet. Der liberale Rechtsstaat beruht daher auf »zwei Elementen: auf Gewalt *und* Gesetz, auf Souveränität *und* Freiheit.« (Neumann 1986: 31)

Die gegenwärtige politische Ordnung in Deutschland bestimmt sich neben dem *Demokratiegebot*, der *Sozialstaatlichkeit* und dem *Föderalismus* vor allem durch die *Rechtsstaatlichkeit* (Sontheimer/Bleek 2002: 337).⁴⁶⁴ Diese impliziert,

»dass die staatlichen Organe sich an die gesetzlichen Vorgaben halten und insbesondere die Grund- und Menschenrechte respektieren, dass ein umfassender Gerichtsschutz garantiert ist und dass die Instanzen der Gerichtsbarkeit von den Institutionen der Gesetzgebung und Regierung getrennt sind.« (ebd.)

Den demokratischen Rechtsstaat zeichnet neben der Herrschaft des Rechts aus, dass er seinen Bürger_innen bestimmte *Grundrechte* gewährt, die als Schutz sowohl vor persönlicher als auch willkürlicher staatlicher Herrschaft dienen (Habermas 1990: 153).⁴⁶⁵ Diese ergänzen die subjektiv privaten Rechte (Privatrecht)⁴⁶⁶ als »Abwehrrechte gegen die

464 So ist es auch im Grundgesetz in Art. 20 und 28 festgelegt worden. Zum Rechtsstaat vgl. Sontheimer/Bleek 2002: 337ff.

465 Für Reinhard Kühnl stehen »[d]iese Grundrechtskataloge [...] geistesgeschichtlich in der Tradition der Aufklärung, die jedem Menschen unabhängig von Stand und Rasse [*sic!*] bestimmte angeborene Rechte zusprach[en] (Menschenrechte) und – ausgehend vom einzelnen – den Staat als einen durch Vertrag gebildeten Verein von Individuen konstruierte[n].« (1968: 72) In der Rechtswissenschaft werden diese Grundrechte tradiert als liberale Konzeption der Menschenrechte, die verstanden werden als Abwehrrechte gegenüber dem Staat (Fisahn 2008: 271). Für Marx stellten hingegen die frühen Menschenrechte der Französischen Revolution »nichts anderes [...] [dar] als die Rechte des *Mitglieds der bürgerlichen Gesellschaft*, d.h. des egoistischen Menschen, des vom Menschen und vom Gemeinwesen getrennten Menschen.« (2004b: 258) Für ihn ist daher »[d]ie praktische Nutzenanwendung des Menschenrechtes der Freiheit [...] das Menschenrecht des *Privateigentums*.« (ebd.: 259) Zu den Menschenrechten allgemein vgl. Paech/Stuby 2013: 187f. Franz Neumann unterscheidet vor allem vier Freiheitsrechte: Erstens Rechte persönlicher Freiheit, zweitens Freiheit des Hauses, drittens politische Freiheitsrechte und viertens ökonomische Freiheitsrechte (1986: 39). Habermas differenziert: »Eine Gruppe von Grundrechten bezieht sich auf die Sphäre des rasonierenden Publikums (Freiheit der Meinung und der Rede, Pressefreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit usw.) und auf die politische Funktion der Privatleute in dieser Öffentlichkeit (Petitionsrecht, gleiches Wahl- und Stimmrecht usw.). Eine andere Gruppe von Grundrechten bezieht sich auf den in der Intimsphäre der patriarchalischen Kleinfamilie begründeten Freiheitsstatus des einzelnen (persönliche Freiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung usw.). Die dritte Gruppe von Grundrechten bezieht sich auf den Verkehr der Privateigentümer in der Sphäre der bürgerlichen Gesellschaft (Gleichheit vor dem Gesetz, Schutz des Privateigentums usw.).« (1990: 153) Für Habermas bestimmen die Menschenrechte »das normative Selbstverständnis demokratischer Rechtsstaaten bis heute. Diesen verfassungsstrukturell verankerten Idealismus dürfen wir nicht nur als ein vergangenes Kapitel aus der Geschichte politischer Ideen verstehen. Die Theoriegeschichte ist vielmehr notwendiger Bestandteil und Reflex der im Recht selbst angelegten Spannung zwischen Faktizität und Geltung, zwischen der Positivität des Rechts und der von ihm beanspruchten Legitimität.« (1992: 124)

466 Das Privatrecht regelt die gegenseitigen Beziehungen der Bürger: »Sein universales Rechtsinstitut wurde der Vertrag.« (Gottschalch 1973: 21)

Staatsgewalt« (Habermas 1992: 45). Die Grundrechte schützen die privaten Rechtspersonen »gegen ungesetzliche Eingriffe des Staatsapparats in Leben, Freiheit und Eigentum.« (ebd.)⁴⁶⁷ Zudem bilden die Grundrechte »Begrenzungen und Prüfungsmaßstab für die Rechtsakte (Gesetze, Verwaltungsakte oder Gerichtsentscheidungen).« (Zippelius 2012: 30) Damit markieren sie »die Grenzen der staatlichen Exekutivgewalt, über die zugleich das höchste Verfassungsgericht wacht.« (Deppe 2016: 131) Staatliche Machtausübung wird im Rechtsstaat neben den Grundrechten durch die rechtsstaatliche Ordnung selbst begrenzt, »indem einerseits die Bereiche und Formen staatlichen Wirkens durch Verfassung und Gesetze fixiert werden und andererseits dem einzelnen ein rechtlich gesicherter freiheitlicher Entfaltungsraum gewährleistet wird.« (Sontheimer/Bleek 2002: 337f.) Im Verlauf der historischen Entwicklung hat der Staat im Zuge politischer Auseinandersetzungen einem zunehmend größeren Teil der Bevölkerung politische Rechte zuerkannt, was vor allem den Staatsbürgerstatus betrifft (Lessenich 2019: 24ff.).⁴⁶⁸

Über die politische Organisation hinausgehend ist das Recht »ein zentrales Steuerungselement der bürgerlichen Gesellschaft« (Deppe 2016: 131). Dies zeigt sich daran, dass die Verhältnisse des Warentauschs durch das Eigentums- und Vertragsrecht, die Sicherheit durch das Strafrecht und das politische System durch das Verfassungsrecht reguliert sind (ebd.).

Die geschilderten Merkmale bezüglich moderner Rechtsstaatlichkeit sind vor allem durch die bürgerliche Rechtsphilosophie bestimmt (vgl. Kunz/Mona 2015: 44ff.), die den Staat als neutralen Schiedsrichter im nach formalen Prinzipien ablaufenden Rechtsprozess bestimmt. Bereits in der Weimarer Republik gab es hingegen differenziertere und machtkritische Ansichten über die Wirkungsweise des liberalen Staates. Dieser wurde aus einer soziologischen Perspektive unter rechtskritischen Gesichtspunkten analysiert (vgl. Söllner 1979: 92). Franz Neumann konstatiert beispielsweise, dass es sich bei den bürgerlichen Rechtstheorien um Ideologie handelt, denn »Macht kann nicht in Recht aufgelöst werden.« (1986: 85) Zudem zeige sich soziologisch betrachtet, dass die Grundrechte auch »ganz konkret auf die Bedürfnisse des Bürgertums zugeschnitten [sind], das [...] im Kampf gegen den Absolutismus seine Interessen mit den Interessen aller Menschen identifizierte.« (Kühnl 1968: 72)⁴⁶⁹ Hieran knüpft die *Kritische Rechtstheorie* an.

467 Die liberale Differenzierung des Staates von der Ökonomie spiegelt sich in der Differenzierung zwischen öffentlichem und privatem Recht wider.

468 Hierdurch wurde den Bürger_innen im Verlaufe des 20. Jahrhunderts zunehmend der vollwertige Bürgerstatus zuerkannt: Erstens durch die Anerkennung von bürgerlichen Rechten (Meinungs-, Glaubens-, Vertragsfreiheit, Gleichheit vor dem Gesetz), zweitens durch den Zugang zu politischen Rechten (aktives und passives Wahlrecht), drittens durch soziale Rechte (Zugang zu Bildung und medizinischen Leistungen, Sozialversicherungen) und viertens durch industrielle Rechte (Lessenich 2019: 26f.).

469 So »findet sich in den Grundrechten neben der Sicherung der Intimsphäre (persönliche Freiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung) die Garantie der politischen Funktionen der Bürger (Freiheit der Meinung und der Rede, Vereinigungsfreiheit, Wahlrecht) und deren Institutionen (Presse, Parteien)« (Kühnl 1968: 72), aber beispielsweise keine einklagbaren sozialen Grundrechte, wie Recht auf Arbeit, Geld, Gesundheit.

5.7.4 Kritische Rechtstheorie und ihr Gehalt für eine Kritische Staatstheorie

Die herrschende Rechtswissenschaft reflektiert nicht die Ambivalenz von Herrschaft und Emanzipation des modernen Rechts und geht von dem Gedanken aus – da sie die zentrale Funktion des Rechtsstaates affirmativ in der Sicherung des Friedens sieht (vgl. Fisahn 2008: 171) –, dass das »Rechtssystem [...] ein geschlossenes und lückenfreies System« sei, »das vom Richter lediglich anzuwenden ist.« (Krauth 2013: 27) Durch den starken Einfluss des *Rechtspositivismus* sind auch Fragen der Gerechtigkeit in der Rechtswissenschaft kein Gegenstand juristischer Tätigkeiten mehr (vgl. ebd.: 33). Deshalb ist die Rechtswissenschaft jedoch keine unpolitische Wissenschaft. Im Gegenteil: Die »Rechtswissenschaft ist auch eine Herrschaftswissenschaft, eine Wissenschaft zur Aufrechterhaltung von Herrschaft.« (Wesel 1997: 49) In der Rechtswissenschaft »geht [es hingegen] nicht um *das* Recht als solches, sondern immer nur um dasjenige der kapitalistischen Gesellschaftsformation.« (Buckel 2015: 15) Folglich dient die Rechtswissenschaft zur ideologischen Aufrechterhaltung der *bürgerlichen* Herrschaft.⁴⁷⁰

Bezüglich der kritischen Betrachtung des Rechts und politischer Herrschaft erfasst eine soziologisch inspirierte Rechtstheorie gegenüber bürgerlicher Rechtstheorie neben der Freiheits- auch die Herrschaftsfunktion und damit die gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts. Hieran schließt die *kritische Rechtstheorie* an, die sich aus der *marxistischen Rechtstheorie* (vgl. Negt 1975a)⁴⁷¹ entwickelt hat und deren blinden Flecken zu überwinden versucht.⁴⁷²

470 Im Jurastudium findet eine »kritische Beschäftigung mit den wirtschaftlichen Zusammenhängen im Kapitalismus und ihren Auswirkungen aufs Recht kaum statt[.]« (Vetter 2020: 63) Tore Vetter konstatiert: »Dabei ist *Recht* nie unpolitisch. Dies gilt auch für die juristische Ausbildung: Ist es unpolitisch, dass das am weitesten verbreitete Nachschlagewerk zum Bürgerlichen Gesetzbuch bis heute den Namen des überzeugten Nationalsozialisten Otto Palandt trägt?« (ebd.) Gerade dies zeichnet seine »politische Komponente« aus (ebd.). Vetter kommt zum Schluss: »Wenn Jurist*innen nicht lernen, das Politische im Recht zu hinterfragen, sondern nur, sich technisch an die Rechtsdogmatik zu halten, bedarf es im Zweifel gar keiner rechten Richter*innen, um das Rechte ins Recht zu bringen« (ebd.: 63f.)

471 Marxistische Rechtstheorien haben sich Anfang des 20. Jahrhunderts mit dem Zusammenhang zwischen bürgerlich-kapitalistischer Gesellschaft und der Rechtsform bürgerlich-liberaler Staaten auseinandergesetzt. Hierbei wurde an die Marx'sche Einsicht angeknüpft, dass »Rechtsverhältnisse nicht aus sich selbst heraus erklärbar« sind (1947: 12), und versucht, in Rechtsbegriffen der Politischen Ökonomie die »Anatomie der bürgerlichen Gesellschaft« zu erfassen (vgl. Habermas 1992: 65). Rechtsverhältnisse wurden als zum »politischen Überbau« der ökonomischen Basis einer Gesellschaft, also den Produktionsverhältnissen, gehörend verstanden. Sie hielten bürgerliche Klassenherrschaft aufrecht, die durch den Staat als politische Zwangsmaschine mit dem Gewaltmonopol geschützt werden (Negt 1975a: 20). Sonja Buckel kritisiert an den frühen marxistischen Rechtstheorien, dass sie zu sehr funktionalistisch und klassenreduktionistisch das Recht auf die Reproduktionsfunktion des Kapitalismus reduzierten und dadurch einerseits weitere nicht genuin kapitalistischen Strukturprinzipien wie gender, race und Sexualität nicht erfassten (2015: 78) und andererseits die Emanzipationserrungen des Rechts gegenüber Gewaltverhältnissen ausblendeten (ebd.). Zur Kritik an den marxistischen Rechtstheorien vgl. Habermas 1992: 65ff.; Buckel 2015: 78.

472 Zu einer Rekonstruktion der wichtigsten kritischen Rechtstheorien vgl. Buckel 2015.

Die *kritische* grenzt sich von der traditionellen *bürgerlichen Rechtswissenschaft* ab, die das Recht allein selbstbezüglich (positivistisch) oder idealistisch, von seinem gesellschaftlichen Charakter abstrahierend, versteht.⁴⁷³ Sie versucht über die »Verdunkelung des Faktischen durch das Recht« (Lefort/Gauchet 1990: 89) aufzuklären. Damit zielt sie – so die Zeitschrift *Kritische Justiz*⁴⁷⁴ in ihrem Gründungsdokument – auf »die Aufdeckung des Bezugs zwischen Recht und Gesellschaft, seiner politischen, sozialen und gesellschaftspolitischen Implikationen.« (zit.n. Buckel 2016: 289) Kritische Rechtstheorie ist damit als Kritik des Rechts⁴⁷⁵ immer schon Gesellschaftstheorie (Buckel 2015: 15) und firmiert auch unter der Bezeichnung »Materialistische Rechtstheorie«. In der Tradition Marx' stehend analysiert sie das Recht in Bezug auf die real existierende Gesellschaft und damit auf die Strukturprinzipien kapitalistischer Vergesellschaftung. Sie zielt auf das Materielle gegenüber dem Ideellen ab. Dabei geht die Kritische Rechtstheorie von der Grundannahme aus, dass eine von vielfältigen Antagonismen durchzogene sowie durch Konkurrenz geprägte Gesellschaft nicht rational über das Recht gesteuert wird, sondern sich dieses vielmehr hinter dem Rücken ihrer Mitglieder vermittelt und durch die Dominanz bestimmter sozialer Kräfte über die politische Form des Rechts herstellt.

Daher basiert die Kritische Rechtstheorie auf dem Theorem, dass Recht immer Ausdruck von gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen ist und damit einerseits der Absicherung, andererseits der Einschränkung politischer Macht dient. Rechtliche Verfahren sind demnach nicht einfach dem Staat unterzuordnen, wie es in der materialistischen Theorie oft geschieht (u.a. Poulantzas 2002), denn »auch das Recht ist eine soziale Form mit eigenen Institutionalisierungsweisen, spezifischen juristischen Formen und ihren Institutionen, sprich: ein eigenes Terrain der Organisation von Hegemonie.« (Buckel u.a. 2014: 34)⁴⁷⁶ Sonja Buckel spricht diesbezüglich in Anlehnung an Nicos Poulantzas (vgl. Kap. 5.5.3) von der »relativen Autonomie des Rechts« (Buckel 2015: 161). D.h., Recht

473 Buckel verdeutlicht: »Diese unkritische Haltung war ganz offensichtlich historisch mit einem mehrheitlich obrigkeitshörigen und im Nationalsozialismus willfährigen und affirmativen Berufsstand verbunden gewesen.« (2016: 290)

474 Die Zeitschrift *Kritische Justiz* wurde 1968 mit dem expliziten Ziel gegründet, die »unkritische Haltung« der traditionellen Justiz anzugreifen (Buckel 2016: 289). Hierbei dienten neben der Marx'schen Theorie und radikaldemokratischen Ansätzen vor allem die Kritische Theorie der frühen Frankfurter Schule als zentrale Bezüge. Später kamen die Theorien der Neuen Sozialen Bewegungen hinzu, poststrukturalistische Theorien – vor allem Foucault – feministische Rechtstheorie, critical race, postcolonial und queer studies. Vgl. zur Gründung der *Kritischen Justiz* Buckel 2016.

475 Der Beginn der spezifischen Bewegung der Rechtskritik beginnt in den 1960er Jahren in den USA mit den critical legal studies (Buckel 2016: 289): »Es ist nicht nur das Gesetz selbst, welches die dahinter stehenden Herrschaftsverhältnisse unsichtbar macht, sondern die gesamte Rechtstechnik. Dies ist insbesondere der Ansatzpunkt der US-amerikanischen Critical Legal Studies Bewegung. Diese kritischen Ansätze des Strafrechts analysieren ›Verbrechen‹ [...] nicht vorrangig als autonome Handlungen eines freien Individuums, sondern als Produkte von sozialen Machtbeziehungen.« (Dübgen 2017: 143) Zu den Critical Legal Studies vgl. Anja Oberkofler: Kritische Ansätze im amerikanischen Rechtsdenken, in: *Utopie kreativ*, 10/2001.

476 Buckel u.a. verdeutlichen: »Da insbesondere Gerichte, das Zentrum der Rechtsform, als rechtliche Staatsapparate institutionalisiert sind, Gesetze in juristischer Form abgefasst werden und staatliche Macht formal auf einer Verfassung ruht, konnte durch diese Verkopplung von Rechtsform und politischer Form die Eigenständigkeit beider Formen übersehen werden.« (2014: 34)

ist nicht bloß als Ableitungsprodukt der Gesellschaft oder als »simples Machtinstrument der Herrschenden« (ebd.) zu verstehen, sondern bildet auch eine »eigenständige soziale Form [...], die sich gegen staatliche Machtausübung richten kann.« (Buckel u.a. 2014: 34) Recht ist folglich dialektisch zu verstehen, einerseits als verselbstständigte »Technologie der Macht«, andererseits hat es »Emanzipationspotential« (Buckel 2015: 73).

Aufgabe Kritischer Rechtstheorie ist es – und das macht sie für eine Soziopolitische Bildung obligatorisch –, die Spannung zwischen gesellschaftlichen Kämpfen und Herrschaftsverhältnissen sowie der spezifischen rechtlichen Absicherung zu analysieren. Hierdurch lassen sich gerade auch emanzipatorische Potenzialitäten *durch* das Recht ausloten (Fischer-Lescano 2014: 172). Dies zeichnet ihren Kritikbegriff im analytischen sowie emanzipatorischen Verständnis aus.

Die Ambivalenzen des Rechts spiegeln die Ambivalenzen der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft wider, dass politische Gleichheit neben sozialer Ungleichheit besteht (vgl. Kraiker 2011). Dabei gewährt die Herrschaft des Gesetzes »Freiheit in einer Gesellschaft [...], die auf Ungleichheit beruht.« (Neumann 1980: 18) Deswegen ist das »formal gleiche Recht [...] unter Bedingungen realer Ungleichheit schon der Form nach Klassenrecht.« (Fisahn 2008: 161) Vor allem das *Privatrecht* (vgl. Wesel 2000: 15)⁴⁷⁷ als zentrale juristische Institution der bürgerlichen Gesellschaft (vgl. Grimm 1987) ist diesbezüglich grundlegend, da sich hierin »die Grundprinzipien der auf Privatproduktion und Warenaustausch beruhenden Gesellschaft ausdrücken.« (Hirsch 2005: 49)⁴⁷⁸

Uwe Wesel verdeutlicht: »Weil es um das Privateigentum geht, wird es auch Privatrecht genannt.« (2000: 15) Es beinhaltet die zentralen bürgerlichen Bereiche der Eigentumsfreiheit, Vertragsfreiheit und Vererbungsfreiheit (Grimm 1987: 24), wodurch hier die Beziehungen der Privatleute untereinander sowie bürgerliche Freiheit an sich geregelt wird (ebd.).⁴⁷⁹ Das Privatrecht entwickelte sich durch die theoretische Aufspaltung der politischen und gesellschaftlichen Ordnung des Bürgertums in Staat und Gesellschaft.⁴⁸⁰ Dabei bildet der Vertrag sein universales Rechtsinstitut (Gottschalch 1973:

477 Dieses wird auch als bürgerliches Recht oder Zivilrecht (*civis* = lat., der Bürger) bezeichnet. Das bürgerliche Recht ist 1900 durch das Bürgerliche Gesetzbuch begründet worden (Wesel 2000: 15): »Die Juristen lernen es an den Universitäten zuerst, vor den anderen Bereichen. Man sieht es als besonders schwierig an.« (ebd.)

478 Bereits Marx konstatierte ideologiekritisch: »Im Privatrecht werden die bestehenden Eigentumsverhältnisse als Resultate des allgemeinen Willens ausgesprochen.« (2004c: 483)

479 Wesel verdeutlicht: »[I]n unserer Gesellschaft spielen eben Privateigentum und Vertrag die entscheidende Rolle, nicht nur das Eigentum an den Dingen des täglichen Lebens, sondern besonders auch das an Produktionsmitteln, an Unternehmen, Banken, Fabriken und so weiter. Damit ist es das Fundament unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung.« (2000: 15) Bereits Marx stellte fest: »Die politische Verfassung in ihrer höchsten Spitze ist [...] die *Verfassung des Privateigentums*.« (2004a: 188)

480 Dabei gilt als klassisches Werk des bürgerlichen Privatrechts Napoleons Code Civil von 1804 (vgl. Habermas 1990: 144). Hier heißt es: »[Eigentum ist] das Recht, seine Sachen völlig uneingeschränkt zu gebrauchen und über sie zu verfügen, vorausgesetzt, dass man davon keinen durch Gesetze und Verordnungen verbotenen Gebrauch macht.« (zit.n. Loick 2021: 75) Im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch heißt es analog: »Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.« (ebd.) Zum Eigentum vgl. Nuss 2019: 50.

21) und stieg zur beherrschenden Rechtsfigur des bürgerlichen Privatrechts auf (Grimm 1987: 24).

Die Herrschaftsfunktion des Rechts in der kapitalistischen Gesellschaft herausgearbeitet zu haben, ist das Verdienst von Eugen Paschukanis (vgl. Buckel 2015: 94). Der sowjetische Rechtstheoretiker beantwortet in den 1920er Jahren die Frage, »warum [...] die Klassenherrschaft nicht das [bleibt], was sie ist, das heißt die faktische Unterwerfung eines Teiles der Bevölkerung unter die andere? Warum nimmt sie die Form einer offiziellen staatlichen Herrschaft an«? (2017: 139) Diesbezüglich versucht er den Staat analog zur Marx'schen Methode im *Kapital* aus der Elementarform der bürgerlichen Gesellschaft – der *Warenform* – deduktiv abzuleiten. Seine zentrale Argumentation besteht darin, dass der gesellschaftliche Austausch von Waren die Form von Verträgen erfordert und so der Staat Rechtsverhältnisse schafft (ebd.). Damit »gewaltsame Aneignung von Produkten (und ebenso Dienstleistungen)« verhindert werden, muss eine »außerökonomische Instanz« (Zeiler 2017: 80) – der Staat – das allgemeingültige *Recht* garantieren, damit zwischen den verschiedenen und konfligierenden Privatinteressen vermittelt werden kann (Paschukanis 2017: 139). Das Recht garantiert den Staatsbürger_innen ihre gegenseitige Anerkennung als Privateigentümer_innen und den Schutz ihres Eigentums. Diese formelle rechtliche Gleichheit impliziert zugleich die Anerkennung sozialer Ungleichheit, also die Existenz einer klassengespaltenen Gesellschaft (Zeiler 2017: 81). Paschukanis' zentrales und ideologiekritisches Argument besteht nun darin, dass der gesellschaftliche Zusammenhang der Menschen – hier vor allem die Produktion und Reproduktion des ökonomischen Bereichs – sich den Menschen gegenüber verselbstständigt habe, wodurch das Recht nicht als *soziales Verhältnis*, das es darstellt, sondern als natürliche und alternativlose Institution aufgefasst wird (2017: 139), also verdinglicht ist. Damit ist für eine Kritische Rechtstheorie Paschukanis' zentrale Entdeckung für die bürgerliche Gesellschaft, die Existenz einer weiteren Form neben der Warenform – *die Rechtsform* – grundlegend (Buckel 2015: 99).

Katharina Pistor verdeutlicht auch für die gegenwärtige Gesellschaft, dass »[d]as Kapital [...] im Recht codiert [wird], genauer in den Institutionen des Privatrechts, darunter dem Eigentums-, Kreditsicherungs-, Trust-, Gesellschafts-, Konkurs- und Vertragsrecht.« (2020: 45) Kapital wird durch das Privatrecht überhaupt erst ermöglicht und »von einem Staat garantiert und durchgesetzt« (ebd.: 37). Es sind staatliche Rechtsakte, die den Gebrauchsgegenstand in Wert setzen, folglich diese in Waren verwandeln: »Dies unterscheidet sich fundamental von der Interpretation der klassischen politischen Theorie, der zufolge Eigentumsrechte durch Arbeit erworben werden.« (Altvater 2007: 54) Damit enthalten die

»liberalen Verfassungen [...] entgegen ihrem Anspruch auf Neutralität gegenüber der Gesellschaft – durchaus eine bestimmte Entscheidung im Sinne des Bürgertums. In der Garantie von Privateigentum, Vertrags-, Handels- und Gewerbefreiheit wird dies besonders deutlich.« (Kühnl 1968: 73)

Eigentum wird durch staatliche Strafdrohungen geschützt, »die präventiv potentielle Rechtsbrecher von Grenzüberschreitungen abschrecken sollen und bei fehlgeschlagener Prävention den Staat zu repressiven Maßnahmen, eben der Verhängung von Strafe, ermächtigen.« (Grimm 1987: 25)

Kritische Analysen kommen zu dem Schluss: Das Eigentumsrecht ist »ein Auschlussrecht« und es »kann nur [durch den Staat] gegen die Nicht-Eigentümer gesichert werden« (Altvater 1981: 10). Dies reproduziert sich auch auf internationaler Ebene durch die Institutionen des transnationalen Staates (vgl. Kap. 5.4.4) u.a. über das internationale Wirtschaftsrecht, Patentrecht oder die Schiedsgerichte für »Investorenschutz« (Pistor 2020: 86).⁴⁸¹

Es zeigt sich bereits, dass das moderne Recht immer an staatliche Herrschaft geknüpft ist. Diesbezüglich hat der Jurist und Politikwissenschaftler Franz Neumann, der zum Umkreis des nach New York emigrierten *Instituts für Sozialforschung der Kritischen Theorie* gehört (vgl. Wiggershaus 1987: 251ff.), für die politische Theorie und (Kritische) Rechtstheorie grundlegende Analysen geliefert (vgl. Söllner 1979). Der moderne Staat stellt für Neumann eine Herrschaftsinstitution mit einem Minimum an Rationalität dar, insofern die Machtausübung durch allgemeine Gesetze eingeschränkt ist (Neumann 1986: 31). Mit dieser Sichtweise wendet sich der Marxist Neumann gegen verkürzte marxistische Staats- und Rechtstheorien, die lediglich die repressive Seite von Staat und Gesetz behaupten und die relative Eigenlogik des staatlich-rechtlichen Überbaus gegenüber der ökonomischen Basis übersehen (vgl. Söllner 1979: 113). Das Recht ist für Neumann vielmehr durch Freiheit *und* Zwang geprägt. Dabei stellt das Rechtssystem im Allgemeinen *das* entscheidende Mittel für die Aufrechterhaltung der bürgerlichen Gesellschaftsordnung dar und wird durch das staatliche Gewaltmonopol durchgesetzt (Neumann 1980: 28).⁴⁸² Politische Herrschaft wird von der Bevölkerung akzeptiert, weil die *Rechtsform* Herrschaft *unpersönlich*, eben allgemein erscheinen lässt. Sie verschleiert jedoch, dass durch sie Menschen über Menschen herrschen. Damit erscheinen die »Herrschaftsverhältnisse [...] nicht als Beziehung zwischen Menschen, sondern als ›objektive Ordnung‹, als Beziehung zwischen abstrakten Rechtssubjekten« (ebd.: 300). Klassen- und Produktionsverhältnisse sowie soziale Ungleichheit bleiben auch durch das Recht unangetastet (ebd.: 212ff.). Vielmehr konstituiert das Recht diese und damit den »kapitalistischen Produktionsprozess« (Tuschling 1976: 9). Der zentrale Widerspruch der bürgerlichen Gesellschaft zwischen Kapital und Lohnarbeit muss Prozessform annehmen, d.h. vermittelbar und gerade dadurch reproduzierbar sein, damit kapitalistische Produktion ermöglicht und aufrechterhalten werden kann (ebd.: 16). Durch das Abstrahieren vom konkreten Inhalt – den Produktions- und Klassenverhältnissen – sondert sich das Recht von diesen ab, »wodurch die gesellschaftlichen Beziehungen reguliert werden können.« (ebd.: 32) Aus der »Differenzierung des Produktionsverhältnisses in Produktionsverhältnis und Recht« bildet sich der »Rechtsstaat

481 Es werden in der Welthandelsorganisation, bei der Weltbank und mit den Schiedsgerichten der *lex mercatoria* »gerichtliche Foren installiert, in denen das Recht des Freihandels und die Rechte privater Investoren gerichtlich durchgesetzt werden. Der globale Trend der Verrechtlichung, der weltweit mehr als einhundert neue Gerichtsinstitutionen hat entstehen lassen, hat einen starken Bias: Die Institutionen des transnationalen Rechts sind vornehmlich dem Schutz von Eigentumsrechten, Investorenrechten und dem Recht des Welthandels verpflichtet.« (Fischer-Lescano 2014: 175) Vgl. hierzu auch vgl. Germán Velásquez: Patentrechte und Gemeingüter. Neue Regeln für Big Pharma, in: *Le Monde Diplomatique*, 12.04.2013.

482 Menke konstatiert: »Die Gewalt des Rechts folgt aus seiner politisch-prozeduralen Urteilsform.« (2018: 40)

als rechtlich-politische Organisationsform der kapitalistischen Gesellschaft.« (ebd.: 33)
Innerhalb dieses Bedingungs-zusammenhangs fungiert der Staat als

»wirkliches und praktisch tätiges Subjekt der Rechtsordnung: er erzwingt die Eigentums-garantie sowohl gegen die Interessen der Lohnarbeiter als auch gegen einzelne Kapitalinteressen; in Erfüllung dieser Funktion kann der Staat daher nicht nur, sondern er muss sogar, und zwar durchgängig, bestimmten Kapitalinteressen zuwiderhandeln.« (ebd.: 48)

Die Stützung der Produktionsverhältnisse durch das Recht zeigt sich zudem dadurch, dass Deutschland – sowie viele andere europäische Staaten – neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch über kein Arbeitsgesetzbuch verfügt. Der gesellschaftlich zentrale Bereich der Arbeit ist vielmehr in verschiedene Rechtsquellen zersplittert (Kittner 2005: 648ff.). Der Widerspruch zwischen Kapital und Arbeit wird nicht als bedeutsam und rechtlich einheitlich zu regeln angesehen.⁴⁸³ Kritische Rechtswissenschaftler_innen monieren daher die »Abwesenheit der Produktionsverhältnisse im Formalismus des Rechts« (Krauth 2013: 7).

5.7.5 Zur selektiven Anwendung des Rechts aus Sicht der Kriminologie

Gerichte und *Polizei* sind dem allgemeinen Verständnis nach staatliche Institutionen zur Durchsetzung von Recht, Ordnung und Gemeinwohl. Die hegemonialen Ansätze der Politischen Bildung zeichnen sich dadurch aus, dass sie sowohl die Polizei, als auch die Gerichte überhaupt nicht thematisieren.⁴⁸⁴ Lediglich der Rechtsstaat wird kursorisch betrachtet (u.a. Weißeno u.a. 2010: 83f.). Wie bereits Neumann ideologiekritisch anmerkte, folgen »[a]us dem Rechtsstaatsgedanken [...] dann logisch die Unabhängigkeit der Richter und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.« (1979: 374)

Perturbierend für dieses formale Rechtsstaatsverständnis sind neben zunehmenden medialen Berichten über u.a. illegitime Polizeigewalt und korrupte Richter_innen zeitgenössische soziologische Untersuchungen der konkreten Praxis der *Strafjustiz* in demokratischen Gesellschaften,⁴⁸⁵ die zu anderen Ergebnissen kommen (u.a. Fassin 2018). Hier setzt sich die Erkenntnis durch, dass das staatliche Strafsystem ein Instrument der Sozialkontrolle ist, mit dem eine Gesellschaft versucht, »ihre Mitglieder dazu anzuhalten, den von ihr aufgestellten Normen als Verhaltensanforderungen Folge zu leisten.«

483 Zudem ist das deutsche Arbeitsrecht durch den Ex-Nazi-Juristen Carl Nipperdey geprägt. Er hatte das Arbeitsrecht der Nazis erheblich mitgeprägt und dafür gesorgt, dass das faschistische Arbeitsrecht in der BRD erhebliche Fortwirkungen entfalten konnte. Im Betriebsverfassungsgesetz von 1951 und in Personalvertretungsgesetzen des Bundes und der Länder wurde eine »Friedenspflicht« und ein Arbeitskampfverbot weitgehend an Ideen der Betriebsgemeinschaft von Arbeitgeber und Belegschaft der Nazizeit orientiert etabliert: »Das Betriebsverfassungsgesetz wurde von der Regierung Konrad Adenauers auf dem Höhepunkt der westdeutschen Kommunistenjagd gegen die Gewerkschaften durchgepeitscht.« (Vgl. Rolf Geffken: Der Professor und die Viererbande, in: *Der Freitag*, 22.04.2021.

484 So u.a. bei Detjen 2007; Sander 2008; Weißeno u.a. 2010.

485 Didier Fassin (2018) untersucht für den Zeitraum der 2000er Jahre die US-amerikanische Rechtspraxis, Geoffroy de Lagasnerie (2017) die französische.

(Singelstein/Stolle 2012: 11) Die Ergebnisse der Untersuchungen zur Praxis der Strafjustiz der letzten Jahre zeigen vielmehr, dass neben der Polizei (vgl. Loick 2018) auch Gerichte »Vehikel zur politischen Produktion von Realität und zur Überwachung der deprivierten und diffamierten sozialen Gruppen und der ihnen zugewiesenen Territorien« (Wacquant 2009: 307) sind. Im Widerspruch zur tatsächlichen Entwicklung der Kriminalität und der Straftaten⁴⁸⁶ in den modernen Gesellschaften⁴⁸⁷ belegen diese Untersuchungen eine allgemeine Zunahme der Verurteilungen vor Gericht in den meisten OECD-Staaten (Garland 2008: 52) und konstatieren diesbezüglich einen Zusammenhang mit der Transformation des fordistischen zum neoliberalen Staat (vgl. Wacquant 2009).

Angehörige unterer sozialer Schichten – vor allem Nicht-Weiße und Migrant_innen – werden proportional häufiger vor Gericht verurteilt als Angehörige oberer (vgl. de Lagasnerie 2017: 11). Entgegen der »Idee der richterlichen Unabhängigkeit« (Miliband 1975: 185) wird durch den *Rechtsprechungsprozess* selbst (illegitime) Macht ausgeübt. Auch die Strafzumessung der Angehörigen unterer Klassen ist im Durchschnitt höher als die der Oberschichten (Fisahn 2008: 281). Gerichte richten vor allem bezogen auf die soziale Stellung des Delinquenten im Gefüge der neoliberalen Gegenwartsgesellschaft (Fassin 2018: 34). Für Geoffroy de Lagasnerie sind Gerichte deshalb nicht neutral, sondern üben Gewalt aus (2017: 54). Gesetze werden abhängig »von der sozialen Situation der Beteiligten und [...] der sozialen Lage der Richter unterschiedlich ausgelegt und »angewendet.« (Fisahn 2008: 281)⁴⁸⁸

Diese (empirisch belegten) Thesen erinnern an den am Anfang des 20. Jahrhunderts durch Karl Liebknecht begründeten Begriff der *Klassenjustiz* (vgl. Rottleuthner 1973: 52).⁴⁸⁹ Klassenjustiz benennt das Phänomen, dass die subalternen Klassen vor Gericht trotz des formalen Gleichheitsgebots des Rechtsstaats anders behandelt werden als die Angehörigen der Mittel- und Oberschicht (vgl. Steinke 2022: 14).⁴⁹⁰ Dabei stellt Klas-

486 Fritz Sack verdeutlicht: »Eine Straftat ist die Verletzung einer Norm, die Eingang in die Strafgesetze gefunden hat und durch die Gewalt und die Berechtigung des Staates zur Verhängung von formellen Sanktionen (Geldstrafe, Gefängnisstrafe) gestützt wird.« (2020: 291)

487 Die Häufigkeit von Gewaltkriminalität hat sich insgesamt zwischen 1975 und 2015 von 131 auf 223 fast verdoppelt, »aber dieser Zuwachs speist sich nahezu ausschließlich aus dem Anwachsen der weniger gravierenden Formen der Gewaltkriminalität. Die Raten für Mord und Totschlag sind in diesen drei Jahrzehnten bemerkenswert konstant geblieben, ja sogar zuletzt wesentlich gesunken.« (Sack 2020: 298)

488 Fisahn konstatiert: »So wurde festgestellt, dass Urteile zulasten der Mieter weit häufiger von Richtern gefällt werden, die selbst Vermieter sind, also von solchen, die selbst Mieter sind.« (2008: 281)

489 Liebknecht hebt durch den Begriff »Klassenjustiz« hervor, dass das Richteramt nur durch Angehörige der herrschenden Klassen ausgeübt wird. Wegen der hohen Ausbildungskosten und der unbesoldeten Wartezeit stand die Justiz nur den besitzenden Klassen offen (Rottleuthner 1973: 53). Historisch zeige sich, dass es »wichtig war, die Rechtsprechung vom Einfluss des Volkswillens freizuhalten. Schon die soziale Auslese durch das akademische Studium garantierte, dass die Lohnabhängigen keine Positionen in der Rechtsprechung erobern konnten. Ein solches Studium konnten sich nur die Angehörigen der besitzenden Klasse leisten.« (Kühnl 1971: 35) Zur Klassenjustiz vgl. Fisahn 2008: 279ff.; zu aktuellen Beispielen von Klassenjustiz vgl. Steinke 2022.

490 Ronen Steinke zeigt durch aktuelle Beispiele, dass sich eine »Neue Klassenjustiz« (2022) etabliert habe. Dabei begünstige die »Justiz [...] jene, die begütet sind. Und sie benachteiligt jene, die nichts haben.« (ebd.: 12) Viele Menschen sitzen beispielsweise wegen Ladendiebstahl oder Schwarzfah-

senjustiz eine Form der *Politischen Justiz* (Kirchheimer 1981) dar (Fisahn 2008: 280), da nicht lediglich konkrete Rechtsfälle auf geltendes abstraktes Recht angewendet werden – wie juristisch vorgesehen –, sondern Urteile durch die Vorannahmen und politischen Überzeugungen der richtenden Personen bestimmt erfolgen (Rottleuthner 1973: 51). Diese richten in der Regel nach den Überzeugungen, Werten und Interessen ihrer sozialen Klassenherkunft, willkürlich oder unwillkürlich, bewusst oder unbewusst. Dabei stammen die Richter_innen sozialstrukturell betrachtet in der Regel aus dem Bürgertum (vgl. Hartmann 2013: 72),⁴⁹¹ was zentrale Auswirkungen auf Prozessentscheidungen nach sich zieht und diese dadurch politisch gerahmt sind.⁴⁹² Somit bieten Gesetze »keine Rechtssicherheit, also eindeutige Prognostizierbarkeit im institutionellen Rahmen« (Rottleuthner 1973: 43), da im Prozess der/die konkrete Richter_in die Interpretationsherrschaft ausübt. Allgemein gilt für die Institutionen der Justiz, dass sie durch eine bestimmte Sozialstruktur geprägt ist. Dies zeigt bereits ein Blick in die Jurist_innenausbildung. Durch die Studienordnung rekrutiert und reproduziert sich »die juristische Elite im Staatsdienst [...] selbst« (Fisahn 2008: 224).

Damit lässt sich konstatieren: Die unteren Schichten »werden nicht durch das Gesetz, sondern durch die Gerichte, das Justizpersonal, diskriminiert.« (ebd.: 280) Genau dieser gravierende Sachverhalt bleibt in der bürgerlichen Rechtswissenschaft jedoch weiterhin ein blinder Fleck, da diese einen »entpolitisierten Begriff des Politischen« zur Grundlage hat (Rottleuthner 1973: 60).

Neben der sozialstrukturell bedingten unterschiedlichen Verurteilungspraxis geht zudem der »allgemeine Trend in den modernen Gesellschaften [...] in die Richtung einer wachsenden Verwandlung von sozialen in strafrechtliche Normen« (Sack 2020: 291), was zu dem »Problem einer ›Überkriminalisierung‹ in den modernen Gesellschaften« (ebd.: 292) führt. Dabei ist das, was überhaupt als Kriminalität aufgefasst wird, staatlich definiert. Viele Jurist_innen und Kriminologen wie Joachim Hellmer verstehen »Kriminalität [lediglich] im juristischen Sinne [...] [als] ein Verhalten (Tun oder Unterlassen), das gegen ein

ren in deutschen Gefängnissen (ebd.: 22ff.), während Deliquenten aus oberen Einkommenschichten seltener verurteilt werden. Dies liegt neben dem Urteil des/der Richter_in auch daran, dass die Einkommensstarken sich privat eine/n Anwalt_in leisten und eine höhere Chance des Freispruchs haben als die Einkommenschwachen mit Pflichtverteidiger_innen (ebd.: 35). Dennoch zeigt Steinke auch die gewollte Ungleichbehandlung durch die Richtenden auf: »Ein besonders angesehener Strafrichter, der langjährige Senatsvorsitzende am Bundesgerichtshof (BGH) Gerhard Schäfer, hat Kolleginnen und Kollegen in der 5. Auflage seines Handbuchs *Praxis der Strafzumessung* im Jahr 2012 sogar geraten: Es liege »auf der Hand«, dass beim Strafmaß unterschieden werden müsse zwischen Personen, denen ein Eingriff in ihre Freiheit angeblich wenig bis nichts bedeute, und denen, die viel zu verlieren hätten. Der »Eindruck von Klassenjustiz«, fügte BGH-Richter Schäfer wohlweislich hinzu, müsse indes vermieden werden.« (ebd.: 55)

491 Untersuchung zur sozialen Herkunft der Richter_innen zeigen, dass diese an den unteren und mittleren Gerichten in Deutschland vorwiegend aus dem Mittel- und Kleinbürgertum stammen, während die oberen Gerichte zu 75 % von Richter_innen aus den oberen Mittelschichten bestimmt sind (Hartmann 2004: 20).

492 Andreas Fisahn verdeutlicht: »Auch wenn es heute nicht Sozialdemokraten sind, die vom Richteramt ausgeschlossen werden, eine Mehrheit hat die politische Linke oder linke Mitte in der Justiz bis heute sicher nicht; und die Ausgrenzung hat sich weiter nach links verschoben.« (2008: 280)

Strafgesetz verstößt.« (zit. n. Sack 2016: 111) Dabei bestimmt das *Strafrecht*⁴⁹³ im Allgemeinen noch nicht, *wer* als kriminell zu bezeichnen ist. Es muss erst durch Richter_innen *angewendet* werden. Demnach sind nicht so sehr die Inhalte des Strafgesetzbuches für den Urteilsspruch und damit die Kriminalisierung und Bestrafung entscheidend, sondern die Anwendungsregeln, also die Prinzipien, nach denen eine Verurteilung erfolgt. Mit diesem Aspekt beschäftigt sich die *Kriminologie*.

In den neoliberalen Gegenwartsgesellschaften der OECD-Länder geraten Fragen nach einer sozialstrukturellen Bedingtheit von der Abweichung von sozialen Normen (Sack 2020: 276) aus dem Blick, was auch auf die wissenschaftliche Erklärung von Kriminalität maßgeblichen Einfluss hat. Kriminelles Verhalten wird regelmäßig im Individuum liegend verstanden (vgl. Schlepper/Wehrheim 2017: 17). Dabei wird die

»verurteilte Handlung [...] ohne weiteres nicht mit dem sozialen, ökonomischen, politischen Kontext in Verbindung gebracht, in dem sie sich ereignet hat und in dem die Akteure mit anderen zusammen eingebettet waren. [...] Die fragliche Handlung wird mit der beschuldigten Person und ihrer Biographie verknüpft und nicht mit der gesellschaftlichen Struktur, innerhalb welcher diese Biographie Gestalt angenommen hat. Kurz, sie wird entsoziologisiert.« (de Lagasnerie 2017: 142)

Problematisch ist, dass mit der »Zuweisungen individueller Schuld und Verantwortung [...] auch das Handeln der Instanzen sozialer Kontrolle nicht mehr [interessieren].« (Schlepper/Wehrheim 2017: 17)

Dagegen richtet sich die Kriminologie als Wissenschaft, die sich mit der Kriminalität vor dem Hintergrund ihrer gesellschaftlichen *Ursachen* auseinandersetzt (vgl. Sack 2020: 306).⁴⁹⁴ Fritz Sack, zentraler Vertreter der (Kritischen) Kriminologie im deutschsprachigen Raum, wendet sich gegen die vorherrschende juristische Sichtweise des »Normensystems Recht« (2016: 111). Kriminalität begreift und beurteilt er primär als *gesellschaftliches*, nicht individuelles Phänomen (vgl. Klimke/Legnaro 2016: 2). Damit wird »Kriminologie [...] nicht nur handlungstheoretisch verstanden und betrieben, sondern (auch) gesellschaftstheoretisch.« (Schlepper/Wehrheim 2017: 14) Hierdurch ist Kriminologie nicht als eine Form von angewandter Rechtswissenschaft, sondern als sozialwissenschaftliche Spezialdisziplin zu verstehen (Klimke/Legnaro 2016: 2).

Um die tradierte »Täterfixierung« aufzubrechen, wendet sich die Kriminologie ausdrücklich vom/von der Täter_in (Krasmann 2003: 41) und dem Ausblenden der selektiven Handlungen der Instanzen staatlicher sozialer Kontrolle (Polizei, Gerichte und Schule)

493 Beim Strafrecht kann der Staat durch den/die Staatsanwält_in Klage gegen die Bürger_innen erheben. Das öffentliche Strafrecht entstand im 19. Jahrhundert mit der Etablierung des modernen Nationalstaates, der eine bestimmte politische Ordnung etablierte und eine territoriale Herrschaft aufbaute. Das Strafrecht entwickelte sich »von einem subsidiären Instrumentarium zu einem umfassenden System gesellschaftlicher Sozialkontrolle. Dabei unterlagen die eingesetzten Mechanismen und Techniken einem fundamentalen Wandel von der Körper- über die Seelenstrafe hin zur Disziplinierung und dem heute wieder aktuellen Ausschluss.« (Singelstein/Stolle 2012: 13) Zum Strafrecht vgl. Wesel 2000: 16; zur Entwicklung des Strafrechts vgl. Singelstein/Stolle 2012: 13ff.

494 Zur Kriminologie vgl. Krasmann 2003: 37; Sack 2020; wichtige Grundlagentexte in Klimke/Legnaro 2016; Schlepper/Wehrheim 2017.

(Schlepper/Wehrheim 2017: 14) ab. Kriminologie untersucht demgegenüber *erstens* die gesellschaftlichen Ursachen für Kriminalität und ihre sozialstrukturellen und milieuspezifischen Gründe (Sack 2016: 121). *Zweitens* fragt sie nach der sozialen und rechtlichen Definition, was überhaupt unter Kriminalität staatlich gefasst wird und analysiert *drittens* die konkreten Praktiken des staatlichen Strafsystems, also der Gerichte und der Polizei als den Institutionen, die sich mit der Verarbeitung von Kriminalität beschäftigen (Klimke/Legnaro 2016: 1).

Zum Ersten: Kriminelles Verhalten darf nicht individuell erklärt, sondern muss im gesellschaftlichen Kontext verstanden werden, in dem das jeweilige Verhalten stattgefunden hat. In Deutschland lässt sich

»ein statistischer Zusammenhang zwischen erhöhter sozialer Ungleichheit – steigenden Arbeitslosenzahlen und wachsender Armut – mit zunehmender, als solcher registrierter Kriminalität feststellen. Die soziale Spaltung innerhalb einer Gesellschaft geht einher mit verstärkter Kriminalisierung, unter anderem durch die erhöhte Anzeigebereitschaft von Bürgern in sozialen Konfliktfällen, und dem Anwachsen zusätzlicher Formen der sozialen Kontrolle.« (Dübgen 2017: 147)

Zum Zweiten: Die Kriminologie kritisiert eine Definition von Kriminalität, die diese lediglich als ein Verhalten fasst, das gegen ein Strafgesetz verstößt, da eine Tat als strafbare Handlung »nicht als mechanistisch ablaufender Subsumtionsprozess eines physikalisch erfassbaren Geschehens unter eine abstrakte Rechtsregel« verstanden werden dürfe (Sack 2016: 111). Vielmehr sei Kriminalität als ein soziales Konstrukt zu begreifen, das durch »Definitionen rechtlicher, sozialer und moralischer Art«, durch u.a. politische Machteinflüsse, dominante gesellschaftliche Wertvorstellungen, Lobbyeinfluss, Entscheidungen des Gesetzgebers sowie die Einstellungen der Gesellschaftsmitglieder erfolge (Klimke/Legnaro 2016: 2). Entscheidend hierbei ist, dass Kriminalität nicht gesellschaftlich, sondern auf der Seite der Instanzen sozialer Kontrolle definiert wird (Krasmann 2003: 41).⁴⁹⁵ Kriminalität wird demnach durch *Etikettierung* als Kriminalität oder kriminelles Verhalten und damit durch Zuschreibungsprozesse rein logisch überhaupt erst erschaffen (labeling approach) (Schlepper/Wehrheim 2017: 16f.). Diese grundlegende Einsicht der Kriminologie geht weit über die speziellen und engen »juristischen Fragen der Subsumtion und Auslegung hinaus« (Klimke/Legnaro 2016: 2). Letztendlich sind es »staatlich verfasste Herrschaftsverhältnisse [...], die aus machtvollen und öffentlichen Zuschreibungen von ›Devianz‹ strafrechtlich ›Kriminalität‹ werden lassen.« (Schlepper/Wehrheim 2017: 15)⁴⁹⁶

495 Die Instanzen der sozialen Kontrolle umfassen sowohl staatliche als auch private Mechanismen und Techniken. Sie reichen von der Sozialisation als Vermittlungsinstanz über Familie, Schule und soziales Umfeld bis hin zur staatlichen Strafverfolgung (Singelstein/Stolle 2012: 11).

496 Sack verdeutlicht: »Bei den im Strafrecht verankerten Normen handelt es sich um solche, die die Menschen vor bedeutendem Schaden schützen sollen und deren Befürworter über die soziale Macht verfügen, den Staat dazu zu bringen, ihre Vorstellungen von Recht und Unrecht durchzusetzen. Es stellt sich daher die Frage, an welchen Kriterien der strafrechtlich abzuwehrende Schaden gemessen wird: Während auf die Wirtschaftskriminalität im Jahr 1999 2,4 Prozent der kriminal-

Zum Dritten: Entgegen allgemeiner Überzeugung ist Strafe nicht unparteiisch und gerecht. Denn

»die Arbeit der an der Strafverfolgung Beteiligten, der Diskurs der politischen Entscheidungsträger und die Strafexzesse verteilen sich nicht gleichmäßig über den sozialen Raum. Sie zielen auf bestimmte Personengruppen und bestimmte Gebiete, andere werden dagegen ausgespart.« (Fassin 2018: 121)

Strafrechtlich werden – wie oben beschrieben – häufiger Menschen aus den unteren Einkommenschichten vor Gericht gebracht und verurteilt, während die Kriminalität aus den oberen Einkommenschichten (white collar crime) – wie das Beispiel der Steuerhinterziehung regelmäßig zeigt – kaum vor Gericht verhandelt und bestraft wird. Sack konstatiert, dass Normbrüche bezüglich der sozialen Schichtzugehörigkeit in der Gesellschaft gleichverteilt sind, allerdings das Verhalten der unteren Schichtangehörigen öfter kriminalisiert wird, wenn ein solches Verhalten vor die Instanzen der sozialen Kontrolle gerät. Daher »spielt die gezielte Strafverfolgung bestimmter Gesetzesbrüche und Bevölkerungsgruppen [auch] eine wichtige Rolle für die Produktion und Reproduktion sozialer Ungleichheiten.« (ebd.: 140)

Bezüglich der Strafrechtsnormen und der selektiven Bearbeitung von Ereignissen mittels des Strafsystems stellt die Kriminologie die Frage, in wessen Interesse Zuschreibungen von Abweichungen erfolgen. Folglich geht es um die gesellschaftliche Funktionalität von Strafrechtsnormsetzung und die dahinter liegenden Interessen (Schlepper/Wehrheim 2017: 15). Die Kritische Kriminologie hat herausgearbeitet, dass das Bürgertum seine Wertvorstellungen vor allem durch das Recht und damit auch durch das Strafrecht durchsetzt (ebd.). Rechtliche Normierungen sind daher bestimmt durch die kapitalistische Organisation der gesellschaftlichen Produktion, was sich am *Bürgerlichen Gesetzbuch* deutlich zeigt (Nuss 2019: 50). Demnach darf bezüglich des Verständnisses des Rechts – und damit auch des Rechtsbruchs – die ökonomische Dimension des Rechts nicht vernachlässigt werden. Gerade diese Dimension zeigt sich deutlich bei der gegenwärtigen Transformation des Rechtsstaates zum Strafrechtsstaat in den meisten OECD-Ländern (vgl. Kap. 5.7.6).

Die Institution des Gerichtswesens soll der Rechtstheorie nach bei konkreten Konflikten, »sei es zwischen Individuen und Gruppen, sei es zwischen diesen und ihrem Staatsverband, auf der Grundlage bestehender Gemeinschaftsregeln eine Entscheidung [...] treffen.« (Kirchheimer 1972: 143) Dennoch werden von richterlicher Seite oft juristische Urteile gefällt, deren Zweck es ist, politische Gegner auszuschalten. Otto Kirchheimer – sozialistischer Verfassungsrechtler aus dem Umfeld des Instituts für Sozialforschung der Kritischen Theorie (vgl. Wiggershaus 1987: 258ff.) – spricht diesbezüglich von »Politischer Justiz« (1981). Ein Fall von politischer Justiz liegt vor, wenn »gerichtsförmige Verfahren politischen Zwecken dienstbar gemacht werden« (Kirchheimer 1972: 143).⁴⁹⁷ Die Funktionsweise politischer Justiz besteht für Kirchheimer darin, »dass das

statistisch verzeichneten Fälle entfallen, beträgt der durch sie verursachte Schaden das rund 25-Fache dieses Anteils.« (2020: 291)

497 Ingeborg Maus spricht diesbezüglich in Anlehnung an Habermas von einer »Refeudalisierung des gesamten Rechtssystems« (2011: 37), weil hierdurch der »Universalismus des Rechts außer Kraft«

politische Handeln von Gruppen und Individuen der gerichtlichen Prüfung unterworfen wird« (1981: 606), um diese zu schwächen oder gar ganz auszuschalten.⁴⁹⁸ Mit dem Begriff versucht Kirchheimer, »den politischen Inhalt von Machtkämpfen zu der Rechtsform in Beziehung zu setzen, in der sich ›Fälle‹ präsentieren.« (ebd.: 12) Dabei kommt er zu der Erkenntnis, dass politische Herrschaft neben dem Gesetzesinhalt vor allem durch die »Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken« (ebd.) durchgesetzt wird. Kirchheimer verdeutlicht, dass im Rechtsstaat vor allem der Justizapparat der Ort ist, an dem um Hegemonie und Einfluss auch der subalternen Gruppen gerungen wird (1972: 148) sowie Konzessionen an die Bevölkerung gemacht werden (1981: 14).⁴⁹⁹

In seiner historischen Untersuchung (Kirchheimer 1981) legt er dar, dass Gerichtsverfahren vorrangig der Legitimierung der jeweiligen Staatsmacht dienen und auf die »Einengung politischen Handelns« für oppositionelle Gruppen zielten (ebd.: 26). Dies zeigt sich nicht nur in autoritären oder autokratischen Staaten, sondern auch in demokratischen Rechtsstaaten, die immer Möglichkeiten fanden, »das Recht zu politischen Zwecken zu pervertieren.« (Neumann 2004: 45)

Je mehr sich der Apparat der Justiz externen politischen Eingriffen und demokratischer Überwachungen entzieht, desto unsichtbarer werden rechtliche Entscheidungen und ihre Verstrickungen in die Politik (Kirchheimer 1981: 43ff.).⁵⁰⁰ Dies ist nicht nur historisch von Interesse, sondern auch für die Gegenwart, wie die Justizpraktiken einiger Länder aufzeigen.⁵⁰¹

gesetzt wird (ebd.). Refeudalisierung bedeutet ein Abwandern der Politik in die Justiz und damit eine Abkopplung vom demokratischen Prozess (ebd.).

498 Als Beispiel verdeutlicht Rottleuthner: »Im KPD-Prozess vor dem Bundesverfassungsgericht etwa ging es nicht um die Ausschaltung einer bedrohlichen Gruppe, die die Machtfrage hätte stellen können, sondern um eine möglichst eindrucksvolle Festigung der Legitimität einer antikommunistischen Ideologie.« (1973: 61)

499 Kirchheimer konstatiert: »In einem stets wechselnden Maße ist die politische Justiz an die Interessen der jeweiligen Machthaber gebunden. Dennoch muss sie in gewissem Umfang die Billigung der Allgemeinheit, mindestens aber eines überwiegenden Teils der Bevölkerung anstreben. Findet sie diese Billigung nicht, so stößt sie – auf lange Sicht gesehen – ins Leere. In dieser Doppelrolle wurzelt der unaufhebbare Widerspruch, der aller politischen Justiz innewohnt: sie muss, ohne die Machtverwirklichung zu durchkreuzen, die Macht so legitimieren, dass die Aussicht, die Bevölkerung für die Anerkennung des Machtgebildes zu gewinnen, nicht gefährdet wird oder wenigstens die geringstmögliche Beeinträchtigung erfährt.« (1981: 14)

500 Bernd Rütters befürchtet aus konservativer Sicht die zunehmende Normsetzungen der obersten Bundesgerichte und den damit verbundenen schleichenden, aber unbestreitbaren Wandel der Bundesrepublik von einem Gesetzesstaat in einen Richterstaat: »Das Bundesverfassungsgericht wird so von einem Hüter der Verfassung zu einem im Grundgesetz nicht vorgesehenen Organ der Verfassungsänderung.« Vgl. Bernd Rütters: Wer herrscht über das Grundgesetz?, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 18.11.2013. Er versucht dies am Beispiel der Entscheidung zur Gleichstellung der heterosexuellen Ehe mit der sogenannten Homo-Ehe zu verdeutlichen, was angeblich gegen das Grundgesetz verstieße.

501 Fälle von politischer Justiz lassen sich gegenwärtig beispielweise deutlich in Ungarn, Polen und der Türkei konstatieren. Gerade die Justiz gehört in staatsrechtlicher Betrachtung zu Teilen auch der vollziehenden Gewalt, also der Exekutive, an.

Folglich müssen die Machtverhältnisse in der Gesellschaft bezüglich der Beurteilung von Strafjustizpraktiken und der Entwicklung von Kriminalität in die politische Urteilsbildung mit einbezogen werden. Damit können Erkenntnisse der Kriminologie die gesellschaftliche Wahrnehmung formen, wie ›Kriminalität‹ und ›kriminelle Subjekte‹ als Probleme behandelt werden, was auch für eine Soziopolitische Bildung in demokratischer Absicht bedeutsam ist.

5.7.6 Die Transformation des Rechtsstaats zum Strafrechtsstaat der Sicherheitsgesellschaft

Die Transformation von Staatlichkeit beinhaltet eine Veränderung der Rechtssysteme und der Praxis der Strafvollzugsbehörden der OECD-Staaten. Neben dem Wandel von *Rechtsstaatlichkeit* an sich (vgl. Frankenbergs 2010: 66) manifestiert sich diesbezüglich auch ein Wandel des *Strafrechts* in den letzten Jahrzehnten (vgl. Singelstein 2011), was auf eine Verschärfung der Kriminal- und Sicherheitspolitik zuläuft.⁵⁰² Diese Verschärfungen zielen auf eine grundlegende Transformation sozialer Kontrolle der Mechanismen, Techniken und Institutionen, die bis heute ihren »Abschluss nicht gefunden hat« (Singelstein/Stolle 2012: 11). Auch das Strafrecht ist demnach als »Element souveräner und disziplinierender Macht« (Singelstein 2011: 8) zu verstehen.

Das Strafrecht hat seit Ende der 1970er Jahre »erhebliche Veränderungen erfahren, die unter anderem durch eine massive Ausweitung seines Anwendungsbereichs, eine Abnahme rechtlicher Begrenzungen und eine Entformalisierung des Strafverfahrens geprägt sind.« (ebd.)⁵⁰³ Dabei werden *erstens* Taten kriminalisiert, die bislang nicht strafbar waren, *zweitens* erfolgen härtere Bestrafungen, was sich für die meisten OECD-Staaten konstatieren lässt (vgl. Fassins 2018: 16), *drittens* gibt es eine Abnahme von klaren rechtlichen Bindungen und Begrenzungen und damit eine weniger wirksame Kontrolle durch Instanzen des Rechtsschutzes (Singelstein 2011: 14).

Kritische sozialwissenschaftliche Analysen konstatieren übereinstimmend,⁵⁰⁴ dass sich diese Transformationsprozesse nicht vollziehen, weil die Kriminalität in den OECD-Gesellschaften zugenommen hätte – was gerade nicht der Fall ist (vgl. Sacks 2020: 34) –, sondern weil diese Prozesse veränderter sozialer Kontrolle sich vor dem Hintergrund »umfassender gesellschaftlicher Transformationsprozesse« (Singelstein/Stolle 2012: 14), wie der neoliberalen Transformation des Wohlfahrtsstaates und der Prekarisierung der Arbeit, vollziehen. Entwicklungen, die ab den 1970er Jahren im angloamerikanischen

502 Zur Veränderung der Kriminalpolitik in Deutschland vgl. Bern, Heinrich (2017): Zum heutigen Zustand der Kriminalpolitik in Deutschland, <https://kripoz.de/2017/01/14/zum-heutigen-zustand-der-kriminalpolitik-in-deutschland/> [abgerufen am 12.03.2021].

503 Heribert Prantl zeigt auf: »Der Bundestag hat [...], auf Betreiben der Fraktionen von CDU/CSU und SPD, ein Gesetz beschlossen, das einen Freispruch bei einem Mord künftig zu einem Freispruch unter Vorbehalt macht. Der Beschuldigte bleibt, auch wenn er rechtskräftig freigesprochen worden ist, ein Dauerbeschuldigter. Er soll, immer wenn es neue Beweismittel gibt, von Neuem vor Gericht gezogen werden können. Der Staat kann gegebenenfalls immer und immer wieder auf ihn zugreifen – sobald Zweifel an der Richtigkeit des Freispruchs aufkommen.« Vgl. Heribert Prantl: Freispruch nur noch unter Vorbehalt?, in: *Süddeutsche Zeitung*, 27.06.2021.

504 Vgl. u.a. Garland 2008; Wacquant 2009; Fassin 2018; Singelstein 2011.

Raum eingesetzt haben, waren auch im Anschluss in Kontinentaleuropa zu verzeichnen und manifestieren sich bis in die Gegenwart (vgl. Wacquant 2009: 13).

Wie bereits Georg Rusche und Otto Kirchheimer in ihrer klassischen Studie *Sozialstruktur und Strafvollzug* von 1939 verdeutlicht haben (1981), muss der »Strafvollzug [...] als soziales Phänomen verstanden werden, das unabhängig sowohl von dem juristischen Konzept als auch von den sozialen Zielen zu betrachten ist.« (ebd.: 12) Sie konstatieren, dass die jeweilige Ausprägung des Strafvollzugssystems vielmehr als eine Funktion der sozioökonomischen Verhältnisse zu begreifen ist, die auf die Konstituierung und Aufrechterhaltung einer arbeitenden Erwerbsbevölkerung abzielt. Sozialgeschichtlich zeigt sich, dass die Bestrafungsmethoden mit der jeweiligen Produktionsweise und ihren Produktionsverhältnissen in enger Verbindung stehen (ebd.). Rusche und Kirchheimer wenden sich in ihrer historischen Rekonstruktion des Strafvollzugs ideologiekritisch gegen die vorherrschende Sichtweise, welche einerseits in der Praktik des Strafvollzugs eine Humanisierung sieht⁵⁰⁵ und welche andererseits Kriminalität als einfach gegeben und die soziale Reaktion auf ein Verbrechen lediglich als eine Konsequenz auf die Verbrechen als solche auffasst.

Für die Gegenwartsgesellschaften der OECD-Länder zeigt sich, dass sowohl eine zunehmende Disziplinierung im Bereich der Sozial- und Wohlfahrtspolitik als auch eine Verschärfung der Polizei-, Justiz- und Strafvollzugspolitik zu verzeichnen ist (Wacquant 2009: 27),⁵⁰⁶ was auf ein Autoritärer-Werden des Staates hinausläuft. Für Wacquant findet »[d]ie ›unsichtbare Hand‹ des deregulierten, [...] atomisierten Arbeitsmarktes [...] ihr institutionelles Pendant in der ›eiserenen Faust‹ eines Staates, dem wieder mehr Funktionen übertragen werden, damit er die Störungen eindämmen kann, die eine wachsende soziale Unsicherheit hervorruft.« (2006: 144)

Der Kriminalsoziologe David Garland (2008) zeichnet die Entwicklung der Strafpolitik der USA und Großbritanniens nach und sieht darin einen grundlegenden Wandel der westlichen Kontrollkultur, die zu einer Renaissance des Strafens führt. Auch andere Untersuchungen konstatieren eine veränderte Strafpolitik und begreifen diese als Transformation des keynesianischen Wohlfahrtsstaates hin zu einem »Strafrechtsstaat« (Wacquant 2009: 17).⁵⁰⁷ Loïc Wacquant wendet sich durch seine Analysen vehement gegen die Vorstellung des neoliberalen Staates als einem Staat, der seine repressive Funktion verloren habe durch eine angebliche Verlagerung des Schwerpunktes der Gesellschaftsteuerung von der staatlichen auf die ökonomische Sphäre (ebd.: 294), den Markt. Vielmehr zeigt er auf, dass eine veränderte Polizei-, Justiz- und Strafvollzugspolitik zunehmend repressiv vor allem die marginalisierten Teile der Bevölkerung – die unteren Einkommenschichten und »untergeordneten ethnischen Gruppen« (ebd.: 62f.) – ins Visier

505 Genau in diesem Punkt liegt auch der zentrale Stellenwert von *Sozialstruktur und Strafvollzug* für Michel Foucaults *Überwachen und Strafen* von 1975, was Foucault auch explizit erwähnt (1977: 34).

506 Für Loïc Wacquant zeigt sich dies u.a. an dem Ausbau und Einsatz der Polizei, Gerichten und Haftanstalten sowie der Ausweitung der Befugnisse der Überwachung (Polizei-Datenbanken, Profilerstellung, »Hintergrundchecks«) auch durch Ämter, Arbeitgeber und Immobilienmakler (2009: 38). Fritz Sack konstatiert einen ähnlichen punitiven Trend auch für Deutschland (2016).

507 Auch Heitmeyer konstatiert eine Transformation des wohltätigen Staates zum »strafenden Staat« (2001: 524).

nimmt. Dabei zielt der Strafrechtsstaat von der Intention her und in der Praxis auf ein *Bestrafen der Armen* (2009).⁵⁰⁸

Die Gründe für die Entwicklung hin zum Strafrechtsstaats sieht Wacquant in der staatlichen Absicherung der neoliberalen Restrukturierung von Arbeitsverhältnissen und der damit einhergehenden Verunsicherung der Mittelschicht, die ein punitives Klima begünstige (ebd.: 23ff.), während Garland hingegen die Gründe primär in den hohen Kriminalitätsraten der 1960er und 1970er Jahren in den USA und Großbritannien verortet, die zu Ängsten der Mittelschicht und zu einem Ruf nach einer schärferen Verbrechenskontrolle geführt hätten (2008: 60ff.).

Seit den 1970er Jahren beeinflussten veränderte gesellschaftspolitische Vorstellungen die staatliche Politik, wodurch sich diese bezüglich abweichenden Verhaltens und Kriminalität dahingehend gewandelt hat, dass die bis zu den 1970er Jahren vorherrschende wohlfahrtsstaatliche Idee der Rehabilitierung durch Resozialisierung durch die Idee der Vergeltung und Kontrolle zwecks Inhaftierung ersetzt wurde (ebd.: 351f.). Damit ist heute »das offizielle Denken und Handeln bestimmt von den verschiedenartigsten Kontrolltheorien, die Kriminalität und Straffälligkeit nicht als Probleme der Deprivation, sondern unzureichender Kontrollen betrachten.« (ebd.: 62)

Unter diesen Rahmenbedingungen fungiert die Strafpolitik als neue Regierungstechnik, um auf Ordnungsprobleme zu reagieren, die angesichts verschärfter und politisch durchgesetzter sozialer Ungleichheiten entstehen – u.a. Kriminalität, Plünderungen und Aufstände. Der gleichzeitige Abbau des Wohlfahrtsstaates (vgl. Butterwegge 2006) und der Ausbau des Strafverfolgungssektors des Staates hängen folglich funktional zusammen (Wacquant 2009: 18).

Dabei zeigt sich durch die neoliberalen Reformvorhaben im Geiste des *New Public Managements* (vgl. Kap. 5.6.4) seit den 1980er Jahren eine zunehmende Verbindung des staatlichen Sektors mit Sicherheitsunternehmen des Privatsektors. Die Sicherheitspolitik wird in Richtung Unternehmensmanagement reorganisiert (Garland 2008: 217),⁵⁰⁹

508 Dübgen verdeutlicht: »Menschen, die über keine deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, sind in der Haft, insbesondere in Untersuchungshaft, überrepräsentiert: Insgesamt machen sie einen Anteil von 24,2 % der Strafgefangenen und Sicherheitsverwahrten in Deutschland aus. Entscheidend hierfür sind unterschiedliche Faktoren, unter anderem die ethnospezifische Selektivität der strafrechtlichen Kontrolle. Dazu gehören »racial profiling« im Rahmen von Polizeikontrollen gegenüber Menschen, die nicht den phänotypischen Merkmalen entsprechen, die der deutschen Mehrheitsgesellschaft zugesprochen werden, sowie die erhöhte Anzeigepraxis gegenüber ausländischen Tätern. Hinzukommt die Existenz von Delikten, die überhaupt nur von Ausländern – im rechtlichen Sinne verstanden als Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit – verübt werden können, beispielsweise die unerlaubte Einreise nach Deutschland.« (2017: 148) Zum Racial Profiling in Deutschland vgl. Schwarzer 2014.

509 Während der Amtszeit Ronald Reagans »ist die Errichtung und der Betrieb von Gefängnissen durch Privatunternehmen sowie die Vermietung der Arbeitskraft von Strafgefangenen an weitere Unternehmen wieder zugelassen worden – eine Praxis, die 1940 unter dem Präsidenten Franklin D. Roosevelt weitgehend abgeschafft wurde. Es muss also auch diese ökonomische Funktion des Gefängnisses berücksichtigt werden.« (Weber 2017: 189) Mitte der 1980er Jahre hatten die Strafjustizinstanzen in Großbritannien und den USA »ein managementorientiertes, unternehmensähnliches Ethos entwickelt, das den Schwerpunkt auf Wirtschaftlichkeit, Effizienz und einen effektiven Einsatz der Ressourcen legt.« (Garland 2008: 217)

um »die Reichweite der staatlichen Instanzen zu vergrößern« (ebd.: 231). Hierdurch erfolgt eine »Vorverlagerung und somit Ausweitung des Gegenstandsbereichs staatlicher Sozialkontrolle« (Singelstein/Stolle 2012: 44).

Sowohl Garland als auch Wacquant wenden sich mit ihren Analysen gegen sozialwissenschaftliche Untersuchungen, die von einer Abnahme harter Bestrafung zugunsten weicher Formen der sozialen Kontrolle ausgehen (u.a. Foucault 2006b). Dies begründen sie zudem anhand der veränderten Funktion des Gefängnisses (vgl. Dübgen 2017). Zunehmende Inhaftierungen⁵¹⁰ und verlängerte Haftstrafen dienen dazu, die Subjekte, die sich im neoliberalen wettbewerbskapitalistischen System nicht behaupten können, zu disziplinieren und zu segregieren, indem ihnen die soziale Fürsorge versagt wird und diese inhaftiert werden (Garland 2008: 261). Damit ist das Gefängnis nicht im rechtsstaatlichen Verständnis verkürzt als eine rein technische Vorkehrung zur Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung zu begreifen, sondern im politökonomischen Sinne als die zentrale politische Institution des gegenwärtigen Strafrechtsstaates, um die Bevölkerung in das System der prekären Erwerbsarbeit zu integrieren. Die Haftanstalt bewegt sich damit weg von einer Institution, die auf die Wiedereingliederung und Resozialisierung der Gefangenen ausgerichtet ist. Vielmehr »mutiert [sie] zu einem Ort der bloßen Verwahrung, einer Art ›Reservat, einem Quarantänebereich«, der den Vergeltungsbedürfnissen einer breiten Schicht der Gesellschaft gegenüber ihren Außenseitern offen entspricht.« (Dübgen 2017: 146)

Wacquant zeigt auf, dass in allen Ländern, in denen sich die neoliberale Ideologie des ›freien Marktes‹ durchgesetzt hat, trotz konstanter Kriminalitätsraten ein starker Anstieg der Inhaftiert_innenzahlen zu verzeichnen ist.⁵¹¹ Er begründet dies damit, dass »sich der Staat bei der Eindämmung von Störungen, die durch Massenarbeitslosigkeit, den Druck sozial un abgesicherter Arbeitsverhältnisse und den Abbau sozialer Sicherungen hervorgerufen werden, immer mehr auf sein Strafrecht und seine Polizei verlässt.« (Wacquant 2006: 148) Damit kann die plötzliche Expansion des Strafrechtsstaats ab Mitte der 1970er Jahre als

»eine Reaktion der herrschenden Klasse [verstanden werden], die eine Neudefinition des Aktionsradius und der Aufgaben des Leviathan anstrebt, um auf diese Weise eine neue, auf hypermobilem Kapital und flexibler Lohnarbeit basierende Wirtschaftsordnung zu errichten und den sozialen Turbulenzen Einhalt zu gebieten, die von der staatlichen Politik der Deregulierung der Märkte und der Kürzung der Sozialleistungen [...] am unteren Ende der sozialen Ordnung hervorgerufen werden.« (Wacquant 2009: 306)

510 Seit dem Ende der 1970er Jahre – dem Beginn des Neoliberalismus – hat die Straffentwicklung in fast allen westlichen Gesellschaften eine Kehrtwende vollzogen. In Frankreich, Belgien, England hat sich die Population in den Gefängnissen verdoppelt, in Holland, Spanien, Griechenland verdreifacht, in den USA verfünffacht (Wacquant 2009: 28). Zu der zunehmenden Inhaftierung weltweit vgl. Walmsley, Roy (2018): World Prison Population List, https://www.prisonstudies.org/sites/default/files/resources/downloads/wppl_12.pdf [abgerufen am 12.10.2021].

511 Mit einer Gesamtzahl von etwa 2,2 Millionen Strafgefangenen und einer Inhaftierungsrate von etwa 700 auf 100.000 Einwohner_innen belegen die USA den weltweit zweiten Platz der Inhaftiertenquote. Die Seychellen liegen mit einer Rate von 800 auf Platz eins. Vgl. Hälfte der Gefangenen in den USA, China, Russland und Brasilien, in: *Handelsblatt*, 13.02.2018 [Autor_in unbekannt].

Die Erhöhung der finanziellen Mittel für den Ausbau des Strafrechtsstaats wird wegen fehlender Steuereinnahmen durch die Reduzierung der Besteuerung von Vermögen und Unternehmen (Liebert 2011: 79ff.) durch drastische Kürzungen der staatlichen Sozialausgaben und Einsparungen im Gesundheits- und Bildungswesen finanziert (Wacquant 2009.: 172). Gerade hierdurch wird die soziale Ungleichheit verstetigt und verschärft.⁵¹²

Der autoritäre Etatismus als Sicherheits- und Überwachungsstaat

Tobias Singelstein und Peer Stolle deuten die veränderten sozialen Kontrollen als Entwicklung hin zu einer »Sicherheitsgesellschaft, in der Verunsicherung einen zentralen Stellenwert erlangt hat und die sich dadurch auszeichnet, dass das Streben nach umfassender Sicherheit anderen Zielvorgaben übergeordnet und zum Wert an sich wird.« (2012: 14) Die Entwicklung zur Sicherheitsgesellschaft manifestiert sich auch in der veränderten Kontrollpolitik der staatlichen Sicherheitsbehörden. Dabei wird »nur noch auf [...] subjektive Empfinden abgestellt, nicht aber auf eine wie auch immer zu definierende objektive Gefahrenlage.« (ebd.: 41) Das neue Leitbild eines übergeordneten *Sicherheitsstaates* soll die Gesellschaft regulieren.⁵¹³ Obwohl, wie Andreas Kallert und Vincent Gengnagel konstatieren, »die substanzielle Bedrohung des deutschen Staates wohl noch nie so gering war wie zurzeit, werden die Kompetenzen der Sicherheitsbehörden zunehmend erweitert und entsprechende Bedrohungsszenarien errichtet« (2017: 3).

Dabei ist »Angst [...] keine unbeabsichtigte Nebenfolge, sondern ein systematisch eingebautes Disziplinierungs- und Kontrollinstrument.« (Heitmeyer 2018: 121)⁵¹⁴ Für

512 Einher geht diese staatliche Trendwende auf gesellschaftlicher Ebene mit dem Ruf nach verschärfter Bestrafung und Verurteilung von sozialer Devianz seitens der Bevölkerung (Garland 2008: 52). Vor allem verstärkte sich in den 1980er und 1990er Jahren der Diskurs über die »Angst vor Kriminalität«, der eng verknüpft ist »mit der Angst vor Fremden, und die Veränderung des sozialen Gefüges« (ebd.: 281). Dies bietet den idealen »Nährboden für die Etablierung von Feindkonstruktionen und Abschottungsbedürfnissen, vor allem der Mittel- gegenüber den Unterschichten.« (Singelstein/Stolle 2012: 46) Dabei werden Randgruppen auch medial als vermeintlich »gefährliche Klassen« dargestellt, was zum festen Bestandteil gesamtgesellschaftlicher sozialer Kontrolle wird (Jones 2012). Für Garland laufen diese Entwicklungen allgemein auf eine »Kultur der Kontrolle« (2008) hinaus, die allgegenwärtig ist.

513 Zur Entstehung des Sicherheitsstaates vgl. Giorgio Agamben: Die Geburt des Sicherheitsstaates, in: *Le Monde Diplomatique* 14.03.2014. Andreas Fisahn beurteilt die Diagnose einer Verfallsgeschichte von Rechtsstaat und Demokratie durch die Etablierung eines Sicherheitsstaates kritisch, da diese erstens sehr alt und empirisch nicht haltbar sei (2022: 23f.). Sehr wohl konstatiert er in seiner Untersuchung zur Transformation des deutschen Staates einen Substanzverlust der Demokratie, beim Rechtsstaat allerdings eine Liberalisierung: »Im Ergebnis [...] war der Rechtsstaat in der fordistischen Periode repressiver [...] als in der neoliberalen Ära, in der sich eine eigenartige Mischung aus Repressivität und Toleranz, also repressive Toleranz entwickelt hat. Dagegen war die Demokratie der fordistischen Phase [...] inklusiver und offener als in der neoliberalen Periode.« (ebd.: 25) Beispielsweise unterlagen bis 1980 im »Zivilrecht« Kinder der »elterlichen Gewalt« (Züchtigung). 1980 wurde die Gewalt aus dem § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuch gestrichen und durch »elterliche Sorge« ersetzt (ebd.: 108). Im Jahre 2000 wurde körperliche Gewalt der Eltern gegenüber ihren Kindern ausdrücklich als rechtswidrig eingestuft (ebd.: 109).

514 Bereits Gilles Deleuze prognostizierte 1990, dass sich die von Michel Foucault analysierte Disziplinargesellschaft des 18. und 19. Jahrhunderts gegenwärtig in eine »Kontrollgesellschaft« wandeln würde (1993: 255).

Heitmeyer lassen sich soziologisch all diese »Kontrollverdichtungen bzw. Anzeichen repressiver Kontrollpolitik [...] als ein Kompensationsansatz nachlassender Integrationskraft kapitalistischer Gesellschaften interpretieren.« (2001: 525) Dabei hat

»Sicherheit [...] in der neoliberalen Regulation im Gegensatz zur fordistischen Phase tendenziell eher die Funktion, Repression nicht mehr so sehr über die Disziplinierung von Massen als vielmehr über die Kontrolle des Verhaltens von Individuen auszuüben, wobei gleichzeitig die Kontrolle auch der Massen über präventive Maßnahmen wie Massendatenspeicherungen erfolgt.« (Flörsheimer 2012: 37)

Diese Kontrollmechanismen zielen vor allem auf die modernen Kommunikations- und Informationstechniken ab. Hierdurch wird ein Sicherheitsstaat etabliert, der in die Privatsphäre der Individuen vordringt und das Abhören, Überwachen und Speichern der Daten der Bürger_innen durchzusetzen versucht. Der Sicherheitsstaat strebt vor allem Prävention, die vorbeugende Gefahrenabwehr an, was jedoch juristische Probleme mit sich bringt.⁵¹⁵ Neuen Sicherheitsgesetzen geht es nicht mehr primär um die Verfolgung begangener Straftaten und die Verhinderung einzelner krimineller Handlungen. Kriminelles oder terroristisches Verhalten soll vielmehr durch »Vorverlagerung der Strafbarkeit« von vornherein verhindert werden (Fisahn 2022: 204). Damit werden, »und das ist der Preis dieses Frühwarnsystems, Mittel und Methoden angewendet, die im Strafrecht nur gegen Verdächtige möglich waren: Abhören, Belauschen, Durchsuchen.«⁵¹⁶

Sicherheit dient als Ideologie und Legitimationsbasis für u. a. Antiterror-Gesetze, die als *Sicherheitspaket I* und *II* firmieren.⁵¹⁷ Hierzu zählt auf *nationaler Ebene* für die Bundesrepublik u. a. die Einführung der Videoüberwachung im öffentlichen Raum (mit automatischer Gesichtserkennung), eine erhebliche Ausweitung der Telefonüberwachung (mit Vorratsdatenspeicherung der Telefon- und Internetdaten), der heimliche Zugriff auf private Bankkonten und geheime Online-Durchsuchungen privater Computer sowie die Einführung biometrischer Personalausweise (vgl. Fisahn 2022: 217ff.).⁵¹⁸ Heribert Prantl verdeutlicht das darin liegende demokratietheoretische Problem:

»Der Staat baut sein Sicherheitssystem nunmehr vor allem jenseits des Strafrechts aus, weil dort dessen strenge Prinzipien zum Schutz des womöglich unschuldigen Individuums nicht gelten und weil dort Rechtsschutz und Kontrolle im Übrigen schon deshalb nicht funktionieren, weil der Bürger von den Zugriffen meist gar nichts erfährt.«⁵¹⁹

515 Vgl. Heribert Prantl: Vom Umbau des Rechtsstaats in einen Präventionsstaat. Der große Rüssel, in: *Süddeutsche Zeitung*, 19.05.2010.

516 Vgl. Prantl a.a.O.

517 Vgl. Zweites Sicherheitspaket verabschiedet, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 20.12.2001 [Autor_in nicht angegeben].

518 Die neuen Sicherheitsgesetze und Grundrechtseingriffe der vergangenen Jahre bestehen aus der Vorratsdatenspeicherung (2015), der Erweiterung der Kompetenzen der Bundesnachrichtendienste (Datenleitungen dürfen angezapft werden) (2016), dem Einsatz von Trojanern durch das Bundeskriminalamt (2017) und der Speicherung von Fluggastdaten (2017). Zum Abbau von Grundrechten in den letzten Jahren vgl. Andreas Förster: Denn sie wissen, was du tust, in: *Der Freitag*, 20.06.2019.

519 Vgl. Prantl a.a.O.

Hierdurch werden die institutionellen Grundlagen der liberalen Gesellschaft zusehends ausgehöhlt und die Befugnisse der Exekutive weiter ausgebaut. Somit entwickelt sich ein »Überwachungskomplex, der sich selbst rechtsstaatlicher Kontrolle entzieht und demokratische Grundrechte aushebelt.« (Leisegang 2013: 8)⁵²⁰

Ähnliches – teilweise sogar verstärkt – findet auch in anderen OECD-Staaten statt. Frankreich hat seine Videoüberwachung des öffentlichen Raums massiv im Sinne eines Sicherheitsstaates ausgebaut, was regelmäßig mit Aufständen in den Banlieues begründet wird (vgl. Castel 2005: 79).⁵²¹ Großbritannien betreibt eine zunehmend flächendeckende Überwachung des öffentlichen Raumes und hat sich mit 4,2 Millionen Videokameras hochgerüstet. In den USA sind durch den Patriot Act nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 massive Einschränkungen der Bürger_innenrechte durchgesetzt worden (Sassen 2005: 418f.).⁵²² Diese Einschränkungen der Bürger_innenrechte zeigen sich auch anhand der aufgedeckten Abhörpraxis des US-Geheimdienstes NSA (vgl. Leisegang 2013).⁵²³

Ein rechtsstaatlicher Paradigmenwechsel manifestiert sich auch in der Ausweitung der Befugnisse der Geheimdienste, die zudem mehr und mehr der parlamentarischen und damit der demokratischen Kontrollmechanismen entzogen werden (Fisahn 2022: 217ff.).⁵²⁴ Damit zeigt sich, dass sich die Machtverhältnisse innerhalb der staatlichen

520 Daniel Leisegang verdeutlicht, ein Staat, »der seine eigenen Bürger (und die Bürger anderer Staaten) systematisch ausspioniert, ist kein freiheitlicher Rechtsstaat mehr.« (2013: 8) Der *Grundrechtreport 2016* konstatiert diesbezüglich: »Die wirklichen Gefährdungen unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung und damit der Grundrechte und des Rechtsstaats gehen vielmehr im Wesentlichen von staatlichen Institutionen aus, angebliche verfassungswidrige und extremistische Bestrebungen und Organisationen haben zu keinem Zeitpunkt ernsthaft unseren demokratischen Staat gefährden können, so wie auch zu keinem Zeitpunkt behördliche Verfassungsschützer wirklich die Verfassung schützen können.« (2016: 13) Dabei moniert er den Ausbau von Überwachungsmaßnahmen und neue Eingriffsbefugnisse für Geheimdienste und Polizei.

521 Dabei werden Informationstechnologien im öffentlichen Raum dafür genutzt, Menschen- und Warenströme zu überwachen, zu analysieren, zu antizipieren und zu kontrollieren, was unter den Begriff der Smart City fällt: »Neben der Bereitstellung von Daten und der intelligenten Steuerung der Straßenbeleuchtung oder Müllabfuhr dient die Smart City vor allem der Sicherheit. Deshalb spricht die Industrie auch nur noch von der ›safe city‹, der sicheren Stadt.« Vgl. Félix Tréguer: Die überwachte Stadt im digitalen Zeitalter, in: *Le Monde Diplomatique*, 11.07.2019.

522 Durch den »Patriot Act und weiteren Initiativen hat die Regierung die amtliche Überwachung der Gespräche zwischen Anwälten und ihren Mandanten autorisiert, ferner weitreichende geheime Durchsuchungs- und Abhörmaßnahmen, die Sammlung von Internet- und E-Mailbezogenen Daten, die Ausspähung von Gottesdiensten und politischen Versammlungen sowie die Sammlung von Bibliotheks- und sonstigen kommerziellen Unterlagen.« (Sassen 2005: 418)

523 Diese Erkenntnis lieferte der ehemalige US-Geheimdienstmitarbeiter Edward Snowden: »Ihm zufolge überwachen angelsächsische Nachrichtendienste fast unsere gesamte Kommunikation – auch und vor allem im Internet. Die nun offenbar gewordene umfassende Spionage unterwirft die Bürger potentiell vollständiger geheimdienstlicher Kontrolle, hebelt ihre Grundrechte aus und unterhöhlt das Vertrauen in den demokratischen Rechtsstaat.« (Leisegang 2013: 5) Zur Geschichte des US-Geheimdienstes NSA vgl. Nicky Hager: Das Ohr an der Welt, in: *Le Monde Diplomatique*, 16.11.2001.

524 Thorsten Wetzling fordert deshalb, die einzelnen Kontrollinstanzen des Bundestages, das Parlamentarische Kontrollgremium, die G10-Kommission und das Vertrauensgremium mit weiteren Kontrollinstanzen auszustatten (2014: 61f.).

Ordnung verschieben – zugunsten der Regierung und zulasten des Parlaments. Vor allem der Bundesnachrichtendienst steht mit seiner Überwachungstechnik stark in der Kritik. Obendrein wurden in allen Bundesländern – außer in Thüringen – die Polizeigesetze verschärft (vgl. Bröckling 2018).⁵²⁵ Diese Verschärfungen werden vor allem mit einer vermeintlichen Bedrohung durch den Islamismus – aber auch von links – begründet, während rechtsterroristische Bedrohungslagen bei den Sicherheitsbehörden regelmäßig verharmlost werden (vgl. Kallert/Gengnagel 2017: 3).

Auch die Polizei ist in diesem Zusammenhang nicht lediglich »eine exekutive Durchsetzungsinstanz des demokratischen Willens« (Loick 2018: 11), sondern stellt für die Demokratie immer auch ein Risiko dar (Sack 2020: 308). Aus strukturellen Gründen muss die Polizei immer eine gewisse Eigenständigkeit gegenüber dem geltenden Recht bewahren. Dabei versucht sie »naturgemäß, ihre Kompetenzen zu erweitern und rechtliche Einschränkungen loszuwerden.« (ebd.)⁵²⁶ Benjamin Derin und Tobias Singelstein sprechen diesbezüglich von der »Verselbstständigung der Polizei« (2022: 303). Diese zeigt sich auch in den Änderungen im Strafgesetzbuch. Das

»schafft für den Sicherheitsapparat in entsprechenden Konfliktsituationen auch die Möglichkeit, Folgsamkeit zu erzwingen und eigene Gewaltanwendung zu legitimieren. Gleichzeitig kommt ihr eine nahezu absolute Definitionsmacht darüber zu, was eine strafbare Widerstandshandlung darstellt und was nicht.« (Singelstein/Stolle 2012: 56)

Es zeigt sich, dass die Polizei an verschiedenen Orten auf der Welt »immer stärker als Erfüllungsgehilfin zuweilen extremer Ausdrucksformen von außergerichtlichen Strafen in Erscheinung« (Fassin 2018: 56) tritt,⁵²⁷ was negative Auswirkungen auf die konkrete

525 Dabei folgt das Gesetz einer reinen Effizienzlogik, denn Risiken sollen erkannt und beseitigt werden, noch bevor sie sich zu realen Gefahren auswachsen. Es soll der Landespolizei ermöglicht werden, »Ermittlungen mit erweiterten Eingriffsbefugnissen bereits dann einzuleiten, wenn es überhaupt noch keine konkreten Hinweise auf Straftaten gibt.« (Bröckling 2018: 13) Zudem gehören zu den Vorhaben die erweiterte Ausrüstung der Polizei, das staatliche Mitlesen in Messenger-Diensten, vorzeitige Inhaftnahme von Verdächtigen, den Einsatz von sogenannten Staatstrojanern, DNA-Analysen und Polizeigewahrsam von standardmäßig drei Monaten (ebd.).

526 Loick verdeutlicht: »Dies kann rechtlich etwa durch eine Ausweitung des Gefahrenbegriffs erfolgen, der entweder der Polizei ganz allgemein mehr Kompetenzen einräumt (wie im aktuellen bayerischen Polizeiaufgabengesetz, das der Polizei bei »drohender Gefahr« gravierende Eingriffe in die Grundrechte erlaubt, wie etwa Telefonüberwachungen und die Installation von Spähprogrammen auf dem Computer) oder durch räumlich definierte »Gefahrengebiete« oder »gefährliche Orte«, in denen die Polizei ganz eigenständig etwa verdachtsunabhängige Personenkontrollen durchführen darf.« (2018: 18) Daher ist die Polizei eine »fundamental ambivalente[] Organisation« (Derin/Singelstein 2022: 15).

527 Fassin konstatiert: »Die Veralltäglichsung und Normalisierung von außergerichtlichen Strafpraktiken durch die Ordnungskräfte sind ein maßgeblicher, immer noch weitgehend unbekannter Bestandteil der zeitgenössischen Gesellschaften.« (2018: 57) Dies gilt für die meisten OECD-Gesellschaften: »Nach Schätzungen brasilianischer Menschenrechtsorganisationen sind in den Favelas von Rio de Janeiro zwischen 2005 und 2014 mehr als 5000 Personen von der Polizei im Namen des Kampfes gegen das Verbrechen getötet worden. Auf den Philippinen weisen die offiziellen Statistiken darauf hin, dass allein im Juli 2016 mehr als 1800 Verdächtige ermordet wurden, 700 von ihnen durch Ordnungskräfte.« (ebd.: 56) In den Vereinigten Staaten ist es im Jahr 2015 zu 1134 von Polizisten verursachten Todesfällen gekommen, »das sind 40-mal mehr Hinrichtungen im selben

Strafrechtspraxis und die Demokratie hat. Vor allem durch die Praxis des *Racial Profiling*, durch *institutionellen Rassismus* (vgl. Kap. 5.1.5) sowie besonders gewalttätiges Handeln steht die Polizei gegenwärtig stark in der Kritik.⁵²⁸ Auch (sozial-)wissenschaftlich wird seit einiger Zeit verstärkt die zunehmende Strafpraxis der Polizei kritisch diskutiert.⁵²⁹

Wird die historische Entstehung (vgl. Foucault 2006a: 449ff.) und Entwicklung der Polizei (vgl. Derin/Singelstein 2022: 249ff.) betrachtet, zeigt sich, dass die Polizei im gegenwärtigen Verständnis als Institution von bezahlten Beamt_innen, die die Aufgabe der Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols und der Bekämpfung von Kriminalität hat, eine historisch recht junge Erscheinung – vor allem des Anfangs des 19. Jahrhunderts – ist (Reinhard 1999: 305). Sie hat sich in Europa und den USA parallel mit dem Entstehen der europäischen modernen Nationalstaaten (vgl. Kap. 5.1) durchgesetzt (vgl. Loick 2018: 12). Dabei haben auch ihre Aufgaben und Ziele einen Wandel vollzogen, was schon die Geschichte des Begriffs der Polizei verdeutlicht (Reinhard 1999: 363).⁵³⁰

Im modernen Verständnis wurde die Polizei vor allem als Organisation zur Unterdrückung der entstehenden Arbeiterbewegung etabliert (vgl. Winter 2003: 523).⁵³¹ Diese ursprüngliche Aufgabe hatte noch Auswirkungen bis in die 1950er Jahre, als die »Abwehr von bewaffneten Aufständen innerer Feinde [...] zum zentralen Bezugspunkt der Politik innerer Sicherheit« (ebd.: 527) wurde. Befürchtet wurden hier vor allem kommunistische Aufstände. In der westdeutschen Polizeipolitik »herrschte ein Begriff von Sicherheit, der auf Staatssicherheit verkürzt war«, anstelle die »Sicherheit des Bürgers vor dem Staat [zu gewährleisten] – nach zwölf Jahren Faschismus ein naheliegendes Problem.« (ebd.)⁵³² Auch eine kritische Betrachtung der Polizei in ihren Funktionen und ihrer Praxis ist daher grundlegend für eine Soziopolitische Bildung in demokratischer Absicht, damit der Verselbstständigung der Exekutive entgegengewirkt werden kann.

Alles in allem zeigt sich, dass sich durch die Etablierung eines »bürokratischen Überwachungsstaates« (Dörre 2009: 30) ein »Wandel zu einem autoritär grundierten Liberalismus vollzieht, der eine Einschränkung der Rechte Einzelner in Kauf nimmt, wenn dadurch vermeintlich die Gemeinschaft als Ganzes, das Allgemeinwohl, pro-

Zeitraum [gegenüber 2005], und bemerkenswerterweise ist das soziorassistische Profil der Opfer in beiden Fällen vergleichbar.« (ebd.)

528 Vgl. Zurawski, Nils (2019): Entfremdete Bürger in Uniform?, <https://www.deutschlandfunkkultur.de/polizei-in-der-kritik-entfremdete-buerger-in-uniform-100.html> [abgerufen am 12.12.2021].

529 U.a. in Fassin 2018; Loick 2018; Derin/Singelstein 2022.

530 Älter als die Polizei selbst ist die Geschichte des Begriffs der Polizei, der zuvor einen viel umfassenderen Sinn hatte. Ihren Ursprung hatte er gerade nicht im Bereich der bewaffneten Macht, sondern im Politikfeld der Policy, der innenpolitischen Sorge für das Gemeinwohl (Reinhard 1999: 363). Zum Begriff der Polizei/Policy vgl. auch Foucault 2006a: 450f.

531 Noch im 19. Jahrhundert wurde zur innenpolitischen Repression und Aufstandsbekämpfung das Militär benutzt, weil die Polizei als Instrument des inneren Gewaltmonopols erst im Entstehen begriffen war (Reinhard 1999: 305).

532 Marx konstatierte bereits früh: »Die *Sicherheit* ist der höchste soziale Begriff der bürgerlichen Gesellschaft, der Begriff der *Polizei*, dass die ganze Gesellschaft nur da ist, um jedem ihrer Glieder die Erhaltung seiner Person, seiner Rechte und seines Eigentums zu garantieren.« (2004b: 260)

fiziert.« (Nachtwey 2016: 98)⁵³³ Dies hat erhebliche negative Auswirkungen auf die Demokratie und den Rechtsstaat.

5.7.7 Resümee: Elemente der Rechtskritik und Kriminologie für eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung

Das *Recht* stellt ein zentrales politisches Prinzip der gesellschaftlichen Organisationsweise dar. Entgegen verkürzter idealistischer sowie funktionalistischer Sichtweisen auf das Recht als rationale Institutionalisierung des Gemeinwohls durch die hegemoniale Politische Bildung ist für eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung *erstens* die *Ambivalenz des Rechts* zu verdeutlichen. Einerseits fungiert Recht als Herrschaftsinstrument und hält eine bestimmte Gesellschaftsordnung sowie Machtverhältnisse aufrecht, andererseits hat es eine emanzipatorische Funktion und sorgt für die Ausweitung der Freiheit der Subjekte sowie die Einschränkung von (illegitimer) Macht. Recht bedeutet in diesem Sinne auch immer die Einschränkung staatlicher Herrschaft und Willkür durch die Bindung an Recht. Genau dies konstituiert den modernen bürgerlichen Staat als Rechtsstaat, der durch Gesetze, nicht Personen, herrscht. Die Doppelfunktion von Recht herausgearbeitet zu haben ist das Verdienst der *Kritischen Rechtstheorie*, die die materiellen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts fokussiert und sich daher einer bloß positivistischen Betrachtung des Rechts – wie es im juristischen Sinne erfolgt – entzieht. Recht ist materialistisch bestimmt immer Ausdruck und Ergebnis gesellschaftlicher Auseinandersetzungen um Fragen des Politischen. Für eine Soziopolitische Bildung ist diese Erkenntnis der Kritischen Rechtstheorie grundlegend. Bei der Betrachtung des Rechts als *Rechtskritik* geht es um die Erfassung der *gesellschaftlichen* und *historischen* Grundlagen des Rechts. Hierbei zeigt sich, dass Rechtsnormen des modernen Staates nicht an ein ominöses Gemeinwohl, sondern insbesondere an ökonomische Interessen geknüpft sind, was vor allem das *Bürgerliche Gesetzbuch* von 1900 bis in die Gegenwart belegt. Das Bürgerliche Gesetzbuch als zentraler Rechtskodex der bürgerlichen Gesellschaft verdeutlicht anhand des Privatrechts, dass es hier zuvorderst um die Sicherung von Eigentumsrechten geht. Dabei dient der moderne bürgerliche Rechtsstaat als Garant der Eigentumsrechte, die notfalls auch repressiv aufrechterhalten werden. Dies reproduziert sich auch auf internationaler Ebene u.a. durch das internationale Wirtschaftsrecht, das Patentrecht sowie die Schiedsgerichte für ›Investorenschutz‹.

533 Dies geht in die Richtung, die Giorgio Agamben mit seinen Arbeiten zum *Ausnahmezustand* in Anlehnung an Carl Schmitt herausarbeitet. Es ist eben »[e]iner der wesentlichen Züge des Ausnahmezustands – die vorübergehende Abschaffung der Unterscheidung zwischen Legislative, Exekutive und Jurisdiktion«, die »sich in eine ständige Praxis des Regierens zu wandeln« (2004: 14) droht. Dabei geht »in der Moderne [...] die Tendenz dahin, dass der Notstand in die Rechtsordnung integriert wird und sich als wahrhafter Rechtszustand darstellt.« (ebd.: 36) Zum gegenwärtigen Ausnahmezustand in Frankreich vgl. Fauth 2018; zu dem der USA vgl. Philip S. Golub: Der permanente Ausnahmezustand, in: *Le Monde Diplomatique*, 15.09.2006. Fisahn resümiert: »Die Gesamtentwicklung ist [...] problematisch. Ihretwegen haben Schlagworte wie Gläserner Bürger, Überwachungsstaat, der Staat als Datenkrake und der ›Big Brother Award‹ ihre Berechtigung. Der Staat weiß – zumindest potenziell – so viel über seine Bürger und kann so schnell so viel herausfinden wie noch nie zuvor in seiner Geschichte.« (2022: 181)

Neben der Form und dem Inhalt des Rechts ist für eine Soziopolitische Bildung *zweitens* die Auslegung und Anwendung des Rechts – die *Rechtspraxis* – zu betrachten. Auch diese erfolgt entgegen idealistisch verkürzter Ansichten *nicht* neutral oder objektiv, sondern ist sowohl durch die politische Sozialisation als auch die soziale Herkunft der Richter_innen (unbewusst) subjektiv geprägt. Bei der Anwendung des Rechts im Strafprozess zeigt sich deutlich der Herrschaftscharakter von Recht und Rechtsprechung: Angehörige der unteren sozialen Schichten werden öfter verurteilt als Angehörige der höheren. Diese Form der *Klassenjustiz* wendet nicht lediglich konkrete Rechtsfälle auf geltendes abstraktes Recht an, sondern dient (auch) zur Bestrafung der unteren Schichten. Recht ist folglich nicht bloß etwas Formales, sondern immer eine konkrete soziale *Praxis*. Dies für die Gegenwart herausgearbeitet zu haben, ist das Verdienst der *Kriminologie*. Die Kriminologie kann als Sozialwissenschaft verstanden werden, die einerseits Kriminalität nicht als individuell, sondern als *gesellschaftlich* und *sozialstrukturell* bedingt begreift und andererseits die konkreten Praktiken des staatlichen Strafsystems – wie Polizei und Gerichte – kritisch untersucht. Sozialwissenschaftliche Analysen belegen ferner neben der zunehmenden Disziplinierung im Bereich der Sozial- und Wohlfahrtspolitik seit einigen Jahrzehnten eine Verschärfung der *Strafjustiz* der meisten OECD-Staaten. Diese wirkt zunehmend repressiv durch u.a. eine Zunahme der Verurteilungen vor Gericht sowie ein höheres Strafmaß. Vor allem betrifft dies die unteren Einkommenschichten sowie die marginalisierten Teile der Bevölkerung, was zeigt, dass es sich hierbei um ein Instrument der Sozialkontrolle im neoliberalen Staat der Gegenwartsgesellschaft handelt.

Hierdurch kann für eine Soziopolitische Bildung *drittens* eine Transformation des Rechtsstaats zum *Strafrechtsstaat* der gegenwärtigen Sicherheitsgesellschaft konstatiert werden, die gleichzeitig zum Ab- beziehungsweise Umbau des Wohlfahrtsstaates stattfindet. Gründe für diese Transformation werden in der staatlichen Absicherung der neoliberalen Restrukturierung der Arbeitsverhältnisse – vor allem ihrer Prekarisierung – gesehen. Damit einher geht der Ausbau der Kompetenzen der staatlichen Sicherheitsbehörden, wodurch sich der Staat tendenziell zum *Sicherheits- und Überwachungsstaat* wandelt. Die Befugnisse der Exekutive werden weiter ausgebaut und entziehen sich rechtsstaatlicher Kontrolle. Demokratische Grundrechte werden dabei zunehmend ausgehebelt.

Für eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung müssen daher im politischen Unterricht die Inhalte und Intentionen rechtlicher Regelungen sowie ihre Anwendung vor Gericht thematisiert werden. Dabei sind die Rechtspraxis sowie die Transformation des Rechtsstaats mit Fragen nach der Aufrechterhaltung und dem Abbau sozialer Ungleichheit und Macht- und Herrschaftsverhältnissen durch das Recht und die Justiz zu problematisieren.

5.8 Geschlecht ist politisch. Zur feministischen Konzeptualisierung von Staatlichkeit

»Der Staat hat eine zentrale Funktion in der Regulation der geschlechtsspezifischen kapitalistischen Arbeitsteilung, indem er die Zuweisung der Frau zur Reproduktionsarbeit per (Steuer-)Gesetzgebung regelt und gleichzeitig ideologisch untermauert. Weiter reguliert er

beispielsweise Beschäftigungsbedingungen und -zeiten, was sich in einer Arbeitsschutzgesetzgebung und dem Ausschluss von Frauen von bestimmten Tätigkeiten ausdrückt.« (Kohlmorgen 2004: 75)

5.8.1 Über die Geschlechtsblindheit der Politikwissenschaft und der Politischen Bildung

Das zunehmende gesellschaftliche Problembewusstsein bezüglich der sozialen Ungleichheitsverhältnisse zwischen Frauen und Männern auf gesellschaftlicher Handlungsebene reicht bei weitem nicht aus, um wirkliche Geschlechtergerechtigkeit und -gleichberechtigung gesamtgesellschaftlich zu ermöglichen und zu verstetigen. Denn »durch einen egalitären Geschlechterdiskurs wird die den gesellschaftlichen Verhältnissen eingeschriebene geschlechtliche Hierarchisierung [...] nicht nur verdeckt, sondern [...] ins Private verschoben.« (Rodrian-Pfennig 2016: 53) *Das Politische*, das die Geschlechterverhältnisse konstituiert, wird kaum öffentlich und politisch verhandelt, trotz Zunahme feministischen Bewusstseins in der Gesellschaft. Maßgeblich begründet sich dies durch die gegenwärtig dominierende Form des Feminismus, die von Kritiker_innen als *Lifestyle-Feminismus* (McRobbie 2016) bezeichnet wird. Feminismus wird dabei als Label u.a. auf T-Shirts und in der Popmusik vermarktet und fungiert lediglich als etwas, mit dem es sich »als Style« schmücken lässt. Zwar bringt diese Form des Feminismus Gleichberechtigungsforderungen sichtbar in die Öffentlichkeit und damit ins gesellschaftliche Bewusstsein (Gerhard 2020: 131), Feminismus ist allerdings durch seine Vermarktung kommerzialisiert und kapitalistisch vereinnahmt. Selten besitzt er in diesem Kontext eine wirklich politische und emanzipatorische Dimension (McRobbie 2016: 15). Auch Klassenverhältnisse, der Staat und konkrete Politiken bleiben regelmäßig außerhalb der Betrachtung. Geschlechterungerechtigkeiten reproduzieren sich jedoch weiterhin *strukturell* bedingt auf der gesellschaftlichen und ökonomischen Ebene und sind zu großen Teilen politisch bedingt. Folglich ist zu verdeutlichen: Wenn es um Forderungen der Geschlechtergerechtigkeit geht, ist der Staat in die Pflicht zu nehmen, diese politisch und rechtlich durchzusetzen.⁵³⁴

Der Staat hat bezüglich der Geschlechterverhältnisse eine ambivalente Funktion. Einerseits zielt er vermehrt auf die Gleichberechtigung und Emanzipation der Geschlechter ab – u.a. werden Gleichstellungsgesetze verabschiedet –, andererseits reproduziert er bestehende Geschlechterungleichheit. Dies manifestiert sich neben bestimmten Politiken und Gesetzgebungen auf der konkreten Policies-Ebene auch in seiner sozialen Praxis des Diskurs- und Agenda-Settings.

Trotz formal gleicher politischer Rechte, die mühsam und gegen Widerstände im 20. Jahrhundert erkämpft wurden (Gerhard 2020: 107ff.), ist die Demokratie der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht durch die politische Unterrepräsentation von Frauen gekennzeichnet (Sauer

534 Im Folgenden geht es lediglich um das Geschlechterverhältnis zwischen Frauen und Männern. LGBTQ+-Personen finden aus Platzgründen leider keine (notwendige) Berücksichtigung.

2011).⁵³⁵ Rund 100 Jahre nach der Erringung des aktiven und passiven Wahlrechts für Frauen in Deutschland (Gerhard 2020: 83) gibt es weiterhin noch keine sich *real* auswirkende Geschlechtergleichheit in Bezug auf das passive Wahlrecht.⁵³⁶ Auch auf der Ebene der konkreten inhaltlichen Politiken zeigt sich, dass unter geschlechtergerechten Aspekten bestimmte Gesetze kritisch zu beurteilen sind, trotz progressivem Anstrich, mit dem sie oft präsentiert werden.

Die meisten staatstheoretischen Ansätze der Politikwissenschaft (u.a. Benz 2008) und der hegemonialen Politischen Bildung (u.a. Detjen 2007) bleiben hingegen von geschlechtertheoretischen Fragen nahezu unberührt. Geschlecht ist hier eine weiterhin kaum beachtete Kategorie. Das ›Männliche‹ bleibt für beide Professionen zumeist unhinterfragtes Leitprinzip und Norm. Was Clarissa Rudolph für die Politikwissenschaft feststellt, kann auch für die Politische Bildung konstatiert werden: Sie ist nicht geschlechtsneutral, sondern geschlechtsblind (2015: 7). Somit übersieht die Politische Bildung regelmäßig den Zusammenhang zwischen Geschlecht, zentralen Vergesellschaftungsweisen, Machtverhältnissen sowie den Strukturen in Politik und Gesellschaft.

Dass *Geschlecht* sowohl soziale und politische Ordnungskategorie sowie ein zentrales gesellschaftliches Strukturprinzip ist und daher einen Indikator für soziale Ungleichheit darstellt, taucht in der hegemonialen Politischen Bildung in der Regel nicht auf.⁵³⁷ Diese Lücke zeigt bereits, welcher Stellenwert Geschlechterverhältnissen in der hegemonialen

535 Im Global Gender Gap Report 2022 liegt Deutschland auf Platz 8 (von 146 Ländern) im Bereich Political Empowerment und hat in den vergangenen Jahren im Ranking ein wenig aufgeholt. 2010 lag Deutschland noch auf Platz 13. Vgl. <https://www.weforum.org/reports/global-gender-gap-report-2022/> [abgerufen am 12.06.2022].

536 Deutlich wird dies beim 2017 neu konstituierten Deutschen Bundestag, der einen eklatanten Rückschritt des Frauenanteils von 37 auf 31 Prozent gegenüber 2013 zu verzeichnen hatte. 2021 ist der Prozentsatz auf nur 34 gestiegen. Vgl. <https://www.bundestagswahl-2021.de/frauenanteil-im-bundestag>. Für Barbara Holland-Cunz liegt die Unterrepräsentation von Frauen im Bundestag daran, dass sie seltener über Direktmandate ins Parlament gelangen und es »Hürden in parteiinternen Rekrutierungsverfahren« sowie benachteiligende Grenzen von Mehrheitswahlssystemen gibt (2018: 9). Der Frauenanteil in den jeweiligen nationalen Parlamenten lag im EU-Durchschnitt 2007 bei 24 % (ebd.).

537 Zudem verharret die Politikdidaktik auch weiterhin in binären Geschlechtermodellen (Richter 2014: 361) und ignoriert queere und dekonstruktivistische geschlechterkritische Ansätze. Im *Handbuch politische Bildung* (Sander 2014) findet sich lediglich ein Artikel zu »Geschlechtsspezifische[n] Aspekte[n] politischen Lernens« (Richter 2014), der allerdings ein »Nachdenken über *gender* als dem sozialen Geschlecht« (ebd.: 359) einfordert und damit das Konzept des Doing Gender kritisch beurteilen lassen will, um »Genderkompetenz« (ebd.: 362) auszubilden. Folglich verbleibt die »geschlechtergerechte[] Didaktik« (ebd.: 361) lediglich auf der Sozialisationsebene verortet. Fragen bezüglich staatlicher Politiken, die Geschlechterungerechtigkeit beziehungsweise das Geschlechterverhältnis produzieren und reproduzieren, werden überhaupt nicht gestellt. Im 510 Seiten starken Buch *Politische Bildung* von Joachim Detjen (2007) kommt Geschlecht überhaupt nicht vor, auch nicht bei Sander 2008; Ackermann u.a. 2010; Weißeno u.a. 2010.

Politischen Bildung zukommt: keiner.⁵³⁸ Geschlecht als Dimension sozialer Ungleichheit (vgl. Weischer 2011: 415) kommt in der hegemonialen Bildung schlichtweg *nicht* vor.

Da die sozialen und politischen Realitäten – die ja den genuinen Rahmen und Bezugspunkt für die Politische Bildung abgeben sollten – keineswegs geschlechtsneutral, sondern deutlich durch asymmetrische Geschlechterverhältnisse bis Unterdrückung gekennzeichnet sind, ist für eine Soziopolitische Bildung Geschlecht als politische Ordnungskategorie und Strukturprinzip sozialer Ungleichheit in den Blick zu nehmen. In Anlehnung an Bettina Lösch und Margit Rodrian-Pfennig ist zu verdeutlichen: »Geschlecht ist politisch« (2016). Die Politische Bildung muss kritisch analysieren, *wie* Geschlechterungleichheit *politisch* – und das heißt eben auch staatlich und rechtlich – durchgesetzt und reproduziert wird, aber auch im emanzipatorischen Sinne abzubauen ist. Dabei muss es um das Erfassen von Geschlechterverhältnissen *als* Herrschaftsverhältnissen gehen. Dies hat sich die *feministische Staatstheorie* zur Aufgabe gemacht, die durch die herrschaftskritische Betrachtung von Staatlichkeit die blinden Flecken vieler feministischer Ansätze (u. a. Bergmann u. a. 2012) überwindet, die ihre Gesellschaftskritik oft auf analytisch undifferenzierte herrschaftskritische Konzepte wie *Patriarchat* oder *hegemoniale Männlichkeit* (vgl. Kap. 5.8.5) reduzieren. Der Staat wird in diesen Ansätzen in der Regel unzureichend thematisiert. Will feministische Gesellschaftstheorie Geschlechterverhältnisse jedoch macht- und herrschaftskritisch begreifen und beurteilen sowie im emanzipatorischen Sinne die daraus resultierende soziale Ungleichheit aufheben, hat sie die staatlichen Institutionen und Verfahren zu problematisieren, die die Geschlechterasymmetrien konstituieren und aufrechterhalten. Daher muss sie staatskritisch orientiert sein, was das Ziel feministischer Staatstheorie darstellt (vgl. Kap. 5.8.5). Aus solch einer Herangehensweise resultiert das auch für eine Soziopolitische Bildung wichtige Ziel der Analyse und Abschaffung von Herrschaft »[n]icht lediglich [...] von Männern über Frauen, sondern der Herrschaft von Männern über Männer und Frauen.« (Beer 1990: 274)

5.8.2 Feminismus als Herrschaftskritik und Versuch des Aufbrechens von Geschlechterordnung und Geschlechterverhältnissen

Die alltagsweltliche Auffassung geht weiterhin davon aus, dass das *Geschlecht* eines Menschen »natürlich« und damit biologisch bedingt sei (vgl. Voß 2011: 19). Ungefragt und unhinterfragt werden Menschen einem von zwei angenommenen biologischen

538 Auch in neueren Veröffentlichungen zur Politischen Bildung (u. a. Sander 2014) zeigt sich nach wie vor lediglich eine marginale Beschäftigung mit der Frauen- und Geschlechterforschung für die fachdidaktische Diskussion, »wenngleich es inzwischen offensichtlich zum guten Ton gehört, in einem Sammelband *einen* Beitrag über »feministische Ansätze« zu platzieren.« (Oechsle 2000: 55) Bevor Madeline Doneit, Bettina Lösch und Margit Rodrian-Pfennig 2016 einen aktuellen Sammelband über Geschlechterverhältnisse und politische Bildung herausgebracht haben (2016), lag die letzte zentrale Publikation zum Thema *Politische Bildung und Geschlechterverhältnisse* von Mechthild Oechsle und Karin Wetterau (2000) 16 Jahre zurück. Auch in den staatlich vorgegebenen schulischen Lehrplänen bilden inhaltlich Fragen der Geschlechterungleichheiten und -ungerechtigkeiten in der Regel keinen eigenen thematischen Schwerpunkt und stellen keine relevanten Kategorien dar (ebd.: 55f.).

Geschlechtern zugeordnet und damit in ihrer Geschlechtsidentität bestätigt (Butler 1991: 21).⁵³⁹ Diese postulierte Zweigeschlechtlichkeit, die durch neuere Kenntnisse von Wissenschaftler_innen unterschiedlicher Gebiete als falsch zurückgewiesen wird (Voß 2011: 122ff.),⁵⁴⁰ wird allerdings weiterhin auf politischer Ebene reproduziert. Dadurch werden Geschlechtsidentitäten staatlich produziert. Als Folge sind diese in der Sphäre der kulturellen Ordnung, im Bereich der Arbeitsteilung und der politischen Macht sowie in der sozialen Organisation von Sexualität und Reproduktion strukturell verfestigt und nicht einfach durch individuelles und kollektives Handeln veränderbar (Sauer 2011: 231).

Dass Geschlecht auch als soziales Konstrukt und »gesellschaftlich-historische« Kategorie (Rodrian-Pfennig 2016: 54) zu verstehen ist, wird in der Regel gesellschaftlich nicht mitgedacht und findet auch in der Politischen Bildung kaum Beachtung. Geschlecht ist allerdings eines der dominantesten Ordnungskriterien moderner Gesellschaften (Voß 2011: 9) und ein »grundlegendes gesellschaftspolitisches Strukturierungsprinzip« (Küppers 2012: 6),⁵⁴¹ eine *strukturierende* Struktur, die Individuen *als* Frauen und Männer handeln lässt (Sauer 2011: 231) sowie Einfluss auf soziale Ungleichheit hat (Weischer 2011: 201f.). Daher gehen *Vergesellschaftung* und *Sozialisation* (Hurrelmann 2006) immer auch mit *Vergeschlechtlichung* einher, wodurch eine »gesellschaftliche Geschlechterordnung« (Rudolph 2015: 14) etabliert wird.⁵⁴² Für eine Soziopolitische Bildung in herrschaftskritischer Absicht ist die Frage nach *Geschlechterverhältnissen* daher grundlegend.

Soziale Ungleichheit wird in Medien, Politik und Politischer Bildung (u.a. Detjen u.a. 2021: 246) zumeist lediglich mit unterschiedlichem Einkommen und Vermögen assoziiert. Dass hingegen auch Geschlecht ein »struktureller Indikator für soziale und politische Ungleichheitslagen« (Lösch 2017: 322) ist,⁵⁴³ wird in der hegemonialen Politikdi-

539 Das Personenstandsgesetz regelt, dass diese Zuordnung innerhalb einer kurzen Frist nach der Geburt erfolgt und geschlechtseindeutige weibliche oder männliche Vornamen vergeben werden (Voß 2011: 10).

540 Heinz-Jürgen Voß kommt zu dem Schluss, »dass die aktuellen biologischen Forschungen mittlerweile auf dermaßen viele Schwierigkeiten dabei stoßen, ihre Ergebnisse in ein binäres Geschlechterschema zu pressen, dass ein Perspektivwechsel nahezu unausweichlich erscheint – weg von zwei Geschlechtern, hin zu vielen Geschlechtern und weg von Präformation, hin zu Epigenese.« (2011: 129)

541 Zur Frage »Was ist Geschlecht?« aus soziologischer Sicht vgl. Schwietring 2011: 288ff.; aus biologisch-medizinischer und geschlechtertheoretischer Sichtweise vgl. Voß 2011.

542 In der Frauen- und Geschlechterforschung (vgl. Bergmann u.a. 2012) gab es bezüglich der Betrachtungsweisen von Geschlecht große Paradigmenwechsel. Hierbei reichen die Ansichten von Simone de Beauvoirs Diktum »Man kommt nicht als Frau zur Welt, man wird es« (zit.n. Gerhard 2020: 126) über die einflussreiche Unterscheidung zwischen biologischem (sex) und sozialem Geschlecht (gender) sowie der Kritik an dieser weiterhin bestehenden lediglich dualistischen/binären Auffassung von Geschlecht durch Judith Butler (1991: 22ff.) und die hieran anschließende Queer-Theory (Löffler 2011: 128). In der aktuellen Geschlechtersoziologie (Küppers 2012: 4f.) wird die Unterscheidung zwischen sex und gender kaum noch verwendet. Vor allem durch den Einfluss intersektionaler Analysen (vgl. Knapp u.a. 2007) wird vielmehr nach der Verschränkung verschiedener Ungleichheitskategorien neben Geschlecht wie Klasse, race, Kultur/Ethnie, Behinderung, Sexualität u.ä. gefragt und damit Ungleichheitsverhältnisse sowie die »Durchsetzung gesellschaftlicher Herrschaftsverhältnisse« (Rodrian-Pfennig 2016: 54) nicht mehr monokausal erklärt.

543 Zum Beispiel im Hinblick »auf ungleiche Rechte, Unterschiede im Zugang zu Macht, geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und Entlohnung.« (Lösch 2017: 322)

daktik (u.a. Weißeno u.a. 2010) entgegen soziologischen Erkenntnissen (vgl. Weischer 2011: 415f.) nicht behandelt. Dies verwundert, stellt doch das »Geschlechterverhältnis [...] die älteste Form sozialer Ungleichheit überhaupt« (Deutschmann 2002: 192) dar. Da es bei sozialer Ungleichheit immer um Verhältnisbestimmungen geht (Vester u.a. 2001: 23), muss die Kategorie »Geschlecht« in Bezug auf die Geschlechterverhältnisse analysiert werden (Beer 1990: 59).⁵⁴⁴

Geschlechterverhältnisse bezeichnen ein komplexes Gefüge herrschaftlich geprägter sozialer Normen, Vorstellungen, Institutionen und Strukturen, die politisch abgesichert sind (Sauer 2011: 230f.) und eine »objektive Struktur« (Sauer 2001: 48) ausbilden.⁵⁴⁵ In den Geschlechterverhältnissen drückt sich soziale Ungleichheit aus, die vor allem und immer noch »Resultat[] geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung, vergeschlechtlichter Macht- und Herrschaftsverhältnisse sowie unterschiedlicher kultureller Anerkennungs- und Deutungsmuster« (Rudolph 2015: 17) ist. Von Beginn an stand die wissenschaftliche Geschlechterforschung in produktiver Aneignung des marxistischen Begriffsinstrumentariums (Haug 2018: 190ff.). Entgegen vormals vorherrschender rollentheoretischer Erklärungen der Ungleichbehandlung der Geschlechter (Hurrelmann 2006: 266) durch die frühe Frauenforschung der 1960er Jahre (vgl. Gerhard 2020: 112) sowie der Ansicht, Geschlecht sei lediglich als soziale Konstruktion von Weiblichkeit und Männlichkeit zu fassen, wurde Geschlecht als eine »Strukturkategorie« (Beer 1990: 9) bezogen auf die geschlechtliche Arbeitsteilung in der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft begriffen.⁵⁴⁶ Damit wurde einerseits aufgezeigt, inwieweit Geschlecht für die Konstituierung der kapitalistischen Gesellschaft bedeutsam war, da Geschlechterverhältnisse überhaupt erst kapitalistische Klassenverhältnisse hervorbringen und absichern (Federici 2020: 81ff.). Andererseits wurde verdeutlicht, was oft der blinde Fleck der bürgerlichen sowie der marxistischen Ansicht war: Produktions- und Reproduktionsverhältnisse sind notwendig und konstitutiv miteinander verwoben. Die »kapitalistische Vergesellschaftung [ist] als immer schon vergeschlechtlicht« (Rodrian-Pfennig 2016: 64) zu begreifen.

Erst in den 1980er Jahren rückte Geschlecht für den feministischen Diskurs »als soziale und politische Strukturkategorie in den Fokus.« (Lösch 2017: 322) Auch wenn die wissenschaftliche Geschlechterforschung (*Gender studies*) (vgl. Bergmann u.a. 2012)

544 Das Geschlechterverhältnis tauchte in der feministischen Forschung der 1970er Jahre unter dieser Bezeichnung nicht auf. Es figurierte vielmehr unter Chiffren wie »Hausarbeit«, »weiblicher Lebenszusammenhang«, »Familie« und »Reproduktion« (Beer 1990: 59). Der Begriff des Geschlechterverhältnis' wurde später in Anlehnung an die marxistische Begrifflichkeit des Klassenverhältnis' formuliert. Frigga Haug bezeichnet »Geschlechterverhältnisse« als »Produktionsverhältnisse« (2018: 338). Beer untersucht die Frage nach der sozialen Konstitution des Geschlechterverhältnisses in seiner sozioökonomischen Dimension in Zusammenhang mit der Entstehung von kapitalistischen Klassenverhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft. Zur historischen sozialen Konstitution des Geschlechterverhältnisses vgl. Beer 1990: 149ff.

545 Während der Begriff der »Geschlechterbeziehung auf die persönliche Interaktion abhebt, verweist das Konzept Geschlechterverhältnis auf gesellschaftliche Herrschafts- und Abhängigkeitsstrukturen, wie bspw. den ungleichen Zugang von Frauen und Männern zu ökonomischen, kulturellen, sozialen und politischen Ressourcen.« (Sauer 2011: 230f.) Die Frage nach den Verhältnissen zielt auf die gesellschaftliche Struktur.

546 Bei gleichzeitiger Kritik am Klassenreduktionismus, Ökonomismus und dem Ausblenden der Reproduktionsarbeit in marxistischen Konzeptionen (Haug 2018: 252).

und feministische Ansätze (vgl. Becker-Schmidt/Knapp 2000) die zeitgenössische gesellschaftliche Ungleichheit zwischen den Geschlechtern sowie ihre historische Konstituierung und Transformation thematisieren, verbleiben staatliche Politiken für die Produktion und Reproduktion von Geschlechterverhältnissen oft ein theoretisch blinder Fleck. Feministische Ansätze⁵⁴⁷ versuchen hingegen das Geschlecht als gesellschaftliche Kategorie ins Bewusstsein zu bringen und eine gesellschaftliche sowie politische Gleichberechtigung der Geschlechter zu ermöglichen (ebd.: 36). In herrschaftskritischer Absicht kommt diesen daher ein emanzipatorischer Praxisbezug zu, wodurch sie sich auch von der bloß empirischen *Frauen- und Geschlechterforschung* abheben. Es geht demnach um die Demokratisierung von Lebensverhältnissen, weswegen feministische Ansätze für eine Soziopolitische Bildung grundlegend sind.

Im vorliegenden Buch wird Feminismus als Ansatz der Herrschaftskritik und der gesellschaftlichen und politischen Demokratisierung, folglich als Emanzipationstheorie verstanden (ebd.: 7). Damit beinhaltet Feminismus auch mehr als Ansätze des *Postfeminismus* (vgl. Gill 2018), die vielmehr als Vereinnahmung des Feminismus durch neoliberale Herrschaftsstrategien ideologiekritisch zu begreifen sind (vgl. Fraser 2013).⁵⁴⁸

547 Zur Geschichte des Feminismus vgl. Holland-Cunz 2018; Gerhard 2020; zu den unterschiedlichen Positionen im Feminismus vgl. Rudolph 2015: 14f.

548 Postfeminismus bezeichnet, dass der gegenwärtig dominante Feminismus nicht herrschaftskritisch grundiert ist, sondern vielmehr als »geschlechtsspezifische[r] Neoliberalismus« (Gill 2018: 14) zu verstehen ist. Das Autonomiestreben von Frauen und damit einhergehend der Feminismus als politische Strömung wird durch den Neoliberalismus vereinnahmt und zielt nahezu ausschließlich auf das »Arbeitsmarktempowerment« von Frauen ab (McRobbie 2016: 21). Die neoliberale Vereinnahmung feministischer Kritik beinhaltet die Kritik an staatlicher Normierung durch die Umarbeitung in individualisierte Befreiungsversprechen, was Nancy Fraser unter den Begriff des »progressiven Neoliberalismus« (2013: 30) fasst: Progressiver Neoliberalismus bezeichnet das Phänomen, dass die Anliegen des sozialen Ausgleichs einem falschen Emanzipationsverständnis unter den Vorzeichen der Leistung, der Diversität und des Empowerments geopfert werden, wodurch eine Leistungsgesellschaft propagiert wird, in der ökonomischer Erfolg, nicht der Abbau bestehender ökonomischer Hierarchien, im Fokus steht (ebd.). Dabei reiht sich das Leitbild junger, konsumorientierter erfolgreicher Frauen, die ihre Chancen und Freiheiten maximieren wollen, bruchlos ein in den neoliberalen Diskurs individueller Freiheit, Anstrengungsbereitschaft und persönlicher Vermarktung, als auch in die postfeministischen Rufe nach erfolgreicher Emanzipation und Gleichberechtigung, die keine Quotenfrauen brauche, sondern auf Eigenleistung und individueller Kompetenz beruhe (Rudolph 2015: 54). Der Staat wird nicht mehr als die Institution verstanden, die politisch für Gleichberechtigung durch Vorgaben und Gesetze sorgen soll, da dies Frauen bevormunden würde und diese nicht individuell am Markt Erfolg erzielen könnten. Dabei dient als Rollenmuster und Leitbild implizit das zunächst den Männern vorbehaltene Bild der »Arbeitsmarktindividualisierung« (Beck 1986: 144) und des »flexiblen Menschen« (Sennett 1998). Faktisch findet durch diese Zielumdeutung eine »Abwicklung des Feminismus« statt (McRobbie 2016: 7). Nicht mehr Befreiung im emanzipatorischen Sinne, sondern Erfolg in der Erwerbsarbeit ist damit das oberste Ziel feministischer Praxis (Fraser 2013: 29). Fraser verdeutlicht: »Anders als früher, als sie eine auf Karrierismus ausgerichtete Gesellschaft kritisierten, raten Feministinnen den Frauen heute, sich in einer solchen einzurichten. Eine Bewegung, für die ehemals soziale Solidarität Vorrang hatte, feiert heute weibliches Unternehmertum.« (2013: 29) Für Gerhard sind »[d]ie Aufkündigung der Solidarität unter Frauen, die populäre Ablehnung von Frauenförderung oder Quoten sowie der Verweis auf Leistung, Wahlfreiheit und die Optimierung des Frauenkörpers im Dienste ökonomischer Verwertbarkeit [...] neoliberaler Zeitgeist pur.« (2020: 130) Zudem

Für eine geschlechterkritische Gesellschaftsanalyse und Soziopolitische Bildung ist es hingegen notwendig, sich auf feministische Ansätze mit kritischem emanzipatorischem Gehalt zu beziehen, die nicht durch ein neoliberales Gesellschafts- und Geschlechterregime vereinnahmt wurden, bei dem es nur »noch [um] die Optimierung von Frauen und Frauenleben in der kapitalistischen Gesellschaft« (Rudolph 2015: 54) geht. Feminismus hat als kritische Gesellschaftstheorie und Emanzipationsprojekt die Widersprüche der kapitalistischen Lohnarbeitsgesellschaft sowie die diese absichernden Institutionen des bürgerlichen Staates im ideologiekritischen Blick zu haben. Genau diesem Ziel dient eine feministische Staatstheorie und -analyse für eine Soziopolitische Bildung.

5.8.3 Feministische Politikwissenschaft gegen die Geschlechtsblindheit der Politikwissenschaft

Trotz jahrzehntelanger geschlechterkritischer sozialwissenschaftlicher Forschung ist es nicht zu einer Revolutionierung der Gesellschaftswissenschaften im Hinblick auf eine geschlechtersensible Neuausrichtung gekommen. Vor allem die Politikwissenschaft erweist sich weiterhin im Vergleich zu anderen sozialwissenschaftlichen Disziplinen wie der Soziologie als für eine Geschlechtersensibilität »in besonderem Maße resistente Disziplin.« (Kreisky/Sauer 1997b: 12) Feministische beziehungsweise geschlechtersensible Themen werden in ihre Forschungsinhalte und -methoden kaum integriert, da in ihrem Begriff des Politischen Geschlecht in der Regel nicht auftaucht (Rudolph 2015: 27). Die »politische Wissenschaft gibt sich als *geschlechtsneutral*« (Lösch 2017: 320) und negiert damit, dass das Geschlechterverhältnis ein »tiefsitzendes Ordnungsprinzip« (Sauer 2001: 14) der Gesellschaft darstellt. Für Mechthild Oechsle sind die

»besonderen Schwierigkeiten der Politikwissenschaft, Geschlecht als Strukturkategorie und nicht nur als sozio-demographische Variable zu integrieren, [...] nicht zufällig, sondern [...] systematisch mit den Kategorien und den konstitutiven Grundannahmen der Disziplin verknüpft.« (2000: 62)

Denn in der Regel wird hier »[d]as Männliche [...] als das allgemein Gültige gesetzt, Geschlecht nicht als analytische Kategorie begriffen« (Lösch 2017: 321). Dadurch ist die Politikwissenschaft »androzentrisch« (ebd.: 320), d.h., eine Wissenschaft, die den *Menschen* grundsätzlich als *Mann* voraussetzt und die spezifischen Lebenszusammenhänge und -bedingungen von Frauen ausblendet (Doneit 2016: 21). In diesem Kontext wird in Analogie zum »Mainstream« (Hauptstrom) vom »Malestream« der Politikwissenschaft gesprochen (Mary O'Brien zit.n. Kreisky/Sauer 1997b: 9). Für Birgit Sauer sind es vor allem drei Mechanismen, die die Politikwissenschaft »systematisch geschlechtsblind« machen: *erstens* die Trennung von öffentlich und privat, *zweitens* ein fehlender gesellschaftstheoretischer Bezug und *drittens* die Entsubjektivierung von Politik (2001: 29).

Zum Ersten: Die Konstruktion des Politischen als dem Gegenstand der Politikwissenschaft beruht in seinem Kern weiterhin auf der Trennung von öffentlicher und

verschwinden hinter diesem Bild globalisierte Arbeitsmärkte mit prekären bis tödlichen Arbeitsbedingungen in den Fabriken des Globalen Südens, in denen vor allem Frauen arbeiten.

privater Sphäre (Kreisky/Sauer 1997a: 13) und damit der einhergehenden Zuordnung der Geschlechter im Sinne einer »geschlechtshierarchischen Arbeitsteilung« (Oechsle 2000: 62). Der Gegenstand der Politikwissenschaft wird auf das Konstrukt des Öffentlichen eingeeignet (Kreisky/Sauer 1997a: 13) und Frauen in die Sphäre des Privaten verdrängt. Geschlecht wird somit als eine »vorpolitische« oder »außerpolitische« Größe betrachtet, die keiner weiteren (politikwissenschaftlichen) Erklärung bedürfe (Lösch 2017: 321).⁵⁴⁹

Zum Zweiten: Der Politikwissenschaft fehlen auf Grund der Dominanz empirisch-analytischer Ansätze zumeist gesellschaftstheoretische Bezüge, die Zusammenhänge im dialektischen Sinne stiften. Die »Konzentration auf Männer ist der Politikwissenschaft von ihrem Gegenstand gleichsam »vorgegeben«: Sie ist auf Machteliten fixiert, und dort sind männliche Akteure politische Normalität.« (Sauer 2001: 15) Dass dies auf historisch und sozioökonomisch bedingte Machtverhältnisse zurückzuführen ist (vgl. Beer 1990), wird hierbei nicht problematisiert, sondern implizit gesetzt.

Zum Dritten: Die einflussreichen Ansätze der Politikwissenschaft sind vor allem systemtheoretisch orientiert (vgl. Kap. 1.2.3) und konzentrieren sich lediglich auf das abstrakte *politische System* (Rudzio 2019: IX), wodurch handelnde vergeschlechtlichte Subjekte in der Politik und den Staatsapparaten analytisch nicht erfasst werden und damit auch intentional gesteuerte patriarchale beziehungsweise geschlechterspezifische Politik aus dem Blick gerät.

Neben der Politikwissenschaft an sich ist auch die politische Theorie androzentrisch geprägt (Rudolph 2015: 45). Carol Pateman hat einflussreich herausgearbeitet (1988), dass die bürgerlichen philosophischen Theorien des Gesellschaftsvertrages⁵⁵⁰ Frauen implizit durch Nichterwähnung und das Setzen des Mannes als Norm und politisches Wesen an sich theoretisch aus dem Staatswesen ausgeschlossen und in den Bereich des Privaten verbannt haben.⁵⁵¹

Geschlechteridentitäten und Geschlechterverhältnisse sind jedoch »historisch wie aktuell *politisch* gerahmt« (Rodrian-Pfennig 2016: 54) und politisch konstruiert. Daher darf Herrschaftskritik ihre zentrale Kategorie »Geschlecht« nicht lediglich in intersubjektiven Verhältnissen zwischen Männern und Frauen verlieren, sondern hat politische

549 Das Motto der (zweiten) Frauenbewegung der 1970er Jahre »das Private ist politisch« (Gerhard 2020: 112) war ein bewusster Tabubruch und zielte auf die Politisierung des Privaten: »Mit dieser Provokation sollten die Begrenztheit des modernen Politikbegriffs und seine Wirkmächtigkeit, Frauen der Privatheit zuzuordnen und von Öffentlichkeit zu exkludieren, deutlich werden.« (Lösch 2017: 327)

550 Bei den Gesellschaftsvertragstheorien geht es um die rationale theoretische Begründung der Staatsgewalt. Sie bilden weiterhin die Grundlage der politischen Theorien und damit auch der einflussreichen Schulen der Politikwissenschaft (vgl. Münkler/Straßenberger 2021: 187ff.).

551 Demnach stellten die Vertragstheorien eigentlich einen verheimlichten »Geschlechtervertrag« dar (Pateman 1988), der die Vorstellung eines apolitischen »weiblichen Wesens« reproduziere (Sauer 2001: 53). Dies hatte empirische Auswirkungen, denn die öffentliche, politische Partizipation und folglich die Entwicklung von Autonomie war damit lediglich Männern vorbehalten. Frauen wurden damit fundamentaler (bürgerlicher) Rechte und Ressourcen beraubt. Weil es sich hierbei nicht wirklich um einen Vertrag handelt, bei dem die Vertragspartner_innen – eben Männer und Frauen – gemeinsam zu einer Einigung kommen, sondern die philosophischen Vertragstheorien von Männern theoretisch begründet wurden, stelle der Gesellschaftsvertrag eigentlich einen »Unterwerfungsvertrag« dar (ebd.).

Institutionen und Verfahren zu fokussieren und daher staatskritisch orientiert zu sein. Wie Herrschaft an sich muss der Staat auch die soziale Konstruktion Weiblichkeit und Männlichkeit ständig erneuern (Lösch 2017: 322). Geschlecht und Politik sind demnach vermittelt: Einerseits strukturiert Politik Geschlecht – bringt Geschlechterverhältnisse hervor und reproduziert diese –, andererseits »wird Politik durch Zweigeschlechtlichkeit strukturiert und geformt.« (Sauer 2001: 29) Damit ist »Geschlecht [...] eine politisch strukturierte und strukturierende Kategorie.« (ebd.)

Hier setzt die feministische Politikwissenschaft an.⁵⁵² Diese ist *erstens* »zunächst und vor allem eine Geschlechterkritik an den begrifflichen und konzeptuellen Grundlagen der Politikwissenschaft mit dem Ziel, eine feministisch-kritische Begrifflichkeit bereitzustellen.« (Birgit Sauer zit.n. Rudolph 2015: 8)⁵⁵³ Durch das Begreifen von »Geschlecht als politische Kategorie« (Lösch 2017: 322) werden überhaupt erst Prozesse der In- und Exklusion sowie der Diskriminierung und mangelnden Chancengleichheit bezüglich der Geschlechterverhältnisse im gesellschaftlichen *sowie* politischen Bereich – hier verstanden als im Staat und in der Zivilgesellschaft – analysier- und kritisierbar. Daran anschließend zeigt feministische Politikwissenschaft *zweitens* die »institutionellen Verhärtungen, die Strukturiertheit von Geschlechtsverhältnissen, von Herrschaft und Macht« auf (ebd.: 324), was in handlungstheoretischen Zugängen feministischer Analysen zumeist vernachlässigt wird. Es geht jedoch um das Erfassen von Geschlechtsungleichheit in und durch Politik. Politische Institutionen sind gerade nicht geschlechtsneutral, weswegen Eva Kreisky (1997) von der »Männlichkeit« beziehungsweise dem »Maskulismus« der Politik spricht. Feministische Politikwissenschaft untersucht *drittens*, wie sich Geschlechterverhältnisse und Geschlechtlichkeiten (Maskulinitäten) in Politik und im Politischem – d.h. u.a. in politischen Institutionen, Gesetzen, Prozessen und Leitbildern⁵⁵⁴ – manifestieren. Somit entgeht sie den Fallstricken des Postfeminismus, da ideologiekritisch die meisten Emanzipationsversprechen für Frauen im Neoliberalismus als hegemoniale Herrschaftsprojekte entlarvt werden

552 Feministische Politikwissenschaft ist eine recht junge Unterdisziplin der Politikwissenschaft und ist aus der Neuen Frauenbewegung hervorgegangen (Fraser 2009: 46). Jedoch stellt sie weiterhin ein eher randständiges Phänomen dar, das von den meisten Ansätzen der Politikwissenschaft kaum wahrgenommen beziehungsweise rezipiert und sogar eher marginalisiert wird (Lösch 2017: 322). Zur Entwicklung einer feministisch orientierten Politikwissenschaft in Deutschland vgl. ebd.: 320.

553 Dabei hat eine feministische Politikwissenschaft für Eva Kreisky und Birgit Sauer das Ziel, die herkömmliche Politikwissenschaft durch die »Benennung ihrer Tabus sowie geheimen Paradigmen« kritisch zu hinterfragen, also das *Geheime Glossar der Politikwissenschaft* (1997a) zu entschlüsseln: »Die hier angestrebte Art von Ideologiekritik lässt sich als geschlechtsbezogene Dekonstruktionsarbeit charakterisieren, weil sie auf konsequenter Decodierung herrschender Symbol- und Geschlechterordnungen auch in der Sphäre des Politischen besteht.« (Kreisky 1997: 164)

554 Es geht darum, in welcher Form bestimmte Leitbilder in der Politik in der Form von u.a. Gesetzen, Richtlinien, Projekten oder Fördermaßnahmen umgesetzt werden (Rudolph 2015: 20): »Politische Leitbilder können sich z.B. zeigen in der Besteuerung von Einkommen (gemeinsame oder individuelle Veranlagung), in der Familienpolitik (Förderung der Kinderbetreuung oder Betreuungsgeld), in der Arbeitsmarktpolitik (Förderung der Erwerbstätigkeit von Frauen und Männern) oder in der Gleichstellungspolitik (Quoten, Sanktionierung von geschlechtlicher Diskriminierung).« (ebd.)

(u.a. Fraser 2013). Feministische Politikwissenschaft hat neben den genannten analytischen Ansätzen *viertens* transformative Ziele (Rudolph 2015: 33), auf die alle genannten Punkte hinauslaufen. Diese bestehen darin, die Emanzipationsversprechen moderner demokratischer Gesellschaften für alle Geschlechter durchzusetzen und damit sowohl patriarchale Herrschaftsverhältnisse als auch androzentrische Strukturen der Politik und Gesellschaft aufzulösen (Lösch 2017: 322). Dies zeigt ihre Unerlässlichkeit für eine Soziopolitische Bildung in demokratischer und emanzipatorischer Absicht. Diesbezüglich ist die Analyse des Zusammenhanges von vergeschlechtlichten Arbeitsverhältnissen und staatlichen Politiken im bürgerlichen Kapitalismus grundlegend.

5.8.4 Staatlich vergeschlechtlichte Arbeitsverhältnisse im bürgerlichen Kapitalismus

Geht es um Arbeit in der Gesellschaft, wird in der Regel automatisch an eine bestimmte Form der Arbeit, nämlich die *Erwerbsarbeit* gedacht. In kapitalistischen ›Arbeitsgesellschaften‹ fällt darunter vor allem die *Lohnarbeit* als quantitativ dominierende Form (vgl. Kap. 5.2.3). Jedoch wird abseits der Erwerbsarbeit auch nicht monetär vergütete Arbeit verrichtet. Hierzu gehört vor allem die *Reproduktionsarbeit* oder die sogenannte Hausarbeit⁵⁵⁵, die die strukturelle Grundlage der Erwerbsarbeit in bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaften darstellt (Beer 1990: 47ff.). Mit der Industrialisierung wuchs die Bedeutung des gesellschaftlichen Reproduktionsmittels Arbeit (Hobsbawm 2004a: 77), »das sich einerseits zur Lohnarbeit verallgemeinert, andererseits in Hausarbeit und Erwerbsarbeit [als Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft] auseinandertritt.« (Becker-Schmidt/Knapp 2000: 24) Dabei wurde und wird weiterhin die unentgeltliche Reproduktions- und Hausarbeit hauptsächlich von Frauen ausgeübt⁵⁵⁶ und ermöglicht strukturell erst die Lohnarbeit, da sie auf die Versorgung des Mannes und die Regeneration seiner Arbeitskraft ausgerichtet war und weiterhin ist (Federici 2020: 8).

Dem *Arbeitsverhältnis* in der bürgerlichen Gesellschaft wohnt somit ein *Geschlechterverhältnis* inne (Aulenbacher 2007: 43f.). Arbeit in der kapitalistischen Gegenwartsgesellschaft ist trotz aller Gleichheitsversprechen weiterhin maßgeblich geschlechtsspezifisch

555 Die Reproduktionsarbeit lässt sich unter den Begriff der Sorgearbeit (Care-Arbeit) subsumieren, der gegenwärtig medial zunehmend Verwendung findet, jedoch in den Sozialwissenschaften kritisch diskutiert wird. Es wird angemerkt: »So gut gemeint, so problematisch. Indem nun Care (heute fast ein Modebegriff) alles einschließt, was auf ›die Unterstützung der Entwicklung, Wiederherstellung und Aufrechterhaltung von intellektuellen, körperlichen und emotionalen Fähigkeiten einer Person‹ zielt, von Hausarbeit und Kindererziehung über Pflege, Bildung und Gesundheit bis hin zu allen menschenbezogenen Services, eingeschlossen Sexarbeit (also u.a. alles einst der Hausarbeit Zugeschriebene), entsteht eine merkwürdige, fragwürdige Gleichwertigkeit. Denn wenn alles undifferenziert unter Care läuft, [...] wird es schwierig bis unmöglich, passende Verbesserungsforderungen zu stellen.« (Linke/Becker 2020: 53) Care-Arbeit bezieht neben der Hausarbeit zudem die Bereiche der Pflegeberufe mit ein, die vor allem durch die Covid-19-Pandemie in den gesellschaftlichen Fokus rückten.

556 Vgl. Bauer-Babef, Clara (2022): Frauen schultern drei Viertel der Pflegearbeit in der EU, <https://www.euractiv.de/section/gesundheit/news/frauen-schultern-drei-viertel-der-pflegearbeit-in-der-eu/>, 17.02.2022 [abgerufen am 18.02.2022].

bestimmt.⁵⁵⁷ Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern sind sowohl Bedingung als auch Resultat der vergeschlechtlichten Arbeitsteilung. Dies verdeutlicht, dass die Freiheitsversprechen der bürgerlichen und demokratischen Gesellschaft nicht für alle Menschen eingelöst werden, was sich neben dem Klassenantagonismus auch in den vergeschlechtlichten Arbeitsverhältnissen manifestiert. Dies gilt sowohl für die nationale (vgl. Fratzscher 2016: 177ff.) als auch die globale Dimension (vgl. Kaelble 2017: 108), was zu beachten ist, da die gegenwärtige gesellschaftliche Transformation des Arbeitsmarktes in der Regel als zunehmende Feminisierung der Erwerbssphäre positiv dargestellt wird (u.a. Hradil 2001: 393).⁵⁵⁸

Maßgeblich an der Ausgestaltung der vergeschlechtlichten Arbeitsverhältnisse ist der Staat beteiligt, da er einerseits Geschlechterverhältnisse durch die Gesetzgebung reguliert, andererseits selbst maßgeblich prekäre Arbeitsverhältnisse – zum Beispiel im öffentlichen Pflegebereich – aufrechterhält. Die strukturelle Verknüpfung der *Produktions-* und *Reproduktionssphäre* formt die Geschlechterordnung (Beer 1990: 219ff.). Dies war bereits eine der zentralen Thesen der Frauen- und Geschlechterforschung der 1970er Jahre (Gerhard 2020: 112). Materialistisch argumentierende Autor_innen zeigen hingegen differenzierter auf, dass überhaupt »erst mit der kapitalistischen Produktionsweise und der Herausbildung der bürgerlichen Gesellschaft [...] Geschlecht zu einer *politischen, gesellschaftsstrukturierenden* Kategorie« (Rodrian-Pfennig 2016: 56) wird. Auch wenn auf einer theoretischen Ebene die Geschlechterordnung ein von der kapitalistischen

557 Allgemein zeigt sich bezüglich der monetär vergüteten Erwerbsarbeit eine geschlechtsspezifische Ungleichheit, die in einer nach wie vor ungleichen Vergütung zwischen Männern und Frauen besteht. Der Gender Pay Gap lag 2020 bei 22 Prozent. Er bezeichnet die Differenz des durchschnittlichen Bruttostundenverdienstes (ohne Sonderzahlungen) der Frauen im Verhältnis zum Bruttostundenverdienst der Männer. Vgl. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-1/gender-pay-gap.html>. Die Einkommensdifferenz liegt u.a. darin begründet, dass Frauen überproportional in prekären beziehungsweise atypischen Beschäftigungsverhältnissen arbeiten und geringer entlohnte Erwerbsarbeit verrichten (Bührmann 2011: 158). Vgl. hierzu Jede dritte Frau arbeitet atypisch, in: *Böckler-Impuls*, 11/2019 [Autor_in unbekannt].

558 Zudem bleibt in vielen feministischen Diskussionen das Phänomen ein blinder Fleck, dass sich im Zuge der Globalisierung des Kapitalismus am Ende des 20. Jahrhunderts »der ›Haushalt‹ [...] zu einem globalisierten Arbeitsmarkt entwickelt [hat], so dass ein Großteil der gesellschaftlich notwendigen Reproduktionsarbeit auf migrantische Frauen verschoben wird, oft prekär beschäftigt oder rechtlich gar nicht abgesichert.« (Rodrian-Pfennig 2016: 64) Gerade hierdurch manifestieren sich im intersektionalen Verständnis »komplexe Prozesse der Diskriminierung und Privilegierung: Frauen mit Migrationshintergrund besorgen etwa vielfach den Haushalt von relativ wohlhabenden deutschstämmigen Frauen und Männern. Dabei werden sie von schlecht bezahlten deutschstämmigen Männern zum Beispiel als Fensterputzer unterstützt. Somit können neue Formen sozialer Exklusion, nicht mehr nur ausgehend von den Kategorien Klasse und Geschlecht angemessen beschrieben werden.« (Bührmann 2011: 158) Christa Wichterich konstatiert, dass »[u]m Care-Notstände und Pflegeengpässe im globalen Norden kostengünstig zu lösen und die soziale Reproduktion zu gewährleisten, [...] migrantische Sorgearbeiterinnen aus ärmeren Ländern und Haushalten ›importiert‹« (2018: 93) werden. Damit werden »kostengünstige Sorgearbeiterinnen und eine flexible Reproduktionsarbeiterinnenschaft geschaffen. Dies geschieht wie immer entlang der sozialen Ungleichheitsachsen von Geschlecht und Klasse, aber auch entlang von Herkunft und Hautfarbe und der Nord-Süd-Achse.« (ebd.: 92) Zur Globalisierung der Hausarbeit vgl. Maria S. Rerrich: Global mit Besen und Schrubber, in: *Le Monde Diplomatique*, 11.05.2007.

Struktur unabhängiges gesellschaftliches Verhältnis darstellt, sind realiter patriarchale Herrschaftsverhältnisse und kapitalistische Strukturen miteinander verwoben (Fisahn 2008: 60).⁵⁵⁹

Dass Kapitalismus und Geschlechterordnung zusammenhängen, wird in den kritischen Sozialwissenschaften nicht angezweifelt (Aulenbacher 2007: 48).⁵⁶⁰ Allerdings mangelt es trotz dieses common sense kritischer Gesellschaftstheorie vielen feministisch orientierten Arbeiten zum Geschlechterverhältnis an einer Analyse kapitalistischer Klassenantagonismen (Kohlmorgen 2007: 164). Dies hat Auswirkungen auf die gegenwärtig dominierenden feministischen Diskussionen, da sie oft lediglich oberflächlich kulturelle Zuschreibungen oder intersubjektive Geschlechterverhältnisse kritisieren (vgl. Bergmann u.a. 2012) und dabei nicht Gesellschaftsstrukturen – die zudem politisch konstituiert und konserviert werden – fokussieren. Silvia Federici konstatiert, »dass die Geschlechtsidentität in der kapitalistischen Gesellschaft zur Trägerin bestimmter Arbeitsfunktionen wurde« und fordert, dass »Gender nicht als rein kulturelle Angelegenheit betrachtet« wird, »sondern als spezifische Ausprägung von Klassenverhältnissen« (2020: 20f.). Damit »ist ›Frauengeschichte‹ zugleich auch ›Klassengeschichte‹« (ebd.: 21).

Bis weit ins 20. Jahrhundert hinein hat sich ab dem Ende des 18. Jahrhunderts als Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft und des bürgerlichen Familienmodells (Beer 1990: 159) die zentrale soziale Zuschreibung durchgesetzt, dass der Mann die außerhäusliche Lohn- beziehungsweise Erwerbsarbeit zu verrichten habe – und dadurch halbwegs autark ist – und die (Ehe-)Frau die häusliche unentlohnte Reproduktionsarbeit zu leisten habe (u.a. Essen, Kindererziehung und Haushalt). Dieses bürgerlich-liberale Trennungsdispositiv (Sauer 2001: 184) verortet die Frau in der Sphäre des *Privaten* und den Mann in der Sphäre des *Öffentlichen*, was staatlich durch Gesetzgebung abgesichert wurde (ebd.: 48) und Auswirkungen bis in die Gegenwart hat. Auch wenn Frauen (und Kinder) im 19. Jahrhundert in Fabriken Lohnarbeit verrichteten (vgl. Hobsbawm 2004a: 97),⁵⁶¹ weitete sich dieses Geschlechterverständnis auch auf Arbeiter_innenfamilien aus⁵⁶² und begründete das gegenwärtige Familienverständnis als (konservatives) Ideal-

559 Historisch betrachtet »gingen patriarchale Verhältnisse dem modernen Kapitalismus voraus, sie wurden keineswegs erst von ihm erzeugt. Sie nahmen allerdings eine spezifisch kapitalistische Form an, das Kapitalverhältnis hat sie quasi übernommen und neu konstituiert. Patriarchale Verhältnisse sind also trotz ihrer theoretischen Eigenständigkeit historisch-konkret zutiefst mit der kapitalistischen Struktur verwoben.« (Kohlmorgen 2004: 45)

560 Gerade dies wurde jedoch von der marxistischen Gesellschaftstheorie im 20. Jahrhundert lange Zeit kaum beachtet. Hier wurden Fragen der Geschlechterordnung hauptsächlich als »Nebenwiderspruch« in der Klassengesellschaft dargestellt, die sich durch den Hauptwiderspruch zwischen Lohnarbeit und Kapital konstituieren. Daran nahm die feministische Kritik bereits in den 1970er Jahren Anstoß (Klinger/Knapp 2007: 32).

561 Zur historischen Entwicklung der Lage der Frauen bezüglich der Lohnarbeit zwischen 1870 und 1914 in Europa vgl. Hobsbawm 1989: 243ff.; zu den Sektoren, in denen Frauen um 1900 arbeiteten vgl. ebd.: 250ff.

562 Das Idealbild der »Haus-Frau« galt im 19. Jahrhundert lediglich für eine kleine Schicht bürgerlicher Frauen, denn Frauen aus ärmeren Schichten waren bereits im 19. Jahrhundert zur Lohnarbeit in den Fabriken gezwungen. Dennoch hatte es starken Einfluss auch auf Arbeiterfamilien (Notz 2015: 29).

bild (Notz 2015: 34).⁵⁶³ Dies führte bis weit ins 20. Jahrhundert zu einer Abhängigkeit der Frau vom Mann (Beer 1990: 22), da dieser *erstens* über das Geld durch die Verrichtung von Erwerbsarbeit alleine verfügte und *zweitens* die Frau nicht in die Sozialversicherungs- und Rentensysteme einzahlte, weshalb sie vom männlichen Lohnbezieher abhängig war, um in einer kapitalistischen Warengesellschaft konsumieren zu können. Trotz des seit den 1970er Jahren kontinuierlichen Anstiegs der Erwerbsquote von Frauen (Weischer 2011: 255) – nachdem 1977 rechtlich durchgesetzt wurde, dass Frauen ohne die Zustimmung ihres Ehemannes und auch gegen seinen Willen ein Arbeitsverhältnis eingehen konnten (Fisahn 2022: 105) –, »hat sich auch im Postfordismus an der geschlechtssegregierten Erwerbssphäre und der geschlechtlichen Aufteilung von privat geleisteter Haus-, Sorge- und Erziehungsarbeit kaum etwas verändert.« (Rodrian-Pfennig 2016: 53)

Diese geschlechterspezifische Verortung wurde – und wird oft weiterhin⁵⁶⁴ – hingegen nicht soziohistorisch bedingt erklärt, sondern biologisch dem »weiblichen Wesen« innewohnend (vgl. Becker-Schmidt/Knapp 2000: 26). Diese unterstellte biologische Differenz stellt allerdings ein soziales Konstrukt der geschlechterspezifischen Unterdrückung dar und legitimiert seither die politisch durchgesetzte gesellschaftliche Geschlechterordnung, die der Trennung in eine männliche, angeblich höherwertige *öffentliche Sphäre* (Markt, Politik und Staat) sowie in eine weibliche, angeblich minderwertige *private Sphäre* (Familie und Haushalt), besteht (Sauer 2011: 234).

5.8.5 Staat und Geschlecht. Zur feministischen Konzeptualisierung von Staatlichkeit

Bereits seit den 1980er Jahren wird an den dominierenden Strömungen des Feminismus moniert, was auch für die meisten Positionen der Politikwissenschaft gilt: Sie verfügen über keine Staatstheorie (Connell 1990: 508). Noch in den 1990er Jahren war der Staat in feministischen Arbeiten eine »theoretische black-box« beziehungsweise »unsichtbar« (Rudolph 2015: 62f.). Die Gründe hierfür waren vielfältig und lagen nicht nur

563 Familie stellt neben einer sozialen auch eine politische Konstruktion dar, die es noch keine dreihundert Jahre gibt (Notz 2015: 14). Der Begriff »Familie« hat erst im 18. Jahrhundert Eingang in die deutsche Umgangssprache gefunden (ebd.) und wurde begrifflich als »Hausgenossenschaft« verstanden: »Nach dem weitgehenden Verfall des ›ganzen Hauses‹ galt die Zwei-Generationen-Familie mit dem leiblichen Vater als ›Haupternährer‹, der dazugehörigen Mutter als Hausfrau beziehungsweise ›Zuverdienerin‹ und ihren gemeinsamen Kindern als Normmodell in der bürgerlichen Gesellschaft, an der sich auch die Arbeiterklasse orientierte. Seit Ende des 19. Jahrhunderts wurde das traditionelle Familienbild auch für sie zum erstrebenswerten Ziel. Dieser Familientypus ist gekennzeichnet durch die Trennung von Erwerbstätigkeit und häuslichem Leben, das sich in einer nach außen abgekapselten Privatsphäre abspielt.« (ebd.: 34)

564 An der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert bedurfte es einer spezifischen Rechtfertigung für aktiv ausgelebte Ungleichheit und Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern, die die Biologie bot: Männer seien von Natur aus durch Rationalität für staatstragende, gesellschaftserhaltende und berufliche Belange befähigt, Frauen dagegen durch Emotionalität für pflegende, erzieherische und profane Tätigkeiten in den eigenen vier Wänden. Dadurch »lässt sich ein neuer Frauentypus kreieren und legitimieren: der Typus der ›Nur-Hausfrau‹. Diese Kopfgeburt hat es vorher als allgemein gültige Leitfigur für das weibliche Geschlecht nicht gegeben.« (Becker-Schmidt/Knapp 2000: 26)

in der Beurteilung des Staates als die »Anti-Institution von Frauenbewegung und Frauenforschung.« (Sauer 2001: 17)⁵⁶⁵ Auch der (vermeintliche) »Anti-Etatismus« des Neoliberalismus hatte hierauf ideologisch starken Einfluss (Fraser 2009: 52).⁵⁶⁶ Feministische Kritik richtete sich vor allem auf analytisch undifferenzierte herrschaftskritische Konzepte wie *Patriarchat*⁵⁶⁷ oder *hegemoniale Männlichkeit*⁵⁶⁸, da diese über die Spezifik der

-
- 565 Die Gründe lagen darin, dass der Staat in den 1970ern und 1980ern »als so patriarchal verstanden« wurde, dass er von einer »wissenschaftlichen Theoretisierung ausgespart« (Rudolph 2015: 63) blieb. Sowohl innerhalb der Frauenbewegung als auch der deutschsprachigen Frauenforschung gab es eine Art »Tabuisierung« des Staates und der »Formaldemokratie«. Untersuchungsfelder waren eher Arbeit, Familie, Bildung, Sozialisation und in historischer Perspektive das Recht, nicht aber der Staat und demokratische Institutionen (ebd.: 62ff.).
- 566 Fraser verdeutlicht: »[Z]wischen der Kritik der Neuen Frauenbewegung am sozialstaatlichen Paternalismus und Thatchers Kritik am *nanny state*, am vormundschaftlichen Staat, [lag] nur ein winziger Schritt.« (2009: 52)
- 567 Etymologisch bedeutet Patriarchat »Herrschaft der Väter« (Löffler 2011: 142). Auch wenn dem Begriff des Patriarchats im gegenwärtigen feministischen Diskurs nicht mehr der zentrale Stellenwert von einst zukommt (Connell 1990: 514), wird die Auffassung, die Gesellschaft sei patriarchalisch geprägt, weiterhin von vielen feministisch argumentierenden Aktivist_innen und Wissenschaftler_innen vertreten. In den 1960er Jahren wurde der Begriff des Patriarchats als politischer Kampfbegriff verwendet (Doneit 2016: 21), um »die Manifestation und Institutionalisierung der Herrschaft der Männer über Frauen und Kinder innerhalb der Familie und die Ausdehnung der männlichen Dominanz über Frauen auf die Gesellschaft insgesamt« (Gerda Lerner zit.n. Rudolph 2015: 43) darzustellen. Politisch impliziert der Begriff allgemein die Kritik an Formen von Macht, Herrschaft und Ungleichheit zwischen Männern und Frauen, vor allem dahingehend, dass »Männer in allen wichtigen gesellschaftlichen Institutionen eine beherrschende Macht ausüben und dass Frauen der Zugang zu diesen Machtpositionen verwehrt ist.« (Rudolph 2015: 43) Auch wenn der Begriff des Patriarchats einen Kernbegriff feministischer Theorie darstellt, ist er zugleich der »umstrittenste Herrschaftsbegriff der feministischen Theorie« (Löffler 2011: 142). Mehrfach wurde seine Tauglichkeit als politiktheoretische Kategorie gar ganz angezweifelt. Es wird durch die Verwendung des Patriarchatsbegriffs übersehen beziehungsweise gar nicht thematisiert, dass patriarchale Strukturen zumeist staatlich durchgesetzt wurden und auch weiterhin staatlich reproduziert werden und sich eben nicht kontingent durchgesetzt haben. Staat, Staatlichkeit und staatliche Herrschaft fehlen in diesen Analysen in der Regel gänzlich: »Das Patriarchat galt als eine eigene, von kapitalistischen Produktionsverhältnissen gleichsam unabhängige gesellschaftliche Struktur von Herrschaft und Ungleichheit.« (Sauer 2001: 56) Kritisch wird zudem angemerkt, dass Patriarchat »von seiner Herkunft her ausschließlich die männliche Dominanz über Frauen als gesellschaftliche Grundstruktur« (Rudolph 2015: 44) ausdrückt, wodurch eine differenzierte Betrachtung unterschiedlicher Herrschaftsformen und aktuelle Verknüpfungen von Ungleichheiten und Dominanzstrukturen wie Ethnie, Nationalität, sexuelle Orientierung und Klasse nicht erfolgt (ebd.: 44). Geschlecht ist jedoch nicht das alleinige Erklärungsmuster für Herrschaft über Frauen.
- 568 Der Begriff der hegemonialen Männlichkeit (Connell 2012: 166ff.) stellt einen Begriff aus der soziologischen Geschlechterforschung dar, der für die feministische Gesellschaftsanalyse und -kritik weiterhin zentral ist. Hierbei wird die Abstraktheit der seit den 1950er Jahren dominierenden Geschlechterrollentheorie (u.a. Dahrendorf 1977: 29ff.) kritisiert, da diese zum Verständnis von Problemen wie Macht, Gewalt oder materieller Ungleichheit nichts beizutragen habe (Löffler 2011: 174). Entwickelt wurde er 1985 durch Tim Carrigan, Robert W. Connell und John Lee und begrifflich durch Robert W. Connell in Bezug auf den Begriff der kulturellen Hegemonie von Antonio Gramsci geprägt (1985: 174). Hegemoniale Männlichkeit beschreibt die gesellschaftliche Praxis, wie die dominante soziale Position von Männern sowie die untergeordnete Position von Frauen immer wieder gesellschaftlich produziert und reproduziert wird. Dabei ist die zentrale und differenzier-

vermachteten Geschlechterverhältnisse in Bezug zum Politischen wenig aussagten. *Geschlecht* und *Staat* getrennt voneinander zu betrachten führt allerdings zu Kurzschlüssen bezüglich der Analyse von Geschlechterverhältnissen, hängen beide doch aufs Engste miteinander zusammen: Geschlechterverhältnisse werden einerseits durch Staatlichkeit in ihrer jeweiligen Form hervorgebracht und immer wieder reproduziert, andererseits sind sowohl staatliche Institutionen als auch konkrete Politiken durch unterschiedliche Grade von Vergeschlechtlichung gekennzeichnet (Rodrian-Pfennig 2016: 55). Gender ist demnach »konstitutiv in Institutionen eingelassen« (Rudolph 2015: 14), staatliche Herrschaft manifestiert sich wiederum in den Geschlechterverhältnissen.

Erst im Verlauf der 1990er Jahre erfolgte eine theoretische Auseinandersetzung mit dem Staat aus feministischer Perspektive (Löffler 2011: 191). Vermehrt wurde herausgearbeitet, »wie die Kategorie Geschlecht in allen gesellschaftlichen Strukturen und Machtverhältnissen verankert ist« (Rudolph 2015: 7), folglich auch im Staat. Dabei wurde vor allem durch den Einfluss marxistischer Staatstheorien die »Notwendigkeit eines *feministischen* Staatskonzepts« (Sauer 2001: 18) hervorgehoben.

Eine feministisch-staatstheoretische Perspektive geht davon aus, dass geschlechtsspezifische Ungleichheitsverhältnisse neben gesellschaftlichen Diskursen in staatliche und politische Prozesse, Normen und Institutionen eingeschrieben sind und sich nicht lediglich durch den quantitativen Anteil von Frauen und Männern in staatlichen Institutionen manifestieren. Ziel einer feministischen Konzeptualisierung von Staatlichkeit – und damit einer *feministischen Staatstheorie*⁵⁶⁹ – war ein reformierter Staatsbegriff, der den »Ballast funktionalistischer und institutionalistischer Verengungen des Malestreams, aber auch der Frauenforschung, abwirft.« (ebd.: 24)⁵⁷⁰ Dadurch sollte *erstens* eine geschlechtssensible »*Sicht auf den Staat*« und *zweitens* eine feministische »*Staatssicht*«

te These, dass Herrschaft über Frauen kein universales Merkmal von Männern sei. Das Konzept der hegemonialen Männlichkeit bezeichnet eine bestimmte dominante Männlichkeitsvorstellung, die im Kontext gesellschaftlicher multipler Männlichkeiten erzeugt wird, die als Vorbild des Verhaltens dient (ebd.: 587). Es geht hierbei nicht nur um hierarchische Strukturen zwischen Männern und Frauen, sondern auch um die zwischen Männern. Das Konzept der hegemonialen Männlichkeit zielt also nicht auf »die männliche Rolle«, sondern auf »eine besondere Spielart von Männlichkeit, der andere – unter ihnen junge und verweichlichte sowie homosexuelle Männer – untergeordnet sind.« (ebd.) Hierbei stellen u.a. die »Führungsebenen von Wirtschaft, Militär und Politik [...] eine recht überzeugende korporative Inszenierung von Männlichkeit zur Schau [...]. Diese Hegemonie zeichnet sich weniger durch direkte Gewalt aus, sondern durch ihren erfolgreich erhobenen Anspruch auf Autorität.« (Connell 2012: 167) Diese hegemoniale Männlichkeitsvorstellung wird durch Praktiken der Hegemoniegewinnung durch Kultur und Institutionen und allgemein die soziale Praxis konstituiert und reproduziert, gesellschaftlich aber auch immer angefochten. Das Konzept der hegemonialen Männlichkeit ist vor allem in der gegenwärtigen neoliberalen Phase des Kapitalismus überzeugend, da diese sich in einer Hypermaskulinität des Finanzmarktkapitalismus zeigt.

569 Als Einführung in die feministische Staatstheorie vgl. Sauer 2001; Löffler 2011; Rudolph 2015: 59ff.

570 Der liberal-feministische Strang feministischer Staatsanalysen der 1980er Jahre fokussierte den Staat, »basierte aber auch auf einem schlichten Staatsbegriff: Der Staat galt als neutraler Vermittler zwischen unterschiedlichen Interessen. Zwar sei der Staatsapparat von Männern besetzt gehalten, doch daraus wurde die Gegenstrategie gefolgert: »Capture it back«. Die Öffnung staatlicher Institutionen für Frauen wurde somit zu einer zentralen politischen Strategie, die aus diesem Staatsansatz folgte.« (Löffler 2011: 189)

ermöglicht werden (ebd.: 18). Das Ziel war hierbei, das »Geschlecht des Staates« sichtbar zu machen. Denn »staatliche Institutionen [sind] geschlechtsselektiv« (ebd.: 123) und müssen »als männliche« dechiffriert werden (Kreisky 1997: 176). Hierdurch zeigt sich, dass die liberale moderne Demokratie lange eine »geschlechterpolitisch halbierte« (Lessenich 2019: 62) blieb. Eine geschlechtersensible Staatstheorie verdeutlicht, dass Geschlecht und Geschlechterverhältnisse politisch reguliert, »gleichzeitig aber auch [...] Mittel politischer Regulation« sind (Rodrian-Pfennig 2016: 55). Sie zeigt auf, dass die hierarchisierte Zweigeschlechtlichkeit staatlich-institutionell hervorgebracht ist: *Historisch* wurde u.a. Frauen der Status als politische Subjekte durch eine patriarchale Rechtskodierung verweigert (ebd.: 55), *gegenwärtig* reproduziert sich hierarchisierte Zweigeschlechtlichkeit (weiterhin) durch eine staatlich regulierte Arbeitsteilung (Sauer 2001: 18). Daher muss weiterhin die vermeintliche Trennung von öffentlich und privat feministisch entgrenzt und als patriarchaler Herrschaftsmodus dekonstruiert werden (Kreisky/Sauer 1997b: 17). Auch die staatliche Frauen- und Gleichstellungspolitik ist zu evaluieren und bezüglich des globalisierten und neoliberalen Kontextes kritisch zu reflektieren (Löffler 2011: 47).

Im Sinne des gramscianischen Konzeptes des *erweiterten Staates* (vgl. Kap. 5.4.3) betrachtet die feministische Staatstheorie die Produktion und Reproduktion von Geschlechterverhältnissen durch die Vermittlung von Staat und Zivilgesellschaft (u.a. Sauer 2001). Neben den genannten analytischen Zielen lotet sie aus, welches emanzipatorische Potenzial die jeweiligen politischen Verhältnisse bieten und wie dieses politisch – d.h. hier staatlich – für Frauen zu öffnen ist.

Entgegen der in der Gesellschaft, Politikwissenschaft und Politischen Bildung verbreiteten Ansicht, der Staat sei eine auf das gesellschaftliche Allgemeinwohl abzielende Institution, verdeutlicht eine geschlechtersensible kritische Staatstheorie, dass der Staat keine geschlechtsneutrale Instanz darstellt (Kreisky 1995: 87). Der Staat ist vielmehr massiv geschlechtlich bestimmt. Zudem konstituiert er in dialektischer Wechselwirkung die *Geschlechterverhältnisse*.⁵⁷¹ Damit lässt er sich begrifflich als *Geschlechterregime* fassen.

Historisch betrachtet entwickelten sich die europäischen Nationalstaaten Ende des 18. Jahrhunderts (vgl. Kap. 5.1) parallel zur kapitalistischen Produktionsweise und konstituierten sich »als maskulin-bürgerliche Klassenstaaten« (Rodrian-Pfennig 2016: 56).⁵⁷² Dabei war der moderne Staat »ein aktiver Verhinderer von Geschlechtergleich-

571 Dies betrifft auch die Geschlechtsidentität: »Ob und wie Geschlechtsidentität ausgelebt werden darf, unterliegt rechtlicher Regulierung. Weder Geschlecht noch Geschlechtsidentität werden allerdings vom Recht definiert. ›Geschlecht‹ ist als Rechtsbegriff von schwindender Bedeutung.« (Adamietz 2012: 15) Dabei knüpft das Recht »immer seltener und aktuell nur noch an zwei Stellen an das Geschlecht an: Bei der Entscheidung, ob zwei Menschen (wegen der Verschiedenbeziehungsweise Gleichgeschlechtlichkeit ihrer Verbindung) heiraten oder sich ›verpartnern‹ können, und in Artikel 12a GG (Wehrpflicht nur für Männer).« (ebd.) Mit der Aufgabe der körperlichen Basis von Geschlecht lässt das Bundesverfassungsgericht »Menschen mit widersprüchlichen ›Geschlechtsmerkmalen‹ zu, was geradezu revolutionär erscheint, aber der Rechtslage vieler anderer Länder entspricht, etwa Großbritanniens und Spaniens.« (ebd.: 18f.)

572 Der Staat ist folglich institutionalisierter Ausdruck des Klassen- und Geschlechterverhältnisses. Lars Kohlmorgen spricht von einem »vergeschlechtlichten Klassenstaat« (2004: 72). Dennoch »erfährt der Staat [...] eine von allen Klassen und Geschlechtern sowie Individuen getrennte politische Institutionalisierung, nimmt eine von diesen unabhängige *Form* an. [...] Das heißt, er kann infolge

stellung und Demokratisierung im Geschlechterverhältnis« (Sauer 2001: 12). Moderne Staaten schlossen Frauen explizit auf Grund ihres Geschlechts aus der politischen Sphäre aus, vor allem, indem ihnen sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht und damit der Staatsbürgerinnenstatus vorenthalten wurde (Gerhard 2020: 83). In manchen Staaten dauerte es bis zum Ende des 20. Jahrhunderts, dass Frauen das Wahlrecht und weitere politische Rechte erhielten (ebd.).

Allerdings zeigt sich auch in der jüngeren Vergangenheit, dass Staat und Politik keine geschlechtsneutralen Instanzen sind. Patriarchaler Frauenausschluss und eine hierarchisierte Geschlechterordnung wurden auch im sozialdemokratischen keynesianisch-fordistischen Staat aufrechterhalten (Kreisky/Sauer 1997b: 27), bildeten gar dessen Grundlage (vgl. Kap. 5.3.5).

Das Geschlechterregime als staatlich verfestigtes Geschlechterverhältnis

Dass die *Geschlechterverhältnisse* als gesellschaftliche Ungleichheitsverhältnisse nicht bloß durch gesellschaftliche Interaktionen auf der Mikro-Ebene, sondern immer auch durch staatliche Institutionen und Politiken forciert werden, fasst Robert W. Connell analytisch mit dem Begriff des *Genderregimes* (1990: 523). Genderregime – im Folgenden als »Geschlechterregime« (Sauer 2001: 48) bezeichnet – umfassen die »staatlich verfestigte Struktur von Geschlecht« (Sauer 2011: 230f.).

Staatlich verfestigte Geschlechterverhältnisse zeigen sich u. a. innerhalb der Institutionen der Staatsführung und den Zwangsapparaten (Polizei, Militär und Gefängnis), da diese nahezu ausschließlich von Männern besetzt sind. Frauen überwiegen – so Connell für den Beginn der 1990er Jahre – demgegenüber weiterhin in den staatlichen Pflegeberufen sowie in fast allen Sekretariatspositionen und der Verwaltungsstruktur (Connell 1990: 523). Daher stellt für Connell der Staat die »zentrale Institutionalisierung der geschlechtsspezifischen Macht« (ebd.: 519) dar und ist für ihn als »männliche Institution« (ebd.: 523) zu begreifen.⁵⁷³ Geschlechterregime sind *dauerhafte* Formen androzentrischer politischer Herrschaftsorganisation, die auch unterschiedliche Regierungen strukturell überleben.

Der »patriarchale Charakter« des Staates ist für Connell allerdings nicht »essentiell« vorgegeben und festgelegt, sondern historisch entstanden und Ergebnis »konkreter sozialer Praxis« (ebd.), weshalb sich die patriarchale Verfasstheit des Staates dieser Konzeption nach auch auflösen *kann*. Entscheidend für Connells Staatssicht ist deshalb, dass das Verhältnis von Staat und Geschlecht als dynamisch und offen zu fassen ist (ebd.: 508). Trotz seiner historisch bedingten »Männlichkeit« ist der Staat damit im Sinne Poulantzas' umkämpftes Terrain (vgl. 5.5.3) bezüglich der Ausgestaltung der Geschlechterver-

seiner relativen Eigenständigkeit trotz der patriarchalen und kapitalistischen Prägung und Vergeschlechtlichung als in seiner politischen und sozialen Form klassen- und geschlechtsneutral beschrieben werden.« (ebd.)

573 Connell verdeutlicht, dass der Staat nur einen Teil der umfassenderen Struktur der Geschlechterbeziehungen darstellt, die in der Gesellschaft wirken, worunter er Medien, Sozialisation, Familie etc. fasst (1990: 520). Allerdings ist er »ein Knoten in diesem Netz von Machtverhältnissen«, denn der »Staat ist [...] der Hauptorganisator der Machtverhältnisse der Geschlechter.« (ebd.)

hältnisse.⁵⁷⁴ Dies zeigt die auch tendenziell emanzipatorische Funktion des Staates, da dieser auch zur Gegenmobilisierung von Macht genutzt werden kann (ebd.: 520).

Der Staat als Männerbund und die Maskulinität des Staates

Weitere Arbeiten zur feministischen Staatstheorie bezeichnen die zumeist unhinterfragte institutionalisierte »Männlichkeit des Staates« (Sauer 2001: 14)⁵⁷⁵ durch Konzepte wie dem Staat als »Männerbund« (Kreisky 1995) und der »Maskulinität des Staates« (Sauer 2001), die neben Connells Begriff des Staates als *Genderregime* als Analysekatoren für die feministische Politikwissenschaft einflussreich geworden sind (ebd.: 144).

Den Ausgang bildete hierbei das theoretische Vorhaben Eva Kreiskys, die »Eingeschlechtlichkeit« des modernen Staates – sein männliches Geschlecht – zu entschlüsseln (1995: 209). In diesem Zusammenhang hat Kreisky das Konzept des *Männerbundes* im deutschsprachigen Raum als politikwissenschaftliche Analysekatoren etabliert.⁵⁷⁶ Der Begriff des Männerbundes zielt auf die im Staatsapparat historisch eingeschriebene »Männlichkeit als System« (ebd.: 215), denn hier materialisieren sich patriarchale Prinzipien, da staatliche Institutionen ihrer Entstehung nach vor allem durch männliche Lebenserfahrungen, Rituale und Interessen bestimmt seien (ebd.: 101). »Männlichkeit« beziehungsweise das »Männerbündische« stellt daher die standardmäßige Organisationsstruktur von Staat und Politik dar und zeigt sich als Struktur- und Strukturierungsmerkmal institutionalisierter Politik und gerade *nicht* als Charaktereigenschaft einzelner Politiker_innen (vgl. Sauer 2001: 145).

Birgit Sauer spricht in Weiterführung des Konzepts Kreiskys von der »Maskulinität des Staates«, die sich im Sinne des Konzeptes des erweiterten Staates von Antonio Gramsci (vgl. Kap. 5.4.3) auf mehreren Ebenen – eben auch auf der Zivilgesellschaft – ausdrückt und dort etabliert (Sauer 2001: 158). Moderne Staaten institutionalisierten zwar historisch die Gleichsetzung von staatlicher Autorität und hegemonialer Männlichkeit – weswegen Staatsstrukturen (weiterhin) vor allem von Männern kontrolliert werden – ,

574 Dies zeigt sich vor allem in der Sexualpolitik des Staates. Der Staat ist in der Lage, die Machtverhältnisse der Geschlechter u.a. in der »privaten« Sphäre zu regulieren. Gewalt in der Ehe und »häusliche Gewalt« kann durch Polizeieingriffe und veränderte Rechtsprechung sanktioniert werden (Connell 1990: 527).

575 Diese institutionalisierte Männlichkeit zeigt sich auch im Deutschen durch die Redeweise vom »Vater Staat« (Reinhard 1999: 19). Für Historiker des 19. Jahrhunderts (vgl. Metzler 2018) war klar, dass der Staat »männlichen Geschlechts« (Sauer 2001: 14) sei. Allgemein zeigt sich eine tradierte verborgene Männlichkeit des Staates bis in die Moderne (Breuer 1998: 38ff.). Auch konservative Staatstheoretiker der Zwischenkriegszeit luden den Staat geschlechtlich auf, um seine demokratische Transformation anzuprangern. Sie fürchteten eine »Feminisierung« des Staates (Sauer 2001: 14). Auch gegenwärtig ist dieses Narrativ in Deutschland vor allem bei der Neuen Rechten (vgl. Brumlik 2016) vorhanden. Der AfD-Politiker Björn Höcke fordert beispielsweise, Deutschland müsse seine »Männlichkeit« wiedererlangen. Vgl. Margarete Stokowski: Gute Männer, böse Männer, in: *Der Spiegel*, 17.12.2015.

576 Sauer verdeutlicht, dass »[d]ie Idee des *Männerbundes* [...] als Gegenentwurf zur sozialen und politischen Moderne und deren grundlegender Kondition – die Massengesellschaft – sowie gegen Frauenemanzipationsbewegungen ins Leben gerufen [wurde] – Der Ethnologe Heinrich Schurtz führte 1902 den Begriff des Männerbundes in die wissenschaftliche Debatte ein.« (2001: 144)

jedoch lässt sich *staatlicher Androzentrismus* *logisch* für Sauer nicht einfach aus den gesellschaftlichen Geschlechterverhältnissen »ableiten«, sondern wird vor allem in der staatlichen Arena *diskursiv* hergestellt. Daher ist für Sauer gerade »nicht das *Wesen des Staates* patriarchal« (ebd.: 59), sondern seine soziale Praxis. Durch diese Sichtweise ergänzt sie den strukturell-institutionellen Männerbund-Ansatz Kreiskys, um die diskursive Seite von Staatlichkeit zu erfassen.

Die *strukturell-institutionelle* Seite von Staatlichkeit bestimmt sich für Sauer »aufgrund des Geschlechts seines Personals« (ebd.: 28). Bürokratische Institutionen produzieren eine *institutioneninterne*, aber auch eine *-externe* geschlechtliche Arbeitsteilung. Die unteren Ränge in Bürokratien sind »feminisiert«, d.h. mit Frauen besetzt und machtlos, die Führungsebenen hingegen »maskulinisiert«, d.h. von Männern besetzt und »machtvoll« (ebd.: 54). Zudem gibt es (weiterhin) eine eklatante politische Unterrepräsentation von Frauen trotz rechtlicher politischer Gleichstellung.⁵⁷⁷ Sauer spricht daher von einem »Maskulinismus von Staat und Demokratie« (ebd.: 28). Dabei beruht dieser Maskulinismus der staatlichen Institutionen allerdings nicht allein auf der »Bemanntheit des Staatsapparates« (ebd.: 54), sondern ist durch »strukturelle »Staats-Männlichkeit« bestimmt, die »die in Normen und Praktiken eingelassenen androzentrischen Geschlechterverhältnisse« bestimmt, die Frauen eben ausschließen (ebd.: 28). Für die Ausformung der hierarchisierten Geschlechterverhältnisse spielt der Staat neben seinem Personal vor allem durch die *gesetzgebende Gewalt* eine wesentliche Rolle. Als Beispiele können hier die verspätete und zögerliche Gesetzgebung zur arbeitsrechtlichen Gleichstellung von Männern und Frauen, ein recht vages Gleichstellungsgesetz, das Fortbestehen von Geschlechterdiskriminierungen in der Sozialgesetzgebung sowie ein frauenfeindliches Abtreibungsrecht gelten. All dies sind für Sauer »Indizien dafür, dass der bundesdeutsche Staat nach wie vor in besonders hartnäckiger Weise von Maskulinismus geprägt ist.« (ebd.: 12)

Entscheidend für die faktische Maskulinität des Staates ist die *diskursive* Seite von Staatlichkeit. Patriarchalität und Geschlechterungleichheit ist vor allem als »Ergebnis konkreter sozialer Praktiken« (ebd.: 159) – wie Diskursen – zu verstehen. Diese haben vor allem in den zivilgesellschaftlichen Arenen ihren Ort, in denen »das dominante, normierte Verständnis von heteronormativer Zweigeschlechtlichkeit, darauf aufruhende Geschlechterhierarchien und Geschlechterpolitiken diskursiv verdichtet, aber eben auch angegriffen und in Frage gestellt« werden (Rodrian-Pfennig 2016: 57).

Recht und Geschlecht. Beispiele staatlicher Geschlechterregulierung I

Ziel institutionalisierter Frauen- und Gleichstellungspolitik ist die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen.⁵⁷⁸ Neben den *politischen* Rechten dienen zum Erreichen dieses Ziels vor allem *soziale* Rechte (Lessenich 2019: 26f.).

577 Als erste Frau als Staatsoberhaupt wurde 1960 Sirimavo Bandaranaike in Sri Lanka zur Premierministerin gewählt, es folgte 1964 Indira Gandhi in Indien. In Europa wurde Margaret Thatcher 1979 erste Regierungschefin.

578 Bis zur Moderne waren Frauen in Europa und den USA als Rechtssubjekte unsichtbar – das bedeutete, dass sie nicht mit Rechten ausgestattet waren, aber juristisch belangt werden konnten (Arndt 2020: 80).

Dabei soll der Staat die politischen und gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten durch »Frauenförderung, Gesetze, die Diskriminierung sanktionieren, oder auch durch die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen und Teilhabe gezielt fördern.« (Rudolph 2015: 18) Die jüngere Geschichte zeigt jedoch, dass bezüglich der politischen und sozialen Teilhaberechte von Frauen in Deutschland allgemein noch nicht von gleichen Chancen gesprochen werden kann.⁵⁷⁹

Durch den immer subtiler begründeten Ausschluss von Frauen aus dem Kreis gleicher Staatsbürger_innen wurde im 19. Jahrhundert »Geschlecht« jenseits der Klassentrennung zu einer politischen Kategorie und konstitutiv für die sogenannte liberale Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft (Gerhard 2020: 10). Bezüglich der politischen Rechte wurde das Frauenwahlrecht in Deutschland erst 1918 gegen starken Widerstand erungen (ebd.: 82).⁵⁸⁰ Es dauerte hingegen noch bis zur Verabschiedung des Grundgesetzes von 1949, dass der Grundsatz der Gleichheit der Geschlechter staatlich eingeführt wurde. Doch diesen Grundsatz schriftlich zu fixieren und damit einklagbar zu machen, war Streitpunkt im Parlamentarischen Rat um die Ausgestaltung und Zielformulierungen des Grundgesetzes (Rudolph 2015: 7).⁵⁸¹ Auch wenn es wichtige Schutzmechanismen gibt, die es erst nach langer Zeit ins Strafgesetzbuch geschafft haben,⁵⁸² besteht trotz aller formal zugesicherten Gleichberechtigung soziale Ungleichheit bezüglich der Geschlechter fort, die weiterhin durch die Rechtssetzung erzeugt, reproduziert und verstetigt wird. Geradezu paradigmatisch für die Herstellung von Geschlechterungleichheit kann dabei weiterhin das Eherecht gelten (Baer 2013: 107).⁵⁸³

579 Die Rechte von Frauen mussten einzeln erkämpft werden: Recht auf Scheidung; passives Wahlrecht, aktives Wahlrecht; Recht darauf, einen Kredit oder einen Arbeitsvertrag abzuschließen; Recht auf einen Reisepass, Recht auf ökonomische Eigenständigkeit, Recht auf Zeug_innenschaft, Recht auf Abtreibung etc. (Arndt 2020: 88).

580 Neuseeland etablierte 1893 als erstes Land das allgemeine Wahlrecht, die Schweiz setzte dies erst 1971 durch. In bestimmten Kantonen wurde das Frauenwahlrecht in der Schweiz gegen Widerstand erst 1990 eingeführt (Arndt 2020: 83). Schwarze Frauen in Südafrika dürfen erst seit 1994 wählen. Das Frauenwahlrecht wurde von Finnland 1906, Norwegen 1913, Niederlanden 1917, Russland 1917, Österreich, Polen, Schweden, den USA 1920, 1932 Brasilien, Thailand, Kuba 1934, Philippinen 1937, Frankreich 1944 eingeführt (Reinhard 1999: 434).

581 In Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland heißt es: »Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.« Allerdings konnte der Satz »Männer und Frauen sind gleichberechtigt« nur gegen Widerstand in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland 1948 geschrieben werden (Rudolph 2015: 7), da er als imperativer Auftrag an den Gesetzgeber verstanden werden muss, Gleichberechtigung aktiv umzusetzen und zu betreiben, in allen Rechtsbereichen, auch im Privatrecht (Arndt 2020: 86). 1994 wurde er um den Zusatz »Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin« erweitert (Gerhard 2020: 123).

582 Vergewaltigung in der Ehe wurde erst 1997 zum Straftatsbestand im Strafgesetzbuch. Das Recht auf legale Schwangerschaftsabbrüche wurde lediglich in einigen Ländern geschaffen, in Deutschland zum Beispiel nicht.

583 Bis weit ins 19. Jahrhundert hinein hatten das Hofgesinde, Fabrikarbeiter_innen oder Angehörige bestimmter Berufsgruppen kein Eherecht (Rodrian-Pfennig 2016: 56). Das Recht auf Scheidung wurde in Deutschland erst 1977 eingeführt. Heute ist es bis auf die Philippinen und dem Vatikan-

Gleichstellungspolitik soll gegenwärtig vor allem über das Instrument des *Gender Mainstreaming* durchgesetzt werden.⁵⁸⁴ Jedoch steht dieses Konzept aus feministischer Sicht stark in der Kritik.⁵⁸⁵

Arbeitspolitik und Geschlecht. Beispiele staatlicher Geschlechterregulierung II

Historisch gesehen erfolgte der rigide Ausschluss von Frauen aus dem politischen Leben zur selben Zeit, in der in den europäischen Nationalstaaten das *Privatrecht* kodifiziert wurde (Wesel 2000: 97ff.), das den männlichen Stimmbürger mit bürgerlichen Rechten ausstattete und die Geschlechterhierarchie rechtlich sanktionierte (Appelt 1997: 123).⁵⁸⁶ Die Geschlechterverhältnisse beruhen im Sinne des Geschlechterregimes vor allem auf einer patriarchalen Rechts- und Eigentumsordnung (Becker-Schmidt/Knapp 2000: 44). Im Rechtssystem wird daher »die Mehrdimensionalität des Phänomens ›Frauenunterdrückung‹ deutlich: Ein androzentrischer Machtanspruch konvergiert mit kapitalistischen Herrschaftsinteressen.« (ebd.)

Ein Blick in die Rechtsgeschichte (vgl. Wesel 1997) zeigt, dass das *Bürgerliche Gesetzbuch*, das 1900 eingeführt wurde und dessen Grundsätze bis weit in die 1970er Jahre Bestand hatten, lange Zeit Frauen rechtlich diskriminiert und Herrschaft von Männern gesetzlich aufrechterhalten hat. Es führte im Wesentlichen zur verrechtlichten Trennung der Produktions- und Reproduktionssphäre, die bis in die Gegenwart strukturbildend ist (Rodrian-Pfennig 2016: 56).⁵⁸⁷ Um die Jahrhundertwende diente das Bürgerliche Gesetz-

staat in jedem Land der Welt rechtlich verankert. Durch das Gleichberechtigungsgesetz von 1958 war die Frau in erster Linie zur Haushaltsführung, der Mann zum finanziellen Unterhalt der Familie verpflichtet. Die Ehefrau durfte nur dann berufstätig sein, wenn sie dadurch ihre familiären Verpflichtungen nicht vernachlässigte. 1977 wurde das Ehe- und Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, das die Frau gesetzlich zur Haushaltsführung verpflichtete, reformiert, wodurch die »Hausfrauenehe« abgeschafft wurde. Damit wurde das Recht des Ehemannes, ein Dienstverhältnis seiner Ehefrau fristlos zu kündigen, aufgehoben (Notz 2015: 145). Zudem kann bei Eheschließung der Nachname der Frau gemeinsamer Familienname sein (Fisahn 2022: 104).

584 Seit dem Vertrag von Amsterdam 1999 ist Gender Mainstreaming erklärtes Ziel der EU. Gender Mainstreaming bedeutet, die unterschiedliche Lebenssituation und Interessen von Frauen und Männern bei Entscheidungen auf allen gesellschaftlichen Ebenen zu berücksichtigen, um sie für die Gleichstellung der Geschlechter durchzusetzen.

585 Erstens sei Gender Mainstreaming ein ›softes‹ Regelwerk, d.h. es ist für die EU-Staaten nicht bindend (Sauer 2011: 237). Zweitens sei es eine Implementierung von oben, von der EU und damit ein technokratisches, kein demokratisches Instrument, »das gerade deshalb das Ziel Geschlechterdemokratie verfehle« (ebd.: 238). Drittens diene es der »zivilgesellschaftlichen Einbindung feministischer Forderungen in die heteronormative Hegemonie.« (Rodrian-Pfennig 2016: 63) Viertens bestehe die Gefahr, in ein ökonomisches und effizienzorientiertes Ungleichheitsmanagement zu führen und damit »zur neoliberalen Rhetorik der Wettbewerbsfähigkeit zu verkommen.« (Sauer 2011: 238)

586 Dies manifestierte sich bereits im 19. Jahrhundert: »Die natürlichen Rechte' des Mannes schließen männliche Vormundschaft ein. So heißt es etwa im Art. 213 im Code civil von 1804 entsprechend: ›[...] Der Mann schuldet seiner Frau Schutz, die Frau ihm Gehorsam [...].‹ Analog dazu heißt es in den gesetzlichen Verankerungen im Preußischen Allgemeinen Landrecht [...] von 1794 [...]: ›Der Mann ist das Haupt der ehelichen Gesellschaft; und sein Entschluss gibt in gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Ausschlag.« (Arndt 2020: 99)

587 Das 1900 eingeführte Bürgerliche Gesetzbuch regelte die Befugnisse von Männern und Frauen in der Familie, auf dem Arbeitsmarkt und in der Eigentumbildung unter den neuen Bedingungen

buch dazu, Frauen für die Regeneration der Ware Arbeitskraft – den Mann – und für die generative Reproduktion der Bevölkerung verfügbar zu halten und damit die Kosten für die Haushaltung zu minimieren (Beer 1990: 164ff.). Für einige Autor_innen stellt es daher »die Patriarchalisierung der Familie [...] [für] alle Klassen« (Becker-Schmidt/Knapp 2000: 43) dar.

Doch beschränkt sich die Kritik am Bürgerlichen Gesetzbuch nicht auf seine historische Dimension. Bis in die Gegenwart materialisiert das Bürgerliche Gesetzbuch »Geschlecht als ›geschlechtsspezifische‹ Arbeitsteilung und konstituiert ein neues politisches Herrschaftsinstrument.« (Rodrian-Pfennig 2016: 56) Erst seit kurzer Zeit werden staatliche Regulierungen durchgesetzt, um Frauen im Erwerbsleben gleichberechtigter partizipieren zu lassen, was die emanzipatorische Seite des Rechts verdeutlicht (Buckel 2015: 255).⁵⁸⁸

Sozialstaat und Geschlecht. Beispiele staatlicher Geschlechterregulierung III

Der Sozialstaat wird in den meisten politikwissenschaftlichen Analysen und der Sozialstaatsforschung (vgl. Esping-Anderson 1990) vor allem als Institution der gesamtgesellschaftlichen Solidargemeinschaft mit sozialer Ausgleichs- und Umverteilungsfunktion verstanden. Jedoch werden regelmäßig die Bedeutung und die Auswirkungen des Sozialstaates und der Sozialpolitik (vgl. Opielka 2008) auf die Geschlechterverhältnisse vernachlässigt beziehungsweise gänzlich ignoriert (Rudolph 2015: 69). Für eine feministische und geschlechtersensible Staatstheorie ist hingegen auch der Sozialstaat hochgradig androzentrisch konstruiert (ebd.: 71).

des Industriezeitalters (Beer 1990: 167). Damit hatte sich »ein bürgerlicher Patriarchalismus auch rechtsförmig etabliert« (Gerhard 2020: 46), der bis über die Jahrhundertwende hinaus Bestand hatte. Die Eigentumsrechte der Ehefrau wurden eingeschränkt und ihre Entscheidungsmacht in allen Angelegenheiten des ehelichen Lebens derjenigen des Ehemannes unterworfen (ebd.: 47). Die Frau wurde zu unentgeltlicher Arbeit für den Mann verpflichtet (Arndt 2020: 101). Damit war die Ehefrau vor allem zur Familien- und Hausarbeit gezwungen, der Ehemann konnte ihre Arbeitsverträge kündigen (Gerhard 2020: 90). Sanktioniert durch voneinander formal unabhängige, gleichwohl im Hinblick auf die Organisationen von Haus- und Lohnarbeit und die soziale Stellung der Geschlechter gleichgerichtete Rechtskomplexe (Arbeits-, Familien-, Sozial, Steuerrecht) wurden Frauen einer neuen Vormundschaft unterstellt, der des Ehemannes (Beer 1990: 152ff.) Beer spricht bezüglich der Hausarbeit der Frauen von der Herausbildung eines »Sekundärpatriarchalismus« (ebd.: 249) Also Folge wurde in allen drei Codices – Eigentums-, Familien- und Arbeitsrecht – darauf abgehoben, dass der Ehemann über die Arbeitskraft »seiner« Frau verfügen konnte: »Verheiratete Frauen hatten keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu Erwerbsarbeit und keinerlei Verfügungsrecht über eigenes, in die Ehe eingebrachtes Vermögen. Sie durften nur mit rechtswirksamer Zustimmung des Ehemannes eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und das auch nur unter der Voraussetzung, dass sie weiterhin ihre ehelichen Pflichten als Hausfrau erfüllten. Darüber hinaus waren sie zur kostenlosen Mitarbeit in einem dem Ehemann gehörenden Betrieb verpflichtet. Einige dieser Regelungen wurden in den 1960er Jahren gelockert. Der sogenannte Hausfrauenparagraph bzw. die Hausfrauenehe wurde erst 1977 abgeschafft.« (Rodrian-Pfennig 2016: 61)

588 In Island setzten Frauen 1961 das Recht auf »gleichen Lohn für gleiche Arbeit« durch, in den USA 1963 (für weiße Frauen). In Deutschland wurde 1980 der Rechtsanspruch über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz sowie das Recht auf gleiches Entgelt im Bürgerlichen Gesetzbuch festgeschrieben. Die Einführung einer Geschlechterquote von 30 Prozent Frauen in Aufsichtsräten großer Unternehmen wurde 2015 eingeführt.

Sozialpolitik ist ein typisches Beispiel für ein institutionalisiertes Geschlechterregime, das aktiven und zentralen Anteil an der Aufrechterhaltung der hierarchisierten Geschlechterordnung und geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung sowie der daraus resultierenden ungleich verteilten Lebenschancen hat. Wie das Bürgerliche Gesetzbuch verrechtlicht das an die Erwerbsarbeit gebundene Bismarck'sche Sozialversicherungsmodell (Butterwegge 2006: 44) die Trennung von Produktions- und Reproduktionssphäre (Rodrian-Pfennig 2016: 56). Sozialpolitik liegt weiterhin ein ganz bestimmtes, »das genuin männliche[] Rollen-, Lebens- und Lebenslaufmodell der Kommodifizierung der Arbeitskraft und daraus resultierender Ansprüche auf Dekommodifizierung zugrunde.« (Lessenich 2012: 91)⁵⁸⁹ Dabei wird gesellschaftlich notwendig geleistete Arbeit, die jedoch keine Erwerbs-, sondern Reproduktionsarbeit ist (u.a. Familie, Pflege und Kinder) und weiterhin maßgeblich von Frauen geleistet wird, nicht als Arbeit durch den Staat erfasst und anerkannt (Rudolph 2015: 71).⁵⁹⁰ Aus unbezahlter (Reproduktions- und Sorge-)Arbeit resultieren daher keine sozialen Sicherungsansprüche. Dies generiert eine strukturelle Abhängigkeit vom zumeist männlichen Lohnbezieher.

Grundlage dieser Sozialstaatskonzeption ist »eine starke Familienideologie« (Kreisky/Sauer 1997b: 27), die von Erna Appelt als *Familialismus* bezeichnet wird (1997: 117).⁵⁹¹ Familialismus/Familismus bezeichnet die »Überbetonung der familialen Ordnung« (Notz 2015: 8), vor allem der heterosexuellen bürgerlichen Kernfamilie, die als einzig gültige Lebensform staatlich reproduziert wird (ebd.: 11f.). Somit wird die »Persistenz androkratischer Strukturen [...] gewährleistet« (Appelt 1997: 117) und abgesichert.⁵⁹²

589 Beispielsweise stellt das Elterngeld, das 2007 eingeführt wurde und um die 65 Prozent des vorherigen Einkommens umfasst, keine Lohnersatzzahlung dar. Da dieses an das Einkommen gekoppelt ist, fokussiert sich der Staat auf die Unterstützung von gut verdienenden Müttern/Vätern. Bezieher_innen von Hartz IV erhalten hingegen kein Elterngeld.

590 Bis heute sind die sozialen Sicherungssysteme durch den Bezug auf die Erwerbsarbeit auf den Mann als »Hauptverdiener« ausgerichtet, da diese auf Grund der traditionellen geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung hauptsächlich den Männern zugutekommt.

591 Zur Kritik am Familialismus/Familismus als ideologischem Konstrukt vgl. Appelt 1997; Notz 2015.

592 Diese gibt vor, auf »Gemeinwohl abzielen [...], [hat] tatsächlich aber die Geschlechterhierarchie im Sinn.« (Appelt 1997: 117) Dabei sind familialistische Ideologien »anti-individualistisch, wenn es um die Bedürfnisse von Frauen geht; sie sprechen von Familie und vom Wohl der Kinder, meinen aber männliche Ansprüche und weibliche Unterordnung.« (ebd.) Selbst in das in frauenpolitischer Hinsicht fortschrittliche Grundgesetz für die BRD (Notz 2015: 10) wurde 1949 der Familismus durch die Verknüpfung die Betonung des besonderen Schutzes der Familie in Verbindung mit der Ehe durch den Staat eingeschrieben, indem die Auffassung von Ehe und Familie als wichtigster Baustein einer Gesellschaft aufgenommen wurde und somit eine konservative Familienideologie verfestigt wurde, die Frauen und Männern eindeutige Rollen zuweist und die bis heute wirkt (ebd.). Das ideologisierte Familienverständnis zielt auf das Gemeinwohl im Nationalstaat ab, »schließt aber faktisch alle Menschen aus, die nicht zu einer Familie gehören und grenzt alle aus, die anders leben.« (ebd.)

5.8.6 Resümee: Elemente der feministischen Staatstheorie für eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung

Entgegen der Geschlechterblindheit der hegemonialen Politischen Bildung wird für eine geschlechterreflektierende Soziopolitische Bildung verdeutlicht, dass Geschlecht politisch ist. Dabei zielt sie sowohl auf die Dekonstruktion der androzentrisch geprägten politikwissenschaftlichen und -didaktischen Kategorien sowie im emanzipatorischen Sinne auf den Abbau der Geschlechterhierarchien und -ungleichheiten in Politik und Gesellschaft ab.

Vor allem die Arbeiten *feministischer Staatstheorie* liefern für eine Soziopolitische Bildung die zentrale Erkenntnis, dass sowohl Geschlecht als unhinterfragtes und grundlegendes Ordnungskriterium moderner Gesellschaften als auch die Geschlechterverhältnisse staatlich erzeugt und reproduziert werden. Diese Erkenntnis ignorieren hingegen viele feministische Theorien durch die De-Thematisierung des Staates, da sie sich zumeist auf analytisch undifferenzierte herrschaftskritische Konzepte wie Patriarchat oder hegemoniale Männlichkeit beziehen oder sich als neoliberal vereinnahmter Postfeminismus beziehungsweise Business-Feminismus durch ihre Fokussierung auf neoliberales Empowerment gleich ganz von Herrschaftskritik und gesellschaftlicher Emanzipation verabschieden. Viele feministische Konzepte können daher gerade das spezifisch Politische der Geschlechterverhältnisse *nicht* fassen. Will demokratisch ausgerichtete Politische Bildung hingegen Geschlechterverhältnisse macht- und herrschaftskritisch beurteilen und im emanzipatorischen Sinne aufheben, hat sie die politischen Institutionen und Verfahren zu untersuchen, die diese aufrechterhalten. Folglich ist Staatskritik grundlegend für die feministische Staatstheorie.

Diese beurteilt ideologiekritisch die Widersprüche der kapitalistischen Lohnarbeitsgesellschaft sowie die diese absichernden Institutionen des bürgerlichen Staates. Dazu wird der moderne Staat in seiner Form und Funktionsweise untersucht. Hierbei kann *erstens* gezeigt werden, dass der Staat in seiner Form nicht geschlechtsneutral, sondern – wie die kapitalistische Arbeitswelt – durch eine geschlechtliche Arbeitsteilung geprägt ist. Die ›Männlichkeit des Staates‹ liegt demnach nicht lediglich in der quantitativen Unterrepräsentation von Frauen in den staatlichen Institutionen begründet, sondern tendenziell darin, dass die unteren (machtlosen) Ränge der Bürokratien und Verwaltung weiterhin durch Frauen, die (machtvollen) Führungsebenen hingegen vor allem durch Männer besetzt sind. Damit lässt sich der moderne Staat als *Geschlechterregime* begrifflich fassen, als staatlich verfestigte Struktur von Geschlecht.

Zweitens produziert und reproduziert der Staat auch funktional und institutionell die Geschlechterverhältnisse in ihrer hierarchisierten Zweigeschlechtlichkeit. Dies erfolgt vor allem durch eine patriarchale Rechtskodierung, was sich an der Gesetzgebung seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts bis in die Gegenwartsgesellschaft zeigt. Lange Zeit hat der Staat Frauen den Status als politische Subjekte durch die Enthaltung des aktiven und passiven Wahlrechts verweigert. Aber auch im Bereich der Arbeit manifestiert sich, dass der Staat die Arbeitsverhältnisse als *Geschlechterverhältnisse* produziert, was bis in die Gegenwart Auswirkungen hat. Vor allem das *Bürgerliche Gesetzbuch*, das 1900 etabliert wurde, führte im Wesentlichen zur verrechtlichten Trennung der Produktions- und Reproduktionssphäre, die bis heute strukturbildend ist. Weiterhin wird Lohnarbeit vor allem

von Männern verrichtet, die unentlohnte Reproduktionsarbeit als strukturelle Grundlage kapitalistischer Lohnarbeit der bürgerlichen Gesellschaft jedoch überwiegend von Frauen. Dies begründet bis in die Gegenwart die bürgerlich-liberale Trennung zwischen privat und öffentlich. Frauen werden im Bereich des Privaten (Familie und Haushalt), Männer in der Sphäre des Öffentlichen (Markt und Politik) verortet. Institutionell unterstützt wird dies durch die Praxis des Sozialstaats, ideologisch durch die Familienideologie des *Familialismus*.

Eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung in emanzipatorischer Absicht hat daher über die Frage nach der politischen Repräsentation von Frauen hinaus *drittens* danach zu fragen, wie Gleichheitsrechte und Selbstbestimmungsmöglichkeiten von Frauen in ihrem Bestand erweitert und gesichert werden können. Die Frage nach Geschlechtergerechtigkeit in politischen Verfahren und Institutionen muss für die Politische Bildung grundlegendes Thema sein. Es geht demnach um Fragen, wie in emanzipatorischer Hinsicht der moderne Staat die geschlechtsspezifischen Ungleichheitsverhältnisse abzubauen vermag und welche politischen Hindernisse dem im Weg stehen.

6. Fazit

Politische Bildung ist ein politisch umkämpftes Feld. Neben einer herrschaftskritischen Ausrichtung hat sie auch eine affirmative und herrschaftsstabilisierende Funktion. Die in dieser Arbeit begründete *Soziopolitische Bildung* ist hingegen als politikdidaktischer Ansatz konzipiert, der explizit das einvernehmliche Ziel der Mündigkeit in die Politische Bildung einzuholen versucht. Sie ist herrschaftskritisch. Dabei fühlt sie sich dem Ansinnen der frühen Kritischen Theorie verpflichtet. Die gegenwärtigen Krisenzeiten belegen aufs Dringlichste, dass Politische Bildung nicht im selbstreferentiellen Raum der Politikdidaktik verharren darf, meint sie es ernst mit der Verwirklichung der Ziele der Moderne, Freiheit, Autonomie und Selbstregierung für alle Individuen zu ermöglichen. Das vorliegende Buch ist ein Versuch der Selbstaufhebung der Politischen Bildung entgegenzuwirken. Denn durch ihre Selbstbezüglichkeit, Methodenorientierung und Fokussierung auf das Ordnungslernen wird Politische Bildung *unpolitisch*. Das gegenwärtig zunehmende Engagement von Jugendlichen richtet sich auf die aktuellen – von der hegemonialen Politischen Bildung ausgesparten – Krisenerscheinungen und manifestiert sich durch Streiks, Klimaproteste und Antirassismus-Demonstrationen auf den Straßen sowie in den sozialen Netzwerken *außerhalb* der etablierten politischen Institutionen. Untersuchungen zum politischen Bewusstsein von Jugendlichen zeigen diesbezüglich, dass junge Menschen dem Staat und der Parteiendemokratie zunehmend skeptisch gegenüber eingestellt sind und bezweifeln, dass diese gemeinwohlorientierte Politik vollziehen und die Gesellschaft solidarisch gestalten. Vielmehr unterstellen viele Jugendliche, dass die partikularen Kapitalinteressen der Wirtschaft im politischen Prozess und der Gesetzgebung gegenüber u. a. ökologischen und sozialen Zielen bevorzugt werden. Dies gilt es für eine zeitgenössische Politische Bildung, die zu politischer Mündigkeit befähigen soll, zu reflektieren.

Im ersten Teil des Buches wurde herausgearbeitet, dass die in der Politikdidaktik und der Ausbildung im Zweiten Staatsexamen maßgeblich verwendeten Ansätze der Politischen Bildung das Ziel der (politischen) Mündigkeit verfehlen. Denn diese Ansätze – im vorliegenden Buch als hegemoniale Politische Bildung bezeichnet – sind primär auf den Staat als angeblich ordnungspolitische Institution des gesellschaftlichen Gemeinwohls und die *bestehende* politische Ordnung ausgerichtet, wodurch sie konservativ ausgerichtet sind. Somit können sie nicht die mannigfaltigen gesellschaft-

lichen Herrschafts- und Machtverhältnisse erfassen. Einerseits ist ihr Staatsbegriff analytisch und funktionalistisch verkürzt, andererseits verengen sie den Begriff des Politischen durch die Nicht-Beachtung der gesellschaftlichen Sphäre. Dies liegt darin begründet, dass sich die hegemoniale Politische Bildung nahezu ausschließlich auf die institutionenorientierte Politikwissenschaft als Leitdisziplin bezieht und dadurch die sozialwissenschaftliche Bezugsdisziplin der Soziologie – zumal in ihrer kritischen Ausrichtung – marginalisiert wird. Damit entfallen jedoch macht- und herrschaftskritische Ansätze innerhalb der Politischen Bildung. Wurde einst die Politikwissenschaft in ihrer Gründungsphase in Deutschland explizit als Demokratiewissenschaft etabliert, wird sie für die hegemoniale Politische Bildung lediglich in Form einer affirmativen Institutionenkunde genutzt. Hierdurch liegt der Politischen Bildung ein enger, staatszentrierter Politikbegriff zugrunde, der die Sphäre der Gesellschaft als Ort des Politischen ausschließt.

Obwohl in der Politikwissenschaft und der politischen Theorie umstritten, behauptet die hegemoniale Politische Bildung, dass sowohl Politik als auch der moderne Staat am gesellschaftlichen Gemeinwohl orientiert ist. Dabei wird der Staat nicht in seiner Herrschaftsfunktion problematisiert, sondern lediglich als ordnungspolitische Institution des Gemeinwohls affirmiert. Er stehe als autonome Instanz der Gesellschaft und dem vermachteten Markt gegenüber. Diese analytische Trennung ist jedoch bereits konzeptionell falsch. Hat sie in der politischen Philosophie lange Tradition und erlebte sie einen Höhepunkt in der idealistischen Staatsphilosophie Hegels, die den Staat gegenüber der atomisierten bürgerlichen Gesellschaft als »sittliches Ganzes« begriff, bedingt sich diese Sichtweise der hegemonialen Politikdidaktik durch den Einfluss der analytisch-empirischen Ansätze sowie der Pluralismustheorie der Politikwissenschaft. Gerade die antimarxistische Pluralismustheorie, die lediglich von pluralen – nicht antagonistischen – Interessen in der Gesellschaft ausgeht, behauptet, dass Konflikte durch die auf Konsens ausgerichtete Moderation des Staates deliberativ politisch aufzulösen seien. *Strukturell* bedingte Antagonismen und Machtverhältnisse fallen hierdurch aus der Betrachtung. Staatliche Herrschaft wird somit affirmiert und nicht mehr macht- und herrschaftskritisch begriffen. Diesbezüglich haben in der hegemonialen Politikdidaktik auch die in den Sozialwissenschaften seit einigen Jahrzehnten konstatierten Transformationsprozesse von Staatlichkeit und politischer Herrschaft keinerlei Bedeutung. Der moderne Staat wird hier statisch begriffen.

Auch die Demokratie wird in der hegemonialen Politischen Bildung lediglich als Institution und nicht »als Aufgabe« (Wolfgang Abendroth) verstanden. Dabei wird sie ausschließlich in ihrer liberalen, staatlichen parlamentarisch-repräsentativen Form thematisiert. Damit verliert Politische Bildung die Möglichkeit, offen zu diskutieren, wie das Gemeinwesen gestaltet und ob weitere Lebens- und Gesellschaftsbereiche in das demokratische Partizipationsprinzip mit einbezogen werden sollten. Ein alleiniges Lernen der Funktionsweisen und Institutionen der bestehenden Demokratie ist jedoch lediglich affirmativ und konservativ auf die *bestehende* politische Ordnung ausgerichtet. Gefährdungen der Demokratie *durch* staatliche Institutionen werden dabei nicht problematisiert, was zu einer Entpolitisierung gesellschaftlicher Problemlagen führt.

Eine Soziopolitische Bildung ist demgegenüber als staatstheoretisch erweiterte Alternative zur hegemonialen Politischen Bildung zu verstehen. Gesellschaftliche *Struk-*

turkonflikte bilden ihr grundlegendes Thema. Hiermit sollen für die Politische Bildung Herrschafts- und Machtverhältnisse begreifbar und für die Gesellschaft und die Individuen Emanzipation, Mündigkeit und Freiheit ermöglicht werden. Vor allem das strukturelle Spannungsverhältnis zwischen *Demokratie* und *Kapitalismus* ist grundlegend für die Gegenwartsgesellschaft und erklärt ihre Krisen, weshalb es daher auch für eine emanzipatorische Soziopolitische Bildung ein zentrales Thema bildet.

Auf analytischer Ebene ist vor allem die Soziologie als kritische gesellschaftsorientierte Sozialwissenschaft und Krisenwissenschaft der Moderne zentrale Bezugsdisziplin einer Soziopolitischen Bildung, da sie – zumal als Politische Soziologie – den Fallstricken eines engen Politikbegriffs entgeht und gesellschaftliche und politische Macht- und Herrschaftsverhältnisse in ihrer Vermittlung begreift.

Grundiert wird eine Soziopolitische Bildung durch zentrale Ansätze der *Kritischen Staatstheorie* als staatstheoretisch erweiterte Gesellschaftstheorie. Hierdurch wird gegenüber der hegemonialen Politischen Bildung staatliche Herrschaft nicht in einem affirmativen Verständnis, sondern politische Herrschaft in einem weiten Sinne begriffen. Eine Soziopolitische Bildung erfasst den Staat nicht als eine von der Ökonomie und Gesellschaft abgesonderte Institution, sondern als strukturell vermittelt mit der Gesellschaft und dem Markt. Soziopolitisches Denken ist daher dialektisches Denken, das entgegen den starren Verstandeskategorien und Substanzen auf Denken in Relationen und Beziehungen gesellschaftlicher Objekte und politikwissenschaftlicher Kategorien ausgerichtet ist. Staat, Markt und Gesellschaft werden in ihrer Vermittlung begriffen. Dies ermöglicht eine gesellschaftstheoretisch fundierte Analyse des Staates und des Politischen, die gerade die sozioökonomischen Grundlagen von Staatlichkeit und Politik erfasst.

Kritische Staatstheorien zeigen, dass – anders als in vielen Ansätzen der Politikwissenschaft und der Politischen Bildung konstatiert – durch die Prozesse der Globalisierung und die spezifische Kapitalismusformation des Postfordismus/Neoliberalismus kein Abbau staatlicher Macht zu verzeichnen ist, sondern ihre Transformation. Damit findet auch keine ›De-Regulierung‹ der Wirtschaft statt, sondern eine ›Re-Regulierung‹, da ihr immer staatliche Direktiven und konkrete Politiken zugrunde liegen. Die oft beschriebene These von der abnehmenden Kontrolle über die Ökonomie durch den Staat greift daher zu kurz. Auch die Transformation von Staatlichkeit im Zuge der Globalisierung wird durch staatskritische Analysen differenzierter begriffen, als es in einflussreichen sozialwissenschaftlichen Ansätzen von Global-Governance sowie der Neoliberalismuskritik erfolgt, die beide von einem Bedeutungsverlust des Staates gegenüber dem Markt beziehungsweise privaten Akteuren ausgehen. Die Kritische Staatstheorie zeigt demgegenüber die weiterhin bestehende Bedeutung des Staates als zentrales politisches Herrschaftsorgan der spätmodernen Gegenwartsgesellschaft. Der Staat ist weiterhin die zentrale politische Institution, die soziale Ungleichheit durch politische Ein- und Ausschließungsprozesse *strukturell* generiert. Im intersektionalen Verständnis werden hierbei durch den Staat u.a. ethnische, klassenspezifische und geschlechtliche Ungleichheiten produziert und reproduziert. Allerdings sind diese auch durch emanzipatorische Politiken durch den Staat tendenziell auflösbar. Dies unterscheidet kritische von klassischen marxistischen Staatstheorien.

Der moderne Staat hat sich in seinen Funktionen, Zielen und Methoden der politischen Herrschaft gewandelt. Zudem transnationalisieren sich teilweise die staatlichen Institutionen, was Auswirkungen auf die staatliche Souveränität hat, sodass der moderne Staat nicht mehr durch das von Georg Jellinek begründete Prinzip des souveränen Staates als durch eine einheitliche Staatsgewalt, ein einheitliches Staatsvolk und ein einheitliches Staatsgebiet bestimmt verstanden werden kann.

Als Resümee der in dieser Arbeit herausgearbeiteten kritischen Staats- und Gesellschaftstheorien sind für eine Soziopolitische Bildung folgende Ergebnisse für eine differenzierte politische Beurteilung der Gegenwartsgesellschaft grundlegend:

Erstens: Eine auf Demokratie und Mündigkeit ausgerichtete Politische Bildung muss Nationalismus- und Nationalstaatskritik sein, da dem modernen Nationalstaat neben seiner Schutzfunktion als Sozialstaat immer auch eine Ausschließungsfunktion zukommt. Moderne Nationalstaatlichkeit basiert nicht auf rationaler Übereinkunft der politischen Subjekte, denn jeder moderne Staat ist historisch durch Gewalt und Krieg konstituiert worden. Auch der zeitgenössische moderne Staat übt Gewalt aus, da staatliche Politik auf einem institutionalisierten Nationalismus und Rassismus beruht, der durch das politische Konstrukt der Staatsbürger_innenschaft Ein- und Ausschließungsprozesse bezüglich der Frage, wer zur politischen Gemeinschaft gehört und wer exkludiert wird, generiert. Daher gilt es den Konstruktionscharakter von Nationalstaatlichkeit für eine Soziopolitische Bildung kritisch zu reflektieren.

Zweitens: Staat und Markt sind keine getrennten Institutionen, die nach verschiedenen Funktionslogiken operieren. Genauso wenig steht der Staat als Institution des Gemeinwohls der vermachteten Sphäre des Marktes gegenüber. Vielmehr gibt es in der kapitalistischen Gegenwartsgesellschaft einen strukturell-notwendigen Zusammenhang von Staatlichkeit und kapitalistischer Vergesellschaftung und damit von Staat und Markt. Der Staat konstituiert auf mannigfaltige Weise das Funktionieren des Marktes und ist auf Grund seiner Steuereinnahmen von diesem abhängig. Die gesellschaftlichen Konfliktlinien sind vor allem durch den grundlegenden Zusammenhang von Eigentums- und Produktionsverhältnissen – und damit durch den Antagonismus von Kapital und Arbeit – konstituiert, die der moderne Staat in mannigfaltiger Weise etabliert und transformiert sowie immer reproduziert. Dabei schafft der Staat nicht nur historisch überhaupt erst die kapitalismusspezifischen Eigentumsverhältnisse und damit das System der Lohnarbeit, sondern er hält diese auch in der Gegenwart durch u.a. Rechtsverhältnisse und Sozialstaatsintervention aufrecht.

Drittens: Hieran anschließend ist das Recht als zentrales politisches Prinzip der gesellschaftlichen Organisationsweise in seiner Ambivalenz zu begreifen, einerseits Herrschaftsinstrument, andererseits Mittel der Emanzipation zu sein. Recht ermöglicht in der bürgerlichen Gesellschaft sowohl Schutz vor staatlicher Willkür als auch politische und gesellschaftliche Partizipation, sichert jedoch auch grundlegend die kapitalistischen Eigentumsverhältnisse. Das Recht ist eben nicht durch rationale Übereinkunft der gesellschaftlichen Subjekte bedingt, sondern immer Ausdruck und Ergebnis gesellschaftlicher Auseinandersetzungen um Fragen des Politischen, also des In- und Ausschlusses von Menschen bezüglich der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe.

Viertens: Recht und moderne staatliche Herrschaft sichern nicht nur die bestehende Eigentumsordnung und damit die Produktionsverhältnisse, sondern konstituieren immer auch – sowohl historisch als auch in der Gegenwart – die Geschlechterverhältnisse. Damit ist für eine Soziopolitische Bildung auch Geschlecht politisch. Zudem ist der Staat durch seine konkrete Form und Praxis nicht geschlechtsneutral, sondern hochgradig androzentrisch bestimmt. Damit lässt er sich als ›Geschlechterregime‹ begreifen, als staatlich verfestigte Struktur von Geschlecht. Jedoch hat der Staat auch die Möglichkeit, ungerechte Geschlechterverhältnisse im emanzipatorischen Sinne durch progressive Gesetzgebung abzubauen.

Fünftens: Staatliche Politiken sind immer umkämpft. Der Staat ist nicht einheitlicher Akteur beziehungsweise monolithischer Block, sondern in Analogie zur klassengespaltenen Gesellschaftsstruktur selbst durch gesellschaftliche Machtverhältnisse und Klassenwidersprüche geprägt und umkämpft. Neben Klassenwidersprüchen materialisieren sich im Staat und in seinen unterschiedlichen Staatsapparaten zudem weitere Konfliktlinien der Gesellschaft wie das Geschlechterverhältnis und Auseinandersetzungen bezüglich des Staatsbürger_innenstatus beziehungsweise der Migration. Dabei sind funktional gesehen die unterschiedlichen Staatsapparate durch verschiedene Ziele und Funktionslogiken bestimmt, die miteinander im Konflikt liegen können.

Sechstens: Die genannten Auseinandersetzungen wirken sich auch auf die Form der kapitalistischen Vergesellschaftung aus. Diese transformiert sich im historischen Verlauf. Dabei ist auch der diese aufrechterhaltene moderne Staat durch einen Formwandel in seiner Funktion und in seinen Leitbildern bestimmt. Die Transformation von Staatlichkeit bezieht sich vor allem auf die Regulation der Arbeitsverhältnisse, d.h. die Frage, wie der Staat in Marktprozesse und Produktionsverhältnisse eingreift und kapitalistische Vergesellschaftung ermöglicht, reproduziert, aber immer auch verändert. Die jeweilige kapitalistische Formation ist durch entsprechende Staatstypen politisch durchgesetzt und wird durch diese reproduziert. Der Wandel von Staatlichkeit und kapitalistischer Vergesellschaftung ist hierbei nicht durch Kontingenz, sondern durch soziale Kämpfe und Kräfteverhältnisse bestimmt.

Siebtens: Die Staaten der OECD-Länder zeichnen sich seit einigen Jahrzehnten durch eine Entwicklung hin zu autoritärer Staatlichkeit aus, was sich auf mehreren Ebenen manifestiert. Zum Ersten ist das Autoritärer-Werden des Staates als ein bestimmtes politisches Projekt zu begreifen, das durch eine veränderte Arbeitsmarktpolitik einen repressiveren staatlichen Zugriff auf das Arbeitsvermögen der Subjekte beinhaltet. Zum Zweiten lässt sich seit den 1970er Jahren ein Machtzuwachs der Exekutive gegenüber den demokratisch-parlamentarischen Kontrollinstanzen konstatieren. Hierbei wird das Parlament in seiner legislativen Funktion bedroht. Zum Dritten gibt es eine repressivere Strafjustiz. Dabei werden im Strafprozess Angehörige unterer sozialer Schichten sowie Migrant_innen gegenüber den oberen Schichten überproportional öfter und mit höherem Strafmaß verurteilt. Dies steht im Zusammenhang mit der Entwicklung des neoliberalen Staates der letzten Jahrzehnte, der sich folglich mitnichten zurückzieht. Zum Vierten zeichnet sich der Staat durch zunehmende Überwachung durch seine Nachrichtendienste aus, wodurch er sich zu einem Sicherheitsstaat entwickelt und Bürgerrechte abbaut. All dies läuft auf eine Gefährdung der Demokratie hinaus.

Achtens: Staatliche Herrschaft wird nicht lediglich repressiv durch Gewalt und Recht, sondern zunehmend durch Konsens auf Seiten der gesellschaftlichen Subjekte in der Zivilgesellschaft hegemonial abgesichert. Für eine Soziopolitische Bildung ist daher politische Herrschaft nicht auf die genuin staatlichen Institutionen beschränkt, sondern wird in einem erweiterten Sinne zudem durch die Zivilgesellschaft ausgeübt. Der Staat ist als erweiterter Staat zu begreifen. Dies gilt auch für die globale Ebene, auf der Hegemonie als eine bestimmte Art der Weltordnung durch transnationale zivilgesellschaftliche Akteure, Institutionen und Staatsapparate durchgesetzt und ausgeübt wird.

Neuntens: Der moderne Nationalstaat transformiert sich seit einigen Jahrzehnten auch nach außen. Es findet hierbei eine Transnationalisierung von Staatlichkeit statt, da vielfältige Staatsfunktionen auf trans- und supranationale Institutionen wie WTO, EU und IWF übertragen werden. Dies beinhaltet auch Bereiche der Gesetzgebung.

Zehntens: Transformierte staatliche Herrschaft zeichnet sich nicht nur durch ein Autoritärer-Werden des Staates, sondern zudem durch transformierte Regierungstechniken aus, die zunehmend unsichtbarer werden. Ehemalige Fremdsteuerung wird in die Selbststeuerung der gesellschaftlichen Subjekte verlagert, die sich von nun an nach dem Leitbild des *Homo oeconomicus* als Marktsubjekte in der neoliberalen Gegenwartsgesellschaft zu verhalten haben. Auch wenn diese Herrschaftstechniken aus den Managementtheorien der 1980er Jahre stammen, werden sie seit einigen Jahrzehnten im Zuge des New Public Managements auch im staatlichen Sektor angewendet. Im Sinne bestimmter staatlicher Leitbilder werden die Subjekte zunehmend ›aktiviert‹. Daher wird politische und staatliche Herrschaft im zeitgenössischen Neoliberalismus nicht zu Gunsten des Marktes abgebaut, sondern durch veränderte ›Regierungstechniken‹, die im Gewand vermeintlicher zunehmender Freiheiten der Subjekte präsentiert werden, ausgeübt.

Diese für eine Soziopolitische Bildung herausgearbeiteten Erkenntnisse kritischer Gesellschafts- und Staatstheorien sollen für die Politische Bildung ermöglichen, illegitime, also nicht demokratisch legitimierte Herrschaft und Machtverhältnisse in der Gesellschaft zu erfassen und kritisch zu beurteilen. Eine Soziopolitische Bildung fußt folglich auf immanenter Kritik. Die hegemoniale Politische Bildung verunmöglicht ein adäquates politisches Urteil durch ihre analytischen Mängel, Selbstbezüglichkeit und Staatsorientierung, wodurch sie wenig zu dem selbst ernannten Ziel der Mündigkeit der Lernenden beizutragen hat. Politische Bildung hat jedoch im praktischen Sinne nicht auf die Reproduktion des Faktischen und die politische Ordnung abzielen, sondern auf die (wie auch immer geartete) vernünftige Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens sowie die Verwirklichung der demokratischen und freiheitlichen Postulate der Moderne für alle Subjekte. Dies gilt es durch *Politische* Bildung auszuloten.

Wie das inhaltliche Desiderat einer staats theoretisch fundierten Soziopolitischen Bildung, das Politische als das strukturell Konfliktvolle in der Gesellschaft zu erfassen, für die konkrete Unterrichtsgestaltung auszusehen hat, muss Aufgabe anschließender methodischer Überlegungen der Politikdidaktik sein. Der Ansatz einer Soziopolitischen Bildung hofft, den Weg dahin geebnet zu haben.

7. Literaturverzeichnis

- Abelshauer, Werner (2004): Deutsche Wirtschaftsgeschichte seit 1945, München.
- Abendroth, Wolfgang (1967): Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie. Aufsätze zur politischen Soziologie, Neuwied.
- Abendroth, Wolfgang (1975): Demokratie als Institution und Aufgabe, in: ders.: Arbeiterklasse, Staat und Verfassung. Materialien zur Verfassungsgeschichte und Verfassungstheorie, Frankfurt a.M., Köln.
- Abensour, Miguel (2012): Demokratie gegen den Staat. Marx und das machiavellistische Moment, Berlin.
- Ackermann, Paul/Breit, Gotthard/Cremer, Will/Massing, Peter/Weinbrenner, Peter (2010): Politikdidaktik kurzgefasst. 13 Planungsfragen für den Politikunterricht, Schwalbach.
- Adamietz, Laura (2012): Geschlechtsidentität im deutschen Recht, in: *Aus Parlament und Zeitgeschichte*. 20–21/2012, S. 15–21.
- Adorno, Theodor W. (1972): Spätkapitalismus oder Industriegesellschaft? Einleitungsvortrag zum 16. Deutschen Soziologentag, in: ders.: *Soziologische Schriften I*, Frankfurt a.M.
- Adorno, Theodor W. (1973): *Negative Dialektik*, Frankfurt a.M.
- Adorno, Theodor W. (1980): Soziologie und empirische Sozialforschung, in: ders. u.a. (Hg.): *Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie*, Neuwied.
- Adorno, Theodor W. (1997): Theorie der Halbbildung, in: ders.: *Soziologische Schriften I*, Frankfurt a.M.
- Adorno, Theodor W. (2003): Erziehung nach Auschwitz, in: ders.: *Kulturkritik und Gesellschaft*, Frankfurt a.M.
- Adorno, Theodor W. (2012): *Einleitung in die Soziologie*, Frankfurt a.M.
- Adorno, Theodor W./Horkheimer, Max (1991): *Soziologische Exkurse*, Frankfurt a.M.
- Adorno, Theodor W./Horkheimer, Max (2003): *Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente*, Frankfurt a.M.
- Agamben, Giorgio (2004): *Ausnahmezustand. Homo sacer II.I*, Frankfurt a.M.
- Aglietta, Michel (1987): *A Theory of Capitalist Regulation. The US Experience*, London.
- Aglietta, Michel (2000): Ein neues Akkumulationsregime. Die Regulationstheorie auf dem Prüfstand, Hamburg.

- Agnoli, Johannes (1968): Die Transformation der Demokratie, in: ders./Brückner, Peter (Hg.): Die Transformation der Demokratie, Frankfurt a.M.
- Agnoli, Johannes (1995): Der Staat des Kapitals und weitere Schriften zur Kritik der Politik, Freiburg i.Br.
- Ahlheim, Klaus (2018): Beutelsbacher Konsens? Politische Bildung in Zeiten von AfD und Co., Münster.
- Ahlheim, Klaus/Heger, Bardo (2010): Nation und Exklusion. Der Stolz der Deutschen und seine Nebenwirkungen, Schwalbach.
- Albert, Michel (1992): Kapitalismus contra Kapitalismus, Frankfurt a.M., New York.
- Althusser, Luis (2010): Ideologie und ideologische Staatsapparate, Hamburg.
- Altvater, Elmar (1981): Der gar nicht diskrete Charme der neoliberalen Konterrevolution, in: *Prokla. Zeitschrift für politische Ökonomie und sozialistische Politik*, 11(44), S. 5–22.
- Altvater, Elmar (2007): Das Ende des Kapitalismus wie wir ihn kennen. Eine radikale Kapitalismuskritik, Münster.
- Altvater, Elmar/Mahnkopf, Birgit (2007a): Grenzen der Globalisierung. Ökonomie, Ökologie und Politik in der Weltgesellschaft, Münster.
- Altvater, Elmar/Mahnkopf, Birgit (2007b): Konkurrenz für das Empire. Die Zukunft für das Empire. Die Zukunft der Europäischen Union in der globalisierten Welt, Münster.
- Anderson, Benedict (2005): Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts, Frankfurt a.M.
- Anderson, Perry (1978): Über den westlichen Marxismus, Frankfurt a.M.
- Anderson, Perry (1979): Die Erfindung des absolutistischen Staates, Frankfurt a.M.
- Anderson, Perry (2018): Hegemonie. Konjunktoren eines Begriffs, Berlin.
- Appelt, Erna (1997): Familialismus. Eine verdeckte Struktur im Gesellschaftsvertrag, in: Kreisky, Eva/Sauer, Birgit (Hg.): Das geheime Glossar der Politikwissenschaft. Geschlechtskritische Inspektion der Kategorien einer Disziplin, Frankfurt a.M.
- Arendt, Hannah (1958): Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, Berlin.
- Arendt, Hannah (1970): Macht und Gewalt, München.
- Arendt, Hannah (1993): Was ist Politik? Fragmente aus dem Nachlass, München.
- Arndt, Susan (2012): Die 101 wichtigsten Fragen: Rassismus, München.
- Arndt, Susan (2020): Sexismus. Geschichte einer Unterdrückung, München.
- Arrighi, Giovanni (2010): The Long Twentieth Century. Money, Power and the Origins of our Times, London.
- Atzmüller, Roland (2013): Der Wohlfahrtsstaat aus regulationstheoretischer Perspektive, in: ders./Becker, Joachim/Brand, Ulrich/Oberndorfer, Lukas/Redak, Vanessa/Sablowski, Thomas: Fit für die Krise? Perspektiven der Regulationstheorie, Münster.
- Aulenbacher, Brigitte (2007): Vom fordistischen Wohlfahrts- zum neoliberalen Wettbewerbsstaat: Bewegungen im gesellschaftlichen Gefüge und in den Verhältnissen von Klasse, Geschlecht und Ethnie, in: Klinger, Cornelia/Knapp, Gudrun-Axeli/Sauer, Birgit (Hg.): Achsen der Ungleichheit. Zum Verhältnis von Klasse, Geschlecht und Ethnizität, Frankfurt a.M., New York.
- Azzellini, Dario/Ness, Immanuel (Hg.) (2012): »Die endlich entdeckte politische Form«. Fabrikräte und Selbstverwaltung von der Russischen Revolution bis heute, Köln, Karlsruhe.

- Balibar, Étienne (1988a): Gibt es einen ›Neo-Rassismus‹?, in: ders./Wallerstein, Immanuel: Rasse, Klasse, Nation. Ambivalente Identitäten, Hamburg.
- Balibar, Étienne (1988b): Rassismus und Nationalismus, in: ders./Wallerstein, Immanuel: Rasse, Klasse, Nation. Ambivalente Identitäten, Hamburg.
- Balibar, Étienne (1988c): Die Nation-Form. Geschichte und Ideologie, in: ders./Wallerstein, Immanuel: Rasse, Klasse, Nation. Ambivalente Identitäten, Hamburg.
- Balibar, Étienne (2012): Gleichfreiheit. Politische Essays, Berlin.
- Barclay, Harold (1985): Völker ohne Staat. Eine Anthropologie der Anarchie, Berlin.
- Bauman, Zygmunt (2002): Dialektik der Ordnung. Die Moderne und der Holocaust, Hamburg.
- Bauman, Zygmunt (2003): Flüchtige Moderne, Frankfurt a.M.
- Beck, Ulrich (1986): Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, Frankfurt a.M.
- Beck, Ulrich (1993): Die Erfindung des Politischen. Zu einer Theorie reflexiver Modernisierung, Frankfurt a.M.
- Beck, Ulrich (1998): Wie wird Demokratie im Zeitalter der Globalisierung möglich? Eine Einleitung, in: ders. (Hg.): Politik der Globalisierung, Frankfurt a.M.
- Becker, Joachim (2002): Akkumulation, Regulation, Territorium. Zur kritischen Rekonstruktion der französischen Regulationstheorie, Marburg.
- Becker, Joachim (2003): Beiderseits des Rheins. Regulationstheorie und emanzipatorische Politik, in: Brand, Ulrich/Raza, Werner (Hg.): Fit für den Postfordismus? Theoretisch-politische Perspektiven des Regulationsansatzes, Münster.
- Beckert, Jens (2006): Wer zähmt den Kapitalismus?, in: ders./Ebbinghaus, Bernhard/Hassel, Anke/Manow, Philip (Hg.): Transformationen des Kapitalismus, Frankfurt a.M.
- Beckert, Jens (2007): Die soziale Ordnung von Märkten, in: *MPIfG Discussion Paper*, 07/06.
- Beckert, Jens (2018): Imaginierte Zukunft. Fiktionale Erwartungen und die Dynamik des Kapitalismus, Berlin.
- Beckert, Jens/Streeck, Wolfgang (2008): Economic Sociology and Political Economy. A Programmatic Perspective, in: *MPIfG Working Paper* 08/04.
- Beckert, Sven (2015): King Cotton. Eine Geschichte des globalen Kapitalismus, München.
- Bedorf, Thomas (2010): Das Politische und die Politik. Konturen einer Differenz, in: ders./Röttgers, Kurt (Hg.): Das Politische und die Politik. Berlin.
- Beer, Ursula (1990): Geschlecht, Struktur, Geschichte. Soziale Konstituierung des Geschlechterverhältnisses, Frankfurt a.M.
- Behr, Rafael (2020): Dominanzkultur und Gewalt: Das strukturelle Problem der Polizei, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 10/2020, S. 13–16.
- Behr, Rafael (2002): Cop Culture. Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei, in: *Betrifft Justiz*, 03/2002, S. 272–276.
- Benz, Arthur (2008): Der moderne Staat. Grundlagen der politologischen Analyse, München.
- Benz, Arthur/Dose, Nicolai (2010): Governance. Modebegriff oder nützliches sozialwissenschaftliches Konzept?, in: dies. (Hg.): Governance. Regieren in komplexen Regelsystemen. Eine Einführung, Wiesbaden.
- Berlin, Isaiah (1990): Der Nationalismus, Frankfurt a.M.

- Bergmann, Franziska/Schössler, Franziska/Schreck, Bettina (2012): Vorwort, in: dies. (Hg.): *Gender Studies*, Bielefeld.
- Biebricher, Thomas (2021): *Die politische Theorie des Neoliberalismus*, Berlin.
- Bieling, Hans-Jürgen (2007): *Internationale Politische Ökonomie. Eine Einführung*, Wiesbaden.
- Bieling, Hans-Jürgen (2009): »Privat vor Staat«? Zur Entwicklung politischer Leitbilder über die Rolle des Staates, in: *WSI-Mitteilungen*, 05/2009, S. 235–242.
- Bieling, Hans-Jürgen (2010): *Die Globalisierungs- und Weltordnungspolitik der Europäischen Union*, Wiesbaden.
- Bieling, Hans-Jürgen/Hüttmann, Martin Große (2016): Zur Einführung. Staatlichkeit der Europäischen Union in Zeiten der Finanzkrise, in: dies.: *Europäische Staatlichkeit. Zwischen Krise und Integration*, Wiesbaden.
- Bieling, Hans-Jürgen/Steinhilber, Steinhilber (2000): Hegemoniale Projekte im Prozess der europäischen Integration, in: dies. (Hg.): *Die Konfiguration Europas. Dimensionen einer kritischen Integrationstheorie*, Münster.
- Binus, Gretchen/Landefeld, Beate/Wehr, Andreas (2014): *Staatsmonopolistischer Kapitalismus*, Köln.
- Blanke, Bernhard/Jürgens, Ulrich/Kastendiek, Hans (1975): Einleitung, in: dies. (Hg.): *Kritik der Politischen Wissenschaft 1. Analysen von Politik und Ökonomie in der bürgerlichen Gesellschaft*, Frankfurt a.M., New York.
- Blankertz, Herwig (1980): *Theorien und Modelle der Didaktik*, München.
- Blankertz, Herwig (1982): *Geschichte der Pädagogik. Von der Aufklärung bis zur Gegenwart*, Weinheim.
- Bleek, Wilhelm (2001): *Geschichte der Politikwissenschaft in Deutschland*, München.
- Blum, Sonja/Schubert, Klaus (2018): *Politikfeldanalyse. Eine Einführung*, Wiesbaden.
- Bobbio, Norberto (1988): *Die Zukunft der Demokratie*, Berlin.
- Bobbio, Norberto (1994): *Rechts und Links. Gründe und Bedeutungen einer politischen Unterscheidung*, Berlin.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1991a): Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: ders.: *Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte*, Frankfurt a.M.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1991b): Der Staat als Organismus. Zur staatstheoretisch-verfassungspolitischen Diskussion im frühen Konstitutionalismus, in: ders.: *Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte*, Frankfurt a.M.
- Boltanski, Luc/Chiapello, Ève (2013): *Der neue Geist des Kapitalismus*, Konstanz.
- Bonß, Wolfgang/Schindler, Norbert (1982): Kritische Theorie als interdisziplinärer Materialismus, in: ders./Honneth, Axel (Hg.): *Sozialforschung als Kritik. Zum sozialwissenschaftlichen Potential der Kritischen Theorie*, Frankfurt a.M.
- Bontrup, Heinz-J. (2011): *Arbeit, Kapital und Staat. Plädoyer für eine demokratische Wirtschaft*, Köln.
- Boos, Tobias/Lichtenberger, Hannah/Puller, Armin (2017): Mit Poulantzas arbeiten. Nicos Poulantzas Werk und seine Rezeption in der aktuellen sozialwissenschaftlichen Forschung, in: dies. (Hg.): *Mit Poulantzas arbeiten...um aktuelle Macht- und Herrschaftsverhältnisse zu verstehen*, Hamburg.

- Borg, Erik (2001): Projekt Globalisierung. Soziale Kräfte im Konflikt um Hegemonie, Hannover.
- Bourdieu, Pierre (1984): Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft, Frankfurt a.M.
- Bourdieu, Pierre (1998a): Prekarität ist überall. In: Gegenfeuer. Wortmeldungen im Dienste des Widerstands gegen die neoliberale Invasion. Konstanz.
- Bourdieu, Pierre (1998b): Staatsgeist. Genese und Struktur des bürokratischen Felds, in: ders.: Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns, Frankfurt a.M.
- Bourdieu, Pierre (2014): Über den Staat. Vorlesungen am Collège de France 1989–1992, Berlin.
- Boyer, Robert (1990): The Regulation School. A Critical Introduction, Oxford.
- Boyer, Robert (1997): How does a new production system emerge, in: ders./Durand, Jean-Pierre (Hg.): After Fordism, London.
- Brand, Ulrich/Brunnengräber, Achim/Schrader, Lutz/Stock, Christian/Wahl, Peter (2000): Global Governance. Alternative zur neoliberalen Globalisierung?, Münster.
- Brand, Ulrich/Görg, Christoph/Wissen, Markus (2007): Verdichtungen zweiter Ordnung. Die Internationalisierung des Staates aus einer neo-poulantzianischen Perspektive, in: *Prokla. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft*, 37(147), S. 217–234.
- Brand, Ulrich/Wissen, Markus (2017): Imperiale Lebensweise. Zur Ausbeutung von Mensch und Natur im globalen Kapitalismus, München.
- Braudel, Fernand (1986): Sozialgeschichte des 15. bis 18. Jahrhunderts, München.
- Bremer, Helmut/Kleemann-Göhring, Mark/Teiwes-Kügler, Christel/Trumann, Jana (2013): Einleitung aus soziologischer Perspektive, in: dies. (Hg.): Politische Bildung zwischen Politisierung, Partizipation und politischem Lernen. Beiträge für eine soziologische Perspektive, Weinheim.
- Breuer, Stefan (1993): Anatomie der konservativen Revolution, Darmstadt.
- Breuer, Stefan (1998): Der Staat. Entstehung, Typen, Organisationsstadien, Reinbek bei Hamburg.
- Bröckling, Marie (2018): Die Spirale der Aufrüstung. Das bayerische Polizeigesetz, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 08/2018, S. 13–16.
- Bröckling, Ulrich (2013): Das unternehmerische Selbst. Soziologie einer Subjektivierungsform, Berlin.
- Brodocz, André/Schaal, Gary S. (2016): Einleitung, in: dies. (Hg.): Politische Theorien der Gegenwart I, Opladen.
- Brown, Wendy (2015): Die schleichende Revolution. Wie der Neoliberalismus die Demokratie zerstört, Berlin.
- Brown, Wendy (2016): Wir sind jetzt alle Demokraten, in: Demokratie? Eine Debatte, Berlin.
- Brumlik, Micha (2016): Das alte Denken der neuen Rechten, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 03/2016, S. 81–92.
- Buchstein, Hubertus/Göhler, Gerhard (2007): Die Umstrittenheit der Politischen Theorie, in: ders./Jörke, Dirk: Politische Theorie und Politikwissenschaft, Wiesbaden.
- Buckel, Sonja (2015): Subjektivierung und Kohäsion. Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts, Weilerswist.

- Buckel, Sonja (2016): Rechtskritik, in: *Kritische Justiz. Vierteljahresschrift für Recht und Politik*, 49(3), S. 289–304.
- Buckel, Sonja/Georgi, Fabian/Kannankulam, John/Wissel, Jens (2012): »...wenn das Alte nicht stirbt und das Neue nicht zur Welt kommen kann.« Kräfteverhältnisse in der europäischen Krise, in: Forschungsgruppe ›Staatsprojekt Europa‹ (Hg.): *Die EU in der Krise. Zwischen autoritärem Etatismus und europäischem Frühling*, Münster.
- Buckel, Sonja/Georgi, Fabian/Kannankulam, John/Wissel, Jens (2014): Theorie, Methoden und Analysen kritischer Europaforschung, in: Forschungsgruppe ›Staatsprojekt Europa‹ (Hg.): *Kämpfe um Migrationspolitik. Theorie, Methode und Analysen kritischer Europaforschung*, Bielefeld.
- Bührmann, Andrea D./Schneider, Werner (2008): *Vom Diskurs zum Dispositiv. Eine Einführung in die Dispositivanalyse*, Bielefeld.
- Bünger, Carsten (2013): *Die offene Frage der Mündigkeit. Studien zur Politizität der Bildung*, Paderborn.
- Burchell, Graham/Gordon, Colin/Miller, Peter (1991): *The Foucault Effect. Studies in Governmentality*, Chicago.
- Bürgin, Julika/Eis, Andreas (2019): Bildung für eine autoritäre Demokratie? Zur Neuausrichtung politischer und demokratischer Bildung, in: *HLZ, Zeitschrift der GEW-Hessen*, 05/2019, S. 20–21.
- Butler, Judith (1991): *Das Unbehagen der Geschlechter*, Frankfurt a.M.
- Butler, Judith (2001): *Psyche der Macht. Das Subjekt der Unterwerfung*, Frankfurt a.M.
- Butterwegge, Christoph (2002): *Rechtsextremismus*, Freiburg i.Br.
- Butterwegge, Christoph (2006): *Krise und Zukunft des Sozialstaates*, Wiesbaden.
- Butterwegge, Christoph (2008): Offene und subtile Repression statt sozialer Inklusion. Die strukturelle Gewalt des neoliberalen Fürsorgestaates, in: Dimmel, Nikolaus/Schmee, Josef (Hg.): *Die Gewalt des neoliberalen Staates*, Wien.
- Butterwegge, Christoph (2011): Rechtsextremismus, Marktradikalismus und Standortnationalismus. Die neoliberale Modernisierung als Basis für rassistische Ausgrenzung, in: Lösch, Bettina/Thimmel, Andreas (Hg.): *Kritische politische Bildung. Ein Handbuch*, Schwalbach.
- Butterwegge, Christoph (2017): Neoliberalismus, Standortnationalismus und Sozialpopulismus, in: Drücker, Ansgar/Seng, Sebastian (Hg.): *Made in Germany. Zur Kritik des Nationalismus. Reader für Multiplikator_innen in der Jugend- und Bildungsarbeit*, Düsseldorf.
- Canfora, Luciano (2006): *Eine kurze Geschichte der Demokratie*, Köln.
- Carrigan, Tim/Connell, Bob/Lee, John (1985): Toward a New Sociology of Masculinity, in: *Theory and Society*, (14)05, S. 551–604.
- Carroll, William K. (2010): *The Making of a Transnational Capitalist Class. Corporate Power in the 21st Century*, New York.
- Cartelier, Jean/De Vroey, Michel (1988). Der Regulationsansatz: Ein neues Paradigma?, in: *Prokla. Zeitschrift für politische Ökonomie und sozialistische Politik*, 18(72), S. 72–92.
- Castel, Robert (2005): *Die Stärkung des Sozialen. Leben im neuen Wohlfahrtsstaat*. Hamburg.
- Castel, Robert (2008): *Die Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit*, Konstanz.

- Castel, Robert (2011): Die Krise der Arbeit. Neue Unsicherheiten und die Zukunft des Individuums, Hamburg.
- Chamayou, Grégoire (2019): Die unregierbare Gesellschaft. Eine Genealogie des autoritären Liberalismus, Berlin.
- Chesnais, François (2004): Das finanzdominierte Akkumulationsregime; theoretische Begründung und Reichweite, in: Zeller, Christian (Hg.): Die globale Enteignungsökonomie, Münster.
- Clastres, Pierre (2020): Staatsfeinde. Studien zur politischen Anthropologie, Konstanz.
- Claußen, Bernhard (1981): Kritische Politikdidaktik. Zu einer pädagogischen Theorie der Politik für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit, Opladen.
- Claussen, Detlev (2005): Grenzen der Aufklärung. Die gesellschaftliche Genese des modernen Antisemitismus, Frankfurt a.M.
- Comtesse, Dagmar/Flügel-Martinsen, Oliver/Martinsen, Franziska/Nonhoff, Martin (2018): Einleitung, in: dies. (Hg.): Radikale Demokratietheorie. Ein Handbuch, Berlin.
- Connell, R. W. (1990): The State, Gender, and Sexual Politics: Theory and Appraisal, in: *Theory and Society*, (19)05, S. 507–544.
- Connell, R.W. (2012): Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten, in: Bergmann, Franziska/Schössler, Franziska/Schreck, Bettina (Hg.): Gender Studies, Bielefeld.
- Cox, Robert W. (1987): Production, Power, And World Order. Social Forces in the Making of History, New York.
- Cox, Robert W. (1998a): Soziale Kräfte, Staaten und Weltordnungen. Jenseits der Theorie Internationaler Beziehungen, in: ders.: Weltordnung und Hegemonie. Grundlagen der Internationalen Politischen Ökonomie. Studien der Forschungsgruppe Europäische Gemeinschaften Nr. 11. Marburg. FEG am Institut für Politikwissenschaft, S. 28–68.
- Cox, Robert W. (1998b): Gramsci, Hegemonie und Internationale Beziehungen. Ein Aufsatz zur Methode, in: ders.: Weltordnung und Hegemonie. Grundlagen der Internationalen Politischen Ökonomie. Studien der Forschungsgruppe Europäische Gemeinschaften Nr. 11. Marburg. FEG am Institut für Politikwissenschaft, S. 69–86.
- Crenshaw, Kimberle (1989): Demarginalizing the Intersection of Race and Sex. A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics, in: *University of Chicago Legal Forum*, 01/1989, S. 139–167.
- Crouch, Colin (2008): Postdemokratie, Bonn.
- Crouch, Colin (2011): Das befremdliche Überleben des Neoliberalismus. Postdemokratie II, Berlin.
- Dahrendorf, Ralf (1977): Homo Sociologicus. Ein Versuch zur Geschichte, Bedeutung und Kritik der Kategorie der sozialen Rolle, Opladen.
- de Lagasnerie, Geoffroy (2017): Verurteilen. Der strafende Staat und die Soziologie, Berlin.
- Decker, Oliver/Kiess, Johanna/Eggers, Eva/Brähler, Elmar (2016): Die Mitte-Studie 2016: Methode, Ergebnisse und Langzeitverlauf, in: dies. (Hg.): Die enthemmte Mitte. Autoritäre und rechtsextreme Einstellungen in Deutschland, Gießen.

- Deleuze, Gilles (1993): Postskriptum über die Kontrollgesellschaften, in: ders.: *Unterhandlungen. 1972–1990*, Frankfurt a.M.
- Demirović, Alex (2007): *Demokratie in der Wirtschaft. Positionen, Probleme, Perspektiven*, Münster.
- Demirović, Alex (2013): Multiple Krise, autoritäre Demokratie und radikaldemokratische Erneuerung, in: *Prokla. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft*, 43(171), S. 193–215.
- Deppe, Frank (2012): *Gewerkschaften in der Großen Transformation. Von den 1970er Jahren bis heute. Eine Einführung*, Köln.
- Deppe, Frank (2013): *Autoritärer Kapitalismus. Demokratie auf dem Prüfstand*, Hamburg.
- Deppe, Frank (2015): *Der Staat*, Köln.
- Deppe, Frank (2016): *Politisches Denken im 20. Jahrhundert. Band 3.2.: Im Kalten Krieg. Befreiungsbewegungen*, Hamburg.
- Derin, Benjamin/Singelstein, Tobias (2022): *Die Polizei. Helfer, Gegner, Staatsgewalt. Inspektion einer mächtigen Organisation*, Berlin.
- Detjen, Joachim (2007): *Politische Bildung. Geschichte und Gegenwart in Deutschland*, München.
- Detjen, Joachim (2011): Keine »demokratischen Märchenerzählungen«! Zur Notwendigkeit eines realistischen Bürgerbildes und zur Faszinationskraft des Aktivbürgers als Leitbild für die politische Bildung, in: Widmaier, Benedikt/Nonnenmacher, Frank (Hg.): *Partizipation als Bildungsziel. Politische Aktion in der politischen Bildung*, Schwalbach.
- Detjen, Joachim (2018): »Mit der Demokratie verbinde ich in erster Linie den demokratischen Verfassungsstaat, den ich für die bedeutendste politische Erfindung der Menschheit halte.«, in: Pohl, Kerstin (Hg.): *Positionen der politischen Bildung 2*, Schwalbach.
- Detjen, Joachim/Knebel, Dennis, Krämer, Katrin/Raps, Christian/Schmidt, Jens/Voß, Meike/Westphal (Hg.) (2021): *Blickpunkt Sozialwissenschaften 2. Qualifikationsphase SII*, Braunschweig.
- Detjen, Joachim/Knebel, Dennis/Krämer, Katrin/Schmidt, Jens/Voß, Meike/Westphal (2019): *Blickpunkt Sozialwissenschaften Qualifikationsphase 1*, Braunschweig.
- Detjen, Joachim/Massing, Peter/Richter, Dagmar/Weißeno, Georg (2012): *Politikkompetenz – ein Modell*. Wiesbaden.
- Detzner, Milena/Drücker, Ansgar, Seng, Sebastian (Hg.) (2019): *Rassismuskritik. Versuch einer Bilanz über Fehlschläge, Weiterentwicklungen, Erfolge und Hoffnungen*, Düsseldorf.
- Deutschmann, Christoph (2002): *Postindustriell Industriesoziologie. Theoretische Grundlagen, Arbeitsverhältnisse und soziale Identitäten*, Weinheim.
- Deutschmann, Christoph (2019): Die Marx'sche Klassentheorie – oft totgesagt, aktueller denn je, in: *Leviathan*, 01/2019, S. 102–116.
- Dobb, Maurice (1972): *Entwicklung des Kapitalismus. Vom Spätfeudalismus bis zur Gegenwart*, Köln.
- Doneit, Madeline (2016): *Grundlagen und Perspektiven der Gender Studies. Ein Überblick für Theorie und Praxis politischer Bildung*, in: Doneit, Madeline/Lösch, Bet-

- tina/Rodrian-Pfennig, Margit (Hg.): *Geschlecht ist politisch. Geschlechterreflexive Perspektiven in der politischen Bildung*, Opladen, Berlin, Toronto.
- Dörre, Klaus (2003): *Das flexibel-marktzentrierte Produktionsmodell – Gravitationszentrum eines neuen Kapitalismus?* In: Dörre, Klaus/Röttger, Bernd (Hg.): *Das neue Marktregime. Konturen eines nachfordistischen Produktionsmodells*, Hamburg, S. 7–34.
- Dörre, Klaus (2009): *Die neue Landnahme. Dynamiken und Grenzen des Finanzmarktkapitalismus* in: ders. u.a. (Hg.): *Soziologie – Kapitalismus – Kritik. Eine Debatte*, Frankfurt a.M.
- Dörre, Klaus (2014): *Sozialkapitalismus und Krise. Von der inneren Landnahme zu äußerer Dominanz*, in: ders./Jürgens, Kerstin/Matuschek, Ingo (Hg.): *Arbeit in Europa. Marktfundamentalismus als Zerreissprobe*, Frankfurt a.M., New York.
- Dörre, Klaus (2019): *Demokratie statt Kapitalismus oder: Enteignet Zuckerberg!*, in: Ketterer, Hanna/Becker, Karina (Hg.): *Was stimmt nicht mit der Demokratie? Eine Debatte mit Klaus Dörre, Nancy Fraser, Stephan Lessenich und Hartmut Rosa*, Berlin.
- Dörre, Klaus/Brinkmann, Ulrich (2005): *Finanzmarkt-Kapitalismus: Triebkraft eines flexiblen Produktionsmodells?* in: *Finanzmarkt-Kapitalismus. Analysen zum Wandel von Produktionsregimen*, Wiesbaden. Sonderheft Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Köln.
- Dübgen, Franziska (2017): *Strafe als Herrschaftsmechanismus. Zum Gefängnis als Ort der Reproduktion gesellschaftlicher Machtverhältnisse*, in: *Kritische Justiz. Vierteljahresschrift für Recht und Politik*, 50(2), S. 141–152.
- Durkheim, Émile (1961): *Die Regeln der soziologischen Methode*, Neuwied.
- Eagleton, Terry (2000): *Ideologie. Eine Einführung*, Stuttgart.
- Ehrenberg, Alain (2011): *Das Unbehagen in der Gesellschaft*, Frankfurt a.M.
- Ehrenberg, Alain (2015): *Das erschöpfte Selbst. Depression und Gesellschaft in der Gegenwart*, Frankfurt a.M.
- Eis, Andreas (2019): *Polarisierung der Gesellschaft – Entpolitisierung schulischer Politischer Bildung?*, in: *Polis. Report der deutschen Vereinigung für politische Bildung*, 03/2019, S. 7–10.
- Eis, Andreas/Salomon, David (2014): *Gesellschaftliche Umbrüche und Transformationen des Selbst als Gegenstand der politischen Bildung und fachdidaktischen Forschung*, in: dies. (Hg.): *Gesellschaftliche Umbrüche gestalten. Transformationen in der Politischen Bildung*, Schwalbach.
- Eisfeld, Rainer (1987): *Pluralismus*, in: Fetscher, Iring/Münkler, Herfried (1987): *Pipers Handbuch der Politischen Ideen. Band 5. Neuzeit: Vom Zeitalter des Imperialismus bis zu den neuen sozialen Bewegungen*, Frankfurt a.M.
- Elias, Norbert (1977): *Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. Zweiter Band. Wandlungen der Gesellschaft. Entwurf zu einer Theorie der Zivilisation*, Frankfurt a.M.
- Elsässer, Lea/Schäfer, Armin (2016): *Group Representation for the working Class?*, *MPIfG Discussion Paper*, 16/03.
- Engartner, Tim (2021): *Staat im Ausverkauf. Privatisierung in Deutschland*, Frankfurt a.M., New York.

- Engels, Friedrich (1946): *Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates*, Berlin.
- Esping-Andersen, Gøsta (1990): *The Three Worlds of Welfare Capitalism*, Princeton.
- Esser, Josef (1975): *Einführung in die materialistische Staatsanalyse*, Frankfurt a. M., New York.
- Fassin, Didier (2018): *Der Wille zum Strafen*, Berlin.
- Fauth, Lea (2018): Frankreich: Der Ausnahmezustand als Regelfall, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 01/2018, S. 9–12.
- Federici, Silvia (2020): *Caliban und die Hexe. Frauen, der Körper und die ursprüngliche Akkumulation*, Berlin.
- Fetscher, Iring (1973): *Karl Marx und der Marxismus. Von der Philosophie des Proletariats zur proletarischen Weltanschauung*, München.
- Fiori, Giuseppe (2013): *Das Leben des Antonio Gramsci. Eine Biographie*, Berlin.
- Fisahn, Andreas (2008): *Herrschaft im Wandel. Überlegungen zu einer kritischen Theorie des Staates*, Köln.
- Fisahn, Andreas (2022): *Repressive Toleranz und marktkonforme Demokratie. Zur Entwicklung von Rechtsstaat und Demokratie in der Bundesrepublik*, Köln.
- Fischer, Andreas/Zurstrassen, Bettina (2014): *Sozio-ökonomische Bildung: Eine eigene Denkweise der sozialwissenschaftlichen Bildung*, in: *Polis. Report der deutschen Vereinigung für politische Bildung*, 04/2014, S. 14–16.
- Fischer-Lescano, Andreas (2014): *Radikale Rechtskritik*, in: *Kritische Justiz. Vierteljahresschrift für Recht und Politik*, (47)2, S. 171–183.
- Flörsheimer, Florian (2012): *Transformationsprozesse des Sicherheitssektors im Neoliberalismus*, Baden-Baden.
- Ford, Henry (2014): *Mein Leben und Werk. Autobiografie eines modernen Unternehmers*, Hanau.
- Foucault, Michel (1977): *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt a. M.
- Foucault, Michel (1986): *Der Wille zum Wissen*, Frankfurt a. M.
- Foucault, Michel (1999): *In Verteidigung der Gesellschaft*, Frankfurt.
- Foucault, Michel (2005a): *Die Maschen der Macht*, in: ders. *Analytik der Macht*, Frankfurt a. M.
- Foucault, Michel (2005b): *Subjekt und Macht*, in: ders.: *Analytik der Macht*, Frankfurt a. M.
- Foucault, Michel (2006a): *Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Geschichte der Gouvernementalität I. Vorlesungen am Collège de France 1977–1978*, Frankfurt a. M.
- Foucault, Michel (2006b): *Die Geburt der Biopolitik. Geschichte der Gouvernementalität II. Vorlesungen am Collège de France 1977–1978*, Frankfurt a. M.
- Fraenkel, Ernst (1964): *Deutschland und die westlichen Demokratien*, Frankfurt a. M.
- Frank, Andre Gunder (1980): *Abhängige Akkumulation und Unterentwicklung*, Frankfurt a. M.
- Frankenberg, Günter (2010): *Staatstechnik. Perspektiven auf Rechtsstaat und Ausnahmezustand*, Berlin.
- Frankenberg, Günter (2020): *Autoritarismus. Verfassungstheoretische Perspektiven*, Berlin.

- Fraser, Nancy (2009): Feminismus, Kapitalismus und die List der Geschichte, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 08/2009, S. 43–59.
- Fraser, Nancy (2013): Neoliberalismus und Feminismus: Eine gefährliche Liaison, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 12/2013, S. 29–31.
- Fratzcher, Marcel (2016): Verteilungskampf. Warum Deutschland immer ungleicher wird, München.
- Friedman, Milton (2002): Kapitalismus und Freiheit, München.
- Fröbel, Folker/Heinrichs, Jürgen/Kreye, Otto (1977): Die neue internationale Arbeitsteilung. Strukturelle Arbeitslosigkeit in den Industrieländern und die Industrialisierung der Entwicklungsländer. Reinbek bei Hamburg.
- Fuchs, Dieter (2016): Die politische Theorie der Systemanalyse: David Easton, in: Brodacz, André/Schaal, Gary S. (Hg.): Politische Theorien der Gegenwart I, Opladen.
- Gagel, Walter (1995): Geschichte der politischen Bildung in der Bundesrepublik Deutschland 1945–1989, Opladen.
- Gaiser, Wolfgang/Gille, Martina/de Rijke, Johann de (2016): Einstellungen junger Menschen zur Demokratie Politikverdrossenheit oder politische Kritik?, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 40–42/2016, S. 36–41.
- Galtung, Johan (1982): Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung, Hamburg.
- Gamm, Gerhard (1997): Der Deutsche Idealismus. Eine Einführung in die Philosophie von Fichte, Hegel, und Schelling, Stuttgart.
- Garland, David (2008): Kultur der Kontrolle. Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung in der Gegenwart, Frankfurt a.M., New York.
- Genschel, Philipp/Zangl, Bernhard (2007): Die Zerfaserung von Staatlichkeit und die Zentralität des Staates, in: *Aus Parlament und Zeitgeschichte*, 20–21/2007, S. 10–16.
- George, Susan (2014): Macht ohne Rechenschaft. Der globale Lobbyismus, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 06/2014, S. 83–92.
- Gerhard, Ute (2020): Frauenbewegung und Feminismus. Eine Geschichte seit 1789, München.
- Gerstenberger, Heide (2006): Die subjektlose Gewalt. Theorie der Entstehung bürgerlicher Staatsgewalt, Münster.
- Gerstenberger, Heide (2017): Markt und Gewalt. Die Funktionsweise des historischen Kapitalismus, Münster.
- Giddens, Anthony (1987): The Nation-State and Violence. Volume Two of A Contemporary Critique of Historical Materialism, Cambridge.
- Giddens, Anthony (1988): Die Konstitution der Gesellschaft. Grundzüge einer Theorie der Strukturierung, Frankfurt a.M., New York.
- Giesecke, Hermann (1971): Didaktik der politischen Bildung, Frankfurt a.M.
- Gill, Rosalind (2018): Die Widersprüche verstehen. (Anti-)Feminismus, Postfeminismus, Neoliberalismus, in: *Aus Parlament und Zeitgeschichte*, 17/2018, S. 12–19.
- Gill, Stephen (2008): Power and Resistance in the New World Order, New York.
- Gottschalch, Wilfried (1973): Soziologie der politischen Bildung, Frankfurt a.M.
- Gramsci, Antonio (1980): Zu Politik, Geschichte und Kultur. Ausgewählte Schriften, Frankfurt a.M.
- Gramsci, Antonio (2007): Amerika und Europa. Gramsci-Reader, Berlin.

- Gramsci, Antonio (2012): Gefängnishefte. Kritische Gesamtausgabe in 10 Bänden, Berlin.
- Greiffenhagen, Martin (1980): Einleitung, in: ders. (Hg.): Kampf um Wörter? Politische Begriffe im Meinungsstreit, München, Wien.
- Greven, Michael Th. (2010): Verschwindet das Politische in der politischen Gesellschaft?, in: Bedorf, Thomas/Röttgers, Kurt (Hg.): Das Politische und die Politik. Berlin.
- Grimm, Dieter (1987): Recht und Staat der bürgerlichen Gesellschaft, Frankfurt a.M.
- Grundrechte-Report 2016 (2016): Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland, Frankfurt a.M.
- Gruschka, Andreas (2004): Negative Pädagogik. Einführung in die Pädagogik mit Kritischer Theorie, Wetzlar.
- Gruschka, Andreas (2011): Verstehen lehren. Ein Plädoyer für guten Unterricht, Stuttgart.
- Guérin, Daniel (1977): Anarchismus. Begriff und Praxis, Frankfurt a.M.
- Habermas, Jürgen (1973): Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus, Frankfurt a.M.
- Habermas, Jürgen (1978): Kritische und konservative Aufgaben der Soziologie, in: ders.: Theorie und Praxis. Sozialphilosophische Studien, Frankfurt a.M.
- Habermas, Jürgen (1981): Erkenntnis und Interesse, Frankfurt a.M.
- Habermas, Jürgen (1988): Der philosophische Diskurs der Moderne. Zwölf Vorlesungen, Frankfurt a.M.
- Habermas, Jürgen (1990): Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, Frankfurt a.M.
- Habermas, Jürgen (1992): Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt a.M.
- Habermas, Jürgen (1995): Theorie des kommunikativen Handelns. Band 1. Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft, Frankfurt a.M.
- Habermas, Jürgen (1998): Die postnationale Konstellation und die Zukunft der Demokratie, in: ders.: Die postnationale Konstellation. Politische Essays, Frankfurt a.M.
- Habermas, Jürgen (1999): Drei normative Modelle der Demokratie, in: ders.: Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie, Frankfurt a.M.
- Habermas, Jürgen (2013): Im Sog der Technokratie. Ein Plädoyer für europäische Solidarität, in: ders.: Im Sog der Technokratie. Kleine Politische Schriften XII, Berlin.
- Hafenecker, Benno (2012): Neue förderungspolitische Direktiven: Extremismusklauseln und Extremismusbekämpfungsprogramme, in: Ahlheim, Klaus/Schillo, Johannes (Hg.): Politische Bildung zwischen Formierung und Aufklärung, Hannover.
- Hall, Peter A./Soskice, David (2001): An Introduction to Varieties of Capitalism, in: dies. (Hg.): Varieties of Capitalism. The Institutional Foundations of Comparative Advantage, Oxford.
- Hall, Stuart (1994): »Rasse«, Artikulation und Gesellschaften mit struktureller Dominante, in: ders.: Rassismus und kulturelle Identität. Ausgewählte Schriften 2, Hamburg.
- Hall, Stuart (2012): Gramscis Erneuerung des Marxismus und ihre Bedeutung für die Erforschung von »Rasse« und Ethnizität, in: ders.: Ideologie, Kultur, Rassismus. Ausgewählte Schriften 1, Hamburg.
- Harcourt, Bernard E. (2019): Gegenrevolution. Der Kampf der Regierung gegen die eigenen Bürger, Frankfurt a.M.
- Hardt, Michael/Negri, Antonio (2002): Empire. Die neue Weltordnung, Frankfurt a.M., New York.

- Hartmann, Michael (2004): Eliten in Deutschland. Rekrutierungswege und Karrierepfade, in: *Aus Parlament und Zeitgeschichte*, 10/2004, S. 17–24.
- Hartmann, Michael (2013): Soziale Ungleichheit. Kein Thema für die Eliten?, Frankfurt a.M., New York.
- Harvey, David (2007): Kleine Geschichte des Neoliberalismus. Zürich.
- Hastedt, Heiner (2012): Einleitung, in: ders. (Hg.) (2012): Was ist Bildung? Eine Textanthologie, Stuttgart.
- Haug, Frigga (2018): Der im Gehen erkundete Weg. Marxismus-Feminismus, Berlin.
- Hayek, Friedrich August (1979): Der Weg zur Knechtschaft, München.
- Hebekus, Uwe/Völker, Jan (2012): Neue Philosophien des Politischen zur Einführung, Hamburg.
- Hedtke, Reinhold (2011): Die politische Domäne im sozialwissenschaftlichen Feld, in: Autorengruppe Fachdidaktik: Konzepte der politischen Bildung. Eine Streitschrift, Bonn.
- Hedtke, Reinhold (2014a): Fachwissenschaftliche Grundlagen politischer Bildung – Positionen und Kontroversen, in: Sander, Wolfgang (Hg.): Handbuch politische Bildung, Schwalbach.
- Hedtke, Reinhold (2014b): Was ist sozio-ökonomische Bildung?, in: Fischer, Andreas/Zurstrassen, Bettina (Hg.): Sozioökonomische Bildung, Bonn.
- Hedtke, Reinhold (2014c): Wirtschaftssoziologie. Eine Einführung, Konstanz.
- Hedtke, Reinhold/Gökbudak, Mahir (2019): Wirtschaft als Schulfach?, in: *nds. Die Zeitschrift der Bildungsgewerkschaft*, 02/2019., S. 14–15.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1949): Phänomenologie des Geistes, Leipzig.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (2011): Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse, Hamburg.
- Heine, Michael/Herr, Hansjörg (2013): Volkswirtschaftslehre. Paradigmenorientierte Einführung in die Mikro- und Makroökonomie, München.
- Heinrich, Michael (2005): Kritik der politischen Ökonomie. Eine Einführung, Stuttgart.
- Heinrich, Michael (2006): Wissenschaft vom Wert. Die Marxsche Kritik der politischen Ökonomie zwischen wissenschaftlicher Revolution und klassischer Tradition, Münster.
- Heitmeyer, Wilhelm (2001): Autoritärer Kapitalismus. Demokratieentleerung und Rechtspopulismus. Eine Analyse von Entwicklungstendenzen, in: Loch, Dietmar/Heitmeyer, Wilhelm (Hg.): Schattenseiten der Globalisierung, Frankfurt a.M.
- Heitmeyer, Wilhelm (2012): Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) in einem entsicherten Jahrzehnt, in: ders. (Hg.): Deutsche Zustände 10, Frankfurt a.M.
- Heitmeyer, Wilhelm (2018): Autoritäre Versuchungen. Signaturen der Bedrohung 1, Berlin.
- Hellgermann, Andreas (2018): kompetent. flexibel. angepasst. Zur Kritik neoliberaler Bildung, Münster.
- Hellmuth, Thomas/Klepp, Cornelia (2010): Politische Bildung. Geschichte, Modelle, Praxisbeispiele, Wien, Köln, Weimar.
- Hermann, Ulrike (2013): Der Sieg des Kapitals. Wie der Reichtum in die Welt kam: Die Geschichte von Wachstum, Geld und Krisen, Frankfurt a.M.

- Heydorn, Heinz J. (1970): Über den Widerspruch von Bildung und Herrschaft, Frankfurt a.M.
- Heydorn, Heinz J. (1980): Zu einer Neufassung des Bildungsbegriffs, in: ders.: Ungleichheit für alle. Zur Neufassung des Bildungsbegriffs. Bildungstheoretische Schriften Band 3, Frankfurt a.M.
- Hickel, Rudolf (1975): Kapitalfraktionen Thesen zur Analyse der herrschenden Klasse, in: *Kursbuch* 42/1975, S. 141–152.
- Hirsch, Joachim (1995): Der nationale Wettbewerbsstaat. Staat, Demokratie und Politik im globalen Kapitalismus, Berlin.
- Hirsch, Joachim (2005): Materialistische Staatstheorie. Transformationsprozesse des kapitalistischen Staatensystems, Hamburg.
- Hirsch, Joachim/Roth, Roland (1986): Das neue Gesicht des Kapitalismus. Vom Fordismus zum Postfordismus, Hamburg.
- Hobsbawm, Eric J. (1989): Das imperiale Zeitalter. 1875–1914, Frankfurt a.M., New York.
- Hobsbawm, Eric J. (1994): Das Zeitalter der Extreme. Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts, Wien.
- Hobsbawm, Eric J. (2004a): Europäische Revolutionen. 1789 bis 1848, Köln.
- Hobsbawm, Eric J. (2004b): Nation und Nationalismus. Mythos und Realität, Frankfurt a.M.
- Höffe, Otfried (1998): Vernunft und Recht. Bausteine zu einem interkulturellen Rechtsdiskurs, Frankfurt a.M.
- Hofmann, Werner (1969): Grundelemente der Wirtschaftsgesellschaft. Ein Leitfaden für Lehrende, Reinbek bei Hamburg.
- Holland-Cunz, Barbara (2018): Was ihr zusteht. Kurze Geschichte des Feminismus, in: *Aus Parlament und Zeitgeschichte*. 17/2018, S. 4–11.
- Holzer, Boris (2015): Politische Soziologie, Baden-Baden.
- Honneth, Axel (1977): Geschichte und Interaktionsverhältnisse. Zur strukturalistischen Deutung des Historischen Materialismus, in: Jaeggi, Urs/Honneth, Axel (Hg.): Theorien des Historischen Materialismus, Frankfurt a.M.
- Honneth, Axel (2005): Verdinglichung. Eine anerkennungstheoretische Studie, Frankfurt a.M.
- Horkheimer, Max (1967): Kritik der instrumentellen Vernunft, Frankfurt a.M.
- Horkheimer, Max (1979): Traditionelle und kritische Theorie, in: ders.: Die gesellschaftliche Funktion der Philosophie, Frankfurt a.M.
- Horkheimer, Max (1981): Autoritärer Staat, in: Dubiel, Helmut/Söllner, Alfons (Hg.): Wirtschaft, Recht und Staat in Nationalsozialismus, Frankfurt a.M.
- Hradil, Stefan (2001): Soziale Ungleichheit in Deutschland, Opladen.
- Huffschmid, Jörg (2002): Politische Ökonomie der Finanzmärkte, Hamburg.
- Hurrelmann, Klaus (2006): Einführung in die Sozialisationstheorie, Weinheim.
- Imbusch, Peter (2012): Macht und Herrschaft in der wissenschaftlichen Kontroverse, in: ders. (Hg.): Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Theorien und Konzeptionen, Wiesbaden.
- Israel, Joachim (1979): Der Begriff Dialektik. Erkenntnistheorie, Sprache und dialektische Gesellschaftswissenschaft, Frankfurt a.M.
- Jahn, Detlef (2013): Einführung in die vergleichende Politikwissenschaft, Wiesbaden.

- Jaeggi, Rahel (2005): *Entfremdung. Zur Aktualität eines sozialphilosophischen Problems*, Frankfurt.
- Jaeggi, Rahel (2009): Was ist Ideologiekritik?, in: dies./Wesche, Tilo (Hg.): *Was ist Kritik?*, Frankfurt a.M.
- Jaeggi, Rahel/Wesche, Tilo (2009): Einführung: Was ist Kritik?, in: dies. (Hg.): *Was ist Kritik?*, Frankfurt a.M.
- Jessop, Bob (2002): *The Future of the Capitalist State*, Cambridge.
- Jessop, Bob (2007): *Kapitalismus, Regulation, Staat. Ausgewählte Schriften*, Hamburg.
- Joas, Hans/Knöbl, Wolfgang (2004): *Sozialtheorie. Zwanzig einführende Vorlesungen*, Frankfurt a.M.
- Jones, Owen (2013): *Prolls. Die Dämonisierung der Arbeiterklasse*, Mainz.
- Kadritzke, Ulf (2016). Zur Mitte drängt sich alles (Teil 2). Die Gegenwart im Lichte historischer Klassenstudien, in: *Prokla. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft*, 46(185), S. 639–659.
- Kaelble, Hartmut (2017): *Mehr Reichtum, mehr Armut. Soziale Ungleichheit in Europa vom 20. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Frankfurt a.M.
- Kallert, Andreas/Gengnagel, Vincent (2017): *Staatsraison statt Aufklärung. Zur Notwendigkeit einer staatskritischen Perspektive auf den NSU-Komplex*, Berlin: Rosa Luxemburg Stiftung.
- Kammler, Jörg (1968): *Gegenstand und Methoden der Politischen Wissenschaft*, in: Abendroth, Wolfgang/Lenk, Kurt (Hg.): *Einführung in die politische Wissenschaft*, Bern.
- Kant, Immanuel (2008): Was ist Aufklärung?, in: Bahr, Ehrhard (Hg.): *Was ist Aufklärung? Thesen und Definitionen*, Stuttgart.
- Kasperek, Bernd (2019): *Europas Grenzen. Flucht, Asyl und Migration. Eine kritische Einführung*, Berlin.
- Kastendiek, Hans (1975): *Desintegration einer Integrationswissenschaft. Konstituierung und Wandel der westdeutschen Politologie*, in: Blanke, Bernhard/Jürgens, Ulrich/Kastendiek, Hans (Hg.): *Kritik der Politischen Wissenschaft 1. Analysen von Politik und Ökonomie in der bürgerlichen Gesellschaft*, Frankfurt a.M., New York.
- Kebir, Sabine (1991): *Gramsci's Zivilgesellschaft. Alltag, Ökonomie, Kultur, Politik*, Hamburg.
- Kelsen, Hans (2018): *Von Wesen und Wert der Demokratie*, Stuttgart.
- Kirchheimer, Otto (1972): *Politische Justiz*, in: ders.: *Funktionen des Staats und der Verfassung. Zehn Analysen*, Frankfurt a.M.
- Kirchheimer, Otto (1981): *Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken*, Frankfurt a.M.
- Kißler, Leo (2007): *Politische Soziologie. Grundlagen einer Demokratiewissenschaft*, Konstanz.
- Kittner, Michael (2005): *Arbeitskampf. Geschichte, Recht, Gegenwart*, München.
- Klafki, Wolfgang (1996): *Neue Studien zur Bildungstheorie und Didaktik. Zeitgemäße Allgemeinbildung und kritisch-konstruktive Didaktik*, Weinheim, Basel.
- Klein, Naomi (2007): *Die Schock-Strategie. Der Aufstieg des Katastrophenkapitalismus*, Frankfurt a.M.

- Klimke, Daniela/Legnaro, Aldo (2016): Einleitung, in: dies. (Hg.): *Kriminologische Grundlagentexte*, Wiesbaden.
- Klinger, Cornelia/Knapp, Gudrun-Axeli (2007): Achsen der Ungleichheit – Achsen der Differenz. Verhältnisbestimmungen von Klasse, Geschlecht, ›Rasse‹/Ethnizität, in: dies./Sauer, Birgit (Hg.): *Achsen der Ungleichheit. Zum Verhältnis von Klasse, Geschlecht und Ethnizität*, Frankfurt a.M., New York.
- Knapp, Gudrun-Axeli/Becker-Schmidt, Regina (2000): *Feministische Theorien zur Einführung*, Hamburg.
- Knoll, Heiko/Ritsert, Jürgen (2006): *Das Prinzip der Dialektik. Studien über strikte Antinomien und kritische Theorie*, Münster.
- Koch, Max (1994): *Vom Strukturwandel einer Klassengesellschaft. Theoretische Diskussion und empirische Analyse*, Münster.
- Kocka, Jürgen (2013): *Geschichte des Kapitalismus*, München.
- Kocka, Jürgen (2016): Kapitalismus und Demokratie. Der historische Befund, in: Lenger, Friedrich/Kufferath, Philipp (Hg.): *Sozialgeschichte des Kapitalismus im 19. und 20. Jahrhundert*, Bonn.
- Kohlmorgen, Lars (2004): *Regulation, Klasse, Geschlecht. Die Konstituierung der Sozialstruktur im Postfordismus*, Münster.
- Kohlmorgen, Lars (2007), in: Klinger, Cornelia/Knapp, Gudrun-Axeli/Sauer, Birgit (Hg.): *Achsen der Ungleichheit. Zum Verhältnis von Klasse, Geschlecht und Ethnizität*, Frankfurt a.M., New York.
- Konecny, Martin (2012): Die Herausbildung einer neuen Economic Governance als Strategie zur autoritären Krisenbearbeitung in Europa – gesellschaftliche Akteure und ihre Strategien, in: *Prokla. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft*, 42(168), S. 377–394.
- Koneffke, Gernot (1969): Integration und Subversion. Zur Funktion des Bildungswesens in der spätkapitalistischen Gesellschaft, in: *Das Argument*, 54/11, S. 389–430.
- König, Wolfgang (2008): *Kleine Geschichte der Konsumgesellschaft. Konsum als Lebensform der Moderne*, Stuttgart.
- Kopke, Christoph/Rensmann, Lars (2000): Die Extremismus-Formel. Zur politischen Karriere einer wissenschaftlichen Ideologie, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 12/2000, S. 1451–1462.
- Korsch, Karl (1975): *Marxismus und Philosophie*, Frankfurt a.M., Köln.
- Koselleck, Reinhart (1973): *Kritik und Krise. Eine Studie zur Pathogenese der bürgerlichen Welt*, Frankfurt a.M.
- Koselleck, Reinhart (2012): Bildung ist weder Ausbildung noch Einbildung, in: Hastedt, Heiner (Hg.): *Was ist Bildung? Eine Textanthologie*, Stuttgart.
- Kößler, Reinhart/Schiel, Tilman (1994): *Nationalstaat und Ethnizität*, Berlin.
- Kraiker, Gerhard (2011): Kapitalismus versus Demokratie. Vom Widerspruch der bürgerlichen Gesellschaft, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 10/2011, S. 65–74.
- Krämer, Ralf (2015): *Kapitalismus verstehen. Einführung in die Politische Ökonomie der Gegenwart*, Hamburg.
- Krasmann, Susanne (2003): *Die Kriminalität der Gesellschaft. Zur Gouvernementalität der Gegenwart*, Konstanz.
- Krätke, Michael R. (2017): *Kritik der politischen Ökonomie heute. Zeitgenosse Marx*, Hamburg.

- Krauth, Stefan (2013): Kritik des Rechts, Stuttgart.
- Kreckel, Reinhard (2004): Politische Soziologie der sozialen Ungleichheit, Frankfurt a.M.
- Kreisky, Eva (1995): Der Stoff, aus dem die Staaten sind. Zur männerbündischen Fundierung politischer Ordnung, in: Becker-Schmidt, Regina/Knapp, Gudrun-Axeli (Hg.): Das Geschlechterverhältnis als Gegenstand der Sozialwissenschaften, Frankfurt a.M., New York.
- Kreisky, Eva (1997): Diskreter Maskulismus. Über geschlechtsneutralen Schein politischer Idole, politischer Ideale und politischer Institutionen, in: dies./Sauer, Birgit (Hg.): Das geheime Glossar der Politikwissenschaft. Geschlechtskritische Inspektion der Kategorien einer Disziplin, Frankfurt a.M.
- Kreisky, Eva/Sauer, Birgit (1997a): Heimlichkeit und Kanonisierung. Einführende Bemerkungen zur Begriffsbildung in der Politikwissenschaft, in: dies. (Hg.): Das geheime Glossar der Politikwissenschaft. Geschlechtskritische Inspektion der Kategorien einer Disziplin, Frankfurt a.M.
- Kreisky, Eva/Sauer, Birgit (1997b): Geschlechterverhältnisse im Kontext politischer Transformation, in: dies. (Hg.): Geschlechterverhältnisse im Kontext politischer Transformation. Sonderheft 28. Politische Vierteljahresschrift, Opladen, Wiesbaden.
- Krüger, Heinz-Hermann (1999): Entwicklungslinien und aktuelle Perspektiven einer Kritischen Erziehungswissenschaft, in: Sünker, Heinz/ders.: Kritische Erziehungswissenschaft am Neubeginn?!, Frankfurt a.M.
- Kühnl, Reinhard (1968): Das liberale Modell öffentlicher Herrschaft, in: Abendroth, Wolfgang/Lenk, Kurt (Hg.): Einführung in die politische Wissenschaft, Bern.
- Kühnl, Reinhard (1971): Formen bürgerlicher Herrschaft. Liberalismus, Faschismus, Reinbek.
- Kunz, Karl-Ludwig/Mona, Martino (2015): Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie. Eine Einführung in die theoretischen Grundlagen der Rechtswissenschaft, Bern.
- Küpper, Beate/Zick, Andreas/Krause, Daniela (2015): PEGIDA in den Köpfen – Wie rechtspopulistisch ist Deutschland?, in: dies. (Hg.): Wut, Verachtung, Abwertung. Rechtspopulismus in Deutschland, Bonn.
- Küppers, Caroline (2012): Soziologische Dimensionen von Geschlecht, in: *Aus Parlament und Zeitgeschichte*, 20–21/2012, S. 3–8.
- Laclau, Ernesto (2002): Jenseits von Emanzipation, in: ders.: Emanzipation und Differenz, Wien.
- Laclau, Ernesto/Mouffe, Chantal (2012): Hegemonie und radikale Demokratie. Zur Dekonstruktion des Marxismus, Wien.
- Langewiesche, Dieter (2019): Der gewaltsame Lehrer. Europas Kriege in der Moderne, München.
- Laqueur, Walter (2008): Gesichter des Antisemitismus, Berlin.
- Le Galès, Patrick/Scott, Alan (2009): Die Wiederherstellung des Marktsubjekts, in: *Berliner Journal für Soziologie* 19/2009, S. 6–28.
- Lefort, Claude (1990): Vorwort zu *Eléments d'une critique de la bureaucratie*, in: Rödel, Ulrich (Hg.): Autonome Gesellschaft und libertäre Demokratie, Frankfurt a.M.

- Lefort, Claude/Gauchet, Marcel (1990): Über die Demokratie. Das Politische und die Institutionierung des Gesellschaftlichen, in: Rödel, Ulrich (Hg.): *Autonome Gesellschaft und libertäre Demokratie*, Frankfurt a.M.
- Leggewie, Claus/Meier, Horst (2012): »Verfassungsschutz«. Über das Ende eines deutschen Sonderwegs, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 10/2012, S. 63–74.
- Leibfried, Stephan/Zürn, Michael (2006): Von der nationalen zur post-nationalen Konstellation, in: dies. (Hg.): *Transformationen des Staates?*, Frankfurt a.M.
- Leisegang, Daniel (2013): Schöne neue Überwachungswelt, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 08/2013, S. 5–8.
- Lemke, Thomas (2007a): *Biopolitik zur Einführung*, Hamburg.
- Lemke, Thomas (2007b): *Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität*, Hamburg.
- Lemke, Thomas (2008): *Gouvernementalität und Biopolitik*, Wiesbaden.
- Lemke, Thomas/Krasmann, Susanne/Bröckling, Ulrich (2000): *Gouvernementalität, Neoliberalismus und Selbsttechnologien. Eine Einleitung*, in: dies.: *Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*, Frankfurt a.M.
- Lenin, Wladimir I. (1948): *Staat und Revolution. Die Lehre des Marxismus vom Staat und die Aufgabe des Proletariats in der Revolution*, Berlin.
- Lessenich, Stephan (2003): Der Arme in der Aktivgesellschaft – zum sozialen Sinn des »Förderns und Forderns«, in: *WSI-Mitteilungen*, 04/2003, S. 214–220.
- Lessenich, Stephan (2008): *Die Neuerfindung des Sozialen. Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus*, Bielefeld.
- Lessenich, Stephan (2012): *Theorien des Sozialstaats zur Einführung*, Hamburg.
- Lessenich, Stephan (2017): *Neben uns die Sintflut. Die Externalisierungsgesellschaft und ihr Preis*, Berlin.
- Lessenich, Stephan (2019): *Grenzen der Demokratie. Teilhabe als Verteilungsproblem*, Stuttgart.
- Liebert, Nicola (2011): *Steuergerechtigkeit in der Globalisierung*, Münster.
- Liessmann, Konrad Paul (2006): *Theorie der Unbildung. Die Irrtümer der Wissensgesellschaft*, Wien.
- Liessmann, Konrad Paul (2014): *Geisterstunde. Die Praxis der Unbildung. Eine Streitschrift*, Wien.
- Linke, Eveline/Becker, Ruth (2020): Care-Ökonomie – eine antikapitalistische Utopie?, in: *Sozialismus* 10/2020, S. 52–56.
- Lipietz, Alain (1985): Akkumulation, Krisen und Auswege aus der Krise, in: *Prokla. Zeitschrift für politische Ökonomie und sozialistische Politik*, 15(58), S. 109–138.
- Lipietz, Alain (1997): Die Welt des Postfordismus. Über die strukturellen Veränderungen der entwickelten kapitalistischen Gesellschaften, in: *Supplement der Zeitschrift Sozialismus* 7–8/1997.
- Lipietz, Alain (1998): *Rebellische Söhne*, in: ders.: *Nach dem Ende des »Goldenen Zeitalters«*. Regulation und Transformation kapitalistischer Gesellschaften, Hamburg.
- Löffler, Marion (2011): *Feministische Staatstheorie. Eine Einführung*, Frankfurt a.M., New York.
- Loick, Daniel (2018): Was ist Polizeikritik?, in: ders. (Hg.): *Kritik der Polizei*, Frankfurt a.M.

- Loick, Daniel (2021): *Der Missbrauch des Eigentums*, Köln.
- Lösch, Bettina (2009): Politische Bildung zwischen Emanzipation, Affirmation und Entwertung, in: Bernhard, Armin/Keim, Wolfgang (Hg.): *Jahrbuch für Pädagogik 2008. 1968 und die neue Restauration*, S. 171–185.
- Lösch, Bettina (2011): Ein kritisches Demokratieverständnis für die politische Bildung, in: dies./Thimmel, Andreas (Hg.): *Kritische politische Bildung. Ein Handbuch*, Schwalbach.
- Lösch, Bettina (2013): Ist politische Bildung per se kritisch?, in: Widmaier, Benedikt/Overwien, Bernd (Hg.): *Was heißt heute Kritische politische Bildung?*, Schwalbach.
- Lösch, Bettina (2017): Feministische politische Theorie und politische Bildung: Staat, Demokratie und Politik aus kritischer gesellschaftstheoretischer Perspektive. In: Gloe, Markus/Oeftering, Tonio (Hg.): *Politische Theorie meets Politische Bildung*, Baden-Baden.
- Lösch, Bettina/Eis, Andreas (2018): Politische Bildung, in: Bernhard, Armin/Rothermel, Lutz/Rühle, Manuel (Hg.): *Handbuch Kritische Pädagogik. Eine Einführung in die Erziehungs- und Bildungswissenschaft*, Weinheim: Beltz-Juventa, S. 502–517.
- Lösch, Bettina/Rodrian-Pfennig, Margit (2014): Kritische Demokratiebildung unter Bedingungen globaler Transformationsprozesse, in: Eis, Andreas/Salomon, David (Hg.): *Gesellschaftliche Umbrüche gestalten. Transformationen in der Politischen Bildung*, Schwalbach.
- Luhmann, Niklas (1974): *Soziologische Aufklärung. Band 1. Aufsätze zur Theorie sozialer Systeme*, Opladen.
- Luhmann, Niklas (1987): *Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt a.M.
- Lukács, Georg (1968): *Geschichte und Klassenbewusstsein. Studien über marxistische Dialektik*, in: ders.: *Geschichte und Klassenbewusstsein. Frühschriften II*, Neuwied, Berlin.
- Lutz, Burkhard (1989): *Der kurze Traum immerwährender Prosperität. Eine Neuinterpretation der industriell-kapitalistischen Entwicklung im Europa des 20. Jahrhunderts*, Frankfurt a.M., New York.
- Lyotard, Jean-François Lyotard (2005): *Das postmoderne Wissen*, Wien.
- Macpherson, Crawford B. (1967): *Die politische Theorie des Besitzindividualismus. Von Hobbes bis Locke*, Frankfurt a.M.
- Mambour, Gerrit (2007): *Zwischen Politik und Pädagogik. Eine politische Geschichte der politischen Bildung in der Bundesrepublik Deutschland*, Schwalbach.
- Mankiw, N. Gregory/Taylor, Mark P. (2020): *Grundzüge der Volkswirtschaftslehre*, Stuttgart.
- Mann, Michael (1990): *Geschichte der Macht. Erster Band. Von den Anfängen bis zur griechischen Antike*, Frankfurt a.M., New York.
- Mann, Michael (1998): *Geschichte der Macht. Dritter Band, Teil I. Die Entstehung von Klassen und Nationalstaaten*, Frankfurt a.M., New York.
- Mannheim, Karl (1972): *Wissenssoziologie*, Neuwied, Berlin.
- Manow, Philip (2020): *(Ent-)Demokratisierung der Demokratie. Ein Essay*, Berlin.
- Manow, Philip (2021): Repräsentative Politik zwischen Demokratisierung und Entdemokratisierung, in: *Aus Parlament und Zeitgeschichte*, 26–27/2021, S. 32–38.

- Marchart, Oliver (2010): Die politische Differenz. Zum Denken des Politischen bei Nancy, Lefort, Badiou, Laclau und Agamben, Berlin.
- Marchart, Oliver (2013): Das unmögliche Objekt. Eine postfundamentalistische Theorie der Gesellschaft, Berlin.
- Marti, Urs (2008): Kapitalistische Macht und neoliberales Regieren, in: *Prokla. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft*, 38(151), S. 289–305.
- Martschukat, Jürgen (2019): Das Zeitalter der Fitness. Wie der Körper zum Zeichen für Erfolg und Leitung wurde, Frankfurt a.M.
- Marx, Karl (1947): Zur Kritik der Politischen Ökonomie, Berlin.
- Marx, Karl (1967): Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Erster Band, Frankfurt a.M.
- Marx, Karl (2004a): Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, in: ders.: Die Frühschriften, Stuttgart.
- Marx, Karl (2004b): Zur Judenfrage, in: ders.: Die Frühschriften, Stuttgart.
- Marx, Karl (2004c): Die Deutsche Ideologie, in: ders.: Die Frühschriften, Stuttgart.
- Massing, Otwin (1974): Politische Soziologie. Paradigmata einer kritischen Politikwissenschaft, Frankfurt a.M.
- Massing, Peter (2013): Politik/politisch – Die Inhalte politischer Bildung unter dem Aspekt kritischer politischer Bildung, in: Widmaier, Benedikt/Overwien, Bernd (Hg.): Was heißt heute Kritische politische Bildung?, Schwalbach.
- Massing, Peter (2018): »Die Bedeutung eines reflektierten Politikbegriffs für den Politikunterricht lässt sich kaum überschätzen.« in: Pohl, Kerstin (Hg.): Positionen der Politischen Bildung 2, Schwalbach.
- Massing, Peter/Breit, Gotthard (2003) (Hg.): Demokratie-Theorien. Von der Antike bis zur Gegenwart, Bonn.
- Maus, Ingeborg (2011): Über Volkssouveränität. Elemente einer Demokratietheorie, Berlin.
- Mayntz, Renate (2001). Zur Selektivität der steuerungstheoretischen Perspektive. *MPIfG Working Paper*, 01/02.
- Mayntz, Renate (2003): Governance im modernen Staat, in: Benz, Arthur (Hg.): Governance. Regieren in komplexen Regelsystemen. Eine Einführung, Wiesbaden.
- Mayntz, Renate (2013): Erkennen, was die Welt zusammenhält. Die Finanzmarktkrise als Herausforderung für die soziologische Systemtheorie, in: *MPIfG Discussion Paper*, 13/02.
- Mazzucato, Mariana (2013): Das Kapital des Staates. Eine andere Geschichte von Innovation und Wachstum, München.
- McRobbie, Angela (2016): Top Girls. Feminismus und der Aufstieg des neoliberalen Geschlechterregimes, Wiesbaden.
- Meier, Christian (1983): Die Entstehung des Politischen bei den Griechen, Frankfurt a.M.
- Menke, Christoph (2018): Recht und Gewalt, Berlin.
- Mense, Thorsten (2016): Kritik des Nationalismus, Stuttgart.
- Mense, Thorsten (2017): Germanomania. Entstehen und Werden, in: Drücker, Ansgar/Seng, Sebastian (Hg.): Made in Germany. Zur Kritik des Nationalismus, Reader für Multiplikator_innen in der Jugend- und Bildungsarbeit, Düsseldorf.

- Menzel, Ulrich (2001): Zwischen Idealismus und Realismus. Die Lehre von den Internationalen Beziehungen, Frankfurt a.M.
- Menzel, Ulrich (2015): Die Ordnung der Welt. Imperium oder Hegemonie in der Hierarchie der Staatenwelt, Berlin.
- Messerschmidt, Astrid (2007): Von der Kritik der Befreiungen zur Befreiung von Kritik? Erkundungen zu Bildungsprozessen nach Foucault, in: *Pädagogische Korrespondenz*, 36/2007, S. 44–59.
- Meyer, Thomas (2000): Was ist Politik?, Opladen.
- Milanović, Branko (2016): Die ungleiche Welt. Migration, das Eine Prozent und die Zukunft der Mittelschicht, Berlin.
- Miles, Robert (1992): Rassismus. Einführung in die Geschichte und Theorie eines Begriffs, Hamburg.
- Miliband, Ralph (1975): Der Staat in der kapitalistischen Gesellschaft. Eine Analyse des westlichen Machtsystems, Frankfurt a.M.
- Moebius, Stephan/Reckwitz, Andreas (2008): Einleitung. Poststrukturalismus und Sozialwissenschaften. Eine Standortbestimmung, in: dies. (Hg.): *Poststrukturalistische Sozialwissenschaften*, Frankfurt.
- Mögling, Klaus/Steffens, Gerd (2004): Im Mainstream der Politikdidaktik – beschauliche Innenansichten, in: *Polis. Report der deutschen Vereinigung für politische Bildung*, H. 3, S. 19–21.
- Mollenhauer, Klaus (1969): Erziehung und Emanzipation. Polemische Skizzen, München.
- Mollenhauer, Klaus (1976): Theorien zum Erziehungsprozess. Zur Einführung in erziehungswissenschaftliche Fragestellungen, München.
- Moore, Barrington (1974): Soziale Ursprünge von Diktatur und Demokratie. Die Rolle der Grundbesitzer und Bauern bei der Entstehung der modernen Welt, Frankfurt a.M.
- Mosse, George L. (1997): Die Geschichte des Rassismus in Europa, Frankfurt a.M.
- Mouffe, Chantal (2010): Über das Politische, Bonn.
- Müller, Stefan (2011): Logik, Widerspruch und Vermittlung. Aspekte der Dialektik in den Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
- Müller, Wolfgang/Neusüß, Christel (1971): Die Sozialstaatsillusion und der Widerspruch von Lohnarbeit und Kapital, in: *Prokla. Probleme des Klassenkampfes*, 1(SH1), S. 7–70.
- Müller-Jentsch, Walther (1997): Soziologie der Industriellen Beziehungen. Eine Einführung, Frankfurt a.M.
- Müller-Jentsch, Walther (2007): Strukturwandel der industriellen Beziehungen, Wiesbaden.
- Müller-Jentsch, Walther (2011): Gewerkschaften und Soziale Marktwirtschaft seit 1945, Stuttgart.
- Münch, Richard (2009): Globale Eliten, Frankfurt a.M.
- Münker, Stefan/Roesler, Alexander (2012): Poststrukturalismus, Stuttgart.
- Münkler, Herfried (2006): Geschichte und Selbstverständnis der Politikwissenschaft in Deutschland, in: ders. (Hg.): *Politikwissenschaft. Ein Grundkurs*. Reinbek bei Hamburg.
- Münkler, Herfried/Straßenberger, Grit (2020): Politische Theorie und Ideengeschichte. Eine Einführung, München.

- Nachtwey, Oliver (2016): Die Abstiegs-gesellschaft. Über das Aufbegehren in der regressiven Moderne, Berlin.
- Naimark, Norman M. (2008): Flammender Haß. Ethnische Säuberungen im 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M.
- Naphtali, Fritz (1966): Wirtschafts-demokratie. Ihr Wesen, Weg und Ziel, Frankfurt a.M.
- Narr, Wolf-Dieter (2017): Staatsgewalt. Politisch-soziologische Entbergungen, in: ders.: Radikale Kritik und emanzipatorische Praxis. Ausgewählte Schriften, Münster.
- Negt, Oskar (1975a): 10 Thesen zur marxistischen Rechtstheorie, in: Rottleuthner, Hubert (Hg.): Probleme der marxistischen Rechtstheorie, Frankfurt a.M.
- Negt, Oskar (1975b): Soziologische Phantasien und exemplarisches Lernen. Zur Theorie und Praxis der Arbeiterbildung, Frankfurt a.M.
- Negt, Oskar (2010): Der politische Mensch. Demokratie als Lebensform, Göttingen.
- Negt, Oskar/Kluge, Alexander (1981): Geschichte und Eigensinn, Frankfurt a.M.
- Neumann, Franz (1979): Funktionswandel des Rechts, Frankfurt a.M.
- Neumann, Franz (1980): Die Herrschaft des Gesetzes. Eine Untersuchung zum Verhältnis von politischer Theorie und Rechtssystem in der Konkurrenzgesellschaft, Frankfurt a.M.
- Neumann, Franz (1986): Demokratischer und autoritärer Staat. Studien zur politischen Theorie, Frankfurt a.M.
- Neumann, Franz (2004): Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933–1944, Frankfurt a.M.
- Notz, Gisela (2015): Kritik des Familismus. Theorie und soziale Realität eines ideologischen Gemäldes, Stuttgart.
- Nuscheler, Franz (2004): Entwicklungspolitik. Eine grundlegende Einführung in die zentralen entwicklungspolitischen Themenfelder Globalisierung, Staatsversagen, Hunger, Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt, Bonn.
- Nuss, Sabine (2019): Keine Enteignung ist auch keine Lösung. Die große Wiederaneignung und das vergiftete Versprechen des Privateigentums, Berlin.
- Oberndorfer, Lukas (2016): Der neue Konstitutionalismus in der Europäischen Union und seine autoritäre Re-Konfiguration. WWU 2.0, New Economic Governance und Pakt(e) für Wettbewerbsfähigkeit, in: Bieling/Hans-Jürgen/Hüttmann, Martin Große (Hg.): Europäische Staatlichkeit. Zwischen Krise und Integration, Wiesbaden.
- Oberreuter, Heinrich (2014): Rechtserziehung, in: Sander, Wolfgang (Hg.): Handbuch politische Bildung, Schwalbach.
- Oechsle, Mechthilde (2000): Geschlecht und Geschlechterverhältnis – keine Kategorien der politischen Bildung?, in: dies./Karin Wetterau (Hg.): Politische Bildung und Geschlechterverhältnis, Wiesbaden.
- Offe, Claus (1980): Strukturprobleme des kapitalistischen Staates, Frankfurt a.M.
- Offe, Claus (2006): Reformpolitik und das Interesse des Staates an sich selbst, in: ders.: Strukturprobleme des kapitalistischen Staates. Neuauflage, Frankfurt a.M.
- Opielka, Michael (2008): Sozialpolitik. Grundlagen und vergleichende Perspektiven, Hamburg.
- Opitz, Sven (2004): Gouvernamentalität im Postfordismus. Macht, Wissen und Techniken des Selbst im Feld unternehmerischer Rationalität, Hamburg.

- Oppenhäuser, Holger (2011): Das Extremismus-Konzept und die Produktion von politischer Normalität, in: Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (Hg.): Ordnung, Macht, Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells, Wiesbaden.
- Osterhammel, Jürgen (2006): Gesellschaftsgeschichte und Historische Soziologie, in: ders./Langewiesche, Dieter/Nolte, Paul (Hg.): Wege der Gesellschaftsgeschichte. Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 22, Göttingen, S. 81–102.
- Overbeek, Henk (2008): Rivalität und ungleiche Entwicklung. Einführung in die internationale Politik aus der Sicht der Internationalen Politischen Ökonomie, Wiesbaden.
- Paech, Norman/Stuby, Gerhard (2013): Völkerrecht und Machtpolitik in den internationalen Beziehungen, Hamburg.
- Panitch, Leo/Gindin, Sam (2013): The Making of Global Capitalism. Political Economy of American Empire, London.
- Papier, Hans-Jürgen (2007): Wirtschaftsordnung und Grundgesetz, in: *Aus Parlament und Zeitgeschichte*, 13/2007, S. 3–9.
- Parsons, Talcott (1972): Das System moderner Gesellschaften, München.
- Paschukanis, Eugen (2017): Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe, Freiburg i. Br.
- Pateman, Carole (1988): The Sexual Contract, Cambridge.
- Patzelt, Werner (2009): Politikfern sind die Ahnungslosen, in: *Kursiv. Journal für politische Bildung*. 01/2009, S. 12–17.
- Peters, Lothar (2007): Marburger und Frankfurter Schule im Vergleich, in: Das Argument, 01/2007, S. 211–249.
- Pichl, Maximilian (2015): Der NSU-Mord in Kassel – eine Geschichte deutscher Staatsapparate und ihrer Skandale, in: *Kritische Justiz. Vierteljahresschrift für Recht und Politik*, 03/2015, S. 275–287.
- Pichl, Maximilian (2022): Europas Abschied vom Asylrecht. Das Drama an Polens Grenze, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 01/2022, S. 17–22.
- Piketty, Thomas (2014): Das Kapital im 21. Jahrhundert, München.
- Pistor, Katharina (2020): Der Code des Kapitals. Wie das Recht Reichtum und Ungleichheit schafft, Berlin.
- Plehwe, Dieter/Walpen, Bernhard (2006): Between network and complex organization: the making of neoliberal knowledge and hegemony, in: dies./Neunhöffer, Gisela (Hg.): Neoliberal Hegemony. A global Critique, Oxford.
- Pohl, Kerstin (2015): Politikdidaktik – Eine interdisziplinäre Sozialwissenschaft, in: Bieling, Hans-Jürgen/Massing, Peter/Schieren, Peter/Varwick, Johannes (Hg.): Kursbuch Politikwissenschaft. Einführung, Orientierung, Trends, Schwalbach.
- Polanyi, Karl (1978): The Great Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen, Frankfurt a. M.
- Poliakov, Léon (1977): Der arische Mythos. Zu den Quellen von Rassismus und Nationalismus, Wien.
- Pongratz, Hans J./Voß, G. Günter (2004): Arbeitskraftunternehmer. Erwerbsorientierungen in entgrenzten Arbeitsformen, Berlin.

- Pongratz, Ludwig (2004): Freiwillige Selbstkontrolle. Schule zwischen Disziplinar- und Kontrollgesellschaft, in: Ricken, Norbert/Rieger-Ladich, Markus (Hg.): Michel Foucault. Pädagogische Lektüren, Wiesbaden, S. 243–259.
- Pongratz, Ludwig (2007): Plastikwörter. Notizen zur Bildungsreform, in: *Engagement*, 03/2007, S. 161–170.
- Pongratz, Ludwig (2008): Freiheit und Kontrollgesellschaft. Gouvernementale Strategien der Bildungsreform, in: Schriftenreihe der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, Band 52.
- Popitz, Heinrich (1992): Phänomene der Macht, Tübingen.
- Popper, Karl (1972): Logik der Sozialwissenschaften, in: Adorno, Theodor W. u.a. (Hg.): Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie, Neuwied.
- Postone, Moishe (1988): Nationalsozialismus und Antisemitismus. Ein theoretischer Versuch, in: Diner, Dan (Hg.): Zivilisationsbruch. Denken nach Auschwitz, Frankfurt a.M.
- Poulantzas, Nicos (1974): Politische Macht und gesellschaftliche Klassen, Frankfurt a.M.
- Poulantzas, Nicos (1975): Klassen im Kapitalismus – heute. Studien zur Klassenanalyse 5, Hamburg.
- Poulantzas, Nicos (2002): Staatstheorie. Politischer Überbau, Ideologie, Autoritärer Ektismus, Hamburg.
- Priester, Karin (2003): Rassismus. Eine Sozialgeschichte, Leipzig.
- Priester, Karin (2012a): Die Stunde der Entscheidung. Radikale Linke im Geiste Carl Schmitts, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 06/2012, S. 108–119.
- Priester, Karin (2012b): Wesensmerkmale des Populismus, in: *Aus Parlament und Zeitgeschichte*, 5–6/2012, S. 3–8.
- Probst, Lothar (2016): Für eine Politikwissenschaft jenseits von Mathematik und Moralphilosophie, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 10/2016, S. 105–114.
- Przeworski, Adam (2020): Krisen der Demokratie, Berlin.
- Radbruch, Gustav (2003): Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, Weinheim.
- Rancière, Jacques (2002): Das Unvernehmen. Politik und Philosophie, Frankfurt a.M.
- Rancière, Jacques (2019): Der Hass der Demokratie, Köln.
- Raphael, Lutz (2019): Jenseits von Kohle und Stahl. Eine Gesellschaftsgeschichte Westeuropas nach dem Boom. Frankfurter Adorno-Vorlesungen 2018, Berlin.
- Reckwitz, Andreas (2019): Das Ende der Illusionen. Politik, Ökonomie und Kultur in der Spätmoderne, Frankfurt a.M.
- Reheis, Fritz (2014): Politische Bildung. Eine kritische Einführung, Wiesbaden.
- Rehmann, Jan (2008): Einführung in die Ideologietheorie, Hamburg.
- Reinhard, Wolfgang (1999): Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München.
- Reinhard, Wolfgang (2007): Geschichte des modernen Staates. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. München.
- Reinhard, Wolfgang (2016): Die Unterwerfung der Welt. Globalgeschichte der europäischen Expansion 1415–2015, München.
- Reuter, Julia/Villa, Paula-Irene (2010): Provincializing Soziologie. Postkoloniale Theorie als Herausforderung, in: dies. (Hg.) Postkoloniale Soziologie. Empirische Befunde, theoretische Anschlüsse, politische Intervention, Bielefeld.

- Rhein, Katharina (2020): Politische Bildung als positiver Verfassungsschutz? – Über ein deprimierendes Demokratieverständnis, in: *Polis. Report der deutschen Vereinigung für politische Bildung*, 04/2020, S. 18–19.
- Robert W. Cox (1998a): Soziale Kräfte, Staaten und Weltordnungen: Jenseits der Theorie Internationaler Beziehungen, in: ders.: *Weltordnung und Hegemonie. Grundlagen der Internationalen Politischen Ökonomie*, Marburg.
- Robert W. Cox (1998b): Gramsci, Hegemonie und Internationale Beziehungen: Ein Aufsatz zur Methode, in: ders.: *Weltordnung und Hegemonie. Grundlagen der Internationalen Politischen Ökonomie*, Marburg.
- Robert, Rüdiger (2000): Politisches System und Globalisierung. Begriffsklärungen, in: ders. (Hg.): *Bundesrepublik Deutschland. Politisches System und Globalisierung, Eine Einführung*, Münster.
- Robinson, Joan (1974): *Ökonomische Theorie als Ideologie. Über einige altmodische Fragen der Wirtschaftstheorie*, Frankfurt a.M.
- Robinson, William I (2010): *Latin America and Global Capitalism. A Critical Globalization Perspective*, New York.
- Robinson, William I. (2004): *A Theory of Global Capitalism. Production, Class, and State in a Transnational World*, Baltimore.
- Rödel, Ulrich (1990): Einleitung, in: ders. (Hg.): *Autonome Gesellschaft und libertäre Demokratie*, Frankfurt a.M.
- Rodrian-Pfennig, Margit (2011): Dekonstruktion und radikale Demokratie. Elemente einer anderen politischen Bildung, in: Lösch, Bettina/Thimmel, Andreas (Hg.): *Kritische politische Bildung. Ein Handbuch*, Schwalbach.
- Rodrian-Pfennig, Margit (2016): Geschlecht – eine politische Kategorie, in: Lösch, Bettina/dies. (Hg.): *Geschlecht ist politisch. Geschlechterreflexive Perspektiven in der politischen Bildung*
- Röhrich, Wilfried (1979): *Sozialgeschichte politischer Ideen. Die bürgerliche Gesellschaft*, Hamburg.
- Rosa, Hartmut (2014): *Beschleunigung. Die Veränderung der Zeitstrukturen in der Moderne*, Berlin.
- Rosanvallon, Pierre (2010): *Demokratische Legitimität. Unparteilichkeit, Reflexivität, Nähe*, Hamburg.
- Rosanvallon, Pierre (2016): *Die gute Regierung*, Hamburg.
- Röttger, Bernd (1997): *Neoliberale Globalisierung und eurokapitalistische Regulation. Die politische Konstitution des Marktes*, Münster.
- Röttger, Bernd (2004): Staatlichkeit in der fortgeschrittenen Globalisierung. Der korporative Staat als Handlungskorridor politikökonomischer Entwicklung, in: Beerhorst, Joachim/Demirović, Alex/Guggemos, Michael: *Kritische Theorie im gesellschaftlichen Strukturwandel*, Frankfurt a.M.
- Rottleuthner, Hubert (1973): *Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft*, Frankfurt a.M.
- Rudolph, Clarissa (2015): *Geschlechterverhältnisse in der Politik. Eine genderorientierte Einführung in Grundfragen der Politikwissenschaft*, Bonn.
- Rudzio, Wolfgang (2019): *Das politische System der Bundesrepublik Deutschland*, Wiesbaden.

- Rusche, Georg/Kirchheimer, Otto (1981): Sozialstruktur und Strafvollzug, Frankfurt a.M., Köln.
- Sack, Fritz (2016): Neue Perspektiven in der Kriminologie, in: Klimke, Daniela/Legnaro, Aldo (Hg.): Kriminologische Grundlagentexte, Wiesbaden.
- Sack, Fritz (2020): Abweichung und Kriminalität, in: Joas, Hans/Mau, Steffen (Hg.): Lehrbuch der Soziologie, Frankfurt a.M.
- Salomon, David (2012): Demokratie, Köln.
- Salomon, David (2013): Kritische Politische Bildung. Ein Versuch, in: Widmaier, Benedikt/Overwien, Bernd (Hg.): Was heißt heute Kritische politische Bildung?, Schwalbach.
- Salomon, David (2017a): Demokratietheorien – normative Grundlage für Politische Bildung?, in: Lange, Dirk/ Greco, Sara Alfia (Hg.): Emanzipation. Zum Konzept der Mündigkeit in der politischen Bildung, Weinheim.
- Salomon, David (2017b): Zu Begriff und Geschichte der (sozialen) Demokratie, in: Eberl, Oliver/Salomon, David (Hg.): Perspektiven sozialer Demokratie in der Postdemokratie, Wiesbaden.
- Salzborn, Samuel (2015a): Kampf der Ideen. Die Geschichte politischer Theorien im Kontext, Baden-Baden.
- Salzborn, Samuel (2015b): Rechtsextremismus. Erscheinungsformen und Erklärungsansätze, Bonn.
- Sander, Wolfgang (2005): Theorie der politischen Bildung: Geschichte – didaktische Konzeptionen – aktuelle Tendenzen und Probleme, in: ders. (Hg.): Handbuch Politische Bildung, Bonn.
- Sander, Wolfgang (2008): Politik entdecken – Freiheit leben. Didaktische Grundlagen politischer Bildung, Schwalbach
- Sander, Wolfgang (2010): Politik in der Schule. Kleine Geschichte der politischen Bildung in Deutschland, Marburg.
- Sander, Wolfgang (2013): »Kritische politische Bildung« – eine Dekonstruktion, in: Widmaier, Benedikt/Overwien, Bernd (Hg.): Was heißt heute Kritische politische Bildung?, Schwalbach.
- Sander, Wolfgang (2014): Geschichte der politischen Bildung, in: ders. (Hg.): Handbuch politische Bildung, Schwalbach.
- Sartori, Giovanni (1992): Demokratietheorien, Darmstadt.
- Sassen, Saskia (2005): Die entfesselte Exekutive. Globalisierung und liberaler Staat, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 04/2005, S. 413–424.
- Sauer, Birgit (2001): Die Asche des Souveräns. Staat und Demokratie in der Geschlechterdebatte, Frankfurt a.M., New York.
- Sauer, Birgit (2011): Governance als frauenpolitische Chance? Geschlechterkritik aktueller Debatten um Staatstransformation, in: Demirovic, Alex/Walk, Heike (Hg.): Demokratie und Governance. Kritische Perspektiven auf neue Formen politischer Herrschaft, Münster.
- Schaal, Gary S. (2016): Exemplarische Entwicklungspfade der Politischen Theorie nach 1945, in: Brodocz, André/Schaal, Gary S. (Hg.): Politische Theorien der Gegenwart I, Opladen.

- Schäfer, Armin/Streeck, Wolfgang (2008): Korporatismus in der Europäischen Union, in: Höpner, Martin/ders. (Hg.): Die Politische Ökonomie der europäischen Integration, Frankfurt a.M.
- Scharpf, Fritz W. (1988): Verhandlungssysteme, Verteilungskonflikte und Pathologien der politischen Steuerung, in: Schmidt, Manfred G. (Hg.): Staatstätigkeit. International und historisch vergleichende Analysen. Sonderheft 19 Politische Vierteljahresschrift, Opladen.
- Scherr, Albert (2011): Subjektivität als Schlüsselbegriff kritischer politischer Bildung, in: Lösche, Bettina/Thimmel, Andreas (Hg.): Kritische politische Bildung. Ein Handbuch, Schwalbach.
- Scherr, Albert (2013): Einleitung: Wozu Soziologie? Der Gebrauchswert soziologischen Denkens für die pädagogische Theorie und Praxis, in: ders. (Hg.): Soziologische Basics, Wiesbaden.
- Scherr, Albert (2017): Rassismus, Post-Rassismus und Nationalismus: Erfordernisse einer differenzierten Kritik, in: *Peripherie. Politik, Ökonomie, Kultur*, 37(2), S. 232–249.
- Scherrer, Christoph (1994): Critical International Relations. Kritik am neorealistischen Paradigma der internationalen Beziehungen, in: *Prokla. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft*, 24(95), S. 303–323.
- Scherrer, Christoph (1995): Eine diskursanalytische Kritik der Regulationstheorie, in: *Prokla. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft*, 25(100), S: 457–482.
- Scherrer, Christoph (1999): Globalisierung wider Willen? Die Durchsetzung liberaler Außenwirtschaftspolitik in den USA, Berlin.
- Schillo, Johannes (2012): Zur staatlichen Formierung politischer Bildung. Verfassungsschutz und Extremismusforschung setzen die Eckdaten, in: Ahlheim, Klaus/ders. (Hg.): Politische Bildung zwischen Formierung und Aufklärung, Hannover.
- Schimank, Uwe (2013): Gesellschaft, Bielefeld.
- Schirm, Stefan A. (2019): Internationale Politische Ökonomie, Baden-Baden.
- Schlepper, Christina/Wehrheim, Jan (2017): Zur Einführung, in: dies. (Hg.): Schlüsselwerke der Kritischen Kriminologie, Weinheim.
- Schmidt, Alfred (1971): Geschichte und Struktur. Fragen einer marxistischen Historik, München.
- Schmidt, Dorothea (2013): Fordismus. Glanz und Elend eines Produktionsmodells. *Prokla. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft*, 43(172), S. 401–420.
- Schmiederer, Rolf (1972): Zur Kritik der Politischen Bildung. Ein Beitrag zur Soziologie und Didaktik des Politischen Unterrichts, Frankfurt a.M.
- Schmiederer, Rolf (1974): Zwischen Affirmation und Reformismus. Politische Bildung in Westdeutschland seit 1945, Frankfurt a.M.
- Schmitt, Carl (2015): Der Begriff des Politischen, Berlin.
- Schnädelbach, Herbert (1969): Was ist Ideologie? Versuch einer Begriffsklärung: in: *Das Argument*, 50/1969, S. 71–92.
- Schneider, Volker/Janning, Frank (2006): Politikfeldanalyse. Akteure, Diskurse und Netzwerke in der öffentlichen Politik, Wiesbaden.
- Schui, Herbert/Blankenburg, Stephanie (2002): Neoliberalismus: Theorie, Gegner, Praxis, Hamburg.
- Schumpeter, Joseph A. (1950): Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, München.

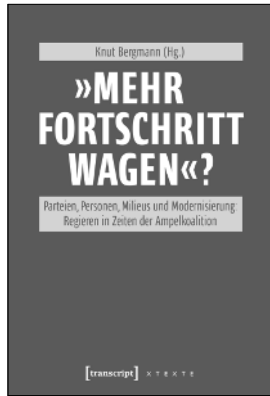
- Schwarzer, Anke (2014): Racial Profiling. Kontrollen jenseits des Rechts, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 01/2014, S. 17–20.
- Schwietring, Thomas (2011): Was ist Gesellschaft? Einführung in soziologische Grundbegriffe, Konstanz.
- Scott, C. James (2019): Die Mühlen der Zivilisation. Eine Tiefengeschichte der frühesten Staaten, Berlin.
- Sebaldt, Martin/Straßner, Alexander (2004): Verbände in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung, Wiesbaden.
- Seng, Sebastian (2017), Einleitung, in: ders./Drücker, Ansgar: Made in Germany. Zur Kritik des Nationalismus Reader für Multiplikator_innen in der Jugend- und Bildungsarbeit, Düsseldorf.
- Sennett, Richard (1998): Der flexible Mensch. Die Kultur des neuen Kapitalismus, Frankfurt a.M.
- Siemens, Stephan/Frenzel, Martina (2014): Das unternehmerische Wir. Formen der indirekten Steuerung in Unternehmen, Hamburg.
- Singelstein, Tobias (2011): Strafrecht und neoliberales Regieren. Entwicklungstendenzen des Strafrechts als Einschreibung von Regierungstechniken im Sinne der Gouvernamentalität, in: *Kritische Justiz. Vierteljahresschrift für Recht und Politik*, 44(1), S. 7–15.
- Singelstein, Tobias/Stolle, Peter (2012): Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert, Baden-Baden.
- Sklair, Leslie (2001): The Transnational Capitalist Class, Oxford.
- Skocpol, Theda (1989): Bringing the State Back In. Strategies of Analysis in Current Research, in: Evans, Peter B./Rueschemeyer, Dietrich/ders. (Hg.): Bringing the State Back In, New York.
- Sohn-Rethel, Alfred (1989): Geistige und körperliche Arbeit. Zur Epistemologie der abendländischen Geschichte, Weinheim.
- Söllner, Alfons (1979): Geschichte und Herrschaft. Studien zur materialistischen Sozialwissenschaft 1929–1942, Frankfurt a.M.
- Sontheimer, Kurt/Bleek, Wilhelm (2002): Grundzüge des politischen Systems Deutschlands, München.
- Staab, Philipp (2019): Digitaler Kapitalismus. Markt und Herrschaft in der Ökonomie der Unknappheit, Berlin.
- Stark, Christopher (2014): Neoliberalanalyse. Über die Ökonomisierung unseres Alltags, Wien.
- Steckner, Anne (2013). Marxistische Parteiendebatte revisited, in: *Prokla. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft*, 43(171), S. 217–238.
- Steffens, Gerd (2010): Die Krise als Lerngelegenheit, in: *Polis. Report der deutschen Vereinigung für politische Bildung*, 01/2010, S. 41–51
- Steffens, Gerd (2018): »Gerade die Aufmerksamkeit aus Subjekt fordert – so ist heute zu betonen – eine an der Welt interessierte politische Bildung.«, in: Pohl, Kerstin (Hg.): Positionen der Politischen Bildung 2, Schwalbach.
- Steffens, Gerd/Haass, Haydée M. (2014): Politische Bildung und die Dynamik ihres Gegenstandsbereichs, in: Eis, Andreas/Salomon, David (Hg.): Gesellschaftliche Umbrüche gestalten. Transformationen in der Politischen Bildung, Schwalbach.

- Steinke, Ronen (2022): Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich. Die neue Klassenjustiz, Berlin, München.
- Strange, Susan (1994): States and Markets, London.
- Streeck, Wolfgang (1999): Deutscher Kapitalismus: Gibt es ihn? Kann er überleben?, in: ders.: Korporatismus in Deutschland. Zwischen Nationalstaat und Europäischer Union, Frankfurt a.M.
- Streeck, Wolfgang (2010): Re-Forming Capitalism. Institutional Change in the German Political Economy, Oxford.
- Streeck, Wolfgang (2013): Gekaufte Zeit. Die vertagte Krise des demokratischen Kapitalismus. Frankfurter Adorno-Vorlesungen 2012, Berlin.
- Stützle, Ingo (2014): Austerität als politisches Projekt. Von der monetären Integration Europas zur Eurokrise, Münster.
- ten Brink, Tobias (2008): Geopolitik. Geschichte und Gegenwart kapitalistischer Staatenkonkurrenz, Münster.
- Teschke, Benno (2005). Bürgerliche Revolution, Staatsbildung und die Abwesenheit des Internationalen. *Prokla. Zeitschrift für Kritische Sozialwissenschaft*, 35(141), S. 575–600.
- Teschke, Benno (2007): Mythos 1648. Klassen, Geopolitik und die Entstehung des europäischen Staatensystems, Münster.
- Therborn, Göran (2008): What does the Ruling Class do when it rules? State Apparatuses and State Power under Feudalism, Capitalism and Socialism, London.
- Therborn, Göran (2010): Globalisierung und Ungleichheit. Mögliche Erklärungen und Fragen der Konzeptualisierung, in: Beck, Ulrich/Poferl, Angelika (Hg.): Große Armut, großer Reichtum. Zur Transnationalisierung sozialer Ungleichheit, Berlin.
- Thien, Hans-Günter (2014): Klassentheorien. Die letzten 50 Jahre, in: *Prokla. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft*, 44(175), S. 163–190.
- Thien, Hans-Günther (2010): Die verlorene Klasse. ArbeiterInnen in Deutschland, Münster.
- Tiefensee, Anita/Spannagel, Dorothee (2018): Ungleichheit der Einkommen und Vermögen in Deutschland, *WSI-Mitteilungen*, 05/2018, S. 413–419.
- Tilly, Charles (1992): Coercion, Capital and European States. Ad 990–1992, Oxford.
- Tilly, Charles (1993): Europäische Revolutionen, München.
- Tjaden, Karl Hermann (1966): Politische Bildung als Affirmation und Kritik. Zur soziologischen Bestimmung ihres Begriffs, in: *Das Argument*, 08/1966, S. 361–385.
- Trinczek, Rainer (2011): Überlegungen zum Wandel von Arbeit, in: *WSI-Mitteilungen*, 11/2011, S. 606–614.
- Tuschling, Burkhard (1976): Rechtsform und Produktionsverhältnisse. Zur materialistischen Theorie des Rechtsstaates, Frankfurt a.M.
- van Apeldoorn, Bastiaan (2000): Transnationale Klassen und europäisches Regieren. Der European Round Table of Industrialists, in: Bieling, Hans-Jürgen/Steinhilber, Jochen (Hg.): Die Konfiguration Europas. Dimensionen einer kritischen Integrationstheorie, Münster.
- van der Pijl, Kees (1984): The Making of an Atlantic Ruling Class, London.
- van der Pijl, Kees (1998): Transnational Classes and International Relations, New York.
- van der Pijl, Kees (2006): Global Rivalries from the Cold War to Iraq, London.

- Varwick, Johannes (2020): Souveränität, Weltordnung und Corona, in: *Politikum*. Souveränitätskrise 04/2020, S: 4–11.
- Vester, Michael/von Oertzen, Peter/Geiling, Heiko/Hermann, Thomas/Müller, Dagmar (2001): Soziale Milieus im gesellschaftlichen Strukturwandel, Frankfurt a.M.
- Vetter, Tore (2020): Unheimlich unpolitisch. Warum die derzeitige Ausbildung furchtbare Jurist*innen fördert, in: *Recht gegen Rechts Report 2020*, Frankfurt a.M.
- Vogl, Joseph (2015): *Der Souveränitätseffekt*, Zürich, Berlin.
- von Beyme, Klaus (2017): *Das politische System der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung*, Wiesbaden.
- von Henting, Hartmut (1996): *Bildung. Ein Essay*, Wien.
- von Lucke, Albrecht (2006): Markt oder Staat, *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 06/2006, S. 645–647
- Vorländer, Hans (2003): *Demokratie. Geschichte, Formen, Theorien*, München.
- Voß, Heinz-Jürgen (2011): *Geschlecht. Wider die Natürlichkeit*, Stuttgart.
- Wacquant, Loïc (2006): Die Bestrafung der Armut und der Aufstieg des Neoliberalismus, in: ders.: *Das Janusgesicht des Ghettos und andere Essays*, Gütersloh, Berlin.
- Wacquant, Loïc (2009): *Bestrafen der Armen. Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit*, Opladen.
- Wagner, Peter (1995): *Soziologie der Moderne. Freiheit und Disziplin*, Frankfurt a.M., New York.
- Wallerstein, Immanuel (2004): *Das moderne Weltsystem I. Die Anfänge kapitalistischer Landwirtschaft und die europäische Weltökonomie im 16. Jahrhundert*, Wien.
- Walter, Michael (2016): Über die hegemonialen Praktiken der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft, in: Wendt, Björn/Klößner Marcus B./Pommrenke, Sascha/Walter, Michael (Hg.): *Wie Eliten Macht organisieren. Bilderberger & Co. Lobbying, Thinktanks und Mediennetzwerke*, Hamburg.
- Weber, Klaus (2017): Die Gefängnisindustrie in den USA. Zur Verschränkung von Arbeits-, Wohlfahrts- und Strafreform im Neoliberalismus, in: *Kritische Justiz. Vierteljahresschrift für Recht und Politik*, 50(2), S. 187–194.
- Weber, Max (1956): *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, Tübingen.
- Weber, Max (2002a): Der Sinn der »Wertfreiheit« der soziologischen und ökonomischen Wissenschaft, in: ders.: *Schriften 1894–1922*, Stuttgart.
- Weber, Max (2002b): Politik als Beruf, in: ders.: *Schriften 1894–1922*, Stuttgart.
- Wehler, Hans-Ulrich (1998): Die Disziplinargesellschaft als Geschöpf der Diskurse, der Machttechniken und der Bio-Politik, in: ders.: *Die Herausforderung der Kulturgeschichte*, München.
- Wehler, Hans-Ulrich (2001): *Nationalismus. Geschichte, Folgen, Formen*, München.
- Weischer, Christoph (2011): *Sozialstrukturanalyse. Grundlagen und Modelle*, Wiesbaden.
- Weißeno, Georg/Detjen, Joachim/Juchler, Ingo/Massing, Peter/Richter, Dagmar (2010): *Konzepte der Politik – ein Kompetenzmodell*, Schwalbach.
- Wellmer, Albrecht (1969): *Kritische Gesellschaftstheorie und Positivismus*, Frankfurt a.M.

- Wesel, Uwe (1997): *Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastricht*, München.
- Wesel, Uwe (2000): *Juristische Weltkunde. Eine Einführung in das Recht*, Frankfurt a.M.
- Wetzling, Thorsten (2014): Das Geheimnis der Geheimdienstkontrolle, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 02/2014, S. 57–62.
- Widmaier, Benedikt (2007): Demokratie-Lernen und/oder politische Bildung? Zur Bedeutung der Kontroverse für die Kooperation zwischen Schule und außerschulischer politischer Bildung, in: Leikof, Ulrike (Hg.): *Außerschulische Bildung für innerschulische Demokratie*, Schwalbach.
- Widmaier, Benedikt (2012): Außerschulische politische Bildung nach 1945. Eine Erfolgsgeschichte?, in: *Aus Parlament und Zeitgeschichte*, 46–47/2012, S. 9–12.
- Widmaier, Benedikt (2018): Demokratiebildung, Demokratieförderung, Demokratiedidaktik, Demokratielernen... wie jetzt? Die neue Unübersichtlichkeit in der politischen Bildung, in: Hessischer Volkshochschulverband e.V. (Hg.): *Hessische Blätter für Volksbildung*, 03/2018, S. 258–266.
- Widmaier, Benedikt (2020): Die »freiheitlich demokratische Grundordnung« – ein Leitbegriff für die politische Bildung?, in: *Polis. Report der deutschen Vereinigung für politische Bildung*, 04/2020, S. 14–17.
- Widmaier, Benedikt/Overwien, Bernd (2013): Was heißt heute kritische politische Bildung?, in: dies. (Hg.): *Was heißt heute Kritische politische Bildung?*, Schwalbach.
- Wienold, Hanns (2011): Die Gegenwart der Bourgeoisie. Umriss einer Klasse, in: Thien, Hans-Günter (Hg.): *Klassen im Postfordismus*, Münster.
- Wiggershaus, Rolf (1987): *Die Frankfurter Schule. Geschichte, Theoretische Entwicklung, Politische Bedeutung*, München.
- Willke, Helmut (1992): *Ironie des Staates*, Frankfurt a.M.
- Willke, Helmut (1996): Die Steuerungsfunktion des Staates aus systemtheoretischer Sicht. Schritte zur Legitimierung einer wissensbasierten Infrastruktur, in: Grimm, Dieter (Hg.): *Staatsaufgaben*, Frankfurt a.M.
- Winter, Martin (2003): Metamorphosen des staatlichen Gewaltapparates. Über die Entwicklung von Polizei und Militär in Deutschland. *Leviathan* 31/2003, 519–555.
- Wissel, Jens (2015): *Staatsprojekt Europa. Grundzüge einer materialistischen Theorie der Europäischen Union*, Münster.
- Wood, Ellen M. (2010): *Demokratie contra Kapitalismus*, Köln, Karlsruhe.
- Wood, Ellen M. (2015): *Der Ursprung des Kapitalismus. Eine Spurensuche*, Hamburg.
- Wright, Erik O. (2000): *Class Counts*, Cambridge.
- Zeiler, Christian (2017): *Materialistische Staatskritik. Eine Einführung*, Stuttgart.
- Ziltener, Patrick (1999): *Strukturwandel der europäischen Integration. Die Europäische Integration und die Veränderung von Staatlichkeit*, Münster.
- Zippelius, Reinhold (2012): *Das Wesen des Rechts. Eine Einführung in die Rechtstheorie*, Stuttgart.
- Zumach, Andreas (2015): *Globales Chaos, machtlose UNO?*, Zürich.
- Zürn, Michael (1998): *Regieren jenseits des Nationalstaates. Globalisierung und Denationalisierung als Chance*, Frankfurt a.M.

Politikwissenschaft



Knut Bergmann (Hg.)

»Mehr Fortschritt wagen«?

Parteien, Personen, Milieus und Modernisierung:
Regieren in Zeiten der Ampelkoalition

Juni 2022, 492 S., kart., 27 Farbabbildungen, 2 SW-Abbildungen

30,00 € (DE), 978-3-8376-6307-5

E-Book: kostenlos erhältlich als Open-Access-Publikation

PDF: ISBN 978-3-8394-6307-9

ISBN 978-3-7328-6307-5



Pola Lehmann, Theres Matthieß,
Sven Regel, Bernhard Weßels

Die Ampelkoalition

Wie wird aus unterschiedlichen Zielen
ein gemeinsames Regierungsprogramm?

Juli 2022, 200 S., kart., 12 SW-Abbildungen, 2 Farbabbildungen

19,50 € (DE), 978-3-8376-6332-7

E-Book: kostenlos erhältlich als Open-Access-Publikation

PDF: ISBN 978-3-8394-6332-1

ISBN 978-3-7328-6332-7



Ralf Fücks, Rainald Manthe (Hg.)

Liberalismus neu denken

Freiheitliche Antworten
auf die Herausforderungen unserer Zeit

Juni 2022, 202 S., kart.

19,50 € (DE), 978-3-8376-6319-8

E-Book: kostenlos erhältlich als Open-Access-Publikation

PDF: ISBN 978-3-8394-6319-2

ISBN 978-3-7328-6319-8

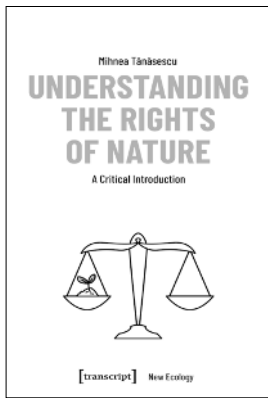
**Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten
finden Sie unter www.transcript-verlag.de**

Politikwissenschaft



BICC Bonn International Centre for Conflict Studies,
HSFK Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und
Konfliktforschung, IFSH Institut für Friedensforschung
und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg,
INEF Institut für Entwicklung und Frieden
Friedensgutachten 2022
Friedensfähig in Kriegszeiten

Juni 2022, 152 S., kart., 25 Farbabbildungen
15,00 € (DE), 978-3-8376-6403-4
E-Book: kostenlos erhältlich als Open-Access-Publikation
PDF: ISBN 978-3-8394-6403-8



Mihnea Tanasescu
Understanding the Rights of Nature
A Critical Introduction

February 2022, 168 p., pb.
40,00 € (DE), 978-3-8376-5431-8
E-Book: available as free open access publication
PDF: ISBN 978-3-8394-5431-2



Gregor Ritschel
Freie Zeit
Eine politische Idee von der Antike bis zur Digitalisierung

2021, 274 S., kart.
28,00 € (DE), 978-3-8376-5572-8
E-Book: kostenlos erhältlich als Open-Access-Publikation
PDF: ISBN 978-3-8394-5572-2
ISBN 978-3-7328-5572-8

**Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten
finden Sie unter www.transcript-verlag.de**

